

**Verfassung,  
Lehre und  
Ordnung  
der Evangelisch-  
methodistischen Kirche**

Ausgabe 2005

Auf Beschluss der  
Zentralkonferenz in Deutschland

© Medienwerk der  
Evangelisch-methodistischen Kirche  
Ludolfusstraße 2 – 4, 60487 Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten.  
Auflagenhöhe: 1.700  
Bestell-Nummer: 299.721

Druck: Druckerei Mousiol, Frankfurt am Main  
Vertrieb: Blessings4you, Stuttgart

Redaktion: Pastor Günter Winkmann

# Zur Geschichte der Kirchenordnung

## Die Ausgaben von 1968 bis 1993

Eine vollständige Neuarbeitung der Kirchenordnung wurde mit dem Zusammenschluss der Evangelischen Gemeinschaft und der Bischöflichen Methodistenkirche zur Evangelisch-methodistischen Kirche nötig und von der Zentralkonferenz im Mai 1968 verabschiedet. Sie zeichnete sich durch relativ große Unabhängigkeit vom amerikanischen Vorbild aus und war über viele Jahre die Grundlage für Ergänzungen und Überarbeitungen. Nur zwei Jahre später wurde die bisherige deutsche Zentralkonferenz in zwei eigenständige Gebiete aufgeteilt, in die Zentralkonferenz in der Deutschen Demokratischen Republik und die Zentralkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Beide Zentralkonferenzen veränderten durch ihre Beschlüsse und Ergänzungen, weniger aufgrund der Gesetzgebung der Generalkonferenz, die Ordnung, so dass sich zunehmend unterschiedlichere Ordnungstexte heraus bildeten. In der Zentralkonferenz in der BRD wurde dem Anwachsen der Kirchenordnung dadurch gewehrt, dass ein zusätzliches Diensthandbuch der Zentralkonferenz geschaffen wurde.

Bedingt durch die politischen Veränderungen in Deutschland und die geplante Wiedervereinigung der beiden Zentralkonferenzen wurde eine Arbeitsgruppe mit der Zusammenführung beider Kirchenordnungen beauftragt. Gleichzeitig wurde die Einführung der so genannten inklusiven Sprache beschlossen: Sind im Text sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen, wird dies begrifflich eindeutig differenziert. Ermächtigt durch die Zentralkonferenz 1992 hat der Kirchenvorstand 1993 diese neue Ausgabe herausgebracht.

## Die Ausgabe 2005

Im Jahr 1996 beschloss die Generalkonferenz eine Reihe sehr einschneidender Änderungen in den Ordnungen der Kirche. Diese bezogen sich insbesondere auf die Bestimmungen zur Kirchengliederschaft und ihrer Beziehung zur Taufe, zur Leitungsstruktur des Bezirks und zu den beauftragten und ordinierten Diensten. Die Änderungen waren von so weit reichender Art, dass es schwierig schien, sie in den bestehenden Text der Kirchenordnung einzuarbeiten. So reifte der Entschluss, für die betroffenen Teile einen vollständig neuen Text zu erarbeiten, der unmittelbar dem englischsprachigen Book of Discipline folgt. Gleichzeitig sollte damit das Ziel verfolgt werden, mit der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa eine gemeinsame deutschsprachige Ordnung zu haben.

Bereits die Zentralkonferenz im Jahr 2000 konnte gemeinsame deutsche Fassungen der Verfassung und der Sozialen Grundsätze verabschieden. Die folgende Zentralkonferenz beschloss dann am 19. Februar 2005 die Art. 120 – 434, die im Wesentlichen die bisherigen §§ 101-258 und 361-373 ersetzen. Die neue Ordnung trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorliegende Ausgabe folgt in ihrer Zählung bis Art. 434 genau dem Aufbau des Book of Discipline 2004 (nicht jedoch in der Zählung der Unterpunkte). Kürzung und Auslassung ganzer Artikel sind kenntlich gemacht. Aufgrund der veränderten Anordnung der Teile lautet der Titel nun „Verfassung, Lehre und Ordnung“ (VLO).

Der Teil ab Art. 501 gibt unter neuer Zählung mit wenigen Ausnahmen den bisherigen Wortlaut der §§ 301-358 und 501-585 wieder. Eine Bearbeitung im Sinne der Annäherung an das Book of Discipline auch für diese Passagen ist in Planung.

Der bisherige Anhang wurde eingebunden und erhielt den Titel „Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland“.

Eine weitgehende Übereinstimmung mit der Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa wurde erzielt. Es gibt einige sprachliche Varianten und wenige inhaltliche Abweichungen. Für zukünftige Änderungen wurden Verfahren der gegenseitigen Konsultation vereinbart.

Stuttgart, im Juli 2006  
Hans-Martin Niethammer



## Vorwort

Mit der Veröffentlichung der „Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (VLO), wie sie von der Zentralkonferenz 2005 angenommen wurde, ist eine erste bedeutende Etappe eines von der Zentralkonferenz 2000 beschlossenen Projektes erreicht. Die Zentralkonferenz beschloss, wenn irgend möglich einen einheitlichen deutschsprachigen Text der Kirchenordnung für die Zentralkonferenzen in Deutschland und in Mittel – und Südeuropa zu erstellen, der nahe am Book of Discipline (BoD) steht. Das Book of Discipline ist die von der Generalkonferenz verabschiedete Kirchenordnung für die weltweite Evangelisch-methodistische Kirche. Wesentlichen Teilen der vorliegenden VLO liegt eine Übersetzung des BoD zugrunde.

In Teil I steht die derzeit gültige „Verfassung“, die für die Evangelisch-methodistische Kirche gilt und die Grundstruktur der weltweiten Kirche beschreibt.

Es folgt Teil II „Lehre“, der eine Darstellung unseres lehrmäßigen Erbes, die Geschichte unserer Lehre, die Glaubensartikel der früheren Bischöflichen Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der früheren Evangelischen Gemeinschaft, den theologischen Auftrag sowie die Allgemeinen Regeln umfasst.

Teil III „Ordnung“ beschreibt unter der Überschrift „Der Dienst aller Christen und Christinnen“ Grundlegendes zum Auftrag und Dienst der Kirche.

In Teil IV sind die Sozialen Grundsätze und das Soziale Bekenntnis in der von der Generalkonferenz 2000 beschlossenen Fassung zu finden.

Teil V „Organisation und Verwaltung“ enthält in sechs Kapiteln Regelungen zum Leben und Dienst der Kirche. Den ersten drei Kapiteln „Die Gemeinde“, „Der Dienst der Ordinierten“ und „Leitung in der Kirche“ liegt die Übersetzung des Book of Discipline zu Grunde, die für unseren Kontext überarbeitet wurde. Die weiteren drei Kapitel „Konferenzen“, „Kirchliche Einrichtungen“ und „Kirchlicher Haushalt“ enthalten bis auf wenige Ausnahmen die bisher gültigen Ordnungen. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung dieser Kapitel ausgehend vom BoD.

In Teil VI „Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland“ sind verschiedene Ordnungen und Regelungen enthalten, die für die Gestaltung der Arbeit in unserer Zentralkonferenz gültig sind.

Danach folgt noch ein Teil VII Anhang.

Für die Zentralkonferenz in Deutschland ist die Annahme dieser VLO ein wichtiger Schritt. Wir arbeiten jetzt in einer engeren Verbindung mit der Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa und der deutschsprachige Text der VLO ist in Aufbau, Gliederung, Nummerierung und Inhalt als vom Book of Discipline abgeleitet zu erkennen und weicht nur in begründeten Fällen vom englischen Original ab. Wir gehen also den Weg der Gesamtkirche mit und überprüfen noch sorgfältiger als bisher, an welchen Stellen wir eine Sonderregelung brauchen, um in unserem Kontext unseren kirchlichen Auftrag erfüllen zu können. Es fördert die Ausgestaltung unseres Dienstes, wenn wir uns nicht nur an die Regelungen der VLO halten, sondern uns mit den grundlegenden Abschnitten beschäftigen, in denen beschrieben ist, warum wir uns eine solche Ordnung geben. Insofern empfehle ich die VLO nicht nur als Regelwerk, sondern als Arbeitsbuch zu gebrauchen.

Danken möchte ich allen, die mit hohem zeitlichen Einsatz die Arbeit an der VLO vorangetrieben haben, vor allem den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Neue Kirchenordnung“ unter der Leitung von Superintendent Dr. Hans-Martin Niethammer, dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und dem Ständigen Ausschuss für Theologie und Predigtamt sowie dem Leiter der Kirchenkanzlei Pastor Günter Winkmann.

Möge uns die vorliegende Ausgabe der VLO helfen, unsere kirchliche Arbeit so aufzubauen und zu gestalten, dass wir Christi Auftrag wahrnehmen: „Unter der Verheißung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Völker zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen.“ (VLO Art. 121, letzter Satz)

Frankfurt, im Juli 2006

Rosemarie Wenner

# Inhaltsverzeichnis

## Hinweis auf die Ausgabe 2005

### Vorwort

### Zur Geschichte

*Die Methodistenkirche*

*Die Evangelische Vereinigte Brüderkirche*

*Die Kirche der Vereinigten Brüder in Christo (Church of the United Brethren in Christ)*

*Die Evangelische Gemeinschaft (The Evangelical Church)*

*Die Evangelisch-methodistische Kirche (The United Methodist Church)*

## I Verfassung

### Einleitung

#### 1 Allgemeines

- Artikel 1 Vereinigungserklärung
- Artikel 2 Name
- Artikel 3 Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis
- Artikel 4 Universalität der Kirche
- Artikel 5 Gleichheit der Rassen
- Artikel 6 Ökumenische Beziehungen
- Artikel 7 Vermögen

#### 2 Organisation

##### 2.1 Konferenzen

- Artikel 8 Generalkonferenz
- Artikel 9 Jurisdiktionalkonferenzen
- Artikel 10 Zentralkonferenzen
- Artikel 11 Jährliche Konferenzen
- Artikel 12 Bezirkskonferenzen

##### 2.2 Generalkonferenz

- Artikel 13 Abgeordnete
- Artikel 14 Termin der Tagung
- Artikel 15 Verhältniszahl
- Artikel 16 Zuständigkeit

##### 2.3 Einschränkungsbestimmungen

- Artikel 17 Glaubensartikel und Lehrnormen
- Artikel 18 Glaubensbekenntnis
- Artikel 19 Bischofsamt
- Artikel 20 Rechtsverfahren
- Artikel 21 „Allgemeine Regeln“

Artikel 22 Pensionszusage

## **2.4 Jurisdiktionalkonferenzen**

Artikel 23 Abgeordnete  
Artikel 24 Verhältniszahl  
Artikel 25 Parität  
Artikel 26 Zeitpunkt der Tagung  
Artikel 27 Rechte und Pflichten

## **2.5 Zentralkonferenzen**

Artikel 28 Zahl und Grenzen  
Artikel 29 Parität  
Artikel 30 Zeitpunkt der Tagung  
Artikel 31 Rechte und Pflichten

## **2.6 Jährliche Konferenzen**

Artikel 32 Zusammensetzung  
Artikel 33 Grundlegende Körperschaft  
Artikel 34 Wahlen zur Generalkonferenz  
Artikel 35 Wahl der pastoralen Abgeordneten zur Generalkonferenz  
Artikel 36 Wahl der Laienabgeordneten zur Generalkonferenz

## **2.7 Konferenzgrenzen**

Artikel 37 *(betrifft Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika)*  
Artikel 38 Zentralkonferenzen außerhalb der USA  
Artikel 39 Änderungen, die Jurisdiktionalkonferenzen betreffen  
Artikel 40 Änderungen, die Jährliche Konferenzen betreffen  
Artikel 41 Änderungen, die Gemeinden betreffen

## **2.8 Distriktskonferenzen**

Artikel 42 Distriktskonferenzen

## **2.9 Bezirkskonferenzen**

Artikel 43 Bildung einer Bezirkskonferenz  
Artikel 44 Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde

## **3 Bischöfliche Aufsicht**

Artikel 45 Bischofsamt  
Artikel 46 Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin  
Artikel 47 Bischofsrat  
Artikel 48 Kollegium der Bischöfe und Bischöfinnen  
Artikel 49 Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin  
Artikel 50 Ausschuss für das Bischofsamt  
Artikel 51 Entscheidung von Rechtsfragen  
Artikel 52 Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen  
Artikel 53 Superintendenten und Superintendentinnen  
Artikel 54 Dienstzuweisungen

## 4 Rechtspflege

- Artikel 55 Rechtshof
- Artikel 56 Zuständigkeit
- Artikel 57 Entscheidungen
- Artikel 58 Verfahrens- und Berufungsrechte

## 5 Änderungsbestimmungen

- Artikel 59 Verfassungsänderungen
- Artikel 60 Antragsrechte der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen
- Artikel 61 Antragsrecht der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen

# II LEHRE

## Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche

### 1 Unser lehrmäßiges Erbe

- 1.1 *Unser allgemeinchristliches Erbe*
- 1.2 *Grundlegende christliche Überzeugungen*
- 1.3 *Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe*
- 1.4 *Besondere wesleyanische Akzente*
  - GNADE*
  - VORLAUFENDE GNADE*
  - RECHTFERTIGUNG UND GEWISSHEIT*
  - HEILIGUNG UND VOLLKOMMENHEIT*
  - GLAUBE UND GUTE WERKE*
  - MISSION UND DIENST*
  - WACHSTUM UND MISSION DER KIRCHE*
- 1.5 *Lehre und Ordnung im christlichen Leben*
  - ALLGEMEINE REGELN UND SOZIALE GRUNDSÄTZE*
- 1.6 *Schlussfolgerung*

### 2 Die Geschichte unserer Lehre

- 2.1 *Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Großbritannien*
- 2.2 *Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus*
- 2.3 *Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft*
- 2.4 *Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft*
- 2.5 *Lehrgrundlagen in der Evangelisch-methodistischen Kirche*

### 3 Unsere Lehrgrundlagen und die Allgemeinen Regeln

#### *Grundlagen der Lehre*

##### *3.1 Die Glaubensartikel der Methodistischen Kirche*

- |         |     |   |
|---------|-----|---|
| Artikel | I   | Von der Heiligen Dreieinigkeit  |
| Artikel | II  | Von dem Wort oder dem Sohne Gottes, welcher wahrhaftiger Mensch wurde |
| Artikel | III | Von der Auferstehung Christi  |
| Artikel | IV  | Von dem Heiligen Geist  |

Artikel	V	Von der Hinlänglichkeit der Heiligen Schrift zur Seligkeit
Artikel	VI	Vom Alten Testament
Artikel	VII	Von der Erbsünde
Artikel	VIII	Vom freien Willen
Artikel	IX	Von des Menschen Rechtfertigung
Artikel	X	Von guten Werken
Artikel	XI	Von überverdienstlichen Werken
Artikel	XII	Von Sünden nach der Rechtfertigung
Artikel	XIII	Von der Kirche
Artikel	XIV	Von dem Fegfeuer
Artikel	XV	Von dem Gebrauch einer dem Volke verständlichen Sprache beim öffentlichen Gottesdienst
Artikel	XVI	Von den Sakramenten
Artikel	XVII	Von der Taufe
Artikel	XVIII	Von dem Abendmahl des Herrn
Artikel	XIX	Vom Genuss des Abendmahls in beiderlei Gestalt
Artikel	XX	Von dem alleinigen am Kreuz vollbrachten Opfer Christi
Artikel	XXI	Von der Ehe der Geistlichen
Artikel	XXII	Von den gottesdienstlichen Bräuchen und Handlungen der Kirche
Artikel	XXIII	Von der Obrigkeit
Artikel	XXIV	Von den zeitlichen Gütern der Christen
Artikel	XXV	Von dem Eide eines Christen

### *3.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft*

Artikel	I	Gott
Artikel	II	Jesus Christus
Artikel	III	Der Heilige Geist
Artikel	IV	Die Heilige Schrift
Artikel	V	Die Kirche
Artikel	VI	Die Sakramente
Artikel	VII	Sünde und freier Wille
Artikel	VIII	Versöhnung durch Christus
Artikel	IX	Rechtfertigung und Wiedergeburt
Artikel	X	Gute Werke
Artikel	XI	Heiligung und christliche Vollkommenheit
Artikel	XII	Das Gericht und die Auferstehung der Toten
Artikel	XIII	Der Gottesdienst
Artikel	XIV	Der Tag des Herrn
Artikel	XV	Der Christ und das Eigentum
Artikel	XVI	Die Obrigkeit

### *3.3 Die Lehrpredigten John Wesleys*

### *3.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament*

## ***Die Allgemeinen Regeln***

## **4 Unser theologischer Auftrag**

- 4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags*
- 4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien*
- 4.3 Die Bibel*

- 4.4 *Tradition - Erfahrung - Vernunft*  
*TRADITION*  
*ERFAHRUNG*  
*VERNUNFT*
- 4.5 *Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche*
- 4.6 *Ökumenische Verpflichtung*
- 4.7 *Schlussfolgerung*

## **III Ordnung**

### **Der Dienst aller Christen und Christinnen**

#### **Der Auftrag der Kirche**

##### **Abschnitt I Die Gemeinden**

- Art. 120.** *Der Auftrag*
- Art. 121.** *Begründung unseres Auftrags*
- Art. 122.** *Der Weg zur Erfüllung unseres Auftrags*
- Art. 123.** *Der weltweite Charakter unseres Auftrags*
- Art. 124.** *Unser Auftrag in der Welt*

##### **Abschnitt II Der Dienst aller Christen und Christinnen**

- Art. 125.** *Das Wesen christlichen Dienstes*
- Art. 126.** *Der Dienst der Gemeinschaft*
- Art. 127.** *Dienst als Gabe und Aufgabe*
- Art. 128.** *Treuer Dienst*
- Art. 129.** *Die Einheit des Dienstes in Christus*
- Art. 130.** *Unterwegs als ein miteinander verbundenes (konnexionales) Volk*

##### **Abschnitt III Dienstauftrag und Leitungsdienst**

- Art. 131.** *Dienst in aktiver Erwartung*
- Art. 132.** *Berufung und Gaben für Leitungsaufgaben*

##### **Abschnitt IV Dienstauftrag**

- Art. 133.** *Christliche Nachfolge*
- Art. 134.** *Unser Vorrecht*
- Art. 135.** *Unsere Verpflichtung*

##### **Abschnitt V Leitungsdienst**

- Art. 136.** *Leitungsdienst: Vorrecht und Verantwortung*
- Art. 137.** *Ordinierter Dienst*

##### **Abschnitt VI Berufen zur Inklusivität**

- Art. 138.** *Dienst an allen Menschen*

## **Abschnitt VII Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche**

**Art. 139.** *Die Kirche*

**Art. 140.** *Definition von pastoralen Mitgliedern*

**Art. 141.** *Beschäftigungsverhältnis von pastoralen Mitgliedern*

**Art. 142. – Art. 159.** unbesetzt

## **IV Soziale Grundsätze**

**Vorwort**

**Präambel**

- Art. 160.** Die natürliche Welt
- Art. 161.** Die menschliche Lebensgemeinschaft
- Art. 162.** Die soziale Gemeinschaft
- Art. 163.** Die wirtschaftliche Gemeinschaft
- Art. 164.** Die politische Gemeinschaft
- Art. 165.** Die Weltgemeinschaft
- Art. 166.** Soziales Bekenntnis

## **V Organisation und Verwaltung**

### **Kapitel Eins**

**Die Gemeinde**

#### **Abschnitt I Die Gemeinde und der Bezirk**

**Art. 201.** *Die Gemeinde*

**Art. 202.** *Funktion der Gemeinde*

**Art. 203.** *Verhältnis zur ganzen Kirche*

**Art. 204.** *Verantwortung der Gemeinde*

**Art. 205.** *Der Bezirk*

#### **Abschnitt II Gemeinsame pastorale Dienste**

**Art. 206.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

#### **Abschnitt III Gemeinsame ökumenische Dienste**

**Art. 207. bis Art. 211.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

#### **Abschnitt IV Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld**

**Art. 212. bis Art. 213.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

## **Abschnitt V Kirchengliedschaft**

Art. 214. Zugänglichkeit

Art. 215. *Kirchengliedschaft*

### **Die Bedeutung der Kirchengliedschaft**

Art. 216. *Antwort des Glaubens*

Art. 217. *Fragen zur Aufnahme*

Art. 218. *Wachstum der Glieder*

Art. 219. *Bleibende Verbundenheit*

Art. 220. *Berufung aller Getauften*

Art. 221. *Verantwortlichkeit*

### **Aufnahme in die Kirche**

Art. 222. – Art. 224. betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Art. 225. *Übertritt von anderen Kirchen*

Art. 226. *Fürsorge für Kinder und Jugendliche*

### **Gastglieder und assoziierte Glieder**

Art. 227. *Gastgliedschaft*

### **Betreuung der Kirchenglieder**

Art. 228. *Geistliches Wachstum*

Art. 229. *Überweisung nach Auflösung einer Gemeinde*

### **Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft**

Art. 230. *Gliederverzeichnisse*

Art. 231. *Bericht über Kirchengliedschaft*

Art. 232. unbesetzt

Art. 233. *Kirchenbuch*

Art. 234. *Beauftragter / Beauftragte für Kirchengliedschaft*

### **Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft**

Art. 235. *Aufzeichnung über Veränderungen*

Art. 236. *Ortswechsel von Gliedern*

Art. 237. unbesetzt

Art. 238. unbesetzt

Art. 239. *Überweisung an eine andere Gemeinde*

Art. 240. *Übertritt in eine andere Kirche*

Art. 241. unbesetzt

Art. 242. *Wiederaufnahme der Kirchengliedschaft*

## **Abschnitt VI Organisation und Verwaltung**

Art. 243. *Grundlegende Aufgaben*

Art. 244. *Organe*

Art. 245. *Datenschutz*

## **Die Bezirkskonferenz**

*Art. 246. Allgemeine Bestimmungen*

*Art. 247. Rechte und Pflichten*

*Art. 248. Bezirks- und Gemeindeversammlung*

*Art. 249. Wahlen*

*Art. 250. Absetzung von Amtsträgern und Besetzung freier Stellen*

*Art. 251. Aufgaben*

## **Der Bezirksvorstand**

*Art. 252. Aufgaben und Verantwortung des Bezirksvorstands*

## **Dienstgruppen**

*Art. 253. Dienstgruppen*

*Art. 254. Beauftragte für Dienstgruppen*

*Art. 255. Weitere Beauftragte*

*Art. 256. Besondere Ordnungen*

*Art. 257. – Art. 258. unbesetzt*

## **Verwaltungsausschüsse**

*Art. 259. Von der Bezirkskonferenz zu bildende Ausschüsse*

## **Abschnitt VII Organisation neuer Gemeinden und Bezirke**

*Art. 260. Gründung einer Gemeinde*

## **Abschnitt VIII Überweisung einer Gemeinde**

*Art. 261. Überweisung eines Bezirks oder einer Gemeinde*

## **Abschnitt IX Rechtstitel für Gemeinden**

*Art. 262. – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt*

## **Abschnitt X Besondere Sonntage**

*Art. 263 – Art. 266. – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt*

## **Abschnitt XI Verkündigung durch Laien**

*Art. 267. Verkündigung durch Laien*

*Art. 268. Predigthelfer / Predigthelferinnen*

*Art. 269. Laienprediger / Laienpredigerinnen*

*Art. 270. Überweisung der Predigterlaubnis*

*Art. 271. Laienmissionare / Laienmissionarinnen*

*Art. 272. Beauftragte Laienprediger / Laienpredigerinnen im Gemeindedienst*

## **Kapitel Zwei**

### **Der Dienst der Ordinierten**

#### **Abschnitt I Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft**

*Art. 301. Jeder Dienst gründet im Dienst Christi*

*Art. 302. Ordination und apostolischer Dienst*

*Art. 303. Bedeutung der Ordination*

*Art. 304. Qualifikationen für die Ordination*

#### **Abschnitt II Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelisch-methodistischen Kirche**

*Art. 305. Die Gemeinschaft der Ordinierten in Beziehung zum Dienst aller Christen und Christinnen*

*Art. 306. Der Bund der Diakone / Diakoninnen und der Bund der Ältesten*

*Art. 307. Zielsetzung des Bundes*

*Art. 308. Organisation des Bundes*

*Art. 309. Mitgliedschaft im Bund der Ordinierten*

#### **Abschnitt III Bewerbung für Dienste als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin und Ältester / Älteste**

*Art. 310. Eintritt in den Dienst*

*Art. 311. Bewerbung für den Dienst*

*Art. 312. Fortsetzung der Bewerbung*

*Art. 313. Auflösung und Wiederaufnahme einer Bewerbung*

*Art. 314. Dienstuweisung während der Zeit der Bewerbung*

#### **Abschnitt IV Erlaubnis für Pastorale Dienste**

*Art. 315. Erlaubnis für pastorale Dienste*

*Art. 316. Vollmacht und Pflichten der Erlaubnis für pastorale Dienste*

*Art. 317. unbesetzt*

*Art. 318. Liste von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen*

*Art. 319. Verbleib als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen*

*Art. 320. Beendigung, Wiederaufnahme und Ruhestand von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen*

#### **Abschnitt V Außerordentliche Mitglieder**

*Art. 321. Außerordentliche Mitglieder*

*Art. 322. – Art. 323. unbesetzt*

#### **Abschnitt VI Mitglieder auf Probe**

*Art. 324. Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe*

*Art. 325. Beauftragung*

*Art. 326. Dienst der Mitglieder auf Probe*

*Art. 327. Wählbarkeit und Rechte von Mitgliedern auf Probe*

## **Abschnitt VII Ordinierte Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung**

*Art. 328. Der Dienst der Diakone / Diakoninnen*

*Art. 329. Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen der Diakone / Diakoninnen in voller Mitgliedschaft*

*Art. 330. Voraussetzungen für die Aufnahme*

*Art. 331. Dienstzuweisung von Diakonen / Diakoninnen*

## **Abschnitt VIII Ordinierte Älteste in voller Verbindung**

*Art. 332. Der Dienst der Ältesten*

### **Aufnahme und Verbleib in der Vollen Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz**

*Art. 333. Älteste in voller Verbindung*

*Art. 334. Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen von Ältesten in voller Verbindung*

*Art. 335. Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und die Ordination als Älteste*

*Art. 336. Prüfung zur Aufnahme in volle Verbindung*

## **Abschnitt IX Dienstzuweisungen für Älteste**

*Art. 337. Allgemeine Regelungen*

*Art. 338. Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung*

*Art. 339. Das Verständnis von Pastor / Pastorin*

*Art. 340. Verantwortlichkeiten und Pflichten von Pastoren / Pastorinnen*

*Art. 341. Besondere Regelungen*

*Art. 342. Gehalt für Älteste in voller Verbindung*

## **Abschnitt X Dienstzuweisungen für besondere Dienste**

*Art. 343. Dienstzuweisungen, die den Bereich der Gemeindearbeit überschreiten*

*Art. 344. Dienstzuweisung und Beziehung zur Jährlichen Konferenz*

*Art. 345. Evangelisch-methodistische Pastoren / Pastorinnen in ökumenischen Dienstzuweisungen*

## **Abschnitt XI Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen, anderen methodistischen oder anderen christlichen Kirchen**

*Art. 346. Dienstzuweisungen*

*Art. 347. Überweisung*

*Art. 348. Anerkennung der Ordination*

## **Abschnitt XII Mentoren / Mentorinnen**

*Art. 349. Mentoren / Mentorinnen*

## **Abschnitt XIII Evaluation und Weiterbildung für Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen**

*Art. 350. Evaluation*

*Art. 351. Weiterbildung und geistliches Wachstum*

*Art. 352. Sabbaturlaub*

## **Abschnitt XIV Veränderungen der Konferenzbeziehung**

*Art. 353. Bestimmungen zur Veränderung der Konferenzbeziehung*

*Art. 354. Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft*

*Art. 355. Familienurlaub*

*Art. 356. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub*

*Art. 357. Vorübergehende Beurlaubung für Diakone / Diakoninnen*

*Art. 358. Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit*

*Art. 359. Ruhestand*

*Art. 360. Ehrenhafte Lokalisierung*

*Art. 361. Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst*

## **Abschnitt XV Beschuldigungen**

*Art. 362. Vorgehen bei Beschuldigungen*

## **Abschnitt XVI Wiederaufnahme in die Konferenz**

*Art. 363. Wiederaufnahme von Mitgliedern auf Probe*

*Art. 364. Wiederaufnahme nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung*

*Art. 365. Wiederaufnahme nach Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst*

*Art. 366. unbesetzt*

*Art. 367. Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand*

## **Abschnitt XVII Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 368. Bestimmungen, die pastorale Mitglieder betreffen*

*Art. 369. Übergangsbestimmungen*

*Art. 370. – Art. 400. unbesetzt*

## **Kapitel Drei**

### **Leitung in der Kirche**

#### **Abschnitt I Grundlagen personaler Leitung in der Kirche**

*Art. 401. Aufgabe*

*Art. 402. Grundsätze personaler Leitung*

#### **Abschnitt II Der Dienst des Bischofs / der Bischöfin und des Superintendenten / der Superintendentin**

*Art. 403. Grundlage zur Wählbarkeit*

*Art. 404. Definition der Ämter*

#### **Abschnitt III Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin**

*Art. 405. unbesetzt*

*Art. 406. Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin*

*Art. 407. Besondere Dienstzuweisungen durch den Bischofsrat*

*Art. 408. Unbesetzte Stellen von Bischöfen / Bischöfinnen*

- Art. 409. Beendigung des Dienstes*  
*Art. 410. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand*  
*Art. 411. Sonderurlaub*  
*Art. 412. Amtszeit des Bischofs / der Bischöfin*  
*Art. 413. Beschuldigungen gegen Bischöfe / Bischöfinnen*

#### **Abschnitt IV Aufgaben des Bischofs / der Bischöfin**

- Art. 414. Allgemeine Leitungsaufgaben*  
*Art. 415. Aufgaben der Leitung von Konferenzen*  
*Art. 416. Aufgaben der Personalführung*

#### **Abschnitt V Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten / Superintendentinnen**

- Art. 417. Berufung*  
*Art. 418. Dienstzeit*

#### **Abschnitt VI Aufgaben des Superintendenten / der Superintendentin**

- Art. 419. Aufsicht über die gesamte Arbeit*  
*Art. 420. Aufgaben der Leitung*  
*Art. 421. Aufgaben der Aufsicht*  
*Art. 422. Aufgaben der Personalführung*  
*Art. 423. Aufgaben der Verwaltung*  
*Art. 424. Andere Aufgaben der kirchliche Arbeit*  
*Art. 425. Besondere Urlaubsregelung*

#### **Abschnitt VII Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste**

- Art. 426. Kollegialer Leitungsstil*  
*Art. 427. Bischofsrat*  
*Art. 428. unbesetzt*  
*Art. 429. Kabinett*

#### **Abschnitt VIII Dienstzuweisungen**

- Art. 430. Verantwortung*  
*Art. 431. Konsultation*  
*Art. 432. Kriterien*  
*Art. 433. Verfahren der Dienstzuweisung*  
*Art. 434. Häufigkeit*  
*Art. 435. unbesetzt*

### **Kapitel Vier**

#### **Konferenzen**

#### **Abschnitt I Generalkonferenz**

#### **Abschnitt II Zentralkonferenz**

## **Organisation**

- Art. 501. Zusammensetzung*
- Art. 502. Zahl der Abgeordneten*
- Art. 503. Vorsitz*
- Art. 504. Entsendung durch den Bischofsrat*
- Art. 505. Geschäftsordnung*

## **Kirchenvorstand, Kirchenkanzlei, Kommissionen und Ausschüsse**

- Art. 506. Kirchenvorstand und Kirchenkanzlei*
- Art. 507. Bildung der Ordentlichen Ausschüsse und Kommissionen*
- Art. 508. Ständige Ausschüsse*

## **Pflichten und Rechte**

- Art. 509. Verantwortung der Zentralkonferenz*
- Art. 510. Wahl des Bischofs / der Bischöfin*
- Art. 511. Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen*
- Art. 512. Erwerb der Rechtsfähigkeit*
- Art. 513. Ausbildung*
- Art. 514. Annahme der Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen*
- Art. 515. Liturgische Ordnungen*
- Art. 516. Vorschriften zur Kirchenzucht*
- Art. 517. Recht zur Adaption*
- Art. 518. Vereinigung mit anderen kirchlichen Körperschaften*

## **Rechtsrat**

- Art. 519. Einsetzung eines Rechtsrats*
- Art. 520. Amtszeit*
- Art. 521. Dauer der Mitgliedschaft im Rechtsrat*
- Art. 522. Vorsitz*
- Art. 523. Aufgaben und Antragsberechtigung*
- Art. 524. Beachtung der Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirche*
- Art. 525. Weitere Aufgabenzuweisung*
- Art. 526. Regelung zur Beiladung*
- Art. 527. Rechtskraft der Entscheidungen*
- Art. 528. Veröffentlichung der Entscheidungen*

*Art. 529. – Art. 530. unbesetzt*

## **Abschnitt III Jährliche Konferenzen**

### **Zusammensetzung**

- Art. 531. Sitz und Stimmrecht von Laienpredigern / Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung*
- Art. 532. Begrenzung des Stimmrechts der Laienmitglieder*
- Art. 533. Stellvertretung für ein Laienmitglied*
- Art. 534. Verpflichtung zur Teilnahme*

## **Organisation**

- Art. 535. Rechtsfähigkeit*
- Art. 536. Termin der Tagung*
- Art. 537. Außerordentliche Tagung*
- Art. 538. Tagungsort*
- Art. 539. Vorsitz*
- Art. 540. Beauftragte*

## **Rechte und Pflichten**

- Art. 541. Erlass von Ordnungen*
- Art. 542. Eingrenzung finanzieller Verpflichtungen*
- Art. 543. Voraussetzung zur Aufnahme von Mitgliedern*
- Art. 544. Prüfung der Lebens- und Amtsführung*
- Art. 545. Prüfung der Finanzen und der Gliederstatistik*
- Art. 546. Zahl und Grenzen der Distrikte*

## **Geschäftsführung**

- Art. 547. Geschäfts- und Tagesordnung*
- Art. 548. Entgegennahme von Berichten*
- Art. 549. Getrennte und geschlossene Sitzungen*
- Art. 550. Anfertigung einer Verhandlungsniederschrift*
- Art. 551. Führung von Personalakten*
- Art. 552. Geschichte der Konferenz*

## **Behörden und Ausschüsse**

- Art. 553. Wahl der Behörden und Ausschüsse*
- Art. 554. Aufgaben der Kommission für ordinierte Dienste*
- Art. 555. Distriktsausschüsse für Laienprediger / Laienpredigerinnen*
- Art. 556. Konferenzverwaltungsrat*

## **Abschnitt IV Distriktsversammlungen**

- Art. 557. Regelung zur Einrichtung von Distriktsversammlungen*
- Art. 558. Vorsitz*

*Art. 559. – Art. 600. unbesetzt.*

## **Kapitel Fünf**

### **Kirchliche Einrichtungen**

#### **Abschnitt I Laientätigkeit**

- Art. 601. Frauenwerk*
- Art. 602. Männerwerk*
- Art. 603. Ausschuss für Laientätigkeit*

## **Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerin, Distriktslaienführer / Distriktslaienführerin, Laienversammlung**

*Art. 604. Wahl der Laienführer / Laienführerinnen*

*Art. 605. Sitz und Stimme in der Jährlichen Konferenz*

*Art. 606. Aufgaben der Laienführer / Laienführerinnen*

**Art. 607. – Art. 610.** unbesetzt

## **Kirchliche Erwachsenenbildung**

*Art. 611. Erwachsenenbildung in der Zentralkonferenz*

*Art. 612. Erwachsenenbildung in den Jährlichen Konferenzen*

*Art. 613. Erwachsenenbildung in den Gemeinden*

**Art. 614. – Art. 620.** unbesetzt

## **Abschnitt II Christliche Erziehung**

*Ständiger Ausschuss für christliche Erziehung in der Zentralkonferenz*

**Art. 621.** *Vertretung der Werke*

**Art. 622.** *Aufgaben*

*Ausschuss für christliche Erziehung in der Jährlichen Konferenz*

**Art. 623.** *Aufgaben*

**Art. 624.** *Berichtspflicht der Beauftragten*

**Art. 625. – Art. 630.** unbesetzt

## **Abschnitt III Mission**

### **Evangelisation, missionarischer Gemeindeaufbau, Gemeindegründung, Zeltmission**

**Art. 631.** *Kommission für Evangelisation*

**Art. 632.** *Aufgaben der Kommission für Evangelisation*

**Art. 633.** *Zusammensetzung der Kommission für Evangelisation*

**Art. 634.** *Geschäftsführender Ausschuss*

**Art. 635.** *Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau*

**Art. 636.** *Ständiger Ausschuss für Evangelisation in der Jährlichen Konferenz*

**Art. 637.** *Konferenzsekretär / Konferenzsekretärin für Evangelisation*

**Art. 638.** *Distriktssekretäre / Distriktssekretärinnen für Evangelisation*

**Art. 639.** *Konferenzevangelist / Konferenzevangelistin*

**Art. 640.** *Evangelisten / Evangelistinnen aus anderen Kirchen*

### **Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit**

**Art. 641.** *Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit*

**Art. 642.** *Aufgaben der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit*

**Art. 643.** *Zusammensetzung der Kommission*

**Art. 644.** *Missionssekretär / Missionssekretärin*

**Art. 645.** *Geschäftsführender Ausschuss*  
**Art. 646.** *Aufbringung finanzieller Mittel*  
**Art. 647.** *Ständiger Ausschuss für Mission in der Jährlichen Konferenz*

**Art. 648. – Art. 650.** unbesetzt

## **Abschnitt IV Soziale Dienste**

### **Soziale Dienste in den Jährlichen Konferenzen**

**Art. 651.** *Verantwortung der Jährlichen Konferenz für soziale Dienste*  
**Art. 652.** *Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der Jährlichen Konferenz*  
**Art. 653.** *Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung*

### **Evangelisch-methodistische Diakoniewerke**

**Art. 654.** *Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke*  
**Art. 655.** *Diakonissen und Diakonissenmutterhäuser*  
**Art. 656.** *Verband diakonischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*  
**Art. 657.** *Dienstzuweisung an eine Gemeindegewester*

### **Arbeitsgemeinschaft für diakonische Aufgaben**

**Art. 658.** *Grundsatz und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft*  
**Art. 659.** *Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft*  
**Art. 660.** *Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung*

## **Abschnitt V Medien- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Art. 661.** *Kommission Medien und Öffentlichkeitsarbeit*  
**Art. 662. – Art. 667.** unbesetzt  
**Art. 668.** *Büchertische*  
**Art. 669. – Art. 680.** unbesetzt

## **Abschnitt VI Ökumenische Beziehungen**

**Art. 681.** *Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft*  
**Art. 682.** *Zugehörigkeit der EmK zu ökumenischen Einrichtungen und Partnern*  
**Art. 683.** *Ständiger Ausschuss für Ökumenische Beziehungen*  
**Art. 684.** *Vereinbarungen*  
**Art. 685.** *Ständiger Ausschuss für Ökumenische Beziehungen der Jährlichen Konferenz*

**Art. 686. – Art. 700.** unbesetzt

## **Kapitel Sechs**

### **Kirchlicher Haushalt**

#### **Abschnitt I Finanzhoheit der Zentralkonferenz**

*Art. 701. Verbindlichkeit der Kirchlichen Haushaltsordnung*

#### **Abschnitt II Finanzhoheit der Jährlichen Konferenz**

*Art. 702. Autonomie der Jährlichen Konferenz*

*Art. 703. Ausschuss für den kirchlichen Haushalt der Bezirkskonferenz*

*Art. 704. – Art. 710. unbesetzt*

#### **Abschnitt III Gehälter und Versorgungsbezüge**

*Art. 711. Gehalt und Versorgung*

*Art. 712. Versorgungskasse der EmK e.V.*

*Art. 713. Gehaltszahlung und Gehalts- und Versorgungskasse*

*Art. 714. – Art. 720. unbesetzt*

## **Kircheneigentum und Liegenschaften**

### **Abschnitt IV Treuhänderische Verwaltung**

*Art. 721. Verwaltung des Eigentums und sonstiger Rechte der Kirche*

*Art. 722. Eigentum und sonstige Rechte dienen dem Gottesdienst*

*Art. 723. Organe der Kirche für die treuhänderische Verwaltung*

### **Abschnitt V Eigentum der Jährlichen Konferenz**

*Art. 724. Vertretungsrechte in den Körperschaften*

*Art. 725. Aufgaben der Behörden für Finanzen und Kircheneigentum*

*Art. 726. Juristische Personen und Trägerorganisationen*

*Art. 727. Regelung bei Auflösung einer Gemeinde oder eines Bezirks*

*Art. 728. – Art. 749. unbesetzt*

### **Abschnitt VI Körperschaften des öffentlichen Rechts**

*Art. 750. Liste der bestehenden Körperschaften*

## **VI Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland**

- 01 Ordnung für Pastoren / Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis
- 02 Ordnung für Pastoren / Pastorinnen im Angestelltenverhältnis
  - 1 Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (ZK)
  - 2 Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz (JK)
  - 3 Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz (BK)
  - 4 Ordnung des Frauenwerkes
  - 5 Ordnung des Kinderwerkes
  - 6 Ordnung für den Kirchlichen Unterricht
  - 7 Ordnung des Jugendwerkes
  - 8 Ordnung des Studierendenwerkes
  - 9 Ordnung des Chor- und Bläserwerkes
- 10 Ordnung für die Seniorenarbeit
- 11 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)
- 12 Ordnung für die Haushaltsführung der Kommission für Evangelisation
- 13 Ordnung der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit
- 14 Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche
- 15 Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche
- 16 Altersteilzeitordnung
- 17 Geschäftsordnung der Gehalts- und Versorgungskasse (GVK) der Evangelisch-methodistischen Kirche
- 18 Satzung der Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche e.V.
- 19 Kirchenzucht und Disziplinarordnung (KZDO)
- 20 Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrates der Evangelisch-methodistischen Kirche
- 21 unbesetzt
- 22 Ordnung für die Kommission für Erwachsenenbildung
- 23 Arbeitsrecht
- 24 unbesetzt
- 25 Ordnung für den Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD)
- 26 Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst
- 27 Ordnung über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung)
- 28 unbesetzt

## **VII Anhang**

- 1 Entscheidungen und Gutachtliche Äußerungen des Rechtsrats

### ***Stichwortverzeichnis***

(wird später erstellt)

## ZUR GESCHICHTE

### *Die Methodistenkirche*

Die Methodistenkirche ist eine Kirche Christi, in der „das reine Wort Gottes gepredigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden“. Sie ist eine protestantische Kirche, obgleich sie nicht unmittelbar aus der Reformation erwuchs, sondern ihren Ursprung innerhalb der Kirche von England hatte. Ihr Begründer war John Wesley, ein Geistlicher dieser Kirche wie sein Vater vor ihm. Seine Mutter, Susanna Wesley, war durch Hingabe, Frömmigkeit und Charakterstärke gekennzeichnet und übte in Wesleys Leben wohl den größten Einfluss aus.

In diesem frommen Elternhaus wurde John Wesley erzogen. Seine Ausbildung erhielt er an der Universität Oxford. Wie einst der Apostel Paulus, suchte er vergeblich geistlichen Frieden durch die strenge Beobachtung der religiösen Regeln und Ordnungen seiner Kirche. Der Wendepunkt seines Lebens kam, als er bei einer Gebetsversammlung in Aldersgate Street zu London am 24. Mai 1738 erlebte, was auch Paulus entdeckt hatte, dass der Mensch nicht durch Regeln und Gesetze oder seine eigenen Bemühungen um Vollkommenheit, sondern durch den Glauben an Gottes Barmherzigkeit in Jesus Christus das Leben und den Frieden findet.

Das Evangelium, das Wesley so für sich entdeckt hatte, begann er auch anderen zu verkündigen. Zunächst den Gefährten, die seinen Rat suchten, auch seinem Bruder Karl, dann in ständig größer werdenden Bereichen Großbritanniens und Irlands. Seine Botschaft hatte zwei Schwerpunkte, die dem Methodismus bis zum heutigen Tage geblieben sind. Zuerst das Evangelium der Gnade Gottes, das allen Menschen angeboten wird und jeder menschlichen Bedürftigkeit entspricht. Zum andern das Ziel ritterlichen Lebens, das dieses Evangelium den Menschen darbietet. Er erklärte, dass die Bibel keine Erlösung kenne, die nicht Erlösung von der Sünde sei. Er rief Menschen auf zu einem geheiligten Leben und betonte, dass diese Heiligung eine „Heiligung in der Gemeinschaft“ sei, nämlich Liebe und Dienst an den Mitmenschen. Der Methodismus bedeutete „Christentum im Ernst“. Die Allgemeinen Regeln, welche sich heute noch in unserer Kirchenordnung finden, sind die Anweisungen, die Wesley seinen Gliedern gab, um die Aufrichtigkeit ihrer Absichten zu prüfen und sie in ihrem Leben anzuleiten.

Wesley plante nicht, eine neue Kirche zu begründen. Er folgte wie Paulus in seiner Arbeit einfach dem deutlichen Ruf Gottes, um zunächst das Evangelium den Bedürftigen zu predigen, die von der Staatskirche und ihrer Geistlichkeit nicht erreicht wurden, zweitens sich um diejenigen zu kümmern, die für das Leben in Christo gewonnen wurden. Schritt um Schritt wurde er weitergeführt, bis der Methodismus eine große und erneuernde Bewegung im Leben Englands wurde. Er sammelte seine Anhänger in Gruppen, „Klassen“ und Gemeinschaften. Er ernannte „Klassenführer“. Er fand Männer, die bereit waren, das Evangelium den Massen auszurichten, indem sie es auf den Straßen, auf offenem Feld und in Wohnungen verkündeten. Diese Leute waren nicht ordinierte Geistliche, sondern Laienprediger oder „Lokalprediger“, wie man sie nannte. Er berief diese Männer, wies ihnen verschiedene Arbeitsfelder zu und überwachte ihren Dienst. Einmal im Jahr rief er sie zusammen zu einer Konferenz, wie auch heute noch die methodistischen Pastoren die Sitzungen ihrer jährlichen Konferenz durchführen. Wesley vereinigte also in außerordentlichem Maße drei beachtenswerte Arbeitsweisen, die bei ihm alle vorzüglich durchgebildet waren. Deren erste war die Evangelisation; „die Welt ist mein Kirchspiel“, erklärte er. Seine Prediger gingen dorthin, wo Menschen waren; sie warteten nicht darauf, dass die Menschen zu ihnen kamen; und er selber kannte die Landstraßen und Pfade Englands wie kein anderer Mann seiner Tage. Die zweite war die Organisation und Veranstaltung, durch welche er die Frucht seiner Predigt bewahrte und ihren Einfluss ausdehnte. Die dritte war sein Verständnis für Erziehung und seine Verwendung der Druckerpresse. Er machte die Presse zu einer Dienerin der Kirche und war der Vater der Massenverbreitung billiger Bücher, Traktate und Zeitschriften.

Von England breitete sich der Methodismus nach Irland und dann nach Nordamerika aus. Im Jahre 1766 begann Philip Embury, ein Laienprediger aus Irland, in der Stadt New York zu predigen. Als Nachkomme deutscher Auswanderer aus der Pfalz war er 1752 in Irland unter der Predigt von John

Wesley bekehrt worden. Etwa zur selben Zeit wie Embury ließ sich Robert Strewbridge, auch ein Laienprediger aus Irland, in Frederik County, Maryland, nieder und begann dort zu arbeiten. Erst im Jahre 1769 schickte Wesley Richard Boardman und Joseph Pilmore nach Amerika und zwei Jahre später Francis Asbury, mit dessen Name die Geschichte des amerikanischen Methodismus untrennbar verknüpft bleibt.

Der Methodismus erwies sich für die damaligen Gegebenheiten des amerikanischen Lebens als besonders geeignet. Jene „Reiseprediger“ dienten den Leuten unter Verhältnissen, wo das Amt von ansässigen Pfarrern nicht ausreichte. Sie besuchten die verstreuten Häuser, folgten der Landnahme der Pioniere nach dem Westen, predigten das Evangelium, bildeten Gemeinschaften, richteten „Predigtplätze“ ein und schlossen sie zu „Bezirken“ zusammen. So zählten am Ende der amerikanischen Revolution die Methodisten etwa 15000 Glieder und 80 Prediger.

Zu Beginn hatte Wesley nicht daran gedacht, dass seine Anhänger eine Kirche bilden sollten, sondern er hatte sie lediglich als eine Gruppe von Gemeinschaften betrachtet. Die Prediger wurden nicht ordiniert, und die Glieder sollten die Sakramente in der anglikanischen Kirche empfangen. Aber die anglikanische Geistlichkeit war in Amerika nur sehr spärlich vertreten. Die Revolution hatte Amerika von England abgetrennt, und im Grunde genommen war der Methodismus eine unabhängige Kirche geworden. Wesley reagierte auf Hilferufe von Amerika zunächst dadurch, dass er den Bischof von London, der nominell zuständig gewesen wäre, darum bat, einige seiner methodistischen Prediger zu ordinieren. Als dieser das nicht tat, ordinierte er selber zwei Männer und ordnete Dr. Thomas Coke, der ein ordinierter Ältester der Kirche von England war, dazu ab, als Superintendent zu dienen, um „der Herde Christi in Amerika vorzustehen“. Coke wurde angewiesen, Francis Asbury zu ordinieren und als zweiten Superintendenten feierlich einzusetzen.

Bei der Weihnachtskonferenz, die am 24. Dezember 1784 in Baltimore zusammentrat, organisierten etwa 60 Prediger mit Dr. Coke und seinen Gefährten die Bischöfliche Methodistenkirche in Amerika. Wesley hatte eine von ihm vereinfachte Form des anglikanischen Allgemeinen Gebetbuches Dr. Coke mitgegeben. Es entsprach jedoch nicht den Gewohnheiten der Amerikaner und bürgerte sich nicht ein. Außerdem hatte er die 39 Glaubensartikel der anglikanischen Kirche auf 24 gekürzt; diese Fassung nebst einer zusätzlichen Loyalitätserklärung gegenüber der neuen amerikanischen Regierung wurde Teil der Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche. Im Übrigen schloss man sich weitgehend den Ordnungen der britischen Methodisten an, die in verschiedenen Konferenzprotokollen niedergelegt und später zusammengestellt worden waren. Noch heute enthält unsere Kirchenordnung die Glaubensartikel, Wesleys Allgemeine Regeln sowie die Verfassung der Kirche, die Ordnung der kirchlichen Organisation und die Regeln, die für das Leben und die Arbeit der Kirche maßgeblich sind. In der amerikanischen Kirchenordnung ist außerdem die Agende für die verschiedenen Gottesdienste und Kasualien enthalten.

In der Geschichte des Methodismus in Amerika kam es zu zwei größeren Spaltungen. Im Jahre 1828 trennte sich eine Gruppe ernster und frommer Leute, wesentlich von dem Gedanken der Laienrepräsentation in der Kirchenverwaltung bestimmt, von der Bischöflichen Methodistenkirche und bildete die Methodistische Protestantische Kirche. Im Jahre 1844 folgte eine weitere Trennung, deren Ursache verschieden beurteilt wird: für die einen handelte es sich dabei nur um die Sklavenfrage, für die anderen um eine Frage des Verfassungsrechtes, und zwar hinsichtlich der Gewalt der Generalkonferenz gegenüber den Bischöfen. Nach vielen Jahrzehnten und jahrelangen Verhandlungen wurde ein Vereinigungsplan beschlossen, und am 10. 5. 1939 vereinigten sich die drei Kirchen unter dem Namen „Die Methodistische Kirche“.

Mittlerweile war der Methodismus längst durch Rückwanderer aus England und Amerika nach Deutschland, der Schweiz und Österreich gekommen. Im Jahre 1830 begann Christoph Gottlob Müller in Winnenden eine wesleyanisch-methodistische Arbeit, die zunächst auch von London aus als innerkirchliche Gemeinschaftsarbeit verstanden wurde. 1849 traf Dr. Ludwig S. Jacoby aus Amerika in Bremen ein. Er war entsandt worden, um das alte Heimatland an den Segnungen teilhaben zu lassen, die seine ausgewanderten Söhne und Töchter mittlerweile als Methodisten genossen. Ein Jahr später fing in Sachsen-Weimar Erhardt Wunderlich unabhängig davon eine methodistische Bewegung an. Er

nahm aber bald mit Jacoby Verbindung auf, so dass das bischöfliche methodistische Werk sich nach allen Himmelsrichtungen ausdehnte, u. a. auch nach Frankfurt und Heilbronn, nach Lausanne und Zürich (1856), sowie nach Berlin (1858). In den sechziger Jahren wuchs auch das wesleyanische Werk beträchtlich dank der Leitung durch zwei aufeinander folgende ordinierte Prediger der britischen Wesleyanischen Methodistenkirche. Im Jahre 1897 vereinigten sich dann diese beiden Zweige, und zwar als Teil der weltweiten Bischöflichen Methodistenkirche. 1905 erfolgte der Anschluss der Gemeinden der „Vereinigten Brüder in Christo“ an die Methodistenkirche. Schon 1886 trennte man die Schweizer Konferenz von der Deutschland-Konferenz ab, die später weiter unterteilt wurde. Wichtig für den deutschsprachigen Methodismus ist noch die Tatsache, dass im Jahre 1936 die deutsche Zentralkonferenz aus dem bisherigen Mitteleuropäischen Sprengel herausgelöst wurde. Es verblieben Südosteuropa und die Schweiz, nebst Belgien, Polen und der Tschechoslowakei sowie Nordafrika, die gegenwärtig den Mittel- und Südeuropäischen Sprengel bilden.

Die Methodistenkirche glaubt auch heute, wie der Methodismus es von Anfang an getan hat, dass sich eine wahre Kirche Christi darin erweist, die Verlorenen zu suchen und zu retten, pfingstlichen Geist und pfingstliches Leben sowie schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und in den Völkern und Nationen durch das Evangelium Christi als ein Sauerteig zu wirken. Das einzige Ziel der Regeln, Ordnungen und Bräuche der Methodistenkirche besteht darin, der Kirche bei ihrem gottgegebenen Auftrag zu helfen. Die Methodistenkirche dankt Gott für das neue Leben und die neue Kraft, die sie durch die Vereinigung von 1939 erhalten hat, ist sich aber auch klar darüber, welche neuen Aufgaben ihr damit gestellt sind. Gleichzeitig ist sie sich dankbar der Tatsache bewusst, dass sie zu der einen Kirche unseres Herrn gehört und an der gemeinsamen Aufgabe teilhat. Ihr Geist lässt sich immer noch in Wesleys Worten ausdrücken: „Ich wünsche mit jedem Streiter Christi ein Schutz- und Trutzbündnis einzugehen. Wir haben nicht nur einen Glauben, eine Hoffnung, einen Herrn, sondern wir stehen auch unmittelbar in demselben Kampf.“

### *Die Evangelische Vereinigte Brüderkirche*

Die Wurzeln der heutigen Evangelischen Vereinigten Brüderkirche (The Evangelical United Brethren Church) liegen in der Erweckungsbewegung des frühen 19. Jahrhunderts. Unter den ersten Kirchen, die nach dem Unabhängigkeitskrieg in den Vereinigten Staaten entstanden, waren die Kirchen der Vereinigten Brüder in Christo (Church of the United Brethren in Christ) und die Evangelische Gemeinschaft (The Evangelical Church). Im Jahre 1946 schlossen sich beide Kirchen zu der Evangelischen Vereinigten Brüderkirche (The Evangelical United Brethren Church) zusammen.

### *Die Kirche der Vereinigten Brüder in Christo (Church of the United Brethren in Christ)*

Im 18. Jahrhundert war es in verschiedenen Teilen Europas und der Neuen Welt zu Erweckungen gekommen, durch die der herrschende Verfall des christlichen Glaubens und Lebens weithin überwunden wurde. Zu den Trägern dieser Bewegung gehörten Philipp Wilhelm Otterbein und Martin Böhm in Pennsylvania und Georg Adam Guething (Geeting) in Maryland. Durch ihr Wirken unter den deutschen Siedlern, die ohne rechte kirchliche Betreuung dahinlebten, kamen viele Menschen zum Glauben an Gott, und es entstanden hier und dort lebendige Gemeinden. Da die Arbeit wuchs, mussten sie sich bald nach neuen Mitarbeitern umsehen, die sie bei der Erfüllung ihrer missionarischen Aufgabe unterstützten.

Das Werk breitete sich in den Staaten Pennsylvania, Maryland und Virginia aus. Bei großen jährlichen Zusammenkünften pflegte Otterbein besondere Besprechungen mit den anwesenden Predigern zu halten und ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes vor Augen zu stellen. Bei einem dieser Treffen beschloss man, eine Konferenz aller Prediger abzuhalten, die dann im Jahre 1789 in Baltimore, Maryland, stattfand. Da in der Folgezeit die Gliederzahl ständig zunahm, beschlossen die Prediger, die aus ganz verschiedenen Kreisen stammten (Presbyterianer, Lutheraner, Mennoniten u. a.), sich organisatorisch enger zusammenzuschließen. So vereinigten sie sich am 25. September 1800 in Frederik County, Maryland, zu einer Gemeinschaft, die den Namen „Vereinigte Brüder in Christo“ trug, und wählten Ot-

terbein und Böhm zu Bischöfen. Jeder Prediger hatte weiterhin die Freiheit, die Taufe nach seiner eigenen Überzeugung zu vollziehen.

Als Böhm und Guething (Geeting) verstorben waren und Bischof Otterbein wegen Gebrechlichkeit den Dienst nicht mehr tun konnte, stand Christian, Newcomer viele Jahre als Bischof der Gemeinschaft vor. Bis dahin hatten die Vereinigten Brüder in Christo keine straffe kirchliche Organisation. In zunehmendem Maße erkannten sie, dass ohne Ordnung und Kirchenzucht eine christliche Gemeinschaft auf Dauer nicht bestehen könne. Daher gaben sie sich bei der Generalkonferenz im Jahre 1815 eine „Kirchenordnung“. (Book of Discipline).

### *Die Evangelische Gemeinschaft (The Evangelical Church)*

Der Gründer der Evangelischen Gemeinschaft, Jakob Albrecht, wurde 1759 als Sohn eines eingewanderten Deutschen in Pennsylvania geboren. Nachdem er zum Glauben an Jesus Christus erneuert worden war, suchte er nicht nur mit allem Ernst seinen Glauben zu bekennen, sondern bemühte sich auch um die Gemeinschaft mit anderen Christen. So schloss er sich einer Methodistengemeinde an.

Da er sich von Gott berufen wusste, selbst das Evangelium seinen noch unbekehrten deutschen Landsleuten zu verkündigen, die Methodisten sich aber nicht entschließen konnten, ein deutschsprachiges Werk zu beginnen, musste Jakob Albrecht einen von den Methodisten unabhängigen Weg einschlagen. Diejenigen, die durch ihn zum Glauben geführt wurden, schloss er zur Pflege christlicher Gemeinschaft zusammen und suchte sie durch brüderlichen Zuspruch und seelsorgerlichen Dienst zu leiten.

So bildete sich um Jakob Albrecht ein Kreis Erwecker, die sich durch das Forschen in der Schrift, durch Gebet und durch ernstes Streben nach Heiligung auszeichneten.

Bereits im Jahre 1800 sah sich Albrecht zu ersten Schritten auf eine kirchliche Organisation hin genötigt. 1807 wählte ihn die erste jährliche Konferenz zum Bischof der Gemeinschaft. Im Jahre 1816 nahm die junge Kirche den Namen „Evangelische Gemeinschaft“ an.

Ihre Kirchenordnung hielt sich eng an das methodistische Vorbild: die Gemeinden bestanden aus „Klassen“, geleitet und verwaltet von den Vierteljährlichen Konferenzen; die Prediger ordneten sich in jährliche Konferenzen, und die Generalkonferenz führte an den alle vier Jahre stattfindenden Tagungen die oberste Aufsicht.

Es ist begreiflich, dass schon früh die geistliche Verwandtschaft zwischen den Vereinigten Brüdern in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft zum Ausdruck kam und sich der Wunsch regte, eine Kirche zu bilden. Trotzdem kam es erst im 20. Jahrhundert zu einem organischen Zusammenschluss der beiden Kirchen, der am 16. November 1946 vollzogen wurde.

Die in den weiten Gebieten Amerikas aufgebrochene Erweckung konnte sich nicht auf die deutschen Einwanderer oder die mehr und mehr amerikanisch werdenden Gemeinden beschränken. Sie wurde weiter getragen, veranlasst durch die Rufe, die von verschiedenen Orten Deutschlands in die neue Heimat drangen. Die Berichte über die geistliche Not in Europa weckten drüben das Verlangen, die Botschaft vom Heil in Christus in die alte Welt zurückzutragen.

Im Jahre 1845 kehrte Sebastian Kurz, einer der deutschen Auswanderer, die in Amerika Anschluss an die Evangelische Gemeinschaft gefunden hatten, in seine Heimat Bonlanden, Württemberg, zurück, um in seinem Alter seinen Verwandten und Freunden von seiner Heilserfahrung Zeugnis zu geben. Er fand in mehreren Dörfern Gelegenheit zur Verkündigung des Evangeliums. Die Berichte, die er nach Amerika sandte, lösten dort in der Evangelischen Gemeinschaft eine starke Bewegung zugunsten einer Missionsarbeit in Deutschland aus.

1850 kam Conrad Link als erster Prediger nach Deutschland. Stuttgart und Umgebung wurden ihm als Arbeitsfeld angewiesen. Johannes Nikolai, der im folgenden Jahr nach Deutschland gesandt wurde,

machte Plochingen zum Zentrum seines Wirkens. Als er schon nach wenigen Jahren krankheitshalber aus dem Werk ausscheiden musste, wurde er durch Johann Georg Wollpert abgelöst, der nun für lange Zeit die Leitung der Arbeit in Deutschland übernahm. Bald traten ihm junge Männer aus dem Kreis der Neubekehrten als Helfer zur Seite (G. Füßle, M. Erdle, L. Eisenhardt u. a.). Diese mutigen Pioniere ließen sich durch die Verfolgungen, denen sie an vielen Orten ihres Wirkens ausgesetzt waren, nicht einschüchtern. Langsam aber stetig breitete sich ihr Evangelisationswerk aus.

Die Evangelische Gemeinschaft hatte zunächst nicht die Absicht gehabt, ihre kirchliche Organisation nach Deutschland zu verpflanzen, doch sahen sich die Missionare bald genötigt, die durch ihren Dienst Erweckten zu Gemeinden zusammenzuschließen. Nachdem 1864 die ersten Glieder aufgenommen werden konnten, fand 1865 unter dem Vorsitz von Bischof Escher die erste Jahreskonferenz für Europa in Stuttgart statt. In den folgenden Jahren konnte das Konferenzgebiet von Württemberg bis in die Schweiz (Bern 1866), nach Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Sachsen, Schlesien und ins Ruhrgebiet ausgedehnt werden. 1873 gründete man in Nürtingen einen eigenen Verlag, der fünf Jahre später nach Stuttgart verpflanzt wurde (1901 Bau des Christlichen Verlagshauses). 1877 erhielt der europäische Zweig der Evangelischen Gemeinschaft eine Predigerschule in Reutlingen (eigenes Seminargebäude 1905). Ein weiterer bedeutender Zweig, der kirchlichen Arbeit wurde mit dem Diakonissenwerk begonnen (Diakonissenanstalt Bethesda Elberfeld 1886, Diaconat Bethesda Strasbourg 1892, Diakoniat Bethesda Basel 1923).

1879 musste das europäische Werk in zwei Konferenzen, die Deutschland-Konferenz und die Schweiz-Konferenz, geteilt werden. Die weitere Ausbreitung des deutschen Werkes (Hamburg und Hannover 1886, Berlin 1888, Königsberg 1895) machte bereits im Jahr 1900 eine Teilung der Konferenz in eine Nord- und eine Süddeutsche, im Jahre 1932 die Teilung der Norddeutschen in eine Ost- und eine Westdeutsche Konferenz nötig.

### *Die Evangelisch-methodistische Kirche (The United Methodist Church)*

Die Methodistenkirche und die Evangelische Vereinigte Brüderkirche haben ein gemeinsames geistliches Erbe. Sie stimmen überein in allen wichtigen Glaubenssätzen und in den Grundelementen kirchlicher Organisation. Sie sind protestantische Kirchen, die auf dem Boden der Reformation des 16. Jahrhunderts stehen. Von Anfang an haben sie Seite an Seite in freundschaftlicher Verbundenheit gelebt und gearbeitet. Als Asbury 1784 zum Bischof ordiniert wurde, legte ihm Otterbein mit die Hände auf, und umgekehrt, als Otterbein kurz vor seinem Tod seinen Nachfolger Christian Newcomer ordnete, wünschte er, dass ein Methodist mitwirken sollte.

Schon im 19. Jahrhundert fanden zahlreiche Unionsgespräche statt. Von einem der ersten wird in Bischof Newcomers Tagebuch unter dem 1. April 1803 berichtet. 1871 war die Evangelische Gemeinschaft nahe daran, sich den Methodisten anzuschließen, doch erhielt der Vereinigungsantrag nicht die notwendige Stimmenmehrheit. Die Vereinigungsbemühungen blieben jedoch bestehen und führten zu einem von beiden Generalkonferenzen der früheren Evangelischen Gemeinschaft und der früheren Methodistenkirche beschlossenen Vereinigungsplan. Im Jahre 1968 folgten die Vereinigungs-Generalkonferenz für die Gesamtkirche in Dallas, USA, und die deutsche Vereinigungs-Zentralkonferenz in Frankfurt/Main und Dresden.

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen gegliederte organische Kirche. Ihre kleinste Konferezeinheit ist die Bezirkskonferenz, früher Vierteljährliche Konferenz genannt. Die erste Vierteljährliche Konferenz auf deutschem Boden wurde unter dem Vorsitz von L. S. Jacoby am 21. Mai 1850 in Bremen eingerichtet. Wir betrachten daher dieses Jahr als Gründungsjahr der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

Die erfolgte Vereinigung verkörpert Geschichte und Tradition folgender Kirchen und Gruppen, die alle dem Namen oder der Tradition nach methodistisch sind: Methodist Episcopal Church, Methodist Episcopal Church South, Methodist Protestant Church, Methodist Church (aufgegangen in der Protestant Methodist Church im Jahr 1877), United Brethren in Christ, Evangelical Association, United Evangelical Church, The Evangelical Church, The Methodist Church, The Evangelical United Brethren Church.



# I Verfassung

## Einleitung

1 Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

2 Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Ihre starke Zersplitterung ist ein Hindernis für ihren Dienst.

3 In Buße über die Zersplitterung der christlichen Kirche und in Dankbarkeit für die Möglichkeit der Vereinigung, die ihnen geschenkt wurde, richten sich die Gebete und Bestrebungen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Vorgängerkirchen, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft<sup>1</sup> auf den Willen unseres Herrn, dass sein Volk eins sei.

4 Darum nimmt die Evangelisch-methodistische Kirche die nachfolgende geänderte Verfassung an.

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Vereinigungserklärung

Die Evangelische Gemeinschaft und die Methodistenkirche haben sich zu einer Kirche vereinigt. Die auf diese Weise konstituierte Evangelisch-methodistische Kirche ist die Nachfolgerin der beiden sich vereinigenden Kirchen.

### Artikel 2 Name

Der Name der Kirche ist *The United Methodist Church*. In eine nichtenglische Sprache kann er mit Billigung der Generalkonferenz frei übersetzt werden<sup>2</sup>.

### Artikel 3 Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis

Die Glaubensartikel der Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft bleiben bestehen.

### Artikel 4 Universalität der Kirche

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist ein Teil der allgemeinen Kirche, die in Christus ein Leib ist. Die Evangelisch-methodistische Kirche erkennt an, dass alle Menschen vor Gott wertvoll sind. Alle Menschen sind ohne Unterschied eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und sich nach der Taufe als getaufte Glieder und nach dem Bekenntnis ihres christlichen Glaubens als bekennende Glieder aufnehmen zu lassen. Keine Konferenz oder organisatorische Einheit der Kirche darf so aufgebaut sein, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen der Rasse, Farbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung ausgeschlossen wird.

### Artikel 5 Gleichheit der Rassen

Die Evangelisch-methodistische Kirche bezeugt den Wert eines jeden Menschen als eines einzigartigen Kindes Gottes und verpflichtet sich selbst zum Dienst an der Heilung und Vollkommenheit aller Menschen. Die Evangelisch-methodistische Kirche weiß, wie zerstörerisch in ihrer Geschichte die Sünde des Rassismus für ihre Einheit war. Rassismus ist noch immer der Grund schmerzhafter Trennung und Verdrängung. Die Evangelisch-methodistische Kirche widersetzt sich dem Rassismus in allen Bereichen ihres Lebens und in der ganzen Gesellschaft und sucht ihn zu beseitigen, gleich ob er in institutioneller oder persönlicher Gestalt auftritt. Die Evangelisch-methodistische Kirche arbeitet

---

<sup>1</sup> „Methodistenkirche“ war der deutsche Name der „The Methodist Church“, „Evangelische Gemeinschaft“ war der deutsche Name der „Evangelical United Brethren Church“.

<sup>2</sup> Im deutschen Sprachraum „Evangelisch-methodistische Kirche“; in der vorliegenden deutschen Übersetzung der Verfassung wird nur dieser Begriff verwendet.

mit anderen zusammen, um solche Vorgänge zu benennen, die die Gleichheit der Rassen zu allen Zeiten und allen Orten bedrohen.

### **Artikel 6 Ökumenische Beziehungen**

Als Teil der einen christlichen Kirche glaubt die Evangelisch-methodistische Kirche, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft. Darum wird sie nach Einheit auf allen Gebieten kirchlichen Lebens streben: durch weltweite Beziehungen zu anderen methodistischen Kirchen, zu solchen vereinigten Kirchen, die der Methodistenkirche oder der Evangelischen Gemeinschaft angegliedert sind, durch Arbeitsgemeinschaften und Räte christlicher Kirchen, durch Bestrebungen zur Vereinigung und zu partnerschaftlichen Beziehungen mit Kirchen methodistischer und anderer Tradition.

### **Artikel 7 Vermögen**

Die Vermögensrechte, die früher der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche zustanden, werden gemäß der Kirchenordnung ausgeübt. Aus dem Vereinigungsplan darf zu keiner Zeit eine Verpflichtung irgendeiner Gemeinde oder eines anderen Vermögensträgers der früheren Evangelischen Gemeinschaft oder Methodistenkirche hergeleitet werden, ihre im Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte zu veräußern oder zu verändern; auch bleiben Zeitablauf und mangelnde Ausübung ohne Einfluss auf diese Rechte.

## **2 Organisation**

### **2.1 Konferenzen**

#### **Artikel 8 Generalkonferenz**

Für die Gesamtkirche besteht eine Generalkonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

#### **Artikel 9 Jurisdiktionalkonferenzen**

Für die Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Jurisdiktionalkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten. Die Einteilung in Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen darf nur nach geografischen und regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

#### **Artikel 10 Zentralkonferenzen**

Für die Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Zentralkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

#### **Artikel 11 Jährliche Konferenzen**

Als grundlegende Körperschaften der Kirche bestehen Jährliche Konferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Jährliche Konferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

#### **Artikel 12 Bezirkskonferenzen**

Für jede Gemeinde oder jeden Bezirk besteht eine Bezirkskonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

### **2.2 Generalkonferenz**

#### **Artikel 13 Abgeordnete**

1 Die Generalkonferenz besteht aus mindestens 600 und höchstens 1000 Delegierten, je zur Hälfte pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

2 Die Delegierten werden in einem fairen und offenen Prozess von den Jährlichen Konferenzen gewählt. Delegierte können von autonomen methodistischen Kirchen gewählt werden, wenn die Generalkonferenz mit diesen Kirchen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen gegenseitig Delegierte an die gesetzgebenden Konferenzen mit Sitz und Stimmrecht entsandt werden.

3 In Bezug auf „*The Methodist Church in Great Britain*“, die Mutterkirche des Methodismus, sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Evangelisch-methodistische Kirche jährlich zwei Delegierte an die Britische Methodistische Konferenz entsendet und dass die „*The Methodist Church in Great Britain*“ alle vier Jahre vier Delegierte an die Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche entsenden kann. Die Delegierten haben Sitz und Stimmrecht. Laiendelegierte und pastorale Delegierte sind in gleicher Weise vertreten.

#### **Artikel 14 Termin der Tagung**

1 Die Generalkonferenz tritt einmal innerhalb von vier Jahren in den Monaten April oder Mai zusammen, zu einer Zeit und an einem Ort, welche sie selbst oder die von ihr beauftragten Ausschüsse bestimmen.

2 Eine außerordentliche Tagung der Generalkonferenz besitzt alle Befugnisse der Generalkonferenz. Sie kann durch den Bischofsrat oder durch die Generalkonferenz selbst einberufen werden. Zeit und Ort werden in der Einberufung festgelegt. Eine solche außerordentliche Generalkonferenz setzt sich aus Delegierten der vorhergehenden Generalkonferenz zusammen oder aus ihren rechtmäßigen Nachfolgern / Nachfolgerinnen. Eine Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz kann jedoch eine neue Delegiertenwahl vornehmen. Der Zweck einer außerordentlichen Tagung muss bei der Einberufung angegeben werden. Dabei dürfen nur solche Geschäfte getätigt werden, die im Zusammenhang mit dem bei der Einberufung angegebenen Zweck stehen. Mit einer Zweidrittelmehrheit können auch andere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **Artikel 15 Verhältniszahl**

1 Die Generalkonferenz bestimmt die Verhältniszahl, nach welcher die Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz, in den Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vertreten sind.

2 Diese Verhältniszahl wird für jede Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz berechnet nach der Zahl ihrer pastoralen Mitglieder und der Zahl der bekennenden Glieder in ihrem Bereich.

3 Jede Jährliche Konferenz, Provisorische Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz ist berechtigt, wenigstens je eine Person als pastorale Abgeordnete und als Laienabgeordnete an die Generalkonferenz und ebenso an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zu entsenden.

#### **Artikel 16 Zuständigkeit**

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu. In Ausübung dieser Befugnis ist sie zuständig für:

1 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Kirchengliedschaft, die in keinem Fall von der Rasse oder der gesellschaftlichen Stellung abhängig gemacht werden dürfen;

2 die Festlegung der Rechte und Pflichten des ordinierten Predigtamts und des Laienpredigtendienstes;

3 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen, der Zentral-, Distrikts- und Bezirkskonferenzen sowie der Gemeindeversammlungen;

4 die Organisation, Förderung und Leitung des kirchlichen Werks außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika;

5 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Bischöfe / Bischöfinnen, einer Ordnung für ihren Unterhalt und einer einheitlichen Regelung für den Ruhestand sowie die Anordnung der Entlassung eines Bischofs / einer Bischöfin wegen Unfähigkeit oder Untragbarkeit;

6 die Herausgabe von Gesangbüchern und liturgischen Ordnungen unter Beachtung der Einschränkungsbestimmungen von Artikel 17 und Artikel 18;

7 die Schaffung einer kirchlichen Rechtspflege und der entsprechenden Verfahrensordnung, so weit im Folgenden keine Einschränkungen gemacht werden;

8 die Gründung und Leitung gesamtkirchlicher Unternehmungen und die Schaffung von Behörden für deren Förderung und Verwaltung;

9 das Aufbringen und die Zuweisung der für die Fortführung der gesamtkirchlichen Arbeit erforderlichen Mittel;

10 die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise für die Wahl der Bischöfe / Bischöfinnen in den Jurisdiktionalkonferenzen und der Zahl der von den Zentralkonferenzen zu wählenden Bischöfe / Bischöfinnen;

- 11 die Bestimmung ihrer Vorsitzenden aus der Reihe der Bischöfe / Bischöfinnen durch einen Ausschuss, für die Eröffnungssitzung erfolgt dies durch den Bischofsrat;
- 12 die Änderung der Zahl und der Grenzen von Jurisdiktionalkonferenzen mit Zustimmung der Mehrheit der Jährlichen Konferenzen aller betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen;
- 13 die Schaffung aller für das gesamtkirchliche Werk notwendigen Einrichtungen;
- 14 die Gewährleistung des Rechts auf Mitgliedschaft in allen Behörden, Einrichtungen und Programmen der Evangelisch-methodistischen Kirche ohne Rücksicht auf Rasse oder gesellschaftliche Stellung;
- 15 die Erteilung der Erlaubnis an die Jährlichen Konferenzen, Strukturen ihrem besonderen Auftrag entsprechend zu verwenden, unbeschadet anderer gebotener Strukturen;
- 16 eine andere notwendig werdende Gesetzgebung unter Beachtung der durch die Verfassung festgelegten Einschränkungen.

## **2.3 Einschränkungsbestimmungen**

### **Artikel 17 Glaubensartikel und Lehrnormen**

Die Generalkonferenz darf unsere Glaubensartikel nicht widerrufen oder verändern, noch irgendwelche neue Lehrnormen aufstellen, die mit unseren gegenwärtigen anerkannten Lehrnormen nicht übereinstimmen.

### **Artikel 18 Glaubensbekenntnis**

Die Generalkonferenz darf unser Glaubensbekenntnis nicht widerrufen oder verändern.

### **Artikel 19 Bischofsamt**

Die Generalkonferenz darf die Bestimmungen über die Leitung der Kirche nicht im Sinne einer Abschaffung des Bischofsamts oder einer Aufhebung der bischöflichen Aufsicht ändern.

### **Artikel 20 Rechtsverfahren**

Die Generalkonferenz darf das Recht der Geistlichen<sup>3</sup> auf ein Rechtsverfahren vor einem Ausschuss der Jährlichen Konferenz und das Recht, gegen dessen Entscheid Berufung einzulegen, nicht abschaffen. Ebenso darf sie den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und das Recht auf Berufung gegen dessen Entscheid nicht entziehen.

### **Artikel 21 „Allgemeine Regeln“**

Die Generalkonferenz darf die „Allgemeinen Regeln“ der Evangelisch-methodistischen Kirche<sup>4</sup> weder ändern noch widerrufen.

### **Artikel 22 Pensionszusage**

Die Generalkonferenz darf den Reinertrag der kirchlichen Verlagshäuser, des Buchhandels und des *Chartered Fund* nur verwenden zu Gunsten der im Ruhestand befindlichen und dienstunfähigen Geistlichen<sup>5</sup>, ihrer Eheleute, Witwen oder Witwer und Kinder, sowie anderer Begünstigter des kirchlichen Pensionssystems.

## **2.4 Jurisdiktionalkonferenzen**

### **Artikel 23 Abgeordnete**

Die Zahl der Abgeordneten der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in den einzelnen Jurisdiktionalkonferenzen wird von der Generalkonferenz durch eine einheitliche Regelung festgelegt. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

---

<sup>3</sup> Die Geistlichen führen in Deutschland und Österreich den Titel „Pastor / Pastorin“. In der deutschsprachigen Schweiz lautet die Berufsbezeichnung „Pfarrer / Pfarrerin“.

<sup>4</sup> Der ursprünglich auf John Wesley zurückgehende Text wurde 1808 letztmals geändert.

<sup>5</sup> Vgl. Fußnote 3.

### **Artikel 24 Verhältniszahl**

Alle Jurisdiktionalkonferenzen haben die gleiche Stellung und die gleichen Handlungsbefugnisse innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen. Das Vertretungsverhältnis der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz ist für alle Jurisdiktionalkonferenzen gleich.

### **Artikel 25 Parität**

Die Generalkonferenz bestimmt den Vertretungsmodus in den Jurisdiktionalkonferenzen, wobei sich diese aus einer gleichen Anzahl von pastoralen und Laienabgeordneten zusammensetzen, die von den Jährlichen Konferenzen, den Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den Missionskonferenzen zu wählen sind.

### **Artikel 26 Zeitpunkt der Tagung**

Alle Jurisdiktionalkonferenzen treten zur gleichen Zeit zusammen. Dieser Zeitpunkt wird vom Bischofsrat oder von einem durch ihn ermächtigten Ausschuss festgelegt. Der Tagungsort wird für jede Jurisdiktionalkonferenz durch einen Vorbereitungsausschuss bestimmt, der vom Kollegium ihrer Bischöfe und Bischöfinnen ernannt wird, wenn er nicht von der vorhergehenden Jurisdiktionalkonferenz gewählt worden ist.

### **Artikel 27 Rechte und Pflichten**

Die Jurisdiktionalkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

- 1 die Förderung der Anliegen der Kirche in Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission und Wohltätigkeit sowie der Einrichtungen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen;
- 2 die Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 3 die Bestellung der Jurisdiktionalbehörden zur Unterstützung der Behörden der Gesamtkirche, wo dies als erforderlich erscheint, und die Wahl ihrer Abgeordneten in die gesamtkirchlichen Behörden nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 4 die Festlegung der Grenzen ihrer Jährlichen Konferenz, wobei ohne die Zustimmung der Generalkonferenz keine Jährliche Konferenz mit weniger als 50 Geistlichen<sup>6</sup> in voller Verbindung besteht;
- 5 die Erstellung von Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Arbeit innerhalb der Jurisdiktion, wobei die Befugnisse, die allein der Generalkonferenz zustehen, vorbehalten bleiben;
- 6 die Ernennung eines Berufungsausschusses, der über die Berufung eines / einer Geistlichen<sup>7</sup> dieser Jurisdiktion gegen einen Entscheid eines Gerichtsausschusses befindet.

## **2.5 Zentralkonferenzen**

### **Artikel 28 Zahl und Grenzen**

Für die Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen. Ihre Zahl und Grenzen werden durch die Vereinigungskonferenz festgelegt; über spätere Änderungen beschließt die Generalkonferenz. Die Zentralkonferenzen haben die nachstehend festgelegten Rechte und Pflichten.

### **Artikel 29 Parität**

Die Zentralkonferenzen bestehen aus einer gleichen Zahl von pastoralen und Laienabgeordneten. Die Zahl wird auf Grund einer von der Generalkonferenz festgelegten Verhältniszahl bestimmt.

### **Artikel 30 Zeitpunkt der Tagung**

Die Zentralkonferenzen tagen innerhalb eines Jahres nach der Tagung der Generalkonferenz. Zeit und Ort werden von den betreffenden vorhergegangenen Zentralkonferenzen oder durch von ihnen eingesetzte Ausschüsse oder von der Generalkonferenz bestimmt. Zeit und Ort der ersten Tagung nach der

---

<sup>6</sup> Vgl. Fußnote 3.

<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 3.

Vereinigungskonferenz werden von den Bischöfen der betreffenden Zentralkonferenz festgesetzt oder auf eine durch die Generalkonferenz festgelegte Art und Weise.

### **Artikel 31 Rechte und Pflichten**

Die Zentralkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

- 1 die Förderung der Anliegen der Kirche in Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission und Wohltätigkeit sowie der Einrichtungen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen;
- 2 die Wahl ihrer Bischöfe / Bischöfinnen in der Zahl, die nach einer von der Generalkonferenz festgelegten Regelung bestimmt wird, und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 3 die Einsetzung der notwendigen Zentralkonferenzbehörden und die Ernennung ihrer geschäftsführenden Beauftragten;
- 4 die Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen in ihrem Gebiet;
- 5 die Festsetzung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen für die Leitung und Verwaltung des Werks innerhalb ihrer Grenzen, einschließlich solcher Änderungen und Adaptionen der von der Generalkonferenz beschlossenen Ordnung der Kirche, wie die Verhältnisse in ihrem Gebiet es erfordern;
- 6 die Einsetzung eines Rechtsrats zur Entscheidung von Rechtsfragen, die sich bei der Anwendung der Ordnung und Ausführungsbestimmungen sowie bei der Anwendung der von der Zentralkonferenz beschlossenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ergeben;
- 7 die Einsetzung eines Berufungsausschusses zur Entscheidung über die Berufung eines / einer Geistlichen<sup>8</sup> der betreffenden Zentralkonferenz gegen die Entscheidung eines Gerichtsausschusses.

## **2.6 Jährliche Konferenzen**

### **Artikel 32 Zusammensetzung**

Die Jährliche Konferenz besteht aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Zu den pastoralen Mitgliedern gehören Diakone und Älteste, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, außerordentliche Mitglieder und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die *diaconal ministers*<sup>9</sup>, der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der / die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter / Leiterinnen des Frauenwerks<sup>10</sup>, des Männerwerks<sup>11</sup>, der Konferenzorganisation junger Erwachsener<sup>12</sup>, des Konferenzjugendwerks, der Sekretär / die Sekretärin des Studierendenwerks<sup>13</sup>, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Diese Jugendlichen müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen<sup>14</sup>

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl

---

<sup>8</sup> Vgl. Fußnote 3.

<sup>9</sup> *diaconal ministers* gibt es nicht in den ZK MSE und Zentralkonferenz in Deutschland (ZK D), an ihrer Stelle stehen die Diakonissen im aktiven Dienst mit bischöflicher Dienstzuweisung sowie die Diakoninnen und Diakone.

<sup>10</sup> In der ZK MSE Frauendienst.

<sup>11</sup> In der ZK MSE Männerdienst.

<sup>12</sup> Die „Konferenzorganisation junger Erwachsener“ gibt es nicht in der ZK D.

<sup>13</sup> Den Studierendensekretär gibt es nicht in der ZK MSE.

<sup>14</sup> Von dieser Möglichkeit haben die JK wie folgt Gebrauch gemacht: NWJK, Beschluss vom 14.4.1989; OJK, Beschluss vom 27.5.1989; SJK, Beschluss vom 9.6.1989; SWJK, Beschluss vom 22.6.1989.

Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschließenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

### **Artikel 33 Grundlegende Körperschaft**

Die Jährliche Konferenz ist die grundlegende Körperschaft in der Kirche. Sie hat das Recht, über alle Verfassungsänderungen abzustimmen, die pastoralen und Laienabgeordneten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- und die Zentralkonferenz zu wählen, über alle Fragen des Charakters, der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder und deren Ordination zu entscheiden, wie auch über andere Fragen, die nach der Verfassung nicht in die alleinige Zuständigkeit der Generalkonferenz fallen. Die Laienmitglieder stimmen über Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder nicht mit. Ausgenommen sind die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste. Sie dürfen bei Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder mitstimmen. Ferner ausgenommen sind die Laienmitglieder des Distriktsausschusses für das Predigtamt. Sie sind vollberechtigte Mitglieder des Distriktsausschusses für das Predigtamt mit Stimmrecht. Die Jährliche Konferenz übt alle Rechte und Pflichten aus, die die Generalkonferenz im Rahmen der Verfassung festlegt.

### **Artikel 34 Wahlen zur Generalkonferenz**

Die Jährliche Konferenz wählt die pastoralen und die Laienabgeordneten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz nach den Artikeln 35 und 36. Für die Generalkonferenz wird die nach der festgesetzten Verhältniszahl erforderliche Anzahl von Delegierten gewählt. Diese sind zugleich Delegierte an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Es werden dann noch so viele Delegierte hinzugewählt, bis die festgesetzte Zahl für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz erreicht ist. Diese für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gewählten Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Wahl stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz. Die Jährliche Konferenz wählt ferner eine von ihr selbst zu bestimmende Zahl von stellvertretenden Abgeordneten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Falls für die Generalkonferenz nicht genügend stellvertretende Abgeordnete zur Verfügung stehen, können die stellvertretenden Abgeordneten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen auch als stellvertretende Abgeordnete an die Generalkonferenz entsandt werden.

### **Artikel 35 Wahl der pastoralen Abgeordneten zur Generalkonferenz**

Die ordinierten pastoralen Abgeordneten an die Generalkonferenz und die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz werden von den ordinierten pastoralen Mitgliedern der Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz aus ihren Reihen gewählt. Während der Tagung der Generalkonferenz und der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz muss diese Mitgliedschaft in der sie wählenden Konferenz noch bestehen.

### **Artikel 36 Wahl der Laienabgeordneten zur Generalkonferenz**

Die Laienabgeordneten an die Generalkonferenz und die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz werden von den Laienmitgliedern der Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz ohne Rücksicht auf ihr Alter gewählt. Sie müssen mindestens zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche mitgearbeitet haben. Zur Zeit der Tagung der Generalkonferenz und der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz muss die Kirchengliedschaft innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz noch bestehen.

## **2.7 Konferenzgrenzen**

### **Artikel 37**

(betrifft Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika)

### **Artikel 38 Zentralkonferenzen außerhalb der USA**

Die Arbeit der Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kann in Zentralkonferenzen organisiert werden, deren Zahl und Grenzen durch die Vereinigungskonferenz festgelegt werden. Für spätere Veränderungen der Zahl und Grenzen ist die Generalkonferenz zuständig.

### **Artikel 39 Änderungen, die Jurisdiktionalkonferenzen betreffen**

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen können durch die Generalkonferenz mit Zustimmung einer Mehrheit der Jährlichen Konferenzen einer jeden betroffenen Jurisdiktionalkonferenz vorgenommen werden.

### **Artikel 40 Änderungen, die Jährliche Konferenzen betreffen**

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jährlichen Konferenzen und Bischofssprengel in den Vereinigten Staaten von Amerika können durch die Jurisdiktionalkonferenzen und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Zentralkonferenzen nach den jeweiligen Rechten und entsprechend den jeweiligen Strukturen der Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen vorgenommen werden.

### **Artikel 41 Änderungen, die Gemeinden betreffen**

1 Eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere, in deren Gebiet sie sich befindet, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder

- a) der Bezirkskonferenz,
  - b) der zuständigen Gemeindeversammlung und
  - c) der beiden betreffenden Jährlichen Konferenzen
- überwiesen werden.

Die genannten Gremien teilen den Aufsicht führenden Bischöfen / Bischöfinnen der betreffenden Jährlichen Konferenzen das Abstimmungsergebnis schriftlich mit. Die Überweisung tritt sofort nach Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten in Kraft.

2 Die Abstimmung über eine Überweisung wird von jeder Jährlichen Konferenz in ihrer ersten Sitzung nach Stellung des Antrags durchgeführt.

3 Nach diesen Bestimmungen beschlossene Überweisungen unterliegen keinen Einschränkungen durch andere Artikel der Verfassung über die Änderung von Konferenzgrenzen.

## **2.8 Distriktskonferenzen**

### **Artikel 42 Distriktskonferenzen**

In einer Jährlichen Konferenz können Distriktskonferenzen nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet werden.

## **2.9 Bezirkskonferenzen**

### **Artikel 43 Bildung einer Bezirkskonferenz**

Auf jedem Bezirk wird eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet.

### **Artikel 44 Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde**

Sofern es die Generalkonferenz nicht anders bestimmt, werden die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von den betreffenden Gemeindeversammlungen gewählt. Besondere Satzungen für einzelne Gemeinden und staatliche Gesetze sind zu beachten.

### **3 Bischöfliche Aufsicht**

#### **Artikel 45 Bischofsamt**

In der vereinigten Kirche gibt es, wie in der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft, Bischöfe und Bischöfinnen mit den in dieser Verfassung niedergelegten Rechten und Pflichten.

#### **Artikel 46 Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin**

Bischöfe und Bischöfinnen werden durch die betreffenden Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen gewählt und in der überlieferten Weise feierlich zu ihrem Dienst geweiht. Für die Jurisdiktionalkonferenzen werden Zeit und Ort durch die Generalkonferenz bestimmt, für die Zentralkonferenzen durch diese selber.

#### **Artikel 47 Bischofsrat**

Die Bischöfe und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche bilden den Bischofsrat. Dieser tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist seine Aufgabe, für die allgemeine Beaufsichtigung und Förderung der zeitlichen und geistlichen Anliegen der Gesamtkirche zu sorgen. Ihm obliegt weiter die Durchführung der von der Generalkonferenz gefassten Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsplan.

#### **Artikel 48 Kollegium der Bischöfe und Bischöfinnen**

Die Bischöfe und Bischöfinnen jeder Jurisdiktional- und Zentralkonferenz bilden ein Kollegium der Bischöfe und Bischöfinnen. Dieses stellt einen Plan für die bischöfliche Aufsicht über die Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen in ihren Gebieten auf.

#### **Artikel 49 Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin**

1 Die Bischöfe und Bischöfinnen haben Wohn- und Aufsichtsrecht in den Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen, in die sie überwiesen oder durch die sie gewählt worden sind. Sie können unter folgenden Bedingungen von einer Jurisdiktion in eine andere überwiesen werden:

- a) Eine Jurisdiktion, in die ein Bischof / eine Bischöfin überwiesen wird, kann ihrerseits, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Überweisung vornehmen, sodass die Zahl der Überweisungen ausgeglichen ist.
- b) Eine Überweisung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- c) Eine Überweisung kann frühestens ein Jahrviert nach der Wahl zum Bischof / zur Bischöfin erfolgen.

Alle Überweisungen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit der anwesenden und abstimmen- den Mitglieder des Ausschusses für das Bischofsamt jeder der betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen. Nach der Überweisung wird der Bischof / die Bischöfin Mitglied des aufnehmenden Kollegiums und unterliegt den Wohnbestimmungen dieser Jurisdiktionalkonferenz.

2 Ein Bischof oder eine Bischöfin kann vom Bischofsrat zeitweilig für leitende oder andere Aufgaben in eine andere Jurisdiktion abgeordnet werden, wenn die Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktion darum ersucht.

3 Tritt in einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz durch den Tod oder die Dienstunfähigkeit eines Bischofs / einer Bischöfin oder aus anderen Gründen eine Notsituation ein, so kann ihr der Bischofsrat mit Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen jener Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin aus einer anderen Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zuweisen.

#### **Artikel 50 Ausschuss für das Bischofsamt**

1 Die zur Zeit der Vereinigung aktiven und im Ruhestand befindlichen Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche sind Bischöfe der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2 Die durch die Jurisdiktionen gewählten Bischöfe der Methodistenkirche, die zur Zeit der Vereinigung aktiven Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und die von den Jurisdiktionen der Evangelisch-methodistischen Kirche gewählten Bischöfe und Bischöfinnen, sind auf Lebenszeit gewählt. Für die Zentralkonferenzen gelten eigene Bestimmungen.

3 Die Jurisdiktionalkonferenz wählt einen Ausschuss für das Bischofsamt<sup>15</sup>. Es besteht aus einem pastoralen und einem Laienabgeordneten jeder Jährlichen Konferenz, die jeweils von der Delegation der betreffenden Jährlichen Konferenz vorgeschlagen werden. Der Ausschuss überprüft Charakter und Amtsführung der Bischöfe und Bischöfinnen und berichtet an die Jurisdiktionalkonferenz entsprechend deren Anordnungen. Ferner empfiehlt er, welche Bereiche ihnen zugeteilt werden sollen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Jurisdiktionalkonferenz.

#### **Artikel 51 Entscheidung von Rechtsfragen**

1 Der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm / ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.

2 Eine solche bischöfliche Entscheidung gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemein gültig, wenn der Rechtshof<sup>16</sup> sie bestätigt hat. Jeder Bischof / jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

#### **Artikel 52 Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen**

Die Bischöfe und Bischöfinnen der verschiedenen Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen führen den Vorsitz in den Sitzungen ihrer Konferenzen.

#### **Artikel 53 Superintendenten und Superintendentinnen**

In jeder Jährlichen Konferenz stehen dem Bischof / der Bischöfin ein oder mehrere Superintendenten oder Superintendentinnen<sup>17</sup> in der Führung der Jährlichen Konferenz zur Seite. Aufgaben und Dauer der Beauftragungen können von der Generalkonferenz festgelegt werden.

#### **Artikel 54 Dienstuweisungen**

Die Bischöfe und Bischöfinnen weisen nach Beratung mit den Superintendenten und Superintendentinnen die Pastoren und Pastorinnen den Bezirken zu, und haben die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse.

### **4 Rechtspflege**

#### **Artikel 55 Rechtshof**

Es besteht ein Rechtshof. Die Generalkonferenz legt die Zahl seiner Mitglieder, ihre Dienstzeit, die Art ihrer Wahl und die Besetzung der Vakanzen fest und bestimmt die für dieses Amt erforderliche Qualifikation.

#### **Artikel 56 Zuständigkeit**

Der Rechtshof hat folgende Zuständigkeiten:

1 Die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses der Generalkonferenz auf Antrag einer Mehrheit des Bischofsrats oder eines Fünftels der Mitglieder der Generalkonferenz; ferner der Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz auf Antrag der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz oder eines Fünftels ihrer Mitglieder.

2 Die Entscheidung über eine Berufung gegen die in einer Jährlichen Konferenz getroffene Rechtsentscheidung eines Bischofs / einer Bischöfin, wenn ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder dieser Konferenz es verlangt.

---

<sup>15</sup> Obwohl dieser Ausschuss für die Zentralkonferenzen nicht vorgesehen ist, besteht in der ZK Deutschland ein „Ständiger Ausschuss für das Bischofsamt“.

<sup>16</sup> Der englische Begriff „judicial council“ wird hier autonom mit „Rechtshof“ übersetzt. Siehe auch Artikel 29 Abs. 6.

<sup>17</sup> Die ZK MSE verwendet den Begriff Distriktvorsteher / Distriktvorsteherin.

3 Die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von Rechtsentscheidungen von Bischöfen und Bischöfinnen in den Jährlichen Konferenzen.

4 Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Handlung einer General-, Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzbehörde oder eines Gremiums einer solchen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder dieser Konferenzbehörde oder dieses Gremiums oder auf Antrag des Bischofsrats oder der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz.

5 Die Ausübung weiterer von der Generalkonferenz übertragener Rechte und Pflichten.

6 Die Festlegung seiner Organisation und Verfahrensweise.

### **Artikel 57 Entscheidungen**

Alle Entscheidungen des Rechtshofs sind endgültig. Erklärt der Rechtshof einen Beschluss der gerade in Sitzung befindlichen Generalkonferenz für verfassungswidrig, so hat er diese Entscheidung sofort der Generalkonferenz bekannt zu geben.

### **Artikel 58 Verfahrens- und Berufungsrechte**

Die Generalkonferenz schafft für die Kirche eine Rechtsordnung, die den Geistlichen<sup>18</sup> das Recht auf ein Verfahren vor einem Ausschuss sowie ein Berufungsrecht und den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und ein Berufungsrecht gewährleistet.

## **5 Änderungsbestimmungen**

### **Artikel 59 Verfassungsänderungen**

1 Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalkonferenz Anwesenden und Abstimmenden und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen. Für die Änderung der Artikel 17 und 18 ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen erforderlich. Wenn die Abstimmung abgeschlossen ist, wird sie durch den Bischofsrat geprüft. Sind die erforderlichen Mehrheiten erreicht, tritt die Änderung mit der Bekanntgabe durch den Bischofsrat in Kraft.

2 Wenn die Generalkonferenz eine Verfassungsänderung annimmt, darf sie auch die sich daraus ergebenden Änderungen der Kirchenordnung beschließen. Ihr Inkrafttreten hängt davon ab, dass die Verfassungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der verschiedenen Jährlichen Konferenzen angenommen wird. Die Veränderungen werden gültig, nachdem der Bischofsrat die Mehrheit festgestellt und bekannt gegeben hat. In gleicher Weise darf eine Jährliche Konferenz in Erwartung einer solchen Veränderung in der Kirchenordnung und / oder der Verfassung Veränderungen annehmen, bevor diese bestätigt worden ist.

### **Artikel 60 Antragsrechte der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen**

Anträge auf Verfassungsänderungen können entweder von der Generalkonferenz oder von Jährlichen Konferenzen ausgehen.

### **Artikel 61 Antragsrecht der Jurisdiktions- und Zentralkonferenzen**

Eine Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz kann durch einen Mehrheitsbeschluss Änderungen der Verfassung der Kirche vorschlagen. Derartige Vorschläge werden der nächsten Generalkonferenz unterbreitet. Wenn die Generalkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt, werden die Änderungen den Jährlichen Konferenzen zur Abstimmung vorgelegt.

---

<sup>18</sup> Vgl. Fußnote 3.



## II LEHRE

### Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche

#### 1 Unser lehrmäßiges Erbe<sup>1</sup>

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt sich zum überlieferten christlichen Glauben an Gott, der zu unserer Erlösung in Jesus Christus Mensch geworden ist und durch den Heiligen Geist ständig in der Geschichte wirksam ist. Als solche, die in einem Gnadenbund unter der Herrschaft Christi leben, haben wir Anteil an den ersten Früchten der kommenden Herrschaft Gottes, und wir beten in der Hoffnung auf ihre volle Verwirklichung auf Erden wie im Himmel.

Unser lehrmäßiges Erbe und unsere gegenwärtige theologische Aufgabe konzentrieren sich darauf, die Herrschaft Gottes und die Liebe Gottes in Jesus Christus inmitten einer andauernden Krise menschlichen Lebens neu zu begreifen. Unsere Vorfahren im Glauben bekräftigten die alte christliche Botschaft, wie sie im apostolischen Zeugnis zu finden ist, gerade wenn sie sie auf ihre eigenen Verhältnisse angewendet haben. Ihre Predigt und Lehre war in der Bibel gegründet, durch die christliche Tradition gestaltet, durch die Erfahrung belebt und durch die Vernunft geprüft. Ihre Bemühungen inspirieren und motivieren uns, unserer Welt mit ihren Nöten und Sehnsüchten das rettende Evangelium zu vermitteln.

##### *1.1 Unser allgemeinchristliches Erbe*

Wir teilen als Methodisten ein gemeinsames Erbe mit Christen aller Zeiten und Völker. Dieses Erbe ist gegründet im apostolischen Zeugnis von Jesus Christus als dem Erlöser und Herrn; dieses Zeugnis ist die Quelle und der Maßstab für jede gültige christliche Lehre.

Die frühe Kirche war mit verschiedenen Auslegungen der apostolischen Botschaft konfrontiert. So versuchten führende Theologen, das Herzstück des christlichen Glaubens genauer zu bestimmen, um die christliche Lehre von Verfälschungen freizuhalten. Die Festlegung des biblischen Kanons und die Annahme der ökumenischen Glaubensbekenntnisse, etwa der Bekenntnisse von Nicäa und Chalcedon<sup>2</sup> waren von grundlegender Bedeutung für den Prozess der allseitigen Übereinstimmung.

Solche Bekenntnisse halfen, das christliche Zeugnis unversehrt zu bewahren; sie setzten Grenzen für das, was als christliche Lehre zu gelten hatte, und verkündigten die grundlegenden Aussagen der bleibenden christlichen Botschaft. Diese Glaubensaussagen enthalten, zusammen mit dem apostolischen Glaubensbekenntnis, die wichtigsten Grundzüge unseres ökumenischen Erbes.

Die Reformatoren des 16. und 17. Jahrhunderts schufen neue Bekenntnisaussagen und versuchten in Wiederaufnahme klassischer christlicher Lehre, das echte biblische Zeugnis neu zu entdecken. Diese Lehraussagen bekräftigten den Vorrang der Bibel; sie stellten klar formulierte Lehrnormen zur Verfügung, die so wesentliche Glaubensinhalte wie den Heilsweg, das christliche Leben und das Wesen der Kirche beschrieben. Viele für den Protestantismus charakteristische Lehren gingen über solche Be-

---

<sup>1</sup> Der Rechtshof bestimmte 1972, dass diese gesamten Darlegungen mit Ausnahme der historischen Dokumente als "gesetzgeberische Maßnahmen und weder Teil der Verfassung noch unter dem Vorbehalt der Einschränkungsbestimmungen" zu sehen sind (vgl. Rechtshofentscheidung Nr. 358).

<sup>2</sup> Auf die Konzile von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) geht das nicäno-konstantinopolitanische Bekenntnis (manchmal nur Nicänum genannt) zurück; das Konzil von Chalcedon (451) formulierte u.a. die Glaubensaussagen, in denen Jesus Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch bekannt wurde (Zwei-Naturen-Lehre).

kennnistexte wie die Glaubensartikel der Kirche von England<sup>3</sup> und den (reformierten) Heidelberger Katechismus<sup>4</sup> in das evangelisch-methodistische Denken ein.

Verschiedene Lehraussagen wurden von einzelnen Kirchen in Gestalt von Glaubensbekenntnissen oder Glaubensartikeln offiziell als gültige Normen für die christliche Lehre angenommen. Trotz ihrer großen Bedeutung gaben diese offiziellen Lehrdokumente keineswegs erschöpfend Auskunft über die geltende christliche Lehre. Die Lehrgrundsätze selbst waren ja ursprünglich aus dem viel größeren Zusammenhang christlicher Lehre und Praxis entstanden; ihre volle Bedeutung entfalteten erst die Lehrer der Kirche. Einige ihrer Schriften haben sich als Orientierungspunkte im geschichtlichen Reifungsprozess der Kirche erwiesen. Einige Predigten, Aufsätze, Liturgien und Lieder haben im Leben und Denken der Kirche sogar beträchtliches Ansehen gewonnen; sie wurden weithin und über längere Zeit als zuverlässige Entfaltungen christlicher Lehre anerkannt. Nichtsdestoweniger ist der grundlegende Maßstab für die Gültigkeit von Lehrnormen - ob sie nun formal festgesetzt wurden oder sich im Lauf der Zeit durchgesetzt haben - ihre Treue gegenüber dem apostolischen Glauben, der sich auf die Bibel gründet und sich im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch als wahr erwiesen hat.

## *1.2 Grundlegende christliche Überzeugungen*

Mit Christen aus anderen Kirchen bekennen wir unseren Glauben an den dreieinigen Gott-Vater, Sohn und Heiliger Geist. Dieses Bekenntnis umfasst das biblische Zeugnis von Gottes Handeln in der Schöpfung, schließt Gottes Gnadenwirken in der Geschichte ein und erwartet die Vollendung der Herrschaft Gottes. Die geschaffene Ordnung ist dazu bestimmt, das Wohl aller Geschöpfe und das menschliche Dasein im Bund mit Gott zu ermöglichen. Als sündige Geschöpfe jedoch haben wir den Bund mit Gott gebrochen, wurden Gott entfremdet, haben uns selbst und andere verletzt und Verwüstung in der natürlichen Ordnung angerichtet. Wir brauchen Erlösung.

Zusammen mit allen Christen halten wir fest am Glauben an das Geheimnis der Erlösung in und durch Jesus Christus. Das Herzstück des Evangeliums von der Erlösung ist Gottes Menschwerdung in Jesus von Nazaret. Die Bibel bezeugt die erlösende Liebe Gottes in Jesu Leben und Lehren, seinen versöhnenden Tod, seine Auferstehung, seine unumschränkte Gegenwart in der Geschichte, seinen Triumph über die Mächte des Bösen und des Todes sowie seine verheißene Wiederkunft. Weil Gott uns trotz unserer vorsätzlichen Sünde wahrhaft liebt, richtet er uns auch, ruft uns zur Buße, vergibt uns, nimmt uns an durch die Gnade, die er uns in Jesus Christus geschenkt hat, und gibt uns Hoffnung auf das ewige Leben.

Wir glauben, dass Gottes erlösende Liebe durch das Wirken des Heiligen Geistes im menschlichen Leben, d.h. sowohl in der persönlichen Erfahrung als auch in der Gemeinschaft der Glaubenden, Gestalt gewinnt. Diese Gemeinschaft ist die Kirche, die der Geist ins Dasein gerufen hat, um den Völkern das Heil zu bringen. Durch den Glauben an Jesus Christus ist uns vergeben, wir sind versöhnt und werden in das Volk des neuen Bundes verwandelt. "Leben im Geist" schließt den fleißigen Gebrauch der Gnadenmittel ein: Gebet, Fasten, den Empfang der Sakramente und die Erforschung des Herzens in der Stille vor Gott; dazu gehört auch die Teilnahme am gemeinsamen Leben der Kirche im Gottesdienst, in Mission und Dienst, sowie durch das Zeugnis im sozialen Bereich. Wir verstehen uns selbst als Teil der universalen Kirche Christi, in der wir durch Anbetung, Verkündigung und Dienst Christus gleichgestaltet werden. Wir werden in diese Gemeinschaft des Glaubens aufgenommen und eingegliedert durch die Taufe und die Aufnahme in die Kirchengliedschaft, und wir empfangen die Verheißung des Geistes, der uns neu schafft und verwandelt. Durch die regelmäßige Feier des Abendmahls haben wir Anteil an der Gegenwart des auferstandenen Jesus Christus und werden so gestärkt zu treuer Nachfolge. Wir beten und arbeiten für den Anbruch des Reiches Gottes und seiner Herrschaft in unserer Welt, und wir freuen uns über die Verheißung des ewigen Lebens, das den Tod und die Mächte des Bösen überwindet.

---

<sup>3</sup> "Thirty-Nine Articles of Religion", 1563 und 1571.

<sup>4</sup> 1563 als kurpfälzischer Landeskatechismus entstanden und durch seine große Verbreitung so etwas wie das reformierte Gegenstück zu Luthers Kleinem Katechismus geworden.

Mit anderen Christen anerkennen wir, dass das Reich Gottes eine gegenwärtige und eine zukünftige Wirklichkeit ist. Die Kirche ist dazu berufen, jener Ort zu sein, an dem die ersten Zeichen der Herrschaft Gottes in dieser Welt erkannt und anerkannt werden. Wo immer Menschen durch Jesus Christus zu neuen Menschen werden, wo immer die Einsichten und Kraftquellen des Evangeliums für das Leben in der Welt erschlossen werden, ist Gottes Herrschaft bereits als heilende und erneuernde Kraft wirksam. Wir halten aber auch Ausschau auf das Ende der Zeit, wenn Gottes Werk vollendet werden wird. Diese Aussicht gibt uns als einzelnen und als Kirche Hoffnung in unserem heutigen Tun. Diese Erwartung bewahrt uns vor Resignation und motiviert uns zu beständigem Zeugnis und Dienst.

Wir teilen mit vielen christlichen Kirchen die Erkenntnis von der Autorität der Bibel in Glaubensfragen - das Bekenntnis, dass wir als Sünder allein aus Gnaden durch den Glauben gerechtfertigt sind, sowie die nüchterne Einsicht, dass die Kirche der ständigen Reform und Erneuerung bedarf. Wir bekennen uns zum Allgemeinen Priestertum aller Glaubenden, die Anteil haben an der Verantwortung für den Aufbau der Kirche, sowie für ihre Sendung in Mission und Dienst an der Welt. Mit anderen Christen bekennen wir das wesensmäßige Einssein der Kirche in Christus Jesus.

Dieses reiche Erbe gemeinsamen christlichen Glaubens drückt sich in unserem Liedgut und in unseren Gottesdienstordnungen aus. Unsere Einheit wird in den historischen Glaubensartikeln und Bekenntnissen bestätigt, wenn wir die eine, heilige, allgemeine (katholische), christliche Kirche bekennen. Sie wird auch in gemeinsamen Diensten und in verschiedenen Formen ökumenischer Zusammenarbeit erfahren.

Aus gemeinsamen Wurzeln des christlichen Erbes hervorgegangen, haben die Zweige der Kirche Christi eigenständige Traditionen entwickelt, die den Reichtum des gemeinsamen Verständnisses vergrößern. Die feierlich bekräftigte ökumenische Verpflichtung unserer Evangelisch-methodistische Kirche bedeutet, dass wir unsere lehrmäßigen Schwerpunkte in die größere christliche Einheit einbringen, um ihnen dort im reicheren Ganzen eine größere Bedeutung zu geben. Wenn wir dem gemeinsamen christlichen Überlieferungsgut unsere besten Gaben hinzufügen wollen, müssen wir uns als Kirche bewusst um ein kritisches Selbstverständnis bemühen. Nur als Christen, die in eine ökumenische Partnerschaft eingebunden sind, können wir unser besonderes Erbe begreifen und erforschen.

### *1.3 Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe*

Die bewegende Kraft des wesleyanisch geprägten theologischen Erbes erwächst aus der Betonung der "praktischen Frömmigkeit", der Verwirklichung "wahren Christseins" im Leben der Glaubenden. Der Methodismus entstand nicht als Antwort auf einen spezifischen Lehrstreit, obwohl es an theologischen Auseinandersetzungen nicht fehlte. Die frühen Methodisten beanspruchten, die schriftgemäßen Lehren der Kirche von England zu predigen, wie sie in den Glaubensartikeln, den Homilien<sup>5</sup> und dem Allgemeinen Gebetbuch<sup>6</sup> der Kirche von England enthalten sind. Ihre Aufgabe war es nicht, Lehre neu zu formulieren, sondern Menschen dazu aufzurufen, die rechtfertigende und heilige Gnade Gottes neu zu erfahren und Menschen zu ermuntern, durch persönliche und gemeinschaftliche Nachfolge in die Erkenntnis und Liebe Gottes hineinzuwachsen. Sowohl die wesleyanische Kirche als auch die Brüderkirche und die Evangelische Gemeinschaft arbeiteten darauf hin, „die Nation und vor allem die Kirche zu reformieren und schriftgemäße Heiligung über das Land zu verbreiten“.

Wesleys Ausrichtung auf das Praktische wird offenkundig in seiner Konzentration auf den „schriftgemäßen Weg des Heils“<sup>7</sup>. Er betrachtete Lehrfragen vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die christliche Jüngerschaft. Die wesleyanische Betonung des christlichen Lebens - Glaube und Liebe, in Praxis umgesetzt - wurde zum Echtheitszeichen für alle diejenigen Traditionen, die jetzt in der Evangelisch-methodistischen Kirche vereint sind.

Die besondere Gestalt des wesleyanischen theologischen Erbes kann man in einem Bündel von Lehrakzenten erkennen, die das Verständnis des schöpferischen, erlösenden und heiligenden Handelns Gottes entfalten.

---

<sup>5</sup> Lehrpredigten ("Certain Sermons or Homilies Appointed to be Read in Churches", 1547/1603).

<sup>6</sup> The Book of Common Prayer (1534/1662; wiederholt bis in unsere Zeit mit kleinen Änderungen herausgegeben).

<sup>7</sup> Vgl. Wesleys Predigt 43 "The Scripture Way of Salvation".

#### *1.4 Besondere wesleyanische Akzente*

Obwohl Wesley gemeinsam mit vielen anderen Christen an Gnade, Rechtfertigung, Heilsgewissheit und Heiligung glaubte, verband er diese doch auf besondere Weise, um damit klare Akzente für ein christliches Leben im Vollsinn zu setzen. Die Tradition der Brüderkirche, wie sie vor allem Philipp Wilhelm Otterbein vor einem reformierten Hintergrund zum Ausdruck gebracht hatte, steuerte ähnliche typische Akzente bei.

#### *GNADE*

Die Betonung der Gnade durchdringt unser Verständnis des christlichen Glaubens und Lebens. Wir behaupten, dass Gottes Gnade in der gesamten Schöpfung offenkundig ist, auch wenn Leiden, Gewalt und Übel uns überall begegnen. Die gute Schöpfung wird in den Menschen vollendet, die zur Bundespartnerschaft mit Gott berufen sind. Gott hat uns ausgestattet mit Würde und Freiheit und hat uns für unser Leben und das Leben der Welt in die Verantwortung gerufen. Gottes Selbstoffenbarung in Jesus Christus zeigt uns die Größe unseres wahren Menschseins. Auch die Sünde mit all ihren zerstörerischen Folgen für die gesamte Schöpfung ändert nichts an Gottes Ziel für unser Leben, nämlich Heiligkeit und Glück des Herzens. Auch wird unsere Verantwortung dafür, wie wir unser Leben gestalten, dadurch nicht eingeschränkt. Trotz unseres Gefallenseins bleiben wir Geschöpfe eines gerechten und barmherzigen Gottes; zur Wiederherstellung der Gottesebenbildlichkeit in unserem Leben ist es erforderlich, dass Gottes Gnade unsere gefallene Natur erneuert.

#### *VORLAUFENDE GNAD*

Wir anerkennen Gottes vorlaufende Gnade, die göttliche Liebe, die die Menschheit umgibt und einem jeden unserer bewussten Impulse zuvorkommt. Diese Gnade ruft in uns den ersten Wunsch hervor, Gott zu gefallen, bewirkt den ersten Schimmer eines Verstehens des Willens Gottes und „unsere erste schnell vorübergehende Überzeugung“, gegen Gott gesündigt zu haben.<sup>8</sup> Gottes Gnade erweckt in uns auch ein ernsthaftes Sehnen, nach Befreiung von Sünde und Tod und drängt uns zu Buße und Glauben.

#### *RECHTFERTIGUNG UND GEWISSHEIT*

Wir glauben, dass Gott sich mit seiner rechtfertigenden Gnade dem zur Umkehr bereiten, glaubenden Menschen zuwendet, ihn liebevoll annimmt und freispricht.

Die wesleyanische Theologie betont, dass sich durch das Drängen der Gnade und die Leitung des Heiligen Geistes ein entscheidender Wandel im Herzen des Menschen ereignen kann und auch ereignet. In der Rechtfertigung wird uns im Glauben unsere Sünde vergeben, und wir stehen wieder in Gottes Wohlgefallen. Dieses Zurechtbringen unserer Beziehungen durch Gott in Christus bringt Glauben und Vertrauen hervor; wir erleben die Wiedergeburt, durch die wir in Christus zu neuen Geschöpfen werden. Dieser Vorgang der Rechtfertigung und Wiedergeburt wird oft Bekehrung genannt.

Solch eine Verwandlung kann sich plötzlich und dramatisch oder auch allmählich als Entwicklung ereignen. Sie bezeichnet einen neuen Anfang; gleichwohl ist sie Teil eines weitergehenden Prozesses. Christliche Erfahrung als Umwandlung des Lebens äußert sich stets als Glaube, der durch die Liebe tätig ist. Unsere wesleyanische Theologie nimmt auch die biblische Zusage auf, dass wir damit rechnen dürfen, Gewissheit unserer Erlösung jetzt und hier zu empfangen, da Gottes Geist „unserem Geist bezeugt, dass wir Gottes Kinder sind“ (Röm 8,16).

---

<sup>8</sup> J. Wesley, Predigt 85 “On Working Out Our Own Salvation”, 11.1 (Sermons ed. A. Outler, Band III, S.203)

## *HEILIGUNG UND VOLLKOMMENHEIT*

Wir betonen, dass durch Gottes Annahme und Vergebung das rettende Werk der Gnade Gottes nicht beendet ist; sie bewirkt auch unser geistliches Wachstum. Durch die Kraft des Heiligen Geistes werden wir befähigt, in der Erkenntnis und Liebe Gottes und in der Liebe zu unserem Nächsten zu wachsen. Die Wiedergeburt ist der erste Schritt in diesem Prozess der Heiligung. Die heiligende Gnade zieht uns hin zu der Gabe der christlichen Vollkommenheit, die Wesley beschrieb, indem er von der im Herzen „wohnenden Liebe zu Gott und dem Nächsten“ sprach und davon, dass einer die „Gesinnung Christi hat und wandelt, wie Christus gewandelt ist“<sup>9</sup>. Dieses Gnadengeschenk der Kraft und Liebe Gottes, diese Hoffnung und Erwartung der Gläubigen, wird weder durch unsere Anstrengung herbeigeführt, noch durch unsere Schwachheit begrenzt.

## *GLAUBE UND GUTE WERKE*

Wir sehen Gottes Gnade und menschliches Tun in der Beziehung von Glaube und guten Werken zusammenwirken. Gottes Gnade schafft die Voraussetzung für Glaubensantwort und Christusbefolgung. Der Glaube ist die einzige Antwort, die für unser Heil wichtig ist. Und doch erinnern uns die Allgemeinen Regeln daran, dass die Erlösung sich durch gute Werke ausweist. Für Wesley sollte sogar die Buße begleitet sein von „Früchten tätiger Reue“ oder Werken der Frömmigkeit und Barmherzigkeit. Beide, Glauben und gute Werke, gehören in eine alles umfassende Theologie der Gnade, denn beides kommt aus der gnädigen Liebe Gottes, „die ausgegossen ist in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5).

## *MISSION UND DIENST*

Wir bestehen darauf, dass persönliches Heil stets christliche Mission und Dienst für die Welt einschließt. Indem wir „Herz und Hand vereinen“, behaupten wir, dass persönlicher Glaube, evangelisches Zeugnis und christliches soziales Handeln sich gegenseitig bedingen und stärken. Schriftgemäße Heiligung beinhaltet mehr als persönliche Frömmigkeit. Liebe zu Gott gehört stets zusammen mit Liebe zum Nächsten, mit einer Leidenschaft für Gerechtigkeit und Erneuerung im Leben der Welt. Die „Allgemeinen Regeln“ stellen eine traditionelle Ausprägung dieses inneren Zusammenhangs von christlichem Leben und Denken dar, wie er innerhalb der wesleyanischen Theologie verstanden wird.

Die Theologie hat der Frömmigkeit zu dienen, die ihrerseits unser soziales Gewissen begründet und uns zu sozialem Dienst und weltweitem Einsatz motiviert - immer in dem bevollmächtigenden Zusammenhang der Herrschaft Gottes.

## *WACHSTUM UND MISSION DER KIRCHE*

Schließlich betonen wir auch die lebensfördernde und dienende Funktion der christlichen Gemeinschaft in der Kirche. Unsere persönliche Glaubenserfahrung wird durch die gottesdienstliche Gemeinschaft gespeist. Für Wesley gab es keine andere „Religion“ als „soziale Religion“, keine andere Heiligung als soziale Heiligung. Die gemeinschaftlichen Formen des Glaubens in der wesleyanischen Tradition treiben nicht nur persönliches Wachstum voran; sie rüsten uns zu für den Einsatz in Mission und Dienst an der Welt und setzen uns in Bewegung. Die Ausbreitung der Kirche entspringt dem Wirken des Heiligen Geistes. Als Evangelisch-methodistische Kirche entsprechen wir diesem Wirken durch unser Verbundsystem, das auf wechselseitigem Bezogensein und auf der Verantwortung füreinander begründet ist. Dieser „Verbund“ bindet uns aneinander im Glauben und Dienst unseres weltweiten Zeugnisses, befähigt unseren Glauben, in der Liebe tätig zu werden, und verstärkt unsere Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

---

<sup>9</sup> “A Plain Account of Christian Perfection”, Works ed. Jackson, Band I, S.444.

## *1.5 Lehre und Ordnung im christlichen Leben*

Kein Leitmotiv taucht in der methodistischen Tradition so regelmäßig auf, wie die Verbindung zwischen christlicher Lehre und christlichem Leben. Den Methodisten ist stets nachhaltig eingeschärft worden, durch die Gnadenmittel die Einheit von Glauben und guten Werken aufrecht zu erhalten, wie John Wesley sie in seiner Schrift über „Das Wesen, die Bestimmung und die Allgemeinen Regeln der vereinigten Gemeinschaften“ (1743) dargelegt hat. Die Verbindung des Glaubens mit Diensten der Liebe prägt den Charakter wesleyanischer Frömmigkeit und christlicher Nachfolge. Die Allgemeinen Regeln waren ursprünglich für die Mitglieder der methodistischen Gemeinschaften bestimmt, die im Übrigen am sakramentalen Leben der Kirche von England teilnahmen. Bedingung für die Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften war schlicht „ein Verlangen, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden“. Wesley bestand jedoch darauf, dass evangeliumsgemäßer Glaube auch in einem evangeliumsgemäßen Leben zum Ausdruck kommen müsse. Er sprach diese Erwartung in seiner dreiteiligen Formulierung der Regeln aus: „Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch erweisen, dass sie erstens: Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden... zweitens: Dadurch dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art, soweit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen... drittens: Durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel...“

Wesleys anschauliche Beispiele zu jeder dieser drei Grundregeln zeigen, wie unser Gewissen aus allgemeinen Einsichten spezielle Handlungsanweisungen entwickeln kann. Ihre ausdrückliche Verknüpfung zeigt auch klar den geistlichen Ursprung des ethischen Handelns auf. Wesley wies jede unangemessene Berufung auf diese Regeln zurück.

Die Kirchenordnung war für ihn kein kirchliches Gesetz; er verstand sie als Anleitung für die Nachfolge. Wesley bestand darauf, dass zum wahren Glauben „Erkenntnis Gottes in Jesus Christus“ gehört, „ein Leben, das mit Christus in Gott verborgen ist“, sowie jene Gerechtigkeit, nach der die wahrhaft Glaubenden „hungern und dürsten“<sup>10</sup>.

### *ALLGEMEINE REGELN UND SOZIALE GRUNDSÄTZE*

Aus diesen Grundzügen des Evangeliums heraus haben evangelischmethodistische Christen zu allen Zeiten versucht, ihre Verantwortung für die ethische und geistliche Verfassung der Gesellschaft wahrzunehmen. Indem die Allgemeinen Regeln die Verbindung von Lehre und Ethik betonen, erweisen sie sich als ein frühes Zeichen sozialer Bewusstseinsbildung in den methodistischen Gemeinschaften. Die Sozialen Grundsätze stellen die jüngste offizielle Zusammenfassung unserer gemeinsamen Überzeugungen dar, durch die das christliche Verständnis von Gerechtigkeit auf soziale, wirtschaftliche und politische Fragen angewendet werden soll. Unser traditioneller Widerstand gegen Übel wie Schmuggel, unmenschlichen Strafvollzug, Sklaverei, Trunksucht und Kinderarbeit war begründet in einem lebhaften Empfinden dafür, dass Gottes Zorn sich gegen Unrecht und Verschwendung richtet. Unser Kampf für Menschenwürde und gesellschaftliche Reformen war eine Antwort auf Gottes Ruf nach Liebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit im Lichte des Gottesreiches. Wir verkünden kein individuelles Evangelium, das es versäumt, sich in wichtigen sozialen Anliegen zu verwirklichen; wir verkünden kein soziales Evangelium, das nicht die persönliche Umwandlung des Sünders einschließt. Es ist unsere Überzeugung, dass die Gute Nachricht von der Herrschaft Gottes die sündigen sozialen Strukturen richten, erlösen und umgestalten muss.

Die Kirchenordnung und die Allgemeinen Regeln drücken die Erwartung aus, dass in der Erfahrung einzelner und im Leben der Kirche die Jüngerschaft konkret wird. Diese Ordnungen gehen davon aus, dass alle, die sich von der Gemeinschaft des Glaubens geistlich versorgen lassen, auch dieser Gemeinschaft gegenüber Verantwortung wahrnehmen. Versorgung ohne Übernahme von Verantwortung bewirkt moralischen Verfall; Übernahme von Verantwortung ohne Unterstützung der Gemeinschaft ist eine Form von Grausamkeit. Eine Kirche, die schnell bei der Hand ist mit der Bestrafung ihrer Glieder, ist nicht offen für die Barmherzigkeit Gottes; aber eine Kirche, die nicht den Mut hat, entschieden auf soziale und persönliche Herausforderungen zu antworten, verliert ihren Anspruch auf moralische

---

<sup>10</sup> Predigt 22 „Über die Bergpredigt unseres Herrn II“, II.4 (Lehrpredigten S.415).

Autorität. Die Kirche praktiziert ihre Ordnung als eine Gemeinschaft, durch die Gott sein Werk fortsetzt, „um die Welt mit sich selbst zu versöhnen“ (2.Kor 5,19).

## 1.6 Schlussfolgerung

In diesen spezifischen Akzentuierungen sehen evangelisch-methodistische Christen die Grundlage für „praktische Frömmigkeit“, für das Wirklichwerden des Evangeliums von Jesus Christus in der Lebenserfahrung der Christen. Diese Akzente sind weniger durch formale Lehraussagen als durch die lebendige Bewegung von Glauben und Handeln bewahrt worden, die im Leben bekehrter Menschen und im Leben einer nach dem Willen Christi gestalteten Kirche sichtbar wurde. Für die Methodisten war es weniger dringlich, Lehrsätze zu formulieren, als Menschen zum Glauben zu rufen und sie in der Erkenntnis und Liebe Gottes zu fördern. Das Herzstück wesleyanischer Lehre, das unsere Vergangenheit geprägt hat, gehört zu Recht zu unserer gemeinsamen christlichen Erbe und bleibt ein Grundelement unseres weitergehenden theologischen Auftrags.

## 2 Die Geschichte unserer Lehre

Die Begründer jener Traditionen, die in der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammengefloßen sind, verstanden sich selbst als zum Hauptstrom christlicher Frömmigkeit und Lehre gehörig und als treue Erben der ursprünglichen christlichen Tradition; in John Wesleys Worten: sie vertraten „die alte Religion, die Religion der Bibel, die Religion... der gesamten Kirche zu den Zeiten, in denen sie am reinsten war“<sup>11</sup>. Ihre Verkündigung wurzelte, in der biblischen Botschaft von Gottes sich selbst schenkender Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbart ist. Wesleys Schilderung der Pilgerschaft in den Begriffen des biblischen Heilsweges lieferte das Vorbild für ein Christsein der Erfahrung. Diese geistlichen Vorfahren setzten die Unantastbarkeit der grundlegenden christlichen Wahrheiten voraus und beharrten darauf; sie betonten nachdrücklich deren praktische Anwendung im Leben der Glaubenden. Diese Sicht der Dinge wird greifbar im wesleyanischen Verständnis von „ökumenischer Gesinnung“<sup>12</sup>. Wenn es auch wahr ist, dass Methodisten, sich bestimmten christlichen Grundwahrheiten verpflichtet wissen, wie sie im Evangelium begründet sind und in ihrer Erfahrung bestätigt werden, erkennen sie doch das Recht anderer Christen an, in Fragen des Gottesdienstes, der kirchlichen Struktur, der Form der Taufe oder der theologischen Forschung verschiedener Meinung zu sein. Sie glauben, dass solche Unterschiede das Band der Gemeinschaft nicht zerreißen, das die Christen in Jesus Christus verbindet. Wesleys bekannte Äußerung hierzu lautet: „In allen Fragen, die nicht die Wurzel des Christentums treffen, halten wir es mit der Regel: denken und denken lassen“.<sup>13</sup>

Während die Methodisten an den Grundsätzen religiöser Toleranz und theologischer Vielfalt festhielten, waren sie gleichermaßen überzeugt, dass es ein „Kernstück“ der christlichen Wahrheit gibt, das man näher bestimmen kann und bewahren muss. Diese lebendige Mitte ist, so glauben sie, in der Bibel offenbart; sie wird durch die Tradition erhellt, in persönlicher und gemeinschaftlicher Erfahrung zum Leben gebracht und durch die Vernunft bestätigt. Sie waren sich dessen natürlich sehr wohl bewusst, dass Gottes ewiges Wort niemals in einer einzigen Sprachform erschöpfend ausgedrückt worden ist oder ausgedrückt werden kann. Sie waren selbstverständlich auch bereit, die altkirchlichen Glaubensartikel und Bekenntnisse als gültige Zusammenfassung der christlichen Wahrheit zu bekräftigen. Doch achteten sie sorgfältig darauf, sie nicht als unumstößliche Maßstäbe für lehrmäßige Wahrheit oder Irrtum zu handhaben.

Abgesehen von diesen wesentlichen Punkten lebendigen Glaubens achten Methodisten die Vielfalt von Meinungen, die von gewissenhaften Menschen des Glaubens vertreten werden. Wesley folgte hier einer bewährten Einstellung: „Im Wesentlichen Einheit, im Unwesentlichen Freiheit und in allen Dingen Liebe“. Der Geist der Liebe berücksichtigt die Grenzen menschlichen Verstehens: „Von vielem

---

<sup>11</sup> Predigt 112, gehalten bei der Grundsteinlegung der „New Chapel“ in der Londoner City Road am 21.4.1777 (Sermons ed. A. Outler, Band 3, S.585).

<sup>12</sup> Vgl. Wesleys Predigt 39 über „Ökumenische Gesinnung“ („Catholic Spirit“)

<sup>13</sup> Die Kennzeichen eines Methodisten, Stuttgart 1981, S.7.

nichts zu wissen und in einigem zu irren“, so beobachtete Wesley, „gehört notwendigerweise zum Menschsein“. Das Entscheidende am Christsein ist Liebe zu Gott und dem Nächsten, zu der uns das erlösende und heiligende Werk des Heiligen Geistes die Kraft gibt.

## *2.1 Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Großbritannien*

Aus dieser Einstellung heraus haben die britischen Methodisten unter Wesley ihre Theologie niemals in eine Bekenntnisformel gefasst, die man als Maßstab für die Richtigkeit ihrer Lehre hätte benutzen können. Der Methodismus war eine Bewegung innerhalb der Kirche von England, und Wesley hielt stets daran fest, die schriftgemäßen Lehren zu vertreten, wie sie in den 39 Glaubensartikeln, den Homilien und dem Allgemeinen Gebetbuch seiner Landeskirche enthalten waren. Natürlich war für ihn die Bibel die letztgültige Autorität in allen Lehrfragen. Als die Bewegung wuchs, versorgte Wesley seine Anhänger mit gedruckten Predigten und einem biblischen Kommentar für die Unterweisung in der Lehre.

Seine „Predigten bei verschiedenen Gelegenheiten“<sup>14</sup> entfalteten jene Lehren, die, wie er sagte, „ich schätze und lehre als die wesentlichen Inhalte wahren Glaubens“. 1755 gab er seine „Erklärenden Anmerkungen zum Neuen Testament“<sup>15</sup> als eine Leitlinie für methodistische Bibelauslegungen und Lehraussagen heraus. Gelegentlich entstehende Streitigkeiten ließen deutlich werden, dass eine Lehrnorm für methodistische Verkündigung nötig wurde. 1763 gab Wesley eine „Modellurkunde“ heraus, die festlegte: die Verwalter jeder Kapelle<sup>16</sup> sind dafür verantwortlich, dass die Prediger auf der Kanzel „keine andere Lehre predigen als diejenige, welche in Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament und den vier Bänden seiner Predigten enthalten sind“. Diese Schriften wurden damit zur Grundlage methodistischer Lehre. Wesley beanspruchte die Autorität, der erste Lehrer der Methodisten zu sein. Heute stellen seine Schriften ein Modell und einen Maßstab für eine Verkündigung dar, wie sie der methodistischen Tradition entspricht. Die oberste Norm in Wesleys Schriften war die Bibel, erhellt durch überlieferte Auslegung und lebendigen Glauben. Weil die Glaubensartikel der Kirche von England bereits vorhanden waren, veröffentlichte Wesley für die britischen Methodisten keine Zusammenfassung der biblischen Offenbarung.

Die Brüder John und Charles Wesley verfassten Lieder mit reichem Gehalt an Lehre und Erfahrung. Diese Lieder, besonders die von Charles Wesley, gehören nicht nur zu den im Methodismus beliebtesten; sie sind auch eine bedeutende Quelle für die Lehrunterweisung. Ferner stellte Wesley verschiedene Ordnungen und Regeln, wie beispielsweise die „Allgemeinen Regeln“ zusammen, um im persönlichen und gemeinschaftlichen Leben die praktische Frömmigkeit zu fördern, die er verkündigte. Ergänzend zu diesen Schriften führte Wesley auch das Konferenzsystem ein, um die methodistischen Prediger zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Um ihre Treue gegenüber den Lehren und Ordnungen der methodistischen Bewegung sicherzustellen, gab er „Konferenzprotokolle“ heraus. Alle diese Veröffentlichungen und Strukturen gaben dem wesleyanischen Verständnis von Kirche und christlichem Leben eine inhaltliche Füllung.

## *2.2 Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus*

Solange die amerikanischen Kolonien vorwiegend unter englischer Kontrolle standen, konnten die Methodisten als Teil der sakramentalen Gemeinschaft der Anglikanischen Kirche weiterbestehen. Die ersten Konferenzen unter der Leitung britischer Prediger betonten ihre Treue zu den wesleyanischen Grundsätzen der Organisation und der Lehre. Sie legten fest, dass die Protokolle der britischen und amerikanischen Konferenzen zusammen mit den Predigten und „Anmerkungen“ Wesleys die Grundlage für ihre Lehre und Ordnung sein sollten.

Nach der formalen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit (1783) war für Wesley klar, dass die Methodisten in Amerika, die sowohl kirchlich als auch staatlich von der englischen Aufsicht befreit waren, eine unabhängige Kirche werden sollten. So rüstete er die amerikanischen Methodisten

---

<sup>14</sup> „Sermons on Several Occasions“ zuerst veröffentlicht in den Jahren 1746 – 1760.

<sup>15</sup> „Explanatory Notes Upon the New Testament“.

<sup>16</sup> So hießen die methodistischen Versammlungshäuser.

mit einer Liturgie<sup>17</sup> und einer Darstellung der Lehre<sup>18</sup> aus. Der „Sonntagsgottesdienst“ war Wesley gekürzte Fassung des Allgemeinen Gebetbuchs; die Glaubensartikel waren seine Überarbeitung der 39 Artikel der anglikanischen Kirche<sup>19</sup>. Die amerikanischen methodistischen Prediger, die im Dezember 1784 in Baltimore zusammenkamen, nahmen den „Sonntagsgottesdienst“ und die Glaubensartikel an als Teil ihrer Bemühungen um die Gestaltung der neuen Bischöflich-methodistischen Kirche. Diese so genannte „Weihnachtskonferenz“ nahm auch ein Gesangbuch, das Wesley vorbereitet hatte (1784), und ebenso eine leicht abgewandelte Form der Allgemeinen Regeln als Erklärung des Wesens und der Ordnung der Kirche an. Die meiste Zeit verbrachte die Konferenz mit der Angleichung des britischen „Großen Protokolls“<sup>20</sup> an amerikanische Verhältnisse. Spätere Ausgaben dieser Dokumente wurden bekannt als „Lehre und Ordnung der Bischöflich-methodistischen Kirche“ (Kirchenordnung). Der Übergang von der „Bewegung“ zur „Kirche“ hatte die Funktion der Lehrgrundlagen innerhalb des amerikanischen Methodismus verändert. Statt Lehrakzente für die Predigt innerhalb einer Bewegung zu umschreiben, umrissen die Glaubensartikel nur grundlegende Normen für den christlichen Glauben innerhalb einer Kirche, womit sie der traditionellen anglikanischen Vorgehensweise folgten. Das Vorwort zur ersten Einzelausgabe der Glaubensartikel stellt fest: „Dies sind die Lehren, die unter den Leuten, die man Methodisten nennt, verbreitet werden. Es wird auch keine Lehre von diesen Leuten anerkannt, die den vorliegenden Artikeln widerspricht. „

Von amerikanischen Methodisten wurde nicht gefordert, die Glaubensartikel zu unterschreiben, wie dies in der Anglikanischen Kirche Brauch war, aber sie wurden (unter Androhung einer Anklage) darauf verpflichtet, ihre Verkündigung innerhalb der gezogenen Grenzen zu halten. Über Generationen hinweg enthielt die Kirchenordnung nur die Glaubensartikel als Grundlage zur Prüfung rechter Lehre in der neu gebildeten Kirche: die Anklage gegen Prediger oder Mitglieder, unrichtig gelehrt zu haben, wurde begründet mit der „Ausbreitung von Lehren, die im Gegensatz zu unseren Glaubensartikeln stehen“. Auf diese Weise schützte die Kirche die Reinheit ihrer Lehre vor den damals verbreiteten Irrlehren: Sozinianismus, Arianismus und Pelagianismus.<sup>21</sup>

Die Glaubensartikel gaben freilich noch keine ausreichende Garantie für wirklich methodistische Predigt; in ihnen fehlten mehrere methodistische Akzente, die sich in Wesley's Schriften finden, so etwa die Heilsgewissheit oder die christliche Vollkommenheit. Deshalb dienten Wesley's Predigten und Anmerkungen weiterhin als Entfaltung traditioneller Akzente der methodistischen Lehre. Die Generalkonferenz von 1808, die die erste Verfassung der Bischöflich-methodistischen Kirche<sup>22</sup> verabschiedete, setzte die Glaubensartikel ausdrücklich als Lehrnorm ein. Die erste Einschränkungsbestimmung der Verfassung verbot jede Ersetzung, Veränderung oder Zufügung zu diesen Artikeln. Sie legte fest, dass keine neuen Maßstäbe und Regeln der Lehre angenommen werden dürften, die den „augenblicklich bestehenden und festgelegten Lehrnormen“ widersprächen.

Innerhalb der wesleyanischen Tradition bildeten damals wie heute die Lehrpredigten Wesley's und seine Anmerkungen zum Neuen Testament Modelle für eine lehrhafte Auslegung. Auch andere Dokumente haben den amerikanischen Methodisten als lebendiger Ausdruck für methodistische Predigt und Lehre gedient. Von Generation zu Generation waren verschiedene Listen empfohlener Quellen für die Lehre in Umlauf. Doch allgemein wurde die Bedeutung des Gesangbuchs, der ökumenischen Bekenntnisse<sup>23</sup> und der Allgemeinen Regeln anerkannt. Im 19. Jahrhundert schlossen solche Listen ge-

---

<sup>17</sup> „Der Sonntagsgottesdienst der Methodisten in Nord-Amerika“. <sup>18</sup> Die Glaubensartikel. <sup>19</sup> 39 Articles of Religion. <sup>20</sup> „Large Minutes“ 1744-1789.

<sup>18</sup> Die Glaubensartikel.

<sup>19</sup> 39 Articles of Religion.

<sup>20</sup> „Large Minutes“ 1744 – 1789.

<sup>21</sup> Vgl. Artikel 1, 11 und IX.

<sup>22</sup> Methodist Episcopal Church.

<sup>23</sup> Das sind die Lehrbekenntnisse der Alten Kirche, vor allem das Apostolische <sup>24</sup> und das Nicäno-Constantinopolitanische Bekenntnis.

wöhnlich auch John Fletchers „Schach dem Antinomismus“<sup>24</sup> und Richard Watsons „Theologische Unterweisungen“<sup>25</sup> ein. Die Lehrbedeutung dieser Schriften war eher durch das Gewicht der Tradition gegeben, als dass sie Gesetzeskraft erlangten. Doch wurden sie ein Teil des Erbes im amerikanischen Methodismus und leisteten auch späteren Generationen noch gute Dienste.

Während der großen Erweckungen an der Siedlungsgrenze im Westen nahm im 19. Jahrhundert der Einfluss europäischer theologischer Traditionen in Amerika ab. Die Verkündigung hatte ihren Brennpunkt in der „christlichen Erfahrung“, hauptsächlich verstanden als „rettender Glaube an Christus“. Unter Methodisten betonte man stets den freien Willen, die Kindertaufe und den frei gestalteten Gottesdienst, was jeweils zu langwierigen Debatten mit Presbyterianern, Baptisten oder Anglikanern führte. Das methodistische Interesse an formalen Lehrnormen blieb gegenüber Evangelisation, Erbauung und Mission zweitrangig. Vor allem anderen diente das wesleyanische Liedgut dazu, den Lehrgehalt des Evangeliums zu bewahren und weiterzugeben.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die methodistische Theologie ausgesprochen eklektisch. Den wesleyanischen Quellen wurde keine besondere Aufmerksamkeit mehr geschenkt. Der Einfluss der Glaubensartikel unterlag mehreren Veränderungen. Eine zeitlang wurde die erste Einschränkungsbestimmung von der Arbeit an der Verfassung ganz ausgenommen, so dass man Veränderungen der Lehrgrundlagen überhaupt nicht in Betracht zog. Die Glaubensartikel wurden in die Verpflichtung bei der Aufnahme in die Kirchengliedschaft der Bischöflich-methodistischen Kirche des Südens aufgenommen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch führten die schwindende Kraft der Lehrzucht und der abnehmende Einfluss des wesleyanischen theologischen Erbes unter den amerikanischen Methodisten dazu, dass die Bedeutung der Glaubensartikel als verfassungsmäßige Lehrgrundlagen der Kirche allmählich abnahm, zumal die Aussagen der Kirchenordnung über die Grundlagen der Lehre geringfügig, aber bedeutsam verändert wurden.

Während dieser Zeit begannen Theologen und Kirchenführer, für die Ausrichtung des Evangeliums neue Wege zu erkunden, die mit der Entwicklung der geistigen Strömungen Schritt halten sollten. Diese Führer begannen auch, das traditionell-wesleyanische Mitgefühl für die sozial Schwachen in der entstehenden industriellen, städtischen Zivilisation neu zu durchdenken. Sie vertieften das Wissen um das alles durchdringende Wesen des Bösen und um die Notwendigkeit, die Zusage des Evangeliums auch im Blick auf „soziale Erlösung“ zu verkünden. Dementsprechend fanden Theologien, die das soziale Evangelium unterstützten, in der methodistischen Tradition einen fruchtbaren Boden. Diese Jahre brachten theologische und ethische Auseinandersetzungen innerhalb des Methodismus mit sich, weil neue Denkmodelle auf die vertrauteren Themen und Denkweisen der vorangegangenen zwei Jahrhunderte stießen.

In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer beachtlichen Wiederbelebung des Interesses an Wesley und den klassischen Traditionen christlichen Denkens. Dieses neue Erwachen ist Teil eines umfassenden Wiederauflebens reformatorischen Denkens und Handelns in Europa und Amerika, wodurch das überlieferte Erbe des Protestantismus im Kontext der modernen Welt neu zur Geltung kommt. Dieser Trend wurde in Nordamerika durch die Wiederbelebung erwecklicher Frömmigkeit verstärkt. Die ökumenische Bewegung hat eine neue Wertschätzung der Einheit, aber auch des Reichtums und der Mannigfaltigkeit der Kirche Christi gebracht. Theologische Strömungen haben sich aus dem Freiheitskampf der Schwarzen, aus der Bewegung für die volle Gleichberechtigung der Frauen in Kirche und Gesellschaft und aus den Bestrebungen um Befreiung und um eigenständige Formen christlichen Lebens in Kirchen rund um den Erdball entwickelt. Die Herausforderung für Methodisten besteht darin, diejenigen Stränge dieser lebendigen Bewegungen des Glaubens zu erkennen, die das Verständnis des Evangeliums und der christlichen Mission für unsere Zeit klar und glaubwürdig zum Ausdruck bringen. Unsere Aufgabe, die Reichweite unserer wesleyanischen Tradition im Kontext unserer heutigen Welt neu zu bestimmen, schließt weit mehr ein als eine formale Bekräftigung oder eine Neuformulierung der Lehrgrundlagen, obwohl auch diese Aufgaben dazugehören mögen. Das Kernstück unserer Aufgabe liegt darin, das kennzeichnende theologische Erbe des Methodismus, das zu Recht zu unserem gemeinsamen Erbe als Christen gehört, für das Leben und die Mission der gesamten Kirche von heute wiederzugewinnen und zu erneuern.

---

<sup>24</sup> „Checks to Antinomianism“, 1771 - 1777.

<sup>25</sup> „Theological Institutes“ 1833.

### *2.3 Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft*

Die Entfaltung von Lehrfragen verlief in Jakob Albrechts Evangelischer Gemeinschaft und in Philipp Wilhelm Otterbeins Vereinigter Brüderkirche aufs ganze gesehen parallel zu der methodistischen Entwicklung. Differenzen ergaben sich größtenteils aus den unterschiedlichen kirchlichen Traditionen, die sie aus Deutschland und Holland mitgebracht hatten, und dem gemäßigten Calvinismus des Heidelberger Katechismus. In den Deutsch sprechenden Gemeinden in Amerika hielten Albrecht und Otterbein die Evangelisation für wichtiger als theologisches Grübeln. Sie waren in Lehrfragen nicht gleichgültig, betonten aber die Bekehrung, die „Rechtfertigung durch den Glauben, bestätigt durch die Erfahrung der Heilsgewissheit“, die Stärkung der Gemeinde, das Priestertum aller Gläubigen im gemeinsamen Auftrag christlichen Zeugnisses und Dienstes sowie die völlige Heiligung als Ziel des christlichen Lebens. Wie für Wesley war auch für sie die wichtigste Quelle und Norm christlicher Unterweisung die Bibel. Otterbein schärfte seinen Gefolgsleuten ein, „sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Lehren gepredigt werden, die klar der Bibel zu entnehmen sind“. Jedes Mitglied wurde aufgefordert, „zu bekennen, dass es die Bibel als das Wort Gottes angenommen hat“. Ordinanden mussten die völlige Autorität der Bibel ohne Einschränkung bekräftigen. Dazu passte die Überzeugung, dass bekehrte Christen durch den Heiligen Geist befähigt sind, die Bibel mit einem besonderen christlichen Bewusstsein zu lesen. Diesen Grundsatz schätzten sie als die wichtigste Auslegungshilfe für die Bibel.

Jakob Albrecht wurde von der Konferenz 1807 beauftragt, Glaubensartikel auszuarbeiten. Er starb, bevor er diesen Auftrag ausführen konnte. Danach übernahm Georg Müller diese verantwortungsvolle Aufgabe. Er empfahl der Konferenz von 1809 die Übernahme der methodistischen Glaubensartikel in deutscher Übersetzung, unter Hinzufügung eines neuen Artikels „Vom letzten Gericht“. Die Empfehlung wurde angenommen. Dieser Beschluss bestätigt eine bewusste Entscheidung für die methodistischen Artikel als Lehrnorm. Der zugefügte Artikel entstammte dem „Augsburgischen Bekenntnis“<sup>26</sup> und enthielt ein Thema, das die anglikanischen Glaubensartikel ausgelassen hatten.

1816 wurden die ursprünglich 26 Artikel auf 21 gekürzt. Man ließ fünf polemische Artikel aus, die sich gegen die römischen Katholiken, die „Wiedertäufer“ und die Sektierer des 16. Jahrhunderts gerichtet hatten. Diese Streichung zeigt einen versöhnlichen Geist in einer Zeit bitterer Streitigkeiten. 1839 wurden einige leichte Veränderungen am Text von 1816 vorgenommen. Es wurde festgelegt, dass „die Glaubensartikel ... verfassungsmäßig unter uns unveränderbar sein sollten“.

In den Jahren nach 1870 löste ein Vorschlag zur Überarbeitung der Artikel eine verwirrende Debatte aus, aber die Konferenz von 1875 wies den Vorschlag entschieden zurück. Später wurden die 21 Artikel durch Zusammenfassung einiger Artikel auf 19 reduziert, ohne aber etwas von dem bisherigen Inhalt auszulassen. Diese 19 Artikel wurden unangetastet in die Vereinigung zur „Evangelischen Vereinigten Brüderkirche“<sup>27</sup> von 1946 eingebracht.

### *2.4 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft*<sup>28</sup>

Die Kirchenordnung dieser neuen Kirche von 1946 enthielt sowohl die Glaubensartikel der Evangelischen Gemeinschaft wie das Bekenntnis der Vereinigten Brüder. Zwölf Jahre später ermächtigte die Generalkonferenz der vereinigten Kirche ihren Bischofsrat, ein neues Bekenntnis des Glaubens vorzubereiten. Der Entwurf umfasste 16 Artikel und war von etwas modernerer Art als alle seine Vorgänger. Er wurde der Generalkonferenz von 1962 vorgelegt und ohne Veränderungen angenommen. Der Artikel der Evangelischen Gemeinschaft über „Völlige Heiligung und christliche Vollkommenheit“ kehrt in diesem Bekenntnis als besonderer Akzent wieder. Das Bekenntnis des Glaubens ersetzte die beiden früheren Bekenntnisformulierungen und ging unangetastet in die Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche von 1968 ein.

---

<sup>26</sup> „Confessio Augustana“, 1530; das grundlegende lutherische Lehrbekenntnis.

<sup>27</sup> „Evangelical United Brethren Church“ (EUB). In Europa blieb die Vereinigung ohne Auswirkung, da die Vereinigten Brüder sich bereits 1905 der Bischöflichen Methodistenkirche angeschlossen hatten. Hier war nach wie vor die Evangelische Gemeinschaft der europäische Zweig der EUB.

<sup>28</sup> In den USA: Evangelical United Brethren Church (siehe vorige Anmerkung). 29 Siehe Rechtshofentscheidung Nr. 358.

## 2.5 Lehrgrundlagen in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Im Vereinigungsplan für die Evangelisch-methodistische Kirche erklärt das Vorwort zu den methodistischen Glaubensartikeln und dem Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft, dass beide Bekenntnisse als Lehrgrundlage für die Kirche angenommen wurden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass, obwohl der Wortlaut der „ersten Einschränkungsbestimmung“ niemals formal festgelegt worden war, Wesleys „Predigten“ und seine „Anmerkungen zum Neuen Testament“ eindeutig zu den gegenwärtig vorhandenen und verbindlichen Grundlagen unserer Lehre gehören. Es wurde weiter festgestellt, dass die Glaubensartikel, das Glaubensbekenntnis und Wesleys Lehrtexte (Predigten und Anmerkungen) „als weiterhin übereinstimmend, wenn nicht sogar als identisch in ihrer lehrmäßigen Ausrichtung anzusehen sind und keinesfalls im Gegensatz zueinander stehen“. Diese Erklärung wurde vom Rechtshof durch mehrere auf einander folgende Entscheidungen bestätigt<sup>29</sup>. Die Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche schützt in ihren Einschränkungsbestimmungen (Artikel 17) die Glaubensartikel und das Glaubensbekenntnis als Lehrgrundlagen, die nicht widerrufen, verändert oder durch andere ersetzt werden dürfen. Dadurch bleibt der Prozess der Schaffung neuer „Grundlagen und Normen der Lehre“ eingeschränkt. Bei Neuformulierungen muss entweder die Feststellung getroffen werden, dass sie nicht im Gegensatz zu den gültigen Lehrgrundlagen stehen, oder sie müssen durch den schwierigen Prozess einer Verfassungsänderung hindurch.

Die Evangelisch-methodistische Kirche bedarf einer ständigen Wiederbelebung ihrer Lehre mit dem Ziel echter Erneuerung, fruchtbarer Evangelisation und eines fortschreitenden ökumenischen Dialogs. In dieser Hinsicht ist die Wiederentdeckung und Aufarbeitung unseres besonderen - katholischen, erwecklichen und reformatorischen - Erbes im Blick auf die Lehre wesentlich<sup>30</sup>. Diese Aufgabe verlangt, dass wir uns unsere Traditionen erneut aneignen, aber auch innerhalb unserer Kirche wie im ökumenischen Gespräch neue theologische Untersuchungen anstellen. Alle sind eingeladen, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, ein wirkliches Interesse für theologisches Verstehen zu entwickeln, um unser Erbe zu nutzen und es zu gestalten für die Kirche, die wir zu sein trachten.

## 3 Unsere Lehrgrundlagen und die Allgemeinen Regeln

### Grundlagen der Lehre<sup>31</sup>

#### 3.1 Die Glaubensartikel der Methodistischen Kirche

##### Artikel I Von der Heiligen Dreieinigkeit

Es ist nur ein lebendiger und wahrer Gott, ewig, ohne Leib oder Teile, von unendlicher Macht, Weisheit und Güte, der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und in der Einheit dieser Gottheit sind drei Personen von gleichem Wesen und gleich an Macht und Ewigkeit: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

##### Artikel II Von dem Wort oder dem Sohne Gottes, welcher wahrhaftiger Mensch wurde

Der Sohn, welcher ist das Wort des Vaters, wahrer und ewiger Gott, eines Wesens mit dem Vater, hat im Mutterleibe der Jungfrau Maria die menschliche Natur angenommen, so dass zwei ganze und vollkommene Naturen, nämlich die Gottheit und die Menschheit, in einer Person unzertrennlich vereinigt wurden: daher ist Ein Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, der wirklich gelitten hat, gekreuzigt

---

<sup>29</sup> Siehe Rechtshofentscheidung Nr. 358

<sup>30</sup> Die Notwendigkeit, die Artikel im Licht des historischen Kontextes und seiner Richtungen zu verstehen, zeigt sich in dem Absichtsbeschluss von 1968, niedergelegt im „Buch der Beschlüsse“ (Book of Resolutions).

<sup>31</sup> Geschützt durch die Einschränkungsbestimmung Artikel 17 Verfassung.

wurde, gestorben und begraben ist, um seinen Vater mit uns zu versöhnen und ein Sühnopfer zu sein, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für die persönlichen Sünden der Menschen.

### **Artikel III Von der Auferstehung Christi**

Christus ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zu einer vollkommenen menschlichen Natur gehört, wieder angenommen, ist leiblich aufgefahren zum Himmel und sitzt allda, bis er wiederkommen wird, um alle Menschen am Jüngsten Tage zu richten.

### **Artikel IV Von dem Heiligen Geist**

Der Heilige Geist, welcher von dem Vater und dem Sohne ausgeht, ist eines Wesens und gleich an Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und mit dem Sohne, wahrer und ewiger Gott.

### **Artikel V Von der Hinlänglichkeit der Heiligen Schrift zur Seligkeit**

Die Heilige Schrift enthält alles, was zur Seligkeit notwendig ist, so dass nichts, was in derselben nicht zu finden ist oder aus ihr nicht bewiesen werden kann, irgendeinem Menschen als Glaubensartikel aufgebürdet oder als unerlässlich zur Seligkeit angesehen werden soll. Unter dem Namen der Heiligen Schrift begreifen wir jene kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, an deren Glaubwürdigkeit die Kirche nie gezweifelt hat. Die Namen derselben sind wie folgt:

Im Alten Testament: Die fünf Bücher Moses. Das Buch Josua. Das Buch der Richter. Das Buch Ruth. Zwei Bücher Samuels. Zwei Bücher der Könige. Zwei Bücher der Chronika. Das Buch Esra. Das Buch Nehemia. Das Buch Esther. Das Buch Hiob. Der Psalter. Die Sprüche Salomo. Der Prediger Salomo. Das Hohelied Salomos. Die vier großen Propheten. Die zwölf kleinen Propheten.

Alle Bücher des Neuen Testaments, so wie sie insgemein angenommen werden, nehmen wir gleichfalls an und halten wir für kanonisch.

### **Artikel VI Vom Alten Testament**

Das Alte Testament steht in keinem Gegensatz zum Neuen; denn im Alten sowohl als im Neuen Testament wird der Menschheit ewiges Leben durch Christum angeboten, welcher der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, sintemal er beides, Gott und Mensch, ist; weshalb denen, die da vorgeben, dass die Väter des Alten Bundes bloß zeitliche Verheißungen vor Augen gehabt haben, kein Gehör zu geben ist. Obwohl das Gesetz, welches Gott durch Mose gab, soweit es feierliche Bräuche und gottesdienstliche Handlungen betrifft, die Christen keineswegs bindet, und auch kein Staat die bürgerlichen Verordnungen des mosaischen Gesetzes anzunehmen verpflichtet ist, so ist doch kein Christ des Gehorsams gegen das so genannte Sittengesetz enthoben.

### **Artikel VII Von der Erbsünde**

Die Erbsünde besteht nicht in der Nachfolge Adams (wie die Pelagianer fälschlich vorgeben), sondern sie ist die Verderbtheit der menschlichen Natur, welche von der Nachkommenschaft Adams auf natürliche Weise erzeugt wird, wodurch der Mensch von der ursprünglichen Gerechtigkeit sehr weit entfernt und von Natur fortwährend zum Bösen geneigt ist.

### **Artikel VIII Vom freien Willen**

Seit dem Fall Adams ist des Menschen Zustand so beschaffen, dass er aus eigener Kraft und vermittelst seiner eigenen Werke sich nicht zum Glauben und zur Anrufung Gottes kehren und tüchtig machen kann; weshalb wir keine Macht haben, gute Werke zu tun, die Gott angenehm und wohlgefällig wären, es sei denn, die Gnade Gottes in Christus komme uns zuvor, uns zu einem guten Willen zu verhelfen, und wirke mit uns fort, wenn wir diesen guten Willen haben.

## **Artikel IX Von des Menschen Rechtfertigung**

Wir werden als gerecht vor Gott angesehen einzig um des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, durch den Glauben, nicht wegen unserer eigenen Werke oder Verdienste. Dass wir durch den Glauben allein gerecht werden, ist eine sehr heilsame und trostvolle Lehre.

## **Artikel X Von guten Werken**

Obwohl gute Werke, welche die Früchte des Glaubens sind und der Rechtfertigung nachfolgen, unsere Sünden nicht hinweg nehmen, noch die Strenge des göttlichen Gerichtes aushalten können, so sind dieselben doch Gott wohlgefällig und angenehm in Christus und entspringen aus einem wahren und lebendigen Glauben, so dass an denselben ein lebendiger Glaube ebenso deutlich erkannt werden kann wie ein Baum an seinen Früchten.

## **Artikel XI Von überverdienstlichen Werken**

Freiwillige Werke, die über die Gebote Gottes hinausgehen, und die man darum überverdienstliche Werke genannt hat, können nicht ohne gottlose Anmaßung gelehrt werden. Denn dadurch erklärt der Mensch, dass er nicht nur alles, wozu er vor Gott verpflichtet ist, leiste, sondern darüber hinaus, um seinetwillen, noch mehr als seine Pflicht tue, obschon Christus deutlich sagt: „Wenn ihr alles getan habt, was euch geboten ist, so sprecht: wir sind unnütze Knechte“.

## **Artikel XII Von Sünden nach der Rechtfertigung**

Nicht jede Sünde, die nach der Rechtfertigung vorsätzlich begangen wird, ist darum die Sünde wider den Heiligen Geist und also unverzeihlich. Deswegen dürfen wir die Möglichkeit der Erneuerung zur Buße denjenigen nicht absprechen, welche nach der Rechtfertigung wieder in Sünden verfallen. Nachdem wir den Heiligen Geist empfangen haben, kann es geschehen, dass wir von der erhaltenen Gnade abweichen und wieder in Sünde verfallen; durch die Gnade Gottes können wir aber auch wieder aufstehen und unser Leben bessern. Und deswegen sind sowohl die zu verwerfen, welche behaupten, dass sie nicht mehr sündigen können, solange sie hier leben, als auch die, welche denen, die wahrhafte Reue über ihre Sünden tragen, die Vergebung derselben absprechen.

## **Artikel XIII Von der Kirche**

Die sichtbare Kirche Christi ist eine Gemeinschaft von Gläubigen, in welcher das reine Wort Gottes gepredigt wird und die Sakramente in allen notwendig zu denselben gehörigen Stücken nach Christi Anordnung richtig verwaltet werden.

## **Artikel XIV Von dem Fegfeuer**

Die römische Lehre vom Fegfeuer, von der Absolution, der Verehrung und Anbetung von Bildern und Reliquien sowie der Anrufung der Heiligen ist eine eitle, von Menschen erfundene Sache, welche nicht in der Schrift gegründet, sondern vielmehr dem Worte Gottes zuwider ist.

## **Artikel XV Von dem Gebrauch einer dem Volke verständlichen Sprache beim öffentlichen Gottesdienst**

Es steht in offenbarem Widerspruch mit dem Worte Gottes, wie auch mit dem Gebrauch der Urkirche, bei dem öffentlichen Gebet in der Kirche oder bei Verwaltung der Sakramente, eine dem Volke unverständliche Sprache zu gebrauchen.

## **Artikel XVI Von den Sakramenten**

Die von Christus verordneten Sakramente sind nicht nur Kennzeichen oder Merkmale des christlichen Bekenntnisses, sondern sie sind vielmehr gewisse, sichtbare Zeichen der Gnade und des Wohlwollens

Gottes gegen uns, durch welche er auf eine unsichtbare Weise in uns wirkt und unsern Glauben an ihn nicht nur belebt, sondern auch stärkt und befestigt.

Es sind zwei Sakramente, welche von Christus, unserm Herrn, nach dem Evangelium eingesetzt wurden, nämlich: die Taufe und das Abendmahl. Jene fünf so genannten Sakramente: die Firmung, die Buße, die Priesterweihe, die Ehe und die letzte Ölung sind nicht als Sakramente des Evangeliums anzusehen, da dieselben teils der Entartung der apostolischen Kirche ihre Entstehung verdanken, teils Lebensverhältnisse darstellen, welche in der Heiligen Schrift zwar geheiligt werden, aber doch ganz anderer Art sind als die Taufe und das Abendmahl, weil für sie kein sichtbares Zeichen oder keine feierliche Handlung von Gott verordnet ist.

Die Sakramente wurden von Christus nicht eingesetzt, um angeschaut oder umhergetragen, sondern um würdig gebraucht zu werden. Und nur an denen, welche sie würdig empfangen, haben sie eine heilsame Wirkung. Diejenigen aber, welche sie unwürdig empfangen, empfangen sie sich selber zum Gericht, wie Paulus 1. Korinther 11, 29 sagt.

### **Artikel XVII Von der Taufe**

Die Taufe ist nicht nur ein Zeichen des Bekenntnisses und ein Merkmal, durch welches sich die Christen von den Ungetauften unterscheiden, sondern sie ist auch ein Sinnbild der Wiedergeburt oder Neugeburt. Die Kindertaufe soll in der Kirche beibehalten werden.

### **Artikel XVIII Von dem Abendmahl des Herrn**

Das Abendmahl des Herrn ist nicht nur ein Zeichen der brüderlichen Liebe, welche die Christen gegeneinander hegen sollen, sondern ist vielmehr ein Sakrament unserer Erlösung durch den Tod Christi, so dass für diejenigen, welche dasselbe auf die rechte Weise, würdig und im Glauben genießen, das Brot, das wir brechen, die Gemeinschaft des Leibes Christi und der gesegnete Kelch die Gemeinschaft des Blutes ist.

Die Lehre von der Transsubstantiation oder der Verwandlung des Wesens von Brot und Wein im Heiligen Abendmahl kann durch die Heilige Schrift nicht bewiesen werden, sondern widerspricht ihren deutlichen Worten, vernichtet die Natur des Sakraments und hat Anlass gegeben zu mancherlei Aberglauben.

Der Leib Christi wird in dem Heiligen Abendmahl nur nach einer himmlischen und geistlichen Weise gegeben, genommen und genossen; und das Mittel, wodurch der Leib Christi im Abendmahl empfangen und genossen wird, ist der Glaube.

Es ist wider Christi Anordnung, dass das Sakrament des Heiligen Abendmahls aufbewahrt, umhergetragen, emporgehoben oder angebetet werde.

### **Artikel XIX Vom Genuss des Abendmahls in beiderlei Gestalt**

Der Kelch des Herrn darf den Laien nicht verweigert werden, denn beide Teile von des Herrn Abendmahl müssen, nach Christi Einsetzung und Befehl, allen Christen ohne Unterschied gereicht werden.

### **Artikel XX Von dem alleinigen am Kreuz vollbrachten Opfer Christi**

Das Opfer, welches Christus einmal dargebracht hat, ist die vollkommene Erlösung, Versöhnung und Genugtuung für alle Sünden der ganzen Welt, sowohl für die Erbsünde als für die tatsächlichen Sünden; und es gibt sonst keine andere Genugtuung für die Sünde. Deswegen ist auch das Messopfer, in welchem, wie gesagt wird, der Priester Christus für die Lebendigen und die Toten zur Erlassung ihrer Strafe oder Schuld opfere, eine gotteslästerliche Erfindung und ein gefährlicher Betrug.

### **Artikel XXI Von der Ehe der Geistlichen**

Gottes Gesetz befiehlt den Dienern Christi nicht, das Gelübde der Ehelosigkeit auf sich zu nehmen oder sich der Ehe zu enthalten; deswegen ist es für sie wie für alle Christen recht und erlaubt, sich auf Grund persönlicher Entscheidung zu verehelichen, wenn sie es als der Gottseligkeit dienlich erachten.

## **Artikel XXII Von den gottesdienstlichen Bräuchen und Handlungen der Kirche**

Es ist nicht nötig, dass die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen an allen Orten dieselben seien oder auf eine durchaus gleiche Weise verrichtet werden, denn sie sind immer verschieden gewesen und mögen nach Verschiedenheit der Länder, Zeiten und Sitten geändert werden, sofern nur nichts gegen Gottes Wort eingeführt wird. Wer nach seinem eigenen Gutdünken willentlich und vorsätzlich die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen der Kirche, zu welcher er gehört, sofern solche dem Worte Gottes nicht zuwider und unter rechtmäßiger Autorität aufgestellt und allgemein angenommen sind, öffentlich bricht, dem sollte, auf dass andere sich scheuen mögen, dasselbe zu tun, ein öffentlicher Verweis gegeben werden, als einem, der die allgemeine Ordnung der Kirche verletzt und die Gewissen der schwachen Brüder verwundet.

Jede einzelne Kirche hat das Recht, gottesdienstliche Bräuche und Handlungen einzuführen, zu ändern oder abzuschaffen; doch so, dass alles zur Erbauung diene.

## **Artikel XXIII Von der Obrigkeit**

Da keine Obrigkeit ist ohne von Gott, so ist es Pflicht aller Christen, um des Gewissens willen der Obrigkeit und den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu leisten und sich als friedliebende Bürger zu erweisen.

## **Artikel XXIV Von den zeitlichen Gütern der Christen**

Das Vermögen und die zeitlichen Güter der Christen sind hinsichtlich des Rechtsanspruches und des Besitzes nicht ein Gemeingut, wie einige fälschlich vorgeben. Dessen ungeachtet sollte ein jeder von dem was er besitzt, mit freigebiger Hand den Bedürftigen mitteilen nach seinem Vermögen.

## **Artikel XXV Von dem Eide eines Christen**

So wie wir einerseits bekennen, dass leichtfertiges und voreiliges Schwören von unserm Herrn Jesus Christus und seinem Apostel Jakobus verboten ist, so halten wir andererseits doch dafür, dass die christliche Religion es niemand verwehrt zu schwören, wenn die Obrigkeit der Wahrheit und Nächstenliebe wegen einen Eid fordert, sofern solches nach des Propheten Ermahnung in Gerechtigkeit und Wahrheit geschieht.

### *3.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft*

#### **Artikel I Gott**

Wir glauben an den einen, wahren, heiligen und lebendigen Gott, ewigen Geist, den Schöpfer, Herrn und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Er ist unendlich in seiner Macht, Weisheit, Gerechtigkeit, Güte und Liebe; er regiert mit gnädiger Fürsorge zum Wohl und Heil der Menschen, um der Ehre seines Namens willen.

Wir glauben, dass sich der eine Gott in der Dreieinigkeit offenbart als Vater, Sohn und Heiliger Geist: unterschieden, jedoch ungetrennt, ewig eins im Wesen und in der Kraft.

#### **Artikel II Jesus Christus**

Wir glauben an Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen. Er ist das ewige, fleischgewordene Wort, der eingeborene Sohn des Vaters, geboren von der Jungfrau Maria durch die Kraft des Heiligen Geistes. Als Knecht Gottes lebte und litt er und starb er am Kreuz. Er wurde begraben, vom Tode auferweckt und erhöht zur Rechten des Vaters, von wo er kommen wird. Er ist der ewige Erlöser und Mittler, der für uns eintritt und der einst alle Menschen richtet.

### **Artikel III Der Heilige Geist**

Wir glauben an den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn ausgeht und mit beiden eines Wesens ist. Er tut der Welt die Augen auf über die Sünde und über die Gerechtigkeit und über das Gericht. Er bringt die Menschen durch den Glauben an das Evangelium zur Gemeinschaft der Heiligen. Er tröstet und stärkt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit.

### **Artikel IV Die Heilige Schrift**

Wir glauben, dass die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments das prophetische und apostolische Grundzeugnis von Gottes Heilsoffenbarung in Jesus Christus ist, das der Heilige Geist uns als Wort Gottes verstehen und als Richtschnur des Glaubens und Lebens zu gebrauchen lehrt. Was dem Zeugnis der Heiligen Schrift widerspricht, kann weder Inhalt des Bekenntnisses noch der Lehre sein.

### **Artikel V Die Kirche**

Wir glauben an die eine heilige, apostolische und allgemeine Kirche, die Gemeinschaft aller wahrhaft Gläubigen unter Christus, ihrem Herren, in der das Wort Gottes durch berufene Menschen lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente nach Christi Anweisung recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes ist sie das Organ und der Ort des Heilshandelns Jesu Christi in der Welt.

### **Artikel VI Die Sakramente**

Wir glauben, dass die von Christus eingesetzten Sakramente Zeichen und Unterpfand der göttlichen Liebe und Berufung sind. Sie sind Gnadenmittel, die wir im Gehorsam gegen Christi Wort zu verwalten haben. Durch sie handelt Gott an uns und stärkt und bewahrt unseren Glauben. Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift gibt es zwei Sakramente: die Taufe und das Abendmahl.

Wir glauben, dass die Taufe die Teilnahme an Jesu Tod und Auferstehung ist und die Zuordnung zu seinem Herrschafts- und Segensbereich vermittelt. Wir glauben, dass auch Kinder unter der Versöhnung Christi stehen und als zum Heil Gottes Berufene die christliche Taufe empfangen können. Damit stehen sie unter der besonderen Verantwortung der Gemeinde. Sie sollen erzogen und angeleitet werden, Christus persönlich anzunehmen und das in der Taufe ihnen zugesprochene Heil im Glauben zu ergreifen.

Wir glauben, dass das Abendmahl eine Vergegenwärtigung unserer Erlösung ist, ein Gedächtnis an das Leiden und Sterben Christi und ein Zeichen der Liebe und Gemeinschaft, die uns mit Christus und untereinander verbindet, bis dass er kommt. Alle, die in rechter Weise würdig und im Glauben das gebrochene Brot essen und den gesegneten Kelch trinken, haben teil an der Frucht des Leidens und Sterbens Christi.

### **Artikel VII Sünde und freier Wille**

Wir glauben, dass der Mensch seine ursprüngliche Gerechtigkeit verloren hat und ohne die Gnade unseres Herrn Jesus Christus der Sünde verfallen ist. Es sei denn, dass jemand von neuem geboren werde, so kann er das Reich Gottes nicht sehen. Aus eigener Kraft, ohne die göttliche Gnade, kann er keine guten Werke vollbringen, die Gott wohlgefällig sind. Wir glauben jedoch, dass der durch den Heiligen Geist erneuerte Mensch die Freiheit empfangen hat, dem Willen Gottes gehorsam zu sein.

### **Artikel VIII Versöhnung durch Christus**

Wir glauben, dass Gott in Christus die Welt mit sich selbst versöhnte. Christi Hingabe am Kreuz ist das vollkommene Opfer für die Sünden der ganzen Welt, das den Menschen von aller Sünde erlöst, so dass es keiner anderen Genugtuung mehr bedarf.

## **Artikel IX Rechtfertigung und Wiedergeburt**

Wir glauben, dass wir nicht durch eigene Werke oder Verdienste von Gott gerechtfertigt sind, sondern allein durch den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus.

Wir glauben, dass die Wiedergeburt die durch den Heiligen Geist bewirkte Erneuerung des Menschen nach dem Ebenbilde Gottes ist. Durch sie wird der Mensch erweckt zu Glaube, Liebe und Hoffnung und befähigt, Gott von ganzem Herzen zu dienen.

Wir glauben, dass auch der Wiedergeborene in der ständigen Gefahr steht, das lebendige Werk Gottes in sich selbst aufzuhalten und zu verderben; denn er bleibt angefochten von Fleisch und Welt, darf aber jederzeit der bewahrenden Gnade Gottes trauen.

## **Artikel X Gute Werke**

Wir glauben, dass gute Werke die notwendigen Früchte des Glaubens sind und der Wiedergeburt folgen; doch vermögen sie nicht, unsere Sünde zu tilgen oder das göttliche Gericht abzuwenden.

## **Artikel XI Heiligung und christliche Vollkommenheit**

Wir glauben, dass die Heiligung das Werk der Gnade Gottes durch den Heiligen Geist ist, durch den die Wiedergeborenen in ihren Gedanken, Worten und Taten in zunehmendem Maß von der Sünde gereinigt, zu vertiefter Sündenerkenntnis geführt und befähigt werden, alle Bereiche ihres Lebens unter die Herrschaft Jesu Christi zu stellen.

Das Leben im Gehorsam und in der Hingabe an den Willen Gottes dürfen wir mit Recht einen Stand christlicher Vollkommenheit nennen. Er verbindet sich mit dem demütigen Bewusstsein, dass unser irdisches Sein und Wirken Stückwerk ist und bleibt. Wir sind jedoch der Zuversicht, dass Gott, der in uns das gute Werk angefangen hat, es auch vollführen wird bis auf den Tag Jesu Christi.

## **Artikel XII Das Gericht und die Auferstehung der Toten**

Wir glauben, dass alle Menschen jetzt und am Jüngsten Tag unter dem gerechten Gericht Jesu Christi stehen. Wir glauben, dass die Toten auferstehen werden, die Gerechten zum ewigen Leben, die Bösen zur ewigen Verdammnis.

## **Artikel XIII Der Gottesdienst**

Wir glauben, dass im Gottesdienst der auferstandene, gegenwärtige Herr der Kirche durch sein Wort im Heiligen Geist seine Gemeinde sammelt, zu Anbetung und Lobpreis führt und zum Dienst der Liebe an den Brüdern aufbaut.

Die Verkündigung des Evangeliums ist das Hauptstück des Gottesdienstes.

Das gottesdienstliche Leben hat seine Ordnungen, die nicht überall dieselben sein müssen. Alles soll in der Gemeinde so geschehen, dass es Ausdruck des Glaubens und der Anbetung Gottes ist.

## **Artikel XIV Der Tag des Herrn**

Wir glauben, dass der Tag des Herrn von Gott zum persönlichen und gemeinsamen Gottesdienst und zur Ruhe von der Arbeit bestimmt ist. Er soll geistlichem Wachstum, christlicher Gemeinschaft und christlichem Dienst geweiht sein. Er erinnert an die Auferstehung des Herrn und ist ein Abbild unserer ewigen Ruhe.

## **Artikel XV Der Christ und das Eigentum**

Wir glauben, dass alle Dinge Gott gehören und dass Eigentum in jeder Form, ob privates, gesellschaftliches oder öffentliches, von Gott anvertrautes Gut ist. Persönlicher Besitz setzt uns instand, christliche Liebe und Freigebigkeit zu üben und die Mission der Kirche in der Welt zu unterstützen.

## **Artikel XVI Die Obrigkeit**

Wir glauben, dass die Obrigkeit Recht und Macht von Gott hat und dass es ihre Aufgabe ist, für die Aufrechterhaltung der Menschenrechte im Sinn der göttlichen Ordnungen zu sorgen.

Wir halten es für unsere Pflicht, jede Regierung bei der Erfüllung ihres göttlichen Auftrages zu unterstützen und ihren Anordnungen zu gehorchen, soweit sie nicht mit dem Willen Gottes unvereinbar sind.

Wir glauben, dass Krieg und Blutvergießen dem Evangelium und dem Geist Christi zuwider sind.

### *3.3 Die Lehrpredigten John Wesleys*

Der Text der Lehrpredigten von John Wesley ist im Christlichen Verlagshaus erschienen, Stuttgart, 1987ff.

### *3.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament*

Die Anmerkungen sind nur in englischer Sprache verfügbar.

## **Die Allgemeinen Regeln <sup>32</sup>**

Die „Allgemeinen Regeln“, aus der methodistischen Erweckungsbewegung selbst hervorgegangen, zeigen den Ernst, mit dem die Methodisten das Christentum ins Leben umsetzen wollten. Sie sind aber nicht als eine Zusammenfassung methodistischer Ethik anzusehen, sondern als besondere Ratschläge, die Wesley den Mitgliedern seiner Gemeinschaften gab im Blick auf damals besonders im Schwange gehende und von der Kirche nicht ernst genug gerügte Sünden. Beide Urkunden, das Glaubensbekenntnis und die Allgemeinen Regeln, tragen in Sprache und Gedankenführung den Stempel ihrer Entstehungszeit und wollen aus dieser heraus verstanden sein. -(Wenn in den Allgemeinen Regeln und auch sonst gelegentlich der Ausdruck Gemeinschaft gebraucht wird, der für uns jetzt gleichbedeutend mit Gemeinde und Kirche ist, so geschieht dies in Erinnerung an die geschichtliche Entwicklung unserer Kirche.)

Gegen Ende des Jahres 1739 besuchten John Wesley in London acht bis zehn Personen, die von ihren Sünden tief überzeugt waren und ernstlich nach Erlösung seufzten. Diese und zwei oder drei andere, welche am nächsten Tage noch hinzukamen, baten ihn, dass er einige Zeit mit ihnen im Gebet verbringen und sie unterweisen möge, wie sie dem zukünftigen Zorn entrinnen könnten, den sie stets über ihrem Haupte schweben sahen. Um hierzu mehr Zeit zu gewinnen, bestimmte er ihnen einen Tag, an welchem sie alle zusammenkommen sollten, was sie auch von da an jeden Donnerstagabend taten. Diesen und vielen anderen, welche sich ihnen anschlossen (denn ihre Zahl wuchs täglich), erteilte nun Wesley von Zeit zu Zeit Rat und Unterweisung nach ihren verschiedenen Bedürfnissen. Die Versammlung wurde jedes Mal mit einem Gebet geschlossen, das den verschiedenen Bedürfnissen der Versammelten angemessen war.

Dies ist der Ursprung unserer Gemeinschaft, die in Europa ins Leben trat und sich später auch in Amerika verbreitete. Solch eine Gemeinschaft ist nichts anderes als eine „Gruppe von Personen, die die Form der Gottseligkeit besitzen und der Kraft derselben teilhaftig zu werden suchen und sich vereinigt haben, miteinander zu beten, sich ermahnen zu lassen, übereinander in der Liebe zu wachen und dadurch einander in der Ausschaffung ihres Seelenheils behilflich zu sein“.

Damit man besser erfahren könne, ob es den verschiedenen Mitgliedern ein wirklicher Ernst sei, ihr Seelenheil auszuschaffen, ist jede Gemeinschaft nach den verschiedenen Wohnorten der Glieder in so genannte Klassen eingeteilt. Eine Klasse besteht aus ungefähr zwölf Personen, von denen eine der Klassenführer ist. Die Pflichten des Klassenführers sind folgende:

---

<sup>32</sup> Geschützt durch die Einschränkungsbestimmung Artikel 21 Verfassung.

Wenigstens einmal wöchentlich jedes Mitglied seiner Klasse zu sehen, um erstens zu erfahren, wie es in der Gottseligkeit fortschreitet; zweitens Rat zu erteilen, zu verweisen, zu trösten oder zu ermahnen, wie es die Umstände erfordern mögen; drittens in Empfang zu nehmen, was die Mitglieder zum Unterhalt der Prediger, der Kirche sowie zur Unterstützung der Armen beizutragen willens sind.

Wöchentlich einmal mit dem Prediger und den Verwaltern der Gemeinschaft zusammenzukommen, um erstens dem Prediger von Kranken und von solchen, die einen unordentlichen Wandel führen und sich nicht ermahnen lassen wollen, Nachricht zu geben; zweitens den Verwaltern einzuhändigen, was in der Klasse während der vergangenen Woche an freiwilligen Beiträgen eingegangen ist.

Von denen, die in die Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, wird als erstes nur erwartet, dass sie ein Verlangen haben, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden. Wo aber dieses Verlangen wirklich im Herzen wohnt, wird es sich durch seine Früchte offenbaren.

Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch beweisen, dass sie

**erstens:** Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden, besonders solche Sünden, welche am meisten verübt werden, wie:

Missbrauch des Namens Gottes.

Entheiligung des Tages des Herrn, sei es durch werktägliche Arbeit oder durch Kaufen und Verkaufen. Trunkenheit, das Kaufen oder Verkaufen von Spirituosen oder das Trinken derselben, ausgenommen in Fällen der äußersten Notwendigkeit.

Sklavenhalten, Kaufen oder Verkaufen von Sklaven.

Schlägereien, Hader, Zank, mit einem Mitbruder vor Gericht zu gehen;

Böses mit Bösem, Schimpf mit Schimpf zu vergelten; beim Kaufen und Verkaufen viele Worte zu machen.

Waren zu kaufen oder zu verkaufen, für welche der Zoll nicht bezahlt worden ist.

Auf Wucher, das heißt, gegen unerlaubte Zinsen etwas zu leihen oder zu borgen.

Liebloses oder unnützes Geschwätz, besonders Übelreden von obrigkeitlichen Personen oder Predigern.

Andere zu behandeln auf eine Weise, wie wir nicht von ihnen behandelt zu werden wünschen.

Das zu tun, wovon wir wissen, dass es nicht zur Ehre Gottes dient, zum Beispiel:

Gold und kostbare Kleider zu tragen.

Vergnügungen sich zu erlauben, die man nicht im Namen des Herrn Jesu genießen kann.

Solche Lieder zu singen oder solche Bücher zu lesen, die uns nicht in der Erkenntnis und Liebe Gottes fördern.

Weichlichkeit und unnötige Rücksicht auf sich selbst. Sich auf Erden Schätze zu sammeln.

Geld zu borgen oder Waren auf Borg zu nehmen ohne wahrscheinliche Aussicht auf Bezahlung.

Ferner wird von denjenigen, welche in der Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen,

**zweitens:** Dadurch, dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art, soweit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen:

Indem sie - hinsichtlich des Leibes - nach dem Vermögen, welches ihnen Gott gibt, die Hungrigen speisen, die Nackenden kleiden, Kranke und Gefangene besuchen und ihnen behilflich sind.

Hinsichtlich der Seele - indem sie alle, mit denen sie Umgang haben, belehren, zurechtweisen und ermahnen, wobei sie jene schwärmerische Lehre: „Als dürfen wir nur Gutes tun, wenn wir eine Freudigkeit dazu haben“, unter die Füße treten müssen.

Ferner sollen sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen:

Dadurch, dass sie Gutes tun, allermeist an des Glaubens Genossen, oder solchen, die sich sehnen, es zu sein, indem sie solche in Geschäften vorziehen, voneinander kaufen und einander in zeitlichen Angelegenheiten aushelfen, und das um so mehr, da die Welt auch das Ihre lieb hat, ja, wohl allein lieb hat.

Durch allen möglichen Fleiß und Sparsamkeit, dass das Evangelium nicht verlästert werde.

Durch Laufen in Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist, indem sie sich selbst verleugnen, täglich ihr Kreuz auf sich nehmen und willig sind, die Schmach Christi zu tragen und als Abschaum und Auswurf der Leute geachtet zu werden, nichts anderes erwartend, als dass die Leute ihnen grundlos und um des Herrn willen Böses aller Art nachreden werden.

Endlich wird von allen, welche in unserer Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen,

*drittens*: Durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel, als da sind:

Der öffentliche Gottesdienst.

Das Hören des Wortes Gottes, es werde solches gelesen oder ausgelegt. Das Abendmahl des Herrn.

Das Beten mit der Familie und im Verborgenen. Das Forschen in der Schrift. Fasten und Enthaltbarkeit.

Dieses sind die Allgemeinen Regeln unserer Gemeinschaft, welche Gott alle selbst in seinem geschriebenen Wort uns zu halten lehrt, welches die einzige und hinlängliche Richtschnur für unseren Glauben und unser Leben ist. Auch sind wir gewiss, dass der Geist Gottes alle diese Regeln in jedes wahrhaft erweckte Herz schreibt. Ist jemand unter uns, der dieselben nicht beobachtet oder sich's zur Gewohnheit werden lässt, einer derselben entgegenzuhandeln, so werde es denen, welche über jene Seele wachen, als die dafür Rechenschaft geben müssen, kundgetan. Wir wollen ihm seinen Irrweg vorstellen. Wir wollen eine Weile mit ihm Geduld haben. Kommt es aber dann nicht zur Besserung, so kann derselbe nicht mehr unter uns bleiben. Wir haben das Unrige getan.

## **4 Unser theologischer Auftrag**

Theologie ist unser Bemühen, über Gottes gnädiges Handeln in unserem Leben nachzudenken. Als Antwort auf die Liebe Christi wünschen wir uns eine tiefere Beziehung zu dem „Anfänger und Vollender unseres Glaubens“. So entwickeln wir unsere Theologie, um die geheimnisvolle Wirklichkeit von Gottes Gegenwart, Frieden, Kraft und Liebe in der Welt auszusagen. Indem wir das tun, versuchen wir, unser Verständnis der Begegnung von Gott und Mensch klarer zum Ausdruck zu bringen; dadurch sind wir besser zugerüstet, uns an Gottes Handeln in der Welt zu beteiligen.

Obwohl der theologische Auftrag sich auf die Lehraussagen der Kirche bezieht, dient er doch einem besonderen Zweck. Unsere lehrmäßigen Aussagen helfen uns, die christliche Wahrheit in einem sich ständig verändernden Kontext zu erkennen. Zu unserem theologischen Auftrag gehören die Prüfung, die Erneuerung, die Ausarbeitung und die Anwendung unserer theologischen Einsichten, damit wir unsere Berufung, „schriftgemäße Heiligung über die Lande zu verbreiten“, ausführen können. Während die Kirche ihre Lehraussagen als einen wesentlichen Teil ihrer Identität betrachtet und offizielle Veränderungen verfassungsrechtlich einschränkt, ermutigt sie doch zu ernsthafter Denkarbeit im gesamten Bereich der Theologie.

Als Methodisten sind wir berufen, die Nöte der Einzelnen wie der Gesellschaft wahrzunehmen und ihnen aus den Quellen des christlichen Glaubens in einer Weise zu begegnen, die klar, überzeugend und wirksam ist. Die Theologie dient der Kirche, indem sie ihr die Nöte und die Herausforderungen der Welt darlegt und indem sie der Welt das Evangelium auslegt.

### *4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags*

Unser theologischer Auftrag enthält sowohl kritische als auch konstruktive Elemente. Er ist kritisch insofern, als wir verschiedene Ausprägungen des Glaubens daraufhin befragen, ob sie wahr, angemessen, klar, schlüssig, glaubwürdig und in der Liebe gegründet sind. Stellen sie der Kirche und ihren Gliedern ein Zeugnis des Glaubens zur Verfügung, das dem Evangelium entspricht, wie es sich in unserem lebendigen Glauben widerspiegelt, und das zugleich im Licht menschlicher Erfahrung und des gegenwärtigen menschlichen Wissensstandes wahr und überzeugend ist?

Unser theologischer Auftrag ist konstruktiv insofern, als jede Generation sich das Wissen der Vergangenheit kreativ aneignen muss. Sie fragt nach Gott in unserer Mitte, um so aufs neue über Gott, die Offenbarung, die Sünde, die Erlösung, den Gottesdienst, die Kirche, über Freiheit und Gerechtigkeit, sittliche Verantwortung und andere wichtige theologische Anliegen nachzudenken. Insgesamt geht es darum, die Verheißungen des Evangeliums neu zu verstehen und sie in unserer notvollen und ungewissen Zeit zu hören.

Unser theologischer Auftrag ist auf Einzelne wie auf die Gemeinschaft bezogen. Er prägt den Dienst des einzelnen Christen. Er fordert die Beteiligung aller in der Kirche, der Laien und der Ordinierten, weil die Sendung der Kirche von allen, die zur Nachfolge berufen sind, ausgeführt werden soll. Menschen des Glaubens hungern danach, die Wahrheit zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist. Theologisches Nachdenken ist keinesfalls ein nebensächliches Unterfangen. Es erfordert ausdauernde Disziplin beim Studieren, Nachdenken und Beten. Doch die Einsicht in „einfache Wahrheit für einfache Leute“ ist nicht auf theologische Spezialisten begrenzt. Alle Christen sind dazu berufen, theologisch zu denken; die Rolle der Wissenschaftler ist es, dem Volk Gottes bei der Erfüllung dieser Berufung zu helfen. Unser Auftrag ist gemeinschaftsbezogen. Er wird überall da konkretisiert, wo Gespräche offen sind für die Erfahrungen, Einsichten und Traditionen aller Gruppierungen, die zu unserer Kirche gehören. Dieser Dialog gehört zum Leben jeder Gemeinde. Er wird gefördert von den Laien und Pastoren, den Bischöfen, den Behörden, Dienststellen und theologischen Schulen der Kirche. Konferenzen sprechen und handeln für evangelisch-methodistische Christen in ihren offiziellen Entscheidungen auf den ihnen zustehenden Ebenen. Unsere konziliaren und repräsentativen Entscheidungsprozesse entlassen die einzelnen Methodisten aber nicht aus der Verantwortung, sich selbst ein klares theologisches Urteil zu bilden.

Unser theologischer Auftrag ist auf unsere Lebenswelt und Leiblichkeit bezogen. Er ist begründet in Gottes höchster Selbstoffenbarung, der Menschwerdung in Jesus Christus. Gottes ewiges Wort kommt zu uns in Fleisch und Blut, in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort und in einem völligen Gleichwerden mit den Menschen. Deshalb bezieht unser theologisches Denken seine Kraft aus unserem Betroffensein durch die Fleischwerdung Gottes, aus dem heraus wir am täglichen Leben der Kirche und der Welt und damit auch an Gottes befreiendem und rettendem Handeln teilnehmen.

Unser theologischer Auftrag ist wesentlich praktischer Natur. Er hilft den Einzelnen bei ihren täglichen Entscheidungen und dient dem kirchlichen Leben und Arbeiten als ganzem. Während hochtheoretische Gedankengänge einen wichtigen Beitrag zu theologischem Verstehen leisten können, messen wir ihren Wahrheitsgehalt letztlich an ihrer praktischen Bedeutung. Uns geht es darum, die Verheißungen und Forderungen des Evangeliums in unser tägliches Leben aufzunehmen. Theologische Forschung kann unser Denken klären im Blick auf das, was wir sagen und tun sollen. Sie zwingt uns, der Welt um uns herum Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wirklichkeit ungeheuren menschlichen Leidens, die Bedrohungen, denen das Überleben alles Lebendigen ausgesetzt ist, sowie die Verletzungen der Menschenwürde - all dies konfrontiert uns immer neu mit grundlegenden theologischen Themen: dem Wesen und Wirken Gottes, dem Verhältnis von menschlicher Freiheit und Verantwortung und dem sorgfältigen, angemessenen Umgang mit allem Geschaffenen.

#### *4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien*

Als Evangelisch-methodistische Kirche sind wir verpflichtet, ein glaubwürdiges, wahrheitsgetreues Bekenntnis zu Jesus Christus, die lebendige Realität in der Mitte des kirchlichen Lebens und Zeugnisses, abzulegen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, denken wir über unser biblisches und theologisches Erbe kritisch nach, denn wir wollen in unserer Zeit ein wahrheitsgetreues Zeugnis ablegen. Zwei Überlegungen sind bei diesem Bemühen entscheidend: aus welchen Quellen leiten wir unsere theologischen Aussagen her, und anhand welcher Kriterien überprüfen wir, ob unser Verständnis und Zeugnis angemessen sind?

Wesley war überzeugt, dass der lebendige Kern des christlichen Glaubens in der Bibel offenbart, von der Tradition erhellt, in persönlicher Erfahrung zum Leben erweckt und mit Hilfe des Verstandes gefestigt wird. Die Bibel hat den Vorrang, da sie das Wort Gottes offenbart, „soweit es für unsere Errettung notwendig ist“. Deshalb konzentriert sich unsere theologische Aufgabe in ihren kritischen und konstruktiven Aspekten vor allem auf das sorgfältige Studium der Bibel. Als Hilfe für sein Bibelstudium und die Vertiefung seines Glaubensverständnisses zog Wesley die christliche Tradition heran, im Besonderen die Schriften der Kirchenväter, die ökumenischen Bekenntnisse, die Lehren der Reformatoren und die zeitgenössische Erbauungsliteratur. So stellt die Tradition zugleich eine Quelle und einen Maßstab für echtes christliches Zeugnis dar, obgleich ihre Autorität von ihrer Treue gegenüber der biblischen Botschaft abhängig ist.

Das christliche Zeugnis, auch wenn es in der Bibel begründet und durch die Tradition vermittelt ist, muss unwirksam bleiben, wenn es nicht vom einzelnen verstanden und persönlich angeeignet wird.

Damit es unser Zeugnis wird, muss es sich in Begriffen unseres Denkens und unserer Erfahrung sinnvoll ausdrücken lassen. Für Wesley galt: eine schlüssige Darstellung des christlichen Glaubens fordert den Gebrauch der Vernunft. Nur so kann man die Bibel verstehen und ihre Botschaft zu weiteren Gebieten des Wissens in Beziehung setzen. Er suchte nach Bestätigungen des biblischen Zeugnisses in der menschlichen Erfahrung, besonders der Erfahrung der Wiedergeburt und der Heiligung, aber auch in der Einsicht des „gesunden Menschenverstandes“, die er aus der täglichen Lebenserfahrung gewann.

Das Zusammenwirken dieser Quellen und Kriterien in Wesleys eigener Theologie gibt uns eine Richtschnur für den weitergehenden theologischen Auftrag, den wir als Evangelisch-methodistische Kirche haben. Bei der Erfüllung dieses Auftrags hat die Bibel als das grundlegende Zeugnis von den Ursprüngen unseres Glaubens unter den genannten theologischen Quellen vorrangige Autorität. In der Praxis kann das theologische Denken auch in der Tradition, in der Erfahrung oder in der vernünftigen Untersuchung seinen Ausgangspunkt finden. Worauf es vor allem ankommt, ist dies: alle vier Richtlinien müssen zu einer wahrheitsgemäßen, ernsthaften theologischen Sicht zusammengeführt werden. Erkenntnisse, die aus einem ernsthaften Studium der Bibel und der Überlieferung erwachsen, bereichern unsere heutige Erfahrung. Einfallsreiches, schöpferisches und kritisches Nachdenken befähigt uns, die Bibel und unsere gemeinsame christliche Geschichte besser zu verstehen.

### *4.3 Die Bibel*

Wir teilen mit anderen Christen die Überzeugung, dass die Bibel als Quelle und Maßstab für christliches Lehren Vorrang hat. Durch die Bibel begegnet uns der lebendige Christus in der Erfahrung der erlösenden Gnade. Wir sind überzeugt, dass Jesus Christus das lebendige Wort Gottes mitten unter uns ist, dem wir im Leben und im Sterben vertrauen. Die vom Heiligen Geist erleuchteten biblischen Schreiber bezeugen, dass in Christus die Welt mit Gott versöhnt ist. Die Bibel bezeugt ihrerseits zuverlässig Gottes Selbsterschließung in Leben, Tod und Auferweckung Jesu Christi, aber auch in seinem Schöpferhandeln, im Pilgerweg des Volkes Israel und im Weiterwirken des Heiligen Geistes in der menschlichen Geschichte. Indem wir Herz und Sinn für das Wort Gottes öffnen, das durch menschliche, vom Heiligen Geist inspirierte Worte zu uns kommt, entsteht und wächst unser Glaube, vertieft sich unser Verstehen und treten die Möglichkeiten für die Umgestaltung der Welt in unseren Blick.

Die Bibel ist der Kanon Heiliger Schriften für Christen, der als solcher formal durch ökumenische Konzile der Alten Kirche anerkannt ist. Unsere Lehrgrundlagen gehen von einem Kanon von 39 Büchern des Alten Testaments und 27 Büchern des Neuen Testaments aus. Sie bejahen die Bibel als die Quelle für „alles, was zur Seligkeit notwendig ist“, und „dass der Heilige Geist sie uns als Richtschnur des Glaubens und Lebens zu gebrauchen lehrt“.<sup>33</sup>

Angemessen verstehen können wir die Bibel innerhalb der glaubenden Gemeinde, die durch ihre eigenen Überlieferungen unterwiesen ist. Wir legen einzelne Texte im Licht ihrer Stellung innerhalb des gesamtbiblischen Zeugnisses aus. Dazu können uns unter der Leitung des Heiligen Geistes wissenschaftliche Forschung und persönliche Einsicht eine Hilfe sein. Bei jeder Arbeit an einem Text ziehen wir in Betracht, was wir über den ursprünglichen Kontext und die ursprüngliche Absicht eines Textes in Erfahrung bringen können. In diesem Verständnis ziehen wir die sorgsam erarbeiteten historischen, sprachlichen sowie textlichen Untersuchungen der letzten Jahre heran, die unser Verstehen der Bibel vertiefen. Durch eine derart gewissenhafte Arbeit des Lesens der Bibel können wir dahin kommen, die Wahrheit der biblischen Botschaft in ihrer Tragweite für unser eigenes Leben und das Leben der Welt zu erkennen. So dient uns die Bibel als Quelle für unseren Glauben und als grundlegender Maßstab, an dem die Wahrheit und Zuverlässigkeit jeder Glaubensaussage gemessen werden kann.

Obgleich wir uns zum Vorrang der Bibel in unserem theologischen Nachdenken bekennen, werden unsere Versuche, ihren Bedeutungsgehalt zu erfassen, immer die Tradition, die Erfahrung und die Vernunft mit einbeziehen. Wie die Bibel können auch diese als kreative Werkzeuge des Heiligen

---

<sup>33</sup> Artikel IV im Glaubensbekenntnis der EG.

Geistes innerhalb der Kirche wirksam werden. Sie beleben unseren Glauben, öffnen uns die Augen für das Wunder der Liebe Gottes und erhellen unser Verstehen.

Indem wir das wesleyanische Erbe mit seiner Verwurzelung in der katholischen und reformatorischen Wesensart der englischen Christenheit bedenken, werden wir dazu angeleitet, diese drei Quellen bewusst zu gebrauchen, wenn wir die Bibel auslegen und Glaubensaussagen formulieren, die im Zeugnis der Bibel begründet sind. Diese Quellen sind, zusammen mit der Bibel, unerlässlich für die Ausführung unseres theologischen Auftrags.

Das enge Beziehungsgeflecht von Tradition, Erfahrung und Vernunft taucht schon in der Bibel selbst auf. Die Schrift bezeugt eine Vielfalt verschiedener Traditionen, von denen einige Spannungen in der Auslegung innerhalb des frühen jüdisch-christlichen Erbes erkennen lassen. Diese Traditionen sind jedoch in der Bibel so miteinander verwoben, dass die grundlegende Einheit von Gottes Offenbarung zum Ausdruck kommt, wie sie von Menschen in der Verschiedenheit ihres eigenen Lebens empfangen und erfahren wurde. Die sich entwickelnden Glaubensgemeinschaften sahen sie deshalb als maßgebliches Zeugnis für diese Offenbarung an. Indem wir die Wechselbeziehung und die Untrennbarkeit dieser vier grundlegenden Quellen für theologisches Verstehen erkennen, folgen wir einem Grundmuster, das sich bereits im biblischen Text selbst findet.

#### *4.4 Tradition - Erfahrung - Vernunft*

##### *TRADITION*

Die theologische Aufgabe beginnt nicht in jedem Zeitalter oder mit jedem Menschen von neuem. Das Christentum springt nicht vom Neuen Testament in die Gegenwart, so als ob von der großen „Wolke von Zeugen“ dazwischen drin nichts zu lernen wäre. Jahrhunderte lang haben Christen versucht, die Wahrheit des Evangeliums für ihre Zeit auszulegen. Bei diesen Bemühungen hat die Tradition im doppelten Sinn von Überlieferung als Prozess und als Inhalt eine wichtige Rolle gespielt. Das Weitergeben und Annehmen des Evangeliums durch Menschen in verschiedenen Regionen und Generationen bildet ein dynamisches Element in der christlichen Geschichte. Die Formulierungen und die Praxis in ihren jeweiligen Zeitumständen stellen das Vermächtnis gemeinschaftlicher Erfahrung der frühen Christengemeinden dar. Diese Traditionen finden sich in vielen Kulturen rund um die Welt. Aber die Geschichte des Christentums schließt auch ein Gemisch aus Unwissenheit, fehlgeleitetem Eifer und Sünde ein. Die Bibel bleibt der Maßstab, durch den alle Traditionen beurteilt werden.

Die Geschichte der Kirche spiegelt die ganz grundlegende Bedeutung der Tradition, das andauernde Handeln des Geistes Gottes, der menschliches Leben verwandelt. Die Tradition ist die Geschichte der fortdauernden Umhüllung durch die Gnade, in der und durch die alle Christen leben: Gottes hingebende Liebe in Jesus Christus. So verstanden ist Tradition mehr als die Geschichte von Einzelüberlieferungen.

In dieser tieferen Bedeutung von Tradition haben alle Christen Anteil an einer gemeinsamen Geschichte. Innerhalb dieser Geschichte geht die christliche Tradition der Bibel voraus, und dennoch wird die Bibel brennpunktartiger Ausdruck der Tradition. Als Methodisten gehen wir unserem theologischen Auftrag in der Offenheit gegenüber der an Formen und an Kraft so reichen Überlieferung der Christenheit nach.

Die vielfältigen Traditionen stellen eine reichhaltige Quelle für die theologische Überlegung und Gestaltung zur Verfügung. Für uns Methodisten haben verschiedene Überlieferungsstränge eine besondere Bedeutung, weil sie die geschichtliche Begründung unseres Lehrerbis und der besonderen Gestalt unseres gemeinschaftlichen Lebens enthalten.

Gegenwärtig werden wir von Traditionen aus aller Welt herausgefordert, die Dimensionen des christlichen Verstehens betonen, wie sie aus den Leiden und Siegen der Unterdrückten erwachsen. Sie helfen uns, das biblische Zeugnis von Gottes besonderer Zuwendung zu den Armen, den Behinderten, den Gefangenen, den Unterdrückten, den Ausgestoßenen wieder zu entdecken. In solchen Menschen tritt uns die lebendige Gegenwart Jesu Christi entgegen. Diese Traditionen unterstreichen die Gleichheit aller Menschen in Jesus Christus. Sie heben hervor, dass das Evangelium uns befreien kann, die Verschiedenheit der menschlichen Kulturen zu erfassen und ihre Werte zu würdigen. Sie bestärken unsere traditionelle Auffassung von der Untrennbarkeit persönlicher Erlösung und sozialer Gerechtigkeit. Sie vertiefen unsere Verpflichtung für den Weltfrieden. Eine kritische Würdigung dieser Traditi-

onen kann uns nötigen, über Gott in neuer Weise nachzudenken, unsere Sicht des „Shalom“ zu erweitern und größeres Vertrauen in Gottes fürsorgliche Liebe zu setzen.

Die Tradition dient als ein Maßstab für die Gültigkeit und Angemessenheit des Glaubens einer Gemeinschaft, soweit sie eine Übereinstimmung im Glauben darstellt. Die verschiedenartigen Traditionen, die uns gegenwärtig herausfordern, können einander widerstreitende Vorstellungen und Einsichten von Wahrheit und Gültigkeit enthalten. Wir prüfen solche Gegensätze im Lichte der Bibel und bedenken sie kritisch in Bezug auf die Lehrposition unserer Kirche. Indem wir unsere Lehrnormen zur Unterscheidung benutzen und zugleich den neu entstehenden Formen christlicher Identität gegenüber offen sind, versuchen wir, in Treue am apostolischen Glauben festzuhalten. Gleichzeitig erkennen wir in der breiteren christlichen Überlieferung die Geschichte der göttlichen Gnade, in der Christen sich gegenseitig anerkennen und in Liebe annehmen können.

### *ERFAHRUNG*

Unser theologischer Auftrag lässt uns der Praxis Wesleys folgen, persönliche und gemeinschaftliche Erfahrung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Wirklichkeit der Gnade Gottes bestätigt, wie sie in der Schrift bezeugt ist. Unsere Erfahrung steht in einer Wechselbeziehung mit der Bibel. Wir lesen die Bibel im Licht der Bedingungen und Ereignisse, die uns helfen zu werden, wer wir sind, und wir deuten unsere Erfahrungen mit Hilfe von biblischen Aussagen. Alle Glaubenserfahrungen beeinflussen allgemein menschliche Erfahrungen; alle menschlichen Erfahrungen beeinflussen unser Verständnis von Glaubenserfahrungen. Auf der persönlichen Ebene bedeutet Erfahrung für den Einzelnen, was Tradition für die Kirche bedeutet: sie ist die persönliche Aneignung von Gottes vergebender und stärkender Gnade. Die Erfahrung beglaubigt in unserem Leben die Wahrheit, wie sie in der Bibel offenbart und durch die Tradition beleuchtet wird. So werden wir befähigt, das christliche Zeugnis als unser eigenes in Anspruch zu nehmen.

Wesley beschrieb die Glaubensgewissheit als „festes Vertrauen und gewisse Zuversicht“ auf die Gnade Gottes durch unseren Herrn Jesus Christus und als eine unerschütterliche Hoffnung, alles Gute aus Gottes Hand zu empfangen. Eine solche Gewissheit ist Gottes gnädige Gabe durch das Zeugnis des Heiligen Geistes.

Dieses „neue Leben in Christus“ ist es, was wir evangelisch-methodistischen Christen meinen, wenn wir von „christlicher Erfahrung“ sprechen. Sie gibt uns neue Augen, die lebendige Wahrheit in der Bibel zu erkennen. Sie bestätigt die biblische Botschaft für uns heute. Sie erleuchtet unser Verständnis von Gott und der Schöpfung und leitet uns an, ethisch einfühlsam zu urteilen.

Obwohl zutiefst persönlicher Natur, ist christliche Erfahrung doch auch gemeinschaftsbezogen. Unser theologischer Auftrag wird auch durch die Erfahrung der Kirche und durch die allgemein menschliche Erfahrung bestimmt. In unserem Bemühen, die biblische Botschaft zu verstehen, nehmen wir wahr, dass Gottes Geschenk seiner befreienden Liebe die gesamte Schöpfung einschließt.

Einige Aspekte menschlicher Erfahrung stellen unser theologisches Verstehen auf eine harte Probe. Viele Glieder des Volkes Gottes leben unter Terror, Hunger, Einsamkeit und Erniedrigung. Alltägliche Erfahrungen von Geburt und Tod, Wachsen und Leben in der geschaffenen Welt sowie das Wachsein für größere soziale Zusammenhänge sind auch in ernsthafte theologische Überlegungen einzubeziehen. Indem uns diese Erfahrungen neu bewusst werden, lernen wir, uns die Wahrheiten der Bibel besser anzueignen und die gute Nachricht von der Herrschaft Gottes besser zu würdigen.

Als eine Quelle theologischen Denkens ist die Erfahrung, wie die Tradition, in einer großen Vielfalt vorhanden, die uns herausfordert, den ganzen Reichtum der Verheißungen des Evangeliums immer neu in Worte zu fassen. Wir legen die Erfahrung im Lichte der biblischen Norm aus, genau so, wie unsere Erfahrung unser Lesen der biblischen Botschaft beeinflusst. In dieser Hinsicht bleibt die Bibel im Mittelpunkt unserer Bemühungen, glaubhaft unser christliches Zeugnis auszurichten.

### *VERNUNFT*

Wir erkennen, dass Gottes Offenbarung und unsere Erfahrungen der Gnade Gottes ständig das Vermögen menschlichen Redens und Denkens übersteigen, doch meinen wir auch, dass jede gründliche theologische Arbeit den sorgfältigen Einsatz der Vernunft erfordert. Denkend lesen wir die Bibel und legen sie aus. Denkend stellen wir Glaubensfragen und versuchen, Gottes Handeln und seinen Willen zu verstehen. Denkend fügen wir die Einsichten zusammen, die unser Zeugnis ausmachen, und geben

sie zusammenhängend wieder. Mit Hilfe der Vernunft prüfen wir die Übereinstimmung unseres Zeugnisses mit der biblischen Botschaft und den Überlieferungen, die uns dieses Zeugnis vermittelt haben. Wir setzen unser Denkvermögen ein, um unser Zeugnis auf die ganze Weite menschlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Dienste zu beziehen. Weil alle Wahrheit von Gott kommt, sind die Bemühungen, die Beziehungen zwischen Offenbarung und Vernunft, Glaube und Wissenschaft, Gnade und Natur wahrzunehmen, nützlich, um glaubhafte und mitteilbare Lehre zu entwickeln.

Wir erstreben nicht weniger als einen Gesamtüberblick über die Wirklichkeit, die entscheidend geprägt ist von den Verheißungen und Forderungen des Evangeliums, obwohl wir wissen, dass ein solcher Versuch stets beeinträchtigt ist von den Grenzen und Verzerrungen, die für alles menschliche Denken so charakteristisch sind. Trotzdem - durch unser Bemühen, ein vernünftiges Verstehen des christlichen Glaubens zu erreichen, suchen wir das Evangelium so zu erfassen, auszudrücken und auszuleben, dass sich dieses Vorgehen nachdenklichen Menschen empfiehlt, die Gottes Wege kennen zu lernen und ihm zu folgen suchen.

In der theologischen Reflexion sind die Mittel der Tradition, der Erfahrung und der Vernunft wesentlich für unser Bibelstudium, ohne dass sie den Vorrang der Bibel für Glauben und Leben in Frage stellen. Diese vier Quellen, die jeweils eigene Beiträge liefern und doch im letzten zusammenwirken, leiten uns als Methodisten bei unserer Suche nach einem lebendigen und angemessenen christlichen Zeugnis.

#### *4.5 Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche*

Zu den historischen Spannungen und Konflikten, die immer noch eine Lösung erfordern, kommen ständig neue Themen hinzu, die uns zu neuer theologischer Forschung rufen. Täglich werden wir mit Problemen konfrontiert, die für unsere Verkündigung von der Herrschaft Gottes über alles menschliche Dasein eine Herausforderung sind. Von entscheidender Wichtigkeit sind die Probleme, die aus dem großen Ringen um menschliche Würde, Befreiung und Sinnerfüllung entstanden sind, aus Bestrebungen also, die zu Gottes Plan für seine Schöpfung gehören. Diese Anliegen werden von Theologien getragen, die den Aufschrei der Unterdrückten und die erwachte Entrüstung der Mitleidenden zum Ausdruck bringen.

Die Gefahren von atomarer Vernichtung, Terrorismus, Krieg, Armut, Gewalt und Ungerechtigkeit auf Grund von Rasse, Geschlecht, Klasse und Lebensalter sind heute weit verbreitet. Der Missbrauch der natürlichen Ressourcen und die Missachtung des labilen Gleichgewichts unserer Umwelt widersprechen unserer Berufung, Gottes Schöpfung zu bewahren. Der Säkularisierungsprozess durchzieht die High-Tech-Gesellschaft und behindert die Wahrnehmung der geistlichen Tiefendimensionen des Lebens. Wir suchen eine echte christliche Antwort auf diese Gegebenheiten, so dass das heilende und erlösende Werk Gottes in unseren Worten und Taten zur Geltung kommen kann. Zu oft wurde auch die Theologie dazu benutzt, ungerechte Praktiken zu unterstützen. Wir suchen nach Antworten, die mit dem Evangelium übereinstimmen und die sich kritischen Rückfragen nicht zu entziehen suchen.

Ein Element des Reichtums unserer Kirche, wie es sich insbesondere im letzten Jahrhundert entwickelt hat, ist ihre weltweite Ausdehnung. Wir sind eine Kirche mit einem besonderen theologischen Erbe, aber dieses Erbe wird in einer weltweiten Gemeinschaft gelebt. Es hat ein Glaubensverständnis zur Folge, das durch Erfahrungen und Gestaltungsformen aus vielen Ländern bereichert wird. Wir bejahen die Beiträge, die Methodisten verschiedener ethnischer Herkunft, verschiedener Sprachen, verschiedener kultureller und nationaler Gruppierungen einander und unserer Gesamtkirche schenken. Wir sind dankbar und freuen uns über die gemeinsame Verpflichtung zu klarem theologischem Verstehen und lebendigen missionarischen Ausdrucksformen.

Evangelisch-methodistische Christen als ein bunt zusammengesetztes Volk bemühen sich fortwährend um Übereinstimmung in ihrem Verständnis des Evangeliums. In all unserer Mannigfaltigkeit werden wir zusammengehalten durch ein gemeinsames Erbe sowie durch den gemeinsamen Wunsch, am schöpferischen und erlösenden Handeln Gottes teilzuhaben. Es ist unser Auftrag, unsere Sicht der Dinge so auszudrücken, dass wir dadurch als ein Volk zusammengeführt werden, das missionarisch lebt und wirkt. Im Namen Jesu Christi sind wir gerufen, innerhalb unserer verschiedenen Prägungen weiterzuarbeiten und einander mit Geduld und Nachsicht zu begegnen. Solche Geduld entspringt nicht der Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit oder der nachsichtigen Duldung von Irrtum, sondern der Einsicht, dass wir alle nur stückweise erkennen und dass niemand die Geheimnisse Gottes ergründen

kann, es sei denn durch Gottes Geist. So arbeiten wir weiter an unserem theologischen Auftrag und vertrauen darauf, dass der Geist uns Weisheit schenkt, unseren Weg mit dem ganzen Volk Gottes weiterzugehen.

#### *4.6 Ökumenische Verpflichtung*

Die christliche Einheit ist begründet in dem theologischen Verständnis, dass wir durch unsere Taufe zu Gliedern des einen Leibes Christi verbunden worden sind. Christliche Einheit ist nicht in unser Belieben gestellt; sie ist ein Geschenk, das empfangen und gelebt werden soll. Als Methodisten reagieren wir auf den theologischen, biblischen und praktischen Auftrag zur Einheit der Christen, indem wir uns der Sache der christlichen Einheit auf örtlicher, nationaler und globaler Ebene verpflichten. Wir bringen uns auf vielerlei Wegen ein, auf denen es durch gegenseitige Anerkennung von Kirchen, Kirchengliedern und Ämtern zur Gemeinsamkeit in der Feier des Herrenmahls mit allen Gliedern des Gottesvolkes kommen kann. Auch wenn wir wissen, dass Treue zur eigenen Kirche immer unserem Leben in der Kirche Jesu Christi untergeordnet ist, freuen wir uns herzlich an der reichen Erfahrung der Verantwortlichen unserer Evangelisch-methodistischen Kirche, wie sie in kirchlichen Versammlungen und Beratungen, in zwischenkirchlichen Dialogen wie in anderen Formen des ökumenischen Zusammenfindens zum Ausdruck kommt und zur Genesung von Kirchen und Völkern beigetragen hat. Wir sehen, wie der Heilige Geist wirkt, indem er die Einheit unter uns sichtbar gemacht hat. Gleichzeitig sind wir in ernsthafte Begegnungen zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionen eingetreten. Die Bibel ruft uns auf, Nächste und Zeugen für alle Völker zu sein. Solche Begegnungen erfordern es, über unseren Glauben erneut nachzudenken und nach Orientierung für unser Zeugnis unter den Menschen anderer Religionen zu suchen. Dann entdecken wir wieder, dass der Gott, der in Jesus Christus zur Rettung der gesamten Welt gehandelt hat, auch der Schöpfer aller Menschen ist, der Eine, der „über allem und durch alle und in allen“ (Epheser 4,6) ist.

Als Menschen, die wir auf diesem einen Planeten aneinander gewiesen sind, sehen wir die Notwendigkeit, unser eigenes Erbe selbstkritisch zu betrachten und sorgfältig andere Traditionen zu würdigen. In diesen Begegnungen ist es nicht unser Ziel, lehrmäßige Unterschiede auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner religiöser Gemeinsamkeit herunterzurechnen, sondern alle diese Beziehungen auf die höchstmögliche Ebene menschlicher Gemeinschaft und Verständigung zu heben.

Mit Gottes Hilfe bemühen wir uns gemeinsam um die Rettung, die Gesundheit und den Frieden aller Menschen. In respektvollen Gesprächen und praktischer Zusammenarbeit bekennen wir unseren Glauben an Jesus Christus und ringen darum, deutlich zu machen, inwiefern Jesus Christus das Leben und die Hoffnung der Welt ist.

#### *4.7 Schlussfolgerung*

Lehre entsteht aus dem Leben der Kirche - ihrem Glauben, ihrem Gottesdienst, ihrer Lebensordnung, ihren Auseinandersetzungen und den Herausforderungen der Welt, der sie dienen möchte. Evangelisation, Gemeindeaufbau und Mission erfordern eine ständige Bemühung, um echte Erfahrung, rationales Denken und überlegtes Handeln mit theologischer Redlichkeit zu verbinden.

Ein gewinnendes Zeugnis für unseren Herrn und Erlöser Jesus Christus kann zur Erneuerung unseres Glaubens beitragen, Menschen zum Glauben führen und die Kirche stärken, damit sie heilend und versöhnend tätig sein, kann.

Dieses Zeugnis kann jedoch das Geheimnis Gottes nicht umfassend beschreiben oder begreifen. Obwohl wir erfahren, dass Gottes wunderbare Gnade bei uns und anderen wirksam ist, und obwohl wir uns an den gegenwärtigen Anzeichen des Königreiches Gottes freuen, lässt uns doch jeder neue Schritt dessen mehr gewahr werden, dass Gottes Wirklichkeit letztlich ein Geheimnis ist, das uns nur zum Staunen und in die Demut führen kann. Wir vertrauen aber darauf, dass wir in noch größerer Fülle erkennen können, was für unsere Teilnahme an Gottes Erlösungswerk in der Welt wesentlich ist; wir vertrauen auf die endgültige Enthüllung der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes. In diesem Geist wollen wir unseren theologischen Auftrag annehmen und uns darum bemühen, die Liebe Gottes besser zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist, und diese Liebe überall auszubreiten. Indem wir immer besser begreifen, wer wir sind und was die Welt heute braucht, und indem wir immer wirkungsvoller unser theologisches Erbe in Anspruch nehmen, werden wir immer besser dazu ausgerüstet werden, unsere Berufung als Volk Gottes zu erfüllen.

Gott aber, der überschwänglich tun kann über alles hinaus, was wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde und in Christus Jesus zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.  
(Epheser 3, 20 + 21)

## **III Ordnung**

### **Der Dienst aller Christen und Christinnen** **Der Auftrag der Kirche**

#### **Abschnitt I Die Gemeinden**

##### **Art. 120. *Der Auftrag***

Die Kirche hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen. Die Gemeinde ist der Ort, an dem dieser Auftrag am deutlichsten in Erscheinung tritt und verwirklicht wird.

##### **Art. 121. *Begründung unseres Auftrags***

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt, dass Jesus Christus Gottes Sohn ist, der Erlöser der Welt und der Herr aller. Jesus beauftragt die Kirche mit den Worten: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Matthäus 28, 19-20)

Die Gnade Gottes ermöglicht uns, diesen Auftrag auszuführen. Sie ist überall und allezeit wirksam und führt aus, was in der Bibel offenbart ist. Sie kommt zum Ausdruck in Gottes Bund mit Abraham und Sarah, im Auszug des Volkes Israel aus Ägypten und im Dienst der Propheten. Sie ist verkörpert in menschlicher Gestalt im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi. Sie wird erfahren in der fortwährenden Neuschöpfung des Volkes Gottes durch den Heiligen Geist.

John Wesley, Philipp Otterbein, Jakob Albrecht und alle unsere geistlichen Vorfahren haben den Auftrag auf diese Weise verstanden. Wo immer die Evangelisch-methodistische Kirche ein klares Bewusstsein ihres Auftrags hatte, wurde sie von Gott gebraucht, um Menschen zu retten, Beziehungen zu heilen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern, schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und so die Welt zu verändern. Unter der Verheißung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Völker zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen.

##### **Art. 122. *Der Weg zur Erfüllung unseres Auftrags***

Wir erfüllen den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen, indem wir

- das Evangelium verkündigen, Menschen suchen, aufnehmen und versammeln in den Leib Christi;
- Menschen anleiten, ihr Leben Gott anzuvertrauen durch Taufe und Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus;
- Menschen fördern in ihrem Leben als Christen und Christinnen durch Gottesdienst, Sakramente, geistliche Disziplin und weitere Gnadenmittel;
- Menschen in die Welt senden zu einem Leben in Liebe und Gerechtigkeit, so dass Kranke geheilt, Hungrige satt, Fremde aufgenommen, Unterdrückte befreit und gesellschaftliche Strukturen gemäß dem Evangelium verändert werden.

-

##### **Art. 123. *Der weltweite Charakter unseres Auftrags***

Die Kirche trachtet danach, ihren weltweiten Sendungsauftrag zu erfüllen durch den geistgewirkten Dienst aller Christen und Christinnen, Laien und pastorale Mitglieder.

##### **Art. 124. *Unser Auftrag in der Welt***

Die Offenbarung Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi ruft die Kirche zum Dienst in der Welt durch das Zeugnis in Wort und Tat. Die sichtbare Kirche Christi als Gemeinschaft von Gläubigen betont die Würde aller Menschen und den Wert gegenseitiger Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit aller in der Schöpfung Gottes.

#### **Abschnitt II Der Dienst aller Christen und Christinnen**

##### **Art. 125. *Das Wesen christlichen Dienstes***

Die Mitte christlichen Dienstes ist Christi Dienst in seiner umfassenden Liebe. Christlicher Dienst ist Ausdruck der Gesinnung und Sendung Christi durch eine Gemeinschaft von Christen und Christinnen. Er tut sich kund in einem gemeinsamen Leben von Dankbarkeit und Hingabe, von Zeugnis und

Dienst, von Feier und Nachfolge. Zur Ehre Gottes und zur Erfüllung ihres Menschseins sind alle Christen und Christinnen durch ihre Taufe gerufen, solchen Dienst in der Welt zu leben. Die Formen des Dienstes sind vielfältig, verschieden im Blick auf Ort, Interessen und konfessionelle Akzente, doch immer weltumspannend, umfassend und ökumenisch in Geist und Ausrichtung.

**Art. 126. *Der Dienst der Gemeinschaft***

Die Kirche als Gemeinschaft des neuen Bundes hat zu allen Zeiten und in aller Welt an Christi Dienst teilgehabt. Sie geht zu den Menschen in Not, wo immer die Liebe Gottes weitergegeben werden kann. In aller Vielfalt des Dienstes bleibt als wichtigstes Anliegen, dass alle Menschen durch Jesus Christus zu einer rettenden Beziehung zu Gott gelangen und in das Ebenbild ihres Schöpfers erneuert werden (Kolosser 3,10). Das bedeutet, dass alle Christen und Christinnen zum Dienst berufen sind, wo immer Christus ihren Dienst und ihr Zeugnis haben möchte.

**Art. 127. *Dienst als Gabe und Aufgabe***

Dieser Dienst aller Christen und Christinnen in Christi Namen und Geist ist beides: Gabe und Aufgabe. Gottes unverdiente Gnade ist die Gabe; uneingeschränkter Dienst ist die Aufgabe. Die Eingliederung in die Kirche steht Menschen jeden Alters offen. Sie kommt in der Taufe zum Ausdruck. Die Taufe wird durch eine dazu ermächtigte Person im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser und unter Handauflegung in Anwesenheit der Gemeinde vollzogen. Im Sakrament der Taufe vertraut die Kirche der Verheißung Gottes und dem Siegel des Geistes (Epheser 1,13). Die Taufe ist verbunden mit der Unterweisung im Glauben und dem Ruf zum Glauben und zur Hingabe im Dienst. Sie wird durch ein persönliches Bekenntnis anlässlich der Taufe oder bei einem Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft bestätigt. Gottes Gaben sind mannigfaltig und führen zu verschiedenen Diensten, die alle ihre Würde und ihren Wert haben.

**Art. 128. *Treuer Dienst***

Das Volk Gottes, das die sichtbare Gestalt der Kirche in der Welt ist (1. Petrus 2,9), hat der Welt das Evangelium zu vergegenwärtigen. Es darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen. Die Kirche ist entweder treu als eine Zeugnis gebende und dienende Gemeinschaft oder sie verliert ihre Lebenskraft und ihren Einfluss auf eine ungläubige Welt.

**Art. 129. *Die Einheit des Dienstes in Christus***

Es gibt nur einen Dienst in Christus, aber vielfältige Gaben und Wirkungen von Gottes Gnade im Leib Christi (Epheser 4,4-16). Der Dienst aller Christen und Christinnen geschieht in gegenseitiger Ergänzung. Alle Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind von Christus gerufen und gesandt, miteinander zu leben und zu arbeiten.

**Art. 130. *Unterwegs als ein miteinander verbundenes (konnexionales) Volk***

Verbundenheit (Konnexio) äußert sich in der evangelisch-methodistischen Tradition auf vielen Ebenen. Ihr Horizont ist weltumspannend, ihr Einsatz ortsbezogen. Sie gleicht einem lebendigen Gewebe von interaktiven Beziehungen.

Wir sind miteinander verbunden durch eine gemeinsame Tradition des Glaubens, die unsere Grundlagen der Lehre und Allgemeinen Regeln einschließt; durch eine gemeinsame, in der Verfassung niedergelegte Arbeitsweise, welche ein allgemeines kirchenleitendes Amt einschließt; durch eine gemeinsame Sendung in der Zusammenarbeit in und durch Konferenzen, die den inklusiven und missionarischen Charakter unserer Gemeinschaft widerspiegeln; durch eine gemeinsame ethische Grundhaltung, die unser Handeln kennzeichnet.

### **Abschnitt III Dienstauftrag und Leitungsdienst**

**Art. 131. *Dienst in aktiver Erwartung***

Der Dienst aller Christen und Christinnen ist dienende Teilhabe an der Mission Gottes in der Welt gemäß dem Gebet, das Jesus seine Jünger lehrte: dein Reich komme, dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. Alle Christen und Christinnen sollen deshalb in aktiver Erwartung leben, treu im Dienst für Gott und für ihre Nächsten, treu im Warten auf die Erfüllung der umfassenden Liebe Gottes, seiner Gerechtigkeit und seines Friedens auf Erden wie im Himmel.

**Art. 132. *Berufung und Gaben für Leitungsaufgaben***

Die Evangelisch-methodistische Kirche anerkennt diese Gaben und Berufungen in den ordinierten Ämtern von Ältesten und Diakonen / Diakoninnen. Die evangelisch-methodistische Tradition anerkennt auch, dass Laien ebenso wie ordinierte Personen von Gott begabt und berufen sind, die Kirche zu leiten. Dieser Leitungsdienst ist wesentlich für die Mission und den Dienst der Gemeinden.

**Abschnitt IV Dienstauftrag**

**Art. 133. *Christliche Nachfolge***

Der Dienst aller Christen und Christinnen umfasst Vorrecht und Verpflichtung. Das Vorrecht ist geistliches Leben mit Gott; die Verpflichtung ist geheiligtes Leben in der Welt. Beide Aspekte christlicher Nachfolge sind in evangelisch-methodistischer Tradition aufeinander bezogen.

**Art. 134. *Unser Vorrecht***

Christen und Christinnen erleben Wachstum und Wandel in ihrem geistlichen Leben. Geistliches Wachstum ist ein vielfältiges und dynamisches Wirken des Geistes in Erweckung, Wiedergeburt und Reifung. Dieser Prozess erfordert sorgfältige und gezielte Pflege, um voranzuschreiten zu christlicher Vollkommenheit.

**Art. 135. *Unsere Verpflichtung***

Der Dienst aller Christen und Christinnen in evangelisch-methodistischer Tradition hat seine Kraft aus der tiefen geistlichen Erfahrung gewonnen, Jesus Christus verpflichtet zu sein. Die frühen Methodisten entwickelten eine Lebenshaltung, die Verlässlichkeit förderte. Ihre "methodisch" geregelte Nachfolge kommt am besten in den Allgemeinen Regeln zum Ausdruck, die John Wesley 1743 erstmals veröffentlichte und die noch immer ihren Platz in der evangelisch-methodistischen Verfassung, Lehre und Ordnung haben.

**Abschnitt V Leitungsdienst**

**Art. 136. *Leitungsdienst: Vorrecht und Verantwortung***

In der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt es Menschen, die zum Leitungsdienst berufen sind, Laien und Ordinierte. Solche Berufungen werden durch besondere Gaben ausgewiesen, die Zeichen der Gnade Gottes sind und zukünftige Frucht erwarten lassen. Gottes Ruf zu einem Leitungsdienst ist ein innerer, da er eine einzelne Person erreicht, und auch ein äußerer, da er durch die Kirche geprüft und bestätigt wird. Das Vorrecht des Leitungsdienstes ist es, an der Zurüstung von Gemeinden und der ganzen Kirche für die Mission Gottes in der Welt beteiligt zu sein. Die Verpflichtung des Leitungsdienstes ist es, Menschen zur Nachfolge Christi anzuleiten und sie in der Nachfolge Christi zu fördern. John Wesley beschrieb das als ein „übereinander Wachen in der Liebe“.

**Art. 137. *Ordinierter Dienst***

Ordinierte Personen sind von Gott zu einem lebenslangen Leitungsdienst innerhalb des Volkes Gottes berufen. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben geben sich ordinierte Personen ganz dem Werk der Kirche und der Auferbauung des Dienstes aller Christen und Christinnen hin.

**Abschnitt VI Berufen zur Inklusivität**

**Art. 138. *Dienst an allen Menschen***

Getreu dem Beispiel Jesu wissen wir uns berufen, trotz aller Verschiedenheit, allen Menschen zu dienen.

Inklusivität bezeichnet eine Grundhaltung, die durch Offenheit, Annahme und Unterstützung alle Personen befähigt, am Leben der Kirche, der Gesellschaft und der Welt teilzunehmen. Inklusivität schließt deshalb jede Form von Diskriminierung aus.

In der Evangelisch-methodistischen Kirche ermöglicht der Grundsatz der Inklusivität, dass sich alle, die die Bedingungen der Verfassung und Ordnung erfüllen, an jedem Ort und auf allen Ebenen kirchlichen Lebens beteiligen können.

## **Abschnitt VII Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche**

### **Art. 139. *Die Kirche***

Die Art. 120. – Art. 141. VLO legen die geistliche Dimension des Dienstes aller Christen und Christinnen dar. Der Begriff „Evangelisch-methodistische Kirche“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konnexionale Einheit ihrer vielen örtlichen Gemeinden, der verschiedenen Konferenzen und ihrer Behörden und Einrichtungen und stellt keine rechtliche Größe dar. Für die Bedürfnisse staatlicher Rechtsordnung können Jährliche Konferenzen oder die von ihnen autorisierten Gremien Rechtsfähigkeit erwerben.

### **Art. 140. *Definition von pastoralen Mitgliedern***

Pastorale Mitglieder in der Evangelisch-methodistischen Kirche sind Beauftragte (nach Art. 316. VLO), Diakone / Diakoninnen, Älteste oder Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die eine Dienstzuweisung (vollzeitlich oder teilzeitlich) haben. Sie sind Mitglieder einer Jährlichen Konferenz und sind beauftragt, ordiniert oder mit einem Erlaubnisschein ausgestattet.

### **Art. 141. *Beschäftigungsverhältnis von pastoralen Mitgliedern***

Pastorale Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche, die eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, sind nicht Angestellte des Bezirks. Aus der Form des Beschäftigungsverhältnisses und seiner rechtlichen Ausgestaltung dürfen keine Folgerungen gezogen werden, welche die Arbeitsweise der Kirche gemäß Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ihren Dienst beeinflussen oder beeinträchtigen würden.

## **IV Soziale Grundsätze**

### **Vorwort**

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat sich in ihrer Geschichte von Anfang an für soziale Gerechtigkeit eingesetzt. Ihre Glieder haben oft zu umstrittenen Fragen Stellung bezogen, die christliche Überzeugungen berühren. Schon die ersten Methodisten haben gegen Sklavenhandel, Schmuggel und die grausame Behandlung von Gefangenen gekämpft.

Im Jahr 1908 hat die Bischöfliche Methodistische Kirche (Methodist Episcopal Church North) als erste ein »Soziales Bekenntnis« angenommen. Im folgenden Jahrzehnt verabschiedeten die Methodist Episcopal Church South und die Methodist Protestant Church ähnliche Erklärungen. Die Evangelische Gemeinschaft (Evangelical United Brethren Church) nahm 1946 eine Erklärung der »Sozialen Grundsätze« an. Vier Jahre nach der 1968 vollzogenen Vereinigung der Methodistenkirche (Methodist Church) und der Evangelischen Gemeinschaft (Evangelical United Brethren Church) zur Evangelisch-methodistischen Kirche (United Methodist Church) hat die Generalkonferenz 1972 eine neue Erklärung mit dem Titel »Soziale Grundsätze« beschlossen, die seither regelmäßig ergänzt und verändert werden.

Mit den Sozialen Grundsätzen haben sich die Delegierten der Generalkonferenz unter Gebet und Nachdenken darum bemüht, zu den Kernfragen der Menschen in der gegenwärtigen Welt Stellung zu nehmen. Nach methodistischer Tradition haben sie dies auf einer festen biblisch-theologischen Grundlage getan. Die Sozialen Grundsätze rufen zu einer vom Glauben geprägten Lebenspraxis; sie sollen in gut prophetischem Sinn aufklären und überzeugen. Sie stellen kein Gesetz dar, sondern haben den Charakter von Leitlinien und rufen alle Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche auf, ebenfalls mit Gebet und Nachdenken über ihren Glauben und ihr Handeln zu sprechen.

### **Präambel**

Wir bekräftigen unseren Glauben an Gott, unseren Schöpfer und Vater, an Jesus Christus, unseren Retter, und an den Heiligen Geist, der uns leitet und bewahrt.

Wir erkennen und bejahen, dass wir in Geburt und Leben, in Tod und Ewigkeit ganz von Gott abhängig sind. Geborgen in Gottes Liebe, bekräftigen wir den Wert des Lebens und bekennen, dass wir oft gegen Gottes Willen gesündigt haben, wie er uns in Jesus Christus offenbar ist. Wir sind nicht immer verantwortungsvoll mit dem umgegangen, was uns von Gott, dem Schöpfer, anvertraut wurde. Oft sind wir Jesus Christus, der alle Menschen zu einer Gemeinschaft der Liebe verbinden will, nur widerwillig gefolgt. Obwohl wir durch den Heiligen Geist berufen und befähigt sind, in Christus eine neue Schöpfung zu sein, haben wir uns doch geweigert, in unserem Umgang miteinander und mit der Erde, auf der wir wohnen, als Volk Gottes zu leben. Dankbar für Gottes vergebende Liebe, von der wir leben und durch die wir beurteilt werden, bekräftigen wir unseren Glauben an den unschätzbaren Wert jedes Menschen. Deshalb erneuern wir unsere Verpflichtung, treue Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums zu sein, nicht nur bis an die Enden der Erde, sondern auch bis in alle Bereiche unseres täglichen Lebens und Arbeitens hinein.

### **Art. 160. Die natürliche Welt**

#### **Vorbemerkungen**

Die ganze Schöpfung gehört Gott. Wir als Menschen sind verantwortlich dafür, wie wir sie gebrauchen oder missbrauchen. Wasser, Luft und Boden, Mineralstoffe und Energiequellen, Pflanzen und Tiere, ja die ganze Erde und das Weltall sind zu achten und zu bewahren, weil sie Gottes Schöpfung sind, und nicht erst deshalb, weil sie Menschen nutzen. Gott hat uns seine Schöpfung anvertraut, damit wir sie verantwortlich verwalten und gestalten. Diese Verpflichtung erfüllen wir durch liebevolle Fürsorge und respektvolles Handeln.

Wirtschaftliche, politische, soziale und technische Entwicklung haben zum Wachstum der Weltbevölkerung beigetragen; sie haben unser Leben bereichert und verlängert. Besonders die Industriegesellschaften haben zu einer Entwicklung beigetragen, die zu einer dramatischen Ausrottung von Arten, massivem menschlichem Leid, Überbevölkerung, Missbrauch und Überbeanspruchung von natürlichen und nicht-erneuerbaren Ressourcen führte.

Diese Verhaltensweise unverändert fortzuführen gefährdet die Schöpfung, die Gott allen Generationen anvertraut hat.

Wir erkennen die Verantwortung, die wir als Kirche wie als einzelne Kirchenglieder haben, und halten Veränderungen unseres Lebensstils für dringend notwendig. Das gilt für den ökonomischen wie für den politischen Bereich, für den sozialen wie für den technischen.

Wir setzen uns für einen stärker ökologisch ausgerichteten und vom Prinzip der Nachhaltigkeit bestimmten Umgang mit Gottes Schöpfung ein, der zu einer höheren Lebensqualität für alle führt.

### **1 Wasser, Luft, Boden, Mineralstoffe, Pflanzen**

Wir treten für eine Umweltpolitik ein, die dazu dient, die Entstehung von industriellen Nebenprodukten und Abfall zu verringern und zu kontrollieren, die Entstehung von giftigen und nuklearen Abfällen möglichst zu vermeiden, deren Beseitigung oder sichere Weiterverarbeitung zu gewährleisten, die Verringerung des Mülls zu fördern, Haus- und Sondermüll angemessen zu entsorgen, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu vermeiden und für deren Reinigung und Erneuerung zu sorgen. Wir setzen uns für die Erhaltung von Urwäldern und anderen Naturschätzen, sowie für den Schutz gefährdeter Pflanzenarten ein. Wir unterstützen alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme dienen und Alternativen zum Gebrauch von Chemikalien beim Anbau, bei der Veredlung und Konservierung von Nahrungsmitteln entwickeln. Wir fordern, dass die Auswirkungen solcher Chemikalien auf Gottes Schöpfung erforscht werden, bevor sie zum Einsatz kommen. Wir fordern die Ausarbeitung von internationalen Abkommen über eine gerechtere Nutzung der Ressourcen zum Wohl der Menschen und über den Schutz der Erde als Lebensraum.

### **2 Energie**

Wir treten für eine Gesellschaftspolitik ein, die auf eine vernünftige und sparsame Nutzung der in der Welt vorhandenen Energievorräte ausgerichtet ist und die darum alle diejenigen Verfahren der Energieerzeugung reduziert oder einstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit oder gar die Existenz der gegenwärtigen und zukünftigen Schöpfung gefährden. Wir drängen auf einen schonenden Umgang mit vorhandener Energie und auf vorrangige Erschließung erneuerbarer Energiequellen, damit die Lebensqualität auf der Erde erhalten bleibt.

### **3 Tierwelt**

Wir treten für einen artgerechten Umgang mit Haus- und Nutztieren und mit Versuchstieren in der Forschung sowie für eine schmerzlose Schlachtung von Tieren ein. Alle Tierarten – vor allem die von Ausrottung bedrohten – sind zu schützen. Tierversuche halten wir ausschließlich für die medizinische Forschung unter bestimmten Bedingungen noch für notwendig, lehnen jedoch alle Arten des Missbrauchs strikt ab.

### **4 Weltraum**

Der Weltraum ist in seinen bekannten und unbekanntem Teilen Gottes Schöpfung. Er ist deshalb ebenso als in sich wertvoll zu betrachten wie die Erde. Wir unterstützen die Erweiterung des Wissens über den Weltraum durch die Forschung. Er soll jedoch allein zum Wohl der Schöpfung genutzt werden.

### **5 Wissenschaft und Technik**

Die naturwissenschaftliche Arbeit zur Erforschung von Gottes natürlicher Welt halten wir für legitim. Ihren Anspruch, die Natur zutreffend zu beschreiben, halten wir für berechtigt, solange sie keine verbindlichen Aussagen über theologische Sachverhalte zu machen versucht. Wir halten die Technik für einen angemessenen Umgang mit Gottes natürlicher Welt, sofern sie die menschlichen Lebensbedingungen verbessert und die Kinder Gottes befähigt, ihre von Gott gegebenen schöpferischen Möglichkeiten zu entwickeln, ohne unsere ethischen Grundsätze hinsichtlich der Beziehung der Menschen zur natürlichen Welt zu verletzen.

Obwohl wir die große Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik anerkennen, halten wir doch daran fest, dass theologische Deutungen der menschlichen Erfahrung unerlässlich sind, um die Stellung der Menschheit im Universum zu begreifen. Wir ermutigen daher zum Dialog zwischen Naturwissenschaftlern und Theologen und zu gemeinsamen Bemühungen um eine dauerhafte Lebensqualität.

## **6 Nahrungsmittelsicherheit**

Wir unterstützen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Versorgung mit qualitativ einwandfreien Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Dazu gehört die Information über alle Inhaltsstoffe.

Wir fordern eine strenge Überwachung aller Nahrungsmittel, eine regelmäßige Überprüfung der biologischen Sicherheit und die Kontrolle der chemischen Schadstoffe.

Wir fordern, dass durch Pestizide, Herbizide und Fungizide gefährlich belastete Nahrungsmittel vom Markt genommen werden. Dafür ist die zuverlässige Einhaltung von strengen Grenzwerten erforderlich. Dies gilt auch für Antibiotika, Steroide, Hormone, für Giftstoffe aus Luft, Boden und Wasser und für Rückstände aus Müllverbrennungs- und Industrieanlagen.

Wir fordern eine schrittweise Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion hin zu einer biologischen und nachhaltigen Landwirtschaft.

## **Art. 161. Die menschliche Lebensgemeinschaft**

### **Vorbemerkungen**

In der Gemeinschaft kann sich der Mensch voll entfalten, denn er ist auf Gemeinschaft angelegt. Es gehört daher zu unseren Aufgaben, neue Formen von Gemeinschaft zu entdecken, zu fördern und weiterzuentwickeln, die der persönlichen Entfaltung dienen. Nach unserem Verständnis des Evangeliums sind alle Menschen schon deshalb wertvoll, weil sie von Gott geschaffen und in Christus geliebt sind, und nicht erst dann, wenn sie Bedeutendes geleistet haben. Wir unterstützen deswegen ein soziales Klima, in dem menschliche Lebensgemeinschaften gedeihen und sich entfalten können.

Wir ermutigen alle, sich auch im Gebrauch ihrer Sprache durch die Achtung der anderen leiten zu lassen. Abfälliges Reden über andere Menschen lässt solche Achtung vermissen und widerspricht dem Evangelium.

### **1 Die Familie**

Die Familie ist die grundlegende Gemeinschaft, in der Menschen Geborgenheit und Fürsorge erfahren sowie zu gegenseitiger Liebe und Verantwortung, zu Respekt und Treue angeleitet werden. Unter »Familie« verstehen wir nicht nur die Zwei-Generationen-Einheit von Eltern und Kindern (Kernfamilie), sondern auch Ehepaare mit adoptierten Kindern und Alleinerziehende. Nach unserer Überzeugung sind sowohl Vater wie Mutter für die Erziehung der Kinder und für den Zusammenhalt der familiären Gemeinschaft verantwortlich. Wir unterstützen alle sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Bemühungen, familiäre Gemeinschaften zu bewahren und zu stärken, damit jedes Glied der Familie zur vollen Persönlichkeit heranreifen kann.

### **2 Andere Lebensgemeinschaften**

Wir begrüßen die Bildung neuer Formen von christlicher Lebensgemeinschaft. Die Kirche ist dringend gefordert, die Bedürfnisse und Anliegen solcher Gruppen zu erkennen und Wege zu finden, wie sie ihnen und durch sie anderen dienen kann.

### **3 Die Ehe**

Wir bekräftigen die Heiligkeit der Ehe, die sich darin ausdrückt, dass eine Frau und ein Mann in Liebe und persönlicher Hingabe, in gegenseitiger Unterstützung und Treue miteinander leben. Wir glauben, dass Gottes Segen auf der Ehe ruht, auch wenn sie kinderlos bleibt. Wir lehnen alle gesellschaftlichen Normen ab, die der Frau in der Ehe einen anderen Rang zuweisen als dem Mann.

### **4 Ehescheidung**

Wenn Eheleute einander so entfremdet sind, dass auch nach ernsthafter Prüfung und Beratung eine Versöhnung ausgeschlossen scheint, dann ist die Ehescheidung eine – wenn auch bedauerliche – Al-

ternative. Wir empfehlen den Beteiligten, Formen der Vermittlung zu suchen, durch die Streit und Schuldzuweisungen, wie sie in Scheidungsverfahren oft vorkommen, möglichst vermieden werden. Obwohl die Scheidung eine Ehe öffentlich für beendet erklärt, bleiben doch andere Beziehungen bestehen, die durch die Ehe entstanden sind – wie etwa die Erziehung und Unterstützung der Kinder und weitere familiäre Bindungen. Wir fordern gegenseitigen Respekt in den Verhandlungen über das Sorgerecht für minderjährige Kinder und unterstützen die Bereitschaft eines oder beider Elternteile, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Die elterliche Sorge darf sich nicht auf finanzielle Unterstützung beschränken oder gar in Versuchen der Kontrolle, Manipulation oder Vergeltung bestehen. Ihr entscheidender Gesichtspunkt muss vielmehr das Wohlergehen jedes Kindes sein. Eine Ehescheidung schließt eine neue Ehe nicht aus. Wir ermutigen unsere Gemeinden und die Gesellschaft, denen, die sich in einem Scheidungsprozess befinden, wie auch den Familienangehörigen aus geschiedenen und aus neu geschlossenen Ehen gezielt Hilfestellung zu geben und sie in der Gemeinschaft der Glaubenden Gottes Güte erfahren zu lassen.

### **5 Alleinstehende**

Wir bestätigen die Integrität von allein lebenden Menschen und verwerfen alle Verhaltensweisen oder Einstellungen, die Alleinstehende diskriminieren oder Vorurteile ihnen gegenüber erzeugen.

### **6 Frauen und Männer**

Mit der Heiligen Schrift bezeugen wir, dass Männer und Frauen vor Gott denselben Wert haben. Wir verwerfen die irrige Auffassung, dass ein Geschlecht höher stehe als das andere, dass ein Geschlecht gegen das andere kämpfen müsse und dass die Vertreter des einen Geschlechts Liebe, Macht und Anerkennung nur auf Kosten des anderen erhielten. Insbesondere weisen wir die Vorstellung zurück, dass Gott die Menschen als unvollständige Wesen geschaffen habe, die erst in Gemeinschaft mit einem anderen ganz werden.

Wir rufen Männer wie Frauen auf, Macht und Führung miteinander zu teilen. Sie sollen lernen, frei zu geben und zu empfangen, ganz zu werden und die Ganzheit der anderen zu achten. Für jeden und jede suchen wir nach Möglichkeiten, zu lieben und geliebt zu werden, Gerechtigkeit zu suchen und zu erfahren und selbständig ethische Entscheidungen zu treffen. Wir sehen in der Verschiedenheit der Geschlechter ein Geschenk Gottes, das zur Vielfalt menschlicher Erfahrungen und Perspektiven beitragen soll. Und wir verwahren uns gegen Einstellungen und Traditionen, die dieses gute Geschenk missbrauchen und die Menschen des einen Geschlechts verletzlicher machen als die des anderen.

### **7 Menschliche Sexualität**

Wir bejahen die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Nach unserer Überzeugung gehört es zum erfüllten Menschsein, dass diese Gabe von den Einzelnen angenommen und von der Kirche und der Gesellschaft anerkannt wird. Wir fordern alle Menschen zu einem verantwortlichen Umgang mit dieser Gabe auf – sich selbst und anderen zuliebe. Wir sind überzeugt, dass Gott von uns verantwortliche, verbindliche und von der Liebe bestimmte sexuelle Verhaltensweisen erwartet. Von Fachbereichen wie Medizin, Theologie und Sozialwissenschaften erwarten wir Bemühungen um ein besseres Verständnis dieser Gottesgabe. Von der Kirche erwarten wir die Anregung und Begleitung solcher Bemühungen. Außerdem sehen wir unserem Verständnis dieses Gottesgeschenks entsprechend auch die Aufgabe, verantwortungsvolle, ernsthafte und liebevolle Ausdrucksformen der Sexualität zu finden.

Obwohl Sexualität zum Menschen gehört, können wir sexuelle Beziehungen nur innerhalb einer verbindlichen Partnerschaft bejahen. Sexualität kann innerhalb und außerhalb der Ehe missbraucht werden. Wir lehnen alle Arten von Sexualität ab, die die Menschenwürde verletzen, und bejahen nur solche, die der Menschenwürde entsprechen. Wir halten sexuelle Beziehungen, in denen ein Partner den anderen ausnutzt oder missbraucht oder in denen die Partner häufig wechseln, mit christlichem Verhalten für unvereinbar; zudem sind sie schädlich für Einzelne und Familien wie für das Miteinander in der Gesellschaft.

Wir beklagen alle Formen von Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität, die die menschliche Würde verletzen. Wir fordern strengere Gesetze gegen die Ausbeutung der Sexualität und gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene. Wir halten eine umfassende, positive und den jeweiligen Altersstufen entsprechende Sexualerziehung von Kindern und Jugendlichen sowie sexuelle Beratung von Erwachsenen für nötig und sehen in der Kirche einen guten Ort, an dem das ge-

schehen kann. Wir fordern die Einführung von Maßnahmen, die Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen, und die seelsorgliche Begleitung von Kindern, die sexuell missbraucht wurden. Wir bestehen darauf, dass weder das Alter eines Menschen noch sein Geschlecht, weder sein Familienstand noch seine sexuelle Orientierung ein Grund sein darf, seine Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken. Wir wissen uns daher zum Dienst an allen Menschen und mit allen Menschen verpflichtet. Homosexuelle Menschen sind vor Gott nicht weniger wert als heterosexuelle. Die einen wie die anderen bedürfen in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung der spirituellen und emotionalen Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen der Menschen mit Gott, mit anderen und mit sich selbst ermöglicht. Eine Mehrheit in der Kirche interpretiert die Bibel so, dass sie die Ausübung der Homosexualität nicht billigen kann. Unter diesen Umständen verzichten wir in unserer Kirche auf besondere Feiern für homosexuelle Paare. Trotzdem halten wir fest, dass die Gnade Gottes allen Menschen gilt.

## **8 Sexuelle Übergriffe**

Wir glauben, dass die menschliche Sexualität ein Geschenk Gottes ist. Sexuelle Übergriffe stellen einen Missbrauch dieses Geschenks dar. Unter sexuellen Übergriffen verstehen wir jede unerwünschte sexuelle Äußerung oder Verhaltensweise, die die Betroffenen als erniedrigend, einschüchternd oder nötigend wahrnehmen. Sexuelle Übergriffe missbrauchen eine vorhandene Machtposition und haben es keineswegs nur mit Sexualität zu tun. Sie schaffen durch die Diskriminierung des anderen Geschlechts auch eine feindselige und belastende Arbeitsatmosphäre. Statt einer angenehmen Gemeinschaft erzeugen sexuelle Übergriffe, wo immer sie sich ereignen, unangemessene, einengende und verletzende Lebensbedingungen. Sie untergraben das Streben nach Chancengleichheit und den gegenseitigen Respekt von Männern und Frauen.

## **9 Gleiche Rechte für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung**

Grundrechte und bürgerliche Freiheiten gehören allen Menschen. Wir müssen dafür sorgen, dass sie auch homosexuellen Menschen gewährt werden. Außerdem unterstützen wir alle Bemühungen, Gewalt und andere Formen von Zwang gegenüber homosexuellen Personen zu beenden.

## **10 Gewalt und Missbrauch in der Familie**

Jede Art von Gewalt und Missbrauch in der Familie – sei sie verbal, psychisch oder physisch – beschädigt die menschliche Gemeinschaft. Wir ermutigen die Kirche, eine schützende Umgebung, Beratung und Hilfe für die Opfer bereitzustellen. Obwohl wir den Missbrauch beklagen, sind wir der Auffassung, dass auch die Täter Gottes befreiender Liebe bedürfen.

## **11 Schwangerschaftsabbruch**

Anfang und Ende des Lebens sind von Gott gesetzte Grenzen menschlicher Existenz. Während einzelne Menschen schon immer bis zu einem gewissen Grad den Zeitpunkt des Sterbens beeinflussen konnten, haben sie jetzt auch die Macht zu entscheiden, wann und sogar ob neue Menschen geboren werden. Aufgrund unseres Glaubens an die Heiligkeit des ungeborenen menschlichen Lebens weigern wir uns, Abtreibung zu billigen. Aber wir sind ebenso verpflichtet, die Heiligkeit des Lebens und das Wohlergehen einer Mutter zu beachten, für die aus einer ungewollten Schwangerschaft ein schwerer Schaden entstehen könnte. In Übereinstimmung mit früherer christlicher Lehre sehen wir die Möglichkeit eines tragischen Konflikts von Leben gegen Leben, bei dem ein Abbruch gerechtfertigt sein könnte. In einem solchen Fall bejahen wir die Möglichkeit eines legalen Abbruchs in einem fachgerechten medizinischen Verfahren. Als Mittel der Geburtenkontrolle können wir eine Abtreibung nicht akzeptieren. In jedem Falle lehnen wir sie als Mittel der Geschlechtswahl ab. Einen Schwangerschaftsabbruch in späteren Phasen der Schwangerschaft lehnen wir ab, es sei denn, das Leben der Mutter sei durch das Fortbestehen der Schwangerschaft gefährdet. Wir rufen alle Christen auf, sorgfältig und im Gebet danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen ist. Wir beauftragen unsere Kirche, auch in Zukunft denjenigen, die eine Schwangerschaft beenden oder sich in einer Schwangerschaftskrise befinden oder ihr Kind zur Welt bringen wollen, Hilfe und Beratung zu gewähren. Gesetze und Verordnungen können ein christliches Gewissen, das mit guten Gründen entscheiden will, nicht ausreichend anleiten. Deshalb sollte über einen Abbruch nur nach sorgfältigen Erwägungen und Gebet aller Betroffenen sowie nach medizinischer, seelsorglicher und allseits angemessener Beratung entschieden werden. Wir unterstützen oder billigen

unter keinen Umständen irgendeine Form gewaltsamen Protests gegen Menschen, die sich mit dem schwierigen Problem der Abtreibung befassen.

## **12 Adoption**

Kinder sind eine Gabe Gottes und als solche zu begrüßen und aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn die Umstände einer Geburt oder die familiäre Situation das Aufziehen eines Kindes schwierig erscheinen lassen. Wir versichern jedoch auch solchen Eltern unsere Unterstützung, die ein Kind zur Adoption freigeben müssen, die sich in ihrer Verzweiflung dazu durchringen, in Hoffnung und Liebe ihr Kind anderen zu überlassen. Wir versichern auch solchen Eltern unsere Unterstützung, die ein Kind zu adoptieren wünschen, und begleiten sie nötigenfalls bei der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Adoptionsverfahrens. Die Kirche soll sich der leiblichen Eltern, der Adoptiveltern und des Kindes annehmen. Sie soll deren Kummer und Freude teilen und um die Erziehung des Kindes in der Gemeinschaft christlicher Liebe bemüht bleiben.

## **13 Menschenwürdiges Sterben und Sterbebegleitung**

Wir begrüßen alle Bemühungen, die Leiden und Krankheit verhüten und lindern und menschliches Leben erhalten. Wir glauben, dass Leben ein Geschenk Gottes ist und halten darum Fürsorge und Begleitung von Sterbenden für eine wichtige Aufgabe. Wenn es nur den Einsatz medizinischer Möglichkeiten zur Lebensverlängerung gibt, ist eine sorgfältige Entscheidung darüber nötig, ob diese Maßnahmen einem Menschen wirklich entsprechend helfen oder nur den Sterbeprozess verlängern. Sterbende haben ein Recht, mit zu entscheiden, ob eine Behandlung begonnen, weitergeführt oder beendet wird.

Wir empfehlen nachdrücklich, dass solche Entscheidungen von allen Verantwortlichen gemeinsam mit dem Sterbenden mit Sorgfalt und im Gebet getroffen werden.

Selbst wenn ein Mensch mit seinem Leben abgeschlossen hat und sich im Sterben befindet, hört die Verpflichtung von Kirche und Gesellschaft nicht auf, für gute Pflege, Schmerzlinderung, Leidensminderung, menschlichen Nähe und geistlichen Beistand zu sorgen.

## **14 Suizid**

Wir glauben, dass menschliches Leben nicht durch Selbsttötung enden sollte. Darum ist die Kirche verpflichtet, alles ihr Mögliche dafür zu tun, dass Menschen in Not seelsorgliche, psychotherapeutische und medizinische Hilfe finden. Das gilt auch schon bei Gefühlen der Ausweglosigkeit, bei Selbstwertkrisen, bei depressiven Entwicklungen und beim inneren Zwang zur Selbstbeschädigung.

Wir ermutigen die Kirche, vor allem in der pastoralen Fortbildung Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, damit das Problemfeld Suizid aus biblischer, theologischer und ethischer wie aus sozialer, psychologischer und medizinischer Perspektive besser erkannt und der Gefährdung besser begegnet werden kann.

Vor jeder Bewertung der Selbsttötung steht die Gewissheit, dass nichts – auch nicht der selbst zugefügte Tod – einen Menschen von Gottes Liebe trennen kann (Römer 8,38f.).

Deshalb missbilligen wir jede Verurteilung von Menschen, die sich das Leben genommen haben oder es versuchten. Wir halten jede Stigmatisierung der Betroffenen, ihrer Freunde und Familie für nicht gerechtfertigt.

Wir ermutigen die Pastoren und Pfarrer, sich dieses Themas in Predigt und Lehre anzunehmen. Suizidgefährdete, Überlebende, ihre Familien und Freunde sollen seelsorglich begleitet werden.

Wir missbilligen die Beihilfe zur Selbsttötung. Wir distanzieren uns von allen Angeboten aktiver Sterbehilfe insbesondere durch Angehörige solcher Berufsgruppen, die dem Leben dienen sollten.

## **Art. 162. Die soziale Gemeinschaft**

### **Vorbemerkungen**

Die Rechte und Privilegien, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt oder vorenthält, lassen erkennen, welches Ansehen bestimmte Personen oder Personengruppen dort haben. Vor Gott hingegen haben alle Menschen den gleichen Wert. Deshalb arbeiten wir auf eine Gesellschaft hin, in der der Wert jedes Menschen anerkannt, gewahrt und gestärkt wird. Wir unterstützen das Grundrecht aller Menschen auf Zugang zu angemessener Unterkunft, Erziehung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge und Rechtsbeistand sowie auf Schutz vor Gewalt.

## **1 Rechte der Rassen und ethnischen Gruppen**

Rassismus ist die Verbindung von Macht, die über Menschen einer bestimmten Rasse ausgeübt wird, mit einem Wertesystem, das von der natürlichen Überlegenheit der dominierenden Rasse ausgeht. Rassismus kann in persönlicher und institutioneller Gestalt vorkommen. Persönlicher Rassismus drückt sich in individuellen Äußerungen, Einstellungen oder Verhaltensweisen aus, die die Inhalte eines rassistischen Wertesystems akzeptieren und dessen Vorurteile festhalten. Institutioneller Rassismus ist Teil eines Gesellschaftssystems, das stillschweigend oder ausdrücklich rassistische Werte unterstützt.

Rassismus verdirbt und hindert unser Wachstum in Christus, weil er in direktem Widerspruch zum Evangelium steht. Deshalb betrachten wir Rassismus als Sünde und halten dagegen am ewigen und zeitlichen Wert aller Menschen fest. Wir freuen uns über die Gaben, die verschiedene ethnische Gruppen durch ihre Geschichte und Kultur in unser Leben einbringen. Wir ermutigen alle rassischen und ethnischen Minderheiten und unterdrückten Menschen zu einem stärkeren Selbstbewusstsein, das sie die ihnen zustehenden gleichen Rechte als Glieder unserer Gesellschaft fordern lässt. Wir betrachten es als Verpflichtung der Gesellschaft und einzelner Gruppen, die lange und systematische soziale Benachteiligung rassischer und ethnischer Minderheiten zu beenden. Außerdem bestehen wir auf dem Recht der Angehörigen dieser Minderheiten auf Chancengleichheit in Hinsicht auf ihre berufliche Anstellung und Förderung, ihre Erziehung und Bildung, ihr Wahlrecht, den Erwerb oder die Anmietung von Wohnraum, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen sowie zu Führungspositionen in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Wir unterstützen auch Quotenregelungen, die den Mangel an Gleichberechtigung und den diskriminierenden Umgang mit Minderheiten in Kirche und Gesellschaft beseitigen helfen.

## **2 Rechte religiöser Minderheiten**

In der Geschichte der Zivilisation sind Menschen anderen Glaubens oft verfolgt worden. Wir fordern Maßnahmen und Verhaltensregeln, die sicherstellen, dass alle religiösen Gruppen, die die Menschenrechte anerkennen, ihren Glauben ohne rechtliche, politische oder wirtschaftliche Unterdrückung ausüben können. Wir verwerfen ausdrücklich alle offenen und versteckten Formen von religiöser Intoleranz, vor allem ihre Verbreitung durch die Medien. Alle Religionen und ihre Anhänger haben das Recht, vor juristischer, wirtschaftlicher und sozialer Diskriminierung geschützt zu werden.

## **3 Rechte der Kinder**

Wurden Kinder früher oft als Eigentum ihrer Eltern angesehen, so gelten sie heute als eigenständige Menschen mit ihren Rechten, für die allerdings die Erwachsenen und die Gesellschaft als ganze eine besondere Verantwortung haben. Deshalb unterstützen wir die Weiterentwicklung der Schulsysteme und der Erziehungsmethoden, die allen Kindern zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen. Alle Kinder haben das Recht auf eine gute Erziehung nach den besten pädagogischen Methoden und Erkenntnissen, einschließlich einer ihrem Entwicklungsstand angemessenen Sexualerziehung. Christliche Eltern und Erzieher sind wie die Kirche dafür verantwortlich, dass die Kinder eine Sexualerziehung erhalten, die der christlichen Ethik entspricht. Darüber hinaus haben Kinder – wie Erwachsene – Anspruch auf Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitsfürsorge und seelisches Wohlbefinden. Diese Rechte stehen ihnen unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern und Erzieher zu. Insbesondere müssen Kinder vor wirtschaftlicher, körperlicher oder sexueller Ausbeutung bzw. Misshandlung geschützt werden.

## **4 Rechte der Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Jugendlichen und jungen Erwachsenen fällt es oft schwer, sich verantwortlich in die Gesellschaft einzubringen. Deshalb drängen wir auf Maßnahmen, die die Einbeziehung Jugendlicher und junger Erwachsener in Entscheidungsprozesse fördern sowie ihre Diskriminierung und Ausbeutung verhindern. Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen angemessene Anstellungsmöglichkeiten geboten werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und Raum zur Entfaltung gewähren.

## **5 Rechte der älteren Menschen**

In einer Gesellschaft, in der Jungsein einen hohen Stellenwert besitzt, werden ältere Menschen häufig vom gesellschaftlichen Leben isoliert. Wir unterstützen soziale Maßnahmen, die ältere Menschen in das Leben der Gesamtgesellschaft integrieren. Dazu gehören ein ausreichendes Einkommen, nicht-

diskriminierende Anstellungsmöglichkeiten, Bildungs- und Betreuungsangebote, angemessene medizinische Versorgung und Wohnmöglichkeiten innerhalb bestehender Gemeinschaften. Wir drängen auf Maßnahmen und Programme, die den älteren Menschen – besonders Frauen und ausländischen Mitbürgern – die Achtung und Würde sichern, die ihnen als Gliedern der menschlichen Gemeinschaft zustehen.

## **6 Rechte der Frauen**

Frauen und Männer haben den gleichen Wert und das gleiche Recht in allen Bereichen des gemeinsamen Lebens. Deshalb sollen alle denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um geschlechtsspezifische Rollenverteilungen – sowohl in ehrenamtlichen als auch in bezahlten Positionen – in Familie, Kirche und Gesellschaft abzuschaffen. Wir treten für das Recht der Frauen auf Gleichbehandlung bei Einstellung, Aufgabenverteilung, Beförderung und Bezahlung ein. Wir unterstreichen die Bedeutung von Frauen in leitenden Positionen auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens und drängen die verantwortlichen Gremien dazu, durch entsprechende Maßnahmen für deren Beteiligung zu sorgen. Wir unterstützen auch Quotenregelungen, die den Mangel an Gleichberechtigung und diskriminierendes Verhalten in Kirche und Gesellschaft beseitigen helfen. Wenn beide Ehepartner berufstätig sind, bitten wir die Arbeitgeber nachdrücklich, deren Situation bei einer anstehenden Versetzung zu berücksichtigen.

## **7 Rechte behinderter Menschen**

Alle Menschen gehören zur Familie Gottes und sind deswegen uneingeschränkt wertvoll. Wir bekräftigen die Verantwortung der Kirchen und der Gesellschaft, allen Menschen zu dienen. Dazu gehören selbstverständlich auch geistig, körperlich und/oder psychisch Behinderte. Sie stoßen wegen ihrer Einschränkungen, wegen bestimmter Unterschiede in ihrem Aussehen und ihren Bewegungen, der Art ihrer Kommunikation, ihrer Verstehensmöglichkeiten und zwischenmenschlichen Beziehungen auf Probleme, die sie oder ihre Familien hindern, ohne Einschränkungen am gemeinschaftlichen Leben in Gemeinde und Öffentlichkeit teilzunehmen. Wir fordern Kirche und Gesellschaft auf, die Begabungen behinderter Menschen zu erkennen und einzusetzen, damit sie sich ganz in die Gemeinschaft einbringen können. Wir rufen Kirche und Gesellschaft dazu auf, Rehabilitationsprogramme, Betreuung, Beschäftigung, Bildung sowie angemessene Wohn- und Transportmöglichkeiten für behinderte Menschen als wichtig anzusehen und zu fördern.

## **8 Weltbevölkerung**

Da eine weltweit wachsende Bevölkerung in zunehmendem Maße die Weltvorräte an Nahrung, Bodenschätzen und Wasser beansprucht und dadurch internationale Spannungen verschärft, ist es dringend geboten, den Verbrauch der Ressourcen durch die Wohlhabenden und das gegenwärtige Bevölkerungswachstum zu verringern. Deshalb sollten alle Menschen über Mittel und Methoden der Empfängnisverhütung informiert sein und Zugang zu ihnen haben. Programme zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl müssen jedoch in das Umfeld der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eingebettet werden. Dazu gehören eine Verbesserung des Status der Frauen in allen Kulturen und ein menschliches Maß an wirtschaftlicher Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und Bildung für alle.

## **9 Alkohol und andere Drogen**

Der rechte Umgang mit Medikamenten, Drogen und Genussmitteln gehört zur Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Dabei liegen Nutzen und Schaden, Gebrauch und Missbrauch nahe beieinander. Es ist schwierig, diese Grenze zu erkennen und einzuhalten. Darum unterstützen wir Maßnahmen des Staates wie der medizinischen und pharmazeutischen Fachgremien, den Zugang zum Erwerb und Gebrauch dieser Mittel zu regeln (z.B. durch Rezeptpflicht, Verbot des Handels mit Rauschdrogen, Verbot der Werbung für schädigende Genussmittel). Der Gebrauch von alkoholischen und nikotinhaltigen Genussmitteln sowie die unnötige und zu hoch dosierte Einnahme von Medikamenten können zu schweren Schäden der Gesundheit sowie der psychischen und sozialen Lebensfähigkeit führen. Freiwillige Enthaltensamkeit ist ein glaubwürdiges Zeugnis für Gottes befreiende Liebe.

Diese Liebe gebietet uns, zu helfen und uns Gefährdeten, Abhängigen und ihren Familien zuzuwenden. Wer Befreiung kennt, kann sie weitertragen. Wir wollen dies mit Fachverstand und im Bewusstsein unserer Grenzen und Möglichkeiten tun. Auch alle Wege zur Vorbeugung wollen wir nützen und unterstützen, zum Beispiel durch die Weitergabe von Informationen, durch ein Umdenken und die

Förderung von Verhaltensänderungen in Familie, Gemeinde und Gesellschaft, durch die Stärkung persönlicher Entscheidungsfähigkeit und die Ermutigung zu verbindlichen menschlichen Beziehungen. Wir setzen uns dafür ein, dass Abhängiggewordene und ihre Angehörigen gute Möglichkeiten der Behandlung, der Begleitung und der Wiedereingliederung finden.

### **10 Tabak**

Wir stehen zu unserer Tradition hoher persönlicher Disziplin und sozialer Verantwortung. Angesichts der eindeutigen Nachweise der verheerenden Folgen von Rauch- und Schnupftabak für die Gesundheit von Menschen aller Altersgruppen empfehlen wir völlige Enthaltung vom Tabak. Wir drängen darauf, dass unsere Erziehungs- und Kommunikationsmöglichkeiten dafür genutzt werden, eine solche Enthaltung zu unterstützen. Außerdem erkennen wir die schädlichen Wirkungen des passiven Rauchens und befürworten deshalb das Rauchverbot in öffentlichen Räumen und am Arbeitsplatz.

### **11 Medizinische Versuche**

Die körperliche und geistige Gesundheit vieler Menschen ist durch Entdeckungen der medizinischen Wissenschaft bedeutend verbessert worden. Es ist jedoch dringend geboten, dass Regierungen und der medizinische Berufsstand die medizinische Forschung unter klare ethische Anforderungen stellen und dass für die Erprobung neuer Behandlungsmethoden und Medikamente an Menschen strenge Kontrollen gewährleistet bleiben. Zu diesen Anforderungen gehört, dass Forscher nur dann Menschen als Testpersonen einsetzen, wenn sie deren volles, bewusstes und freiwilliges Einverständnis erhalten haben.

### **12 Organtransplantation**

Wir halten Organtransplantationen und Organspenden für Akte der Nächstenliebe und Opferbereitschaft. Wir sehen die lebenserhaltenden Wirkungen von Organ- und Gewebespenden und ermutigen alle Menschen, die dazu in der Lage sind, Organspender zu werden und so lebensgefährlich Erkrankten in Liebe zu dienen. Das soll jedoch in einem Umfeld geschehen, in dem die gestorbenen und die lebenden Spender ebenso wie die Empfänger geachtet und nur solche Verfahren angewendet werden, die den Willen und die Würde der Spender und ihrer Angehörigen achten.

### **13 Gentechnologie**

Die Verantwortung der Menschen für Gottes Schöpfung fordert von uns, sorgsam mit den Möglichkeiten genetischer Forschung und Technik umzugehen. Den Gebrauch solcher Gentechnologie, die den grundlegenden Bedürfnissen von Gesundheit, Umweltschutz und Nahrungsversorgung entspricht, begrüßen wir.

Wegen der Auswirkungen der Gentechnologie auf alles Leben fordern wir jedoch wirksame Richtlinien und öffentliche Kontrollen als Schutz vor jedem möglichen Missbrauch dieser Technologien – einschließlich des politischen und militärischen. Dabei verkennen wir nicht, dass auch ein vorsichtiger und in guter Absicht durchgeführter Gebrauch von Gentechnologie unerwartete und schädliche Konsequenzen haben kann. Wegen der unsicheren Langzeiteffekte lehnen wir genetische Therapien ab, die vererbare Veränderungen hervorrufen (Keimbahntherapie), ebenso die Klonierung menschlicher Embryonen.

Humane Genterapie, die nicht-erbliche Veränderungen bewirkt (somatische Therapie), sollte auf die Behandlung von Krankheiten begrenzt bleiben. Wir lehnen gentechnische Maßnahmen ab mit eugenischer Ausrichtung und die zur Produktion überzähliger Embryonen führen. Genetische Daten von Personen und ihren Familien sollen geheim gehalten werden und strenger Vertraulichkeit unterliegen, es sei denn, die betroffene Person oder ihre Familie verzichten ausdrücklich und freiwillig auf die Einhaltung der Schweigepflicht, oder das Sammeln und der Gebrauch genetischer Information wird durch ein ordentliches Gericht angeordnet.

### **14 Gesundheitsfürsorge**

Gesundheit ist der Zustand physischen, geistigen, sozialen und spirituellen Wohlbefindens. Wir betrachten ihren Schutz und ihre Pflege als öffentliche und private Aufgabe. Gesundheitsfürsorge ist ein menschliches Grundrecht. Es ist ungerecht, bestimmten Menschen den Zugang zu physischem Wohlergehen oder voller Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben zu versperren. Wir ermutigen alle Menschen, einen gesunden Lebensstil zu pflegen. Vorbeugende Gesundheitsfürsorge und Erziehung zur

Gesundheit, geschützte Lebens- und Arbeitsbereiche, richtige Ernährung und gesicherter Wohnraum sind wichtig für die Gesundheit. Wir betonen deshalb die Verantwortung der Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen Zugang zu dem haben, was für ihre Gesundheit erforderlich ist.

### **15 Der ländliche Lebensbereich**

Wir bejahen das Recht auf Leben und Wohlstand von Einzelpersonen und Familien, die als Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiter, Kaufleute, Freiberufler oder in anderen Berufen außerhalb der Städte und Ballungsgebiete wohnen. Wir glauben, dass unsere Kultur verarmt und unsere Menschen eines sinnvollen Lebensstils beraubt werden, wenn das Leben in Kleinstädten oder ländlichen Gegenden schwierig oder unmöglich wird. Die Förderung dieses Lebensraums verlangt mitunter, dass Land zu nichtagrarischer Nutzung freigegeben wird. Wir wenden uns aber gegen eine wahllose Nutzung von Ackerland für nichtagrарische Zwecke, wenn andere Flächen dafür zur Verfügung stehen. Außerdem ermutigen wir dazu, geeignetes Land durch sinnvolle Programme als landwirtschaftliche Nutzflächen und als Freiflächen zu erhalten. Wir unterstützen öffentliche und private Vorhaben, durch die bäuerliche Familienbetriebe einer industriell betriebenen Landwirtschaft vorgezogen oder Industriebetriebe in nicht-ländlichen Gebieten angesiedelt werden.

Das weitere Wachstum von Mobilität und Technologie hat kleineren Orten, die früher eine homogene Bevölkerung besaßen, eine Mischung von Bewohnern unterschiedlicher Religionen und Lebensgewohnheiten gebracht. Obwohl dies oft als Bedrohung oder als Verlust des gemeinschaftlichen Lebens erfahren wird, sehen wir darin auch eine Möglichkeit, der biblischen Einladung an alle Menschen zu gemeinschaftlichem Leben zu folgen. Deshalb ermutigen wir die kleineren Städte und Dörfer und ihre Bewohner, mit der ganzen Bevölkerung in Verbindung zu bleiben und einander gute Beziehungen, Fürsorge, Versöhnung und gegenseitige Hilfe anzubieten. Sie sollten die Führungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen und dafür die verschiedenen Begabungen einsetzen, gegenseitiges Vertrauen fördern, alle Menschen als einzigartige, wertvolle Persönlichkeiten ansehen und so den Schalom Gottes praktizieren.

### **16 Nachhaltige Landwirtschaft**

Um den Nahrungsbedarf der Weltbevölkerung zu sichern, ist ein Landwirtschaftssystem zu schaffen, das nachhaltige Methoden einsetzt, Ökosysteme beachtet und die Lebensgrundlage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen erhält.

Wir befürworten solche Bewirtschaftungsformen, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten und stärken, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten schützen, an regionale Verhältnisse und Strukturen angepasst sind und es erlauben, Nutztiere artgerecht zu halten. Ihre Lebensbedingungen sollen so weit wie möglich ihren spezifischen Verhaltensweisen entsprechen.

Wir streben ein effektives Landwirtschaftssystem an, in dem bei der Produktion von Pflanzen und Tieren die natürlichen Kreisläufe beachtet werden, Energie eingespart und der Einsatz chemischer Mittel auf ein Minimum reduziert wird.

Nachhaltige Landwirtschaft erfordert eine weltweite Überprüfung der Auswirkungen von agrarischen Produktionssystemen auf die regionale und globale Nahrungs- und Rohstoffproduktion, auf die Bewahrung von Nutztierassen und Pflanzenvielfalt und auf den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften.

Dem Welthandel mit landwirtschaftlichen Produkten müssen faire Bedingungen und Preise zu Grunde liegen und dabei sowohl die Kosten nachhaltiger Produktionsmethoden als auch die wirklichen Kosten von ökologischen Schäden berücksichtigen.

Wir stellen eine starke Konzentration im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, im Handel und in der Verarbeitung fest.

Die Bereitstellung von Nahrungsmitteln liegt zunehmend in den Händen weniger. Dieser Prozess ruft zur Wachsamkeit und zum Handeln auf, um die soziale Gerechtigkeit nicht zu gefährden.

Wir fordern die Agrarwirtschaft auf, die Menschenrechte einzuhalten im Umgang mit allen in der Landwirtschaft Beschäftigten, die für ehrliche Arbeit einen fairen Lohn verdienen.

Wir rufen unsere Kirche auf, auch zu Fragen der Beschaffung von Nahrungsmitteln und der Lage der Menschen, die sie produzieren, ethisch Stellung zu nehmen.

## **17 Der städtische Lebensbereich**

Städte sind mit ihren Vororten zum Lebensraum für immer mehr Menschen geworden. Dieser urbane Bereich stellt einerseits zahlreiche wirtschaftliche, bildungsmäßige, soziale und kulturelle Möglichkeiten zur Verfügung; andererseits führt er aber auch oft zu Entfremdung, Armut und Vereinsamung. Als Kirche haben wir sowohl die Chance als auch die Verantwortung, die Zukunft des städtischen Lebens mitzugestalten. Umfangreiche Programme zur sozialen Planung und Umgestaltung sind erforderlich, um ein größeres Maß an Menschlichkeit in das städtische Leben zu bringen. Christen müssen alle Maßnahmen – einschließlich derer zur Entwicklung von Wirtschaft und Gemeinwesen, zum Bau neuer Stadtteile und zur Stadtsanierung – danach beurteilen, wieweit sie menschliche Werte schützen und fördern, den Bürgerinnen und Bürgern persönliche und politische Beteiligung gestatten und das Zusammenleben von Personen verschiedener Rassen, Altersgruppen und Einkommen ermöglichen. Wir begrüßen alle Bemühungen von Stadtplanern, diese Gesichtspunkte in den Mittelpunkt ihrer Planung zu stellen. Wir müssen die städtische Entwicklung so mitgestalten, dass sie dem menschlichen Bedürfnis nach überschaubaren Gemeinschaften gerecht wird. Zugleich müssen kleinere Gemeinschaften dazu ermutigt werden, Verantwortung für das gesamte städtische Gemeinwesen zu übernehmen und sich nicht aus ihm zurückzuziehen.

## **18 Gewalt in den Medien und christliche Werte**

Der beispiellose Einfluss, den Medien (vor allem Film, Fernsehen und Computernetze) auf christliche und humane Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft haben, wird täglich offensichtlicher. Wir missbilligen entwürdigende Darstellungen von Menschen in den Medien und deren auf die Befriedigung von Sensationsgier ausgerichtete Aufmachung in Unterhaltungs- und Nachrichtensendungen. Solche Praktiken verletzen die Menschenrechte, sie verletzen die Lehre Christi und der Bibel.

Evangelisch-methodistische Christen müssen wie ihre Geschwister in anderen Glaubensgemeinschaften darauf aufmerksam gemacht werden, dass Massenmedien oft christliche Wahrheiten untergraben, indem sie einen freizügigen Lebensstil anpreisen und Gewaltakte detailliert darstellen. Anstatt ihr Publikum zu einem Lebensstil zu ermutigen, zu bewegen und anzuregen, der auf der Heiligkeit des Lebens basiert, unterstützt die Unterhaltungsindustrie oft das Gegenteil: Sie zeichnet ein zynisches Bild von Gewalt, Machtmissbrauch, Habgier und Gottlosigkeit; auch die Familie wird häufig verunglimpft. Die Medien müssen für ihren Anteil am Verfall der Werte verantwortlich gemacht werden, den wir heute in unserer Gesellschaft beobachten. Um der Menschen willen müssen die Christen miteinander daran arbeiten, den Verfall der moralischen Werte aufzuhalten.

Eltern sollten in der Gemeinde Rückhalt finden bei einer verantwortlichen Erziehung und Begleitung ihrer Kinder im Umgang mit Radio, Fernsehen, Film und Internet. Wir ermutigen Gemeinden, Eltern und Einzelne, Protest einzulegen bis hin zu einem möglichen Boykott gegenüber Produzenten und Geldgebern, die in ihren Sendungen bedenkenlos Gewalt und abwertende Sexualität darstellen.

## **19 Das Internet**

Die rasche Entwicklung des Internets und anderer Kommunikationsmittel hat die Art und Weise, wie viele Menschen auch weltweit miteinander kommunizieren, radikal verändert.

Die positiven Möglichkeiten des Internets erweitern sich ständig: Erwachsene wie Kinder können mit Ihregleichen überall Kontakt aufnehmen, auf weltweites Wissen zurückgreifen, um ihre geistigen Fähigkeiten zu fördern und ihr Wissen zu mehren und nach Wegen zu suchen, wie sie ihre persönlichen Ziele erreichen können. Deshalb soll die Kirche den positiven Gebrauch des Internets fördern und möglichst vielen den Zugang ermöglichen.

Die Zusammenarbeit von gesellschaftlichen und religiösen Gruppen im Internet zu diesem Zweck ist zu begrüßen.

Das Internet setzt die Nutzer auch großen Gefahren und Versuchungen aus. Darum ist mit dem Internet sehr verantwortlich umzugehen. Besonders Kinder müssen vor den Gefahren geschützt werden.

Dann können Vorteile genützt und Risiken klein gehalten werden, ohne sich ungeeigneten und illegalen Inhalten auszusetzen.

## **Art. 163. Die wirtschaftliche Gemeinschaft**

### **Vorbemerkungen**

Wirtschaftssysteme unterstehen nicht weniger dem Urteil Gottes als andere Bereiche der von Menschen geschaffenen Ordnung. Es gehört zur Verantwortung der Regierungen, mit finanz- und währungspolitischen Maßnahmen die wirtschaftliche Existenz von einzelnen und von Körperschaften zu ermöglichen und für Vollbeschäftigung sowie angemessene Einkommen bei einem Minimum an Inflation zu sorgen. Private und öffentliche Unternehmen sind für die gesellschaftlichen Schäden ihres wirtschaftlichen Handelns, etwa in den Bereichen Beschäftigung und Umweltverschmutzung, verantwortlich und sollen für diese Schäden zur Rechenschaft gezogen werden. Wir unterstützen Maßnahmen, die die Konzentration des Reichtums in der Hand weniger verringern. Weiterhin unterstützen wir Bemühungen, Steuergesetze zu ändern und Subventionsprogramme abzubauen, die den Wohlhabenden zu Lasten anderer zugute kommen.

### **1 Eigentum**

Wir glauben, dass privates Eigentum in Verantwortung vor Gott treuhänderisch zu verwalten ist und dass das Recht auf Eigentum an übergeordneten Bedürfnissen der Gesellschaft seine Grenzen findet. Nach christlicher Überzeugung darf keine Person oder Gruppe exklusiv und eigenmächtig über irgendeinen Teil der geschaffenen Welt verfügen. Öffentliches Eigentum und kulturelle Güter sind daher in Verantwortung vor Gott zu verwalten und zu pflegen. Deshalb haben Regierungen auch für gesetzliche Regelungen zu sorgen, die die Rechte der ganzen Gesellschaft ebenso schützen wie die privater Eigentümer.

### **2 Arbeit**

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit gegen angemessene Bezahlung. Wenn private Arbeitgeber keine Arbeitsplätze in ausreichender Zahl bereitstellen können oder wollen, liegt die Verantwortung für die Schaffung solcher Arbeitsplätze bei der Regierung. Wir unterstützen Maßnahmen, die zum Austausch von Ideen am Arbeitsplatz, zu kooperativen und kollektiven Arbeitsvereinbarungen ermutigen. Wir bejahen das Recht von öffentlichen und privaten Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sich für Tarifverhandlungen in Gewerkschaften und anderen Gruppen eigener Wahl zu organisieren. Außerdem bejahen wir das Recht beider Seiten auf Schutz ihrer Organisationstätigkeit und betonen ihre Verantwortung für faire Verhandlungen im Rahmen des öffentlichen Wohls. Zum Schutz und zur Förderung der Rechte aller Glieder der Gesellschaft halten wir es für sinnvoll, in schwierigen Situationen Vertreter des öffentlichen Lebens als Vermittler und Schlichter in die Verhandlungen einzubeziehen, bis sie – möglicherweise durch einen Schiedsspruch – zu einem allseits akzeptablen Abschluss kommen. Wir lehnen den Gebrauch von Gewalt während der Tarifverhandlungen oder anderer Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ebenso ab wie die Entlassung von Arbeitnehmern, die an legalen Streiks teilgenommen haben.

### **3 Arbeit und Freizeit**

Wir unterstützen alle Maßnahmen, die den physischen und geistigen Schutz von Arbeitenden gewährleisten, eine gerechte Verteilung von Waren und Dienstleistungen ermöglichen und eine selbstbestimmte Gestaltung der arbeitsfreien Zeit erlauben. Freie Zeit bietet die Gelegenheit zur kreativen Mitgestaltung der Gesellschaft. Deshalb sollte Arbeitnehmern Zeit eingeräumt werden, die sie nach eigenem Ermessen nutzen können. Dazu gehören Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Erholung, die eine bessere Gestaltung dieser Zeit ermöglichen.

Wir glauben, dass Menschen wichtiger sind als Profit. Wir bedauern die eigennützige Einstellung, die oft unser wirtschaftliches Leben durchdringt. Wir unterstützen das Recht der Arbeitnehmer, Gesundheit oder Leben gefährdende Tätigkeiten zu verweigern, ohne dafür ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Wir unterstützen Maßnahmen, die die marktbeherrschende Konzentration von Firmen verringern bzw. verhindern.

### **4 Konsum**

Verbraucher sollten ihre wirtschaftliche Macht nutzen, um die Herstellung von Gütern zu fördern, die notwendig und nützlich sind, und gleichzeitig Umweltschäden durch Produktion oder Konsum vermeiden. Produkte, die unter Bedingungen hergestellt wurden, unter denen Arbeitende aufgrund ihres

Alters, Geschlechts oder ihrer wirtschaftlichen Stellung ausgebeutet werden, gilt es zu meiden oder zu boykottieren. Wer Güter herstellt und Dienstleistungen anbietet, dient der Gesellschaft am besten, wenn er den Verbrauchern hilft, diese Verantwortung wahrzunehmen. Verbraucher sollten Güter und Dienstleistungen eher danach beurteilen, ob sie die Lebensqualität verbessern, als danach, ob sie der uneingeschränkten Produktion von materiellen Gütern dienen. Wir rufen die Verbraucher einschließlich der Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen dazu auf, sich zu organisieren, um diese Ziele zu erreichen, und der Unzufriedenheit über schädliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Praktiken durch geeignete Methoden wie Boykott, Briefe, gemeinsame Resolutionen und Öffentlichkeitsarbeit Ausdruck zu geben. Diese Methoden können zum Beispiel auch eingesetzt werden, um bessere Fernseh- und Radioprogramme zu erreichen.

## **5 Armut**

Trotz eines weit verbreiteten Überflusses in den Industrienationen lebt die Mehrheit der Menschen auf der Welt in Armut. Um grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach, Ausbildung und Gesundheitsfürsorge zu befriedigen, müssen Wege der gerechteren Verteilung der Reichtümer der Erde gefunden werden. Zunehmende Technisierung und ausbeuterisches wirtschaftliches Handeln lassen viele Menschen verarmen und vorhandene Armut fortbestehen. Weil wir das wissen, machen wir arme nicht für ihre Armut verantwortlich. Zur Verminderung der Armut unterstützen wir politische Maßnahmen wie die Sicherung eines angemessenen Einkommens, qualifizierte Schul- und Berufsausbildung, anständige Unterkunft, sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten, angemessene ärztliche Versorgung sowie die Humanisierung und durchgreifende Verbesserung von Hilfsprogrammen. Da niedrige Arbeitslöhne oft die Ursache von Armut sind, sollten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen Lohn zahlen, der über der staatlichen Sozialhilfe liegt.

## **6 Ausländische Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen und Wander- und Saisonarbeiter / Saisonarbeiterinnen**

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind durch ihren Lebensstil von vielen wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen ausgeschlossen, die ihre einheimischen Kollegen genießen. Die Situation vieler ausländischer Arbeitnehmer ist noch dadurch verschlimmert, dass sie zu einer rassischen oder ethnischen Minderheit gehören, die ohnehin gesellschaftlich benachteiligt ist. Wir treten darum für die Rechte aller ausländischen Arbeitnehmer ein. Wir befürworten ihre Bemühungen um eine eigenverantwortliche Organisation und um Selbstbestimmung. Wir fordern die Regierungen und alle Arbeitgeber dazu auf, für ausländische Arbeitnehmer die gleiche Unterstützung im Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialbereich sicherzustellen, wie sie anderen Bürgern gewährt wird. Wir fordern die Kirchen dazu auf, in ihrem Einzugsbereich Programme zum Dienst an solchen Menschen zu entwickeln und deren Bemühungen zu unterstützen, sich für Tarifverhandlungen zu organisieren.

## **7 Glücksspiele**

Glücksspiele sind eine Bedrohung für die Gesellschaft. Sie gefährden den guten Gehalt des moralischen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens. Sie sind ein Hindernis für ein gutes gesellschaftliches Miteinander. Aus Glauben und Verantwortung sollten Christen sich des Glücksspiels enthalten und den Opfern der Spielsucht helfen. Wo Spiel zu einer Sucht geworden ist, ermutigt die Kirche die Einzelnen dazu, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, damit die eigenen Kräfte auf gute und sinnvolle Ziele ausgerichtet werden. Die Kirche sollte Normen und eine persönliche Lebensführung fördern, die die Flucht ins gewerbliche Spiel unerwünscht und unnötig werden lassen.

## **8 Die Verantwortung der Konzerne**

Konzerne sind nicht nur ihren Geldgebern, sondern auch anderen Beteiligten – Mitarbeitern und Lieferanten, Käufern und Verkäufern – sowie der Gesellschaft, in der sie existieren, und der Natur gegenüber verantwortlich.

Die Öffentlichkeit hat das Recht, darüber informiert zu werden, welche Auswirkungen die Tätigkeit der Konzerne auf diese Bereiche hat. Nur so können Menschen begründet darüber entscheiden, welche Konzerne sie unterstützen wollen.

Wir begrüßen es, wenn Konzerne sich freiwillig ethischen Standards unterwerfen, die das Wohlergehen der Menschen fördern und die Umwelt schützen.

## **Art. 164. Die politische Gemeinschaft**

### **Vorbemerkungen**

Unser Gehorsam gegen Gott hat Vorrang vor dem Gehorsam gegen jeden Staat. Wir anerkennen jedoch die zentrale Bedeutung der Verfassungsorgane für die Aufrechterhaltung und Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Unsere Äußerungen über die politische Gemeinschaft entspringen unserer Verantwortung vor Gott für das soziale und politische Leben.

### **1 Grundrechte**

Regierungen, Parlamente und Gerichte sind verantwortlich für den Schutz der Menschenrechte wie das Recht auf freie und geheime Wahlen sowie das Recht auf Rede-, Religions-, Versammlungs- und Pressefreiheit. Auf Einsprüche gegen Missstände dürfen sie nicht mit Repressalien reagieren. Sie sind auch verantwortlich für den Schutz der Privatsphäre und die Gewährleistung angemessener Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung und Gesundheitsfürsorge in ihrem Land. Staatsform und Regierung sollen durch die Ausübung des Wahlrechts bestimmt werden, das allen erwachsenen Bürgern zu gewähren ist. Die Überwachung politischer Gegner oder Andersdenkender sowie deren Einschüchterung und jede Art von Machtmissbrauch durch gewählte oder staatlich eingesetzte Gremien lehnen wir entschieden ab. Alle Versuche, politische Gegner oder Andersdenkende – beispielsweise durch Internierung – auszuschalten, sehen wir als eine Verletzung grundlegender Menschenrechte an. Die Misshandlung oder Folterung von Menschen, aus welchen Gründen auch immer, steht im Widerspruch zur christlichen Lehre. Christen und Kirchen müssen sie verurteilen und bekämpfen, wo und wann sie ihnen begegnet.

Die Kirche muss im Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes auf dem Verbot und der Ächtung der Todesstrafe bestehen. Aus dem gleichen Grund lehnen wir die Todesstrafe ab und drängen darauf, dass sie aus allen Strafgesetzbüchern entfernt wird. Sie muss auf deren Verbot und strafrechtlicher Verfolgung bestehen.

Die Kirche betrachtet die Sklaverei als furchtbares Übel. Alle Formen der Versklavung werden absolut verboten und werden von der Kirche in keiner Weise toleriert.

### **2 Politische Verantwortung**

Die Stärke eines politischen Systems hängt von der freiwilligen und konstruktiven Mitarbeit seiner Bürger ab. Nach unserer Überzeugung soll der Staat nicht versuchen, die Kirche zu kontrollieren, und die Kirche sollte nicht versuchen, den Staat zu beherrschen. »Trennung von Staat und Kirche« heißt Verzicht auf Vereinnahmung der jeweils anderen Seite und Pflege guter wechselseitiger Beziehungen. Von der Kirche sollte fortwährend ein starker ethischer Einfluss auf den Staat ausgeübt werden. Ferner soll sie staatliche Programme und Maßnahmen unterstützen, die gerecht und gemeinnützig sind, und sich denjenigen widersetzen, die dies nicht sind.

### **3 Informationsfreiheit**

In allen Ländern müssen die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen wichtigen Informationen über ihre Regierung und deren Maßnahmen haben. Ungesetzliche oder unmoralische Aktivitäten einer Regierung gegen einzelne oder Gruppen dürfen auch dann nicht hingenommen oder geheim gehalten werden, wenn (angeblich) nationale Sicherheitsinteressen berührt sind.

### **4 Erziehung und Bildung**

Familie, Kirche und Staat sind für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Gesellschaft erfüllt diese Pflicht nur dann, wenn sie allen gleiche Chancen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung gewährt. Niemandem sollte aus finanziellen Gründen der Zugang zu kirchlichen oder anderen freien Einrichtungen höherer Bildung verwehrt sein. Wir bekräftigen das Recht auf ein gleichwertiges Nebeneinander von öffentlichen und privaten Hochschulen und Universitäten. Gleichzeitig treten wir für staatliche Verordnungen ein, die Zugang und Wohnmöglichkeiten regeln und eine verfassungswidrige Verquickung von Staat und Kirche verhindern. In öffentlichen Bildungseinrichtungen dürfen weder eine bestimmte Glaubenshaltung (einschließlich der des Atheismus) noch die Teilnahme an Gebet und Gottesdienst gefordert werden. In ihnen ist jedem die Freiheit zu gewähren, nach eigener religiöser Überzeugung zu leben.

## **5 Ziviler Ungehorsam**

Regierungen und Gesetze sollen Gott und den Menschen dienen. Die Bürger sind moralisch verpflichtet, Gesetze anzuerkennen, die nach Recht und Ordnung zustande gekommen sind. Die Regierungen unterstehen mit ihrem Handeln ebenso dem Gericht Gottes wie der einzelne Mensch. Deswegen erkennen wir auch das Recht einzelner auf eine abweichende Meinung an. Wenn ihr Gewissen sie dazu zwingt und sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, erkennen wir auch das Recht einzelner Bürger auf Widerstand oder Ungehorsam gegen solche Gesetze an, die sie für ungerecht halten oder die bestimmte Menschengruppen diskriminieren. Doch sollte sich ihre Achtung vor dem Gesetz darin zeigen, dass sie auf Gewalt verzichten und bereit sind, die nachteiligen Folgen ihres Ungehorsams auf sich zu nehmen. Wir beten für alle, die rechtmäßig Macht ausüben und so der Allgemeinheit dienen. Wir unterstützen ihre Bemühungen um Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen. Die Kirchen sind verpflichtet, jenen beizustehen, die unter den Folgen einer gewaltfrei vertretenen Gewissensentscheidung zu leiden haben. Bei gleichzeitigem Respekt vor allen, die den staatlichen Gesetzen und Anordnungen gehorchen, sollten die Regierungen die international anerkannten Grundrechte auch derjenigen Menschen garantieren, die wegen gewaltfreier Handlungen staatlich verfolgt werden.

## **6 Strafrecht und Resozialisierung**

Um alle Menschen vor Übergriffen auf die Persönlichkeits- und Eigentumsrechte schützen zu können, haben Regierungen Einrichtungen zur Durchsetzung des Rechts wie Strafverfolgung und Gerichtswesen geschaffen. Ein breites Spektrum von Strafmöglichkeiten (Sanktionen) dient dazu, die Empörung der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, gefährliche Straftäter auszuschalten, Verbrechen durch abschreckende Bestrafung zu verhindern und Resozialisierung zu ermöglichen. Wir befürworten alle staatlichen Maßnahmen zur Verminderung und Beseitigung von Kriminalität, soweit sie die Grundrechte der Menschen respektieren.

Wir lehnen jeden Missbrauch dieser Maßnahmen ab, insbesondere als Mittel der Rache, zur Verfolgung oder Einschüchterung solcher Personen, deren Rasse, Aussehen, Lebensstil, wirtschaftliche Lage oder Überzeugungen sie von denen unterscheidet, die die Macht ausüben.

Wir lehnen jede unbedachte, gefühllose oder diskriminierende Anwendung von Gesetzen ab, die Menschen, die behindert sind oder nicht die jeweilige Landessprache beherrschen, ihre Rechte vorenthalten. Darüber hinaus unterstützen wir alle Maßnahmen zur Beseitigung von Lebensbedingungen, durch die Kriminalität begünstigt wird. Ebenso treten wir für eine ständige, konstruktive Zusammenarbeit von Polizei, Justizorganen und allen Mitgliedern der Gesellschaft ein. Jesus Christus kam, um die Verlorenen zu retten und den Angeschlagenen beizustehen; in seiner Liebe dringen wir auf ein System der Fürsorge und Rehabilitation, das Verbrechenopfer, Straftäter und Angehörige einschließt, aber auch die mit der Strafverfolgung Beauftragten und die ganze Gesellschaft berücksichtigt.

Ein auf Resozialisierung ausgerichtetes Strafrecht, das in der Bibel seinen Ursprung hat, betont die gute Beziehung der Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu anderen. Werden diese Beziehungen verletzt oder zerstört, dann sind Möglichkeiten der Wiedergutmachung zu schaffen. Die heute verbreiteten Strafrechtssysteme beruhen in der Regel auf dem Prinzip der Vergeltung. Sie gehen zu sehr von der Verantwortung des Straftäters dem Staat gegenüber aus und verstehen die Strafe als Mittel ausgleichender Gerechtigkeit. Ein auf Resozialisierung ausgerichtetes Strafrecht hingegen versucht, die Verantwortung des Straftäters dem Opfer und der gestörten Gemeinschaft gegenüber in den Vordergrund zu stellen. Eine auf Resozialisierung ausgerichtete Rechtsprechung versucht, den entstandenen Schaden durch die verändernde Kraft der Liebe Gottes wieder gut zu machen, die Störung der Gemeinschaft zu überwinden und allen Betroffenen – den Opfern, den Tätern, den Familien und der Gemeinschaft als ganzer – einen Prozess der Heilung zu eröffnen.

Die Kirche, die sich dieser Herausforderung in der Nachfolge Jesu stellt und sich als Instrument der Veränderung und der Heilung versteht, wird dabei selbst grundlegend verändert.

## **7 Militärdienst**

Wir beklagen, dass es Krieg gibt (siehe 6.3). Darum dringen wir auf die friedliche Lösung aller Streitfragen zwischen den Nationen und anderen Konfliktparteien.

Von Anfang an hat sich das christliche Gewissen mit den harten Realitäten von Gewalt und Krieg auseinandergesetzt, denn diese Übel laufen eindeutig den liebevollen Zielsetzungen Gottes für die ganze Menschheit zuwider. Wir sehnen den Tag herbei, an dem es keinen Krieg mehr gibt und die

Menschen in Frieden und Gerechtigkeit miteinander leben. Manche von uns glauben, dass Krieg und andere Formen der Gewalt für Christen nie akzeptabel sein können.

Die meisten Christen stellen mit Bedauern fest, dass dort wo friedliche Alternativen der Konfliktlösung versagen, auch Waffengewalt zur Verhinderung ungehemmter Aggression, von Tyrannei oder Völkermord als das kleinere Übel gewählt werden kann. Wir respektieren das Zeugnis von Pazifisten, die uns nicht erlauben, Krieg und Gewalt gleichgültig hinzunehmen. Wir respektieren aber auch alle, die die Anwendung von Gewalt befürworten, soweit sie sie auf Ausnahmesituationen beziehen und die Notwendigkeit dazu über jeden Zweifel erhaben ist und durch entsprechende internationale Organisationen anerkannt ist.

Wir lehnen jeden staatlichen Zwang zum Militärdienst als unvereinbar mit dem Evangelium ab. Wir weisen auf die schweren Spannungen hin, die ein solcher Zwang verursacht. Wir fordern alle jungen Erwachsenen auf, die Beratung ihrer Kirche in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im Blick auf den Wehrdienst um eine Gewissensentscheidung bemühen. Ihre Pastorinnen und Pastoren sind aufgefordert, allen zur Verfügung zu stehen, die zum Wehrdienst eingezogen werden, auch denen, die sich der Einberufung widersetzen. Der Dienst der Kirche gilt auch denen, die aus Gewissensgründen jeden Krieg oder einen bestimmten Krieg ablehnen und die deswegen nicht nur jeden militärischen Dienst verweigern, sondern auch jede Art von Zusammenarbeit mit einer staatlichen Verwaltung, die einen solchen Dienst regelt. Die Kirche ist auch für alle da, die sich bewusst für den Militärdienst oder für einen zivilen Ersatzdienst entscheiden.

## **Art. 165. Die Weltgemeinschaft**

### **Vorbemerkungen**

Gottes Welt ist eine unteilbare Welt. Die technologische Revolution von heute zwingt uns eine Einheit auf, die unsere moralischen und geistigen Fähigkeiten, eine sichere Welt zu schaffen, weit überfordert. Diese erzwungene Einheit der Menschheit zeigt sich zunehmend in allen Lebensbereichen und konfrontiert die Kirche – wie alle Menschen – mit Problemen, deren Lösung keinen Aufschub duldet: Ungerechtigkeit, Krieg, Ausbeutung, Privilegien, Bevölkerungswachstum, internationale ökologische Krisen, die Vermehrung und Weiterverbreitung von Atomwaffen, die Entwicklung multinationaler Unternehmen, die jenseits der wirksamen Kontrolle irgendeines Regierungssystems operieren, sowie die Zunahme von Gewaltherrschaft in allen ihren Formen. Wenn menschenwürdiges Leben auf dieser Erde Bestand haben soll, muss unsere Generation Antworten auf diese Probleme finden. Wir verpflichten uns daher, in all diesen Fragen Antwort aus dem Evangelium zu suchen und zu verbreiten.

### **1 Völker und Kulturen**

Wie die einzelnen Menschen von Gott in ihrer Verschiedenheit bejaht werden, so auch die Völker und Kulturen. Keine Nation und keine Kultur geht völlig gerecht und richtig mit ihren Bürgern um, und keiner ist das Wohl ihrer Bürger völlig gleichgültig. Die Kirche muss die Staaten für ungerechte Behandlung ihrer Bürger und aller anderen Menschen in ihren Ländern verantwortlich machen. Bei aller Anerkennung der Unterschiede von Kulturen, Nationalitäten und Weltanschauungen treten wir für Gerechtigkeit und Frieden in jedem Land ein.

### **2 Macht und Verantwortung des Staates**

Einige Staaten besitzen mehr militärische und wirtschaftliche Macht als andere. Die Machthaber sind dafür verantwortlich, dass ihr Reichtum und ihr Einfluss mit Zurückhaltung eingesetzt werden. Wir bekräftigen das Recht und die Pflicht der Menschen in allen Ländern, ihr Schicksal selber zu bestimmen. Wir fordern die Großmächte auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um die politische, soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung aller Völker auszuweiten, anstatt nur ihre eigenen Interessen zu vertreten. Wir befürworten internationale Bemühungen um eine gerechtere internationale Wirtschaftsordnung, in der die begrenzten Ressourcen der Erde zum bestmöglichen Wohl aller genutzt werden. Wir fordern die Christen in jeder Gesellschaft dazu auf, ihre Regierung und ihre Wirtschaftsunternehmen zur Entwicklung einer solchen Weltwirtschaftsordnung zu drängen und dafür zu arbeiten.

### **3 Krieg und Frieden**

Wir glauben, dass Krieg mit der Lehre und dem Beispiel Christi unvereinbar ist. Wir verwerfen deshalb den Krieg als Instrument der Politik. Wir bestehen darauf, dass es die wichtigste moralische

Pflicht aller Staaten ist, alle zwischen ihnen aufkommenden Konflikte mit friedlichen Mitteln zu regeln. Bei der Festlegung ihrer Prioritäten muss jede Regierung den menschlichen Werten mehr Gewicht beimessen als militärischen Forderungen. Die Militarisierung der Gesellschaft muss beendet werden. Herstellung, Verkauf und Verteilung von Waffen müssen reduziert und kontrolliert werden; Produktion, Besitz und Gebrauch von Atomwaffen müssen verurteilt werden. Deshalb unterstützen wir auch eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Überwachung.

#### **4 Recht und Gesetz**

Personen und Gruppen müssen sich in ihrem Leben und in ihrem Lebensrecht in einer Gesellschaft sicher fühlen. Dazu muss eine Ordnung durch Gesetze geschaffen und aufrechterhalten werden. Wir bezeichnen eine Lebensordnung als unmoralisch, die Ungerechtigkeit bestehen lässt. Auch Völker müssen sich in der Welt sicher fühlen können, wenn es wirklich zu einer Weltgemeinschaft kommen soll.

Weil wir überzeugt sind, dass internationale Gerechtigkeit die Mitwirkung aller Völker erfordert, betrachten wir die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen sowie den Internationalen Gerichtshof als oft noch unzulängliche, aber zur Zeit am besten geeignete Einrichtungen, den Völkern bei der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit zu helfen. Wir begrüßen die Bemühungen aller Menschen in allen Ländern, die den Weltfrieden auf dem Weg des Rechts anstreben. Wir befürworten internationale Hilfe und Zusammenarbeit in allen Konflikten und Notsituationen. Wir fordern die Aufnahme aller Staaten in die Vereinten Nationen, die die Mitgliedschaft wünschen und die entsprechende Verantwortung übernehmen. Wir drängen die Vereinten Nationen zu einer aktiveren Rolle bei der Entwicklung eines internationalen Schlichtungsverfahrens. Damit sollen Streitfragen und Konflikte zwischen verschiedenen Staaten durch einen neutralen, verbindlichen Schiedsspruch einer nichtbeteiligten Instanz beigelegt werden. Zwei- oder mehrseitige Bemühungen, die ohne eine Beteiligung der Vereinten Nationen unternommen werden, sollten in Übereinstimmung mit deren Zielen und nicht im Gegensatz zu ihnen erfolgen. Im Einklang mit unserer Tradition bekräftigen wir erneut unsere Verantwortung für die Welt und setzen uns dafür ein, dass alle Menschen und Völker volle und gleichberechtigte Mitglieder einer wirklichen Weltgemeinschaft werden.

#### **Art. 166. Soziales Bekenntnis**

Wir glauben an Gott, den Schöpfer der Welt,

und an Jesus Christus, den Erlöser alles Erschaffenen,

und an den Heiligen Geist, durch den wir Gottes Gaben erkennen.

Wir bekennen, diese Gaben oft missbraucht zu haben, und bereuen unsere Schuld.

Wir bezeugen, dass die natürliche Welt Gottes Schöpfungswerk ist.

Wir wollen sie schützen und verantwortungsvoll nutzen.

Wir nehmen dankbar die Möglichkeiten menschlicher Gemeinschaft an.

Wir setzen uns ein für das Recht jedes Einzelnen auf sinnvolle Entfaltung in der Gesellschaft.

Wir stehen ein für das Recht und die Pflicht aller Menschen, zum Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft beizutragen. Wir stehen ein für die Überwindung von Ungerechtigkeit und Not.

Wir verpflichten uns zur Mitarbeit am weltweiten Frieden und treten ein für Recht und Gerechtigkeit unter den Nationen.

Wir sind bereit, mit den Benachteiligten unsere Lebensmöglichkeiten zu teilen. Wir sehen darin eine Antwort auf Gottes Liebe.

Wir anerkennen Gottes Wort als Maßstab in allen menschlichen Belangen jetzt und in der Zukunft.

Wir glauben an den gegenwärtigen und endgültigen Sieg Gottes.

Wir nehmen seinen Auftrag an, das Evangelium in unserer Welt zu leben.

Amen



## V Organisation und Verwaltung

### Kapitel Eins

#### Die Gemeinde

##### Abschnitt I Die Gemeinde und der Bezirk

###### **Art. 201.** *Die Gemeinde*

Eine Gemeinde ist eine Gemeinschaft wahrhaft Glaubender unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

###### **Art. 202.** *Funktion der Gemeinde*

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Sie begegnet der Welt vor allem auf der Ebene der Gemeinde, die der Ausgangspunkt für das Hineinwirken der Kirche in die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft ist. Unter der Leitung des Heiligen Geistes ist es die Aufgabe der Gemeinde, Menschen zu helfen, Jesus Christus als Herrn und Retter anzunehmen und zu bekennen, ihr Leben in der Verbundenheit mit Gott zu führen. Daher dient die Gemeinde den Menschen vor Ort. Sie bietet allen geistliche Förderung und Bildung, arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen, setzt sich ein für die Bewahrung von Gottes Schöpfung, lebt als eine ökologisch verantwortliche Gemeinschaft und wirkt am weltweiten Sendungsauftrag der Kirche mit.

###### **Art. 203.** *Verhältnis zur ganzen Kirche*

Die Gemeinde ist eine im Verbund mit anderen Gemeinden (konnexional) lebende Vereinigung von Menschen, die ihren Glauben an Christus bekannt haben, getauft sind und die Verpflichtungen der Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche übernommen haben. Eine solche Gemeinschaft von Glaubenden innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche und unter ihrer Verfassung, Lehre und Ordnung ist zugleich ein Teil der weltweiten Kirche, wie wir sie im Apostolischen Glaubensbekenntnis als die heilige christliche Kirche bekennen.

###### **Art. 204.** *Verantwortung der Gemeinde*

Jede Gemeinde trägt Verantwortung im Blick auf Evangelisation, Auferbauung und Zeugnis nach innen gegenüber ihren Gliedern und allen ihr Nahestehenden und im Blick auf ihre Sendung nach außen in die örtliche und weltweite Gesellschaft.

###### **Art. 205.** *Der Bezirk*

**Ein Bezirk** besteht aus einer oder mehreren Gemeinden, für die als verantwortliches Organ eine Bezirkskonferenz besteht. Er ist das Arbeitsfeld, dem ein Pastor / eine Pastorin zugewiesen wird oder zugewiesen werden kann. Werden weitere Pastoren / Pastorinnen zugewiesen, kann der Bischof / die Bischöfin einen Leitenden Pastor / eine Leitende Pastorin benennen.

##### Abschnitt II Gemeinsame pastorale Dienste

**Art. 206.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

##### Abschnitt III Gemeinsame ökumenische Dienste

**Art. 207. bis Art. 211.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

##### Abschnitt IV Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld

**Art. 212. bis Art. 213.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

## **Abschnitt V Kirchengliedschaft**

### **Art. 214. Zugänglichkeit**

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist als Gemeinschaft von Glaubenden Teil der einen christlichen Kirche, die sich aus allen zusammensetzt, die Jesus Christus als Herrn und Retter annehmen. Deshalb dürfen alle ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung an ihren Gottesdiensten und ihrem kirchlichen Leben teilnehmen, die Sakramente empfangen und Kirchenangehörige oder Kirchenglieder in einer Gemeinde werden. Sollte es einer Person durch ihre Behinderung nicht möglich sein, für sich selbst zu sprechen, so kann eine Person ihres Vertrauens an ihrer Stelle die Fragen zur Gliedschaft beantworten.

### **Art. 215. Kirchengliedschaft**

1. Zu den Kirchenangehörigen einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle, welche die christliche Taufe in dieser Gemeinde empfangen haben oder die ihre Taufe in einer anderen Gemeinde empfangen haben und später in diese Gemeinde überwiesen wurden. Ungetaufte Personen können auf Antrag für eine begrenzte Zeit als Kirchenzugehörige geführt werden. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert (Diensthandbuch der Zentralkonferenz).
2. Zu den Kirchengliedern einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle Getauften, die anlässlich ihrer Taufe oder eines Gottesdienstes zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ihren Glauben in der vorgegebenen liturgischen Form bekannt haben.
3. Für statistische Zwecke wird die Gliedschaft der Kirche mit der Zahl der Kirchenglieder gleichgesetzt.
4. Kirchenglieder und Kirchenangehörige einer evangelisch-methodistischen Gemeinde gehören zugleich der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche in ihrer Gesamtheit und der einen christlichen Kirche an.

## **Die Bedeutung der Kirchengliedschaft**

### **Art. 216. Antwort des Glaubens**

1. Christus gründet die Kirche als seinen Leib durch die Kraft des Heiligen Geistes (1. Korinther 12,13.27). Indem die Kirche ihrem Auftrag treu bleibt, das Evangelium zu verkündigen und sichtbar zu machen, werden Menschen ihrer Gemeinschaft hinzugefügt. Die Taufe ist das Sakrament, das in den Leib Christi eingliedert. Um Kirchenglied zu werden, bedarf es der Antwort des Glaubens. Bei einem erwachsenen Täufling wird die Antwort bei der Taufe gegeben. Die Taufe von Säuglingen und Kindern zielt ebenfalls auf die persönliche Antwort des Glaubens, in der Hoffnung, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt in einem Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausgesprochen wird.
  - a) Kirchenangehörige sind ihrem Alter entsprechend in der Bedeutung des Glaubens, der Vorrechte und der Verpflichtungen ihrer Taufe zu unterweisen.
  - b) Nichtgetaufte Jugendliche und Erwachsene, die Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser bekennen, können in der Evangelisch-methodistischen Kirche getauft werden. Es ist die Aufgabe der Gemeinde unter Anleitung des Pastors / der Pastorin, sie in der Bedeutung der Taufe und des christlichen Glaubens sowie in Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche zu unterweisen. Nach Abschluss der Unterweisung stellt der Pastor / die Pastorin die betreffenden Personen der Gemeinde vor und leitet den Gottesdienst, in dem sie getauft und durch ihr Bekenntnis als Kirchenglieder in die Kirche aufgenommen werden.
2. Im Glauben zu wachsen und Gott im Alltag zu dienen, ist ein lebenslanger Prozess. Das Wirken des Heiligen Geistes fördert in vielfältiger Weise den Reifungsprozess des Glaubens. Die Taufe ist zwar ein einmaliger Bundesakt, der nicht wiederholt werden kann, die Bestätigung und Erneuerung des Taufbundes kann jedoch mehrfach und auf verschiedene Weise (Gottesdienste zur Tauferinnerung oder Bundeserneuerung) gefeiert werden. Dabei ist der Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft, durch den ein Kirchenangehöriger / eine Kirchenangehörige zum Kirchenglied wird, ein besonderer Akt.

#### **Art. 217. Fragen zur Aufnahme**

Wenn Personen sich als Kirchenglieder einer evangelisch-methodistischen Gemeinde anschließen, bekennen sie ihren Glauben an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde; an Jesus Christus, seinen einzigen Sohn, und an den Heiligen Geist. Mit ihrer Antwort auf die folgenden Fragen bekunden sie den Willen, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben, und bejahen ihre Verbundenheit mit Gott und den Gliedern der Gemeinde:

1. Bekennst du dich zu Jesus Christus als deinem Erlöser, vertraust du allein auf seine Gnade und versprichst du, ihm als deinem Herrn nachzufolgen?
2. Nimmst du Gottes befreiende Kraft an, um allem Bösen und aller Ungerechtigkeit zu widerstehen und Gutes zu tun?
3. Entsagst du dem Bösen und wendest du dich von der Sünde ab?
4. Willst du ein treues Glied der heiligen Kirche Christi bleiben und dich an ihrem Dienst in der Welt beteiligen?
5. Willst du dich zur Evangelisch-methodistischen Kirche halten und sie in ihrem Auftrag unterstützen?
6. Willst du dich am Leben der Gemeinde beteiligen und sie durch Gebet, Mitarbeit und regelmäßige Gaben fördern?
7. Willst du dich mit uns im Bekenntnis des Glaubens verbinden, wie er uns in den Schriften des Alten und Neuen Testaments bezeugt ist?

#### **Art. 218. Wachstum der Glieder**

Treue Gliedschaft in der Gemeinde ist von entscheidender Bedeutung für das persönliche Wachstum und die zunehmende Erkenntnis des Willens und der Gnade Gottes. Durch persönliches und gemeinsames Gebet, Gottesdienst, Sakramente, Bibelstudium, diakonisches Handeln, regelmäßiges Geben und beständiges Leben in der Heiligung wachsen die Glieder in der Erkenntnis Christi und im Verständnis ihrer selbst.

#### **Art. 219. Bleibende Verbundenheit**

Am Leib Christi ist ein Glied dem anderen und der Gemeinschaft gegenüber zu treuer Anteilnahme verpflichtet. Daher soll es die Lasten anderer Glieder mittragen, Leiden und Freuden teilen, die Wahrheit in Liebe sagen und Auseinandersetzungen im Geist der Vergebung und Versöhnung austragen.

#### **Art. 220. Berufung aller Getauften**

Alle Glieder sind gerufen, sich am Dienst zu beteiligen, der der ganzen Kirche Jesu Christi aufgetragen ist. Sie sollen Christus in der Welt bezeugen, Licht und Sauerteig in der Gesellschaft sein und Versöhnung fördern. Die Sozialen Grundsätze sind eine hilfreiche Wegweisung für diesen Dienst.

#### **Art. 221. Verantwortlichkeit**

1. Achtet ein Kirchenangehöriger / eine Kirchenangehörige die mit der Taufe verbundenen Verheißungen und Erwartungen gering, so soll er / sie auf geeignete Weise zur Umkehr bewegt und zur Übernahme der Verpflichtungen als Kirchenglied angeleitet werden.
2. Sollte ein Kirchenglied offensichtlich die Verbundenheit mit der Gemeinde vernachlässigen und die Verpflichtungen nicht einhalten, die es mit den Fragen des Art. 217. VLO bejaht hat, ist es Aufgabe der Gemeinde, durch den Pastor / die Pastorin und die entsprechenden Gremien, sich dieses Gliedes anzunehmen in dem Bemühen, ihm zur Erneuerung seines Glaubens und seiner Verbundenheit mit dem Dienst der Kirche zu helfen.

### **Aufnahme in die Kirche**

**Art. 222. – Art. 224.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

#### **Art. 225. Übertritt von anderen Kirchen**

Ein unbescholtenes Glied einer anderen christlichen Kirche, das getauft ist und in die Evangelisch-methodistische Kirche übertreten möchte, kann mit einer ordnungsgemäßen Übertrittsbescheinigung der bisherigen Kirche Kirchenangehöriger / Kirchenangehörige werden und durch eine Erklärung des christlichen Glaubens sowie der Bekräftigung, sich zur Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten,

Kirchmitglied werden. Der Pastor / die Pastorin unterrichtet die abgebende Kirche. Es wird empfohlen, dass allen diesen Personen Unterweisung über Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche erteilt wird. Personen, die aus Kirchen aufgenommen werden, die keine Übertrittsbescheinigungen oder Empfehlungsbriefe ausstellen, sind als „aus einer anderen Kirche aufgenommen“ einzutragen.

#### **Art. 226. Fürsorge für Kinder und Jugendliche**

1. Weil die rettende Liebe Gottes, die sich in Jesus Christus offenbart, allen Menschen gilt, und weil Jesus die Kinder ausdrücklich in sein Reich einbezieht, ist es angemessen, dass christliche Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einem frühen Alter taufen lassen. Ehe die Taufe gespendet wird, hat der Pastor / die Pastorin die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieses Sakraments und der Verpflichtung, die sie übernehmen, zu unterrichten. Von Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder zur Taufe bringen, wird erwartet, dass sie die Verpflichtung übernehmen, die Kinder mit dem Wort Gottes und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und sie zu ermutigen, zur gegebenen Zeit an der Vorbereitung auf ihr Bekenntnis des Glaubens teilzunehmen. Mindestens ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte oder ein Taufzeuge / eine Taufzeugin muss Kirchmitglied der Evangelisch-methodistischen Kirche oder Glied einer anderen christlichen Kirche sein und die Taufverpflichtungen übernehmen.
2. Der Pastor / die Pastorin hat beim Vollzug der Taufe den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Taufzeugen des Kindes, das getauft wird, eine Taufbescheinigung auszuhändigen, die auch besagt, dass das Kind in das Verzeichnis der Kirchenangehörigen der Evangelisch-methodistischen Kirche aufgenommen ist. Er / sie hat die Gemeindeglieder auf ihre Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes hinzuweisen.
3. Die Gemeinde hat eine besondere Verantwortung den getauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber, um sie in der Nachfolge anzuleiten, bis sie Kirchmitglieder werden und die Gnade Gottes für sich annehmen. Der Pastor / die Pastorin überprüft regelmäßig das Verzeichnis der Kirchenangehörigen im Blick auf solche Personen, die noch nicht Kirchmitglieder geworden sind, mit dem Ziel, sie zu einem Bekenntnis des Glaubens hinzuführen. Die Zahl der festgestellten Personen ist Teil des Berichts an die Bezirkskonferenz.
4. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin, der Eltern, Erziehungsberechtigten, Taufzeugen, Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und aller Glieder der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder während ihrer ganzen Kindheit eine Unterweisung erhalten, die sie zu einer persönlichen Hingabe an Jesus Christus als Herrn und Erlöser, zum Verständnis des christlichen Glaubens und der Bedeutung der Taufe hinführt.
5. Die Angebote der Gemeinde zur christlichen Unterweisung und zur Gemeinschaft sind offen für getaufte und ungetaufte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

### **Gastglieder und assoziierte Glieder**

#### **Art. 227. Gastgliedschaft**

1. Ein Glied, das der Evangelisch-methodistischen Kirche, einer affilierten autonomen methodistischen Kirche, einer vereinigten Kirche (zu der eine evangelisch-methodistische Kirche gehört) oder einer durch Vertrag verbundenen methodistischen Kirche angehört und das längere Zeit in einer Gemeinde fern von seiner Heimatgemeinde wohnt, kann auf Antrag als Gastglied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde in der Nähe des zeitweiligen Wohnorts aufgenommen werden. Der Heimatpastor / die Heimatpastorin ist davon zu unterrichten. Ein Gastglied hat das Recht auf Gemeinschaft, auf seelsorgliche Begleitung und auf Teilnahme an den Aktivitäten der Gemeinde, und, wenn Kirchmitglied, das Recht, Ämter zu übernehmen, ausgenommen solche, durch die es Stimmrecht in übergemeindlichen Einrichtungen der Evangelisch-methodistischen Kirche bekäme. Das Gastglied ist nur in der Heimatgemeinde zu zählen.
2. Ein Glied einer anderen Kirche kann unter denselben Bedingungen assoziiertes Glied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde werden, darf aber nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkskonferenz und im Bezirksvorstand werden.
3. Die Gastgliedschaft oder assoziierte Gliedschaft wird in der Regel durch Wegzug beendet.

## Betreuung der Glieder

### Art. 228. Geistliches Wachstum

1. Die Gemeinde hat die Aufgabe, sich um das geistliche Wachstum ihrer Glieder zu mühen. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin und der Mitglieder des Bezirksvorstands, die dafür notwendigen Veranstaltungen und Angebote einzurichten. Die Kirche hat eine geistliche Verpflichtung, sich auch um ihre nicht aktiven und gleichgültigen Glieder zu bemühen.
2. Betreuung der Kirchenglieder
  - a) Der Pastor / die Pastorin kann im Zusammenwirken mit dem Bezirksvorstand die Kirchenglieder in Gruppen zusammenfassen, mit einem Leiter / einer Leiterin für jede Gruppe. Das Ziel besteht darin, die Kirchenglieder für den Dienst in der Gesellschaft zuzurüsten.
  - b) Kirchenglieder tragen die Verantwortung für die Einhaltung ihres Taufversprechens, das sie anlässlich ihrer Taufe oder des Gottesdienstes zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausgesprochen haben. Vernachlässigt ein Kirchenglied sein Versprechen, ist folgendermaßen vorzugehen:
    - (1) Wenn es sich um ein am Ort wohnendes Kirchenglied handelt, hat der Pastor / die Pastorin den Namen dieses Kirchenglieds dem Bezirksvorstand zu melden, der alles in seiner Kraft stehende zu tun hat, das Kirchenglied wieder in die aktive Gemeinschaft der Kirche zu bringen. Die Person soll besucht werden und in seelsorglicher Weise auf ihr Versäumnis angesprochen werden.
    - (2) Wenn es sich um ein nicht am Ort wohnendes Kirchenglied handelt, hat der Pastor / die Pastorin ihm / ihr die Überweisung der Gliedschaft in eine andere Gemeinde nahe zu legen.
    - (3) Wenn die Adresse eines Kirchenglieds nicht mehr bekannt ist, hat der Pastor / die Pastorin und der / die Beauftragte für Kirchengliedschaft alle Anstrengungen zu unternehmen, das Glied ausfindig zu machen.
    - (4) Führen diese Bemühungen innerhalb von zwei Jahren nicht zum Erfolg, kann der Name des Kirchenglieds durch die Bezirkskonferenz gestrichen werden.

### Art. 229. Überweisung nach Auflösung einer Gemeinde

Wird eine Gemeinde oder ein Bezirk aufgelöst, soll der Superintendent/ die Superintendentin eine andere Gemeinde der Evangelisch-methodistischen Kirche benennen, in welche die Glieder zu überweisen sind. Glieder können auf eigenen Wunsch auch in eine andere Gemeinde überwiesen werden.

## Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft

### Art. 230. Gliederverzeichnisse

Jede Gemeinde führt sorgfältig folgende Verzeichnisse:

1. Verzeichnis der Kirchenglieder (Art. 215.2 VLO).
2. Verzeichnis der Kirchenangehörigen (Art. 215.1 VLO).
3. Verzeichnis der Kirchengliedschaften (Art. 215.1 VLO).
4. Verzeichnis der Freunde mit den Namen und Anschriften solcher Personen, die nicht Kirchengliedschaften, Kirchenangehörige oder Kirchenglieder der betreffenden Gemeinde sind, einschließlich ungetaufter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und anderer Nichtglieder, für welche die Gemeinde seelsorgliche Verantwortung hat.
5. Verzeichnis der Gastglieder (Art. 227.1 VLO).
6. Verzeichnis der assoziierten Glieder (Art. 227.2 VLO).

### Art. 231. Bericht über Kirchengliedschaft

Der Pastor / die Pastorin berichtet der Bezirkskonferenz die Namen der Personen, die in die Gliedschaft einer Gemeinde aufgenommen wurden und die Namen derer, deren Gliedschaft seit der letzten Bezirkskonferenz beendet wurde. Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Prüfung der Gliederverzeichnisse und berichtet darüber jährlich der Bezirkskonferenz.

### Art. 232. unbesetzt

**Art. 233. Kirchenbuch**

In jeder Gemeinde wird ein Kirchenbuch geführt. Die kirchlichen Formulare und Dokumente sind zu benutzen.

**Art. 234. Beauftragter / Beauftragte für Kirchengliedschaft**

Die Bezirkskonferenz kann einen Beauftragten / eine Beauftragte für Kirchengliedschaft benennen, der / die nach Anweisung des Pastors / der Pastorin genaue Unterlagen aller Gliederverzeichnisse führt und mindestens jährlich dem Bezirksvorstand berichtet.

## **Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft**

**Art. 235. Aufzeichnungen über Veränderungen**

Jede Veränderung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde durch Tod, Überweisung, Austritt, Ausschluss oder durch Beschluss der Bezirkskonferenz ist unter Angabe des Vorgangs im Gliederverzeichnis zu vermerken. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin oder des / der Beauftragten für Kirchengliedschaft, diese Veränderungen jährlich der Bezirkskonferenz zu berichten.

**Art. 236. Ortswechsel von Gliedern**

Ziehen Kirchenglieder oder Kirchenangehörige einer evangelisch-methodistischen Gemeinde an einen anderen Ort, der so weit von der bisherigen Heimatgemeinde entfernt liegt, dass sie nicht regelmäßig an ihren Gottesdiensten und ihrem Gemeindeleben teilnehmen können, sind sie zu ermutigen, ihre Zugehörigkeit an eine näher gelegene evangelisch-methodistische Gemeinde zu übertragen.

**Art. 237. – Art. 238. unbesetzt**

**Art. 239. Überweisung an eine andere Gemeinde**

Wechseln Kirchenglieder oder Kirchenangehörige ihren Wohnort, sollen sie dem Pastor / der Pastorin umgehend davon Kenntnis geben und sich an die nächstliegende Gemeinde überweisen lassen. Die Überweisung wird mit Hilfe eines Überweisungsscheines getätigt, den der / die empfangende Pastor / Pastorin zu bestätigen hat. Nach erhaltener Bestätigung ist die Überweisung ordnungsgemäß im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken.

**Art. 240. Übertritt in eine andere Kirche**

Wird ein Pastor / eine Pastorin von einem Kirchenglied oder einem / einer Kirchenangehörigen seiner / ihrer Gemeinde um Überweisung an eine Gemeinde einer anderen Kirche ersucht oder von einer bevollmächtigten Amtsperson einer anderen Kirche darum gebeten, soll er / sie mit Zustimmung des Kirchenglieds bzw. des / der Kirchenangehörigen einen Überweisungsschein ausstellen. Nach erhaltener Bestätigung, dass die betreffende Person in die andere Kirche aufgenommen worden ist, ist die Überweisung ordnungsgemäß im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken. Damit ist die Gliedschaft gelöscht.

**Art. 241. unbesetzt**

**Art. 242. Wiederaufnahme der Kirchengliedschaft**

Im Falle der Beendigung einer Kirchengliedschaft durch Überweisung in eine andere Kirche, Austritt, Ausschluss oder Streichung auf Beschluss der Bezirkskonferenz kann eine Person auf eigenen Antrag wieder in die Kirchengliedschaft aufgenommen werden, indem sie die Versprechen nach Art. 217. VLO erneuert. Im Falle einer vorhergehenden Beschuldigung müssen von der Bezirkskonferenz gebilligte Zeichen eines erneuerten Lebens erkennbar sein.

## **Abschnitt VI Organisation und Verwaltung**

**Art. 243. Grundlegende Aufgaben**

Zur Wahrnehmung des Auftrags ist der Bezirk so zu organisieren, dass für folgende Aufgaben Sorge getragen ist:

(1) Entwicklung der Arbeit unter den Aspekten Aufbauen, Helfen, Bezeugen;

- (2) effektive Leitung durch Laien und Pastoren / Pastorinnen;
- (3) Finanzhaushalt und das kirchliche Eigentum;
- (4) Verbindung mit Distrikt und Jährlicher Konferenz;
- (5) Erstellung und Aufbewahrung der Akten;
- (6) Teilhabe aller am Gemeindeleben nach dem Grundsatz der Inklusivität.

#### **Art. 244. Organe**

1. Für den Bezirk sind folgende Organe vorgesehen: die Bezirkskonferenz, der Bezirksvorstand, der Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, der Ausschuss für Kirchengrundbesitz und Hausverwaltung, der Finanzausschuss und der Vorschlagsausschuss. Darüber hinaus kann die Bezirkskonferenz nach Bedarf weitere Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Der Bezirksvorstand und alle anderen Organe der Gemeinde sind der Bezirkskonferenz verantwortlich.
2. Die Bezirkskonferenz, der Superintendent / die Superintendentin und der Pastor / die Pastorin sind verpflichtet, die Bezirke und Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu organisieren und zu verwalten. Unter Zustimmung des Superintendenten / der Superintendentin kann ein Bezirk die grundlegenden Organe auch zusammenlegen, wenn dadurch die inhaltlichen und Verwaltungsaufgaben am besten wahrgenommen werden können.
3. Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, besteht nur eine Bezirkskonferenz. Diese setzt einen Vorstand, einen Kassensführer / eine Kassensführerin sowie weitere Beauftragte und Ausschüsse auf Bezirksebene und / oder mehrere auf Gemeindeebene ein. Alle Gemeinden des Bezirks müssen in Bezirksausschüssen vertreten sein.
4. Mitglieder der Bezirkskonferenz, der Vorstände und der Ausschüsse müssen Kirchenglieder sein. Darüber hinaus sind beratende Mitglieder in diesen Gremien möglich.
5. Der Pastor / die Pastorin trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Bezirks und ist von Amts wegen Mitglied der Bezirkskonferenz und aller ihrer Vorstände und Ausschüsse, außer wenn dies durch die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeschränkt ist.

#### **Art. 245. Datenschutz**

Gemeinden und Bezirke, die Informationen auf dem Weg elektronischer Datenverarbeitung sammeln und speichern, sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zu halten. Den Regelungen der Zentral- und Jährlichen Konferenz ist Folge zu leisten.

### **Die Bezirkskonferenz**

#### **Art. 246. Allgemeine Bestimmungen**

1. Innerhalb des Bezirks bildet die Bezirkskonferenz die grundlegende Einheit im Verbundsystem (Konnexio) der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Bezirkskonferenz ist gemäß Verfassung aus der Gemeinde oder den Gemeinden eines jeden Bezirks zu bilden. Sie tritt jährlich zusammen zu den in Art. 247. VLO niedergelegten Zwecken. Sie kann auch öfter tagen.
2. Zur Bezirkskonferenz gehören:
  - a) Pastorale Mitglieder:
    - alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz gemäß Art. 140.VLO mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk;
    - Diakone / Diakoninnen und Älteste im Ruhestand, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 353. VLO);
    - Älteste in besonderen Diensten, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 344.3 VLO).
  - b) Andere Mitglieder von Amts wegen:
    - Weitere Personen mit einer Dienstzuweisung für den Bezirk;
    - Praktikanten / Praktikantinnen;
    - Laienprediger / Laienpredigerinnen;
    - der Laienführer / die Laienführerin;
    - das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
    - Weitere Mitglieder der Jährlichen Konferenz, die Glieder einer Gemeinde des Bezirks sind;

- der / die Vorsitzende des Finanzausschusses;
  - der / die Vorsitzende des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk;
  - der / die Vorsitzende des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung;
  - der Kassenführer / die Kassenführerin;
  - Vertreter / Vertreterinnen der Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen der einzelnen Gemeinden;
  - der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands und / oder der Gemeindevorstände.
- c) Weitere Mitglieder:
- eine von der Bezirkskonferenz festgelegte Zahl von Gliedern der einzelnen Gemeinden gemäß Nomination aus den Gemeinden;
  - weitere von der Bezirkskonferenz gewählte Personen.
3. Der Superintendent / die Superintendentin legt die Zahl der Sitzungen und deren Termin fest. Die Bezirkskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Den Ort bestimmt sie selbst.
  4. Der Superintendent / die Superintendentin führt den Vorsitz in der Bezirkskonferenz. Er / sie kann einen Pastor / eine Pastorin mit dem Vorsitz beauftragen.
  5. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  6. Außerordentliche Sitzungen können vom Superintendenten / von der Superintendentin in Absprache mit dem Pastor / der Pastorin des Bezirks oder durch den Pastor / die Pastorin mit schriftlich erteilter Erlaubnis des Superintendenten / der Superintendentin einberufen werden. Der Zweck ist bei der Einberufung anzugeben. Es dürfen nur damit im Zusammenhang stehende Geschäfte behandelt werden. Jede Außerordentliche Sitzung kann auch als Bezirksversammlung (Art. 248. VLO) einberufen werden.
  7. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Bezirkskonferenz soll mindestens 10 Tage vorher und mindestens zweimal auf folgende Weise eingeladen werden: von der Kanzel der Gemeinde, in einer Veröffentlichung der Gemeinde oder durch Schreiben.
  8. Eine Bezirkskonferenz ist in der Sprache der Mehrheit zu führen, wobei entsprechende Vorsorge für Übersetzung zu treffen ist.
  9. Für zwei oder mehrere Bezirke kann der Superintendent / die Superintendentin zur gleichen Zeit und am gleichen Ort eine gemeinsame Bezirkskonferenz einberufen.

**Art. 247. Rechte und Pflichten**

1. Die Bezirkskonferenz ist das Bindeglied zwischen Gemeinden und der gesamten Kirche. Sie ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirks.
2. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, die kirchliche Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Evangelisch-methodistischen Kirche zu planen, zu fördern, zu überwachen und auszuwerten. Sie nimmt Berichte über die geleistete Arbeit entgegen und beschließt über Ziele und Mittel der Gemeinden und des Bezirks.
3. Die Bezirkskonferenz nimmt den Bericht des Pastors / der Pastorin über seinen / ihren Dienst entgegen.
4. Sie nimmt den jährlichen Bericht über alle Gliederlisten entgegen und fasst die notwendigen Beschlüsse.
5. Sie prüft und empfiehlt der zuständigen kirchlichen Kommission Bewerber / Bewerberinnen für vollamtliche Dienste in der Kirche (Art. 311. VLO).
6. Sie überprüft jährlich Gaben, Einsatz und Eignung der Predigthelfer / Predigthelferinnen des Bezirks und erneuert ihre Predigterlaubnis (Art. 268. VLO).
7. Sie empfiehlt der Kommission für ordinierte Dienste Personen zur Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerinnen und zur jährlichen Bestätigung gemäß Art. 269. VLO.
8. Sie ist verantwortlich, dass den Verpflichtungen gegenüber der Konferenzkasse Vorrang unter den finanziellen Verpflichtungen des Bezirks eingeräumt wird. Zusammen mit dem Superintendenten / der Superintendentin ist es Aufgabe des Pastors / der Pastorin, des Laienmitglieds der Jährlichen Konferenz und des Bezirkslaienführers / der Bezirkslaienführerin, Einsicht in die Bedeutung dieser Verpflichtungen zu wecken.
9. Sie bildet die vorgeschriebenen Ausschüsse nach Art. 244. VLO und wählt die verantwortlichen Personen.

10. Sie fördert das Bewusstsein für die Sozialen Grundsätze und für Resolutionen der Evangelisch-methodistischen Kirche.
11. Sie hat alle weiteren Rechte und Pflichten, die ihr von der General-, der Zentral- oder der Jährlichen Konferenz rechtmäßig übertragen werden.

**Art. 248. Bezirks- und Gemeindeversammlung**

1. Um eine möglichst weitgehende Mitwirkung der Glieder zu erreichen und insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann die Bezirkskonferenz als Bezirksversammlung einberufen werden, wobei alle anwesenden Kirchenglieder Stimm- und Wahlrecht haben. Über die Einberufung einer Bezirksversammlung entscheidet der Superintendent / die Superintendentin. Eine Bezirksversammlung kann durch ihn / sie veranlasst werden oder schriftlich an ihn / sie beantragt werden durch: den Pastor / die Pastorin, den Bezirksvorstand oder durch zehn Prozent der Kirchenglieder des Bezirks. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 246. – Art. 247. VLO über die Bezirkskonferenz entsprechend.
2. Eine örtliche Gemeindeversammlung zum Zweck der Orientierung und Berichterstattung kann durch den Pastor / die Pastorin jederzeit einberufen werden. Sie nominiert Kirchenglieder als weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz gemäß der von der Bezirkskonferenz festgelegten Zahl.

**Art. 249. Wahlen**

1. Die Bezirkskonferenz, oder mit Ermächtigung des Superintendenten / der Superintendentin die Bezirksversammlung, wählt aufgrund der Nominierungen des Vorschlagsausschusses oder der Gemeindeversammlungen oder von Nominierungen aus dem Plenum mindestens die folgenden Verantwortlichen:
  - a) den Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende;
  - b) den Vorschlagsausschuss;
  - c) den Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk;
  - d) den Finanzausschuss;
  - e) den Bezirkskassenführer / die Bezirkskassenführerin;
  - f) den Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und die Hausverwalter / Hausverwalterinnen;
  - g) das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung;
  - h) den Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin;
  - i) einen Schriftführer / eine Schriftführerin
  - j) weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.
2. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu widmen.
3. Alle Ämter der Gemeinde, auch der Vorsitz von Gremien innerhalb der Gemeinde, können auf zwei Personen aufgeteilt werden mit folgenden Ausnahmen: Kassenführer / Kassenführerin, Laienmitglied der Jährlichen Konferenz, Mitglied und Vorsitz des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk. Wenn zwei Personen ein Amt gemeinsam innehaben, üben sie nur ein Stimmrecht aus.
4. Die Bezirkskonferenz kann eine Begrenzung der unmittelbar aufeinander folgenden Amtstermine festlegen, außer es gäbe andere Regelungen. Es wird empfohlen, dass niemand länger als drei aufeinander folgende Wahlperioden dasselbe Amt versieht.
5. In der Regel erfolgen alle Wahlen für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz.

**Art. 250. Absetzung von Amtsträgern und Besetzung freier Stellen**

Ist eine Person, die von der Bezirkskonferenz gewählt worden ist, nicht fähig oder nicht willens, die von ihr zu erwartenden Pflichten zu erfüllen, kann der Superintendent / die Superintendentin eine Außerordentliche Sitzung der Bezirkskonferenz einberufen, um über eine Absetzung und Neubesetzung zu beschließen.

**Art. 251. Aufgaben der Gewählten und Beauftragten der Bezirkskonferenz**

1. Die Bezirkskonferenz wählt aus den Kirchengliedern einen Bezirkslaienführer / eine Bezirkslaienführerin, der / die folgende Aufgaben hat:

- a) das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt zu fördern;
  - b) als Vertreter / Vertreterin der Laienschaft dem Pastor / der Pastorin zur Seite zu stehen, um in regelmäßigen Treffen die Lage der Gemeinde und die Notwendigkeiten des Dienstes zu besprechen;
  - c) Mitglied in der Bezirkskonferenz, im Bezirksvorstand, im Finanzausschuss, im Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor/ Pastorin und Bezirk und im Vorschlagsausschuss zu sein, und für die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz und der gesamten Kirche Verständnis zu wecken;
  - d) an Tagungen und Kursen teilzunehmen, um das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihre missionarischen Möglichkeiten zu vertiefen. Die Aufgabe des Bezirkslaienführers / der Bezirkslaienführerin kann sinnvoll mit der Aufgabe des Laienmitglieds in der Jährlichen Konferenz verbunden werden.
2. Das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und ein oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz gewählt. Sie sollen mindestens zwei Jahre Kirchenglieder der Kirche sein und mindestens ein Jahr zum Bezirk gehören; doch soll auch ein neu gegründeter Bezirk das Recht auf Vertretung haben. Das Laienmitglied erläutert gemeinsam mit dem Pastor / der Pastorin die Entscheidungen und Beschlüsse der Jährlichen Konferenz im Bezirksvorstand und ist für deren Durchführung vor Ort besorgt. Kein Lokalpastor / keine Lokalpastorin ist als Laienmitglied oder zur Stellvertretung wählbar.
3. Der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands wird von der Bezirkskonferenz gewählt und hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Bezirksvorstands;
  - b) Vorbereitung der Tagesordnung in Absprache mit dem Pastor / der Pastorin, dem Bezirkslaienführer / der Bezirkslaienführerin sowie anderen betroffenen Personen;
  - c) Überprüfung und Zuweisung der Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksvorstands;
  - d) erforderliche Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Bezirksvorstands und anderen Personen zur Vorbereitung einer sachgerechten Beschlussfassung bei den Sitzungen des Bezirksvorstands;
  - e) Koordination der verschiedenen Tätigkeiten des Bezirksvorstands;
  - f) Ergreifen von Initiative und Führen des Bezirksvorstands bei Zielfindung, Planung und Auswertung.
- Der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands hat das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse und Gemeindevorstände des Bezirks teilzunehmen, es sei denn die Teilnahme ist ausdrücklich durch die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeschränkt.
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin der Bezirkskonferenz führt eine genaue Niederschrift der Verhandlungen, verwaltet alle damit zusammenhängenden Dokumente und Berichte und unterzeichnet zusammen mit dem / der Vorsitzenden die Niederschrift. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Superintendenten / der Superintendentin auszuhändigen, eine dauerhafte Niederschrift ist in den Gemeindeakten aufzubewahren. Er / sie ist zugleich Schriftführer / Schriftführerin im Bezirksvorstand.
5. Es wird empfohlen, dass die Bezirkskonferenz einen Beauftragten / eine Beauftragte für Gemeindegeschichte wählt, um die Geschichte jeder Gemeinde zu dokumentieren.

## **Der Bezirksvorstand**

### **Art. 252. Aufgaben und Verantwortung des Bezirksvorstands**

Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in den Bereichen Aufbauen, Helfen, Bezeugen und für die erforderlichen Mittel sowie für die Organisation und den Haushalt. Die Bezirkskonferenz kann einen Bezirksvorstand einsetzen, der ihr geschäftsführendes Gremium und ihr verantwortlich ist.

#### 1. Zusammensetzung

Zum Bezirksvorstand gehören:

- a) der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands;
- b) alle Pastoren / Pastorinnen mit einer Dienstuweisung auf den Bezirk;
- c) der Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin;

- d) das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
  - e) Schriftführer / Schriftführerin der Bezirkskonferenz
  - f) und weitere Personen, wie von der Bezirkskonferenz bestimmt.
- Hat ein Bezirk mehrere Gemeinden, so kann er anstelle des Bezirksvorstands oder zusätzlich einzelne Gemeindevorstände einsetzen.
2. Die Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen umfassen:
    - a) Die aufbauenden Dienste in der Gemeinde widmen sich christlicher Erziehung und Bildung, Gottesdienst und geistlichem Leben, sowie christlicher Haushalterschaft.
    - b) Die helfenden Dienste der Gemeinde widmen sich diakonischen Aufgaben in der Nähe und Ferne, gesellschaftspolitischen Fragen, Gesundheits- und Sozialdiensten, ökumenischen und interreligiösen Angelegenheiten, und Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
    - c) Die bezeugenden Dienste der Gemeinde widmen sich der Evangelisation, der Mitgliederpflege, dem geistlichen Wachstum, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Dienst der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie dem Zeugnis christlicher Erfahrung.
  - 3 Sitzungen
 

Der Bezirksvorstand trifft sich mindestens vierteljährlich. Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den Pastor / die Pastorin einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist erreicht durch die anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  4. Aufgaben
    - a) Der Bezirksvorstand hat die Verantwortung für die Planung und Ausführung des Auftrags und des Dienstes der Gemeinde. Er initiiert Planungsprozesse, setzt Ziele, genehmigt Aktivitäten, bestimmt die Arbeitsweise, nimmt Berichte entgegen, wertet die Dienste aus und überprüft sie am Auftrag der Gemeinde.
    - b) Er überprüft die Gliederverzeichnisse der Gemeinde.
    - c) Er ist verantwortlich für die Besetzung von frei gewordenen Stellen von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Gemeinde.
    - d) Er beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Haushaltsplan, legt ihn der Bezirkskonferenz zur Genehmigung vor und trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der Gemeinde.

## **Dienstgruppen**

### **Art. 253. Dienstgruppen**

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bestehen in der Gemeinde Dienstgruppen (z. B. Frauengruppen, Gemeindechöre, Jugendkreise, Jungscharen, Männergruppen, Sonntagsschule / Kindergottesdienst), die auf Initiative der Bezirkskonferenz oder mit ihrer Genehmigung eingerichtet werden.

### **Art. 254. Beauftragte für Dienstgruppen**

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte wählen für Dienste mit Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erwachsenen und Familien oder anderen Altersgruppen und gegebenenfalls für besondere Dienstbereiche wie Singles oder Behinderte.

### **Art. 255. Weitere Beauftragte**

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte für Bereiche wählen wie: Ökumene und interreligiöse Anliegen, Kirche und Gesellschaft, soziale Dienste, Öffentlichkeitsarbeit, Evangelisation, Weltmission, Erziehung, Schüler- und Studentenseelsorge, Gebetsdienst, christliche Haushalterschaft.

### **Art. 256. Besondere Ordnungen**

Für die verschiedenen Dienstgruppen sind gegebenenfalls die Ordnungen der entsprechenden Werke der Jährlichen Konferenz bzw. der Zentralkonferenz zu beachten.

### **Art. 257. – Art. 258. unbesetzt**

## Verwaltungsausschüsse

### Art. 259. Von der Bezirkskonferenz zu bildende Ausschüsse

1. Die Bezirkskonferenz bildet einen Vorschlagsausschuss. Dieser schlägt der Bezirkskonferenz bzw. der Bezirksversammlung die erforderlichen Beauftragten, Vorstands- und Ausschussmitglieder zur Wahl vor.
  - a) Die Mitglieder des Ausschusses sind unmittelbar aus der Bezirkskonferenz zu wählen. Der Ausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern zusätzlich zum Pastor / zur Pastorin und zum Bezirkslaienführer / zur Bezirkslaienführerin. Der Pastor / die Pastorin hat den Vorsitz. Kein gewähltes Mitglied soll dem Ausschuss ununterbrochen länger als acht Jahre angehören.
  - b) Der Ausschuss arbeitet während des Jahres dem Bezirksvorstand in allen Personalangelegenheiten (außer bei Angestellten) zu. Er sucht und fördert geeignete Personen und sorgt für entsprechende Schulung. In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des Bezirksvorstands koordiniert er den Personalbedarf der Gemeinde im Blick auf Leitung und Mitarbeit.

Beim Vorschlagsverfahren für die Ausschüsse und Vorstände ist bereits bei den Wahlvorschlägen so weit als möglich auf die Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten.
  
2. Die Bezirkskonferenz bildet einen Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk. Der Ausschuss unterstützt den Pastor / die Pastorin in der Wahrnehmung der Dienstaufgaben.
  - a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Der Ausschuss besteht neben dem Pastor / der Pastorin aus mindestens fünf und höchstens neun gewählten Mitgliedern. Der Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin und mindestens ein Laienmitglied der Jährlichen Konferenz sind von Amts wegen Mitglieder des Ausschusses. Nur eine Person aus einer Familie, die in demselben Haushalt lebt, darf Mitglied des Ausschusses sein. Wo einem Bezirk mehr als ein Pastor / eine Pastorin oder andere Personen mit Dienstzuweisung zugewiesen sind, bezieht sich die Aufgabe des Ausschusses auf alle diese Personen und sind sie alle Mitglied.

Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, muss zu dem Ausschuss mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin jeder Gemeinde gehören.

Wo es eine pastorale Zusammenarbeit über Bezirksgrenzen hinweg gibt, arbeiten die Ausschüsse für Zusammenwirken Pastor / Pastorin und Bezirk gemeinsam.
  - b) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens jährlich. Er kommt außerdem zusammen auf Ersuchen des Bischofs / der Bischöfin, des Superintendenten / der Superintendentin, des Pastors / der Pastorin, einer anderen Person mit Dienstzuweisung oder des / der Vorsitzenden des Ausschusses. In der Regel soll der Pastor / die Pastorin bei jeder Sitzung des Ausschusses anwesend sein. In besonderen Fällen kann eine Sitzung mit dem Superintendenten / der Superintendentin ohne den Pastor / die Pastorin stattfinden. Der Pastor / die Pastorin oder jede Person mit Dienstzuweisung, über den / die gehandelt wird, ist jedoch davon vor der Sitzung zu unterrichten, bei der seine / ihre Arbeit erörtert wird, und er / sie ist unmittelbar hinterher zur Beratung hinzuzuziehen. Der Ausschuss tagt in der Regel in geschlossener Sitzung. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.
  - c) Aufgaben

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört:

    - (1) Er ermutigt und unterstützt den Pastor / die Pastorin und die anderen Personen mit Dienstzuweisung und deren Familien.
    - (2) Er berät sich mit dem Pastor / der Pastorin und anderen Personen mit Dienstzuweisung in dem Bemühen um einen fruchtbaren Dienst. Er vertritt ihnen gegenüber die Angelegenheiten der Gemeinde und weckt gegenüber der Gemeinde Verständnis für das Wesen ihres Dienstes auch in konflikträchtigen Situationen.

(3) Er entwickelt und genehmigt Aufgabenbeschreibungen für alle Personen mit Dienstzuweisung des Bezirks unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten und Pflichten für pastorale Mitglieder. Wo dies der Dienst erfordert, kann er auch neue Stellen anregen und beschreiben und mit dem Superintendenten / der Superintendentin über eine mögliche Besetzung beraten.

(4) Er berät mit allen Personen mit Dienstzuweisung über deren Gaben, Kompetenzen und zeitlichen Prioritäten und setzt sie in Beziehung zu den Vorhaben und Zielen, die aus dem Auftrag der Gemeinde und den Anforderungen an den Dienst entstehen.

(5) Nach den von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett festgelegten Kriterien und Verfahren (Art. 350. und Art. 351. VLO) nimmt er die Auswertung des Dienstes aller Personen mit Dienstzuweisung vor, die ihnen für die Wirksamkeit ihres Dienstes hilft. Er stellt Bedarf zur Weiterbildung fest und ermöglicht sie.

(6) Er berät über die äußeren Bedingungen, welche die Arbeit und die Familie aller Personen mit Dienstzuweisung betreffen wie Vertretung im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, Arbeitsbedingungen, Büroausstattung und Wohnung. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.

(7) Er hält Ausschau nach geeigneten Laien für den Verkündigungsdienst und Bewerbern / Bewerberinnen für ordinierte Dienste und begleitet Praktikanten / Praktikantinnen. Er ist mit ihnen im Gespräch, beurteilt ihren Dienst und erarbeitet Vorlagen für die Empfehlung durch die Bezirkskonferenz.

(8) Er wird beratend tätig, wenn deutlich wird, dass dem Bezirk und/oder einer Personen mit Dienstzuweisung durch einen Wechsel am besten gedient ist. Der Ausschuss wirkt mit der jeweiligen Person, dem Superintendenten / der Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin bei der Neubesetzung zusammen. Die Beziehung zum Superintendenten / zur Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin ist dabei nur beratend (Art. 430. – Art. 433. VLO).

3. Die Bezirkskonferenz bildet einen Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, dessen Aufgabe es ist, das kirchliche Eigentum zu verwalten.

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Für die kirchlichen Gebäude bestellt die Bezirkskonferenz Hausverwalter / Hausverwalterinnen, die damit Mitglieder des Ausschusses sind.

b) Aufgaben

Der Ausschuss ist zuständig für Grundstücke, Bauten und Einrichtungen im Eigentum der Kirche. Er sorgt dafür, dass notwendige Anschaffungen getätigt werden, das kirchliche Eigentum in gutem Zustand erhalten wird, die kirchlichen Räume ihrem Zweck entsprechend zur Verfügung stehen und nicht kirchlich genutztes Eigentum angemessen verwaltet wird. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.

4. Die Bezirkskonferenz bildet einen Finanzausschuss zur Aufbringung und Verwaltung finanzieller Mittel für den Bedarf der Kirche.

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gemäß der von ihr bestimmten Anzahl gewählt. Außerdem gehören dem Ausschuss an: der Pastor / die Pastorin, ein Laienmitglied der Jährlichen Konferenz, der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands, der / die Vorsitzende oder ein Vertreter / eine Vertreterin des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, der / die Vorsitzende des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung, der Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin, der Kassenführer / die Kassenführerin.

b) Aufgaben

Der Finanzausschuss stellt jährlich einen Gesamthaushalt auf und legt ihn dem Bezirksvorstand vor. Alle Anträge auf Finanzierung, die im Jahreshaushalt berücksichtigt werden sollen, sind dem Finanzausschuss vorzulegen. Der Finanzausschuss ist verantwortlich für die Maßnahmen zur Aufbringung der Einnahmen, die zur Erfüllung des vom Bezirksvorstand angenommenen

Haushalts erforderlich sind. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Kassensführer / der Kassensführerin die eingegangenen Finanzmittel nach Anweisung des Bezirksvorstands. Der Ausschuss veranlasst die jährliche Prüfung der Kassen, Bücher und Belege des Bezirks und berichtet darüber der Bezirkskonferenz.

5. Die Bezirkskonferenz kann weitere ihr ratsam erscheinende Ausschüsse einrichten.

## **Abschnitt VII Organisation neuer Gemeinden und Bezirke**

### **Art. 260. Gründung einer Gemeinde**

1. Eine Gemeinde wird mit Zustimmung der Bezirkskonferenz gegründet. Es soll eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden, welche die für die Bezirkskonferenz nötigen Nominationen vornimmt.
2. Eine Missions- oder Neulandgemeinde oder ein Bezirk wird mit Zustimmung des Kabinetts und in Absprache mit den dafür zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz gegründet. Für die Durchführung der Gründungsversammlung trägt der Superintendent / die Superintendentin die Verantwortung.
  - a) Der Superintendent / die Superintendentin sammelt die Namen aller Personen, die Glieder der neuen Gemeinde werden möchten, sei es durch Überweisung von einer anderen Gemeinde, sei es durch Aufnahme als Kirchenglieder anlässlich der Gründungsversammlung. Er / sie lädt sie zur Gründungsversammlung ein.
  - b) Alle überwiesenen oder neu aufgenommenen Kirchenglieder werden stimmberechtigte Mitglieder der Gründungsversammlung, welche die Wahlrechte einer Bezirksversammlung wahrnimmt.
  - c) Wenn alle für eine Bezirkskonferenz nötigen Wahlen getätigt worden sind, erklärt der Superintendent / die Superintendentin den Bezirk als konstituiert.
  - d) Sofern ein Bezirk aufgrund der Gesetze des jeweiligen Landes unabdingbar eigene Körperschaftsrechte erlangen muss, bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Jährlichen Konferenz.

## **Abschnitt VIII Überweisung einer Gemeinde**

### **Art. 261. Überweisung eines Bezirks oder einer Gemeinde**

1. Ein Bezirk oder eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere überwiesen werden. Erforderlich hierzu ist ein Beschluss der Bezirkskonferenz, der betreffenden Gemeindeversammlung und jeder der beiden beteiligten Jährlichen Konferenzen, jeweils mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Mit Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten durch den Bischof / die Bischöfin ist die Überweisung wirksam. Die Reihenfolge der Abstimmungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Beschlusses.

## **Abschnitte IX Rechtstitel für Gemeinden**

**Art. 262.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

## **Abschnitt X Besondere Sonntage**

**Art. 263. – Art. 266.** – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

## **Abschnitt XI Verkündigung durch Laien**

### **Art. 267. Verkündigung durch Laien**

1. Verkündigung durch Laien (Predigthelfer / Predigthelferinnen oder Laienprediger / Laienpredigerinnen) kann durch Kirchenglieder einer Gemeinde oder eines Bezirks geschehen, die bereit sind, der Kirche zu dienen und ihre Fähigkeiten in der Bezeugung des christlichen Glaubens durch das gesprochene Wort zu entfalten, und die in der Heiligen Schrift sowie in Lehre, Tradition, Organisation und Leben der Evangelisch-methodistischen Kirche unterrichtet sind.
2. Sie üben ihren Dienst in der Gemeinde oder im Bezirk (oder darüber hinaus) aus und bilden sich fortwährend durch Studium weiter, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben auszuüben:
  - a) Initiative zu ergreifen und Anliegen der kirchlichen Arbeit zu unterstützen;
  - b) auf Bitte des Pastors / der Pastorin Zusammenkünfte für Gebet, Aus- und Weiterbildung oder Diskussion zu führen;

- c) auf Bitte des Pastors / der Pastorin Gottesdienste zu halten oder bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitzuwirken und zu predigen.

**Art. 268. Predigthelfer / Predigthelferinnen**

Predigthelfer / Predigthelferinnen sind Laien in der Verkündigung, denen auf Empfehlung des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk durch die Bezirkskonferenz die Predigerlaubnis erteilt wurde. Ihre Predigerlaubnis muss jährlich durch die Bezirkskonferenz erneuert werden. Es wird ihnen empfohlen, den von der Jährlichen Konferenz vorgesehenen Kurs für Laien in der Verkündigung zu absolvieren.

**Art. 269. Laienprediger / Laienpredigerinnen**

1. Laienprediger / Laienpredigerinnen sind Laien in der Verkündigung, die von der Kommission für ordinierte Dienste eine Predigerlaubnis erhalten haben, nachdem sie folgende Bedingungen erfüllt haben:
  - a) Sie haben die von der Kommission für ordinierte Dienste festgelegten Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen.
  - b) Sie haben eine schriftliche Empfehlung durch den Pastor / die Pastorin und eine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit durch die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sind, erhalten.
  - c) Sie haben ein Gesuch um Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerin an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet.
2. Sie dienen weiterhin auf ihrem eigenen Bezirk, können aber auch darüber hinaus Dienste in anderen Gemeinden übernehmen, wenn sie durch den Pastor / die Pastorin des dortigen Bezirks darum gebeten werden.
3. Sie berichten jährlich an die Bezirkskonferenz, die die jährliche Erneuerung ihrer Predigerlaubnis der Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen.

**Art. 270. Überweisung der Predigerlaubnis**

Predigthelfer / Predigthelferinnen, die ihren Wohnort wechseln, können um Überweisung ihrer Predigerlaubnis bitten.

**Art. 271. Laienmissionare / Laienmissionarinnen**

Laienmissionare / Laienmissionarinnen sind Personen, die bereit sind, sich ausbilden zu lassen, um unter der Aufsicht eines Pastors / einer Pastorin Gruppen aufzubauen, Dienste im Gemeinwesen zu begründen oder anderweitige missionarische Aufgaben wahrzunehmen. Die Anerkennung als Laienmissionar / Laienmissionarin erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.

**Art. 272. Beauftragte Laienprediger / Laienpredigerinnen im Gemeindedienst**

1. Beauftragte Laienprediger / Laienpredigerinnen im Gemeindedienst versehen den Dienst am Wort und in der Seelsorge der Gemeinde und wirken leitend mit im Gemeindeprogramm unter der Aufsicht und mit Unterstützung eines Ordinierten / einer Ordinierten. Näheres regeln die Konferenzen gesondert.
2. Die Anerkennung als Beauftragter Laienprediger im Gemeindedienst /als Beauftragte Laienpredigerin im Gemeindedienst erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste. Voraussetzung ist der Status als Laienprediger/ Laienpredigerin. Weitere Regelungen trifft die Kommission für ordinierte Dienste.
3. Beauftragte Laienprediger / Laienpredigerinnen im Gemeindedienst bleiben Laien im Sinne der kirchlichen Ämter.

## Kapitel Zwei

### Der Dienst der Ordinierten

#### Abschnitt I Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft

##### **Art. 301.** *Jeder Dienst gründet im Dienst Christi*

1. Jeder Dienst in der christlichen Kirche gründet im Dienst Christi, der alle Menschen ruft, Gottes Heil anzunehmen und ihm auf dem Weg der Liebe und des Dienens nachzufolgen. Die Kirche empfängt diesen Ruf als ganze und alle Christen und Christinnen als einzelne haben teil an diesem fortdauernden Dienst.
2. Innerhalb der Kirche gibt es Personen, denen die Gemeinschaft bestätigt, dass sie Gaben haben, dass Zeichen der Gnade Gottes in ihrem Leben zu sehen sind und sie zukünftige Frucht erwarten lassen. Sie antworten auf Gottes Ruf so, dass sie sich für leitende Aufgaben in ordinierten Diensten zur Verfügung stellen.

##### **Art. 302.** *Ordination und apostolischer Dienst*

Die Antwort auf diesen Ruf hat schon in den Anfängen der christlichen Kirche entscheidende Ausgestaltung erfahren. In Fortführung des Dienstes der Apostel sonderte die frühe Kirche durch Handauflegung Personen aus. Sie übertrug den einen Verantwortung zu predigen, zu lehren und die Sakramente zu verwalten, und anderen die Aufgabe, für die leiblichen Nöte der Menschen zu sorgen. Diese Funktionen, obwohl ausgesondert, waren nie vom Dienst des gesamten Volkes Gottes abgetrennt.

##### **Art. 303.** *Bedeutung der Ordination*

1. Ordination dient der Leitung des Volkes Gottes und der Weiterführung des apostolischen Dienstes durch Menschen, die vom Heiligen Geist ermächtigt sind und sich hingeben, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.
2. Diejenigen unter ihnen, die beauftragt sind, Leitungsaufgaben in diakonischen Bereichen zu übernehmen und die durch Lehre, Verkündigung und Gottesdienst andere für solche Dienste anleiten sowie den Ältesten bei der Verwaltung der Sakramente helfen, werden als Diakone / Diakoninnen ordiniert. Diejenigen, deren Dienst Predigt und Lehre des Wortes Gottes, Verwaltung der Sakramente und Leitung der Kirche im Hinblick auf ihre Mission und in Anwendung von Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche umfasst, werden als Älteste ordiniert.
3. Die Ordinierten stehen in einem besonderen Bund mit allen, mit denen sie die Ordination teilen, besonders innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Der Bund des ordinierten Dienstes ist eine lebenslange Verpflichtung.

##### **Art. 304.** *Qualifikationen für die Ordination*

1. Alle, welche die Kirche ordiniert, sollen sich des Rufes Gottes zum ordinierten Dienst bewusst sein und ihr Ruf soll durch die Kirche bestätigt werden. Der Ruf Gottes hat viele Ausdrucksformen und die Kirche kann keine einheitliche Prüfung zu seiner Anerkennung festlegen. Doch wie die Erfahrung der Kirche zeigt, erfordert der Dienst erkennbare Zeichen des Glaubens, Lebens und Handelns von denen, die ordiniert werden möchten. Daher sind die charakterlichen, fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen im Vorfeld der Ordination sorgfältig zu prüfen.
2. Um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den Ordinierte in und außerhalb der Kirche haben, erwartet die Kirche von denen, die ordiniert werden wollen, eine Lebensführung, die dem Evangelium entspricht.
3. Mit der Beauftragung, das Evangelium der Welt weiterzugeben und in die Wirkungsbereiche menschlichen Lebens hinein zu tragen, setzt die Kirche ein hohes Maß an Vertrauen in ihre ordinierten Mitglieder. Sie traut ihnen zu, sowohl im persönlichen als auch im öffentlichen Bereich mit Umsicht, Sorgfalt und Verantwortung in der Liebe zu Gott, den Nächsten und sich selbst, den Dienst zu gestalten.

## **Abschnitt II Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelisch-methodistischen Kirche**

### **Art. 305. Die Gemeinschaft der Ordinierten in Beziehung zum Dienst aller Christen und Christinnen**

Alle, die Jesus nachfolgen, haben Anteil am Wirken Jesu, der nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Für alle Getauften besteht ein allgemeiner Auftrag zum Dienst (Art. 125. – Art. 135. VLO). Innerhalb des Volkes Gottes sind einige berufen zum Dienst von Diakonen / Diakoninnen und andere zum Dienst von Ältesten.

### **Art. 306. Der Bund der Diakone / Diakoninnen und der Bund der Ältesten**

In jeder Jährlichen Konferenz gibt es einen Bund der Diakone / Diakoninnen und einen Bund der Ältesten, je für sich oder gemeinsam. Er stellt eine Bundesgemeinschaft dar, die der gegenseitigen Unterstützung, der Fürsorge und Verantwortung für den gemeinsamen Auftrag dient.

### **Art. 307. Zielsetzung des Bundes**

Der Bund der Ordinierten hat zum Ziel, durch regelmäßige Zusammenkünfte ein Band der Einheit und der gemeinsamen Hingabe an die Mission und den Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche zu entwickeln, sowie Beziehungen aufzubauen, die gegenseitige Unterstützung ermöglichen und Vertrauen stiften.

Die Aufgaben des Bundes werden in Zusammenarbeit mit der Kommission für ordinierte Dienste erfüllt. Sie ersetzen weder Supervision noch Evaluation ordinerter Personen, noch die Verantwortlichkeiten der Kommission für ordinierte Dienste, des Kabinetts oder der geschlossenen Sitzung der Konferenz.

### **Art. 308. Organisation des Bundes**

Der Bischof / die Bischöfin ruft den Bund der Ordinierten zusammen und sorgt mit der Unterstützung der Kommission für ordinierte Dienste für eine geistliche Führung des Bundes.

### **Art. 309. Mitgliedschaft im Bund der Ordinierten**

1. Personen werden Mitglieder des Bundes der Diakone / Diakoninnen oder der Ältesten, nachdem sie in die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz gewählt worden sind. Die Aufnahme in die volle Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am Leben des Bundes.

2. Wechsel des ordinierten Dienstes

Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung können Älteste als Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung und Diakone / Diakoninnen als Älteste in voller Verbindung aufgenommen werden, sofern sie alle nötigen Voraussetzungen erworben und während mindestens zwei Jahren eine entsprechende Dienstzuweisung ausgeübt haben. Sie sollen zum entsprechenden Dienst ordiniert werden und die Ordinationsurkunden des Dienstes, den sie verlassen, dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben.

## **Abschnitt III Bewerbung für Dienste als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin und Ältester / Älteste**

### **Art. 310. Eintritt in den Dienst**

Wenn Personen sich für einen Dienst als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin oder Ältester / Älteste bewerben, ist es angemessen, die Echtheit ihrer Berufung zu prüfen.

Wesleys Anweisung für die Prüfenden - Damit die Evangelisch-methodistische Kirche gewiss sein kann, dass die sich bewerbenden Personen von Gott berufen sind, legen sich diejenigen, welche die Bewerber / Bewerberinnen empfehlen, betend und ernstlich folgende Fragen vor:

1. Kennen sie Gott als einen sündenvergebenden Gott? Wohnt die Liebe Gottes in ihnen? Verlangen sie nichts als Gott allein? Sind sie heilig in ihrem Lebenswandel?

2. Haben sie Gaben und Gnade für diesen Beruf? Haben sie einen klaren, gesunden Verstand; ein gutes Urteilsvermögen in geistlichen Dingen; eine richtige Auffassung von der Erlösung durch den Glauben? Sprechen sie richtig, fließend und deutlich?

3. Haben sie Frucht? Ist jemand durch ihren Dienst wahrhaft von der Sünde überzeugt und zu Gott bekehrt worden, und wurden Gläubige durch sie gestärkt?

Wenn diese Kennzeichen vorhanden sind, glauben wir, dass sie von Gott zum Dienst berufen sind. Dies betrachten wir als ausreichenden Beweis, dass sie vom Heiligen Geist getrieben sind.

**Art. 311. *Bewerbung für den Dienst***

1. Eine Person, die den Ruf hört und ihm folgt, nimmt mit dem Pastor / der Pastorin Kontakt auf, der / die sie mit dem Superintendenten / der Superintendentin in Verbindung bringt.
2. Sie soll vor der Bewerbung Kirchenglied in der Gemeinde gewesen sein und dabei während mindestens eines Jahres eine verantwortliche Aufgabe in der Gemeinde ausgeübt haben.
3. Die Bezirkskonferenz entscheidet aufgrund der Vorlage des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk über eine Empfehlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit in schriftlicher Abstimmung.
4. Die Bewerbung zum Lokalpastor / zur Lokalpastorin einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird vom Kabinett der Kommission für ordinierte Dienste zugeleitet. Diese empfiehlt den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz die Erteilung des Erlaubnisscheins für pastorale Dienste (Art. 315. VLO).
5. Die Bewerbung zum ordinierten Dienst einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird dem Kabinett zugeleitet, das über eine Anstellung für ein Praktikumsjahr beschließt. Vor Ablauf des Praktikumsjahres entscheidet die zuständige Bezirkskonferenz über eine Empfehlung an die Kommission für ordinierte Dienste. Für die Zustimmung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in schriftlicher Abstimmung erforderlich.
6. Die Kommission für ordinierte Dienste klärt mit der Person, ob ihr Weg in den Dienst von Diakonen / Diakoninnen oder in den Dienst von Ältesten führt.
7. Die Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt der Jährlichen Konferenz eine Person zum Studium am Theologischen Seminar Reutlingen, verbunden mit der Entscheidung über den einzuschlagenden Studienweg, oder bei abgeschlossenem Studium am Theologischen Seminar Reutlingen zur Aufnahme auf Probe. Die Jährliche Konferenz beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung. Damit gilt die Bewerbung als angenommen. Auf Antrag kann die Jährliche Konferenz das Studium an einer anderen Lehranstalt genehmigen. In diesem Fall ist mindestens ein Semester am Theologischen Seminar Reutlingen zu absolvieren.
8. Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschließen die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

**Art. 312. *Fortsetzung der Bewerbung***

1. Während der Studienzeit begleitet die Kommission für ordinierte Dienste die zum Studium empfohlenen Personen, beurteilt ihre Studienfortschritte und ist für die Weiterführung des Bewerbungsverhältnisses zuständig. Um die Entwicklung im Studiengang verfolgen zu können, legt der Rektor / die Rektorin des Theologischen Seminars Reutlingen für die Studierenden im dritten und vorletzten Semester Beurteilungen vor.
2. Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschließen die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

**Art. 313. *Auflösung und Wiederaufnahme einer Bewerbung***

1. Die Bewerbung einer empfohlenen Person kann auf jeder Stufe der Bewerbung auf eigenen Wunsch oder aufgrund eines Beschlusses der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Liegt ein Gesuch um Wiederaufnahme einer Bewerbung vor, wird es der Kommission für ordinierte Dienste vorgelegt. Eine Zustimmung mit Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich.

**Art. 314. *Dienstzuweisung während der Zeit der Bewerbung***

Eine Person, deren Bewerbung von der Jährlichen Konferenz angenommen wurde (Art. 311.7 VLO), kann eine Dienstzuweisung als Lokalpastor / Lokalpastorin erhalten.

## **Abschnitt IV Erlaubnis für Pastorale Dienste**

### **Art. 315. Erlaubnis für pastorale Dienste**

Alle Personen, die nicht als Älteste ordiniert sind, aber eine Dienstzuweisung erhalten, um pastorale Aufgaben auszuüben, sollen eine Erlaubnis für pastorale Dienste haben. Die Kommission für ordinierte Dienste kann den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz empfehlen, mit Zweidrittel-Mehrheit Personen die Erlaubnis zu erteilen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind Mitglieder auf Probe und haben die Beauftragung erhalten.
2. Sie sind Lokalpastoren / Lokalpastorinnen und erfüllen folgende Voraussetzungen:
  - a) die Bedingungen zur Empfehlung als Bewerber / Bewerberinnen gemäß Art. 311.1 – 4 VLO;
  - b) den Abschluss der Studien, die für die Zulassung als Lokalpastor / Lokalpastorin vorgeschrieben sind, bzw. eines Drittels des theologischen Studiums am Theologischen Seminar Reutlingen.
3. Sie sind Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung und bewerben sich für die Ordination als Älteste.

### **Art. 316. Vollmacht und Pflichten der Erlaubnis für pastorale Dienste**

1. Mitglieder auf Probe und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen werden jährlich von der Kommission für ordinierte Dienste bestätigt und können vom Bischof / von der Bischöfin die Erlaubnis erhalten, alle pastoralen Aufgaben auszuüben (Art. 340. VLO), einschließlich der Verwaltung der Sakramente, kirchlicher Trauungen, Bestattungsgottesdienste und Aufnahmen in die Gliedschaft im Rahmen ihrer Dienstzuweisung für einen bestimmten Bezirk.
2. Solche Vollmacht, die durch Erlaubnisschein gewährt wird, ist jährlich durch die Kommission für ordinierte Dienste zu erneuern.
3. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen stehen unter der Aufsicht eines Superintendenten / einer Superintendentin und erhalten einen Pastor / eine Pastorin als Mentor / Mentorin zur Beaufsichtigung der Studien und Beratung in seelsorglichen Fragen.
4. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen sind den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz gegenüber für die Ausübung ihrer pastoralen Aufgaben verantwortlich.
5. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit voll- oder teilzeitlicher Dienstzuweisung sind Mitglieder der Jährlichen Konferenz. Sie haben das Stimmrecht bei allen Anliegen, ausgenommen bei: a) Änderungen der Verfassung; b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz; c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern. Sie können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz mitarbeiten, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden.

### **Art. 317. unbesetzt**

### **Art. 318. Liste von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen**

Die Kommission für ordinierte Dienste führt eine Liste der Personen, die für eine Dienstzuweisung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen zur Verfügung stehen.

### **Art. 319. Verbleib als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen**

1. Personen, welche die Erlaubnis haben als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen zu arbeiten und nicht Mitglieder auf Probe sind, führen ihre theologische Ausbildung berufsbegleitend weiter. Weitere Einzelheiten werden in den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.
2. Nach Abschluss der theologischen Ausbildung und Erfüllung aller weiteren Erfordernisse entscheiden die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste über den Verbleib in der Stellung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen.

### **Art. 320. Beendigung, Wiederaufnahme und Ruhestand von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die nicht Mitglieder auf Probe sind**

1. Beendigung des Dienstverhältnisses von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen  
Lokalpastoren / Lokalpastorinnen übergeben bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses die Erlaubnisscheine und Beauftragungsurkunden dem Superintendenten / der Superintendentin zur

Aufbewahrung zusammen mit einem Bericht der Kommission für ordinierte Dienste über die Umstände der Beendigung des Dienstverhältnisses.

2. Im Falle von Beschuldigung, Anklage und Gerichtsverfahren unterliegen sie der Disziplinarordnung.
3. Wiederaufnahme als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen  
Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, deren Ernennung von einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beendet worden ist, können auf Empfehlung ihrer Bezirkskonferenz, des Kabinetts und der Kommission für ordinierte Dienste der gleichen Jährlichen Konferenz, welche die Beendigung ausgesprochen hat, wieder aufgenommen werden und eine Dienstzuweisung erhalten.
4. Ruhestand von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen  
Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die nach Abschluss ihrer Studien mindestens vier Jahre im Dienst waren, können nach Zurruesetzung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen im Ruhestand anerkannt werden und mit beratender Stimme an der Sitzung der Jährlichen Konferenz teilnehmen.

## **Abschnitt V Außerordentliche Mitglieder**

### **Art. 321. Außerordentliche Mitglieder**

Lokalpastoren / Lokalpastorinnen können nach mindestens 4 Jahren Dienst von den Mitgliedern in voller Verbindung zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie stehen dann im System der verpflichtenden Dienstzuweisung.

Sie haben die Rechte nach Art. 316.5 VLO wie Lokalpastoren / Lokalpastorinnen.

Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen betreffend Urlaubsjahr, Beurlaubung vom aktiven Dienst, Entlassung, Ruhestand und Gehalt.

Sie behalten die Erlaubnis zu pastoralen Diensten auf einem Bezirk und die Beziehung zur Jährlichen Konferenz auch im Ruhestand.

**Art. 322. – Art. 323.** unbesetzt

## **Abschnitt VI Mitglieder auf Probe**

### **Art. 324. Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe und Beauftragung**

Eine Person kann von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit als Mitglied auf Probe aufgenommen werden und die Beauftragung in der Jährlichen Konferenz erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie weist eine von der Jährlichen Konferenz angenommene Bewerbung vor.
2. Sie hat den Teil der Studien abgeschlossen, wie er von der jeweiligen Jährlichen Konferenz bzw. Zentralkonferenz festgelegt ist.
3. Sie hat der Kommission für ordinierte Dienste in einer schriftlichen und / oder mündlichen Prüfung der Lehre zufrieden stellend geantwortet. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt.
4. Sie ist auf Grund einer Zweidrittel-Mehrheit der Kommission für ordinierte Dienste zur Mitgliedschaft auf Probe empfohlen worden.

### **Art. 325. Beauftragung**

Beauftragung ist ein Akt der Kirche. Sie bestätigt die Antwort eines Bewerbers / einer Bewerberin auf den Ruf Gottes und anerkennt seine / ihre Ausrüstung für den Dienst. Sie geschieht durch öffentliche Vorstellung der Person und durch Gebet. Sie ist eine Beauftragung für eine Probezeit während der Vorbereitung auf die Ordination.

### **Art. 326. Dienst der Mitglieder auf Probe**

Alle von der Kirche Beauftragten erhalten vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung und versehen ihren Dienst für mindestens drei Jahre als Mitglieder auf Probe der Jährlichen Konferenz. Die Kommission für ordinierte Dienste ist für ihre Begleitung und weitere Ausbildung verantwortlich.

1. Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben ihr Leben als Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung zu führen, erfüllen während der ganzen Probezeit Aufgaben in diakonischen Bereichen und erhalten einen entsprechenden Erlaubnisschein (Art. 328. VLO).
2. Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben ihr Leben als Älteste in voller Verbindung zu führen, erfüllen während ihrer ganzen Probezeit Aufgaben der Verkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Gemeindeleitung und erhalten dafür einen Erlaubnisschein (Art. 315. VLO).

**Art. 327. Wählbarkeit und Rechte von Mitgliedern auf Probe**

Mitglieder auf Probe stehen in einer Probezeit für die Aufnahme in die volle Verbindung der Jährlichen Konferenz. Sie werden geprüft im Blick auf Charakter, Eignung zum Leitungsdienst und Frucht des Wirkens. Die Kommission für ordinierte Dienste ist dafür zuständig und legt jährlich den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz eine Empfehlung über die Fortsetzung der Beziehung auf Probe vor. Kein Mitglied auf Probe kann länger als acht Jahre in dieser Beziehung bleiben.

1. Mitglieder auf Probe können als Diakone / Diakoninnen oder Älteste ordiniert werden, sobald sie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz erfüllen.
2. Mitglieder auf Probe haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei:
  - a) Änderungen der Verfassung;
  - b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz;
  - c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.
3. Mitglieder auf Probe können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste, mitarbeiten. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden.
4. Mitglieder auf Probe stehen unter der Aufsicht des Superintendenten / der Superintendentin, dem / der sie durch die Dienstzuweisung zugeteilt sind. Sie erhalten einen Diakon / eine Diakonin oder einen Ältesten / eine Älteste als Mentor / Mentorin von der Kommission für ordinierte Dienste zugewiesen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe

Ein Mitglied auf Probe kann eine Beendigung der Konferenzbeziehung beantragen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz aus ihr entlassen werden. Vor jeder abschließenden Empfehlung zur Beendigung ohne eigene Zustimmung hat ein Mitglied auf Probe das Recht auf Anhörung vor der Kommission für ordinierte Dienste. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind zu beachten. Wenn die Konferenzbeziehung beendet wird, erlischt das Recht, pastorale Aufgaben auszuführen. Die Beauftragungsurkunde ist abzugeben und wird zusammen mit einem Bericht der Kommission, der über die Umstände der Beendigung der Beziehung informiert, aufbewahrt. Eine Kopie des Berichts wird dem Bischof / der Bischöfin zugestellt. Nach Beendigung der Beziehung als Mitglied auf Probe kann eine solche Person als Lokalpastor / Lokalpastorin gemäß Art. 316. VLO gewählt werden.

**Abschnitt VII Ordinierte Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung**

**Art. 328. Der Dienst der Diakone / Diakoninnen**

Diakone / Diakoninnen werden von Gott für einen lebenslangen Leitungsdienst berufen, von der Kirche beauftragt und von einem Bischof / einer Bischöfin ordiniert. Es ist die besondere Aufgabe der Diakone / Diakoninnen, den Auftrag der Kirche zum Dienst zu verkörpern, zur Sprache zu bringen und das ganze Volk Gottes in diesem Dienst zu leiten (Art. 303.2 VLO). Diakone / Diakoninnen sind der Jährlichen Konferenz und dem Bischof / der Bischöfin gegenüber verantwortlich für die Erfüllung ihres Rufes zum Leitungsdienst.

**Art. 329. Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen der Diakone / Diakoninnen in voller Mitgliedschaft**

1. Diakone / Diakoninnen sind zu einem lebenslangen Dienst des Wortes und des Dienens ordiniert.
2. Diakone / Diakoninnen haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und wählbar als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Diakone / Diakoninnen nehmen an allen Sitzungen der Jährlichen

Konferenz teil und tragen zusammen mit den Ältesten die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung.

3. Diakone / Diakoninnen stehen in einem besonderen Bund mit allen anderen Ordinierten der Jährlichen Konferenz.

**Art. 330.** *Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und Ordination als Diakone / Diakoninnen*

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, gemäß den Bestimmungen von Art. 335. und Art. 336. VLO in Anwendung auf Diakone / Diakoninnen.

**Art. 331.** *Dienstzuweisung von Diakonen / Diakoninnen in voller Mitgliedschaft zu verschiedenen Diensten*

1. Diakone / Diakoninnen können eine Dienstzuweisung für die Ausübung ihrer Haupttätigkeit in folgenden Bereichen erhalten:
  - a) in Einrichtungen und zu Aufgaben, die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen und die das christliche Zeugnis der Liebe und der Gerechtigkeit in die Welt tragen;
  - b) in Einrichtungen und Institutionen, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind;
  - c) in einer Gemeinde, einem Bezirk oder einer Zusammenarbeit mehrerer Bezirke, einer Konferenz oder einer ihrer Behörden und Werke.
2. Diakone / Diakoninnen, die ihre Haupttätigkeit über den Bereich einer Gemeinde hinaus ausüben, werden vom Bischof / von der Bischöfin nach Beratung mit ihnen und mit dem Pastor / der Pastorin einer Gemeinde zugewiesen, wo sie missionarische Verantwortung wahrnehmen, um andere Christen und Christinnen zum Dienst anzuleiten. Dabei sind die Diakone / Diakoninnen dem Pastor / der Pastorin und der Bezirkskonferenz verantwortlich.
3. Aufsicht, Zielsetzung, Auswertung und Verantwortlichkeit muss im Rahmen der Dienstzuweisung so gestaltet werden, dass der Bischof / die Bischöfin, das Kabinett und die Kommission für ordnierte Dienste zustimmen können.
4. Die Dienstzuweisung für Diakone / Diakoninnen erfolgt durch den Bischof / die Bischöfin.
  - a) Sie kann vom Bischof / der Bischöfin, vom Superintendenten / der Superintendentin, vom Diakon / der Diakonin oder von der Einrichtung in die Wege geleitet werden.
  - b) Eine schriftliche Beschreibung klärt die Zielsetzung des vorgesehenen Leitungsdienstes, damit ein deutlicher Unterschied zwischen der Arbeit besteht, zu der alle Christen und Christinnen berufen sind, und jener, für die Diakone / Diakoninnen entsprechend vorbereitet und bevollmächtigt sind.
  - c) Wenn der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett eine Dienstzuweisung als nicht im Interesse der Kirche ansehen, kann der Bischof / die Bischöfin entscheiden, die Dienstzuweisung nicht auszusprechen. In diesem Fall nimmt der Bischof / die Bischöfin mit dem Diakon / der Diakonin und der Kommission für ordnierte Dienste das Gespräch auf. Der Diakon / die Diakonin soll eine andere Dienstzuweisung suchen, eine Beurlaubung erbitten oder seine / ihre Ordinationspapiere zurückgeben.
  - d) Diakone / Diakoninnen können auf eigenen Wunsch oder mit ihrer Zustimmung für eine unbezahlte Aufgabe eine Dienstzuweisung erhalten. In solchen Fällen wird der Bischof / die Bischöfin die Pläne für einen solchen Dienst sorgfältig mit dem Diakon / der Diakonin beraten und dabei die finanzielle Sicherheit seiner / ihrer Familie berücksichtigen.
5. Diakone / Diakoninnen können auf ihren Wunsch hin und mit Zustimmung der Kommission für ordnierte Dienste eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als eine vollzeitliche Anstellung umfasst, unter den Bedingungen wie sie für den nichtvollzeitlichen Dienst von Ältesten vorgesehen sind.
6. Da Diakone / Diakoninnen nicht die Garantie einer kirchlichen Arbeitsstelle haben, soll der Vereinbarung von Kündigungsfristen ein besonderes Augenmerk gewidmet werden, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, eine andere Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden werden kann.
7. Die Gehaltsordnung der Diakone / Diakoninnen wird von den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.

## **Abschnitt VIII Ordinierte Älteste in voller Verbindung**

### **Art. 332. *Der Dienst der Ältesten***

Älteste sind Personen, deren Berufung durch Gott von der Kirche bestätigt worden ist, indem sie zu einem lebenslangen Amt ordiniert wurden. Sie sind bevollmächtigt, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, die Sakramente der Taufe und des Heiligen Abendmahls zu verwalten und das Leben der Gemeinde für Mission und Dienst zu ordnen und zu leiten.

## **Aufnahme und Verbleib in der Vollen Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz**

### **Art. 333. *Älteste in voller Verbindung***

1. Älteste treten durch ihre Aufnahme in volle Verbindung und ihre Ordination in einen besonderen Bund mit allen ordinierten Ältesten der Jährlichen Konferenz. Sie erklären sich vorbehaltlos bereit, Dienstzuweisungen anzunehmen und, nach erfolgter Beratung, dort zu dienen, wo es von den dazu Beauftragten festgelegt wird. Sie leben in einem Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Anteilnahme mit den anderen Ordinierten und suchen mit ihnen nach Heiligung der Gemeinschaft. Mit dem Eintritt in den Bund nehmen sie die Ordnung für den pastoralen Dienst an und unterstellen sich ihr; das schließt auch den Dienst in Untersuchungsausschüssen, Gerichtsausschüssen und Berufungsausschüssen ein. In volle Verbindung werden nur Personen von untadeligem Charakter und echter Frömmigkeit aufgenommen, die in den grundlegenden Lehren des Christentums gefestigt sind und ihre Pflicht treu erfüllen.
2. Ein Mitglied auf Probe der Jährlichen Konferenz, das die Erfordernisse für den Bund der Ältesten und die Aufnahme in volle Verbindung erfüllt hat, ist wählbar für die Aufnahme in volle Mitgliedschaft und die Ordination als Ältester / Älteste.

### **Art. 334. *Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen von Ältesten in voller Verbindung***

Älteste sind bevollmächtigt, die Aufgabe der geistlichen und zeitlichen Leitung in der Kirche in folgender Weise wahrzunehmen:

1. Älteste haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz und tragen zusammen mit den Diakonen / Diakoninnen die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung pastoraler Mitglieder. Alle dienstfähigen, unbescholtenen Ältesten erhalten jährlich eine Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin.
2. Von Ältesten wird erwartet, dass sie die beruflichen Pflichten erfüllen, die wesentlicher Teil ihres Auftrages und die Grundlage für ihre fortdauernde Dienstzuweisung sind (Art. 350. – Art. 351. VLO).
3. Wenn Älteste den Anforderungen ihres Leitungsdienstes nicht genügen bzw. darin versagen, können die Maßnahmen von Art. 362. VLO in Gang gesetzt werden.

### **Art. 335. *Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und die Ordination als Älteste***

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, wenn die Sitzung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Grund einer mit Zweidrittel-Mehrheit gegebenen Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmt. Mitglieder in voller Verbindung sind zur Ordination als Älteste wählbar. Mitglieder auf Probe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie haben während der ganzen Zeit der Mitgliedschaft auf Probe in einem vom Bischof / von der Bischöfin zugewiesenen vollzeitlichen Dienst gearbeitet. Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz auch einen weniger als vollzeitlichen Dienst anerkennen.
2. Sie sind während mindestens drei Jahren Mitglieder auf Probe gewesen.
3. Sie haben die vorgesehenen Studien erfolgreich abgeschlossen.
4. Sie haben der Kommission für ordinierte Dienste zufrieden stellende Auskunft über ihre körperliche, geistige und psychische Gesundheit zu geben.

5. Sie müssen eine Prüfung in Lehrfragen ablegen, welche die Kommission für ordinierte Dienste durchführt. Sie sollen ihre Fähigkeit zu klarer mündlicher und schriftlicher Kommunikation unter Beweis stellen. Die folgenden Fragen sind als Richtlinien für die Prüfung anzusehen:
- a) Theologie
    - (1) Wie hat die Ausübung des Dienstes deine Erfahrung und dein Verständnis von Gott geprägt?
    - (2) Welche Auswirkung hat die Ausübung des Dienstes auf dein Verständnis des Menschen und sein Angewiesensein auf die Gnade Gottes?
    - (3) Welche Veränderungen hat die Ausübung des Dienstes in deinem Verständnis bewirkt von a) dem Herrsein Jesu Christi und b) dem Werk des Heiligen Geistes?
    - (4) Die Evangelisch-methodistische Kirche hält daran fest, dass Schrift, Tradition, Erfahrung und Vernunft Kriterien für Glauben und Handeln bilden, die Schrift aber den ersten Platz unter ihnen hat. Wie verstehst du diese theologische Position?
    - (5) Wie verstehst du die folgenden traditionellen, evangelischen Lehren: a) Buße, b) Rechtfertigung, c) Wiedergeburt, d) Heiligung? Was sind die Kennzeichen des christlichen Lebens?
    - (6) Bist du bereit, um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den ordinierte Personen haben, ein Leben gemäß dem Evangelium zu führen (Art. 304.2 VLO)?
    - (7) Was ist Sinn und Bedeutung der Sakramente?
    - (8) Beschreibe Wesen und Mission der Kirche. Welches sind ihre vordringlichen Aufgaben heute?
    - (9) Was ist dein Verständnis von: a) Herrschaft Gottes, b) Auferstehung, c) ewiges Leben?
  - b) Berufung
    - (1) Wie verstehst du deine Berufung als ordniertes Ältester / ordnierte Älteste?
  - c) Die Ausübung des Dienstes
    - (1) Wie hat die Ausübung des Dienstes dein Verständnis der verpflichtenden Dienstuweisung beeinflusst?
    - (2) Stellst du dich rückhaltlos für eine Dienstuweisung zur Verfügung?
    - (3) Beschreibe und beurteile deine Gaben für den Dienst. Wo liegen deine Stärken und wo brauchst du Unterstützung?
    - (4) Bist du bereit, in deinem Dienst mit allen Menschen in Beziehung zu treten im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität?
    - (5) Wirst du seelsorgliche Gespräche streng vertraulich behandeln?
    - (6) Berichte von Erfahrungen in Diensten für Frieden und Gerechtigkeit.

**Art. 336. Prüfung zur Aufnahme in volle Verbindung**

Der Bischof / die Bischöfin hält diejenigen, die aufgenommen werden wollen, zu ernster Selbstprüfung und Gebet an, um sie für ihre Aufnahme vorzubereiten. Dabei erklärt der Bischof / die Bischöfin die Bedeutung der folgenden Ordinationsfragen, deren Geist und Ausrichtung.\*)

---

\* In der methodistischen Tradition sind bei der Aufnahme in volle Verbindung folgende Fragen als *Historische Prüfung* vorgesehen:

- (1) Glaubst du an Jesus Christus?
- (2) Strebst du nach Vollkommenheit?
- (3) Erwartest du, in diesem Leben in der Liebe vollkommen gemacht zu werden?
- (4) Strebst du ernsthaft danach?
- (5) Bist du entschlossen, dich ganz Gott und seinem Werk zu widmen?
- (6) Kennst du die Allgemeinen Regeln unserer Kirche?
- (7) Willst du sie halten?
- (8) Hast du die Lehren der Evangelisch-methodistischen Kirche studiert?
- (9) Bist du nach gründlicher Prüfung der Meinung, dass unsere Lehren mit der Heiligen Schrift übereinstimmen?
- (10) Willst du sie predigen und festhalten?
- (11) Hast du unsere Form der kirchlichen Ordnung und Arbeitsweise studiert?
- (12) Stimmst du unserer Art der Kirchenleitung und Arbeitsweise zu?
- (13) Willst du sie unterstützen und aufrechterhalten?
- (14) Willst du überall die Kinder fleißig unterrichten?
- (15) Willst du Hausbesuche machen?
- (16) Willst du Fasten und Enthaltensamkeit durch Wort und Beispiel empfehlen?
- (17) Bist du entschlossen, deine ganze Zeit dem Werk Gottes zu widmen?
- (18) Bist du frei von Schulden, die dir in deinem Dienst hinderlich sein könnten?
- (19) Wirst du die folgenden Anweisungen beachten?

- (1) Glaubst du von Herzen an Jesus Christus und bist du dir deines Heils in ihm gewiss?
- (2) Bist du davon überzeugt, dass du nach dem Willen Jesu Christi berufen bist, den Dienst eines Pastors oder einer Pastorin in seiner Kirche auszuüben?
- (3) Erkennst du die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die von Gott gegebene Richtschnur unsres Glaubens, Lebens und Lehrens an? Bist du entschlossen, alle Menschen, die dir in deinem Dienst anvertraut sind – auch die Kinder -, nach der Heiligen Schrift zu unterweisen?
- (4) Willst das Wort Gottes predigen und die Sakramente dem Evangelium entsprechend verwalten?
- (5) Willst du unter allen Menschen Liebe, Frieden und Einigkeit zu fördern suchen, vor allem aber in den dir anvertrauten Gemeinden?
- (6) Willst du im Studium der Heiligen Schrift und im Gebet fleißig sein? Bist du bereit, dich für deinen Dienst im umfassenden Sinn theologisch weiterzubilden?
- (7) Willst du darauf bedacht sein, gemeinsam mit den deinen in der Nachfolge Christi zu leben?
- (8) Bist du überzeugt, dass Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche der Heiligen Schrift entsprechen und bist du bereit, sie gewissenhaft zu befolgen und zu verantworten?
- (9) Willst du auf jedem dir zugewiesenen Arbeitsfeld deinen Dienst mit Fleiß und Treue versehen? Bist du bereit, den Leitenden Brüdern und Schwestern der Kirche mit Achtung zu begegnen und mit ihnen partnerschaftlich zusammen zu arbeiten? Willst du mithelfen, dass wir miteinander in einer von Jesus Christus geprägten Dienstgemeinschaft leben?

## **Abschnitt IX Dienstzuweisungen für Älteste**

### **Art. 337. Allgemeine Regelungen**

1. Älteste in voller Verbindung erhalten eine Dienstzuweisung vom Bischof / von der Bischöfin, ausgenommen solche, denen ein Sabbatjahr, eine Beurlaubung oder der Ruhestand gewährt wurde oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die für eine fortdauernde Dienstzuweisung notwendig sind (Art. 334.2 VLO).
2. Personen, die eine Erlaubnis als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen haben und die durch Abstimmung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung bestätigt worden sind, können eine Dienstzuweisung als Pastoren / Pastorinnen unter den Bedingungen erhalten, die in Art. 315. – Art. 316. VLO erläutert werden.

### **Art. 338. Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung**

Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung ist die in der Evangelisch-methodistischen Kirche gültige Ordnung, nach welcher der Bischof / die Bischöfin ordinierten Ältesten das Arbeitsfeld zuweist. Alle Ältesten haben diese Dienstzuweisung anzunehmen.

1. Vollzeitlicher Dienst ist die Regel für Älteste in der Jährlichen Konferenz.
2. Weniger als Vollzeitlicher Dienst ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Ordinierte Älteste, die eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als Vollzeitlich ist, behalten ihre Konferenzbeziehung und bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung. Sie sind deshalb nach Beratung mit dem Bischof / der Bischöfin und dem Kabinett für eine vollzeitliche Dienstzuweisung verfügbar.

### **Art. 339. Das Verständnis von Pastor / Pastorin**

Pastor / Pastorin ist die gemeinsame Bezeichnung für Personen, die ordiniert sind oder die eine Erlaubnis als Lokalpastor / Lokalpastorin erhalten haben, von den Mitgliedern in voller Verbindung bestätigt sind und vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten haben.

---

a) Sei fleißig. Sei niemals unbeschäftigt. Gib dich nie mit unnützen Anliegen ab. Vertändle keine Zeit. Verweile nie länger an einem Ort, als unumgänglich nötig ist.

b) Sei pünktlich. Tue alles zu bestimmter Zeit. Glaube nicht, unsere Regeln verbessern zu müssen, sondern halte sie; nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen.

*In Anwendung auf die Aufnahme von Diakonen / Diakoninnen lautet die Frage (10): Willst du von Herzen den Dienst an Leidenden wahrnehmen? (Art. 321)*

**Art. 340. Verantwortlichkeiten und Pflichten von Pastoren / Pastorinnen**

Die folgenden Verantwortlichkeiten von Pastoren / Pastorinnen leiten sich ab aus der Beauftragung zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Gemeindeleitung und Dienst, die ihnen in der Ordination zu Ältesten übertragen wird.

1. Wortverkündigung und kirchliche Handlungen:
  - a) Das Wort Gottes predigen, den Gottesdienst leiten, die Heilige Schrift lesen und lehren sowie die Menschen zu Studium und Zeugnis anleiten;
    - (1) die treue Weitergabe des christlichen Glaubens sicherstellen;
    - (2) Menschen zu Jüngerschaft und evangelistischer Wirksamkeit anleiten, damit andere Christus kennen lernen und ihm nachfolgen;
  - b) Menschen seelsorglich beistehen;
  - c) Kirchliche Handlungen, insbesondere Trauung und Bestattung vollziehen;
    - (1) Trauungen durchführen nach angemessener Vorbereitung mit dem Brautpaar. Es ist das Recht und die Verantwortung des Pastors / der Pastorin zu entscheiden, ob eine Kirchliche Trauung vollzogen werden kann. Die Gesetze des Staates und die Ordnung der Kirche sind zu beachten.
    - (2) Bestattungsgottesdienste halten und den Hinterbliebenen beistehen;
  - d) Hausbesuche machen;
  - e) In seelsorglichen Gesprächen Anvertrautes streng vertraulich behandeln, insbesondere das Beichtgeheimnis zu wahren;
2. Sakramentsverwaltung:
  - a) Die Sakramente Taufe und Abendmahl gemäß Christi Einsetzung verwalten;
    - (1) Vor der Taufe von Säuglingen oder Kindern die Eltern und Taufzeugen vorbereiten und sie über die Bedeutung der heiligen Taufe und über ihre Verantwortung für die christliche Erziehung der getauften Kinder unterweisen;
    - (2) Zur Bekräftigung des Taufbundes und zur Erneuerung der Taufversprechen in verschiedenen Lebensphasen ermutigen;
    - (3) Menschen, die als Säuglinge oder Kinder getauft wurden, unterweisen und ermutigen, Kirchenglieder zu werden;
    - (4) Die Bedeutung des Abendmahls erklären und zur regelmäßigen Teilnahme ermutigen als einem Mittel, in Gnade und Heiligung zu wachsen;
  - b) Den Gebrauch der Gnadenmittel fördern;
3. Gemeindeleitung:
  - a) Die Geschäfte der Gemeinde führen und die organisatorischen Anliegen der Gemeinde regeln;
    - (1) Die Glieder in ihrem Dienst unterstützen und anleiten;
    - (2) Die christliche Erziehung in der Gemeinde beaufsichtigen und die Verteilung und die Verwendung evangelisch-methodistischer Literatur und Materialien in der Gemeinde anregen;
    - (3) Verantwortlich sein für den Vorgang der Zielfindung, Planung und Auswertung;
    - (4) Nach Männern und Frauen Ausschau halten, die für pastorale Dienste und andere berufliche Aufgaben in der Kirche geeignet erscheinen, und sie beraten;
  - b) Die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche im zugewiesenen Dienstbereich beaufsichtigen;
    - (1) Die Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche anwenden;
    - (2) Der Bezirkskonferenz über die eigene Tätigkeit berichten;
    - (3) Die Aufbringung finanzieller Mittel für der Gemeinde unterstützen und zum Geben aus einer geistlichen Haltung ermutigen;
  - c) Sich an Aufgaben und Weiterbildungsmöglichkeiten der Konferenz und der gesamten Kirche beteiligen;
  - d) Den Grundsatz der Inklusivität in der Gemeinde fördern;
4. Dienst:
  - a) Jesu Lehre im eigenen Dienstauftrag und Leitungsdienst verkörpern;
  - b) Den Leib Christi als eine Gemeinschaft aufbauen, die den Dienst Christi in der Welt weiterführt;
  - c) Das Leben der Gemeinde ausrichten auf ihren Auftrag in der Welt;
  - d) An gesellschaftlichen, ökumenischen und interreligiösen Aufgaben teilnehmen, die Gemeinde darin anleiten und für die Einheit der christlichen Gemeinschaft beten und arbeiten.

#### **Art. 341. Besondere Regelungen**

1. Pastoren / Pastorinnen sollen die Einwilligung des Superintendenten / der Superintendentin einholen, bevor sie eine Person als Evangelisten / Evangelistin engagieren, der / die nicht der eigenen Kirche angehört.
2. Kein Pastor / keine Pastorin darf ohne Zustimmung der Bezirkskonferenz und des Superintendenten / der Superintendentin zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz die Abhaltung von Gottesdiensten in einer Gemeinde aufgeben.
3. Kein Pastor / keine Pastorin darf von sich aus eine Gemeinde gründen.
4. Kein Pastor / keine Pastorin darf eine religiöse Veranstaltung im Bereich einer anderen Gemeinde abhalten ohne die Zustimmung des dortigen Pastors / der Pastorin oder des Superintendenten / der Superintendentin.
5. Für die gesamte Dienstgestaltung ist als Grundsatz durchzuhalten: Die Verpflichtung, Anvertrautes vertraulich zu behandeln, besonders im Hinblick auf das Beichtgeheimnis.
6. Kein Pastor / keine Pastorin darf einer kirchlichen Trauung entsprechende Feiern für gleichgeschlechtliche Paare durchführen und solche Feiern dürfen nicht in unseren Kirchen durchgeführt werden.
7. Kein Pastor / keine Pastorin darf wiedertauften. Die Praxis der Wiedertaufe entspricht nicht Gottes Handeln in der Taufe und stimmt nicht mit der wesleyanischen Tradition und der historischen Lehre der Kirche überein. Personen, die eine Wiedertaufe wünschen, sollen zu einer Teilnahme an einer Feier der Tauferneuerung bewegt werden.

**Art. 342. Gehalt für Älteste in voller Verbindung, die eine Dienstzuweisung für eine Gemeinde haben**  
Die Bereitschaft der Ältesten, sich zu einer verpflichtenden Dienstzuweisung zur Verfügung zu stellen, auferlegt der Kirche die Verpflichtung, für ein angemessenes Gehalt zu sorgen. Die Einzelheiten regeln die Konferenzen gesondert.

### **Abschnitt X Dienstzuweisungen für besondere Dienste**

#### **Art. 343. Dienstzuweisungen, die den Bereich der Gemeindegearbeit überschreiten**

1. Ordinierte können beauftragt werden, ihren Dienst außerhalb des Gemeindebereichs auszuüben. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.
2. Institutionen oder Einrichtungen, die den Wunsch haben, Ordinierte zu beschäftigen, sollen durch ihre offiziellen Organe mit dem Bischof / der Bischöfin Beratung aufnehmen und erst nach dessen / deren Zustimmung die vorgeschriebenen Vereinbarungen abschließen.

#### **Art. 344. Dienstzuweisung und Beziehung zur Jährlichen Konferenz**

1. Kategorien der Dienstzuweisung in besondere Dienste
  - a) Dienstzuweisungen in besondere Dienste innerhalb der Jährlichen Konferenz und der Zentralkonferenz, ihrer Behörden und Werke sowie in kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtsform in Verbindung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche;
  - b) Dienstzuweisungen in besondere Dienste außerhalb der Zentralkonferenz unter der Aufsicht einer Behörde der Evangelisch-methodistischen Kirche;
  - c) Dienstzuweisungen in andere Kirchen oder ökumenische Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die Ordinierten können Rechte und Privilegien annehmen, einschließlich einer affilierten Mitgliedschaft, die ihnen von anderen Kirchen angeboten werden, ohne dass ihre Beziehung zu ihrer eigenen Jährlichen Konferenz in Frage gestellt wird. Sie können zu pastoralen Diensten in anderen christlichen Kirchen beauftragt werden, wenn die rechtlich dafür zuständigen Stellen der anderen Kirchen ein Ersuchen aussprechen.
2. Beziehung zur Jährlichen Konferenz  
Älteste in besonderen Diensten sind der Konferenz verantwortlich, in der sie Mitglied sind. Sie beteiligen sich soweit wie möglich an der Arbeit ihrer Jährlichen Konferenz.
3. Beziehung zur Gemeinde

Älteste in besonderen Diensten werden nach Beratung mit dem Pastor / der Pastorin und Zustimmung durch das Kabinett Mitglieder einer Bezirkskonferenz innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Sie legen der Bezirkskonferenz jährlich einen Bericht über ihre pastorale Tätigkeit vor. Auch Älteste in besonderen Diensten sollen auf Anfrage für die Verwaltung der Sakramente verfügbar sein.

#### 4. Affilierte Beziehung zur Jährlichen Konferenz

Älteste, die eine Dienstzuweisung in besondere Dienste außerhalb ihrer Heimatkonferenz haben, können einen Antrag auf affilierte Mitgliedschaft an die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz stellen, in der ihr Dienstort ist oder in der sie wohnen. Durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung können solche Älteste affilierte Mitglieder werden und in der Jährlichen Konferenz und ihren Organen mit beratender Stimme mitarbeiten. Für die Dauer ihrer affilierten Mitgliedschaft soll Stimmrecht, Nomination für gesamtkirchliche Organe sowie Wahl als Delegierte an die Zentral- oder Generalkonferenz als Recht in der Heimatkonferenz verbleiben.

#### **Art. 345. *Evangelisch-methodistische Pastoren / Pastorinnen in ökumenischen Dienstzuweisungen***

Älteste können jährlich eine Dienstzuweisung in Gemeinden einer anderen Kirche oder in gemeinsame ökumenische Dienste erhalten. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

### **Abschnitt XI Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen, anderen methodistischen oder anderen christlichen Kirchen**

#### **Art. 346. *Dienstzuweisungen***

Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen oder von anderen christlichen Kirchen können unter folgenden Bedingungen in der Jährlichen Konferenz eine Dienstzuweisung erhalten:

##### 1. Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen und anderen methodistischen Kirchen

Mit Zustimmung des Bischofs / der Bischöfin oder anderer zuständiger Organe können Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen einer anderen Jährlichen Konferenz oder einer anderen methodistischen Kirche Dienstzuweisungen in der Jährlichen Konferenz erhalten, wobei sie die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Konferenz bzw. ihre kirchliche Zugehörigkeit behalten. Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können sie beratende Mitglieder in der Jährlichen Konferenz werden, in der sie die Dienstzuweisung haben.

##### 2. Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Kirchen

Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Mitglieder in voller Verbindung jährlich abstimmen, dass unbescholtene Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen Dienstzuweisungen an eine Gemeinde oder in ökumenischen Einrichtungen innerhalb der Jährlichen Konferenz erhalten, während sie die Mitgliedschaft in ihrer Kirche weiterhin behalten, vorausgesetzt dass sie schriftlich erklären, sich an die Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten. Nach Prüfung der Ordinationsurkunden durch die Kommission für ordinierte Dienste können sie empfohlen werden, als Älteste in der Evangelisch-methodistischen Kirche anerkannt zu werden, solange sie eine Dienstzuweisung erhalten. Während dieser Zeit kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz wie bei Mitgliedern auf Probe eingeräumt werden.

#### **Art. 347. *Überweisung***

##### 1. Von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen

Pastorale Mitglieder von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen können mit Zustimmung der zuständigen Bischöfe / Bischöfinen bzw. anderen Organe durch Überweisung in die Mitgliedschaft auf Probe oder in volle Verbindung aufgenommen werden. Die zuständigen Bischöfe / Bischöfinen beraten sich vor der Zustimmung mit den Vorsitzenden ihrer Kommission für ordinierte Dienste.

##### 2. Von anderen Kirchen

a) Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen durch die Mitglieder in voller Verbindung eine Anerkennung ihrer Ordination erhal-

ten und als Mitglieder auf Probe oder als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen aufgenommen werden. Sie übergeben ihre Ordinationspapiere zur Prüfung der Kommission für ordinierte Dienste, geben einen Nachweis ihres Glaubens und ihrer christlichen Erfahrung und bekunden ihre Zustimmung und Bereitschaft, evangelisch-methodistische Lehre, Ordnung und Arbeitsweise zu unterstützen und einzuhalten. Sie legen eine zufrieden stellende Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand vor. Die Kommission für ordinierte Dienste prüft die Entsprechung in den Anforderungen an die Ausbildung.

b) Ordinierte Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen sollen mindestens zwei Jahre lang Mitglieder auf Probe sein und die geforderte Ausbildung abschließen, insbesondere in Geschichte, Lehre und Arbeitsweise der Evangelisch-methodistischen Kirche, bevor sie in die volle Mitgliedschaft aufgenommen werden.

3. Die Kommission für ordinierte Dienste ist verpflichtet festzustellen, ob Personen, die mit Ordinationspapieren einer anderen Kirche um Aufnahme in die Konferenz ersuchen, früher Mitglieder einer Jährlichen Konferenz waren. Wenn das der Fall ist, klärt sie ab, unter welchen Umständen die Beziehung zu jener Konferenz gelöst wurde. Eine Annahme der Bewerbung soll nur mit Zustimmung jener Jährlichen Konferenz geschehen, aus der sie sich zurückgezogen haben.

#### **Art. 348. Anerkennung von Ordinationen**

Bei Anerkennung der Ordination von Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen wird die Ordinationsurkunde der besagten Kirche mit entsprechendem Vermerk auf der Rückseite der Urkunde versehen dem Pastor / der Pastorin zurückgegeben.

### **Abschnitt XII Mentoren / Mentorinnen**

#### **Art. 349. Mentoren / Mentorinnen**

Mentoren / Mentorinnen sind Personen, die im Auftrag der Kommission für ordinierte Dienste gegenüber Bewerbern / Bewerberinnen, Lokalpastoren / Lokalpastorinnen oder Mitgliedern auf Probe der Jährlichen Konferenz Aufsicht und Beratung wahrnehmen.

### **Abschnitt XIII Evaluation und Weiterbildung für Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen**

#### **Art. 350. Evaluation**

Evaluation ist ein Element in der Gestaltung des pastoralen Dienstes und geschieht regelmäßig in einem Geist des Verstehens und der Annahme. Evaluation hilft, sich und sein Umfeld zu verstehen, die Wirksamkeit im Dienst einzuschätzen, Weiterbildung zu planen und Vergewisserung der Berufung zu erfahren.

1. Die regelmäßige Evaluation des Dienstes in der Gemeinde wird vom Superintendent / der Superintendentin angeregt oder geleitet. Sie erfolgt unter Beteiligung des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk.
2. Die regelmäßige Evaluation des Dienstes von Personen in besonderen Diensten erfolgt durch ihre unmittelbaren Aufsichtspersonen. Eine Information darüber geht an den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin. Nach Möglichkeit findet ein Gespräch mit ihm / ihr statt.

#### **Art. 351. Weiterbildung und geistliches Wachstum**

1. Regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum sind wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll über längere Zeit tun zu können.
2. Für persönliche Weiterbildung und geistliches Wachstum stehen angemessene Zeiträume zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.
3. Bei vollzeitlichem Dienst kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ein Weiterbildungsurlaub von bis zu sechs Monaten im Rahmen der normalen Dienstzuweisungen gewährt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch die Kommission für ordinierte Dienste und kann frühestens im sechsten Jahr angetreten werden. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

#### **Art. 352. Sabbaturlaub**

Ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr kann Mitgliedern in außerordentlicher oder in voller Verbindung, die sechs Jahre hintereinander vollzeitlichen oder entsprechenden teilzeitlichen Dienst getan haben, gewährt werden, ohne dass die Konferenzbeziehung sich verändert. Ein Sabbaturlaub kann für Studium, Reise, Erholung oder einen anderen gerechtfertigten Zweck bewilligt werden. Das schriftliche Gesuch muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten / die Superintendentin eingereicht werden. Die Kommission für ordinierte Dienste beschließt auf Empfehlung durch das Kabinett über die Gewährung des Sabbaturlaubs. Der Bischof / die Bischöfin spricht eine Dienstzuweisung zu einem Sabbaturlaub aus. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung.

### **Abschnitt XIV Veränderungen der Konferenzbeziehung**

#### **Art. 353. Bestimmungen zur Veränderung der Konferenzbeziehung**

Wenn pastorale Mitglieder eine Veränderung der Konferenzbeziehung erwägen, wird von ihnen erwartet, dass sie dies frühzeitig mit dem Superintendenten / der Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin besprechen. Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder in voller Verbindung, die sich zu einer Veränderung der Konferenzbeziehung entschlossen haben, richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission für ordinierte Dienste.

Mitglieder in voller Verbindung, Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe, die durch solche Veränderungen keine Dienstzuweisung an einen Bezirk mehr bekommen, nennen nach Beratung mit dem Pastor / der Pastorin und Zustimmung durch den Superintendenten / die Superintendentin die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sein wollen. Sie dürfen pastorale Aufgaben nur mit der Erlaubnis des Pastors / der Pastorin ausführen. Sie sollen alle Rechte der Mitgliedschaft in der von ihnen gewählten Bezirkskonferenz haben, wie es die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche vorsieht. Sie berichten der Bezirkskonferenz und dem Pastor / der Pastorin ihre Amtshandlungen. Für ihren Lebenswandel und die Rechte ihrer Ordination bleiben sie der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

#### **Art. 354. Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft**

1. Mitgliedern auf Probe, außerordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern in voller Verbindung, denen eine Dienstausbübung unmöglich ist oder die sich für eine vorübergehende Zeit dazu entschließen, kann eine Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft gewährt werden. Jede Beurlaubung muss von den Mitgliedern in voller Verbindung auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste gewährt und jährlich erneuert werden. Bei Mitgliedern auf Probe zählen Beurlaubungsjahre in der Maximaldauer der Probezeit, ausgenommen der Familienurlaub. Personen in Beurlaubung sind nicht Mitglieder in Gremien der Jährlichen, Zentral- oder Generalkonferenz oder Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung, ausgenommen bei ausdrücklichen anderweitigen Regelungen.
2. Freiwillige und unfreiwillige Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft
  - a) Freiwillige Beurlaubung  
Das Gesuch um freiwillige Beurlaubung muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz über den Superintendenten / die Superintendentin an die Kommission für ordinierte Dienste eingereicht werden. Eine freiwillige Beurlaubung kann während maximal fünf Jahren gewährt werden. Weitere Verlängerungen sind nur durch Abstimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung möglich.
  - b) Unfreiwillige Beurlaubung  
Der Superintendent / die Superintendentin kann ein Gesuch um unfreiwillige Beurlaubung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person stellen. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Sitzung der Jährlichen Konferenz an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet werden. Das Recht auf Anhörung der betroffenen Person ist zu gewährleisten. Die schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Kommission ist der betroffenen Person zuzustellen. Eine unfreiwillige Beurlaubung muss durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung bestätigt werden. Die unfreiwillige Beurlaubung muss jährlich auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Superintendenten / der Superintendentin bestätigt werden und soll nicht länger als drei aufeinander folgende Jahre dauern.

### 3. Beendigung der Beurlaubung

Das Gesuch um eine Beendigung der Beurlaubung ist im Fall einer freiwilligen Beurlaubung durch die betroffene Person, im Fall einer unfreiwilligen Beurlaubung durch den Superintendenten / die Superintendentin, spätestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz einzureichen. Wenn die Kommission entscheidet, dass die Gründe der Beurlaubung unverändert geblieben sind und darum das Gesuch um Beendigung abgelehnt wird, kann die Kommission den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Konferenz empfehlen, die freiwillige Beurlaubung fortzusetzen oder die freiwillige Beurlaubung in eine unfreiwillige Beurlaubung, in eine Lokalisierung oder einen unfreiwilligen Ruhestand umzuwandeln.

#### **Art. 355. Familienurlaub**

Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder, Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen können einen Familienurlaub beantragen, wenn ihnen die Familiensituation bzw. die Pflege von Angehörigen vorübergehend keinen vollzeitlichen Dienst ermöglicht. Es gelten die Bestimmungen für freiwillige Beurlaubung.

#### **Art. 356. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub**

Wenn keine weitergehenden gesetzlichen Regelungen bestehen, wird ein Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub von bis zu drei Monaten durch die Kommission für ordinierte Dienste auf Empfehlung durch das Kabinett gewährt. Die Konferenzbeziehung bleibt unverändert. Die Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

#### **Art. 357. Vorübergehende Beurlaubung für Diakone / Diakoninnen**

Auf Gesuch des Bischofs / der Bischöfin und mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste kann Diakonen / Diakoninnen eine vorübergehende Beurlaubung von bis zu einem Jahr gewährt werden, um eine Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden ist.

#### **Art. 358. Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit**

1. Wenn pastorale Mitglieder wegen physischer oder psychischer Unfähigkeit nicht in der Lage sind, ihren pastoralen Dienst auszuüben, kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit gewährt werden, ohne dass sie ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz verlieren. Eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit kann vom pastoralen Mitglied oder vom Kabinett, mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Person, veranlasst werden.
2. Zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz kann der Bischof / die Bischöfin auf Empfehlung des Kabinetts und nach Beratung mit der Kommission für ordinierte Dienste eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit für den Rest des Konferenzjahres gewähren.
3. Pastorale Mitglieder, die einen ärztlichen Nachweis erbringen, dass sie sich ausreichend erholt haben, um den Dienst wieder aufzunehmen, können zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten, womit ihre Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit beendet wird. Die Beendigung der Beurlaubung soll mit genauem Datum in den Verhandlungen der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz festgehalten werden.

#### **Art. 359. Ruhestand**

Durch Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung kann ein pastorales Mitglied auf eigenes Ersuchen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste in den Ruhestand versetzt werden. Gesuche um Ruhestand sind sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten / die Superintendentin zu richten.

##### 1. Verordneter Ruhestand

Pastorale Mitglieder treten an der Konferenz in den Ruhestand, die der Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

##### 2. Freiwilliger Ruhestand

Pastorale Mitglieder sind auf eigenen Antrag und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

##### 3. Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand

Pastorale Mitglieder können mit oder ohne ihre Zustimmung und ohne Rücksicht auf ihr Alter in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett empfohlen und von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz so beschlossen wird. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind zu beachten. Eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung soll der betroffenen Person mindestens drei Monate vor der Jährlichen Konferenz zugestellt werden.

4. Dienstzuweisung für ordinierte Mitglieder im Ruhestand  
Ordinierte Mitglieder im Ruhestand können mit ihrem Einverständnis eine Dienstzuweisung erhalten, wenn dies vom Bischof / von der Bischöfin und dem Kabinett gewünscht wird.

**Art. 360. Ehrenhafte Lokalisierung**

1. Eine Jährliche Konferenz kann Mitgliedern in voller Verbindung auf eigenen Wunsch eine ehrenhafte Lokalisierung unter folgenden Bedingungen gewähren: die Kommission für ordinierte Dienste hat ihren Charakter geprüft und ihre Unbescholtenheit festgestellt; die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz haben über ihren Charakter befunden; die ehrenhafte Lokalisierung kann nur Personen gewährt werden, die die Absicht haben, keine weitere Dienstzuweisung anzunehmen.
2. Die ehrenhafte Lokalisierung wird durch den Bischof / die Bischöfin schriftlich bestätigt. Mit der Lokalisierung wird die Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz beendet. Wenn die Kommission für ordinierte Dienste zustimmt, können ehrenhaft lokalisierte Personen vom Bischof / von der Bischöfin zwischenzeitlich als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen eine Dienstzuweisung erhalten. Ehrenhaft lokalisierte Mitglieder werden in den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz aufgeführt. Sie müssen jährlich eine Kopie des Berichts für die Bezirkskonferenz an die Kommission für ordinierte Dienste senden, damit die Lokalisierung fortgesetzt werden kann. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren kein Bericht eintrifft, werden die Ordinationsrechte ohne weiteren Vorgang entzogen.

**Art. 361. Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst**

1. Ausscheiden, um Glied einer anderen Kirche zu werden  
Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder sich aus dem Dienst zurückziehen, um Glieder einer anderen Kirche zu werden oder ihre Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche zu beenden, übergeben sie ihre Ordinationsurkunde dem Superintendent / der Superintendentin zur Aufbewahrung. Auf Wunsch und nach Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz kann die Ordinationsurkunde mit einem Vermerk über ihr ehrenhaftes Ausscheiden versehenen zurückgegeben werden.
2. Verlassen des ordinierten Dienstes  
Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder ihren Dienst verlassen und sich von der Konferenz zurückziehen wollen, ist dies von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz an ihrer Tagung zu gewähren. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden.
3. Ausscheiden unter Beschuldigung oder Anklage  
Wenn pastorale Mitglieder eines Vergehens beschuldigt werden, kann ihnen gestattet werden, sich aus der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz zurückzuziehen. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden. In den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz wird festgehalten: „Ausscheiden unter Beschuldigung“ bzw. „Ausscheiden unter Anklage“.
4. Ausscheiden zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz  
Wenn pastorale Mitglieder sich zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz aus ihrem Dienst zurückziehen, weil sie sich einer anderen Kirche anschließen wollen oder unter Beschuldigung oder Anklage stehen, sollen sie ihre Ordinationspapiere dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben. Das Datum des Ausscheidens wird festgehalten. Die Kommission für ordinierte Dienste berichtet darüber an die nächste Konferenz.

## **Abschnitt XV Beschuldigungen**

### **Art. 362. Vorgehen bei Beschuldigungen**

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Ordination und Mitgliedschaft in einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beinhalten ein hohes Maß an Vertrauen. Wenn ein pastorales Mitglied der Konferenz beschuldigt wird, dieses Vertrauen verletzt zu haben, muss seine Amtsführung und Konferenzbeziehung geprüft werden. Dieses Vorgehen zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche.

##### a) Dienstaufsicht

Es gehört zum kirchenleitenden Dienst des Bischofs / der Bischöfin und des Superintendenten / der Superintendentin, Beschuldigungen entgegenzunehmen oder zu erheben. Eine Beschuldigung muss in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form eingereicht werden und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausbübung betreffen.

##### b) Klärendes Gespräch

Die aufsichtführende Person führt klagende und beschuldigte Personen zu einem Gespräch zusammen, das möglichst der Konfliktlösung und Versöhnung zwischen allen Parteien dienen soll. Ein solches Gespräch hat seelsorgliche Absicht und soll unter Absehung von schriftlichen Protokollen und gerichtlichen Verfahrensweisen geschehen. Jede Partei kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Die aufsichtführende Person kann eine Drittperson, die in Vermittlungsdiensten ausgebildet ist, und weitere Personen beiziehen. Wird eine Konfliktlösung erreicht, soll sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Darin soll auch vereinbart werden, was Dritten gegenüber nicht offen gelegt wird.

##### c) Suspendierung

Unter außergewöhnlichen Umständen und zum Schutz der Kirche und der beteiligten Parteien kann der Bischof / die Bischöfin die beschuldigte Person für maximal 90 Tage von allen pastoralen Aufgaben entheben. Die Dienstzuweisung bleibt davon unberührt. Während der Zeit der Suspendierung wird die Gehaltszahlung weitergeführt.

##### d) Weiterleitung der Beschuldigung

Wenn das Gespräch zu keiner Lösung bzw. Versöhnung führt, kann der Bischof / die Bischöfin die Beschuldigung folgendermaßen weiterleiten: Wenn der Bischof / die Bischöfin feststellt, dass die Beschuldigung auf Anklagepunkten beruht, die der Disziplinarordnung unterliegen, soll er / sie die Beschuldigung als Anklage weiterleiten. Wenn er / sie feststellt, dass die Beschuldigung Unfähigkeit, mangelnde Kompetenz oder mangelnde Wirksamkeit oder Unwilligkeit betrifft, soll er / sie die Beschuldigung als Beschwerde an die Kommission für ordinierte Dienste zur Behandlung weiterleiten.

##### e) Weitere Maßnahmen

Falls das betroffene Arbeitsfeld durch die Beschuldigung in erkennbare Mitleidenschaft gezogen wurde, bemüht sich das Kabinett um einen Prozess der Versöhnung.

#### 2. Anhörungsverfahren

In einem Anhörungsverfahren hat die betroffene Person ein Recht auf Anhörung und Akteneinsicht. Sie kann sich von einem weiteren pastoralen Mitglied begleiten lassen. Anhörungen sollen immer im Beisein beider Parteien erfolgen, ausgenommen eine der beiden verweigert die Mitarbeit.

#### 3. Regelung bei einer Beschwerde

Wenn die Kommission für ordinierte Dienste eine Beschwerde erhält, soll sie innerhalb einer vertretbaren Frist eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beschließen. In seltenen Fällen kann die Kommission die Beschwerde an den Bischof / die Bischöfin zurückverweisen, um die Beschwerde möglicherweise als Anklage der Disziplinarordnung zu unterstellen. Die Entscheidung der Kommission wird der betroffenen Person, dem Bischof / der Bischöfin, dem Kabinett und der klagenden Person mitgeteilt.

##### a) Handlungsmöglichkeiten

In Zusammenarbeit mit dem Kabinett und in Absprache mit dem pastoralen Mitglied kann sich die Kommission für ordinierte Dienste für eine oder mehrere der folgenden Handlungsmöglichkeiten entscheiden:

- Programm für Weiterbildung (Art. 351. VLO);

- Beratung oder Therapie;
  - Unterstützung und Supervision durch ein anderes pastorales Mitglied;
  - Persönliche Rüge in Form eines Briefes, unterschrieben vom / von der Vorsitzenden der Kommission für ordinierte Dienste und vom Superintendenten / von der Superintendentin. Der Brief erwähnt die berechtigte Beschwerde, die geforderten Maßnahmen zur Behebung und die Bedingungen, unter denen der Brief aus den Personalakten entfernt wird.
  - Sabbaturlaub (Art. 352. VLO);
  - Freiwillige oder unfreiwillige Beurlaubung (Art. 354. VLO);
  - Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand (Art. 359.3 VLO);
  - Ehrenhafte Lokalisierung (Art. 360. VLO);
  - Verlassen des ordinierten Dienstes (Art. 361.2 VLO);
  - Verordnete Lokalisierung.
- b) Verordnete Lokalisierung
- Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz pastorale Mitglieder per Verordnung lokalisieren, wenn sie sich nach dem Urteil der Konferenz als unfähig erwiesen haben, ihre Pflichten im ordinierten Dienst auszuführen. Die Konferenz soll vor einer verordneten Lokalisierung den Charakter dieser Personen prüfen und als unbescholten befunden haben. Die Kommission für ordinierte Dienste muss die Empfehlung mindestens 60 Tage vor der Tagung der Jährlichen Konferenz der betroffenen Person mitteilen und letzterer ein Recht auf Anhörung vor dem / der Vorsitzenden der Kommission und dem Bischof / der Bischöfin geben, bevor die Empfehlung den Mitgliedern in voller Verbindung zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Eine Person, die per Verordnung lokalisiert wurde, kann keine zwischenzeitliche Dienstzuweisung vom Bischof / von der Bischöfin erhalten.

## **Abschnitt XVI Wiederaufnahme in die Konferenz**

### **Art. 363. Wiederaufnahme von Mitgliedern auf Probe**

Personen, deren Mitgliedschaft auf Probe nach den Bedingungen von Art. 327.5 VLO beendet worden ist, können von jener Jährlichen Konferenz, die ihre Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch oder gegen ihren Willen beendet hat, wieder aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung werden auch die mit der Beauftragung gewährten Rechte wieder in Kraft gesetzt. Die Probezeit soll erneut mindestens drei Jahre (Art. 326. VLO) dauern.

### **Art. 364. Wiederaufnahme nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung**

Pastorale Mitglieder, die nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung um Wiederaufnahme ersuchen, können auf Empfehlung durch das Kabinett und die Kommission für ordinierte Dienste, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zur Lokalisierung geführt haben, überprüft wurden, bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung wieder aufgenommen und bevollmächtigt werden, alle pastoralen Aufgaben wieder wahrzunehmen.

### **Art. 365. Wiederaufnahme nach Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst**

Pastorale Mitglieder, die nach den Bestimmungen von Art. 360. VLO aus dem Dienst ausgeschieden sind, können von der Jährlichen Konferenz, in der sie ihren Dienst niedergelegt haben, wieder aufgenommen werden. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet wird, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt haben, geprüft wurden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung werden sie wieder in die Konferenz aufgenommen und bevollmächtigt, alle pastoralen Aufgaben wahrzunehmen.

### **Art. 366. unbesetzt**

### **Art. 367. Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand**

Pastorale Mitglieder, die unfreiwillig in den Ruhestand treten mussten (Art. 359.3 VLO), können von der Jährlichen Konferenz wieder aufgenommen werden, die ihren Ruhestand verordnet hat. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet

wird, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zum verordneten Ruhestand geführt haben, geprüft wurden. Sie müssen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Das Gesuch muss von den Mitgliedern in voller Verbindung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden können.

## **Abschnitt XVII Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 368. Bestimmungen, die pastorale Mitglieder betreffen**

1. Alle pastoralen Mitglieder sind für die Ausführung ihrer Aufgaben, für die sie eine Dienstzuweisung haben, der Jährlichen Konferenz verantwortlich.
2. Alle Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, die ordinierte Dienste betreffen, gelten für Männer und Frauen.
3. In allen Fällen, in denen zuständige Gremien über die Gewährung von Predigerlaubnis, Ordination oder Konferenzmitgliedschaft entscheiden, sollen die Entscheidungen in geistlicher Weise getroffen werden. Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche beschreiben demgegenüber nur die Grundanforderungen an die Personen.
4. Alle pastoralen Mitglieder sollen schriftlich informiert werden, wenn Entscheidungen über ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz getroffen worden sind.
5. Es findet jährlich eine Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz, sowohl Diakone / Diakoninnen als auch Älteste, in geschlossener Sitzung statt. Diese wird am Ort und zur Zeit der normalen Tagung der Jährlichen Konferenz abgehalten und berät Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung. (Von dieser Regelung weichen in der Zentralkonferenz in Deutschland einzelne Jährliche Konferenzen ab.)
6. Eine Außerordentliche Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz kann an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten werden, wie es der Bischof / die Bischöfin bestimmt, nachdem er / sie sich mit dem Kabinett und der Kommission für ordinierte Dienste beraten hat. Eine Außerordentliche Sitzung kann nur jene Aufgaben wahrnehmen, die auf der Tagesordnung der Einberufung festgehalten sind.

### **Art. 369. Übergangsbestimmungen**

1. Alle Personen, die ihre Zeit als Mitglieder auf Probe oder als Laienprediger / Laienpredigerin mit Dienstzuweisung im vollzeitlichen Dienst vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung] begonnen haben, wird gestattet, ihren Ausbildungsgang nach den Bestimmungen der für sie zum Zeitpunkt ihres Beginns gültigen Ordnung abzuschließen.
2. Unbescholtene Personen mit außerordentlicher Mitgliedschaft (Diakone / Diakoninnen) vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung können auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung in die volle Mitgliedschaft und zur Ordination als Älteste der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Diese Möglichkeit kann bis zum 31. Dezember 2008 wahrgenommen werden.

**Art. 370. – Art. 400.** unbesetzt

## **Kapitel Drei**

### **Leitung in der Kirche**

#### **Abschnitt I Grundlagen personaler Leitung in der Kirche**

##### **Art. 401. Aufgabe**

Die Aufgabe der Leitung in der Evangelisch-methodistischen Kirche obliegt dem Bischof / der Bischöfin und den Superintendenten / Superintendentinnen. Seit der Zeit der Apostel wurden bestimmte ordinierte Personen mit besonderen Aufgaben der Leitung betraut. Die leitenden Personen tragen vorrangig Verantwortung dafür, das Leben der Kirche zu ordnen. Sie dienen damit dem Ziel, Menschen in die Nachfolge Jesu Christi zu rufen und zu gottesdienstlichem Leben zu sammeln.

Es ist ihre Aufgabe, die Strukturen und Konzeptionen einzuführen, welche die christliche Gemeinde für ihren Dienst in Kirche und Welt befähigen; bei der Ausweitung des missionarischen Dienstes zu helfen; darauf zu achten, dass alle zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten in einer Weise gehandhabt werden, die säkulare Einsichten kritisch und verständnisvoll anerkennt und zugleich der besonderen Mission der Kirche treu bleibt.

##### **Art. 402. Grundsätze personaler Leitung heute**

1. Der Leitungsstil in der Kirche ist geprägt von einer geistlichen Haltung und geheiligtem Leben im Bewusstsein, dass der Geist der ganzen Kirche und ihren Gliedern nach dem Maß ihres Mitwirkens gegeben ist.
2. Leitende Personen können durch eine Begleitgruppe unterstützt werden, um in ihrer Aufgabe Hilfe und Klärung zu erfahren. Sie sollen angemessene Zeit einsetzen für Besinnung, Weiterbildung, Freundschaft und Erneuerung der eigenen Kräfte.
3. Zu den für leitende Personen erforderlichen Fähigkeiten gehören: geistliche Lebensführung, theologisches Denken und soziale Kompetenz. Weitere entscheidende Fähigkeiten sind: Sensibilität für die Zeichen der Zeit, Erkennen von Bedürfnissen, Entwickeln von Konzepten, Organisieren der zur Verfügung stehenden Mittel, Auswerten von Programmen und Evaluation von Mitarbeitenden.

#### **Abschnitt II Der Dienst des Bischofs / der Bischöfin und der Dienst des Superintendenten / der Superintendentin**

##### **Art. 403. Grundlage zur Wählbarkeit**

Bischöfe / Bischöfinnen werden gewählt und Superintendenten / Superintendentinnen werden aus den Reihen der Ältesten ernannt.

##### **Art. 404. Definition der Ämter**

1. Bischöfe / Bischöfinnen sind Älteste in voller Verbindung, die für einen Dienst der allgemeinen Leitung und Aufsicht ausgesondert werden.
2. Superintendenten / Superintendentinnen sind Älteste in voller Verbindung, die vom Bischof / von der Bischöfin in das Kabinett berufen und mit der Leitung und Aufsicht in einem Distrikt und in der gesamten Jährlichen Konferenz beauftragt werden.

#### **Abschnitt III Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin**

**Art. 405.** unbesetzt

##### **Art. 406. Wahl**

1. Die Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin kann vorbereitet werden. Das Verfahren regelt die Zentralkonferenz gesondert.
2. Die Zentralkonferenz legt den Prozentsatz der zur Wahl notwendigen Stimmen fest. Dabei soll keine Regelung getroffen werden, bei der weniger als 60 Prozent der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Mitglieder für die Wahl erforderlich sind.

3. Die Amtseinsetzung des Bischofs / der Bischöfin kann bei der Tagung der Zentralkonferenz, an der die Wahl vorgenommen wurde, stattfinden oder an einem Ort und zu einer Zeit, die von der Zentralkonferenz bestimmt werden.

**Art. 407. Besondere Dienstzuweisungen**

Der Bischofsrat kann mit Zustimmung des Bischofs / der Bischöfin und dem Einverständnis des Ausschusses für das Bischofsamt der Zentralkonferenz eines seiner Mitglieder für ein Jahr einer bestimmten, der ganzen Kirche dienenden Aufgabe zuweisen. In diesem Fall wird der Bischof / die Bischöfin für den entsprechenden Zeitraum von den Aufgaben des Vorsitzes innerhalb seines / ihres Sprengels befreit. Der Bischofsrat regelt die Stellvertretung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt.

**Art. 408. Unbesetzte Stellen von Bischöfen / Bischöfinnen**

Unbesetzte Stellen können sich ergeben durch Tod, Ruhestand, Rücktritt, Disziplinarverfahren, Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit. Der Bischofsrat regelt die Besetzung in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen und Personen. In gleicher Weise kann er eine Außerordentliche Tagung der Zentralkonferenz einberufen.

**Art. 409. Beendigung des Dienstes**

Älteste, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Bischöfe / Bischöfinnen dienen, haben den Status eines Bischofs / einer Bischöfin im Ruhestand.

1. Verordneter Ruhestand

Ein Bischof / eine Bischöfin muss an der ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz, die der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, in den Ruhestand treten.

2. Freiwilliger Ruhestand

Ein Bischof / eine Bischöfin, kann eine freiwillige Versetzung in den Ruhestand zur ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz beantragen, die der Vollendung des 61. Lebensjahres folgt. Er / sie soll den Bischofsrat und den Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz mindestens sechs Monate im Voraus davon unterrichten. Die zuständigen Gremien der Zentralkonferenz haben über das Gesuch innerhalb zweier Monate zu befinden.

3. Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand

Ein Bischof / eine Bischöfin kann mit und ohne seine Zustimmung ohne Rücksicht auf sein / ihr Alter mit einer Zweidrittelmehrheit der zuständigen Gremien der Zentralkonferenz von seinen Amtspflichten entbunden und in den Ruhestand versetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind in Entsprechung auf das Bischofsamt zu beachten.

4. Rücktritt

Ein Bischof / eine Bischöfin kann jederzeit freiwillig vom Bischofsamt zurücktreten. Er / sie soll dem Bischofsrat und dem Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz ein Rücktrittsgesuch vorlegen. Die Urkunden über das Bischofsamt eines / einer so zurückgetretenen unbescholtenen Bischofs / Bischöfin erhalten einen ordnungsgemäßen Eintrag und werden zurückgegeben. Er / sie erhält eine Rücktrittsbescheinigung. Diese verleiht ihm / ihr das Recht, als Ältester / Älteste Mitglied in der Jährlichen Konferenz zu sein, der er / sie zuletzt angehört hatte.

**Art. 410. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand**

Ein Bischof / eine Bischöfin im Ruhestand bleibt Bischof / Bischöfin der Kirche.

1. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand können im Bischofsrat und seinen Ausschüssen mit beratender Stimme mitarbeiten. Sie können den Vorsitz bei Tagungen einer Jährlichen Konferenz, einer provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz übernehmen, wenn sie darum durch den zuständigen Bischof / die zuständige Bischöfin gebeten werden. Wird ein Bischof / eine Bischöfin im Ruhestand durch den Bischofsrat einem frei gewordenen Sprengel oder einem Teil eines Sprengels zugewiesen, kann dieser Bischof / diese Bischöfin das Amt wie ein aktiver Bischof / eine aktive Bischöfin ausüben.
2. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand haben die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme einer Jährlichen Konferenz zu sein, um eine Dienstzuweisung an einen Bezirk der besagten Jährlichen Konferenz zu erhalten.

#### **Art. 411. Sonderurlaub**

##### 1. Erneuerungsurlaub

Bischöfe / Bischöfinnen im aktiven Dienst sollen einmal im Jahrviert bis zu drei zusammenhängende Monate Urlaub von ihren regulären Amtspflichten nehmen zur Besinnung, Weiterbildung und Erneuerung der eigenen Kräfte. Der Bischofsrat koordiniert unter Beratung mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt die Einzelheiten, die einen solchen Urlaub betreffen.

##### 2. Urlaub in begründeten Fällen

Nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen / Bischöfinnen ein Urlaub von bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Während der Dauer der Beurlaubung ist der Bischof / die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Bischofssprengels zu übernehmen. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiter bezahlt.

##### 3. Sabbaturlaub

Nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen / Bischöfinnen, die mindestens zwei Jahrviert im aktiven Dienst waren, ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr für Weiterbildung oder Erneuerung gewährt werden. Während der Dauer des Sabbaturlaubs ist der Bischof / die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Sprengels zu übernehmen. Die Hälfte des Gehalts und, wo angemessen, ein Wohnungszuschuss werden weiter bezahlt.

##### 4. Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit

Bischöfe / Bischöfinnen, die wegen beeinträchtigter Gesundheit zeitweilig nicht in der Lage sind, ihren vollen Dienst zu leisten, können durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt von ihren Pflichten entbunden werden. Sie können einen Wohnort aussuchen und der Bischofsrat ist ermächtigt, ihnen eine Aufgabe zu übertragen, die sie erfüllen können. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiter bezahlt.

#### **Art. 412. Amtszeit des Bischofs / der Bischöfin**

1. Die erste Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin erfolgt für vier Jahre. Bei einer Wiederwahl beträgt die zweite Amtsdauer acht Jahre. Die Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin beträgt höchstens zwölf Jahre.

2. Geht die Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin vor Erreichung der Altersgrenze zu Ende, oder tritt ein Bischof / eine Bischöfin vom Amt zurück, lebt die frühere Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz (oder ihrer Nachfolgerin), zu der er / sie vor der Wahl gehörte, wieder auf. Die bischöfliche Dienstzeit ist spätestens drei Monate nach der Zentralkonferenz, in der der Nachfolger / die Nachfolgerin gewählt wurde, beendet; er / sie ist berechtigt, an der feierlichen Amtseinführung des Nachfolgers / der Nachfolgerin mitzuwirken. Auf der Urkunde über das Bischofsamt soll der Schriftführer / die Schriftführerin der Zentralkonferenz vermerken, dass er / sie die Zeit des Dienstes, für die er / sie gewählt war, ehrenhaft erfüllt hat und nicht mehr im bischöflichen Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche steht.

#### **Art. 413. Beschuldigungen gegen Bischöfe / Bischöfinnen**

1. Bischöflicher Leitungsdienst hat zusammen mit allen anderen Ordinierten teil an dem mit der Ordination gewährten besonderen Vertrauen. Wenn ein Bischof / eine Bischöfin dieses Vertrauen verletzt oder unfähig ist, Verantwortung angemessen wahrzunehmen, muss das Verbleiben im bischöflichen Amt überprüft werden. Dieses Vorgehen zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Aufverbauung der Kirche.

2. Eine Beschuldigung ist beim Schriftführer / der Schriftführerin der Zentralkonferenz einzureichen. Dies hat in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form zu geschehen und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausbübung betreffen.

3. Die Beschuldigung wird an den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt weitergeleitet, der sie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche behandelt.

4. Jede Entscheidung, die der Ausschuss für das Bischofsamt über eine Beschuldigung trifft, ist der nächsten Tagung der Zentralkonferenz vorzulegen.

## **Abschnitt IV Aufgaben des Bischofs / der Bischöfin**

### **Art. 414. Allgemeine Leitungsaufgaben**

Zur Aufgabe der Leitung gehört, dass Bischöfe / Bischöfinnen

1. die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Evangelisch-methodistischen Kirche leiten und beaufsichtigen sowie die Kirche in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt führen;
2. Gemeinden durch geistliche Leitung sowohl der Laien als auch der pastoralen Mitglieder stärken und mit Menschen in den Gemeinden des Sprengels Verbindung aufbauen;
3. über dem apostolischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift gründet, wachen, ihn weitergeben, lehren und verkündigen;
4. gemeinsam, im Rahmen des Bischofsrats, die gesamte Konnexio bereisen und Konzepte, die den Anliegen der Kirche dienen, umsetzen;
5. die theologischen Traditionen der Evangelisch-methodistischen Kirche lehren und aufrechterhalten;
6. Verbindungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen im Streben nach Einheit der Christenheit in Dienst, Mission und organisatorischer Gestalt sowie im Suchen nach Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften;
7. gemäß den Entscheidungen der Generalkonferenz Missionen organisieren;
8. das evangelistische Zeugnis der Kirche fördern und unterstützen;
9. den Bund der Diakone / Diakoninnen und den Bund der Ältesten einberufen und mit deren Vorsitzenden zusammenarbeiten;
10. andere Aufgaben nach Anweisung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche wahrnehmen.

### **Art. 415. Aufgaben der Leitung von Konferenzen**

Zu den Aufgaben von Bischöfen / Bischöfinnen gehört, dass sie

1. bei General-, Zentral- und Jährlichen Konferenzen den Vorsitz führen;
2. allgemeine Aufsicht über die finanziellen und inhaltlichen Tätigkeiten der Jährlichen Konferenzen ausüben;
3. für die Einhaltung des Verfahrens bei Beschuldigungen gegen pastorale Mitglieder oder Laien sowie in der Anwendung der Disziplinarordnung Sorge tragen;
4. nach Beratung mit den Superintendenten / Superintendentinnen die Distrikte bilden, nachdem die Zahl der Distrikte durch die Jährliche Konferenz festgelegt wurde;
5. Bischöfe / Bischöfinnen in ihr Amt einsetzen, Älteste und Diakone / Diakoninnen ordinieren.

### **Art. 416. Aufgaben der Personalführung**

Zur Aufgabe von Bischöfen / Bischöfinnen in der Personalführung gehört, dass sie

1. nach den Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche Dienstzuweisungen in den Jährlichen Konferenzen, provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionen vornehmen;
2. Bezirke, Missions- oder Neulandgemeinden teilen oder vereinen, wie es für das missionarische Wirken für notwendig erachtet wird, sowie die entsprechenden Dienstzuweisungen aussprechen;
3. auf Ersuchen des aufnehmenden Bischofs / der aufnehmenden Bischöfin pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in eine andere überweisen, sofern das betreffende Mitglied der Überweisung zustimmt.

## **Abschnitt V Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten / Superintendentinnen**

### **Art. 417. Berufung**

1. Der Bischof / die Bischöfin beruft Älteste zu Superintendenten / Superintendentinnen, deren Amt eine Erweiterung des allgemeinen kirchlichen Leitungsdienstes darstellt.
2. Diese Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Jährlichen Konferenz. Durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit werden dem Bischof / der Bischöfin mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen, wie zur Berufung von Superintendenten / Superintendentinnen nötig sind. Wird nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Wahl und Berufung sollen ein Jahr vor dem Amtsantritt erfolgen. Berufene Superintendenten / Superin-

tendentinnen werden zu den Beratungen des Kabinetts nach Art. 429. VLO sowie zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes eingeladen.

**Art. 418. Dienstzeit**

Die normale Dienstzeit für einen Superintendenten / eine Superintendentin beträgt bis zu acht Jahre. In Ausnahmefällen kann der Bischof / die Bischöfin nach Beratung mit dem Kabinett die Dienstzeit auf bis höchstens 10 aufeinander folgende Jahre verlängern. Eine neue Berufung ist frühestens nach vier Jahren möglich.

**Abschnitt VI Aufgaben des Superintendenten / der Superintendentin**

**Art. 419. Aufsicht über die gesamte Arbeit**

Der Superintendent / die Superintendentin führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in seinem / ihrem Distrikt die Aufsicht über die gesamte Arbeit der pastoralen Mitglieder und der Gemeinden.

**Art. 420. Aufgaben der Leitung**

Zur Aufgabe der geistlichen und seelsorglichen Leitung gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. den pastoralen Mitgliedern und ihren Familien Unterstützung und Fürsorge angedeihen lässt;
2. seinen / ihren Distrikt bereist und predigt, Besuche macht und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche achtet;
3. den Aufbau einer Bundesgemeinschaft unter den pastoralen Mitgliedern fördert.

**Art. 421. Aufgaben der Aufsicht**

Zur Aufgabe der Aufsicht gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. mit pastoralen Mitgliedern und Bezirkskonferenzen die Abfassung von Leitbildern für Gemeinden sowie mit Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk die Klärung von Prioritäten für den pastoralen Dienst unterstützt;
2. ein klar verständliches Verfahren der Aufsicht für die pastoralen Mitglieder einrichtet, das für verschiedene Bereiche ihres Dienstes Bestandsaufnahme, Evaluation und Rückmeldung an die betreffende Person einschließt sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Weiterbildung klärt;
3. sich mit den Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk sowie mit den pastoralen Mitgliedern berät, um eine aktuelle Übersicht für die Planung der Dienstzuweisungen zu bekommen;
4. die Aufsicht über die Mitglieder auf Probe und über die Lokalpastoren / Lokalpastorinnen regelt.

**Art. 422. Aufgaben der Personalführung**

Zur Aufgabe in Personalangelegenheiten gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. mit Pastoren / Pastorinnen, mit Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk sowie mit Gemeinden darauf hin arbeitet, Menschen mit Berufung und Begabungen für den ordinierten Dienst zu entdecken und zu gewinnen;
2. mit der Bezirkskonferenz und mit der Kommission für ordinierte Dienste eine sinnvolle und angemessene Prüfung der Bewerber / Bewerberinnen für ordinierte Dienste ermöglicht; Verbindung mit allen Bewerbern / Bewerberinnen aufrecht erhält, um sie zu beraten und zu ermutigen bei ihrer Vorbereitung auf den Dienst;
3. Erlaubnisscheine in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien ausstellt oder erneuert;
4. mit dem Bischof / der Bischöfin und dem Kabinett die Dienstzuweisungen für pastorale Mitglieder vorbereitet;
5. mit der Kommission für ordinierte Dienste zusammenarbeitet zur Unterstützung pastoraler Mitglieder, deren Verhältnis zur Jährlichen Konferenz sich ändert oder endet.

**Art. 423. Aufgaben der Verwaltung**

Zu den Aufgaben in Verwaltungsfragen gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. den Sitzungstermin der Bezirkskonferenzen oder Bezirksversammlungen festlegt, in ihnen den Vorsitz führt oder einen Ältesten / eine Älteste mit dem Vorsitz beauftragt;
2. Personalakten führt und auf dem Laufenden hält über alle pastoralen Mitglieder im Distrikt. Für Superintendenten / Superintendentinnen führt der Bischof / die Bischöfin die Personalakten.
3. mit den zuständigen Gremien der Bezirkskonferenz und der Jährlichen Konferenz bei Entscheidungen über den Erwerb, Verkauf, Übertragung und Belastungen von Kircheneigentum zusammenarbeitet sowie sicherstellt, dass alle Verträge, Urkunden und sonstigen gesetzlichen Dokumente sowohl der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche als auch den staatlichen Gesetzen entsprechen;
4. nach Beratung mit den betroffenen Gemeinden dem Bischof / der Bischöfin Veränderungen der Grenzen eines Bezirks zur Zustimmung empfiehlt und sie der Jährlichen Konferenz meldet;
5. zwischenzeitlich die Aufsicht über einen Bezirk führt, auf dem die Stelle eines Pastors / einer Pastorin frei geworden ist oder dem kein Pastor / keine Pastorin zugewiesen wurde;
6. darauf achtet, dass die Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche befolgt werden, und alle Fragen des Kirchenrechts und der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche auslegt und entscheidet, die sich in den Gemeinden stellen. Gegen diese Entscheidungen kann beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden der Jährlichen Konferenz Berufung eingelegt werden.

**Art. 424. Andere Aufgaben der kirchliche Arbeit**

Zu anderen Aufgaben im Blick auf die kirchliche Arbeit gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. zusammen mit Pastoren / Pastorinnen und Gemeinden die verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten beaufsichtigt;
2. zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium die zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz anfallenden Aufgaben wahrnimmt;
3. beim Streben nach Einheit der Christenheit leitend wirkt und zwischenreligiöse Beziehungen fördert;
4. langfristige Planungen veranlasst und Anregungen für neue Möglichkeiten des Dienstes gibt;
5. zusammen mit den anderen Superintendenten / Superintendentinnen der Jährlichen Konferenz einen Bericht unterbreitet, der über den Stand der Arbeit informiert und Perspektiven für die weitere Arbeit aufzeigt.

**Art. 425. Besondere Urlaubsregelung**

Ein Superintendent / eine Superintendentin kann während oder am Ende seiner / ihrer Dienstzeit bis zu drei Monate Urlaub für Studium, Besinnung und Erholung nehmen. Der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett koordinieren die Einzelheiten, die diesen Urlaub betreffen.

**Abschnitt VII Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste**

**Art. 426. Kollegialer Leitungsstil**

Die Dienste des Bischofs / der Bischöfin und des Superintendenten / der Superintendentin sind miteinander verknüpft. Die Verflechtung dieser Dienste erfordert einen kollegialen Leitungsstil. Zugleich sind sowohl der Dienst des Bischofs / der Bischöfin als auch der des Superintendenten / der Superintendentin in ihre jeweiligen Zusammenhänge eingebettet.

**Art. 427. Bischofsrat**

1. Bischöfe / Bischöfinnen sind zum Leitungsdienst der gesamten Kirche bestimmt. Wie alle ordinierten pastoralen Mitglieder zuerst in die Mitgliedschaft einer Jährlichen Konferenz aufgenommen werden und danach eine Dienstuweisung an einen Bezirk erhalten, so werden Bischöfe / Bischöfinnen zunächst Mitglieder des Bischofsrats, ehe sie einem Sprengel zugewiesen werden. Kraft ihrer Wahl und ihrer Einsetzung in das Amt sind Bischöfe / Bischöfinnen Mitglieder des Bischofsrats und durch ein besonderes Bundesverhältnis mit allen anderen Bischöfen / Bischöfinnen verbunden.

2. Der Bischofsrat ist die kollegiale Form der bischöflichen Leitung in der Kirche. Die Kirche erwartet vom Bischofsrat, dass er zur Kirche spricht und von der Kirche her in die Welt hinein, dass er Führung ausübt beim Streben nach Einheit der Christenheit und zwischenreligiöse Beziehungen fördert.

**Art. 428.** unbesetzt

**Art. 429. Kabinett**

1. Den Superintendenten / Superintendentinnen ist, obwohl sie Distrikten zugewiesen sind, auch eine konferenzweite Verantwortung übertragen, die in ihrer Mitgliedschaft im Kabinett zum Ausdruck kommt.
2. Das Kabinett unter der Führung des Bischofs / der Bischöfin nimmt die personale Leitung auf Ebene der Jährlichen Konferenz wahr. Vom Kabinett wird erwartet, dass es zur Konferenz und im Namen der Konferenz zu den geistlichen und zeitlichen Fragen im Konferenzgebiet spricht.
3. Das Kabinett ist das Organ, dem der Superintendent / die Superintendentin für die Erfüllung seines / ihres Auftrags sowohl in der Konferenz als auch im Distrikt verantwortlich ist.
4. Das Kabinett tritt regelmäßig zusammen. Ihm ist die Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten einer Jährlichen Konferenz übertragen. Es nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Konferenz wahr.

## **Abschnitt VIII Dienstzuweisungen**

**Art. 430. Verantwortung**

Die pastoralen Mitglieder erhalten eine Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin. Die Dienstzuweisungen sind vorzunehmen unter Berücksichtigung von Gaben und Zeichen der Gnade Gottes im Leben derer, die eine Dienstzuweisung erhalten, sowie von Bedürfnissen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Bezirke und Dienstorte. Das System verpflichtender Dienstzuweisungen macht die Konnexio in der Evangelisch-methodistischen Kirche sichtbar.

**Art. 431. Konsultation**

Konsultation geschieht möglichst regelmäßig und soll besonders in der Zeit einer Veränderung der Dienstzuweisung erfolgen. Der Bischof / die Bischöfin und / oder der Superintendent / die Superintendentin berät sich dazu mit dem Pastor / der Pastorin und dem Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, wobei die nachfolgend genannten Kriterien, die Bedürfnisse anstehender Dienstzuweisungen und die Mission der Kirche zu berücksichtigen sind. Die Rolle des Pastors / der Pastorin und des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk bleibt beratend.

**Art. 432. Kriterien**

Anhand folgender Kriterien soll die Situation im Gespräch mit den Pastoren / Pastorinnen und den Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk analysiert und in Form einer Übersicht festgehalten werden:

1. Gemeinden  
Eine Übersicht, welche die Bedürfnisse, Besonderheiten und missionarischen Möglichkeiten des Bezirks wiedergibt und mit dem Leitbild der Gemeinden übereinstimmt.
2. Pastoren / Pastorinnen  
Eine Übersicht, welche die Gaben des Pastors / der Pastorin, die Zeichen der Gnade Gottes in seinem / ihrem Leben, berufliche Erfahrungen und Erwartungen, und ebenso die Bedürfnisse und Anliegen des Ehegatten / der Ehegattin und der Familie wiedergibt.
3. Gesellschaftliches Umfeld  
Eine Übersicht über das demografische, politische, wirtschaftliche, soziologische und ökumenische Umfeld vor Ort.

**Art. 433. Verfahren der Dienstzuweisung**

1. Eine Veränderung der Dienstzuweisung kann vom Pastor / von der Pastorin, vom Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, vom Superintendenten / von der Superintendentin oder vom Bischof / von der Bischöfin in die Wege geleitet werden.
2. Der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett beraten gemeinsam über alle Gesuche um Änderung einer Dienstzuweisung.
3. Wird eine Veränderung der Dienstzuweisung beschlossen, soll der Superintendent / die Superintendentin entweder gemeinsam oder getrennt den Pastor / der Pastorin und den Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk konsultieren.
4. Nach erfolgter Konsultation wird die definitive Entscheidung des Bischofs / der Bischöfin durch den Superintendenten / die Superintendentin dem Pastor / der Pastorin und dem Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk vor der öffentlichen Verkündigung mitgeteilt.

**Art. 434. Häufigkeit**

Der Bischof / die Bischöfin spricht bei jeder ordentlichen Tagung einer Jährlichen Konferenz alle Dienstzuweisungen der pastoralen Mitglieder aus. Er / sie kann eine neue Dienstzuweisung an einen Bezirk zu jeder Zeit vornehmen, die ihm / ihr und dem Kabinett ratsam erscheint. Um einen wirkungsvollen Dienst auf einem Bezirk zu ermöglichen, ist auf eine angemessene Länge der Dienstzeit zu achten.

**Art. 435. – Art. 500.** unbesetzt

## **Kapitel Vier**

### **Konferenzen**

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen organisch gegliederte Kirche.

#### **Abschnitt I Generalkonferenz**

1. Die Artikel 13 - 22 sowie Artikel 33 - 36 Verfassung enthalten alle die Generalkonferenz betreffenden Bestimmungen.
2. Die nach der Verfassung Artikel 15 einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl der Abgeordneten an die Generalkonferenz und an die Zentralkonferenz wird berechnet nach der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz (Artikel 32 Verfassung).
3. Pastoren / Pastorinnen im Ruhestand die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Abgeordneten außer Betracht.

#### **Abschnitt II Zentralkonferenz**

1. Eine Zentralkonferenz besteht auf Grund von Artikel 10 und Artikel 28 Verfassung durch Beschluss der Generalkonferenz. Sie hat die in den Artikeln 15 und 29 - 31 Verfassung festgelegten Rechte und Pflichten. Die bischöfliche Verwaltung der Zentralkonferenz ist durch die Artikel 45 - 54 Verfassung geregelt.
2. Die Zentralkonferenz hat gemäß Artikel 31 Verfassung Vollmacht, eine Ordnung für ihr Gebiet herauszugeben. Diese muss die Verfassung und die Teile der von der Generalkonferenz erlassenen Ordnung, die für die Gesamtkirche wesentlich sind sowie die von der Zentralkonferenz erlassenen adaptierten, revidierten und neuen Teile enthalten. Es darf kein Beschluss gefasst und keine Bestimmung getroffen werden, die gegen die Verfassung oder die Allgemeinen Regeln der Kirche verstoßen.
3. Weitere Einzelheiten regelt ein Diensthandbuch, welches die Zentralkonferenz herausgibt und das für ihren Bereich verbindlich ist.

### **Organisation**

#### **Art. 501. Zusammensetzung**

Die Zentralkonferenz setzt sich zusammen aus den von den Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen in gleicher Zahl gewählten pastoralen und Laienabgeordneten. Die pastoralen Abgeordneten sind von den pastoralen Mitgliedern, die Laienabgeordneten von den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz nach den Artikeln 33 - 36 Verfassung zu wählen.

#### **Art. 502. Zahl der Abgeordneten**

Die Zahl der Abgeordneten wird jeweils von der Zentralkonferenz oder einem von ihr beauftragten Gremium festgelegt. Die Jährlichen Konferenzen wählen ihre Abgeordneten im Verhältnis zu der Zahl ihrer pastoralen Mitglieder. Es soll kein Wahlverhältnis angewendet werden, das mehr als einen pastoralen Abgeordneten / eine pastorale Abgeordnete oder einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete auf je acht pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz zulässt. Bleibt ein Rest von mehr als der Hälfte der von der Zentralkonferenz festgesetzten Verhältniszahl, so steht der Jährlichen Konferenz auf pastoraler und Laienseite je ein weiterer Abgeordneter / eine weitere Abgeordnete zu. Jede Jährliche Konferenz ist mit wenigstens zwei pastoralen und zwei Laienabgeordneten vertreten.

#### **Art. 503. Vorsitz**

Bei den Sitzungen der Zentralkonferenz führt ein Bischof / eine Bischöfin den Vorsitz. Falls kein Bischof / keine Bischöfin anwesend ist, wählt die Zentralkonferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden / eine zeitweilige Vorsitzende.

**Art. 504. Entsendung durch den Bischofsrat**

Der Bischofsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum Besuch einer Zentralkonferenz entsenden. Ein auf diese Weise beauftragter Bischof / eine auf diese Weise beauftragte Bischöfin ist der anerkannte Vertreter / die anerkannte Vertreterin der Kirche in ihrer Gesamtheit und kann, wenn er / sie vom zuständigen Bischof / von der zuständigen Bischöfin darum gebeten wird, dort die Funktionen des Bischofsamtes ausüben.

**Art. 505. Geschäftsordnung**

1. Die Zentralkonferenz gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung (VI.1 VLO). Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin. Dagegen ist Berufung an die Zentralkonferenz möglich. Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Bischofs / der vorsitzenden Bischöfin in Rechtsfragen kann der Rechtsrat der Zentralkonferenz angerufen werden.
2. Der Verhandlungsbericht der Zentralkonferenz ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben und der Generalkonferenz zur Prüfung einzureichen.

**Kirchenvorstand, Kirchenkanzlei, Kommissionen und Ausschüsse**

**Art. 506. Kirchenvorstand und Kirchenkanzlei**

1. Die Zentralkonferenz beruft für ihr Gebiet einen Kirchenvorstand. Dieser führt die laufenden kirchlichen Geschäfte im Gebiet der Zentralkonferenz. Er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Geschäftsführung der Zentralkonferenz verantwortlich.
2. Zum Kirchenvorstand gehören die Superintendenten / Superintendentinnen von Amts wegen und je Jährliche Konferenz ein weiteres pastorales Mitglied der Zentralkonferenz mit einer Dienstzuweisung an einen Bezirk, ferner die Laienführer / Laienführerinnen der Jährlichen Konferenzen von Amts wegen und weitere Laienabgeordnete der Zentralkonferenz entsprechend der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand. Unter den Mitgliedern jeder Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand ist mindestens eine Frau. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen zu benennen.  
Der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz stehen, solange sie nicht mehr als zwei Distrikte hat, ein weiteres pastorales und ein weiteres Laienmitglied der Zentralkonferenz zu. (Beschluss der Zentralkonferenz vom 9. Oktober 1992 Ziffer 4.5.13)
3. Der Bischof / die Bischöfin ist von Amts wegen der / die Vorsitzende. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und eine erste, zweite und dritte Person für die Schriftführung.
4. Die Amtsdauer des Kirchenvorstandes umfasst jeweils die Zeit eines Jahrvierts von einer Ordentlichen Zentralkonferenz zur anderen.
5. Hat der Kirchenvorstand zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz Entscheidungen zu treffen, die nach Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche der Zentralkonferenz zustehen, gelten diese nur bis zur Tagung der nächsten Zentralkonferenz. Betreffen die Entscheidungen des Kirchenvorstandes Sachgebiete der Ständigen Ausschüsse und Kommissionen, sind diese vorher zu hören.
6. Der Kirchenvorstand reicht der Zentralkonferenz einen Rechenschaftsbericht über alle durchgeführten Geschäfte und Beschlüsse zur Bestätigung ein.
7. Die Zentralkonferenz bildet für ihr Gebiet eine Kirchenkanzlei. Die Geschäftsordnung wird vom Kirchenvorstand erlassen (DHB-ZK 310.1).

**Art. 507. Bildung der Ordentlichen Ausschüsse und Kommissionen**

1. Die Zentralkonferenz bildet für die Zeit ihrer Tagung die erforderlichen Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse nach ihrer Geschäftsordnung (VI.1 VLO). Für die Durchführung der laufenden Aufgaben zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz bildet sie für jeden Ordentlichen Ausschuss Kommissionen, Ständige Ausschüsse oder ein entsprechendes anderes Organ (Art. 508. VLO). Deren Zusammensetzung bestimmt die Zentralkonferenz auf Vorschlag der Ordentlichen Ausschüsse.
2. Die Bezeichnung der Kommissionen und deren Aufgabenbereiche ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung (VI.1 VLO) Die Kommissionen treffen zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Sachentscheidungen in eigener Zuständigkeit.

Sie haben auf Grund der von ihnen zu verwaltenden Sachwerte und Kapitalien einen eigenen Haushalt. Berühren Entscheidungen von Kommissionen die zukünftige Entwicklung der Kirche oder deren Beziehung zu anderen Kirchen, unterliegen sie im Sinne von Art. 506. Ziffer 5 VLO der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

3. Die Bezeichnung der Ständigen Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung (VI.1 VLO). Das Verhältnis der Ständigen Ausschüsse zu den Ordentlichen Ausschüssen ist das der Exekutive zur Legislative. Die Ständigen Ausschüsse haben daher die Aufgabe, die ihr Sachgebiet betreffenden Beschlüsse der Zentralkonferenz durchzuführen. Die Zentralkonferenz kann den Ständigen Ausschüssen auch direkt Aufgaben zuweisen. Unbeschadet ihrer Eigeninitiative in der Förderung ihrer Aufgaben legen die Ständigen Ausschüsse bei unaufschiebbaren Entscheidungen, die einen Beschluss der Zentralkonferenz erforderlich machen, die Angelegenheit dem Kirchenvorstand gemäß Art. 506. Ziffer 5 VLO zur Beschlussfassung vor. Die Ständigen Ausschüsse sind an die Haushaltsordnung der Zentralkonferenz (VI.11 VLO) gebunden. Sie berichten über ihre Tätigkeit während eines Jahrvierts an die nachfolgende Zentralkonferenz über den für sie zuständigen Ordentlichen Ausschuss.
4. Die Kommissionen und Ständigen Ausschüsse leiten die Protokolle ihrer Sitzungen innerhalb von drei Wochen dem Kirchenvorstand zu.
5. Die Zentralkonferenz schafft ferner Werke und Einrichtungen, deren Ordnungen der Zustimmung der Zentralkonferenz unterliegen. Diese werden in den Anhang der Kirchenordnung aufgenommen.
6. Die Vorsitzenden von Kommissionen und Ständigen Ausschüssen sowie die Beauftragten von Werken und Einrichtungen sollen, sofern sie nicht Abgeordnete der Zentralkonferenz sind, durch den Kirchenvorstand als beratende Mitglieder zu den Tagungen der Zentralkonferenz eingeladen werden.

#### **Art. 508. Ständige Ausschüsse**

Die Zentralkonferenz beruft für ihr Gebiet folgende Ständigen Ausschüsse:

1. Ständiger Ausschuss Kirchenordnung und Rechtsfragen.
  - 1.1 Dieser besteht aus je einem pastoralen und einem Laienmitglied der Jährlichen Konferenzen. Der Leiter / die Leiterin der Kirchenkanzlei hat das Recht, als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilzunehmen, sofern er / sie nicht ohnehin gewähltes Mitglied ist.
  - 1.2 Die Aufgaben des Ständigen Ausschusses Kirchenordnung und Rechtsfragen sind im Diensthandbuch der Zentralkonferenz (DHB-ZK 10) niedergelegt.
2. Ständiger Ausschuss Christliche Erziehung (Kirchlicher Unterricht).

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses Christliche Erziehung sind in Art. 621. – Art. 624. VLO niedergelegt.
3. unbesetzt
4. Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind in Art. 660. VLO niedergelegt.
5. Ständiger Ausschuss Ökumenische Beziehungen.  
Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses Ökumenische Beziehungen sind in Art. 683. VLO niedergelegt.
- 6.1 Ständiger Ausschuss Theologie und Predigtamt.  
Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Kommissionen für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenzen (ex officio), je einem pastoralen und einem Laienmitglied der Jährlichen Konferenzen, einem Vertreter / einer Vertreterin des Theologischen Seminars (beratend) und dem / der Beauftragten für Agende (beratend).
- 6.2 Ständiger Ausschuss Agende
  - 6.2.1 Dieser besteht aus je einem pastoralen und einem Laienmitglied der Jährlichen Konferenzen, und dem / der Beauftragten für Agende. Die Zuwahl weiterer Personen durch die Zentralkonferenz ist möglich.
  - 6.2.2 Der Ausschuss, dem mindestens eine Frau angehören soll, wird als ein Unterausschuss dem Ständigen Ausschuss für Theologie und Predigtamt zugeordnet und tagt nur bei Bedarf.

## 7. Ständiger Ausschuss Bischofsamt

### 7.1 Aufgaben

- 7.1.1 Er berät und unterstützt den Bischof / die Bischöfin bei seinen / ihren Aufgaben und bespricht mit ihm / ihr Fragen der Ausübung des Dienstes.
- 7.1.2 Er berichtet schriftlich über den zuständigen Ordentlichen Ausschuss an die Zentralkonferenz. Zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz berichtet er an den Kirchenvorstand
- 7.1.3 Nach Rücksprache mit dem Bischof / der Bischöfin gibt er Empfehlungen, die den Bischof / die Bischöfin und seinen / ihren Dienst betreffen, an die Zentralkonferenz bzw. an den Kirchenvorstand
- 7.1.4 Er kann vom Kirchenvorstand beauftragt werden, eine Bischofswahl vorzubereiten
- 7.2 Der Ausschuss besteht aus insgesamt neun Mitgliedern der Zentralkonferenz. Die Jährlichen Konferenzen nominieren auf Vorschlag der Kommission für ordinierte Dienste je einen Pastorenabgeordneten / eine Pastorenabgeordnete und je einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete, die zum Zeitpunkt ihrer Nomination nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sind. Für den Vorschlag der Laienmitglieder sind die Konferenzlaienführer und Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen zu konsultieren. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied. Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden nicht berufen.
- 7.3 Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den Schriftführer / die Schriftführerin sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- 7.4 Der Ausschuss tagt auf Wunsch des Bischofs / der Bischöfin oder mindestens zweier seiner Mitglieder. In der Regel nimmt der Bischof / die Bischöfin an den Beratungen teil. Der Ausschuss kann auch in Abwesenheit des Bischofs / der Bischöfin beraten. In diesem Fall ist der Bischof / die Bischöfin umgehend vom Gesprächsergebnis zu informieren.

## 8 Ständiger Ausschuss finanzielle Angelegenheiten, Liegenschaften und Arbeitsrechtsregelungen.

- 8.1 Er ist unter Wahrung der Finanzhoheit der Jährlichen Konferenzen zuständig für alle über den Aufgabenbereich einer Jährlichen Konferenz hinausgehenden finanziellen Fragen, einschließlich der Gehalts- und Versorgungsfragen und finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich für die Pastoren / Pastorinnen sowie des Haushalts der Kirche nach der Kirchlichen Haushaltsordnung (VI.11 VLO). Er ist der Zentralkonferenz, zwischen deren Tagungen dem Kirchenvorstand, verantwortlich.
- 8.2 Dieser besteht aus je einem pastoralen und einem Laienmitglied, sowie dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin der Jährlichen Konferenz, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin der Zentralkonferenz und dem Leiter / der Leiterin der GVK (beratend). Auch Nichtmitglieder der Zentralkonferenz sind wählbar. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin der Zentralkonferenz ist beratendes Mitglied des Kirchenvorstandes und, falls er / sie nicht Abgeordneter / Abgeordnete der Zentralkonferenz ist, beratendes Mitglied.
- 8.3 Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes der Versorgungskasse ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses.

## **Pflichten und Rechte**

### **Art. 509. Verantwortung der Zentralkonferenz**

Die Zentralkonferenz ist in Übereinstimmung mit etwaigen zwischenkirchlichen und vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für die Aufsicht und Förderung aller evangelistischen, missionarischen, erzieherischen, verlegerischen und sozialen Bestrebungen und Institutionen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen. Sie ist ferner verantwortlich für alle Angelegenheiten, die ihr von den Jährlichen Konferenzen oder der Generalkonferenz zugewiesen werden. Sie trägt für eine angemessene Organisation dieser Arbeiten Sorge, richtet die entsprechenden Stellen ein und wählt die erforderlichen Beauftragten.

### **Art. 510. Wahl des Bischofs / der Bischöfin**

- 1. Die Zentralkonferenz hat in der von der Generalkonferenz festgelegten Zahl aus den Pastoren / Pastorinnen im aktiven Dienst Bischöfe / Bischöfinnen zu wählen und deren Amtszeit festzulegen. Nach Beratung mit den Bischöfen / Bischöfinnen bestimmt sie deren Dienstbereich und Wohnsitz. Der Schriftführer / die Schriftführerin der Zentralkonferenz teilt dem Schriftführer / der Schriftfüh-

rerin der Generalkonferenz Namen und Wohnsitz der gewählten Bischöfe / Bischöfinnen mit. Die Zusammenarbeit mit dem Rat für finanzielle Angelegenheiten der Generalkonferenz geschieht in der von diesem festgelegten Weise.

2. Ein Pastor / eine Pastorin, der / die während eines Termins oder eines Teiltermins in einer Zentralkonferenz, in der ein auf Zeit beschränktes Bischofsamt besteht, dieses Amt verwaltet hat, erhält nach der Versetzung in den Ruhestand eine Zuwendung aus dem Pensionsfonds für Bischöfe und Bischöfinnen nach den Bestimmungen der Generalkonferenz.

**Art. 511. Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen**

Die Zentralkonferenz kann innerhalb ihres Gebiets die Grenzen der Jährlichen Konferenzen festlegen.

**Art. 512. Erwerb der Rechtsfähigkeit**

Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und zweckentsprechende Rechtsformen anwenden. Sie kann für die Verwaltung kirchlichen Eigentums verbindliche Bestimmungen treffen. Diese dürfen den Besitzstand der Jährlichen Konferenzen und Bezirke nur mit deren Zustimmung verändern.

**Art. 513. Ausbildung**

Die Zentralkonferenz ordnet Ausbildung und Prüfung der Pastoren / Pastorinnen und Laienprediger / Laienpredigerinnen.

Sie kann für die Mitgliedschaft von Laien in den Jährlichen Konferenzen erforderliche Voraussetzungen festlegen.

**Art. 514. Annahme der Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen**

Die Zentralkonferenz nimmt die Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen in ihrem Gebiet entgegen. Sie stellt Regeln für die Abfassung der Verhandlungsniederschriften auf (DHB-ZK 71). Sie hat das Recht, der Tagesordnung der Jährlichen Konferenzen solche Fragen und Verhandlungsgegenstände hinzuzufügen, die sie für erforderlich hält.

**Art. 515. Liturgische Ordnungen**

Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Bischofs / ihrer Bischöfin für ihr Gebiet liturgische Ordnungen zu schaffen.

**Art. 516. Vorschriften zur Kirchenzucht**

Die Zentralkonferenz kann Vorschriften erlassen über Kirchenzucht (VI.19 VLO) für Pastoren / Pastorinnen, Bischöfe / Bischöfinnen und Kirchenglieder. Den Pastoren / Pastorinnen steht das Recht auf Untersuchung und Berufung gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 20 Verfassung zu.

**Art. 517. Recht zur Adaption**

Die Zentralkonferenz hat die Pflicht und das Recht, von der Generalkonferenz beschlossene gesetzliche Bestimmungen zu übersetzen oder zu adaptieren. Die Beschlüsse der Generalkonferenz werden spätestens ein Jahr nach Vertagung der Generalkonferenz rechtswirksam.

**Art. 518. Vereinigung mit anderen kirchlichen Körperschaften**

Die Zentralkonferenz hat das Recht, Verhandlungen mit anderen kirchlichen Körperschaften auch mit dem Ziel einer kirchlichen Vereinigung zu führen. Vereinbarungen bedürfen jedoch vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen.

## **Rechtsrat**

**Art. 519. Einsetzung eines Rechtsrats**

Die Zentralkonferenz macht von dem Recht der Anpassungen gemäß Artikel 31 Abs. 6 Verfassung Gebrauch und hat deshalb einen Rechtsrat.

1. Der Rechtsrat der Zentralkonferenz besteht aus drei pastoralen und drei Laienmitgliedern. Er wird durch die Zentralkonferenz in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Kirchenvorstandes gewählt. Der Vorschlag enthält die doppelte Zahl von Namen der zu Wählenden. Jede

Jährliche Konferenz ist mit einem pastoralen und einem Laienmitglied vertreten. Aus der Mitte der Zentralkonferenz können weitere Vorschläge gemacht werden. Vor der Wahl müssen die Mitglieder der Zentralkonferenz Gelegenheit gehabt haben, einen Lebenslauf der Vorgeschlagenen von etwa fünfzig Wörtern zur Kenntnis zu nehmen.

2. Aus den für die Wahl Vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten sind in gleicher Weise drei pastorale und drei Laienmitglieder für die Stellvertretung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Laien, die Mitglieder des Rechtsrates werden, sind durch ihre Wahl stimmberechtigte Mitglieder ihrer Jährlichen Konferenz.

**Art. 520. Amtszeit**

Die Mitgliedschaft im Rechtsrat dauert acht Jahre. Bei der erstmaligen Wahl des Rates werden zwei pastorale und zwei Laienmitglieder jedoch nur auf vier Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt für die ersten Mitglieder mit der Wahl. Sie endet mit Vertagung der Zentralkonferenz, an der die nachfolgenden Personen gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt der / die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter / Stellvertreterin an die Stelle. Sind keine stellvertretenden Personen mehr verfügbar, wählt der Rechtsrat selbst weitere stellvertretende Personen, deren Mitgliedschaft jedoch nur bis zur nächsten Zentralkonferenz dauert. Der Rechtsrat ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

**Art. 521. Dauer der Mitgliedschaft im Rechtsrat**

1. Mitglieder des Rechtsrates und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen können nicht zugleich Mitglieder der Zentralkonferenz, des Kirchenvorstandes und der Kommissionen und Ständigen Ausschüsse der Zentralkonferenz sein. Sie können jedoch als beratende Mitglieder in Kommissionen und Ständigen Ausschüssen mitarbeiten.
2. Ein Mitglied des Rechtsrates ist von der Mitwirkung im Rechtsrat ausgeschlossen, wenn es zu einem kirchlichen Gremium gehört, das in einer zu behandelnden Sache Partei ist.

**Art. 522. Vorsitz**

Der Rechtsrat wählt seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende, der / die die Befähigung zum Richteramt haben soll und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Diese ist in den Anhang der Kirchenordnung aufzunehmen. Er tagt während der Zentralkonferenz am gleichen Ort, sonst nach Bedarf an dem von dem / der Vorsitzenden bestimmten Ort. Die Kosten seiner Geschäftsführung einschließlich der Reisekosten seiner Mitglieder trägt die Zentralkonferenzkasse.

**Art. 523. Aufgaben und Antragsberechtigung**

1. Der Rechtsrat entscheidet im Sinne von Artikel 31 Abs. 6 Verfassung über alle Rechtsfragen, die sich aus den Entscheidungen der Zentralkonferenz sowie der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche ergeben, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtshofes der Generalkonferenz (Artikel 55 ff Verfassung).
2. Antragsberechtigt sind:
  - a) Der Bischofsrat, die Generalkonferenz oder eine ihrer Behörden und Körperschaften,
  - b) jeder Bischof / jede Bischöfin der Zentralkonferenz,
  - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
  - d) mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Zentralkonferenz,
  - e) mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in Angelegenheiten, die diese oder allgemein Jährliche Konferenzen betreffen,
  - f) mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz, sofern die Rechtsentscheidung eines vorsitzenden Bischofs / einer vorsitzenden Bischöfin während der Tagung dieser Konferenz in Frage gestellt wird,
  - g) Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen,
  - h) eine Distrikts- oder Bezirkskonferenz oder ein Kirchenglied, soweit die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte dieser Konferenz oder des Kirchengliedes behauptet wird. Bei Angelegenheiten, für die das Kirchenzuchtverfahren vorgesehen ist, gilt dies erst nach Ausschöpfung dieses Verfahrens.

**Art. 524. Beachtung der Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirche**

Der Rechtsrat entscheidet auch darüber, ob bei beabsichtigten Bestimmungen und Beschlüssen der Zentralkonferenz die Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Ordnung der Kirche gegeben ist, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder einer ihrer Bischöfe / Bischöfinnen dies beantragt.

**Art. 525. Weitere Aufgabenzuweisung**

Die Zentralkonferenz kann dem Rechtsrat weitere Aufgaben zuweisen.

**Art. 526. Regelung der Beiladung**

In den Fällen von Art. 523. VLO, die nicht während der Zentralkonferenz entschieden werden, sind zur Verhandlung alle Dienststellen der Kirche zu laden, deren Interesse die zu entscheidende Frage wesentlich berührt (Beigeladene).

Bei Beschlussfassung ohne mündliche Verhandlung ist den Beizuladenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Art. 527. Rechtskraft der Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Rechtsrates werden sofort rechtskräftig. Die Anrufung des Rechtshofes der Generalkonferenz nach Artikel 56 Verfassung wird hierdurch nicht berührt.

**Art. 528. Veröffentlichung der Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Rechtsrates sind mit einer kurzen Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie einer Begründung zu versehen. Sie sind den Parteien und Beigeladenen sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin der Zentralkonferenz zuzustellen und mit Ausnahme der Fälle nach Art. 523.2h VLO und nach Art. 524. VLO in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Kirche bestimmten Organ zu veröffentlichen, wobei der Rechtsrat sie kürzen kann. In den Fällen von Art. 523.2h VLO und Art. 524. VLO bestimmt der Rechtsrat, ob und in welcher Form sie zu veröffentlichen sind. Die Entscheidungen des Rechtsrates sind in dem gedruckten Protokoll der Zentralkonferenz zu veröffentlichen, sofern sie während der Zentralkonferenz-Tagung ergangen sind. Im Übrigen sind sie in einem Sonderdruck in den Anhang von Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche aufzunehmen (VII.1 VLO).

**Art. 529. – Art. 530.** unbesetzt

### **Abschnitt III Jährliche Konferenz**

#### **Zusammensetzung**

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz sind in den Artikeln 15 und 35 Verfassung niedergelegt. Bei der Berechnung der Zahl der Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz bleibt die Zahl der im Ruhestand befindlichen Pastoren / Pastorinnen, die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, außer Betracht. (Näheres regelt DHB-ZK 350) Wo in dieser Ordnung, im Anhang zu dieser Ordnung oder im Diensthandbuch der Zentralkonferenz die Zugehörigkeit weiterer Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz bestimmt wird, können diese Regelungen nur im Rahmen der Zuwahl weiterer Laienmitglieder zur Herstellung der Parität (Artikel 32 Satz 6 der Verfassung) angewendet werden.

**Art. 531. Sitz und Stimmrecht von Laienpredigern / Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung**

In der Jährlichen Konferenz haben die Laienprediger / Laienpredigerinnen, die eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten haben, Sitz und Stimme. Die gleichen Rechte können anderen Laienmitarbeitern / Laienmitarbeiterinnen durch die Jährliche Konferenz eingeräumt werden. Hierbei ist die Einhaltung der Parität (siehe vorheriger Abschnitt) zu beachten.

**Art. 532. *Begrenzung des Stimmrechts der Laienmitglieder***

Die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz nehmen nicht an den Abstimmungen teil, die die Aufnahme in das Probeverhältnis und in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz, die Ordination oder irgendeine Frage der Lebens- und Amtsführung der pastoralen Mitglieder betreffen.

**Art. 533. *Stellvertretung für ein Laienmitglied***

Ist ein Laienmitglied zeitweilig von der Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz beurlaubt, kann die stellvertretende Person für es mit Sitz und Stimmrecht eintreten. Die Laienmitglieder berichten über die Tätigkeit der Jährlichen Konferenz in ihren Bezirken.

**Art. 534. *Verpflichtung zur Teilnahme***

Die Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz ist für alle Mitglieder der Jährlichen Konferenz Pflicht. Dies gilt auch für pastorale Mitglieder auf Probe und Laienprediger / Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisungen. Die vorgeschriebenen Berichte sind einzureichen. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, hat dem Schriftführer / der Schriftführerin der Jährlichen Konferenz den Grund des Fernbleibens vor Beginn der Tagung schriftlich mitzuteilen. Ein pastorales Mitglied im aktiven Dienst, das der Tagung der Jährlichen Konferenz unentschuldigt fernbleibt, wird durch die Kommission für ordinierte Dienste zur Rechenschaft gezogen.

## **Organisation**

**Art. 535. *Rechtsfähigkeit***

Jede Jährliche Konferenz kann, gemäß den Landesgesetzen, Rechtsfähigkeit erwerben.

**Art. 536. *Termin der Tagung***

Der Bischof / die Bischöfin bestimmt für seinen / ihren Dienstbereich im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Zeit der Tagung der Jährlichen Konferenz.

**Art. 537. *Außerordentliche Tagung***

Die Jährliche Konferenz kann eine außerordentliche Tagung im Einvernehmen mit dem Bischof / der Bischöfin beschließen. Eine außerordentliche Tagung kann auch von dem Bischof / der Bischöfin mit Zustimmung der Mehrheit der Superintendenten / Superintendentinnen und der des Konferenzlaienführers / der Konferenzlaienführerin einberufen werden. Sie darf nur die Gegenstände behandeln, die bei der Einberufung festgelegt worden sind.

**Art. 538. *Tagungsort***

Die Jährliche Konferenz oder ein Ausschuss bestimmt den Tagungsort. Notfalls kann die Mehrheit der Superintendenten / Superintendentinnen mit Zustimmung des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin einen anderen Tagungsort bestimmen.

**Art. 539. *Vorsitz***

Der zuständige Bischof / die zuständige Bischöfin führt an der Jährlichen Konferenz den Vorsitz. Falls er / sie verhindert ist, überträgt er / sie den Vorsitz einem anderen Bischof / einer anderen Bischöfin. Ist kein Bischof / keine Bischöfin anwesend, wählt die Jährliche Konferenz ohne Vorschlag oder Debatte durch Stimmzettel eines ihrer pastoralen Mitglieder zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden.

**Art. 540. *Beauftragte***

Die Jährliche Konferenz wählt einen Schriftführer / eine Schriftführerin, einen Schatzmeister / eine Schatzmeisterin und einen Statistiker / eine Statistikerin für ein Jahrviert (VI.2 Ziffer 2.3 und 2.5 VLO).

## **Rechte und Pflichten**

### **Art. 541. Erlass von Ordnungen**

1. Die Jährliche Konferenz hat das Recht, für ihren Bereich Ordnungen zu erlassen. Sie dürfen der Verfassung und Ordnung der Kirche nicht widersprechen. Sie trägt für eine angemessene Organisation ihrer Arbeit Sorge, richtet die entsprechenden Stellen ein und wählt die erforderlichen Beauftragten.
2. Die Jährliche Konferenz gibt ein Diensthandbuch heraus, in das sie die für ihren Bereich geltenden Bestimmungen und Ordnungen aufnimmt.

### **Art. 542. Eingrenzung finanzieller Verpflichtungen**

Eine Jährliche Konferenz kann weder die Evangelisch-methodistische Kirche noch eine ihrer einzelnen Einrichtungen finanziell verpflichten.

### **Art. 543. Voraussetzung zur Aufnahme von Mitgliedern**

Die Jährliche Konferenz darf nur Pastoren / Pastorinnen aufnehmen, die die in der Ordnung der Kirche festgelegten Bestimmungen erfüllen. Die Aufnahme erfolgt in der vorgeschriebenen Weise.

### **Art. 544. Prüfung der Lebens- und Amtsführung**

1. Die Jährliche Konferenz prüft die Lebens- und Amtsführung ihrer pastoralen Mitglieder. Wenn erforderlich, ist nach der Kirchengzucht- und Disziplinarordnung vorzugehen.
2. Die Überprüfung geschieht durch die Kommission für ordinierte Dienste. Diese kann von dem Superintendenten / der Superintendentin Auskünfte über jedes pastorale Mitglied seines / ihres Distrikts einholen.

### **Art. 545. Prüfung der Finanzen und der Gliederstatistik**

1. Die Jährliche Konferenz kann die finanziellen Angelegenheiten eines Bezirks prüfen. Der Pastor / die Pastorin und das Laienmitglied können aufgefordert werden, der Konferenzbehörde für finanzielle Angelegenheiten Aufschluss zu geben.
2. Die Jährliche Konferenz kann den Gliederstand eines Bezirks überprüfen und von dem Pastor / der Pastorin und dem Laienmitglied entsprechende Auskünfte einholen.

### **Art. 546. Zahl und Grenzen der Distrikte**

Die Jährliche Konferenz bestimmt für ihren Bereich die Zahl der Distrikte und deren Grenzen. Die Zahl der Distrikte bedarf der Bestätigung durch die Zentralkonferenz. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann der Kirchenvorstand gem. Art. 506. VLO diese Aufgabe wahrnehmen.

## **Geschäftsführung**

### **Art. 547. Geschäfts- und Tagesordnung**

Die Jährliche Konferenz tagt nach der von ihr beschlossenen Geschäfts- und Tagesordnung (VI.2 VLO).

### **Art. 548. Entgegennahme von Berichten**

Die Jährliche Konferenz nimmt die Berichte der Superintendenten / Superintendentinnen, der Beauftragten, der Behörden und Ausschüsse zur Beschlussfassung entgegen (DHB-ZK 240).

### **Art. 549. Getrennte und geschlossene Sitzungen**

Die Jährliche Konferenz kann für die pastoralen Mitglieder und für die Laienmitglieder getrennte und geschlossene Sitzungen beschließen.

### **Art. 550. Anfertigung einer Verhandlungsniederschrift**

Die Jährliche Konferenz fertigt eine Verhandlungsniederschrift an. Wenn sie kein Archiv unterhält, bewahrt der Schriftführer / die Schriftführerin die Konferenzakten auf und händigt sie dem Nachfolger / der Nachfolgerin aus. Die Verhandlungsniederschriften eines Jahrvierts sind der Zentralkonferenz zur Aufbewahrung in einem Band vorzulegen.

Der Generalkonferenz werden zwei von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnete Exemplare eingereicht.

**Art. 551. Führung von Personalakten**

Die Jährliche Konferenz führt Personalakten aller pastoralen Mitglieder und sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Richtlinien für die Führung von Personalakten werden vom Kirchenvorstand erlassen (DHB-ZK 20).

**Art. 552. Geschichte der Konferenz**

Die Jährliche Konferenz ernennt einen Ausschuss oder eine beauftragte Person für die Geschichte der Konferenz.

## **Behörden und Ausschüsse**

**Art. 553. Wahl der Behörden und Ausschüsse**

1. Die Jährliche Konferenz wählt für ein Jahrviert die vorgeschriebenen Behörden und Ausschüsse (VI.2 VLO). Weitere Ausschüsse können gebildet werden.  
Mitglieder der Behörden und Ausschüsse bestimmt die Jährliche Konferenz, wenn die Ordnung der Kirche sie nicht festlegt.
2. Eine Jährliche Konferenz kann auf die Bildung von Behörden und Ausschüssen verzichten. Sie nimmt dann deren Aufgaben selbst wahr.
3. Eine Jährliche Konferenz kann in ihre Behörden, Ordentlichen und Ständigen Ausschüsse Fachleute mit Sitz ohne Stimmrecht berufen, die nicht Mitglieder der betreffenden Jährlichen Konferenz sind.

**Art. 554. Aufgaben der Kommission für ordinierte Dienste**

1. Die Kommission für ordinierte Dienste ist zuständig für personelle Angelegenheiten und Dienstfragen der pastoralen Mitglieder, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Dienstzuweisung und der Laienprediger / Laienpredigerinnen. Sie berichtet direkt an die Jährliche Konferenz.
2. Sie besteht aus mindestens sechs pastoralen Mitgliedern, je Distrikt einem Laienmitglied sowie den Superintendenten / Superintendentinnen. Wiederwahl ist möglich. Die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste haben gemäß Artikel 33 Satz 4 der Verfassung volles Stimmrecht in der Kommission und im Plenum der Jährlichen Konferenz.
3. Die Kommission für ordinierte Dienste wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
4. Die Aufgaben der Kommission für ordinierte Dienste sind:
  - (1) Personelle Angelegenheiten und Dienstfragen der pastoralen Mitglieder (Älteste, Diakone / Diakoninnen, Lokalpastoren / Lokalpastorinnen), der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Dienstzuweisung und der Laienprediger / Laienpredigerinnen zu beraten und gegebenenfalls der Jährlichen Konferenz Empfehlungen vorzulegen.
  - (2) Sich um geeignete Personen für das Predigtamt zu bemühen.
  - (3) Der Jährlichen Konferenz die Praktikanten / Praktikantinnen zum Studium am Theologischen Seminar oder auf Antrag zum Studium an einer anderen Lehranstalt zu empfehlen.
  - (4) Die zum Studium empfohlenen Personen zu begleiten, ihre Studienfortschritte zu beurteilen (unter anderem durch die Entgegennahme der Berichte des Theologischen Seminars oder der Mentoren / Mentorinnen) und ihr Bewerbungsverhältnis zu begleiten bzw. der Jährlichen Konferenz die Auflösung des Bewerbungsverhältnisses zu empfehlen.
  - (5) Der Jährlichen Konferenz die Wiederaufnahme eines Bewerbungsverhältnisses zu empfehlen.
  - (6) Der Jährlichen Konferenz Bewerber / Bewerberinnen mit abgeschlossenem Studium zur Aufnahme auf Probe empfehlen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
  - (7) Über die Einhaltung der Rahmenordnung für die dritte Ausbildungsphase „Begleitzeit in das Predigtamt der Evangelisch-methodistischen Kirche“ zu wachen und die zweite Dienstprüfung durchzuführen.
  - (8) Der Jährlichen Konferenz Pastorale Mitglieder auf Probe nach erfolgter Prüfung zur Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz zu empfehlen.
  - (9) Pastorale Mitglieder zur Ordination zu empfehlen.

- (10) Pastoren / Pastorinnen anderer Kirchen, die den Antrag auf Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz gestellt haben, zu prüfen und gegebenenfalls zur Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe der Jährlichen Konferenz zu empfehlen.
  - (11) Fragen in Zusammenhang mit Dienstzuweisungen für Diakone / Diakoninnen in Zusammenarbeit mit dem Kabinett zu prüfen.
  - (12) Bewerbungen für den Dienst als Lokalpastor / Lokalpastorin zu prüfen, jährlich die Erteilung einer Beauftragung zu empfehlen, den Dienst der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen zu begleiten und eine Liste der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen (einschließlich der Laienprediger / Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung) zu führen. Bei Beendigung des Dienstes einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens zu erstellen.
  - (13) In den Konferenzverhandlungen eine Liste mit den Personalien und dem Ausbildungsstand der Praktikanten / Praktikantinnen, Studierenden und Pastoren auf Probe / Pastorinnen auf Probe sowie weiteren Personen in der Ausbildung zum pastoralen Dienst zu führen.
  - (14) Empfehlungen auszusprechen für Dienstzuweisungen in besondere Dienste in anderen Kirchen oder Einrichtungen.
  - (15) Mitglieder in voller Verbindung aus anderen Jährlichen Konferenzen zur Aufnahme in affiliierter Mitgliedschaft zu empfehlen.
  - (16) Anträge auf Veränderung der Konferenzbeziehung entgegen zu nehmen, zu prüfen und der Jährlichen Konferenz vorzulegen.
  - (17) Anträge auf Weiterbildungsurlaub zu entscheiden.
  - (18) Auf Empfehlung des Kabinetts über die Gewährung eines Sabbaturlaubs zu beschließen.
  - (19) Über freiwillige und unfreiwillige Beurlaubungen von pastoralen Mitgliedern und die Beendigung von Beurlaubungen sowie den nichtvollzeitlichen Dienst zu beraten und der Jährlichen Konferenz Empfehlungen vorzulegen.
  - (20) Anträge auf Versetzung in den Ruhestand entgegenzunehmen und der Jährlichen Konferenz eine Empfehlung vorzulegen.
  - (21) Anträge auf ehrenhafte Lokalisierung beraten und der Jährlichen Konferenz eine Empfehlung vorzulegen.
  - (22) Bei Beschwerden über die Amtsführung von pastoralen Mitgliedern die notwendigen Schritte zur Klärung einleiten.
  - (23) Studienpläne für Laienprediger / Laienpredigerinnen zu erstellen, die Prüfungsergebnisse entgegenzunehmen und die Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerinnen auszusprechen. Die Superintendenten / Superintendentinnen übergeben jährlich eine Liste mit den Namen der Laienprediger / Laienpredigerinnen an den Schriftführer / die Schriftführerin der Jährlichen Konferenz zur Aufnahme in die Konferenzverhandlungen.
  - (24) Beauftragte Laienprediger im Gemeindedienst / beauftragte Laienpredigerinnen im Gemeindedienst anzuerkennen und entsprechende Regelungen vorzunehmen, die deren Beauftragung betrifft.
  - (25) Aus ihren Mitgliedern und aus Mitgliedern der Jährlichen Konferenz Personen zu berufen, die
    - a. die Eignungsprüfung für Bewerber und Bewerberinnen durchführen
    - b. die Prüfung der Praktikanten und Praktikantinnen durchführen
    - c. die Studien für Laienprediger und Laienpredigerinnen durchführen und an die Kommission für ordinierte Dienste berichten.
  - (26) einen Vertrauensarzt / eine Vertrauensärztin der Jährlichen Konferenz zu benennen.
5. Die Kommission für ordinierte Dienste ist verantwortlich für die Umsetzung der Rahmenordnung für die Begleitzeit für Pastorinnen auf Probe / Pastoren auf Probe:
- (1) Sie beruft geeignete Pastoren / Pastorinnen und Laien als Mentoren / Mentorinnen und weist jedem Pastor auf Probe / jeder Pastorin auf Probe einen Mentor / eine Mentorin zu.
  - (2) Die Mentoren / Mentorinnen bilden den Unterausschuss für Begleitzeit. Ihm gehört außerdem mindestens ein Superintendent / eine Superintendentin an sowie ein Vertreter / eine Vertreterin der Tutoriumsleitung mit beratender Stimme. Die Kommission für ordinierte Dienste benennt aus ihren Mitgliedern eine Person, die weder Mentor / Mentorin noch Tutor / Tutorin ist, die den Vorsitz im Unterausschuss für Begleitzeit führt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann außerdem weitere an der Ausbildung beteiligte Personen in den Unterausschuss für Begleitzeit berufen.

- (3) Der Unterausschuss für Begleitzeit berichtet an die Kommission für ordinierte Dienste.
  - (4) Am Ende der Begleitzeit des Pastors auf Probe / der Pastorin auf Probe verfasst der Unterausschuss für Begleitzeit auf Grund der erfüllten Aufgaben (Predigten, Katechesen, Kurzreferate), der Beurteilungen und der Teilnahme an den Tutorien und Kursen gemäß der Rahmenordnung eine Empfehlung zur Aufnahme in die volle Verbindung und zur Ordination und leitet diese an die Kommission für ordinierte Dienste weiter. Die Kommission für ordinierte Dienste stellt auf Grund der Empfehlung des Unterausschusses für Begleitzeit das erfolgreiche Absolvieren der dritten Ausbildungsphase und damit das Bestehen der Zweiten Dienstprüfung fest.
6. Die Kommission für ordinierte Dienste kann Unterausschüsse bilden, die ihr verantwortlich sind. Die Einrichtung solcher Unterausschüsse bedarf der Zustimmung der Jährlichen Konferenz.

**Art. 555. Distriktsausschüsse für Laienprediger / Laienpredigerinnen**

1. Die Jährliche Konferenz kann Distriktsausschüsse für Laienprediger / Laienpredigerinnen bilden. Zu ihnen gehören der Superintendent / die Superintendentin als Vorsitzender / Vorsitzende, fünf von dem Superintendenten / der Superintendentin vorgeschlagene Pastoren / Pastorinnen des Distrikts, ein Mitglied der Kommission für ordinierte Dienste und der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Anträge eines Bezirks auf Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger / Laienpredigerinnen zu prüfen und gegebenenfalls Erlaubnisscheine auszustellen. Er berichtet an die Kommission für ordinierte Dienste.

**Art. 556. Konferenzverwaltungsrat**

1. In der Jährlichen Konferenz besteht ein Verwaltungsrat. Zu ihm gehören die Superintendenten / Superintendentinnen, die Laienführer / Laienführerinnen, die Vorsitzenden der Ordentlichen Ausschüsse, der Schriftführer / die Schriftführerin der Jährlichen Konferenz, der Konferenzschatzmeister / die Konferenzschatzmeisterin und andere Mitglieder, wie es die Jährliche Konferenz beschließt. Eine abweichende Regelung durch die Jährliche Konferenz ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass alle Ordentlichen Ausschüsse im Verwaltungsrat vertreten sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz und bereitet die Tagungen vor.

**Abschnitt IV Distriktsversammlungen**

**Art. 557. Regelung zur Einrichtung von Distriktsversammlungen**

Unter dem Vorsitz des Superintendenten / der Superintendentin besteht auf jedem Distrikt eine Distriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören Pastoren / Pastorinnen, die Pastoren auf Probe / Pastorinnen auf Probe, die Laienprediger / Laienpredigerinnen mit einer Dienstzuweisung an einen Bezirk, die Praktikanten / Praktikantinnen sowie die Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten und Gemeindeschwestern.

Die Distriktsversammlung dient der Behandlung theologischer und kirchlicher Fragen und der beruflichen Weiterbildung.

**Art. 558. Vorsitz**

Unter dem Vorsitz des Distriktslaienführers / der Distriktslaienführerin finden jährlich mindestens einmal Distriktsversammlungen für die zu dem Distrikt gehörenden Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz statt.

**Art. 559. – Art. 600.** unbesetzt

# **Kapitel Fünf**

## **Kirchliche Einrichtungen**

### **Abschnitt I Laintätigkeit**

- 1 Es ist das Ziel der in der Kirche organisierten Laintätigkeit, dass alle Menschen Gott erkennen und in der Erkenntnis seiner erlösenden Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbart ist, wachsen, ferner dass sie in Glaube und Liebe darauf antworten, damit sie auch erkennen, wer sie sind und was ihre menschliche Aufgabe ist, und damit sie sich als Glieder der Gemeinde und als Glieder der menschlichen Gesellschaft erkennen, im Geiste Gottes leben und ihren gemeinsamen Jüngerberuf in der Welt erfüllen.
- 2 Die organisatorische Einordnung des Laiendienstes in das kirchliche Wirken auf der Ebene der Generalkonferenz, der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenz und Bezirkskonferenz geht aus der Ordnung der Kirche hervor.
- 3 Als besondere Abteilungen der Laintätigkeit bestehen in der Kirche ein Frauenwerk und ein Männerwerk.

#### **Art. 601. Frauenwerk**

Die Arbeit des Frauenwerks geschieht nach der Ordnung, die von der Zentralkonferenz zu bestätigen ist (VI.4 VLO).

#### **Art. 602. Männerwerk**

Die Arbeit des Männerwerks geschieht nach der Ordnung, die von der Zentralkonferenz zu bestätigen ist (*zurzeit liegt keine Ordnung vor*).

#### **Art. 603. Ausschüsse für Laintätigkeit**

Die Jährliche Konferenz kann einen Ständigen Ausschuss für Laintätigkeit einrichten. Er besteht dann aus einer von ihr festgelegten Anzahl von Mitgliedern und zwar je ein Drittel Pastoren / Pastorinnen und zwei Drittel Laien, davon die Hälfte Frauen.

### **Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerin, Distriktslaienführer / Distriktslaienführerin, Laienversammlung**

#### **Art. 604. Wahl der Laienführer / Laienführerinnen und die Laienversammlung**

1. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin und die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, die stellvertretend für die erstgenannten tätig sind, werden auf Vorschlag der Laienversammlung aus deren Reihen durch die Jährliche Konferenz für ein Jahrviert gewählt. Wiederwahl ist in der Regel nur zweimal möglich.
2. Die Laienversammlung besteht aus den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz.

#### **Art. 605. Sitz und Stimme in der Jährlichen Konferenz**

Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin und die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen haben in der Jährlichen Konferenz Sitz und Stimme. Sie können ihr Mandat als Vertreter / Vertreterinnen ihres Bezirks an ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen weitergeben.

#### **Art. 606. Aufgaben der Laienführer / Laienführerinnen**

1. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin sorgt dafür, dass
  - die von den Bezirken gewählten Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz über ihre Aufgaben in der Konferenz und der Bezirkskonferenz informiert werden;
  - die weiteren Laienmitglieder über ihre Aufgaben in der Konferenz und die Mitwirkungsmöglichkeiten auf dem Bezirk informiert werden;
  - durch geeignete Information das Verständnis für Ziele und Probleme der Kirche und der Konferenz bei allen Laienmitgliedern geweckt und gefördert wird.

Er / sie ist bemüht, die Laienmitglieder zur verantwortungsbewussten Mitarbeit in Kirche, Konferenz und Bezirk anzuleiten.

2. Zu dem Aufgabenbereich gehören ferner:
  - Planung für die Laintätigkeit im Konferenzgebiet;
  - Durchführung der von der Jährlichen Konferenz beschlossenen Programme für Laintätigkeit;
  - Beratung mit dem Bischof / der Bischöfin und den Superintendenten / Superintendentinnen;
  - Verbindung der Programme für Laintätigkeit mit den anderen Tätigkeiten im Konferenzgebiet;
  - jährlicher Bericht an den zuständigen Ordentlichen Ausschuss.
3. Die stellvertretenden Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerinnen (Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen) arbeiten im Einvernehmen mit dem Konferenzlaienführer / der Konferenzlaienführerin mit besonderer Verantwortung für die Laintätigkeit in ihren Distrikten. In der Eigenschaft als Vertreter / Vertreterinnen der Laien pflegen sie den Kontakt mit den Superintendenten / Superintendentinnen.

**Art. 607. – Art. 610.** unbesetzt

### **Kirchliche Erwachsenenbildung**

1. Kirchliche Erwachsenenbildung in der Evangelisch-methodistischen Kirche sieht ihre Aufgabe in einer sozialen und personalen Bildung, die sich unter dem Anspruch des Evangeliums weiß.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe versucht kirchliche Erwachsenenbildung, indem sie
  - vom Evangelium her auf Fragen der Ehe und Familie, der Ausbildung und des Berufes, der Freizeit, gesellschaftlicher Ordnungen und Systeme, der Kirche und des Staates und anderes mehr antwortet;
  - die Grundaussagen des Evangeliums, wie Liebe, Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Freude in die verschiedenen Lebensbereiche umzusetzen befähigt;
  - den einzelnen / die einzelne in seiner / ihrer Persönlichkeit anspricht, wenn sie Erkenntnisse und Einsichten über unser eigenes Leben und unseren Glauben vermittelt und verständlich macht, und dazu beiträgt, dass wir die Andersartigkeit der mit uns lebenden Menschen kritisch erfassen, anerkennen und uns darauf einstellen;
  - durch tätige Mithilfe eine evangeliumsgemäße Entwicklung der Verhältnisse dieser Welt anstrebt und durch ihr Handeln den lebendigen Christus bezeugt.
3. Kirchliche Erwachsenenbildung wendet sich an Menschen unterschiedlichen Alters, mit verschiedenen Interessen und Berufen, innerhalb und außerhalb der Kirche, um unser eigenes Leben und das der Gesellschaft der Liebe Christi gemäß zu gestalten. Sie will informieren und schulen, wie auch Einstellungen und Grundhaltungen vom Wort Gottes her prägen. Im Sinne dieses missionarischen Einsatzes sind die Veranstaltungen für alle Personen offen. Kirchliche Erwachsenenbildung geschieht vornehmlich in den örtlichen Gemeinden. Sie wird durch übergemeindliche Seminare ergänzt und unterstützt.
4. Kirchliche Erwachsenenbildung schult Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die in Seminaren, Kursen und Tagungen für ihren Dienst in der Kirche, den Gemeinden und Dienstgruppen, sowie in sozialen Berufen und Einrichtungen zugerüstet werden. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Gemeindeaufbau.

**Art. 611.** *Erwachsenenbildung in der Zentralkonferenz*

1. Im Bereich der Zentralkonferenz besteht eine Kommission für Erwachsenenbildung.
2. Zur Kommission gehören:
  - a) die Sekretäre / Sekretärinnen für Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenzen,
  - b) der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin oder ein beauftragtes Laienmitglied je Konferenz,
  - c) der / die Vorsitzende oder je ein Vertreter / eine Vertreterin der Fachkommissionen / Fachbereiche: Laien in der Seelsorge, Senioren, Kreise junger Erwachsener, Hauskreise, Studienreisen, Eltern-Kind-Arbeit, Gemeindeberatung,
  - d) ein Vertreter des Männerwerks und eine Vertreterin des Frauenwerks,
  - e) der / die Beauftragte für Kirchenmusik und Gesangbuch.

Mit beratender Stimme:

- a) je ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Gremien und Arbeitsbereiche: Ständiger Ausschuss Theologie und Predigtamt, Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Arbeitsgemeinschaft diakonische Aufgaben, Missionarischer Gemeindeaufbau, Studierendenwerk,
  - b) der Leiter / die Leiterin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz.
3. Die Aufgaben der Kommission sind:
- a) Einsetzung, Begleitung und Kontrolle der Fachkommissionen;
  - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung;
  - c) Herausgabe von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen;
  - d) Planung von Mitarbeiterschulungen, Modellseminaren, zentralen Veranstaltungen und Studienreisen;
  - e) Nomination des Leiters / der Leiterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
  - f) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
  - g) Beratung und Entgegennahme von Haushalt und Jahresrechnung des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
  - h) Koordination und Vernetzung der Erwachsenenbildung.
4. Die Kommission berichtet über den Ordentlichen Ausschuss für Laientätigkeit, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik an die Zentralkonferenz.
5. Die Arbeit der Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz wird durch die Ordnung des Bildungswerks geregelt.

#### **Art. 612.** *Erwachsenenbildung in der Jährlichen Konferenz*

1. In jeder Jährlichen Konferenz fördert ein eigener Ausschuss die Erwachsenenbildung in den Gemeinden.
2. Die Erfüllung der Aufgaben wie z.B. die Herausgabe von Arbeitshilfen, die Entwicklung von Mitarbeiterschulungen, die Durchführung von Studienreisen geschieht in Zusammenarbeit mit den anderen Jährlichen Konferenzen in der Kommission für Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz und mit dem Bildungswerk der Zentralkonferenz.
3. Die Jährlichen Konferenzen stellen die finanziellen Mittel für die Planung, Organisation und Veröffentlichung der zentralen Erwachsenenbildungsmaßnahmen zur Verfügung.
4. Die Kommission für Erwachsenenbildung richtet in Zusammenarbeit mit den Gremien der Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenzen geeignete Geschäftsstellen zur Durchführung der Schulungen und Seminare in den Jährlichen Konferenzen ein.
5. Die Jährlichen Konferenzen wählen einen Konferenzsekretär / eine Konferenzsekretärin für Erwachsenenbildung.
6. Der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin für Erwachsenenbildung ist gemeinsam mit dem Bildungswerk der Zentralkonferenz verantwortlich für die Durchführung von Mitarbeiterschulungen und die Förderung der Erwachsenenbildung in der jeweiligen Jährlichen Konferenz.
7. Eine Aufgabenbeschreibung ist in der Ordnung des Bildungswerkes der Zentralkonferenz enthalten.

#### **Art. 613.** *Erwachsenenbildung in den Gemeinden*

1. Die Erwachsenenbildung geschieht vor allem in den Gemeinden und Bezirken in öffentlichen Veranstaltungen und in Kleingruppen.
2. Jeder Bezirk wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für Erwachsenenbildung. Zur Sicherstellung einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben wird der Bezirkskonferenz empfohlen, den Beauftragten / die Beauftragte für Erwachsenenbildung als Mitglied der Bezirkskonferenz zu wählen. Er / sie arbeitet im Ausschuss für christliche Erziehung mit.

3. Der / die Beauftragte für Erwachsenenbildung fördert im Einvernehmen mit dem Pastor / der Pastorin und den Dienstgruppenleitern / Dienstgruppenleiterinnen die Bildungsarbeit auf dem Bezirk. Er / sie berichtet jährlich an die Bezirkskonferenz.

4. Die Aufgaben des / der Beauftragten für Erwachsenenbildung sind in der Ordnung für das Bildungswerk beschrieben. In der Regel wird vom Bildungswerk jährlich eine Zusammenkunft für die Beauftragten angeboten.

5. Die Bezirke listen auf Anforderung des Bildungswerks die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung auf, um gegebenenfalls eine öffentliche Förderung der Erwachsenenbildung zu erlangen.

**Art. 614. – Art. 620.** unbesetzt

## **Abschnitt II Christliche Erziehung**

Die Kirche hat für Kinder und junge Menschen eine besondere Verantwortung. In dieser Lebensphase geschehen Entscheidungen und Prägungen für das ganze Leben. Deshalb ist die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie geschieht entsprechend den Zielsetzungen der einzelnen Werke und Arbeitszweige.

### **Ständiger Ausschuss für christliche Erziehung in der Zentralkonferenz**

#### **Art. 621. Vertretung der Werke**

Im Ständigen Ausschuss für christliche Erziehung sind durch je eine stimmberechtigte Person vertreten: Kinderwerk, Jugendwerk, Studierendenwerk und Kirchlicher Unterricht. Die einzelnen Werke haben ihre Ordnung. Die Ordnungen werden von der Zentralkonferenz bestätigt.

#### **Art. 622. Aufgaben**

Der Ausschuss wird zu seiner Konstituierung durch die Person einberufen, die das Jugendwerk vertritt. Er wählt eine Person, die für ein Jahrviert den Vorsitz führt. Sie kann an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vertretung kann für ein Jahrviert an ein stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes delegiert werden. Der Ausschuss berät Fragen der christlichen Erziehung, sorgt für Sachinformation, nimmt Berichte aus den einzelnen Arbeitsbereichen entgegen und vertritt deren gemeinsame Anliegen. Zum Abschluss des Jahrvierts gibt der Ausschuss einen Bericht über seine Arbeit mit den erforderlichen Empfehlungen an die Zentralkonferenz.

### **Ausschuss für christliche Erziehung in der Jährlichen Konferenz**

#### **Art. 623. Aufgaben**

In jeder Jährlichen Konferenz besteht ein Ordentlicher Ausschuss für christliche Erziehung. Er befasst sich mit allen Fragen der Arbeit mit Kindern, jungen Menschen und Studierenden sowie dem Kirchlichen Unterricht.

#### **Art. 624. Berichtspflicht der Beauftragten**

Die in den Jährlichen Konferenzen für die Arbeitsbereiche Kinder, Jugend, Studierende und kirchlicher Unterricht verantwortlichen Personen berichten jährlich dem Ausschuss.

**Art. 625. – Art. 630.** unbesetzt

## Abschnitt III Mission

### **Evangelisation, missionarischer Gemeindeaufbau, Gemeindegründung, Zeltmission**

1. Evangelisation ist Dienst von Christen an denen, die Jesus Christus nicht als ihren Herrn bekennen und nicht in seiner Nachfolge leben.  
In der Evangelisation nehmen die Christen am Wirken ihres erhöhten Herrn teil. Sie reden und handeln in seiner Kraft. Christus selbst wird in ihnen hörbar und sichtbar. Bis zur Wiederkunft ihres Herrn steht die Kirche unter dem Auftrag, den Anbruch des Reiches Gottes in aller Welt zu verkündigen. Evangelisation ist ein Teil des umfassenden Missionsauftrages ihres Herrn und ist Aufgabe der ganzen Kirche. Jeder Pastor / jede Pastorin, jedes Gremium, jede Dienstgruppe und jedes Kirchenglied ist zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet.
2. Ziel der Evangelisation ist es, Menschen in eine lebendige, tätige Gemeinschaft mit Gott zu bringen durch Jesus Christus, den göttlichen Heiland und Herrn, und durch die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes. In der Gemeinschaft der Kirche soll christliche Jüngerschaft in jedem Bereich des menschlichen Lebens Ausdruck finden und dadurch Gottes Reich auf Erden erkennbar werden. Die missionierende Gemeinde wird ihre Aufmerksamkeit sowohl dem einzelnen Menschen als auch den Verhältnissen, unter denen sie zu leben haben, zuwenden.

#### **Art. 631. Kommission für Evangelisation**

1. In der Zentralkonferenz besteht eine Kommission für Evangelisation mit den Arbeitszweigen Evangelisation, missionarischer Gemeindeaufbau, Gemeindegründung, Zeltmission und EmK-mobil, die mit dem General Board of Discipleship und den entsprechenden Ausschüssen der Jährlichen Konferenzen zusammenarbeiten.
2. Missionarischer Gemeindeaufbau bemüht sich um die Schaffung einer mitarbeitenden und sendungsbewussten Gemeinde, in der sich alle Glieder zu Zeugnis und Dienst verpflichtet wissen. Dies erfordert Arbeitsformen in der Gemeinde, die nicht nur auf Sammlung, sondern auch auf Sendung bezogen sind, den Aufbau missionarischer Dienstgruppen, alle Formen der Zurüstung zum missionarischen Dienst und gegebenenfalls die Entwicklung missionarischer Dienstformen.
3. Gemeindegründung ist die Ausdehnung der Arbeit der Kirche auf Gebiete, in denen sie bisher nicht missionarisch tätig ist. Sie umfasst folgende Aktivitäten:
  - die Gründung von Gemeinden in Orten, in denen es bisher keine Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt
  - das Bestreben, durch die Gründung neuer Gemeinden auch Menschen zu erreichen, die durch die Arbeitsweise und Ausrichtung bestehender Gemeinden nur schwer anzusprechen sind.Um diese Ziele zu erreichen, planen Bezirke und Jährliche Konferenzen langfristig angelegte missionarische Projekte, durch die sie dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen mit dem Evangelium erreichen wollen.  
Der Ständige Ausschuss für Evangelisation der Jährlichen Konferenz legt fest, welche Gemeindegründungsprojekte im Bereich der Jährlichen Konferenz gefördert werden sollen.
4. Zeltmission sieht ihre Aufgabe darin, das Evangelium von der Liebe Gottes vor allem christusfernen Menschen zu bringen. Sie will als Einrichtung der Kirche die Gemeinden und die Gemeindegründung im europäischen Bereich in ihren evangelistischen Aktionen unterstützen.  
Missionarische Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der Zeltmission.

#### **Art. 632. Aufgaben der Kommission für Evangelisation**

Die Aufgaben der Kommission für Evangelisation:

- a) Sie ist verantwortlich für die missionarisch-evangelistische Arbeit der Kirche. Sie plant und begleitet die auf Zentralkonferenzebene durchzuführenden Aktionen.
- b) Sie bemüht sich um Zurüstung von Pastoren / Pastorinnen und Laien zum missionarischen Dienst. Sie erstellt und verbreitet missionarisches Schrifttum.
- c) Sie schlägt der Zentralkonferenz zur Wahl vor: Sekretäre / Sekretärinnen für missionarischen Gemeindeaufbau, Evangelisation und Gemeindegründung und den Leiter / die Leiterin der Zeltmission. Sie führt die Aufsicht über diese Aufgabenbereiche.
- d) Sie vertritt die Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus, der Evangelisation, der Gemeindegründung und der Zeltmission in ökumenischen und zwischenkirchlichen Gremien.

- e) Gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung (VI.11 VLO) bringt sie ihre Mittel auf, erstellt einen Haushaltsplan und führt eine Kasse.
- f) Einer der Sekretäre / eine der Sekretärinnen führt die Geschäfte der Kommission für Evangelisation.

**Art. 633. Zusammensetzung der Kommission für Evangelisation**

1. Die Kommission für Evangelisation setzt sich wie folgt zusammen: Jede Jährliche Konferenz entsendet ein pastorales und ein Laienmitglied, darunter den Sekretär / die Sekretärin für Evangelisation. Der Kirchenvorstand entsendet einen Vertreter / eine Vertreterin.
2. Beratende Mitglieder sind: Die Sekretäre / Sekretärinnen der Zentralkonferenz für missionarischen Gemeindeaufbau, Evangelisation und Gemeindegründung, der Leiter / die Leiterin der Zeltmission und die Konferenzevangelisten / Konferenzevangelistinnen der Jährlichen Konferenzen.
3. Die Beteiligung von Jährlichen Konferenzen außerhalb der Zentralkonferenz wird durch Sondervereinbarung geregelt.

**Art. 634. Geschäftsführender Ausschuss**

Die Kommission für Evangelisation kann einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der die laufenden Geschäfte tätigt. Das Nähere regelt die Kommission für Evangelisation selbst.

**Art. 635. Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau**

1. Der Sekretär / die Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz hat die Aufgabe, auf allen Ebenen der Kirche das Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus zu fördern. Er / sie ist für die Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in Zusammenarbeit mit den anderen Beauftragten auf der Ebene der Zentralkonferenz verantwortlich.
2. Die Sekretäre / Sekretärinnen für Evangelisation, Gemeindegründung und der Leiter / die Leiterin der Zeltmission fördern die Arbeit der Evangelisation und Gemeindegründung auf der Ebene der Zentralkonferenz. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär / der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz und den Sekretären / Sekretärinnen für Evangelisation der Jährlichen Konferenzen sind sie für die Durchführung spezieller Programme dieser Arbeitsbereiche verantwortlich.
3. Der Sekretär / die Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau und der Leiter / die Leiterin der Zeltmission vertreten sich gegenseitig.

**Art. 636. Ständiger Ausschuss für Evangelisation in der Jährlichen Konferenz**

1. In jeder Jährlichen Konferenz besteht ein Ständiger Ausschuss für Evangelisation. Dieser plant und fördert für das Konferenzgebiet ein Programm für Evangelisation. Seine Aufgabe ist die Zurüstung von Pastoren / Pastorinnen und Laien, die Herausgabe von Literatur und die Ermutigung der Gemeinden zur Teilnahme an der Evangelisationsarbeit. Der Ausschuss arbeitet mit der Kommission für Evangelisation der Zentralkonferenz zusammen.
2. Die Jährliche Konferenz regelt die Zusammensetzung des Ausschusses.

**Art. 637. Konferenzsekretär / Konferenzsekretärin für Evangelisation**

Jede Jährliche Konferenz wählt auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Evangelisation für das laufende Jahrviert einen Konferenzsekretär / eine Konferenzsekretärin für Evangelisation. Er / sie ist für die Evangelisationsarbeit im Konferenzgebiet verantwortlich.

**Art. 638. Distriktssekretäre / Distriktssekretärinnen für Evangelisation**

Die Jährliche Konferenz kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Evangelisation Distriktssekretäre / Distriktssekretärinnen wählen. Sie vertreten die Arbeit des Ständigen Ausschusses auf ihrem Distrikt.

**Art. 639. Konferenzevangelist / Konferenzevangelistin**

Die Jährliche Konferenz kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Evangelisation einen Konferenzevangelisten / eine Konferenzevangelistin wählen. Die Dienstzuweisung erfolgt durch den Bischof / die Bischöfin.

**Art. 640.** *Evangelisten / Evangelistinnen aus anderen Kirchen*

Evangelisten / Evangelistinnen oder sonstige Redner / Rednerinnen, die nicht der Evangelisch-methodistischen Kirche, einer Kirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen oder einer Kirche, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht, angehören, können nur mit Einverständnis des zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin eingeladen werden.

**Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit**

Gott, der Schöpfer und Erlöser, der Ursprung allen Lebens, ruft die Kirche zur Mission in der Welt. Ziele der missionarischen Arbeit sind:

- in aller Welt durch Wort und Tat Zeugnis zu geben von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus und von der Tat der Liebe, durch die er die Menschheit mit sich selbst versöhnt
- in den Menschen die persönliche Antwort der Buße und des Glaubens zu wecken, damit sie durch die Gnade Gottes zur Erneuerung ihres Lebens und zu einer echten, herzlichen Verbindung mit Gott und den Mitmenschen kommen
- Menschen zusammenzurufen zu Gottesdienst und Gemeinschaft im Namen Jesu Christi, um sie für den Dienst in der Welt zuzurüsten, damit die Welt durch sie zur Gerechtigkeit, zum Frieden und zur wahren Lebenserfüllung finde
- durch christliche Diakonie die Liebe Gottes allen Leidenden zuzuwenden
- Menschen anzuleiten, ihr Leben in der Gegenwart Gottes und unter der Leben spendenden Kraft des Heiligen Geistes zu führen.

**Art. 641.** *Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit*

1. In der Zentralkonferenz besteht eine Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (VI.13 VLO).
2. Sie ist tätig in Zusammenarbeit mit dem General Board of Global Ministries, den entsprechenden Kommissionen in den anderen Zentralkonferenzgebieten der Kirche und der Kommission für Mission des Europäischen Rates Methodistischer Kirchen (ECOM).

**Art. 642.** *Aufgaben der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit*

1. Gemäß der Sendung Jesu Christi und in Zusammenarbeit mit den Ständigen Ausschüssen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit in den Jährlichen Konferenzen nimmt die Kommission das Anliegen der Mission auf und sucht es mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln zu fördern.
2. Sie betreut, entwickelt und fördert die Beziehungen und den Austausch der Evangelisch-methodistischen Kirche mit anderen Konferenzen, Kirchen und ökumenischen Körperschaften.
3. Sie formuliert Ziele und Konzeptionen für die Mitarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Mission und der internationalen kirchlichen Zusammenarbeit.
4. In Übereinstimmung mit den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche tritt sie ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und unterstützt entsprechende Bemühungen auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit.
5. Durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit fördert sie einen Prozess wechselseitigen Lernens und internationalen Teilens von Mitteln und Fachkräften. Auf allen Ebenen ihrer Beziehungen ist sie um gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit bemüht.
6. Sie fordert alle Kirchenglieder und Gemeinden auf, der Mission Jesu Christi zu entsprechen und befähigt sie dazu.
7. Sie ermöglicht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ihr Leben oder einen Zeitabschnitt ihres Lebens in der Mission einzusetzen und dabei die rassistischen, sexistischen, kulturellen, nationalen und politischen Grenzen zu überwinden.
8. Sie bemüht sich in Abstimmung mit den Partnerkirchen um geeignete Fachkräfte für die Missionsarbeit, berät diese über erforderliche Ausbildungsmaßnahmen, nimmt ihre Bewerbungen entgegen, stellt sie den Partnerkirchen zur Verfügung und sorgt für ihren Unterhalt. Sie kann auch Praktikanten und Praktikantinnen entsenden.

9. Sie ermöglicht in Abstimmung mit den Jährlichen Konferenzen und der Kommission für Evangelisation die Einladung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von außerhalb Deutschlands, schafft die Voraussetzungen und regelt die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz.
10. Sie ruft zur Sammlung von Gaben und Kollekten für die Mission auf, nimmt sie entgegen und führt sie ihrer Bestimmung zu.
11. Sie stellt ihren Haushaltsplan auf und beschließt über die Verwendung der Einnahmen.
12. In Verbindung mit den Konferenzsekretären / Konferenzsekretärinnen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit bearbeitet sie die Besuchs- und Reisepläne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Deutschland.
13. Die Kommission ist für ihre Tätigkeit der Zentralkonferenz verantwortlich.

**Art. 643. Zusammensetzung der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit**

1. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:  
 Jede Jährliche Konferenz entsendet zwei pastorale und zwei Laienmitglieder, darunter den Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit sowie eine vom Frauenwerk vorzuschlagende Frau. Ferner gehören zur Kommission die Vorsitzende und die Schatzmeisterin des Frauenwerks der Zentralkonferenz und ein Vertreter / eine Vertreterin des Kirchenvorstandes.  
 Die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Jährlichen Konferenzen erfolgt durch die Zentralkonferenz auf Vorschlag der Jährlichen Konferenzen oder deren Delegationen an die Zentralkonferenz.  
 Beratende Mitglieder sind der Missionssekretär / die Missionssekretärin der Zentralkonferenz sowie der Schatzmeister / die Schatzmeisterin der Kommission, soweit dieser / diese nicht Mitglied der Kommission ist.
2. Die Kommission tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, den Schriftführer / die Schriftführerin sowie den Schatzmeister / die Schatzmeisterin, der / die die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Kommission und des Geschäftsführenden Ausschusses erledigt.
3. Die Wahlen gelten für ein Jahrviert.

**Art. 644. Missionssekretär / Missionssekretärin**

Die Zentralkonferenz wählt auf Vorschlag der Kommission einen Missionssekretär / eine Missionssekretärin für ein Jahrviert. Dieser / diese führt die Geschäfte der Kommission, hält die Verbindung mit den Partnerkirchen, den im Missionsdienst stehenden Personen, mit dem General Board of Global Ministries, den entsprechenden Kommissionen der anderen Zentralkonferenzen und den Ständigen Ausschüssen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit der Jährlichen Konferenzen. Er / sie berichtet an die Zentralkonferenz, die Kommissionen und die Jährlichen Konferenzen. Der ZK-Missionssekretär / die ZK-Missionssekretärin ist Mitglied in der Jährlichen Konferenz, in der er / sie ansässig ist.

**Art. 645. Geschäftsführender Ausschuss**

Die Kommission kann einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der die laufenden Geschäfte tätigt. Das Nähere regelt die Kommission selbst.

**Art. 646. Aufbringung finanzieller Mittel**

Die finanziellen Mittel für die Aufgaben der Mission werden entsprechend den Bestimmungen der Zentralkonferenz aufgebracht (VI 13 VLO).

**Art. 647. Ständiger Ausschuss für Mission in der Jährlichen Konferenz**

1. In der Jährlichen Konferenz kann ein Ständiger Ausschuss für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit bestehen.
2. Die Jährliche Konferenz wählt einen / eine durch den zuständigen Ausschuss zu nominierenden Konferenzsekretär/ zu nominierende Konferenzsekretärin für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit.

**Art. 648. – Art. 650.** unbesetzt

## **Abschnitt IV Soziale Dienste**

### **Soziale Dienste in den Jährlichen Konferenzen**

**Art. 651.** *Verantwortung der Jährlichen Konferenz für soziale Dienste*

Die Jährlichen Konferenzen erfüllen den diakonischen Auftrag in ihren sozialen Einrichtungen und durch missionarisch-diakonische Aktivitäten der Bezirke. Die Organisation dieser sozialen Dienste liegt in der Verantwortung der jeweiligen Jährlichen Konferenz.

**Art. 652.** *Verwalter des Haus- und Grundbesitzes der Jährlichen Konferenz*

Das Eigentum an Haus- und Grundbesitz der sozialen Einrichtungen wird nach der Ordnung der jeweiligen Jährlichen Konferenz verwaltet.

**Art. 653.** *Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung*

In jeder Jährlichen Konferenz besteht ein Ständiger Ausschuss zu Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise des Ausschusses regelt die Jährliche Konferenz, wobei sie einer Vertretung von Jugendwerk, Frauenwerk und anderer Werke oder Beauftragter Rechnung trägt.

### **Evangelisch-methodistische Diakoniewerke**

**Art. 654.** *Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke*

1. Folgende Diakoniewerke und ihre selbständigen Einrichtungen arbeiten im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke zusammen (VI.25 VLO):  
Diakoniewerk Bethanien e.V., Frankfurt  
Schwesternheim Bethanien, rechtsfähiger Verein nach altem hamburgischem Recht, Hamburg  
Diakoniewerk Bethesda gGmbH, Wuppertal  
Diakoniewerk Martha-Maria e.V., Nürnberg  
Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien e.V., Chemnitz  
Stiftung Sozialwerk Süd der Evangelisch-methodistischen Kirche und Sozialwerk Martha-Maria gGmbH  
Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau GmbH.
2. Die Diakoniewerke haben eine eigene Rechtsform. In praktischer Betätigung der Nächstenliebe verfolgen sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und dem Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke ist in einer Vereinbarung geregelt (DHB-ZK 569).
3. In Erfüllung des kirchlichen Auftrags beschließen Kirche und Diakoniewerke einvernehmlich Rahmenbestimmungen insbesondere auf folgenden Gebieten:
  - Gegenseitige Information
  - Mindestanforderungen für Rechtsform und Satzung der Diakoniewerke
  - Mitarbeitervertretungsrecht
  - Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung
  - Datenschutz
  - Statistik.Die Rahmenbestimmungen sind für die Diakoniewerke verbindlich. Sie treten jeweils nach Zustimmung der zuständigen Organe der Diakoniewerke in Kraft.

**Art. 655.** *Diakonissen und Diakonissenmutterhäuser*

1. Die Diakonissenmutterhäuser in den Diakoniewerken sind eine Stätte der Verkündigung und geistlichen Zurüstung, der Ausbildung und Sendung, der Erprobung und Bewährung. Das gemeinsame Leben wird durch die Ordnung des Diakonissenmutterhauses geregelt.
2. Die Diakonisse ist eine von Gott berufene Dienerin Jesu Christi. Sie versteht ihren Dienst als eine ihr von Gott zugeordnete und von der Kirche übertragene Lebensaufgabe.

**Art. 656. *Verband diakonischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen***

Zu den Diakoniewerken gehören eine Verbandsschwesterschaft oder ein Verband diakonischer Mitarbeiter bzw. Diakonische Brüder und Diakonische Schwestern. Einzelheiten sind in den jeweiligen Ordnungen niedergelegt.

**Art. 657. *Dienstzuweisung an eine Gemeindegewester***

Bei Berufung einer Diakonisse oder Verbandsschwester bzw. Diakonischen Schwester zum Dienst als Gemeindegewester auf einen Bezirk oder bei ihrer Abberufung wirken zusammen: der Bischof / die Bischöfin, der zuständige Superintendent / die zuständige Superintendentin und das in Frage kommende Diakonissenmutterhaus. Ihre Dienstzuweisung erhält die Gemeindegewester durch den Bischof / die Bischöfin. Dadurch wird sie Mitglied der betreffenden Bezirkskonferenz. Für ihre Tätigkeit ist sie der Bezirkskonferenz und ihrem Diakonissenmutterhaus verantwortlich.

**Arbeitsgemeinschaft für diakonische Aufgaben**

**Art. 658. *Grundsatz und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft***

1. Im Bereich der Zentralkonferenz besteht eine Arbeitsgemeinschaft für diakonische Aufgaben, in der die diakonischen und sozialen Einrichtungen und Aktivitäten der Gemeindediakonie zusammengefasst sind.

Die Arbeitsgemeinschaft richtet einen Geschäftsführenden Ausschuss und Fachgruppen ein, die nach den Rahmenbestimmungen gem. (DHB-ZK 563) arbeiten.

2. In die Arbeitsgemeinschaft entsenden:

die Jährlichen Konferenzen: je einen Beauftragten / eine Beauftragte für Gemeindediakonie

- die Sozialwerke der Jährlichen Konferenzen bzw. der entsprechenden Organe: den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin oder ein Vorstandsmitglied

- der Ständige Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung: zwei Vertreter / Vertreterinnen

- die Fachgruppe für Suchtkrankenhilfe und Prävention: zwei Vertreter / Vertreterinnen

- die Mitglieder im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke: je einen Vertreter / eine Vertreterin

- das Frauenwerk: eine Vertreterin

- die Diakonischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Deutschland: den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, sofern er / sie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehört.

**Art. 659. *Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft***

1. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören: Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information, Beratung über diakonisch-missionarische Dienste, Planung gemeinsamer Hilfsmaßnahmen und die Behandlung weiterer Aufgaben, die ihr von Zentralkonferenzgremien zugewiesen werden, sowie Bearbeitung von Anträgen der Jährlichen Konferenzen.

2. Die Einrichtung, Geschäftsordnung und Arbeitsweise bestimmt die Arbeitsgemeinschaft nach Ermächtigung durch die jeweils verantwortlichen Gremien (DHB-ZK 563).

**Art. 660. *Ständiger Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung***

1. Die Zentralkonferenz bildet einen Ständigen Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Jede Jährliche Konferenz wählt zwei Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen GFS-Gruppen jeder Jährlichen Konferenz. Jeweils ein Mitglied muss Mitglied dieser Jährlichen Konferenz sein. Das andere muss lediglich Kirchenglied im Bereich dieser Jährlichen Konferenz sein. Die vom Kirchenvorstand entsandte Person im Ausschuss „Church and Society“ des Europäischen Rates methodistischer Kirchen ist Mitglied im Ständigen Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die folgenden Werke können jeweils einen Vertreter / eine Vertreterin mit Sitz und Stimme entsenden:

Frauenwerk der Zentralkonferenz, Kinder- und Jugendwerk der Zentralkonferenz, Bildungswerke.

Zu einzelnen Sitzungen können weitere Fachpersonen beratend hinzugezogen werden.

2. Der Ständige Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung begleitet und unterstützt Initiativen und Aktivitäten im Gebiet der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen und auf lokaler Ebene in Bezirken und Gemeinden in Absprache mit den GFS-Gruppen auf diesen

Ebenen in den Bereichen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Er kooperiert auch auf europäischer Ebene mit anderen Kirchen und Nichtregierungsorganisationen und erarbeitet im Auftrag des Kirchenvorstands Stellungnahmen zu aktuellen Fragen im Aufgabenbereich. Er berichtet an den Kirchenvorstand.

3. Die Zentralkonferenz wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dieser / diese ist beratendes Mitglied im Ständigen Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Aufgabenbeschreibung des / der Beauftragten wird von der Zentralkonferenz genehmigt und im Diensthandbuch der Zentralkonferenz abgedruckt.
4. Der Ständige Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Zentralkonferenz zu genehmigen ist und gegebenenfalls im Anhang der Kirchenordnung abgedruckt wird.
6. Der Ständige Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung führt gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung (VI.11 VLO) eine Kasse und erstellt einen Haushaltsplan. Dieser ist im Rahmen des Haushalts der Zentralkonferenz durch den Kirchenvorstand zu genehmigen.

## **Abschnitt V Medien- und Öffentlichkeitsarbeit**

Gott, der Schöpfer und Erlöser, ruft die Kirche zur Verbreitung der guten Nachricht von Jesus Christus in aller Welt. Die Evangelisch-methodistische Kirche erachtet die Verbreitung der Heiligen Schrift unter Nutzung aller sich heute und in Zukunft bietenden technischen Möglichkeiten, die den Auftrag der Kirche unterstützen, für einen wichtigen Zweig ihrer Arbeit. Ziel der Medienarbeit, die durch die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften, in der Öffentlichkeitsarbeit, im öffentlich-rechtlichen, im privatrechtlichen Rundfunk und in den elektronischen Medien geschieht, ist es, Menschen in der Nähe und in der Ferne mit der Botschaft Jesu Christi bekannt zu machen. Die von der Zentralkonferenz errichteten Organe und Einrichtungen übernehmen diese Arbeit nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben.

### **Art. 661. *Kommission Medien und Öffentlichkeitsarbeit***

Die Zentralkonferenz beruft durch den Kirchenvorstand eine Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

**Art. 662 - Art. 667.** unbesetzt

### **Art. 668. *Büchertische***

Der Buch- und Zeitschriftenvertrieb ist ein unverzichtbarer Teil der kirchlichen Arbeit, der durch die Pastoren / Pastorinnen zu unterstützen ist. Es ist wünschenswert, dass jede Gemeinde einen Büchertisch unterhält.

**Art. 669 – Art. 680.** unbesetzt

## **Abschnitt VI Ökumenische Beziehungen**

Die grundsätzliche Stellung der Kirche zu Ökumenischen Beziehungen ist in den Artikeln 4 und 6 Verfassung dargelegt.

### **Art. 681. *Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft***

1. Die Evangelisch-methodistische Kirche hat mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit den Mitglieds- und Gastkirchen der Arnoldshainer Konferenz Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt. Mit dieser Erklärung erkennen sich die beteiligten Kirchen gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an.

2. Die im Europäischen Rat methodistischer Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen sind Mitglieder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft). Alle Mitgliedskirchen stehen in voller Kirchengemeinschaft.

**Art. 682. Zugehörigkeit der EmK zu ökumenischen Einrichtungen und Partnern**

1. Die Zentralkonferenz gehört folgenden methodistischen Einrichtungen an:
  - Weltrat Methodistischer Kirchen (World Methodist Council)
  - Europäischer Rat Methodistischer Kirchen
2. Die Zentralkonferenz gehört folgenden zwischenkirchlichen Einrichtungen an:
  - Ökumenischer Rat der Kirchen (über die United Methodist Church)
  - Konferenz Europäischer Kirchen
  - Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.
  - Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.
  - Diakonisches Werk der EKD e.V.
  - Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V.
  - Deutsche Bibelgesellschaft
  - Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH

**Art. 683. Ständiger Ausschuss für Ökumenische Beziehungen**

1. Die Zentral Konferenz bildet einen Ständigen Ausschuss für Ökumenische Beziehungen. Jede Jährliche Konferenz entsendet ein Mitglied aus ihrem Ständigen Ausschuss für Ökumenische Beziehungen. Der Kirchenvorstand benennt bis zu vier weitere Mitglieder, die Vertreter / Vertreterinnen in ökumenischen Gremien sind, darunter den Beauftragten / die Beauftragte für ökumenische Beziehungen. Er / sie wird von der Zentralkonferenz auf Vorschlag des Ordentlichen Ausschusses für Soziale Dienste und Ökumenische Beziehungen gewählt.
2. Der Ausschuss verfolgt die Umsetzung ökumenischer Programme, koordiniert die Aufgaben, die sich aus den verschiedenen zwischenkirchlichen Beziehungen ergeben und bereitet die notwendigen Entscheidungen für den Kirchenvorstand vor; dazu gehören z.B. Fragen der Erweiterung der Mitgliedschaft der ökumenischen Gremien (ACK und VEF) sowie Vorschläge für die Entsendung von Delegierten an ökumenische Tagungen und Konferenzen mit gesamtkirchlicher Vertretung. Gleichzeitig berät er über die Interessen, die zwischenkirchlich von Delegierten der Evangelisch-methodistischen Kirche vertreten werden sollen und erarbeitet im Auftrag des Kirchenvorstands Stellungnahmen zu ökumenischen Fragen. Er arbeitet mit den Ausschüssen für Ökumenische Beziehungen der Jährlichen Konferenzen zusammen, beobachtet die Entwicklung in den verschiedenen ökumenischen Gremien, vermittelt Informationen und unterbreitet Vorschläge für ökumenische Aktivitäten und berichtet dem Kirchenvorstand.
3. Die Zentralkonferenz wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für Ökumenische Beziehungen. Näheres regelt das Diensthandbuch der Zentralkonferenz.

**Art. 684. Vereinbarungen**

Zwischenkirchliche Vereinbarungen, gegenseitige Anerkennung und kirchenrechtlich verbindliche Ordnungen werden durch die Zentralkonferenz beschlossen und vom Bischof / von der Bischöfin unterzeichnet. Dies gilt auch, wenn es sich um entsprechende Übereinkommen handelt, die eine oder mehrere Jährliche Konferenzen mit einer oder mehreren Kirchen innerhalb des Gebiets einer oder mehrerer Konferenzen schließen wollen.

**Art. 685. Ständiger Ausschuss für Ökumenische Beziehungen der Jährlichen Konferenz**

Die Jährliche Konferenz kann einen Ständigen Ausschuss für Ökumenische Beziehungen einsetzen, der über den zuständigen Ordentlichen Ausschuss an die Jährliche Konferenz berichtet. Seine Aufgabe ist es, mit den Bezirkskonferenzen zusammenzuarbeiten, Richtlinien für ökumenische Beziehungen vorzuschlagen und sie im Auftrag der Jährlichen Konferenz wahrzunehmen. Die Jährliche Konferenz kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses einen Beauftragten / eine Beauftragte für Ökumenische Beziehungen wählen.

**Art. 686. – Art. 700. unbesetzt**

## Kapitel Sechs

### **Kirchlicher Haushalt**

- 1 Die finanziellen Bedürfnisse der Kirche werden grundsätzlich aus freiwilligen Beiträgen der Kirchenglieder und Kirchenangehörigen bestritten. Dazu wird nach biblischem Vorbild das Geben des Zehnten vom Einkommen empfohlen.
- 2 Nach dem Wort Jesu sind die Glaubenden Haushalter Gottes. Auf Grund der Schöpfung und der Erlösung beruht diese Lehre in der ganzen Schrift auf dem Besitzrecht Gottes an allem. Darum ist Haushaltersein die christliche Deutung des Lebens überhaupt und berührt alles, was Christen zum Gebrauch anvertraut ist, ihren irdischen Besitz, ihre Persönlichkeit und das Vorrecht des Gebets.
- 3 Von ihrem Einkommen und Vermögen sollten Christen im Bewusstsein persönlicher Verantwortung vor Gott sorgfältig und weise Gebrauch machen. Dies erfordert eingehendes Prüfen der örtlichen, nationalen und weltweiten Aufgaben der Kirche.

### Abschnitt I Finanzhoheit der Zentralkonferenz

#### **Art. 701. Verbindlichkeit der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten erlässt die Zentralkonferenz eine Kirchliche Haushaltsordnung (KHO), die für die Kommissionen, Ausschüsse und Werke der Zentralkonferenz verbindlich ist (VI.11 VLO).

### Abschnitt II Finanzhoheit der Jährlichen Konferenz

#### **Art. 702. Autonomie der Jährlichen Konferenz**

1. Für die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten ist jede Jährliche Konferenz autonom. Sie hat die Bestimmungen von Art. 542 zu beachten.
2. Sie beruft zu diesem Zweck eine Behörde für finanzielle Angelegenheiten (VI 2 Abs. 4.4 VLO). Die Behörde oder ihr Arbeitsausschuss besteht zu gleichen Teilen aus pastoralen und Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz und ist der Jährlichen Konferenz verantwortlich. Die Beschlüsse der Behörde sind für die Bezirke verbindlich.

#### **Art. 703. Ausschuss für den kirchlichen Haushalt der Bezirkskonferenz**

1. Die Bezirkskonferenz beruft zur Aufbringung und Verwaltung finanzieller Mittel für die Bedürfnisse der Kirche einen Ausschuss für kirchlichen Haushalt (VI.3 VLO). Der Ausschuss berichtet mindestens einmal jährlich an die Bezirkskonferenz.
2. Der Ausschuss soll der Bezirkskonferenz jährlich einen Plan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) zur Beschlussfassung vorlegen.

**Art. 704. – Art. 710.** unbesetzt

### Abschnitt III Gehälter und Versorgungsbezüge

#### **Art. 711. Gehalt und Versorgung**

Die Besoldung der Pastoren / Pastorinnen im aktiven Dienst ist durch die Gehaltsordnung (VI.14 VLO), die Versorgung der Pastoren / Pastorinnen im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen durch die Versorgungsordnung (VI.15 VLO) einheitlich geregelt.

#### **Art. 712. Versorgungskasse der EmK e.V.**

1. Zur Durchführung der Versorgungsordnung besteht die Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche e.V. (VI.18 VLO).
2. Satzung und Geschäftsordnung der Versorgungskasse bedürfen der Zustimmung der Zentralkonferenz. Die Satzung muss Gewähr leisten, dass im Vorstand jede Jährliche Konferenz vertreten ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind über den Ständigen Aus-

schuss für finanzielle Angelegenheiten der Zentralkonferenz dem Kirchenvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind den Jährlichen Konferenzen zur Kenntnis zu geben.

**Art. 713. Gehaltszahlung und Gehalts- und Versorgungskasse**

1. Die Gehälter der Pastoren / Pastorinnen sowie die finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich werden einheitlich und verbindlich vom Kirchenvorstand festgestellt. Sie sind von den Jährlichen Konferenzen nach den Beschlüssen des Kirchenvorstands zu zahlen. (VI. 14 VLO und DHB-ZK)
2. Die Zentralkonferenz hat für die Jährlichen Konferenzen ihres Bereiches eine zentrale Abrechnungsstelle für Gehälter und Versorgungsbezüge. Diese ist die lohnsteuerliche Betriebsstätte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Die Geschäftsordnung wird vom Kirchenvorstand erlassen (VI.17 VLO).

**Art. 714. – Art. 720.** unbesetzt

## **Kircheneigentum und kirchliche Liegenschaften**

### **Abschnitt IV Treuhänderische Verwaltung**

**Art. 721. Verwaltung des Eigentums und sonstiger Rechte der Kirche**

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen gegliederte Kirche. Alles Eigentum und alle sonstigen Rechte, die auf den Ebenen der Generalkonferenz, Zentralkonferenz, Jährlichen Konferenz, Bezirkskonferenz und Ortsgemeinde bestehen oder einer juristischen Person der Kirche und einer ihrer Einrichtungen und Werke zustehen, werden treuhänderisch für die Evangelisch-methodistische Kirche entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung verwaltet (Artikel 7 Verfassung).

**Art. 722. Eigentum und sonstige Rechte dienen dem Gottesdienst**

Das gesamte Kircheneigentum und alle sonstigen Rechte dienen dem öffentlichen Gottesdienst und anderen kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Verwendung des Namens „Evangelisch-methodistisch“ für Firmen, die privaten Erwerbszwecken dienen oder Institutionen, die nicht von der Kirche selbst oder mit ihrer Zustimmung eingerichtet werden, ist unzulässig.

**Art. 723. Organe der Kirche für die treuhänderische Verwaltung**

Die Evangelisch-methodistische Kirche bestimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts darüber, wie ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aufgaben und Geschäftsvorgänge zu erledigen sind und schafft die dafür erforderlichen Organe entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung.

### **Abschnitt V Eigentum der Jährlichen Konferenz**

**Art. 724. Vertretungsrechte in den Körperschaften**

1. Innerhalb einer Jährlichen Konferenz bilden der / die erste Vorsitzende und der erste Schriftführer / die erste Schriftführerin der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei deren Verhinderung der / die zweite Vorsitzende bzw. der zweite Schriftführer / die zweite Schriftführerin und weitere von der Jährlichen Konferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Behörde müssen Mitglieder der Jährlichen Konferenz sein.
2. Bestehen im Konferenzgebiet mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts, können alle ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und ersten bzw. zweiten Schriftführer / Schriftführerinnen Mitglieder dieser Behörde sein.

**Art. 725. Aufgaben der Behörden für Finanzen und Kircheneigentum**

1. Die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten einer Jährlichen Konferenz kann für die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken für ihren Konferenzbereich Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Bestätigung der Jährlichen Konferenz.

2. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Behörde für finanzielle Angelegenheiten der Jährlichen Konferenz über Anträge auf Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, über Errichtung von Kirchen, Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden und über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen für solche Zwecke. Sie entscheidet auch in gleicher Weise über bauliche Veränderungen, Reparaturen größeren Umfangs und Erstaustattungen der kirchlichen Räume.

**Art. 726. Juristische Personen und Trägerorganisationen**

Für besondere Aufgaben, die kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, kann die Jährliche Konferenz juristische Personen oder sonstige Trägerorganisationen schaffen. Die Verantwortlichkeit der Organe solcher juristischen Personen oder Trägerorganisationen gegenüber der Jährlichen Konferenz ist in deren Satzung aufzunehmen.

**Art. 727. Regelung bei Auflösung einer Gemeinde oder eines Bezirks**

Wird eine Gemeinde oder ein Bezirk aufgelöst, verfügt die zuständige Jährliche Konferenz auf Vorschlag ihrer zuständigen Behörde über alles bisher von der aufgelösten Gemeinde oder dem aufgelösten Bezirk verwaltete Vermögen.

**Art. 728. – Art. 749.** unbesetzt

## **Abschnitt VI Körperschaften des öffentlichen Rechts**

**Art. 750. Liste der bestehenden Körperschaften**

1. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelisch-methodistischen Kirche nehmen durch ihre verfassungsmäßigen Organe die Rechte der Kirche innerhalb der staatlichen Rechtsordnung auf Weisung der zuständigen kirchlichen Organe wahr. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Einwilligung der Zentralkonferenz.
2. In den Vorstand der Körperschaften können nur Mitglieder der Jährlichen Konferenz gewählt werden.
3. Körperschaften der Evangelisch-methodistischen Kirche sind:  
Bischöfliche Methodistenkirche in **Preußen**. Sitz Berlin. Verfassung vom 24.11.1921 / 4.4.1930. Das Preußische Staatsministerium Berlin am 5.9.1930. St.M. 10042, GI 2560. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 72. Heft 20. vom 20.10.1930.  
Evangelische Gemeinschaft in **Preußen**. Sitz Berlin. Verfassung vom 21.4.1931. Verleihung: Das Preußische Staatsministerium Berlin 14.11.1931. St.M.I. 10597/31, M.f.W., K.u.V. GI 1561/31.1., M.d.I. Ib 13, Nr. 45, J.M.I 4534, Zentr. Bl. Jahrgang 74 Heft 1.

### **Zentralkonferenz**

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland (Vormals Methodistenkirche in Deutschland und Evangelische Gemeinschaft in Deutschland).

Zusammenschluss am 28.5.1968

Neue Verfassung am 30.5.1968 für die Evangelisch-methodistische Kirche mit dem Sitz in Frankfurt/M. und Berlin

#### **Hessen:**

Bestätigt durch Schreiben des Hessischen Kultusministers vom 4.9.1968.  
(Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 43/1968 S. 1599).

#### **Berlin:**

Bestätigt durch Schreiben des Senators für Wissenschaft und Kunst vom 9.9.1968.  
(Steuer- und Zollblatt für Berlin Teil II Nr. 74/1968 S. 19.13)

#### **Baden-Württemberg:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministeriums vom 27.11.1968.  
(Ki 7313/3)

#### **Hamburg:**

Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.12.1968.  
(-A2-343.30-50) Genehmigung der Verfassung am 4.3.1977 (ST 11-343.30-51)

(Amtlicher Anzeiger Nr. 78/1977 S. 618)

**Nordrhein-Westfalen:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers vom 31.1.1969.

(V B 1 34-13 Nr. 18/69)

**Schleswig-Holstein:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers vom 21.3.1969.

(- X 13 d - 400/69)

Niedersachsen:

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers vom 28.3.1969.

(III/5/K-5312/69)

**Rheinland-Pfalz:**

Bestätigt durch Schreiben des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.4.1969.

(Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 8/1969 S. 177)

**Norddeutsche Jährliche Konferenz:**

Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland Sitz in Hannover

Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 6.6.1972. (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 26/1972 S. 930)

**Hamburg:**

Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei vom 6.9.1974.

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Teil I Nr. 42 S. 270 und Nr. 45/1976 S. 249)

**Brandenburg:**

Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 13. November 1996, S. 1038.

**Nordrhein-Westfalen:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.1.1976.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 Ausgabe A Nr. 87 S. 704).

**Schleswig-Holstein:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.5.1973.

**Evangelisch-methodistische Kirche in Berlin (West) Sitz in Berlin (West):** Senat von Berlin

Beschluss Nr. 1879 vom 10.7.1973 (Amtsblatt für Berlin 1973 Teil I Nr. 34 S. 957)

Der Senat hat gleichzeitig festgestellt, dass die Evangelische Gemeinschaft in Preußen und die Bischöfliche Methodistenkirche in Preußen, beide Körperschaften des öffentlichen Rechts, für das Land Berlin nicht mehr bestehen.

**Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien Hansestadt Bremen Sitz in Bremen:**

Genehmigt durch das Gesetz des Senats vom 22.12.1978 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979 Nr. 2 v. 9.1.1979)

**Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg Sitz Hamburg:**

Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelischen Gemeinschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Genehmigt am 25.3.1970.

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1970 S. 45, Amtl. Anzeiger Nr. 79/1970 S. 599 und Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45/1976 S. 249)

**Ostdeutsche Jährliche Konferenz:**

**Evangelisch-methodistische Kirche in Ostdeutschland Sitz in Dresden:**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 4.8.1992

(Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 3/1993 S. 101)

**Süddeutsche Jährliche Konferenz:**

**Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern Sitz in Ansbach:**

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.11.1968 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49/1968 S. 3)

**Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg:**

Sitz in Stuttgart Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg vom 1.10.1969

Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969. (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)

**Evangelisch-methodistische Kirche in Baden mit Sitz in Karlsruhe:**

Zusammenschluss des Landesverbandes der Gemeinden der Bischöflichen Methodistenkirche in Baden und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Baden vom 1.10.1969.

Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969 (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)

**Evangelisch-methodistische Kirche Distrikt Frankfurt (Main) mit Sitz in Frankfurt (Main):**

Verleihung durch die Hessische Landesregierung am 2.5.1976 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1976 Nr. 22 S. 940)

4. Ist eine Jährliche Konferenz nicht zugleich verfassungsmäßiges Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kirche für ihren Bereich, so ist die Körperschaft an die Weisungen der Jährlichen Konferenz gebunden.

Sie wird tätig:

- 4.1 auf Anweisung der Jährlichen Konferenz bzw. deren Behörden,
- 4.2 auf Antrag von Bezirkskonferenzen über die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten bzw. für finanzielle Angelegenheiten,
- 4.3 auf Grund eigener Initiative in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben.

## **VI Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland**

### **VI.01**

#### **Ordnung für Pastoren / Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis**

##### **§ 1 Grundsatz**

1. Durch die Aufnahme als Ältester / Älteste in die Jährliche Konferenz wird mit dem Tag der Ordination entweder ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet, das zugleich Anspruch auf lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche gewährleistet, oder das Angestelltenverhältnis fortgesetzt. Über das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit stellt der Bischof / die Bischöfin eine Urkunde aus.
2. Dienstherr des Ältesten / der Ältesten ist die Evangelisch-methodistische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bischof / die Bischöfin. Dieser / diese ist dabei an die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz gebunden, deren Mitglied der Älteste / die Älteste ist.
3. Mit der Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz auf Probe wird ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Probe begründet. Der Bischof / die Bischöfin stellt darüber eine Urkunde aus.

##### **§ 2 Einschränkungen**

1. Personen, die am 1.1. des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgt, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden. (VI.15 VLO § 20 ist zu beachten)
2. Personen, die am 1.1. des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgt, das fünfunddreißigste Lebensjahr bereits vollendet haben, können nur im Angestelltenverhältnis angestellt werden. Die Ordnung für Pastoren / Pastorinnen im Angestelltenverhältnis ist anzuwenden.

##### **§ 3 Bestimmungen beim Ausscheiden aus dem Dienst**

1. Scheidet ein Pastor / eine Pastorin gemäß Art. 361. VLO aus dem ordinierten Dienst aus, endet die Gehaltszahlung mit dem Monat, in dem das Ausscheiden wirksam wird. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327. Abs. 5 VLO endet.
2. Beziehen Pastoren / Pastorinnen im Ruhestand aus einer Verwendung in der Kirche, in einer anderen Kirche oder im öffentlichen Dienst ein laufendes Einkommen, so ruhen die Versorgungsbezüge gemäß der Versorgungsordnung entsprechend.
3. Sind Pastoren / Pastorinnen gemäß Art. 361. Abs. 3 VLO vorzeitig oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen.
4. Gibt ein Pastor / eine Pastorin den zugewiesenen Dienst ohne Genehmigung der Jährlichen Konferenz auf oder bleibt dem Dienst schuldhaft ohne Genehmigung fern, verliert er / sie vom Tag der Aufgabe des Dienstes bzw. des Fernbleibens vom Dienst an das Anrecht auf Dienstbezüge.
5. Ein Pastor / eine Pastorin ist auf Antrag aus dem ordinierten Dienst der Kirche zu entlassen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz bei dem zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin einzureichen. In Ausnahmefällen kann

eine solche Entlassung mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste durch den Bischof / die Bischöfin auch während des Konferenzjahres erfolgen, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Gehaltszahlung endet mit dem Monat, in dem die Entlassung erfolgt. Über die Belassung oder Einziehung der Ordinationsurkunde entscheidet die Kommission für ordinierte Dienste. Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor / eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327. Abs. 5 VLO endet.

#### **§ 4 Bestimmungen für Ehepaare im ordinierten Dienst**

1. Ehegatten, die beide zum Pastor / zur Pastorin ordiniert sind, können eine gemeinsame Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten (DHB - ZK 223). Die Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin erfolgt nach Beratung im Kabinett, der Zustimmung der Ehegatten und nach Anhörung des betreffenden Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk.
2. Die Ehegatten sind für die uneingeschränkte Erfüllung der Aufgaben eines Pastors / einer Pastorin gemäß Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche gemeinsam verantwortlich.
3. Ist ein Ehegatte an der Ausübung des Dienstes gehindert, erfüllt der andere Ehegatte ungeteilt die Aufgaben eines Pastors / einer Pastorin der Kirche.
4. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, sind beide Mitglied der Bezirkskonferenz mit allen Rechten und Pflichten. Die gemeinsame Dienstzuweisung erhöht die Zahl der zu wählenden Laienmitglieder eines Bezirks nicht.
5. Treten bei einem Ehegatten Umstände ein, auf Grund deren nach kirchlichen Ordnungen (VI.19 VLO) eine Ausübung des Dienstes nicht mehr möglich ist, kann durch den Bischof / die Bischöfin das Ruhen der gemeinsamen Dienstzuweisung ausgesprochen oder die gemeinsame Dienstzuweisung aufgehoben werden. Während der Zeit des Ruhens der gemeinsamen Dienstzuweisung werden die Bezüge weitergezahlt.
6. Die Zeiten einer gemeinsamen Dienstzuweisung sind jeweils zur Hälfte ruhegehaltfähig (VI.15 VLO). Bei der Ermittlung des Ruhegehalts wird der Ruhegehaltsatz, der ohne eine gemeinsame Dienstzuweisung erreicht worden wäre, in dem Verhältnis vermindert, wie die bei der gemeinsamen Dienstzuweisung erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit zur vollen ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht.

#### **§ 5 Bestimmungen für das Praktikum**

1. Während des Praktikumsjahres gemäß Art. 311. Abs. 5 VLO besteht ein Ausbildungsverhältnis. Näheres regelt das Diensthandbuch (DHB – ZK 200.2).
2. Das Studium für den Dienst in der Kirche gemäß Art. 311. Abs. 7 VLO erfolgt am Theologischen Seminar Reutlingen. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem / der Studierenden und der Kirche abzuschließen (DHB – ZK 201.1). Der Abschluss der Vereinbarung ist Voraussetzung für den Beginn des Studiums am Theologischen Seminar Reutlingen.

#### **§ 6 Bestimmungen zu Statusfragen**

Über Angelegenheiten, die den Status eines Pastors / einer Pastorin betreffen, entscheidet nach Ausschöpfung anderer innerkirchlicher Verfahrens- bzw. Rechtsmöglichkeiten der Rechtsrat. Für das Verfahren gelten die Art. 526. bis Art. 528. VLO.

## **VI.02**

# **Ordnung für Pastoren / Pastorinnen im Angestelltenverhältnis**

### **§ 1 Voraussetzungen**

1. Als Pastor / Pastorin im Angestelltenverhältnis können Personen angestellt werden, die sich zum Predigtamt berufen wissen, jedoch

- für eine Berufung in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit das für die Bewerbung vorgeschriebene Höchstalter gemäß Versorgungsordnung der Kirche (VI.15 § 20 VLO) bereits überschritten haben,
- den gesundheitlichen Anforderungen an ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht oder nicht mehr genügen,
- durch Aufnahme in das beamtengleiche Dienstverhältnis erworbene Rentenansprüche verlieren oder eine angemessene Alterssicherung gefährden würden. (Eine oder mehrere Bedingungen können zutreffen)

2. Weitere Voraussetzungen sind:

- Kirchengliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche,
- ein abgeschlossenes theologisches Studium oder eine entsprechende Ausbildung gem. Art. 324. VLO (die zuständige Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz legt in jedem einzelnen Fall die konkreten Bedingungen für die Anforderungen fest), ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen,
- die Vorlage einer schriftlichen Beurteilung durch den zuständigen Pastor / die zuständige Pastorin des Bezirks, von dem die Person kommt,
- die Vorlage einer schriftlichen Empfehlung der Bezirkskonferenz des Bezirkes, von dem die Person kommt,
- die Vorlage eines ausführlichen Lebenslaufs mit den üblichen Zeugnissen und Berufsurkunden,
- die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses eines Vertrauensarztes / einer Vertrauensärztin der Jährlichen Konferenz.

3. Die erforderlichen Unterlagen werden über den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin zunächst dem Kabinett vorgelegt. Stimmt dieses einer Anstellung zu, so sind die Unterlagen der Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz vorzulegen.

Die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz gibt mit Zweidrittelmehrheit eine Empfehlung an die Jährliche Konferenz. Über die Aufnahme in die Jährliche Konferenz entscheidet diese schriftlich mit Zweidrittelmehrheit.

4. Dienstherr des Pastors / der Pastorin im Angestelltenverhältnis ist die Evangelisch-methodistische Kirche, vertreten durch den Bischof / die Bischöfin. Dieser / diese ist dabei an die Beschlüsse der zuständigen Jährlichen Konferenz gebunden.

### **§ 2 Anstellung und Vergütung**

1. Die Anstellung erfolgt zunächst durch befristeten Dienstvertrag. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Befristung erfolgt gem. Art. 326. Satz 1 und Art. 327. Satz 4 VLO. Dieser wird durch den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin ausgefertigt und durch den Bischof / die Bischöfin unterzeichnet. Die Dienstbezeichnung lautet: Pastor bzw. Pastorin.

2. Wird der Pastor / die Pastorin in die JK aufgenommen und ordiniert, so wird das Dienstverhältnis unbefristet weitergeführt.

3. Der Pastor / die Pastorin erhält eine Vergütung gemäß Gehaltsordnung der Kirche (VI.14 VLO). Die Festsetzung der Gehaltsstufe erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Finanzbehörde der Jährlichen Konferenz durch den Ständigen Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten der Zentralkonferenz (VI.14 § 2 Abs. 2 VLO).

4. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt. Die Arbeitnehmeranteile an der Renten- und Arbeitslosenversicherung werden von der Kirche Brutto ausgeglichen. Die Zahlungen von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind dabei zu berücksichtigen.

5. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird die Vergütung sechs Wochen - vom ersten Krankheitstag an gerechnet - weitergezahlt. Nach Vollendung von fünf Dienstjahren wird über den Zeitraum hinaus bis zum Ablauf des dritten Monats ein Zuschuss zu den Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen diesen Barleistungen und 100 % der regelmäßigen Nettoeinkünfte gezahlt.

6. Für die Gewährung von Erholungsurlaub, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kinderzuschlag, Aufwandsentschädigung, sowie bezüglich der Heizkostenregelung und bei dienstlicher Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gelten die Regelungen für Pastoren / Pastorinnen entsprechend.

### **§ 3 Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz**

1. Der Pastor / die Pastorin im Angestelltenverhältnis ist ab der Ordination stimmberechtigtes, vorher beratendes Mitglied der Jährlichen Konferenz.

2. Bezüglich der Dienstpflichten gilt DHB - ZK 220. Weisungsbefugnis hat der zuständige Superintendent / die zuständige Superintendentin. Der Pastor / die Pastorin verpflichtet sich, der jährlich neu erfolgenden Dienstzuweisung des Bischofs / der Bischöfin nachzukommen.

3. Für gemeinsame Dienstzuweisung gilt Art. 371. VLO entsprechend. Für besondere Dienste (Sonderdienst), Beurlaubung und ähnliches gilt Art. 344. VLO entsprechend.

4. Die Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz erlischt, falls das Dienstverhältnis vor Erreichen des Rentenalters beendet wird.

### **§ 4 Beendigung des Dienstverhältnisses**

1. Mit Erreichen des Zeitpunkts der Regelaltersrente wird das Dienstverhältnis beendet, spätestens zum Ende des Monats, in dem die Dienstzuweisung des Nachfolgers / der Nachfolgerin wirksam wird.

2. Im Übrigen kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit jederzeit, sonst unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Kirche erfolgt durch den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin auf Beschluss der Jährlichen Konferenz, zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz des Konferenzverwaltungsrats.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Im Falle der Kündigung verliert der Pastor / die Pastorin im Angestelltenverhältnis die Rechte, die sich aus der Ordination bzw. der Ausübung des Amtes eines Pastors / einer Pastorin ergeben und das Recht, den Titel Pastor / Pastorin zu führen.

### **§ 5 Geltungsgrundsatz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Kapitel Zwei der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in entsprechender Anwendung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 1.11.1996 in Kraft.

## VI.1

### Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (ZK)

#### 1.1 Tagesordnung

Die Zentralkonferenz (ZK) tritt zur festgesetzten Zeit zusammen. Sie erledigt ihre Geschäfte nach folgender Tagesordnung, die je nach Notwendigkeit abgeändert oder ergänzt werden kann.

- 1 Eröffnung der ZK durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende
- 2 Feststellung der Anwesenheit  
Zu diesem Zweck verliest der Schriftführer / die Schriftführerin oder eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden ernannten Person,
  - 2.1 die Liste der Abgeordneten, die seit ihrer Wahl gestorben sind;
  - 2.2 die Liste der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Jährlichen Konferenzen (JK);
  - 2.3 die Liste der beratenden Mitglieder. Die fehlenden Abgeordneten werden auf Antrag entschuldigt.
- 3 Feststellung der anwesenden Stellvertreter / Stellvertreterinnen
- 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende  
Die ZK ist beschlussfähig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die ZK tagt zugleich als Körperschaftsversammlung.
- 5 Begrüßung von Gästen  
Der Empfangsausschuss teilt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden die Namen von Besuchern, Gästen, Vertretern und Vertreterinnen anderer Kirchen und Körperschaften usw. mit, damit sie in entsprechender Weise vorgestellt werden. Er schlägt vor, wann und wie lange den Gästen Gelegenheit gegeben werden soll, die Konferenz anzusprechen.
- 6 Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
  - 6.1 Der Schriftführer / die Schriftführerin wird auf Vorschlag des Kirchenvorstandes (KV) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren bestimmt die ZK gemäß Ziffer 1.4.6.2.
  - 6.2 Die Wahl erfolgt während einer ordentlichen ZK-Tagung im Voraus für die nächste ordentliche ZK-Tagung. Die so gewählte Person übernimmt das Amt zu Beginn der Tagung, für die sie gewählt worden ist, und bleibt während des anschließenden Jahrvierts im Amt.
  - 6.3 Wird das Amt des Schriftführers / der Schriftführerin während des Jahrvierts frei, erfolgt eine Neuwahl zu Beginn der nächsten ZK-Tagung. Diese Wahl gilt gemäß Ziffer 1.1.6.2 für die darauf folgende ordentliche ZK-Tagung.
  - 6.4 Auf Vorschlag des Schriftführers / der Schriftführerin ernennt die ZK die erforderlichen Helfer / Helferinnen.
- 7 Festlegung der Sitzungszeiten und des Sitzungsraumes
- 8 Annahme der Tagesordnung
- 9 Bestätigungen
  - 9.1 der Ordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 1.2.1,
  - 9.2 der Außerordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 1.2.2.
- 10 Wahl von Berichterstattem / Berichterstatterinnen
- 11 Anträge
  - 11.1 von Jährlichen Konferenzen (JK),
  - 11.2 von kirchlichen Kommissionen und anderen Gremien,
  - 11.3 von Kirchengliedern.
  - 11.4 Verweisung der Anträge an die zuständigen Ausschüsse
- 12 Entgegennahme von Berichten der Kommissionen, Ständigen Ausschüsse, Werke und Einrichtungen und Überweisung an die zuständigen Ordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 1.2.1.

- 13 Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin  
Zuweisung des Dienstbereichs und des Wohnsitzes
- 14 Wahl der Beauftragten
- 15 Wahl der Behörden von Ständigen Ausschüssen gemäß Ziffer 1.2
- 16 Berichte der Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse  
Der Ausschuss zur Prüfung der Verhandlungsniederschriften legt jeweils zu Beginn einer Tagessitzung seine Empfehlung zur Annahme der Niederschrift des Vortages vor. Der Ausschuss für Dringlichkeitsanträge unterbreitet dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich alle von ihm als dringlich anerkannten Angelegenheiten. Sie sind möglichst unmittelbar nach Annahme der Verhandlungsniederschrift auf die Tagesordnung zu setzen. Dieser Ausschuss soll jedoch in keiner Weise das Recht eines / einer Abgeordneten beeinträchtigen, jederzeit einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.
- 17 Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten ZK
- 18 Verschiedenes
- 19 Annahme der Verhandlungsniederschrift
- 20 Vertagungsbeschluss

## 1.2 Behörden und Ausschüsse

Zur Durchführung und Erleichterung der Arbeit der ZK bestehen während der Tagung der ZK folgende Ausschüsse:

### 1.2.1 Ordentliche Ausschüsse (OA)

- 1 Kirchenordnung und Rechtsfragen
- 2 Christliche Erziehung (Kinderwerk, Jugendwerk, Studierendenwerk, Kirchlicher Unterricht)
- 3 Evangelisation, Missionarischer Gemeindeaufbau, Weltmission
- 4 Laientätigkeit, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik
- 5 Soziale Dienste, Ökumenische Beziehungen, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- 6 Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- 7 Predigtamt, Bischofsamt, Theologische Ausbildung, Agende
- 8 Finanzielle Angelegenheiten, Liegenschaften und Arbeitsrechtsregelungen  
Jede Delegation einer Jährlichen Konferenz benennt ihre Mitglieder gleichmäßig für die OA. Sollte die Zahl der Abgeordneten einer Jährlichen Konferenz nicht ausreichen, können Abgeordnete in mehreren Ausschüssen Sitz und Stimme haben. Die Jährlichen Konferenzen teilen dem Schriftführer / der Schriftführerin der ZK die Namen der gewählten Abgeordneten mit, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Pastoren- und Laienmitgliedern getrennt. Dabei ist anzugeben, welchen Ausschüssen die Abgeordneten angehören sollen. Aufgrund dieser Listen stellt der Schriftführer / die Schriftführerin der ZK vor dem Zusammentritt der ZK die Liste der OA zusammen. Der KV beruft aus der Liste der Mitglieder der OA je einen vorläufigen Vorsitzenden / eine vorläufige Vorsitzende und einen Schriftführer / eine Schriftführerin rechtzeitig vor Beginn der ZK-Tagung. Die vorläufigen Vorsitzenden haben die Ausschusssitzungen vorzubereiten und sind verpflichtet, zusammen mit dem Schriftführer / der Schriftführerin aufgrund der Eingaben eine Tagesordnung zu erstellen, die den Ausschussmitgliedern vor der Sitzung des Ausschusses zugestellt wird. Der / die Vorsitzende ist vom OA zu bestätigen.

### 1.2.2 Außerordentliche Ausschüsse (AOA)

- 1 Lenkungsausschuss  
Der / die Vorsitzende und der Schriftführer / die Schriftführerin der ZK sowie die Vorsitzenden der OA bilden den Lenkungsausschuss während der Tagung der ZK.
- 2 Eingaben, Dringlichkeitsanträge, Empfang von Gästen
- 3 Stimmzählung
- 4 Prüfung der Verhandlungsniederschriften
- 5 Information, Danksagung

## 6 Tagungskosten

Die Mitglieder der AOA werden vom KV vorgeschlagen und von der ZK bestätigt.  
Für die Zeit zwischen den Tagungen der ZK bestehen folgende Organe:

### 1.2.3 Kirchenvorstand - berichtet direkt an die ZK

#### 1.2.4 Kommissionen

- 1 Kommission für Evangelisation  
- berichtet an den OA 3
- 2 Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit  
- berichtet an den OA 3
- 3 Kommission für Erwachsenenbildung  
- berichtet an den OA 4
- 4 Kommission für Medien und Öffentlichkeitsarbeit  
- berichtet an den OA 5

#### 1.2.5 Ständige Ausschüsse

- 1 Kirchenordnung und Rechtsfragen  
- berichtet an den OA 1 (DHB-ZK 10)
- 2 Christliche Erziehung (Kirchlicher Unterricht)  
- berichtet an den OA 2
- 3 (unbesetzt)
- 4 (unbesetzt)
- 5.1 Ökumenische Beziehungen  
- berichtet an den OA 5
- 5.2 Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
- berichtet an den OA 5
- 6 (unbesetzt)
- 7.1 Theologie und Predigtamt  
- berichtet an den OA 7
- 7.2 Ausschuss für Agende  
- berichtet an den OA 7
- 7.3 Bischofsamt  
- berichtet an den OA 7
- 8 Finanzielle Angelegenheiten, Liegenschaften und Arbeitsrechtsregelungen  
- berichtet an den OA 8

#### 1.2.6 Andere Organe

- 1 Verwaltungsrat des Theologischen Seminars  
- berichtet an den OA 7
- 2 Arbeitsgemeinschaft für diakonische Aufgaben, Gemeindedienste, Diakoniewerke, Sozialwerke  
- berichtet an den OA 5
- 3 Kuratorium für die Weiterbildung der Hauptamtlichen im geistlichen Dienst  
- berichtet an den OA 7 (DHB-ZK 227 Abs. 2)
- 5 Berufungsausschuss für Pastoren / Pastorinnen und Studierende (VI. 19 § 10 Abs. 2)

Die Kommissionen, Ständigen Ausschüsse und anderen Organe sind zwischen den Tagungen der ZK für ihr Sachgebiet tätig und berichten an die ZK über die für sie zuständigen OA.

Die Ständigen Ausschüsse werden, wenn die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO) nichts anderes bestimmt, möglichst aus den Mitgliedern der OA gebildet.

Die Kommissionen, Ständigen Ausschüsse und anderen Organe sind mit Zustimmung des Kirchenvorstandes berechtigt, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

Die Berichte der Kommissionen, Ständigen Ausschüsse und anderen Organe gehören zu den amtlichen Drucksachen der ZK. Sie sind allen Abgeordneten wenigstens einen Monat vor der ZK-Tagung zuzustellen.

### **1.2.7 Rechtsrat**

## **1.3 Denkschriften und Eingaben**

- 1 Denkschriften, Empfehlungen und andere Eingaben an die ZK sind dem Schriftführer / der Schriftführerin der ZK in dreifacher Ausfertigung vor der Tagung einzureichen.
- 2 Derartige Schriftstücke müssen folgende Angaben enthalten:
  - Die Namen der einzelnen Abgeordneten, Mitglieder von Jährlichen Konferenzen oder der Gemeinden;
  - die Konferenzzugehörigkeit;
  - den in dem Schriftstück behandelten Gegenstand;
  - die Unterschriften der einreichenden Personen.
- 3 Der Schriftführer / die Schriftführerin der ZK trägt die Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Eingangs ein und übermittelt sie dem AOA 2 (Ziffer 1.2.2).
- 4 Anträge zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung werden grundsätzlich an die entsprechenden OA im Sinne von Fachausschüssen verwiesen. Diese behandeln die Anträge in ihrer ersten Sitzung. Das Ergebnis dieser Arbeit wird wieder dem OA 1 zugeleitet. Er hat dann die Aufgabe,
  - 4.1 zu prüfen, ob die Vorlage dem Sprachgebrauch und der sonstigen Struktur der VLO entspricht;
  - 4.2 zu prüfen, ob die Vorlage Widersprüche oder Überschneidungen mit anderen Bestimmungen der VLO enthält und ihre Auflösung vorzuschlagen;
  - 4.3 Anträge auf Abwandlung des Inhalts der vom zuständigen Fachausschuss beantragten Änderung oder Ergänzung der VLO einzubringen und an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten;
  - 4.4 die Einordnung in die VLO vorzuschlagen.

## **1.4 Parlamentarisches Verfahren**

### **1.4.1 Vorsitzender / Vorsitzende**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Geschäfte der ZK nach der Geschäftsordnung und evtl. anderen Bestimmungen der ZK. Er / sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen gemäß Art. 505. VLO. Über Fragen der Auslegung von Regeln und Ordnungen, die die ZK für ihre eigenen Sitzungen aufstellt, entscheidet die ZK selbst.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende ernennt die Mitglieder solcher Ausschüsse, die die ZK nicht aufgrund der Geschäftsordnung besetzt.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende erteilt einem Abgeordneten / einer Abgeordneten das Wort.

### **1.4.2 Abgeordnete**

Kein Abgeordneter / keine Abgeordnete darf ohne Erlaubnis bei den Konferenzsitzungen fehlen.

Ist ein Abgeordneter / eine Abgeordnete wegen Krankheit oder anderen Gründen verhindert, an der Tagung der ZK teilzunehmen, hat er / sie sich schriftlich bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu entschuldigen.

### **1.4.3 Anträge**

- 1 Arten von Anträgen
  - 1.1 Ein Hauptantrag ist ein Antrag, der einen bestimmten Gegenstand zur Beschlussfassung vor die Zentralkonferenz bringt.
  - 1.2 Ein Ersatzantrag tritt an die Stelle des Hauptantrages.

- 1.3 Ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zielt auf die Abänderung oder Ergänzung des im Hauptantrag behandelten Gegenstandes.
  - 1.4 Ein Wiedererwägungsantrag wünscht die erneute Behandlung eines Gegenstandes, über den bereits Beschluss gefasst worden ist. Ein solcher Antrag kann nur von einem Abgeordneten gestellt werden, der mit der Mehrheit gestimmt hat. Über einen Wiedererwägungsantrag ist ohne Aussprache zu befinden.
  - 1.5 Dringlichkeitsanträge beziehen sich auf Gegenstände, die unabhängig von der Tagesordnung sofort zu behandeln sind.
- 2 Behandlung von Anträgen
- 2.1 Anträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schriftführer / der Schriftführerin der ZK einzureichen bzw. nachzureichen.
  - 2.2 Anträge, die eine Änderung der VLO beabsichtigen, haben die zu ändernde Stelle genau zu bezeichnen und den neuen Wortlaut anzuführen. In der Regel müssen solche Anträge einen Monat vor der ZK-Tagung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen in der Zahl der Ausschussmitglieder eingereicht werden. In Ausnahmefällen können solche Anträge spätestens zu Beginn des ersten Sitzungstages der ZK in der Zahl der ZK-Abgeordneten bei dem Schriftführer / der Schriftführerin der ZK eingereicht werden. Der Schriftführer / die Schriftführerin leitet diese Anträge an die Vorsitzenden der fachlich zuständigen OA und berichtet darüber an die ZK.
  - 2.3 Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:  
zu vertagen, die Zeit der Vertagung festzusetzen, eine Pause eintreten zu lassen, eine der Geschäftsordnungsregeln vorübergehend aufzuheben, zur Tagesordnung überzugehen, einen Gegenstand wieder aufzunehmen, Einwendungen gegen die Behandlung eines Gegenstandes zu erheben, die Aussprache zu schließen, Schluss der Rednerliste, Anträge zu überweisen, einen Antrag zurückzustellen.  
Über solche Anträge ist ohne Aussprache abzustimmen, es sei denn, dass im Einzelfall mit einfacher Mehrheit anders entschieden wird.
  - 2.4 Ist ein Antrag eingebracht worden, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, fragt der Vorsitzende / die Vorsitzende, ob Einwendungen gegen die Behandlung des Gegenstandes erhoben werden. Ist dies der Fall, wird ohne Aussprache darüber abgestimmt, ob der Gegenstand auf die Tagesordnung kommt oder nicht. Sind zwei Drittel der Stimmen gegen sofortige Behandlung des Antrags, gilt er als abgelehnt. Der Antragsteller / die Antragstellerin kann zu dem Antrag erst sprechen, wenn dieser auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
  - 2.5 Wird sofort nach der Rede eines Antragstellers / einer Antragstellerin ein Antrag auf Überweisung gestellt, ist hierüber ohne Aussprache abzustimmen, es sei denn, dass im Einzelfall mit einfacher Mehrheit anders entschieden wird. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Überweisungsantrag sind zulässig; auch über sie wird ohne Aussprache abgestimmt. Wird kein Antrag auf Überweisung gestellt, oder wird ein solcher abgelehnt, liegt der Antrag zur Behandlung vor.
  - 2.6 Zu einem Abänderungs- oder Ergänzungsantrag ist nur ein weiterer Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zulässig. Zum Hauptantrag ist aber ein Ersatzantrag und zum Ersatzantrag ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag gestattet. Über diese zusätzlichen Anträge ist in der umgekehrten Reihenfolge, wie sie eingebracht wurden, abzustimmen und dann über den Hauptantrag zu befinden.
  - 2.7 Liegen ein Ersatzantrag und Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Hauptantrag vor, werden zunächst der Hauptantrag oder die Abänderungs- oder Ergänzungsanträge in endgültige Form gebracht. Dann wird über einen etwaigen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zum Ersatzantrag abge-

- stimmt, hierauf über den Ersatzantrag wie abgeändert, und schließlich über den Hauptantrag.
- 2.8 Auf Verlangen eines / einer Abgeordneten ist über einen Antrag Punkt für Punkt abzustimmen.
- 2.9 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist bei jeder Sache zulässig. Sind zwei Drittel der Stimmen für den Antrag, muss abgestimmt werden. Ein Antrag auf Überweisung oder Rücküberweisung, auf Teilung des Gegenstandes oder auf Übergang zur Tagesordnung ist aber dennoch statthaft. Nicht gestattet ist, dass ein Redner am Ende der Rede einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung oder einen anderen Antrag stellt, der die Aussprache über die Frage beenden würde, die er in der Rede selbst behandelt hat.
- 2.10 Ein Antrag auf Vertagung ist nicht statthaft, wenn ein Mitglied das Wort hat, ein Gegenstand zur Behandlung steht oder eine Abstimmung stattfindet, die Frage schwebt, ob die Forderung auf Schluss der Aussprache unterstützt wird, Schluss der Aussprache beantragt und unterstützt und die Abstimmung darüber im Gange ist, ein Vertagungsantrag abgelehnt ist und ein anderer Antrag noch nicht aufgenommen wurde.
- 2.11 Abgelehnte Anträge sind in den Ausschussberichten zu erwähnen.

#### **1.4.4 Berichte der Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse**

- 1 Berichte der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Minderheitsberichte können vorgelegt werden, wenn sie von mindestens vier Ausschussmitgliedern unterzeichnet sind.
- 2 Berichte sind im Besitz der ZK, wenn sie gedruckt oder vervielfältigt allen ZK-Abgeordneten zur Verfügung stehen und durch den Beauftragten / die Beauftragte des betreffenden Ausschusses dem ZK-Schriftführer / der ZK-Schriftführerin gemeldet worden sind.
- 3 Berichte, die eine Änderung der Verfassung oder Kirchenordnung befürworten, müssen vor der Behandlung über den Schriftführer / die Schriftführerin vervielfältigt den Abgeordneten ausgehändigt werden (Ziffer 1.4.3.2).
- 4 Bringt ein Ausschuss einen Bericht ein, hat sein Vorsitzender / seine Vorsitzende oder dessen /deren Stellvertreter / Stellvertreterin das Recht zu einem Schlusswort, selbst dann, wenn der Schluss der Aussprache beschlossen worden ist.
- 5 Werden Minderheitsberichte vorgelegt, sind sie mit derselben Nummer zu versehen, wie der jeweilige Mehrheitsbericht. Sie gelten als Ersatzanträge. Auf den Berichten ist anzugeben, wie viele Ausschussmitglieder für und gegen den Bericht gestimmt haben.
- 6 Wer einen Minderheitsbericht zu vertreten hat, hat die gleichen Rechte wie der / die Ausschussvorsitzende, mit der Ausnahme, dass dem Vertreter / der Vertreterin des Mehrheitsberichtes das Recht zusteht, als letzter / letzte zu sprechen.
- 7 Sollte der Vorsitzende / die Vorsitzende eines Ausschusses mit dem angenommenen Bericht nicht übereinstimmen, teilt er / sie dies dem Ausschuss mit. Dieser beauftragt dann eines seiner Mitglieder, den Bericht einzubringen und ihn vor der ZK zu vertreten. Diesem Vertreter / dieser Vertreterin stehen dann bezüglich dieses Berichtes alle Rechte eines / einer Ausschussvorsitzenden zu.

#### **1.4.5 Diskussion**

- 1 Anträge können nur behandelt werden, wenn sie unterstützt sind.
- 2 Wünscht ein Abgeordneter / eine Abgeordnete zu reden, bittet er / sie den Vorsitzenden / die Vorsitzende ums Wort. Hat der Vorsitzende / die Vorsitzende ihm / ihr das Wort erteilt, kann er / sie reden.

- 3 Kein Abgeordneter / keine Abgeordnete darf in der Rede unterbrochen werden, es sei denn durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, der / die den Redner / die Rednerin zur Ordnung ruft, wenn er / sie sich vom Gegenstand entfernt oder unschickliche Ausdrücke gebraucht.
- 4 Kein Abgeordneter / keine Abgeordnete soll mehr als einmal zur gleichen Sache sprechen, ehe allen Abgeordneten, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt worden ist. Jedoch steht jedem / jeder Abgeordneten das Recht zu, seine / ihre Darlegungen zu erläutern, wenn er / sie glaubt, missverstanden worden zu sein.
- 5 Wünscht ein Abgeordneter / eine Abgeordnete zu einem Dringlichkeitsantrag oder in persönlicher Sache zu sprechen, erklärt er / sie das kurz. Hat der Vorsitzende / die Vorsitzende entschieden, dass es sich um eine dringliche Sache handelt, darf er / sie weiter reden.

#### **1.4.6 Wahlen und Abstimmungen, Befangenheitsregelung**

- 1 Jeder / jede Abgeordnete hat die Pflicht, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- 2 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.  
Abweichende Regelungen der VLO haben Vorrang.  
Wahlen erfolgen schriftlich mit oder ohne Wahlvorschläge. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.  
Entscheidungen über Personen gelten als Wahlen.
- 3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.  
Abweichende Regelungen der VLO haben Vorrang.  
Abstimmungen geschehen in der Regel durch Handaufheben. Sie können auch durch Zuruf vorgenommen werden. Ist das Abstimmungsergebnis unklar, wird die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen und Zählung der so abgegebenen Stimmen durchgeführt.  
Auf Antrag kann die Abstimmung schriftlich oder auch namentlich erfolgen.  
Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von zehn Prozent der anwesenden Abgeordneten beantragt wird. Dazu verliest der Schriftführer / die Schriftführerin die Namen der Abgeordneten, von denen jeder / jede mit Ja oder Nein antwortet. Stimmenthaltung ist bei namentlicher Abstimmung nicht zulässig.  
Wird dem Antrag auf namentliche Abstimmung nicht entsprochen, können die mit ihrem Antrag unterlegenen Abgeordneten ihre Stimme namentlich in die Verhandlungsniederschrift aufnehmen lassen.
- 4 Pastoren / Pastorinnen und Laienmitglieder wählen oder stimmen getrennt ab, wenn die VLO es so bestimmt.
- 5 Wer von dem Gegenstand einer Verhandlung persönlich betroffen ist (z.B. Personalentscheidung) hat sich vor der Beratung zu entfernen. Auf sein / ihr Verlangen ist er / sie vorher zu hören. Daneben besteht das Recht des / der Betroffenen, sich für die Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes einen persönlichen Beistand zu wählen, der Mitglied der Zentralkonferenz sein muss. An einer Wahlhandlung kann der / die Betroffene teilnehmen, sofern er / sie stimmberechtigt ist.  
Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte / die Ehegattin, der / die Verlobte, die Eltern, Kinder oder deren Ehegatten oder Geschwister oder deren Ehegatten von einem Verhandlungsgegenstand betroffen sind.  
Bestehen Zweifel, ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt, entscheidet die Zentralkonferenz.
- 6 Konsensbeschlüsse  
Beschlüsse, die in den Ordentlichen Ausschüssen einstimmig bzw. mit höchstens einer Gegenstimme gefasst worden sind, gelten als angenommen, wenn nicht min-

destens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Zentralkonferenz eine Aussprache darüber beantragen. Die Beschlüsse sind in den Protokollen der Ordentlichen Ausschüsse durch ein „K“ am Rand zu kennzeichnen.

## **1.5 Änderungsbestimmungen**

Zur vorübergehenden Außerkraftsetzung, zur Änderung oder zur Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Abgeordneten.

## VI.2

### Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz

**2.1 Die Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz (JK)** entspricht in ihren Grundzügen der Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (ZK).

**2.2 Der Verwaltungsrat** (Art. 556. VLO) berät die zu erledigenden Aufgaben der Jährlichen Konferenz und stellt eine Tagesordnung auf. Diese wird allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Tagung zugesandt und liegt der Jährlichen Konferenz als Empfehlung vor.

**2.3 Ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz** und ihrer Bezirke beginnt mit der Tagung der Jährlichen Konferenz, die in dem Kalenderjahr vor einer ordentlichen GK stattfindet. Das **Jahrviert der ZK** und die Dauer der **ZK-Mandate** bleiben davon unberührt, beginnen also jeweils mit der Tagung einer ordentlichen ZK.

- 1 Die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz werden in dem vorletzten Konferenzjahr des Jahrvierts gewählt.
- 2 Die Jährliche Konferenz und die Bezirkskonferenzen (BK) führen die für ein Jahrviert vorzunehmenden Wahlen in der Regel in ihrer ersten Sitzung des Jahrvierts durch.
- 3 Alle für ein Jahrviert gewählten Beauftragten und Gremien bleiben solange in ihrer Verantwortlichkeit, bis die Nachfolger gewählt und die Aufgaben ordnungsgemäß übergeben worden sind.
- 4 Die **Behörden** (Kommissionen) und **Ausschüsse** haben die entsprechende Aufteilung und Aufgabenstellung wie die der ZK (Art. 507. VLO). Arbeitsausschüsse sind während der Tagung der Jährlichen Konferenz die Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse; in der übrigen Zeit die Behörden und Ständigen Ausschüsse. Letztere berichten über die entsprechenden Ordentlichen Ausschüsse an die Jährliche Konferenz.

#### 2.4 Ausschüsse

##### 2.4.1 Ordentliche Ausschüsse (OA)

- 1 Kirchenordnung und Rechtsfragen
- 2 Christliche Erziehung und Bildung (Sonntagsschule, Jugend, Jungschar, Studenten, Kirchlicher Unterricht)
- 3 Evangelisation und Weltmission
- 4 Laientätigkeit und Erwachsenenbildung
- 5 Soziale Dienste
- 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Jährlichen Konferenzen können andere Sachgebiete nach eigenem Ermessen den OA zuweisen.

##### 2.4.2 Außerordentliche Ausschüsse (AOA)

- 1 Lenkungsausschuss
- 2 Vorschlagsausschuss
- 3 Empfang, Danksagung
- 4 Reisekosten, Umzüge
- 5 Prüfung der Verhandlungsniederschriften
- 6 u.a.

##### 2.4.3 Verwaltungsrat - berichtet direkt an die Jährliche Konferenz

##### 2.4.4 Behörden

- 1 Finanzielle Angelegenheiten - berichtet direkt an die Jährliche Konferenz
- 2 Kirchengut und Bauangelegenheiten - berichtet direkt an die Jährliche Konferenz

#### **2.4.5 Ständige Ausschüsse (bzw. Kommission – siehe 6)**

- 1 Kirchenordnung und Rechtsfragen - berichtet an OA 1
- 2 Christliche Erziehung - berichtet an OA 2
- 3 Evangelisation, Weltmission - berichten an OA 3
- 4 Laintätigkeit - berichtet an OA 4
- 5 Öffentlichkeitsarbeit - berichtet an OA 6
- 6 ordinierte Dienste - berichtet direkt an die Jährliche Konferenz
- 7 Ökumenische Beziehungen - berichtet an den von der Jährlichen Konferenz bestimmten OA
- 8 Kirchenzuchtausschüsse - berichten direkt an die Jährliche Konferenz
  - Gerichtsausschuss für Pastoren / Pastorinnen und Kandidaten / Kandidatinnen für das Predigtamt
  - Berufungsausschuss für Kirchenglieder und Kirchenangehörige.

#### **2.5 Wahlen** sind von der Jährlichen Konferenz nach den Bestimmungen der Ordnung der Kirche zu tätigen:

- 1 Nominierung für die Berufung von Superintendenten / Superintendentinnen
- 2 Beauftragte der Jährlichen Konferenz
  - Schriftführer / Schriftführerin
  - Schatzmeister / Schatzmeisterin
  - Statistiker / Statistikerin
  - Beauftragter / Beauftragte für Personaldaten
  - Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerin
  - Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen
- 3 Abgeordnete an die Generalkonferenz und Zentralkonferenz
- 4 Vertreter / Vertreterinnen in kirchlichen Einrichtungen
  - Verwaltungsrat des Theologischen Seminars
- 5 Sekretäre / Sekretärinnen der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen und Werke
- 6 Delegierte an andere Jährliche Konferenzen.

## **VI.3**

### **Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz**

Die Tagesordnung der Bezirkskonferenz wird von dem Superintendenten/der Superintendentin anhand der folgenden Geschäftsordnung festgelegt. Sie kann die Behandlung eines Themas oder die Sammlung und Auswertung von Berichten über die Arbeit auf dem Bezirk als Schwerpunkte vorsehen. Die Sachpunkte 3.4 und 3.5 sind mindestens einmal jährlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### **3.1 Eröffnung**

#### **3.2 Feststellung der Anwesenheit**

#### **3.3 Annahme der letzten Verhandlungsniederschrift der Bezirkskonferenz** sowie Verhandlungsniederschriften von Bezirks- und Gemeindeversammlungen.

#### **3.4 Berichte über die Arbeit auf dem Bezirk und deren Besprechung**

Bei der Berichterstattung sind die Aspekte „Aufbauen, Helfen und Bezeugen“ zu berücksichtigen. Wenn nachstehend nicht die schriftliche Berichtsform vorgeschrieben ist, entscheidet die Bezirkskonferenz, ob schriftlich oder mündlich Berichte zu geben sind.

Es haben zu berichten:

1. Pastorale und andere Mitglieder mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk:
  - Pastoren/Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk, schriftlich
  - Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe, schriftlich
  - weitere Pastorale Mitglieder mit Dienstzuweisung, schriftlich
  - weitere Personen mit einer Dienstzuweisung für den Bezirk
2. Weitere Pastorale Mitglieder mit einer Mitgliedschaft in der Bezirkskonferenz des Bezirkes:
  - Pastoren/Pastorinnen in besonderen Diensten
  - andere Pastoren/Pastorinnen
3. Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerin  
Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz
4. Bezirksvorstand, schriftlich  
Gemeindevorstände, schriftlich
5. Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk
6. Vorschlagsausschuss
7. Bericht über Kirchengliedschaft sowie die Prüfung der Gliederverzeichnisse und Kirchenbücher, schriftlich
8. Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, schriftlich
9. Kassenführer/Kassenführerin der Bezirkskasse, schriftlich  
Ausschuss zur Prüfung der Bezirkskasse, schriftlich  
Finanzausschuss, schriftlich
10. Ausschuss für christliche Erziehung (sofern eingerichtet), schriftlich
11. Weiter können berichten:
  - Laienprediger/Laienpredigerinnen
  - Leiter/Leiterinnen von Dienstgruppen
  - andere Ausschüsse und Beauftragte wie von der Bezirkskonferenz beschlossen

### **3.5 Erneuerung der Predigerlaubnis**

- 1 der Laienprediger/Laienpredigerinnen
- 2 der Predigthelfer/Predigthelferinnen.

### **3.6 Schwerpunktthema**

#### **3.7 Wahlen**

- 1 Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und/oder Gemeindevorstände und deren Vorsitzende
- 2 Vorschlagsausschuss
- 3 Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende
- 4 Finanzausschuss und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende
- 5 Bezirkskassenführer/Bezirkskassenführerin
- 6 Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, sowie Hausverwalter/Hausverwalterinnen
- 7 Ausschuss für Rechnungsprüfung
- 8 Laienmitglied/Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung
- 9 Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerin
- 10 Schriftführer/Schriftführerin der Bezirkskonferenz und Stellvertreter/Stellvertreterin
- 11 Sonstige Gremien
- 12 Beauftragte für Dienstgruppen
- 13 Weitere Beauftragte
- 14 Weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.

#### **3.8 Bestätigungen**

- 1 Leiter/Leiterinnen von Dienstgruppen
- 2 Mitglieder der Bezirkskonferenz

#### **3.9 Empfehlungen**

- 1 Beurteilung der Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe zur Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz
- 2 Empfehlungen von Bewerbern/Bewerberinnen für das Predigtamt.
- 3 Empfehlungen zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen

#### **3.10 Verschiedenes**

## **VI.4 Ordnung des Frauenwerkes**

Das Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche wendet sich mit seinem Auftrag und Angebot an alle Frauen. Es ist ein Arbeitszweig mit eigener Geschäftsführung. Das Frauenwerk ist Mitglied im „Weltbund Methodistischer Frauen“ („World Federation of Methodist Women“).

### **I Aufgabe**

Das Frauenwerk hat die Aufgabe, den Gesamtauftrag der Kirche, die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, wirksam mitzuerfüllen.

Dieses Ziel verfolgt es

- durch Förderung persönlichen Glaubens, geistlichen Lebens in Gemeinde und Kirche und Vertiefung des Verantwortungsbewusstseins;
- durch Hilfestellung für Frauen, die eigene Identität als von Gott geliebte Menschen zu finden und zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten;
- durch Verwirklichung partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche;
- durch Teilnahme an den missionarischen, sozialen und diakonischen Aufgaben der Kirche;
- durch Mitarbeit in der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (KMIZ);
- durch Förderung von Frauen für die Mitarbeit in kirchlichen Leitungsfunktionen im In- und Ausland;
- durch Mitarbeit in ökumenischen Gremien;
- durch Wahrnehmen von Verantwortung in der Gesellschaft, durch Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gemäß den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

### **II Organisation**

#### **1 Bezirk**

Die Frauengruppen der Bezirke wählen ihre Leitung und schlagen sie der Bezirkskonferenz (BK) zu Bestätigung vor. Sie entsenden je eine Beauftragte in die Bezirkskonferenz.

#### **2 Konferenzen**

Das Frauenwerk hat seine Vertreterinnen entsprechend der Kirchenordnung in den Organen der Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz.

##### **2.1 Jährliche Konferenz**

###### **2.1.1 Konferenzversammlung**

Die Beauftragten der Bezirke bilden die Konferenzversammlung des Frauenwerkes. Diese wählt die Vorsitzende, deren Stellvertreterin, die Konferenzkassenverwalterin, Regionale Beauftragte und die Schriftführerin. Briefwahl ist möglich entsprechend DHB-ZK 125.

###### **2.1.2 Arbeitsausschuss**

**2.1.2.1** Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Konferenzkassenverwalterin, die Schriftführerin und die Regionalen Beauftragten bilden den Arbeitsausschuss (AA). Der AA kann weitere Mitglieder berufen. Die Vorsitzende und die Kassenverwalterin der Zentralkonferenz sind Mitglieder im AA ihrer Jährlichen Konferenz (JK).

**2.1.2.2** Der AA benennt entsprechend der Kirchenordnung seine Vertreterinnen in den kirchlichen Organen.

**2.1.2.3** Die Vorsitzende und eine Regionale Beauftragte je Distrikt sind Mitglieder der Jährlichen Konferenz.

## **2.2 Zentralkonferenz**

### **2.2.1 Der Vorstand des Frauenwerkes**

2.2.1.1 Die Vorsitzende des FW der Zentralkonferenz (ZK), die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenverwalterin ZK, die Vorsitzenden JK, die Kassenverwalterinnen JK, je JK zwei bis drei regionale Beauftragte, die vom jeweiligen Arbeitsausschuss benannt werden, und eine Vertreterin der Diakoniewerke im Verband EmD bilden den Vorstand.

2.2.1.2 Der Vorstand wählt die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenverwalterin und die Schriftführerin. Diese bilden zusammen mit den Vorsitzenden JK den Geschäftsführenden Ausschuss.

2.2.1.3 Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit auf, koordiniert, gibt Informationen und Anregungen, nimmt die Verbindung zur Frauenarbeit anderer Kirchen sowie zu anderen Frauenorganisationen auf. Er vertritt die besonderen Anliegen der Frauen.

2.2.1.4 Die Vorsitzende ist die offizielle Vertreterin des Frauenwerkes innerhalb und außerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit im Rahmen der Kirchenordnung geschieht. Sie erhält die jährlichen Berichte der Vorsitzenden JK, der Kassenverwalterinnen JK und der Kassenverwalterin ZK. Sie legt bei jeder Tagung der Zentralkonferenz über den Ordentlichen Ausschuss für Laientätigkeit, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik (OA 4) einen Bericht über das Frauenwerk vor.

3 Jedes Amt und jede Beauftragung kann gemeinschaftlich durch zwei Frauen wahrgenommen werden. Sie haben in den Gremien jedoch nur einen Sitz und eine Stimme.

4 Alle Wahlen gelten für ein Jahrviert. Wiederwahl ist möglich.

## **III. Finanzieller Haushalt**

### **1 Haushaltsmittel**

- 1.1 Das Frauenwerk bringt seine Mittel auf durch Kollekten in den Frauenstunden und bei besonderen Frauenveranstaltungen, durch Spenden und ein jährlichen Sonderopfer für Frauenarbeit, sowie durch Bazare.
- 1.2 Aus dem Reinerlös aller Bazare soll ein Anteil, wie ihn die Jährliche Konferenz festsetzt, an die Kassenverwalterin JK des Frauenwerkes abgeführt werden. Als Richtsatz gilt ein Drittel.
- 1.3 Sonderopfer und zweckbestimmte Gaben sind sofort und in voller Höhe über die Kassenverwalterinnen JK weiterzuleiten.
- 1.4 Bei allen anderen Einnahmen des Frauenwerkes auf Gemeindeebene entscheiden die örtlichen Frauengruppen, welcher Betrag daraus an die Kassenverwalterin JK abgeführt wird und wie die verbleibenden Gelder zu verwenden sind.

### **2 Kassenverwaltung**

- 2.1 Alle Einnahmen und Ausgaben auf Bezirksebene sind in der Bezirkskasse zu buchen.
- 2.2 Die Kassenverwalterin JK überweist die eingehenden Gelder umgehend an die Kassenverwalterin ZK abzüglich der auf Konferenzebene für die Frauenarbeit benötigten Mittel.
- 2.3 Die Kassenverwalterin ZK verwaltet die Gelder nach Anweisung des Vorstands, der einen Haushalt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung (VI.11 VLO) aufstellt.
- 2.4 Der Vorstand entscheidet über die Gelder wie folgt:
  - Jeweils fünfzig Prozent der Reineinnahmen des Vorjahres aus den Jährlichen Konferenzen werden an die KMiZ überwiesen.
  - Zweckbestimmte Gaben werden sofort und in voller Höhe entsprechend weitergeleitet.
- 2.5 Die Kassenbücher werden jährlich auf jeder Ebene durch die zuständigen Kassenprüfer geprüft.

## **VI.5 Ordnung des Kinderwerkes**

### **1 Aufgabe**

#### 1.1 Ziele, Inhalte

Die Arbeit mit Kindern in der Evangelisch-methodistischen Kirche ist Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Ziel ist es, Kindern das Evangelium von Jesus Christus ganzheitlich nahe zu bringen. Die Arbeit geschieht in der Weise, dass sie sich an Christus orientiert und die Persönlichkeit bildet. Sie bezieht sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und ist in die Gemeinde integriert. Für die Umsetzung dieser Aufgabe bieten die Bereiche Kindergottesdienst / Sonntagsschule und Jungschar spezifische Chancen. Sie bringen ihre traditionellen Schwerpunkte und Inhalte in die Arbeit ein.

#### 1.2 Arbeitsformen

Die Arbeit mit Kindern geschieht auf Gemeindeebene u.a. in Kindergottesdiensten / Sonntagsschulen, Familiengottesdiensten, Kinderwochenstunden, Jungschargruppen (Offene Arbeit) und durch gemeindeübergreifende Aktivitäten wie Freizeiten, Kindertage, Kinderkonferenzen und anderen Angeboten. Dazu bietet das Kinderwerk Schulungen und Arbeitsmaterialien an.

### **2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz**

#### 2.1 Zusammensetzung

Zum Kinderwerk gehören die Delegierten der Arbeitsbereiche Kindergottesdienst / Sonntagsschule und Jungschar aller Jährlichen Konferenzen, die mit der Leitung des Kinderwerkes der Zentralkonferenz beauftragte Person sowie weitere beratende Mitglieder.

#### 2.2 Leitung

Für die Leitung wird von den Delegierten eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Leiter / Leiterin). Sie vertritt das Werk gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen. Sie nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil.

#### 2.3 Kassenführung

Für die Kassenführung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern eine Person für ein Jahrviert gewählt (Geschäftsführer / Geschäftsführerin). Sie erstellt jährlich gemeinsam mit der für die Leitung verantwortlichen Person einen Haushaltsplan.

#### 2.4 Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Kinderwerkes von der Zentralkonferenz angenommen wird (DHB-ZK 520).

### **3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen**

Die Arbeit mit Kindern im Bereich der Jährlichen Konferenzen geschieht nach den dort geltenden Ordnungen im Rahmen der Kirchenordnung.

## **VI.6**

### **Ordnung für den Kirchlichen Unterricht**

#### **1 Aufgabe**

##### 1.1 Ziele, Inhalte

Die christliche Unterweisung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie geschieht in verschiedenen Veranstaltungen, besonders aber im Kirchlichen Unterricht. Ziel ist es,

- die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Urteilsfähigkeit zu fördern und sie damit zu einer Entscheidung für Christus anzuleiten,
- die jungen Menschen mit der Botschaft der Bibel und den anderen Grundlagen des christlichen Glaubens bekannt zu machen,
- sie in die Eigenart und Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche einzuführen,
- sie die Gemeinde als feiernde, dienende und missionierende Gemeinschaft unter ihrem Herrn Jesus Christus erleben zu lassen,
- die Eltern in der christlichen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Die Inhalte des Kirchlichen Unterrichts werden durch einen Lehrplan festgelegt, der von der Zentralkonferenz verabschiedet wird.

Die Kirche stellt geeignetes Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

##### 1.2 Dauer und Teilnahme

Festlegungen über die Dauer des Kirchlichen Unterrichts trifft die Jährliche Konferenz. Der auf die Einsegnung vorbereitende Unterricht soll mindestens zwei Jahre umfassen. Er wird beendet mit einem Gottesdienst, in dem die Jugendlichen gesegnet und der Fürbitte der Gemeinde empfohlen werden. Über die Teilnahme am Unterricht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht steht allen Jugendlichen offen, unabhängig davon, ob sie getauft sind und ob sie zur Evangelisch-methodistischen Kirche gehören.

##### 1.3 Arbeitsformen

Die Durchführung des Unterrichts ist ein Teil des Erziehungsauftrags der Kirche und ist darum mit der Arbeit anderer Gemeindeguppen inhaltlich und zeitlich zu koordinieren. Bei der Wahl der Arbeitsformen ist darauf zu achten, dass die Glaubensunterweisung nicht nur als Wissensvermittlung geschieht, sondern dass auch der Erlebnisbereich angesprochen und in praktisches Handeln eingeübt wird. Durch Hausbesuche und Elternabende ist der Kontakt zu den Eltern zu suchen und zu pflegen.

#### **2 Die Arbeit in den Konferenzen**

##### 2.1 Beauftragte

Jede Jährliche Konferenz wählt eine Person, die damit beauftragt ist, die Unterrichtenden zu beraten, geeignete Materialien zu empfehlen und hilfreiche Erfahrungen und Anregungen weiterzugeben. Die Beauftragten für den Kirchlichen Unterricht sind Mitglied des Ständigen Ausschusses für Christliche Erziehung ihrer JK und berichten ihrer Jährlichen Konferenz. Die Beauftragten wählen eine Person aus ihrer Mitte, welche die Anliegen des Kirchlichen Unterrichts gegenüber der Zentralkonferenz vertritt.

##### 2.2 Sitzungen

Die Beauftragten treffen sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahrviert. Die der Zentralkonferenz verantwortliche Person beruft die Sitzung ein.

## **VI.7 Ordnung des Jugendwerkes**

### **1 Aufgabe**

#### 1.1 Ziele, Inhalte

Die Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche ist Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Ihre Mitte ist die in Jesus Christus offenbar gewordene Liebe Gottes. Sie hat das Ziel, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und gemeinsam mit ihnen Verantwortung für Kirche und Welt wahrzunehmen.

#### 1.2 Arbeitsformen

Die Jugendarbeit geschieht in den Jugendgruppen der Gemeinden und durch gemeindeübergreifende Aktivitäten. Sie umfasst unter anderem folgende Angebote: Gespräche um die Bibel, evangelistische, sozialdiakonische und gesellschaftspolitische Aktivitäten (offene Arbeit), Jugendtreffen, Lehrgänge, Freizeiten, internationale Begegnungen. Die Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen.

### **2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz**

#### 2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder: Je drei Delegierte aus der NJK und der OJK, vier Delegierte aus der SJK sowie die für die Leitung des Jugendwerkes gewählte Person.

#### 2.2 Leitung

Für die Leitung wird von den Delegierten der Jugendwerke der Jährlichen Konferenzen eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Leiter / Leiterin). Sie vertritt das Werk gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen. Sie nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil.

#### 2.3 Kassenführung

Für die Kassenführung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendwerke eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Geschäftsführer / Geschäftsführerin). Die für die Leitung und Kassenführung verantwortlichen Personen erstellen jährlich einen Haushaltsplan.

#### 2.4 Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Jugendwerkes von der Zentralkonferenz angenommen wird (DHB-ZK 522).

### **3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen**

Die Jugendarbeit im Bereich der Jährlichen Konferenzen geschieht nach den dort geltenden Ordnungen im Rahmen der Kirchenordnung.

## **VI.8 Ordnung des Studierendenwerkes**

### **1 Aufgabe**

#### 1.1 Ziele, Inhalte

Das Studierendenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche hat die Aufgabe, mit Studierenden und anderen Interessierten Klärung in Fragen nach dem Verhältnis zu Jesus Christus, zu Kirche und Welt zu suchen. Es bemüht sich um Verbindung zu Studierenden, Schülern / Schülerinnen der oberen Klassen höherer Schulen, Akademikern / Akademikerinnen und nicht akademisch gebildeten Interessierten innerhalb und außerhalb der EmK. Dabei sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Strukturen für Information, offenes Gespräch, seelsorgliche Begleitung und Bildungsarbeit entwickelt und für den Dienst der Kirche fruchtbar gemacht werden. Das Studierendenwerk knüpft internationale Kontakte. Seine Arbeit ist ökumenisch offen. Es setzt sich mit geistigen Strömungen der Zeit auseinander.

#### 1.2 Arbeitsformen

Die Arbeit des Studierendenwerkes geschieht durch:

- Anregung und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Rüstzeiten, Freizeiten usw. auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene
- Bildung und Förderung von Kreisen für Studierende und andere Interessierte an Hochschulorten
- Vermittlung von Kontakten der Studierenden untereinander und zu ökumenischen Hochschulgruppen
- Herausgabe einer Zeitschrift, die der Information sowie der Behandlung und Klärung von für die Zielgruppe wichtigen Themen dient.

### **2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz**

#### 2.1 Konvent

Die Planung und Koordinierung der Arbeit auf Zentralkonferenzebene geschieht durch den Konvent. Er setzt sich zusammen aus dem Sekretär / der Sekretärin der Zentralkonferenz sowie den Sekretären / Sekretärinnen der jeweiligen Jährlichen Konferenzen, den berufenen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, den Vertrauenspersonen der Studierenden sowie der Redaktion der Zeitschrift des Werks. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

#### 2.2 Der Sekretär / die Sekretärin

Der Sekretär / die Sekretärin der Zentralkonferenz wird vom Konvent für ein Jahrviert gewählt. Von der Zentralkonferenz bestätigt, ist er / sie dieser verantwortlich und hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Studierendenarbeit in Absprache mit dem Konvent
- Einberufung und Leitung des Konvents
- Vertretung des Werks in überregionalen und zwischenkirchlichen Institutionen (z.B. methodistische Gremien in Europa, Ökumenische und Studentenpfarrerkonferenzen der ESG, KHG, Arbeitsgruppe Studierende und Schüler / Schülerinnen der VEF u.a.). Diese Vertretungen können jeweils an ein ständiges Mitglied des Konvents delegiert werden.

### **3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen**

- 3.1 In jeder Jährlichen Konferenz wird eine Person für die Arbeit mit den Studierenden beauftragt. Sie ist dem Ordentlichen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung der

jeweiligen Jährlichen Konferenz verantwortlich; auf ihren Vorschlag können weitere Mitarbeitende berufen werden.

- 3.2 Die Studierenden wählen nach den Regelungen der Jährlichen Konferenzen aus ihrer Mitte Vertrauenspersonen, die den Sekretär / die Sekretärin und die berufenen Mitarbeitenden bei der Planung und Leitung unterstützen.

## VI.9

### Ordnung des Chor- und Bläserwerkes

#### I Arbeit, Ziel und Dienst

- 1 Die Chöre und Musikgruppen (Gemischte Chöre, Männerchöre, Frauenchöre, Jugendchöre, Bläserchöre, Organistinnen und Organisten, Instrumentalchöre und andere Spielgruppen) der Evangelisch-methodistischen Kirche sind ein aktiver Teil der Gemeinden.
- 2 Sie sind dem Lobpreis Gottes, dem Zeugendienst und der Auferbauung der Gemeinde durch Lied und Musik verpflichtet.
- 3 Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich; Mitglieder sowie Freundinnen und Freunde, die gerne singen und musizieren, sind zur Teilnahme gerufen.
- 4 Inneres Ziel der Arbeit ist, dass jedes Chormitglied Jesus Christus als seinen persönlichen Heiland erfährt und bezeugt. Gebet und Fürbitte gehören mit zum Dienst jedes Chormitgliedes.
- 5 Die Dienste und Übungsstunden der Chöre werden im engen Kontakt mit der Gemeinde geplant und durchgeführt. Die Chöre singen und musizieren vornehmlich in den Gottesdiensten der Gemeinde, bei besonderen Veranstaltungen und missionarischen Einsätzen für überörtliche Aufgaben stehen die Chöre der Kirche zur Verfügung.

#### II Organisation

- 1 Wo es die Größe der Gruppe um einer geordneten Arbeit willen gebietet, hält der Chor jährlich eine Chorversammlung ab unter Vorsitz des Pastors / der Pastorin der Gemeinde oder des Chorobmanns / der Chorvorsitzenden als seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin.
- 2 Bei der Chorversammlung wird über die Arbeit seit der letzten Chorversammlung berichtet (im allgemeinen durch den Chorobmann / die Chorvorsitzende, Chorleiter / Chorleiterin, Schriftführer / Schriftführerin und Kassenwart / Kassenwartin); es werden neue Vorhaben beraten und Wahlen durchgeführt.
- 3 Bei der Chorversammlung werden in einer von der Chorversammlung selbst zu bestimmenden Weise gewählt: der Chorobmann / die Chorvorsitzende und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin, der Schriftführer / die Schriftführerin, der Kassenwart / die Kassenwartin, der Notenwart / die Notenwartin, bei Instrumentalchören ein Instrumentenverwalter / eine Instrumentenverwalterin und ein Nachwuchsausbilder / eine Nachwuchsausbilderin. Ein Chormitglied kann mehrere Ämter zugleich bekleiden.
- 4 Der Chorleiter / die Chorleiterin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin werden bei der Chorversammlung vom Chor in geheimer Wahl und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie benötigen für ihr Amt die Bestätigung der Bezirkskonferenz.
- 5 Der Vorstand besteht aus dem Chorobmann / der Chorvorsitzenden und seinem / ihrem Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin, dem Chorleiter / der Chorleiterin und seinem / ihrem Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Instrumentenverwalter / der Instrumentenverwalterin und dem Nachwuchsausbilder / der Nachwuchsausbilderin. Der Pastor / die Pastorin der Gemeinde gehört von Amts wegen dem Vorstand an. Bei größeren Chören kann der Vorstand durch je einen Vertreter / eine Vertreterin aus jeder Stimmgruppe erweitert werden.

#### III Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand ordnet die Geschäfte seines Chores während des Jahres. Er ist besonders auf gute Zusammenarbeit mit dem Pastor / der Pastorin und der Bezirkskonferenz bedacht und soll in dieser entsprechend vertreten sein.
- 2 Der Chorobmann / die Chorvorsitzende regelt die organisatorischen Fragen der Chorarbeit. Er / sie fördert echte, christliche Gemeinschaft unter den Chormitgliedern auf jede Weise.

- 3 Der Chorleiter / die Chorleiterin ist für die musikalische Arbeit und Richtung verantwortlich. Er / sie wählt die Lieder aus für die Dienste des Chores und leitet die Übungsstunden. Ihm / ihr obliegt besonders bei Planung und Programmgestaltung die Abstimmung mit dem Pastor / der Pastorin und allen musikalischen Gruppen und Kräften der Gemeinde. Er / sie soll auf seine / ihre musikalische Weiterbildung bedacht sein und sich dazu vor allem der Schulungen des zuständigen Bundes (Christlicher Sängerbund e.V., Bund Christlicher Posaunenchor e.V.) bedienen.
- 4 Der Schriftführer / die Schriftführerin erledigt alles Schriftliche (Chortagebuch, Protokolle, Schriftverkehr mit den zuständigen Bündeln) im Einvernehmen mit dem Chorobmann / der Chorvorsitzenden und dem Chorleiter / der Chorleiterin.
- 5 Der Kassenwart / die Kassenwartin erhebt die Chorkollekten und führt über alle Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch. Für die Ausgaben bedarf er / sie besonderer Weisung des Vorstandes. In den jährlichen Chorversammlungen gibt er / sie den Rechenschaftsbericht. Die Kassenführung wird vom Chorobmann / von der Chorvorsitzenden und seinem / ihrem Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin geprüft.
- 6 Der Notenwart / die Notenwartin verwaltet und ordnet das Notenmaterial und sorgt für die Bereitstellung der Noten bei den Übungsstunden und Diensten des Chores. Zur sorgfältigen Durchführung seiner / ihrer Arbeit kann er / sie eine Bestandsliste führen.
- 7 Der gesamte Vorstand bemüht sich um Nachwuchskräfte und wirbt unter den Chormitgliedern für die Schulungen des zuständigen Bundes.
- 8 Der Vorstand ist - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Vorständen anderer Chöre der Gemeinde - besorgt, dass junge Menschen der Gemeinde geeigneten Musikunterricht nehmen und sich für den Organistendienst heranbilden.

#### **IV Eigentum und Finanzen**

- 1 Zur Bestreitung der Ausgaben (Notenkauf, Instrumentenkauf, Beitragszahlung an den zuständigen Bund, Zuschüsse für Schulung u.a.) unterhält der Chor eine Kasse, die vom Kassenwart / von der Kassenwartin verwaltet wird. Die Chorkasse ist Gemeindevermögen; der Chor verwaltet sie in der Regel selbst.
- 2 Sinngemäß gilt Vorstehendes bei Bläser- und anderen Instrumental-Chören. Choreigene Instrumente gehören zum Gemeindevermögen. Der Instrumentenverwalter / die Instrumentenverwalterin überwacht die pflegliche Behandlung der den Chormitgliedern anvertrauten Instrumente.
- 3 Unter besonderen Umständen kann der Chor für seine Arbeit einen Zuschuss aus der Gemeindegasse erbitten.

#### **V Zuständige Chororganisationen**

- 1 Der Chor soll Mitglied der für die Chöre der Evangelisch-methodistischen Kirche zuständigen Bünde sein.
- 2 Der Austritt eines Mitgliedchores kann nur nach Bestätigung durch die Bezirkskonferenz geschehen.
- 3 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Gemeinde- oder Chorkasse aufgebracht.
- 4 Die Anliegen der Chorarbeit werden von den in den Chororganisationen tätigen Pastoren / Pastorinnen und Laien vertreten. Die Chororganisationen haben ihre eigene Satzung.

#### **VI Zuständige kirchliche Gremien**

- 1 Auf Bezirksebene ist die Chorarbeit der gesamten Bezirkskonferenz gegenüber zu verantworten. Der für die Chorarbeit zuständige Ausschuss für Laientätigkeit, in dem Mitglieder des Chorvorstandes vertreten sind, kann einen Unterausschuss für Musik einsetzen.
- 2 Auf Konferenzebene werden die Aufgaben vom Ausschuss für Laientätigkeit, der einen Unterausschuss für Kirchenmusik bilden soll, wahrgenommen. Die hier vertretenen Pastoren / Pastorinnen und Laien befinden über Berichte und Anträge, gegebenenfalls auch über die Arbeit von auf Konferenzebene hauptamtlich angestellten Sing- und Posaunenwarten / Sing- und Posaunenwartin. Die Beschlüsse gelten für den jeweiligen Konferenzbereich und müssen von der gesamten Jährlichen Konferenz angenommen werden.

- 3 Auf Zentralkonferenzebene ist der Ordentliche Ausschuss für Laintätigkeit, Erwachsenenbildung und Kirchenmusik (OA 4) zuständig. Er bearbeitet Berichte und Anträge, die das Chor- und Bläserwerk betreffen.

## **VII Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der Ordnung des Chor- und Bläserwerks bedürfen eines Beschlusses der Zentralkonferenz.

## **VI.10 Ordnung für die Seniorenarbeit**

Die Kirche ist auf die aktive Mitwirkung älterer Menschen angewiesen und zugleich beauftragt, sich ihnen zuzuwenden. Wie in der Gesamtbevölkerung steigt der Anteil älterer Menschen auch in den Gemeinden. Dabei sind die Fragestellungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen älterer Menschen sehr unterschiedlich. Die Kirche ist herausgefordert, auf der Grundlage des Evangeliums, gemeinsam mit älteren Menschen nach Antworten auf Fragen der Lebensgestaltung zu suchen und über die Grenzen des Lebens nachzudenken. Seniorenarbeit geschieht als Erwachsenenbildung, als Seelsorge und als praktische diakonische Hilfe und ist Aufgabe der Kirche und jeder Gemeinde.

### **1 Ziele und Aufgaben**

#### 1.1 Die Seniorenarbeit will

- die Erfahrung und die Kompetenz älterer Menschen, sowie ihre Glaubenserfahrung für die Kirche und Gesellschaft fruchtbar machen
- älteren Menschen für ihre Lebens und Glaubenssituationen Hilfe und Unterstützung bringen
- älteren Menschen dazu helfen, sich mit den spezifischen Fragen ihrer Lebenssituation auseinander zu setzen
- ältere Menschen zu einer sinnvollen Lebensgestaltung in der nachberuflichen Phase ermutigen
- ältere Menschen bestärken, als von Gott begabte Menschen zu leben und am umfassenden missionarischen Auftrag der Gemeinde teilzuhaben.

#### 1.2 In den Gemeinden und auf allen anderen Ebenen der Kirche fördert die Seniorenarbeit das Bewusstsein für den diakonischen Auftrag gegenüber den Senioren. Dabei sollen Arbeitsformen gebraucht werden, die so weit wie möglich eine aktive Teilnahme und Mitarbeit älterer Menschen ermöglichen.

### **2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz**

#### 2.1 Zentralkonferenz-Team für Seniorenarbeit

2.1.1 Es besteht ein Zentralkonferenz-Team für Seniorenarbeit (ZK-Team Seniorenarbeit). Dazu gehören:  
die Sekretäre und Sekretärinnen für Seniorenarbeit der Jährlichen Konferenzen;  
von jeder Jährlichen Konferenz ein weiteres entsandtes Mitglied; ein von der Kommission für Erwachsenenbildung entsandtes Mitglied.

2.1.2 Das ZK-Team Seniorenarbeit ist zugleich die für Fragen der Seniorenarbeit zuständige Kommission der Kommission für Erwachsenenbildung (VI.22 und 3.6 VLO). Sie wird in diesem Rahmen von der Kommission für Erwachsenenbildung gefördert.

2.1.3 Das ZK-Team Seniorenarbeit kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

2.1.4 Das ZK-Team Seniorenarbeit wählt für die Dauer des Jahrvierts der Zentralkonferenz einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende aus dem Kreis der Sekretäre und Sekretärinnen für Seniorenarbeit der Jährlichen Konferenzen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Zentralkonferenz. Bei der Wahl ist ein regelmäßiger Wechsel unter den Jährlichen Konferenzen anzustreben.

2.1.5 Der / die Vorsitzende des ZK-Teams Seniorenarbeit ist zugleich Sekretär / Sekretärin der Zentralkonferenz für Seniorenarbeit. Er / sie berichtet an die Zentralkonferenz und ist deren beratendes Mitglied. Er / sie vertritt die Seniorenarbeit in der Kommission für Erwachsenenbildung. Er / sie berichtet der Kommission über die Arbeit des ZK-Teams Seniorenarbeit und legt dessen Protokolle vor.

## 2.2 Die Aufgaben des Zentralkonferenz-Teams für Seniorenarbeit

2.2.1 Das ZK-Team Seniorenarbeit ist für die Seniorenarbeit auf der Ebene der Zentralkonferenz verantwortlich. Es fördert die Seniorenarbeit auf allen kirchlichen Ebenen.

2.2.2 Das ZK-Team Seniorenarbeit erarbeitet Zielsetzungen und inhaltliche Schwerpunkte für die Seniorenarbeit der Zentralkonferenz. Es koordiniert die Seniorenarbeit der Jährlichen Konferenzen.

2.2.3 Das ZK-Team Seniorenarbeit ist verantwortlich für

- Konzeption, Planung und die Durchführung der Seniorenarbeit in der Zentralkonferenz
- Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit
- Durchführung von Seminaren und Freizeiten
- Herausgabe von Arbeitshilfen
- Vertretung der Belange der Seniorenarbeit in anderen Gremien.

2.2.4 Die erforderlichen organisatorischen und administrativen Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Kommission für Erwachsenenbildung erfüllt.

## 2.3 Finanzen

Die Zentralkonferenz stellt für ihre Seniorenarbeit finanzielle Mittel zur Verfügung. Davon sind insbesondere folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Tagungskosten des ZK-Teams Seniorenarbeit
- Kosten für Herstellung und Verteilung von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen
- Verwaltungsaufwendungen
- Zuschüsse zu Schulungen und Seminaren.
- Die Kassenführung wird vom ZK-Team Seniorenarbeit im Einvernehmen mit der Kommission für Erwachsenenbildung geregelt.

## 3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen

In der Jährlichen Konferenz besteht ein Team für Seniorenarbeit (JK-Team Seniorenarbeit). Die Zusammensetzung und Aufgaben des JK-Teams Seniorenarbeit sowie die Bestellung und die Aufgaben eines Sekretärs / einer Sekretärin für Seniorenarbeit der Jährlichen Konferenz regelt die Ordnung der jeweiligen Jährlichen Konferenz.

## 4 Die Arbeit in den Bezirken

4.1 Auf jedem Bezirk soll ein Team für Seniorenarbeit gebildet werden, das in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Pastor / der Leitenden Pastorin und evtl. weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Seniorenarbeit des Bezirks organisiert und verantwortet.

4.2 Ein Vertreter / eine Vertreterin des Seniorenkreises oder eine andere für die Seniorenarbeit verantwortliche Person ist Mitglied der Bezirkskonferenz. Er / sie ist zugleich die Kontaktperson des Bezirks für die Seniorenarbeit der Jährlichen Konferenz.

## **VI.11**

### **Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)**

#### **I Geltungsbereich**

Die Ordnung ist für die Zentralkonferenz, ihre Gremien, Einrichtungen und Werke verbindlich, sofern sie aufgrund ihrer Ordnungen oder mit Zustimmung des Kirchenvorstandes eigene Kassen führen.

#### **II Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

##### **1 Zweck des Haushaltsplanes**

- 1.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.
- 1.2 Soweit Gremien, Einrichtungen und Werke eigene Kassen führen, sind deren Haushaltspläne Bestandteil des Haushaltsplanes der Zentralkonferenz.

##### **2 Geltungsdauer**

- 2.1 Der Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. Wird der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, ist er nach Jahren getrennt aufzustellen.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **3 Wirkungen des Haushaltsplanes**

- 3.1 Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- 3.2 Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

##### **4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- 4.1 Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 4.2 Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

##### **5 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen zur Deckung für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

##### **6 Kredite, Bürgschaften, Darlehen**

- 6.1 Kredite dürfen nur angenommen werden, wenn sie vom Kirchenvorstand genehmigt sind.
- 6.2 Gremien, Einrichtungen und Werke mit eigener Kassenführung sind nicht berechtigt, Bürgschaften zu übernehmen.  
Die Übernahme von Bürgschaften durch die Kirche bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- 6.3 Darlehen aus Mitteln von Gremien, Einrichtungen und Werken mit eigener Kassenführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ständigen Ausschusses für finanzielle Angelegenheiten.

#### **III Aufstellung des Haushaltsplanes**

##### **7 Ausgleich des Haushaltsplanes**

Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

## **8 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

- 8.1 Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- 8.2 Der Haushaltsplan ist nach Funktion (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. (DHB-ZK 340.2)
- 8.3 Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.
- 8.4 Der Ordnung des Haushaltsplanes ist der Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik“).

## **9 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- 9.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- 9.2 Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- 9.3 Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen. Zum Vergleich sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine Maßnahme, die sich auf mehrere Jahre erstreckt, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.

## **10 Zweckbindung von Einnahmen**

Einnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, wenn die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.

## **11 Sperrvermerk**

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

## **12 Verfügungsmittel, Deckungsreserve (Verstärkungsmittel)**

- 12.1 Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). Zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben sollen in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden (Deckungsreserve, Verstärkungsmittel).
- 12.2 Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Organ.

## **13 Überschuss, Fehlbetrag**

- 13.1 Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplanes spätestens in den Haushalt des drittnächsten Jahres einzustellen.
- 13.2 Ein Überschuss ist zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen.

## **14 Anlagen zum Haushaltsplan**

- 14.1 Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
  - a) eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (Stellenplan),
  - b) eine Übersicht über den Stand der Schulden.
- 14.2 Dem Haushaltsplan können beigefügt werden:
  - a) ein mehrjähriger Finanzplan,
  - b) soweit notwendig, Erläuterungen.

## **15 Verabschiedung des Haushaltsplanes**

- 15.1 Der Haushaltsplan ist möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss des Kirchenvorstandes festzustellen. Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind die Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Vorjahres zu leisten und die Einnahmen entsprechend zu erheben.

- 15.2 Der Haushaltsplan wird von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin der Zentralkonferenz in eigener Verantwortung aufgestellt. Die Anmeldungen zum Haushaltsplan sind ihm / ihr rechtzeitig zuzustellen. Dabei kann er / sie im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen Anmeldungen ändern; er / sie ist jedoch nicht berechtigt, die von den zuständigen Organen für ihren Bereich beschlossenen Teilhaushalte abzulehnen oder zu ändern.
- 15.3 Der Haushaltsplan wird vom Ständigen Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten vorberaten und mit dessen Empfehlungen dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung zugeleitet.

## **16 Nachtragshaushaltsplan**

- 16.1 Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- 16.2 Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden. Dieser muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitraum seiner Aufstellung erkennbar sind.
- 16.3 Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Bestimmungen über den Haushaltsplan entsprechend.

## **IV Ausführung des Haushaltsplanes**

### **17 Ausführung des Haushaltsplanes**

Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem jeweils zuständigen Organ für seinen Bereich. Der Haushaltsplan begründet die Verpflichtung zur Erhebung der Einnahmen und ermächtigt, die im Rahmen der bewilligten Mittel notwendigen Zahlungen zu leisten.

### **18 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

- 18.1 Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 18.2 Die Ausgaben sind so zu leisten, dass
- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
  - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- 18.3 Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- 18.4 Bei Ausführung des Haushaltsplanes ist das Bruttoprinzip zu beachten.
- 18.5 Es ist darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso sind die Einnahmen zu überwachen. Der Haushaltsausgleich ist zu gewährleisten.

### **19 Ausgaben für Investitionen**

Ausgaben für Investitionen dürfen erst veranlasst werden, wenn Deckungsmittel bereitstehen.

### **20 Sachliche und zeitliche Bindung**

- 20.1 Ausgabenmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- 20.2 Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden.

### **21 Abgrenzung der Haushaltsjahre**

Einnahmen und Ausgaben sind in dem Haushaltsjahr zu leisten, in dem sie fällig werden.

## **V Kassenführung, Buchführung, Rechnungslegung**

### **22 Aufgaben und Organisation**

- 22.1 Sofern die Berechtigung zu eigener Kassenführung besteht (§ 1) hat eine Kasse den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- 22.2 Die Einnahme und Ausgabe öffentlicher Mittel erfolgt nach den besonderen Vorschriften der Kirche (DHB-ZK 620). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.
- 22.3 Die Beauftragung zur Führung der Kasse erfolgt nach den Ordnungen der jeweiligen Gremien.
- 22.4 Für mehrere Gremien kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden. Desgleichen können Kassengeschäfte ganz oder teilweise anderen kassenführenden Gremien übertragen werden.

### **23 Konten für den Zahlungsverkehr**

- 23.1 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postbank-Konto unterhalten.
- 23.2 Die zuständigen Gremien bestimmen, welche Konten unterhalten werden und welche Personen Verfügungsberechtigung erhalten. Bei allen einzurichtenden Konten erhält der aufsichtführende Bischof / die aufsichtführende Bischöfin Verfügungsberechtigung.

### **24 Verwaltung des Kassenbestandes**

Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten sowie sicher und jederzeit verfügbar anzulegen.

### **25 Kassenübergabe**

- 25.1 Bei der Kassenübergabe ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 25.2 Bei der Übergabe soll ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses oder ein Vertreter / eine Vertreterin des für die Kassenführung zuständigen Gremiums mitwirken.
- 25.3 Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

### **26 Buchführung, Belegpflicht (DHB-ZK 340.3)**

- 26.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.
- 26.2 Die Bücher sind so zu führen, dass
  - a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
  - b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
  - c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden.
- 26.3 Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler / die Einzahlerin oder der Empfänger / die Empfängerin festzustellen sein.
- 26.4 Bei Verbuchungen dürfen vorweg Einnahmen nicht von Ausgaben und Ausgaben nicht von Einnahmen abgezogen werden.

### **27 Zwischenabschlüsse, Jahresabschluss**

- 27.1 In regelmäßigen Zeitabständen ist ein Zwischenabschluss zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen.
- 27.2 Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

### **28 Jahresrechnung**

- 28.1 Die Jahresrechnung ist spätestens zum 31.3. des folgenden Jahres zu erstellen. In ihr sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts-

planes darzustellen. Sie hat in den Einzelheiten und im Ergebnis mit den Büchern überein zu stimmen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsjahres aufzuführen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

- 28.2 In der Jahresrechnung sind die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Überschuss oder Fehlbetrag) nachzuweisen.
- 28.3 Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über das Kapitalvermögen, die Rücklagen sowie die Forderungen und die Verpflichtungen.

## **29 Aufbewahrungsbestimmungen**

- 29.1 Die Jahresrechnungen sind dauernd aufzubewahren, sonstige Bücher 10 Jahre, Belege und sonstige Unterlagen für die Buchführung sind 6 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Entstehungsjahres.
- 29.2 Im Übrigen bleiben die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut (DHB-ZK 25) unberührt.

## **VI Rücklagen, Vermögen**

### **30 Betriebsmittelrücklage**

Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. Sie ist bis zu 1/12 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen 3 Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

### **31 Allgemeine Ausgleichsrücklage**

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist allmählich eine allgemeine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe zu bilden.

### **32 Verwaltung des Vermögens**

- 32.1 Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Erlöse aus Veräußerungen sind ihm wieder zuzuführen und sicher anzulegen.
- 32.2 Die Gegenstände des beweglichen Vermögens sind, soweit die Anschaffungskosten € 125,- überstiegen haben, in einem jährlich zu bestätigenden Bestandsverzeichnis nachzuweisen, in dem die Anschaffungskosten, das Anschaffungsjahr und der jeweilige Standort angegeben sind.

## **VII Prüfung und Entlastung**

### **33 Rechnungsprüfung**

- 33.1 Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfung festzustellen.
- 33.2 Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz. Sie richtet sich nach der Ordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz (DHB-ZK 340.4).

### **34 Entlastung**

- 34.1 Nach Abschluss der Prüfung ist der Stelle Entlastung zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist. Entlastung erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- 34.2 Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **35 Änderungen, Ergänzungen, Ausführungsbestimmungen**

- 35.1 Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen werden vom Kirchenvorstand vorgenommen. Sie müssen den Zielen dieser Ordnung entsprechen.
- 35.2 Ausführungsbestimmungen werden vom Kirchenvorstand erlassen.

### 36 Inkrafttreten

Die Kirchliche Haushaltsordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

#### Begriffsbestimmungen

Abschnitt	Untergliederung eines Einzelplanes
Außerplanmäßige Ausgaben	Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind
Belege	Unterlagen, die Buchungen begründen oder erläutern
Bewirtschaftende Stelle	Stelle, Kasse (Kassenführer / Kassenführerin, Schatzmeister / Schatzmeisterin), für die Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben verantwortlich
Bruttoprinzip	Ausgaben und Einnahmen dürfen vorweg nicht voneinander abgezogen werden
Deckungsreserve (Verstärkungsmittel)	Haushaltsansatz zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben
Durchlaufende Gelder	Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und an diese weitergeleitet werden
Einzelplan	Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabebereiches entsprechend der Gliederung der Haushaltssystematik
Fehlbetrag	Betrag, um den die tatsächlichen Ausgaben höher sind als die tatsächlichen Einnahmen
Gesamtdeckungsprinzip	Einnahmen dienen als Deckungsmittel für Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen
Gesamtplan	Zusammenstellung der Summe der Einzelpläne des Haushaltsplanes
Gruppierung	Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik
Haushaltsplan	Zusammenstellung aller voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Er ist nach den Vorschriften der KHO festzustellen und für die Wirtschaftsführung maßgeblich.
Haushaltsvermerke	Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplanes (Sperrvermerk)
Investitionen	Ausgaben für die Veränderung des beweglichen Vermögens
Kassenbestand	Zahlungsmittel der Kasse und die dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Guthaben
Kassenkredite	Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes
Kredite	Unter Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommenes Kapital
Nachtragshaushaltsplan	Änderung des Haushaltsplanes im Lauf des Haushaltsjahres nach den Vorschriften der KHO
Überschuss	Betrag, um den die tatsächlichen Einnahmen höher sind als die tatsächlichen Ausgaben
Überplanmäßige Ausgaben	Ausgaben, die den Haushaltsansatz überschreiten
Umschuldung	Ablösung von Krediten durch andere Kredite
Unterabschnitt	Untergliederung eines Abschnitts
Verfüungsmittel	Beträge, die bestimmte Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen
Zweckgebundene Einnahmen	Einnahmen, die durch Beschluss auf die Verwendung für bestimmte Zwecke bestimmt sind, oder deren Zweckbindung sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt

## **VI.12**

### **Ordnung für Haushaltsführung der Kommission für Evangelisation**

#### **I Grundsätzliches**

- 1 Die Kommission für Evangelisation der Zentralkonferenz hat einen Teilhaushalt, der vom Geschäftsführenden Ausschuss der Kommission nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung aufgestellt und von der Kommission beraten und verabschiedet wird. Sie ist mit ihrem Teilhaushalt der Zentralkonferenz verantwortlich.
- 2 Die Arbeitsbereiche innerhalb der Kommission arbeiten nach eigener Geschäfts- und Kassenführung und sind der Kommission verantwortlich. Sie reichen jährlich der Kommission über den Geschäftsführenden Ausschuss ihre Teilhaushalte zur Genehmigung ein.

#### **II Finanzen**

Die Mittel für die Aufgaben der Evangelisation werden wie folgt aufgebracht:

- 1 Im Bereich Missionarischer Gemeindeaufbau und Evangelisation
  - 1.1 durch eine Jahresumlage auf die einzelnen Jährlichen Konferenzen, die vom Kirchenvorstand auf Empfehlung des Ständigen Ausschusses für finanzielle Angelegenheiten nach Vorliegen des Teilhaushaltes festgesetzt wird,
  - 1.2 durch Einnahmen für besondere Projekte im Zentralkonferenz-Bereich.
- 2 Im Bereich der Zeltmission durch Spenden.

#### **III Kassenführung**

Die Kassen in den Arbeitsbereichen werden nach der Kirchlichen Haushaltsordnung von eigenen Kassenführern / Kassenführerinnen geführt.

#### **IV Prüfung**

Die Kassenführer / Kassenführerinnen der o.a. Arbeitsbereiche legen jährlich ihre Geschäfts- und Kassenberichte der Kommission vor. Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz; die Entlastung erteilt der Kirchenvorstand.

## **VI.13**

# **Ordnung der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit**

## **1 Grundsätze**

- 1.1 Entsendung von Pastoren / Pastorinnen in die Weltmission  
Eine von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit beantragte Entsendung von Pastoren / Pastorinnen in die Weltmission erfolgt gem. Art. 344. VLO durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Jährlichen Konferenz.
- 1.2 Dienstverhältnis angestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Weltmission  
Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst sind, sofern sie nicht Pastoren / Pastorinnen sind, pastorale Mitarbeiter und pastorale Mitarbeiterinnen.

## **2 Ordnung für die Haushaltsführung**

- 2.1 Die Mittel für die Aufgaben der Weltmission werden aufgebracht:  
durch Beiträge der Gemeinden aus Kollekten, Sammlungen, Opferbüchsen und auf andere Weise. Durch Gaben und Spenden von Einzelpersonen, durch den Beitrag des Frauenwerkes (VI.4 VLO Abs. III), durch Missionssammlungen des Kinderwerkes, durch eventuelle weitere Sammlungen nach Absprache mit den Jährlichen Konferenzen, durch sonstige Einnahmen.
- 2.2 Einnahmen, die für die Weltmission abgekündigt oder bestimmt sind, dürfen nicht anders verwendet werden.
- 2.3 Der Schatzmeister der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit stellt jährlich einen Teilhaushalt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung (VI.11) auf, der von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit beraten und verabschiedet wird.
- 2.4 Der Schatzmeister der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit legt jährlich die Jahresrechnung der Kommission vor. Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz; die Entlastung erteilt der Kirchenvorstand.

## **3 Gehaltsordnung für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst**

- 3.1 Pastoren / Pastorinnen im Missionsdienst  
Pastoren / Pastorinnen, die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst sind, erhalten Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung für Pastoren und den entsprechenden Bestimmungen der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit. Einkommensminderungen aufgrund des Auslandsaufenthalts durch deutsche gesetzliche Bestimmungen sind von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit auszugleichen.
- 3.2 Andere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst
  - 3.2.1 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst, die nicht Pastoren / Pastorinnen sind, erhalten als pastorale Mitarbeiter (Ziffer 1.2) Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung für Pastoren (VI. 14) und den nachfolgenden Bestimmungen. Einkommensminderungen aufgrund des Auslandsaufenthalts durch deutsche gesetzliche Bestimmungen sind von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit auszugleichen.
  - 3.2.2 Eingangsstufe – Vordienstzeiten  
Hinsichtlich der Eingangsstufe wird durch Beschluss der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit festgelegt, welche förderlichen Vordienstzeiten berücksichtigt werden können. Über den Zeitpunkt des Beginns des Gehaltsdienstalters ist der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin zu unterrichten.  
Bei der gehaltlichen Einstufung wird die Vordienstzeit ab Ausbildungsbeginn, frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres zugrunde gelegt.
  - 3.2.3 Für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die als Beamte / Beamtinnen zum Dienst in der Weltmission beurlaubt sind, übernimmt die Kommission für Mission und internati-

onale kirchliche Zusammenarbeit die Beiträge zu ihrer Versorgungskasse. Außerdem übernimmt die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit 50 v.H. der Beiträge zur Krankenversicherung, höchstens jedoch 50 v.H. der höchsten Beitragsklasse der Barmer Ersatzkasse.

Für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die nicht Beamte / Beamtinnen sind, werden die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt; die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen.

- 3.2.4 Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall erfolgt bei beurlaubten Beamten / Beamtinnen die Weiterzahlung des Gehalts. Bei Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, die nicht Beamte / Beamtinnen sind, wird das Gehalt für sechs Wochen - vom ersten Krankheitstag an gerechnet - weitergezahlt. Nach Vollendung von fünf Dienstjahren wird über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus bis zum Ablauf des dritten Monats ein Zuschuss zu den Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen und 100 v.H. der regelmäßigen Nettobezüge gezahlt.

#### **4 Vertragsgestaltung für Ehepaare in der Weltmission**

- 4.1 Ehepartner, die beide als qualifizierte Mitarbeiter auf von der Partnerkirche beantragten, getrennten Planstellen eingesetzt werden sollen, können von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit mit separaten Verträgen angestellt werden.
- 4.2 Werden Ehepartner mit separaten Verträgen angestellt, so ist eine Gehaltsregelung zu vereinbaren, die zusammen zwischen 100 v.H. und 160 v.H. des Grundgehalts des höher eingestuften Partners beträgt. Gleiches gilt für Pastoren / Pastorinnen (Ziffer 3.1). Die Aufteilung des vereinbarten Gesamtbetrags unter den Ehepartnern ist im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
- 4.3 Für die Dauer der Vorvertragszeit ist für Ehepartner mit separaten Verträgen eine Gehaltsregelung zu vereinbaren, nach der die gemeinsamen Bezüge 100 v.H. des Grundgehalts des höher eingestuften Partners (Ziffer 4.2) nicht übersteigen.

#### **5 Zulage für Kinder**

Für die Dauer ihres Einsatzes in Übersee erhalten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen für ihre mit ausreisenden Kinder unter 18 Jahren und ohne eigenes Einkommen neben dem Kinderzuschlag nach der Gehaltsordnung für Pastoren (VI.14) eine Zulage in Höhe von €50,00 monatlich je Kind.

#### **6 Beihilfebestimmungen**

Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Weltmission haben Anspruch auf Beihilfe nach den Bestimmungen der Unterstützungskasse in Krankheitsfällen (DHB-KMiZ).

#### **7 Dienstwohnung**

- 7.1 Während des Auslandseinsatzes wird eine mietzinsfreie Dienstwohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Vorvertragszeit und des Heimataufenthalts erstattet die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit die Wohnungsmiete (ohne Nebenkosten), jedoch nur bis höchstens 40 v.H. des Grundgehalts einschließlich Kinderzuschlag nach der Gehaltsordnung für Pastoren / Pastorinnen (VI.14).
- 7.2 Der zu versteuernde Wert der mietzinsfreien Dienstwohnung ist jeweils mit dem für die Kirche geltenden Basiswert anzusetzen.

#### **8 Beendigung des Dienstverhältnisses**

Das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin im Missionsdienst endet mit Ablauf des Dienstvertrages, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

## **VI.14**

### **Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche**

#### **§ 1 Dienstbezüge**

- 1 Die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche tätigen Pastoren / Pastorinnen erhalten Dienstbezüge nach den Bestimmungen dieser Gehaltsordnung, wenn sie Mitglieder einer Jährlichen Konferenz sind.
- 2 Die Dienstbezüge bestehen aus Grundgehalt und einer mietfreien Dienstwohnung (ohne Kosten für Heizung und Beleuchtung). Zulagen und sonstige Zahlungen im Personalkostenbereich werden einheitlich nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes gezahlt.
- 3 Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Dienstwohnung nach der Gehaltsordnung, so ruht der Anspruch eines Ehegatten auf eine Dienstwohnung. Ausnahmen regelt die Jährliche Konferenz auf Vorschlag der Behörde für finanzielle Angelegenheiten.
- 4 Für jedes unterhaltsberechtigten Kind eines Pastors / einer Pastorin wird ein Kinderzuschlag gezahlt. Näheres regeln die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags (DHB-ZK 710.1).
- 5 Beim Tod eines Kindes, für das im Zeitpunkt des Todes der Kinderzuschlag gezahlt wurde, wird ein Sterbegeld in Höhe des Fünffachen des Kinderzuschlags gewährt. Die Zahlung ist beim Tode des Kindes fällig.
- 6 Anspruchsberechtigte nach dieser Gehaltsordnung erhalten einen Zuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen in der vom Kirchenvorstand festgelegten Höhe. Bei nicht-vollzeitlichem Dienst wird der Anteil daraus gewährt, der dem Prozentsatz der Beschäftigung entspricht.
- 7 Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis haben bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe. Der Anspruch regelt sich nach der jeweiligen Ordnung für Beihilfe der Jährlichen Konferenz. Im Pflegefall besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

#### **§ 2 Gehaltsdienstalter**

- 1 Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen geregelt. Es steigt nach je drei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Der Zeitpunkt, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Gehaltsdienstalter.
- 2 Das Gehaltsdienstalter eines Pastors / einer Pastorin beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem er / sie als Mitglied in eine Jährliche Konferenz aufgenommen worden ist. Die Finanzbehörde der zuständigen Jährlichen Konferenz kann, wenn es mit Rücksicht auf das Alter, die frühere Tätigkeit oder auf eine besondere Ausbildung des Pastors / der Pastorin geboten erscheint, ein günstigeres Gehaltsdienstalter festsetzen. Die günstigere Einstufung bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses für finanzielle Angelegenheiten und Liegenschaften - Arbeitsrechtsregelungen der Zentralkonferenz (StAfA). Hierbei sind die Bestimmungen gemäß § 20 VersO zu beachten.
- 3 Das Grundgehalt ist vom Beginn des Monats zu zahlen, in welchem der Dienstantritt erfolgt.

#### **§ 3 Gehaltstabelle**

- 1 Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus der Gehaltstabelle, die auf Vorschlag des StAfA vom Kirchenvorstand beschlossen wird.
- 2 Die Finanzbehörden der Jährlichen Konferenzen und der Vorstand der Versorgungskasse sind vor dem Inkrafttreten zu hören.

#### **§ 4 Gehälter für Pastoren auf Probe / Pastorinnen auf Probe und Pastoren / Pastorinnen im Missionsdienst**

- 1 Pastoren auf Probe / Pastorinnen auf Probe erhalten 90 vom Hundert der ersten Stufe der Gehaltstabelle (Grundgehalt) als Dienstbezüge. Bei ihrer Verheiratung erhöht sich dieser Satz auf 95 vom Hundert. Die Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.

- 2 Pastoren / Pastorinnen, die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Missionsdienst sind, erhalten Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung für Pastoren / Pastorinnen und den entsprechenden Bestimmungen der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (VI.13 VLO).

## **§ 5 Sachbezüge**

- 1 Anstelle eines Ortszuschlags erhalten die Pastoren / Pastorinnen im aktiven Dienst von den Bezirken, für die sie eine Dienstzuweisung erhalten haben, eine mietfreie Dienstwohnung (§ 1 Abs. 2).
- 2 Die Kosten für die Dienstwohnungen der Superintendenten / Superintendentinnen tragen die zuständigen Konferenzkassen.
- 3 Für Pastoren / Pastorinnen in Sonderstellung tragen die für die Gehaltszahlungen zuständigen Stellen auch die Kosten für die Dienstwohnung.

## **§ 6 Dienstbezüge und Zulagen des Bischofs / der Bischöfin und Zulagen für die Superintendenten / Superintendentinnen sowie Pastoren und Pastorinnen mit besonderem Dienstauftrag**

- 1 Die Dienstbezüge des Bischofs / der Bischöfin setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem Grundgehalt gemäß § 2 und den entsprechenden Zulagen gemäß § 1, Abs. 2,
  - b) aus einer nicht ruhegehaltfähigen Sonderzulage in der die Aufwandsentschädigung enthalten ist. Die Höhe der Sonderzulage wird auf Vorschlag des StAfA vom Kirchenvorstand festgesetzt.
- 2 Superintendenten / Superintendentinnen sowie Pastoren und Pastorinnen mit einem besonderen Dienstauftrag erhalten eine Zulage, deren Höhe auf Vorschlag des StAfA vom Kirchenvorstand festgesetzt wird. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

## **§ 7 Ausbildungsvergütung**

- 1 Die Praktikanten / Praktikantinnen erhalten für die Dauer ihrer Ausbildung eine Ausbildungsvergütung, die auf Vorschlag des StAfA vom Kirchenvorstand festgesetzt wird (DHB-ZK 200.2).
- 2 Der Bezirk sorgt für die Unterbringung.

## **§ 8 Zulagen**

Die Finanzbehörden der Jährlichen Konferenzen können in begründeten Einzelfällen Gehaltszulagen bis maximal 10 % vom Grundgehalt gewähren. Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig. Die Bezirke sollen der Zulage zustimmen und in der Regel die Kosten dafür tragen. Eine Anrechnung auf die Umlage ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 1 Die Gehaltsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Gehaltsordnungen der Zentralkonferenz Ost und der Zentralkonferenz West aufgehoben.
- 2 Der Kirchenvorstand kann für eine Übergangszeit, die er selbst bestimmt, Sonderregelungen treffen.

## VI.15

### Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

#### I Versorgung der Pastoren / Pastorinnen im Ruhestand Allgemeines

- § 1 Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche, die nach den Ordnungen dieser Kirche, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten lebenslang Ruhegehalt. Sie haben ebenso Anspruch auf Beihilfe. Der Anspruch regelt sich nach der jeweiligen Ordnung der Jährlichen Konferenz. Im Pflegefall besteht kein Anspruch auf Beihilfe.
- § 2 Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet und ist von dem auf die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monat an zu zahlen.
- § 3 Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch die Jährliche Konferenz, der der Pastor / die Pastorin angehört. Die Jährliche Konferenz hat die Versetzung in den Ruhestand dem Vorstand der Versorgungskasse mitzuteilen.
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das von dem Pastor / der Pastorin nach den Gehaltsordnungen der früheren Methodistenkirche, der früheren Evangelischen Gemeinschaft oder der Evangelisch-methodistischen Kirche zuletzt bezogene Grundgehalt. Änderungen der Gehaltsordnung und der Gehaltstabelle sind zu berücksichtigen.  
2 Bei der Ermittlung des Ruhegehaltes für Superintendenten / Superintendentinnen und Pastoren / Pastorinnen in Sonderstellung ist das Grundgehalt nach § 3 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zugrunde zu legen.  
3 Ein Bischof / eine Bischöfin erhält bei Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt eines Pastors / einer Pastorin entsprechend der § 5 - 7 der Versorgungsordnung zuzüglich der Zahlungen des Pensionsfonds der Generalkonferenz. Die gesamten Versorgungsbezüge dürfen 140 vom Hundert des Betrages des Ruhegehalts einschließlich des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung nicht übersteigen.
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstzeit  
1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche - Zentralkonferenz West und Zentralkonferenz Ost -, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Pastor / Pastorin auf Probe und Pastor / Pastorin auf Lebenszeit verbrachte Zeit einschließlich der Regelstudienzeit am Theologischen Seminar.  
2 Die im Dienst der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder in einem Kriegsdienst oder in einer Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit und die aufgrund der Wehrpflicht oder des Zivildienstes geleistete Dienstzeit sind als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen, wenn sie nach dem Eintritt in den Dienst der in Abs. 1 genannten Kirchen geleistet worden sind.  
3 Die im Dienst einer anderen Religionsgemeinschaft oder im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit sowie die Zeit eines einschlägigen Studiums und andere Dienstzeiten, die für die Tätigkeit des Pastors / der Pastorin in den in Abs. 1 genannten Kirchen von Bedeutung sind oder waren, können als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Über solche Anrechnungen entscheidet der Vorstand der Versorgungskasse auf Vorschlag der Finanzbehörde der zuständigen Jährlichen Konferenz.  
4 Die Festlegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand durch den Vorstand der Versorgungskasse nach Mitteilung der Finanzbehörde der zuständigen Jährlichen Konferenz. Es sind jeweils volle Kalenderjahre zu zählen, auch wenn die Dienstzeit im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet.

Nachstehende Regelung gilt für Pastoren der früheren Zentralkonferenz West bis 31.12.1986, für Pastoren der früheren Zentralkonferenz Ost bis 31.12.1991:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Praktikant / Praktikantin, Kandidat / Kandidatin, Pastor / Pastorin oder im Sonderdienst verbrachte Zeit.

## § 6 Ruhegehalt

1 Das Ruhegehalt beträgt für die ersten zehn ruhegehaltfähigen Dienstjahre 30 vom Hundert des jeweils geltenden Grundgehalts.

2 Es erhöht sich nach jedem der folgenden 20 Dienstjahre um zwei vom Hundert und nach jedem weiteren vollen Dienstjahr um eins vom Hundert, jedoch höchstens auf 75 vom Hundert des Grundgehalts.

Gemäß Abs. 1 sind bis zu

	10	Dienstjahren	30	vom	Hundert
nach	11	Dienstjahren	32	vom	Hundert
nach	12	Dienstjahren	34	vom	Hundert
nach	13	Dienstjahren	36	vom	Hundert
nach	14	Dienstjahren	38	vom	Hundert
nach	15	Dienstjahren	40	vom	Hundert
nach	16	Dienstjahren	42	vom	Hundert
nach	17	Dienstjahren	44	vom	Hundert
nach	18	Dienstjahren	46	vom	Hundert
nach	19	Dienstjahren	48	vom	Hundert
nach	20	Dienstjahren	50	vom	Hundert
nach	21	Dienstjahren	52	vom	Hundert
nach	22	Dienstjahren	54	vom	Hundert
nach	23	Dienstjahren	56	vom	Hundert
nach	24	Dienstjahren	58	vom	Hundert
nach	25	Dienstjahren	60	vom	Hundert
nach	26	Dienstjahren	62	vom	Hundert
nach	27	Dienstjahren	64	vom	Hundert
nach	28	Dienstjahren	66	vom	Hundert
nach	29	Dienstjahren	68	vom	Hundert
nach	30	Dienstjahren	70	vom	Hundert
nach	31	Dienstjahren	71	vom	Hundert
nach	32	Dienstjahren	72	vom	Hundert
nach	33	Dienstjahren	73	vom	Hundert
nach	34	Dienstjahren	74	vom	Hundert
nach mehr		Dienstjahren	75	vom	Hundert

des Grundgehalts der Gehaltstabelle als Ruhegehalt zu zahlen. Ansprüche an andere Versorgungsträger, die für Zeiten bestehen, die bei der Kirche als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. In diesem Fall ruhen die Versorgungsbezüge in der Höhe der für diese Zeiten gezahlten Versorgung anderer Versorgungsträger. Hierzu ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzufassen.

3. Die Versorgungsbezüge setzen sich zusammen aus dem Ruhegehalt und einem Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung. Hat der Ehegatte / die Ehegattin ebenfalls Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung, so ruht der Anspruch auf den Zuschlag solange der höhere oder gleich hohe Anspruch des Ehegatten besteht. Die Höhe des Zuschlags wird vom Kirchenvorstand auf Vorschlag des StAfA festgesetzt.

4 Das Mindestruhegehalt wird auf 60 vom Hundert des Grundgehalts der Endstufe der Gehaltstabelle festgesetzt. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Mindestruhegehalt ist in diesem Verhältnis zu mindern. Ein Zuschlag für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird darüber hinaus nicht gezahlt. Der so ermittelte Betrag ergibt die Mindestversorgung.

Übergangsregelung:

Die nach dem Stand der Versorgungsordnung 2001 gewährte Mindestversorgung bleibt unverändert, so lange die nach der (jeweils) geltenden Versorgungsordnung zu zahlende Mindestversorgung niedriger ist.

## § 7 Neben dem Ruhegehalt wird für jedes unterhaltsberechtigten Kind ein Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 4 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche gewährt.

## II Hinterbliebenenversorgung

### § 8 Sterbemonat, Sterbegeld

1 Den Erben eines Pastors / einer Pastorin verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des / der Verstorbenen.

2 Die Witwe, der Witwer oder die unterhaltsberechtigten Waisen eines verstorbenen Pastors / einer verstorbenen Pastorin erhalten ein Sterbegeld, in Höhe der zuletzt bezogenen Dienst- bzw. Versorgungsbezüge.

3 Sind Angehörige im Sinne des Abs. 2 nicht vorhanden, kann beim Tod eines Pastors / einer Pastorin im aktiven Dienst die Finanzbehörde der zuständigen Jährlichen Konferenz und beim Tode eines Pastors / einer Pastorin im Ruhestand der Vorstand der Versorgungskasse bestimmen, dass das Sterbegeld an andere Angehörige zu zahlen ist.

### § 9 Witwengeld, Witwergeld

1 Die Witwe eines Pastors im Ruhestand / der Witwer einer Pastorin im Ruhestand erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn

a) die Ehe mit dem / der Verstorbenen weniger als 3 Monate gedauert hat,

b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Pastors / der Pastorin in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pastors / die Pastorin im Ruhestand zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Der Vorstand der Versorgungskasse kann auf Vorschlag der Jährlichen Konferenz eine Witwenhilfe / eine Witwerhilfe in Höhe des Witwengeldes / des Witwergeldes gewähren, wenn der Lebensunterhalt des hinterbliebenen Ehegatten nicht anderweitig sichergestellt ist.

2 Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

3 Der Anspruch auf Witwengeld / Witwergeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der hinterbliebene Ehegatte sich wieder verheiratet oder verstirbt.

4 Hat eine Witwe / ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld / Witwergeld wieder auf. Ein von der Witwe / dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld / Witwergeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 10 1 Das Witwengeld / das Witwergeld beträgt 65 vom Hundert des Ruhegehalts einschließlich des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung (§ 6 Abs. 3) das der / die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er / sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Diese Regelung tritt ab 1.1.1999 für entstehende Versorgungsfälle in Kraft.

2 Neben dem Witwengeld / dem Witwergeld wird für jede unterhaltsberechtignte Waise ein Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 4 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche gewährt (DHB-ZK 710.1).

### § 11 Waisengeld

1 Die unterhaltsberechtignten Waisen eines Pastors / einer Pastorin, die zur Zeit des Todes Ruhegehalt erhalten haben oder erhalten hätten, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären, erhalten Waisengeld. <sup>2</sup>Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

2 Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 20 vom Hundert und für die Vollweise 33 1/3 vom Hundert des Witwengeldes / Witwergeldes.

§ 12 1 Witwengeld / Witwergeld und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Versorgungsbezüge übersteigen, die der / die Verstorbene erhalten hat oder im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.

2 Ergibt sich an Witwen-, Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag als die Versorgungsbezüge des / der Verstorbenen, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt. Beim Ausscheiden eines / einer Berechtigten ist das Witwen- und Witwergeld / Waisengeld entsprechend zu erhöhen.

- § 13 Verschollene
- 1 Ist ein Pastor durch Kriegseinwirkung verschollen, können, wenn der Tod des Verschollenen wahrscheinlich ist, anstelle der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts des Verschollenen der Ehefrau und den Kindern Hinterbliebenenbezüge gemäß § 9-12 gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Versorgungskasse auf Vorschlag der Finanzbehörde der zuständigen Jährlichen Konferenz.
- 2 Kehrt ein Verschollener zurück, lebt sein Anspruch auf die Dienstbezüge bzw. das Ruhegehalt wieder auf. <sup>2</sup> Die in der Zwischenzeit gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

### **III Unfallfürsorge**

- § 14 1 Wird ein Pastor / eine Pastorin durch einen Dienstunfall verletzt, wird folgende Unfallfürsorge gewährt:
- a) Ärztliche Behandlung und notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Anstelle von ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Medikamenten kann Krankenhausbehandlung gewährt werden.
- b) Bei dauernder Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Grundgehalts. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Ruhegehalt von 75 vom Hundert des vollen Grundgehalts der Gehaltsstufe, in welcher sich der Pastor / die Pastorin zuletzt befunden hat, ist in diesem Verhältnis zu mindern.
- 2 Bei Tod durch Dienstunfall erhalten die Witwen / Witwer und die Waisen Witwengeld / Witwergeld und Waisengeld, errechnet aus dem Unfallruhegehalt, das dem / der Verstorbenen bei dauernder Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall zugestanden hätte.
- 3 Schadensersatzanspruch gegenüber Dritten, die sich aus einem Dienstunfall eines Pastors / einer Pastorin ergeben, gehen in Höhe der im Rahmen der Unfallfürsorge gewährten Leistungen auf die Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche.

### **IV Ruhensbestimmungen**

- § 15 1 Findet ein Pastor / eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung innerhalb der Kirche (Zentralkonferenz in Deutschland) oder in einer zur Kirche zählenden Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Bezüge aus dieser Verwendung und die Versorgungsbezüge zusammen über 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) hinausgehen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz.
- 2 Findet ein Pastor / eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung in der Evangelisch-methodistischen Kirche, jedoch außerhalb der Zentralkonferenz in Deutschland, entscheidet der Vorstand der Versorgungskasse, in welcher Höhe die Bezüge auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.
- § 16 1 Tritt ein Pastor / eine Pastorin im Ruhestand in den Dienst einer anderen Kirche oder einer ihrer Einrichtungen, in den Dienst einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in den öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden), ruhen die Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Bruttobezüge aus diesem Dienstverhältnis. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird die Zahlung der Versorgungsbezüge wieder aufgenommen.
- 2 Versorgungsbezüge aus Dienstverhältnissen nach Abs. 1 haben auf die Versorgungsbezüge der Evangelisch-methodistischen Kirche keinen Einfluss.
- § 17 Beziehen Pastoren / Pastorinnen im Ruhestand aus einer Verwendung in der Kirche, in einer anderen Kirche oder im öffentlichen Dienst ein laufendes Einkommen, so ruhen die Versorgungsbezüge gem. Versorgungsordnung (VI.15 § 15 - 17 VLO) entsprechend.

Sind Pastoren / Pastorinnen gemäß Art. 359. VLO in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen.

Die Prüfung im Einzelfall erfolgt durch den Vorstand Versorgungskasse.

- § 18 Ist die Witwe eines Pastors Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche bzw. ist der Witwer einer Pastorin Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche mit Anspruch auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach der Ordnung der Kirche, so beträgt das Witwengeld bzw. Witwergeld 65 vom Hundert des Ruhegehalts ohne den Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung das der / die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er / sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Die Bezüge dürfen insgesamt 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) nicht übersteigen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz.
- § 19 Versorgungsberechtigte der früheren Evangelisch-methodistischen Kirche in der DDR, für die diese eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, stellen nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Rentenantrag. Die hieraus gezahlte Rente ist auf die Versorgungsbezüge gem. dieser Versorgungsordnung anzurechnen. Die Höhe der jeweils gezahlten Rente ist unaufgefordert der Gehalts- und Versorgungskasse (VI. 17) mitzuteilen.

## **V Sonder- und Schlussbestimmungen**

- § 20 1 Personen, die am 1. Januar des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgen soll, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis aufgenommen werden.  
2 Abs. 1 gilt auch für Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben und bereits ein Theologiestudium abgeschlossen haben.  
3 Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, die bereits Dienstzeiten in anderen Kirchen zurückgelegt haben, können unter der Voraussetzung, dass sie das achtunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ins beamtengleiche Dienstverhältnis aufgenommen werden. Hierbei ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes der Versorgungskasse einzuholen. .  
4 Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben, jedoch das achtunddreißigste Lebensjahr bereits vollendet haben, können nur im Angestelltenverhältnis angestellt werden. Die Kirche trägt die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (Brutto). Diese Personen sind bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zusätzlich zu versichern.  
5 Erforderlichenfalls sind bei der Einstellung bzw. Aufnahme Regelungen zur Vermeidung von Überversorgung zu treffen.
- § 21 1 Dem Versorgungsberechtigten ist ein Versorgungsbescheid zu erteilen. Gegen diesen Bescheid steht dem Berechtigten die Beschwerde an den Vorstand der Versorgungskasse zu.  
2 Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Versorgungskasse steht dem Berechtigten die weitere Beschwerde an den Kirchenvorstand zu, der endgültig entscheidet.
- § 22 Die Versorgungsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Versorgungsordnungen der Zentralkonferenz Ost und der Zentralkonferenz West aufgehoben.
- § 23 Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung
- 1 Ist die Ehe eines Pastors / einer Pastorin rechtskräftig geschieden und wird vom zuständigen Familiengericht die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften auf das Rentenkonto des niedriger versorgten Ehegatten gemäß § 1587 b BGB angeordnet, werden die hierzu erforderlichen Auskünfte gemäß § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB durch die Kirchenkanzlei in Zusammenwirken mit der Gehalts- und Versorgungskasse erteilt.

2 Wird ein Pastor / eine Pastorin gegenüber dem Ehegatten ausgleichspflichtig, so geht die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Pastors / der Pastorin bei der Kirche. Ein Ausgleich durch die Kirche, zusätzlich zu den zustehenden Versorgungsanwartschaften, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 <sup>1</sup> Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung) des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen vor Anwendung etwaiger Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Abs. 4 oder 5 berechneten Betrag gekürzt. Die Versorgungsbezüge werden erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

4 <sup>1</sup> Der Kürzungsbetrag für die Versorgungsbezüge berechnet sich aus dem Monatsbetrag, der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. <sup>2</sup> Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem / einer Ausgleichspflichtigen, der / die am Ende der Ehezeit noch im aktiven Dienst steht, um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. <sup>3</sup> Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem / einer bereits im Ruhestand befindlichen Pastor / Pastorin vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die Versorgungsbezüge vor Anwendung etwaiger Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern.

5 <sup>1</sup> Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Abs. 4 für die Versorgungsbezüge, die der / die Ausgleichspflichtige erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er / sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- / bzw. Witwer- oder Waisengeldes.

6 <sup>1</sup> Die Versorgungsbezüge werden über die Kürzung nach Abs. 3 hinaus zusätzlich gekürzt, soweit die Kirche an den Rentenversicherungsträger des / der Ausgleichsberechtigten Erstattungen nach § 225 SGB VI geleistet hat zu einem Zeitpunkt, als der ausgleichspflichtige Ehegatte noch im aktiven Dienst stand. <sup>2</sup> In jedem Falle verbleibt aber dem / der Ausgleichspflichtigen ein Ruhegehalt in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums. <sup>3</sup> Diese zusätzliche Kürzung kann der / die Ausgleichspflichtige abwenden, indem er / sie monatliche Beträge an die Kirche in Höhe der von dieser an die Rentenversicherung des / der Ausgleichsberechtigten geleisteten Erstattungen zahlt, wobei die Zahlung im selben Monat wie die jeweilige Erstattungszahlung der Kirche an den gegnerischen Versorgungsträger zu erfolgen hat. <sup>4</sup> An Stelle der Zahlung kann ein Einbehalt von den laufenden Dienstbezügen vereinbart werden. Die Möglichkeit der Kürzungsabwendung gemäß § 24 bleibt hiervon unberührt.

## § 24 Abwendung der Kürzung

1 <sup>1</sup> Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 23 Versorgungsordnung kann von dem / der Ausgleichspflichtigen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Kirche abgewendet werden.

2 <sup>1</sup> Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 BGB zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. <sup>2</sup> Vom Zeitpunkt des Eintritts in

den Ruhestand an, bei einem Pastor / einer Pastorin im Ruhestand von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die Versorgungsbezüge vor Anwendung etwaiger Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften erhöhen oder vermindern.

3 <sup>1</sup> Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis. <sup>2</sup> Soweit nicht nach § 23 Abs. 6 Satz 3 verfahren wird, soll die teilweise Zahlung den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Pastors / der Pastorin oder der Versorgungsbezüge des / der bereits im Ruhestand lebenden Ausgleichspflichtigen nicht unterschreiten.

## **VI.16**

### **Altersteilzeitordnung**

#### **Ordnung über den Altersteilzeitdienst von Pastoren und Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

##### **§ 2 Voraussetzungen für den Altersteilzeitdienst**

- (1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann mit Pastoren und Pastorinnen ein Altersteilzeitdienst im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstverhältnisses begründet werden, wenn
  1. mindestens das 58. Lebensjahr vollendet wurde,
  2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 25 Jahren (einschließlich Studienzeit) nachgewiesen wird und
  3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dem betroffenen Bezirk ist durch das Kabinett Einvernehmen herzustellen.
- (2) Altersteilzeitdienst kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteilzeitdienstes in einem vollen Dienstverhältnis beschäftigt war.
- (3) Der Altersteilzeitdienst wird nur im Rahmen des so genannten Reduktionsmodells gewährt, wonach die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstverhältnisses geleistet wird.
- (4) Für die Beantragung gelten die Regelungen und Fristen für den Nicht-vollzeitlichen Dienst (VI.26 VLO) entsprechend.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Altersteilzeitdienstes besteht nicht.
- (6) Der Altersteilzeitdienst beträgt einheitlich ausschließlich 50 % eines vollzeitlichen Dienstes.

##### **§ 3 Vergütung im Altersteilzeitdienst**

- (1) Pastoren und Pastorinnen im Altersteilzeitdienst erhalten 50 % des zuletzt bezogenen Grundgehalts, die mietfreie Dienstwohnung zu 50 % zuzüglich eines Aufstockungsbeitrags von € 610,00. Im Übrigen gilt die Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst entsprechend.
- (2) Der Altersteilzeitdienst berührt die Regelungen bezüglich der Dienstwohnung, der Heiz- und Nebenkosten, der Reisekosten und der Umzugskosten etc. mit Ausnahme des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes nicht.

##### **§ 4 Rechtsfolgen des Altersteilzeitdienstes**

- (1) Der Status eines Pastors oder einer Pastorin in der Kirche ist vom Altersteilzeitdienst nicht berührt.
- (2) Die Urlaubs- und Abwesenheitsordnung behält unverändert ihre Gültigkeit.
- (3) Die Jahre im Altersteilzeitdienst zählen zu 50 % als ruhegehaltfähig.

##### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

## **VI.17**

### **Geschäftsordnung der Gehalts- und Versorgungskasse (GVK) der Evangelisch-methodistischen Kirche**

(Zentrale Abrechnungsstelle für Gehälter und Versorgungsbezüge)

#### **1 Präambel**

- 1.1 Die Zentralkonferenz richtet für die Jährlichen Konferenzen ihres Bereiches die „Gehalts- und Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (GVK) ein.
- 1.2 Die GVK ist als zentrale Abwicklungsstelle für die Berechnung und Zahlung der Gehälter und Versorgungsbezüge der Pastoren / Pastorinnen und angestellten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen Lohnsteuerliche Betriebsstätte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

#### **2 Aufgaben**

- 2.1 Die GVK übernimmt die Gehaltsabrechnung für Pastoren / Pastorinnen und Angestellte der Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz.
- 2.2 Die GVK ist verantwortlich für die Zahlung der Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge.
- 2.3 Die Zahlungen erfolgen zum 1. eines Monats im Voraus.

#### **3 Abwicklung der Aufgaben**

- 3.1 Die Jährlichen Konferenzen stellen der GVK sämtliche für die Gehaltsabrechnung und für die Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlichen Unterlagen (Personalblätter) zur Verfügung.
- 3.2 Die Superintendenten / die Superintendentinnen bzw. die Dienstvorgesetzten von Beschäftigten teilen der GVK alle Änderungen mit, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben erforderlich sind, wie Anstellungen, Entlassungen, Versetzungen in den Ruhestand, Dienstuweisungen, Geburts- und Sterbefälle.
- 3.3 Die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der Jährlichen Konferenzen stellen spätestens bis zum 20. eines Monats der GVK die von dieser angeforderten Beträge für die Zahlung der Gehälter und der Versorgungsbezüge zur Verfügung.
- 3.4 Die Empfänger / Empfängerinnen von Gehalts-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen stellen der GVK die zur Abwicklung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen, wie Lohnsteuerkarten, Fragebogen, fristgerecht und unmittelbar zu.
- 3.5 Die monatlichen Abrechnungen der Gehälter und der Versorgungsbezüge werden von der GVK den Empfängern / Empfängerinnen bei Änderung der Bezüge zugestellt.
- 3.6 Gesetzliche Abzüge und andere einzubehaltende Beträge werden von der GVK an die zuständigen Stellen abgeführt.

#### **4 Organisation**

- 4.1 Ständer Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten (ZK)
  - 4.1.1 Die GVK untersteht dem StA für finanzielle Angelegenheiten. Ihm ist jährlich ein Teilhaushalt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vorzulegen sowie die Jahresrechnung und ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr.
  - 4.1.2 Der StA für finanzielle Angelegenheiten veranlasst die Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz.
  - 4.1.3 Geschäftsbericht, Kassenbericht und Prüfungsbericht sind vom StA für finanzielle Angelegenheiten dem Kirchenvorstand zur Genehmigung und den Jährlichen Konferenzen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
  - 4.1.4 Der StA für finanzielle Angelegenheiten legt den Teilhaushalt der GVK jährlich dem Kirchenvorstand zur Genehmigung vor und macht Vorschläge über die Aufbringung der Mittel (Schlüsselzahlen).
  - 4.1.5 Der StA für finanzielle Angelegenheiten ist verantwortlich für den Stellenplan der GVK, der vom Kirchenvorstand zu genehmigen ist.

- 4.1.6 Der StA für finanzielle Angelegenheiten beruft einen Arbeitsausschuss GVK. Dieser berät mit dem Leiter / der Leiterin die laufende Arbeit und berichtet an den StA für finanzielle Angelegenheiten.
- 4.2 Aufgaben des Leiters /der Leitern der GVK
  - 4.2.1 Der Leiter / die Leiterin der GVK ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich und gegenüber den Angestellten weisungsberechtigt. Er / sie berichtet dem Arbeitsausschuss GVK zu dessen Sitzungen über die laufende Arbeit.
  - 4.2.2 Der Leiter / die Leiterin der GVK fertigt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung an den StA für finanzielle Angelegenheiten.  
Er / sie ermittelt den finanziellen Bedarf zur Erstellung des Teilhaushaltes der GVK.

## **5 Verfügungsberechtigung**

Für die Konten der GVK sind zeichnungsberechtigt, der Leiter / die Leiterin der GVK, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin der Zentralkonferenz, der aufsichtführende Bischof / die aufsichtführende Bischöfin, und zwar jeder / jede für sich allein (Einzelzeichnung).

## **6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

## **VI.18**

### **Satzung der Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche e.V.**

#### **§ 1 Name**

- 1 Unter dem Namen „Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche e.V.“ (nachstehend Versorgungskasse genannt) wird eine Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche errichtet.
- 2 Die Versorgungskasse soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Sitz**

Der Sitz der Versorgungskasse ist Stuttgart.

#### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

- 1 Die Versorgungskasse hat den Zweck und die Aufgabe, für die Geistlichen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihre Hinterbliebenen entsprechend der Versorgungsordnung
  - a) das Ruhegehalt bzw. die Hinterbliebenenbezüge festzustellen und über eine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid zu entscheiden,
  - b) im Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche das Ruhegehalt bzw. die Hinterbliebenenbezüge zu zahlen,
  - c) sonstige aus der Versorgungsordnung oder aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen.
- 2 Die Aufgaben der Versorgungskasse sind treuhänderisch und ehrenamtlich zu erfüllen und dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.
- 3 Der materiellrechtliche Anspruch der Versorgungsempfänger besteht nur gegen die Evangelisch-methodistische Kirche und kann nicht gegen den Verein geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- 1 Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche können Mitglieder der Versorgungskasse werden, sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 3 Mitgliedsbeiträge bzw. Beiträge der Leistungsempfänger / Leistungsempfängerinnen werden nicht erhoben.

#### **§ 5 Einnahmen**

Die Einnahmen der Versorgungskasse bestehen in

- a) Zuwendungen aller Art;
- b) Umlagen, die die Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche aufbringen, soweit die in a) genannten Mittel zur Erfüllung der Leistungen nicht ausreichen. Die Höhe dieser Umlagen wird vom Vorstand der Versorgungskasse für das laufende Rechnungsjahr jeweils zu dessen Beginn errechnet und den Jährlichen Konferenzen mitgeteilt.

#### **§ 6 Rücklagen**

- 1 Der Verein sammelt keine Rücklagen, bildet kein Vermögen und erzielt keine Gewinne.
- 2 Die Versorgungskasse darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Versorgungskasse fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 7 Leistungen**

- 1 Die Leistungen der Versorgungskasse erfolgen nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- 2 Das Rechnungsjahr der Versorgungskasse ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Die Organe der Versorgungskasse sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 2 Sie hat den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu beschließen.
- 3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.
- 4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese sind der / die Vorsitzende, der / die erste und der / die zweite Stellvertreter / Stellvertreterin und Beisitzer / Beisitzerin. Im Vorstand sollen alle Jährlichen Konferenzen vertreten sein.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende. Er / sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4 Dem Vorstand obliegt die geschäftliche Leitung der Versorgungskasse. Er ernennt den Kassenverwalter / die Kassenverwalterin.
- 5 Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 11 Kassenverwalter / Kassenverwalterin**

- 1 Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin hat die Geschäfte der Kasse nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und den Anweisungen des Vorstandes zu führen.
- 2 Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin erteilt den Feststellungsbescheid und die Zahlungsanweisung nach Artikel 3 dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösung der Versorgungskasse**

- 1 Die Auflösung der Versorgungskasse kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Versorgungskasse. Stimmen nicht sämtliche Mitglieder der Auflösung zu, bedarf der Beschluss der Bestätigung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- 2 Bei Auflösung der Versorgungskasse fällt das vorhandene Verwaltungsmaterial der Evangelisch-methodistischen Kirche zu.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft

## **VI.19 Kirchenzucht und Disziplinarordnung (KZDO)**

### **Präambel**

„Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zunächst unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt wird. Hört er auch die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so gelte er dir als ein Heide oder Zöllner.“ (Matthäus 18,15-17)

„Liebe Brüder, wenn einmal jemand bei einer Verfehlung ertappt wird, so helft ihr, die ihr im Geist lebt, ihm wieder zu Recht im Geist der Sanftmut: und achte auf dich selbst, dass du nicht auch versucht wirst.“ (Galater 6,1)

Liegt gegen ein Kirchenglied oder gegen einen Kirchenangehörigen / eine Kirchenangehörige der Evangelisch-methodistischen Kirche eine Anschuldigung vor, so ist diese zuerst im seelsorglichen Gespräch zu erörtern mit dem Ziel, bekannt gewordene Missstände abzustellen, dem / der Beschuldigten beizustehen, ihm / ihr Gelegenheit zu geben, sich auszusöhnen und angerichteten Schaden so bald wie möglich wieder gutzumachen. Bei schwerwiegenden Anschuldigungen kann der Leitende Pastor / die Leitende Pastorin, bei einem Pastor / einer Pastorin als Beschuldigtem / Beschuldigte der Superintendent / die Superintendentin, bei einem Superintendenten / einer Superintendentin als Beschuldigtem / Beschuldigte der Bischof / die Bischöfin geeignete Glieder der Kirche hinzuziehen. Nach Ausschöpfung der seelsorglichen Möglichkeiten soll das Kirchenzuchtverfahren bzw. bei hauptamtlich in der Kirche Tätigen das Disziplinarverfahren die Anschuldigungen klären und die nach einer Verfehlung notwendigen Konsequenzen festlegen. Es soll nach Möglichkeit denen, die sich verfehlt haben, zu rechthelfen und, wenn sich dies als unmöglich erweist, die Feststellung der Trennung von ihnen ermöglichen. Im Gehorsam gegen das Wort Gottes geübte Kirchenzucht dient dem Schutz der Gemeinde.

### **§ 1 Anklagegründe**

Ein Kirchenzuchtverfahren wird gegenüber Kirchengliedern und Kirchenangehörigen eingeleitet, ein Disziplinarverfahren gegenüber hauptamtlich in einem geistlichen Dienst der Kirche Tätigen. Anlass der Kirchenzucht oder eines Disziplinarverfahrens ist der Vorwurf eines die Kirche schädigenden oder gefährdenden Verhaltens. Hierunter ist insbesondere zu verstehen:

- 1 Verstoß gegen „Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche“;
- 2 Verbrechen oder schwerwiegende Vergehen;
- 3 Unbußfertigkeit nach strafgerichtlicher Verurteilung;
- 4 Unversöhnlichkeit und beständige Anstiftung zur Zwietracht;
- 5 des Amtes unwürdiges Verhalten eines Pastors / einer Pastorin oder eines / einer sonstigen Amtsträgers / Amtsträgerin der Kirche.

### **§ 2 Verjährung**

Ein Kirchenzuchtverfahren bzw. ein Disziplinarverfahren kann nur innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Kirche von der Tat eingeleitet werden. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen der Tat anhängig ist; in einem solchen Fall darf das Kirchenzuchtverfahren nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden.

Bei Anklage wegen sexuellem Missbrauch oder Missbrauch von Kindern gibt es keine Verjährungsfrist.

### **§ 3 Anzeigerstattung**

Anzeigeberechtigt sind Kirchenglieder und Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Anzeigen sind schriftlich einzureichen, und zwar

- 1 gegen ein Kirchenglied: bei dem zuständigen Leitenden Pastor / der Leitenden Pastorin;
- 2 gegen hauptamtlich in einem geistlichen Dienst der Kirche Tätigen: bei dem zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin;
- 3 gegen einen Superintendenten / eine Superintendentin: bei dem zuständigen Bischof / der zuständigen Bischöfin.

#### **§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- 1 In allen Stadien des Verfahrens sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Das rechtliche Gehör ist zu wahren, die Beweisaufnahme findet grundsätzlich vor dem betreffenden Spruchkörper statt und die Entscheidungen sind zuzustellen.
- 2 Nachfolgende Verfahrensstufen sind vorgesehen:
  - 2.1 Untersuchungsverfahren
  - 2.2 Gerichtsverfahren
  - 2.3 Berufungsverfahren
  - 2.4 Kassationsverfahren
- 3 Die Sitzungen aller Spruchkörper sind nicht öffentlich; ein Protokollführer / eine Protokollführerin kann zugezogen werden.

#### **§ 5 Untersuchungsverfahren**

- 1 Das Untersuchungsverfahren hat die Aufgabe, den Tatbestand so weit zu ermitteln, dass entweder das Gerichtsverfahren eingeleitet oder das Kirchenzucht- bzw. Disziplinarverfahren eingestellt wird.
- 2 Das Untersuchungsverfahren wird eingeleitet:
  - durch den Empfänger / die Empfängerin einer Anzeige, wenn er / sie sich nach erfolgten seelsorglichen Maßnahmen dafür entscheidet oder
  - auf Begehren des Anzeigerstatters / der Anzeigerstatterin;
  - auf Antrag des / der Beschuldigten.

#### **§ 6 Untersuchungsausschuss**

Der Untersuchungsausschuss wird wie folgt gebildet:

- 1 Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je ein Untersuchungsausschussmitglied und eine Stellvertretung.
- 2 Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je drei Pastoren / Pastorinnen und für jeden / jede einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- 3 Der Untersuchungsausschuss setzt sich zusammen:
  - a) bei Kirchengliedern und Kirchenangehörigen:

Der zuständige Superintendent / die zuständige Superintendentin benennt zwei gemäß Abs. 1 gewählte Kirchenglieder und einen / eine gemäß Abs. 2 gewählten Pastor / gewählte Pastorin.
  - b) bei hauptamtlich in einem geistlichen Dienst der Kirche Tätigen:

aus drei Pastoren / Pastorinnen gemäß Abs. 2.Im Untersuchungsausschuss sollen Angehörige beiderlei Geschlechts vertreten sein.
- 4 Der Untersuchungsausschuss darf einen ausschließlich beratenden Rechtsbeistand hinzuziehen, jedoch nicht den Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin der Kirche.

#### **§ 7 Rolle des / der Dienstvorgesetzten im Verfahren**

Nach Übergabe des Vorgangs an den Untersuchungsausschuss ist der / die Dienstvorgesetzte jeder Einflussnahme auf das schwebende Verfahren enthoben. Dienstvorgesetzte können als Zeugen vernommen werden und an den Verhandlungen, nicht aber an den Beratungen eines Spruchkörpers teilnehmen.

#### **§ 8 Verlauf des Untersuchungsverfahrens**

- 1 Der Untersuchungsausschuss gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen innerhalb der unter § 11 aufgeführten Bestimmungen. Er hat jedoch dem / der Beschuldigten, dem An-

- zeigerstatter / der Anzeigerstatterin und dem zuständigen Leitenden Pastor / der zuständigen Leitenden Pastorin Gelegenheit zu persönlicher Anhörung zu geben.
- 2 Die Einstellung des Verfahrens kann nur mit 2/3-Mehrheit vom Untersuchungsausschuss beschlossen werden.
  - 3 Wird das Verfahren nicht eingestellt, so formuliert der Untersuchungsausschuss die Anklage. Diese ist dem / der Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt / der Disziplinaranwältin der Kirche innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Danach können beide für den Gerichtsausschuss zur Anklage Stellung nehmen, Zeugen / Zeuginnen und sonstige Beweismittel nennen.

## § 9 Gerichtsausschuss

Der Gerichtsausschuss wird wie folgt gebildet:

- 1 Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je ein Gerichtsausschussmitglied und eine Stellvertretung.
- 2 Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je fünf Pastoren / Pastorinnen und für jeden / jede einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Die Mitglieder des Gerichtsausschusses dürfen der Kommission für ordinierte Dienste nicht angehören.
- 3 Der Gerichtsausschuss setzt sich zusammen:
  - a) bei Kirchengliedern und Kirchenangehörigen:  
der zuständige Superintendent / die zuständige Superintendentin benennt drei gemäß Abs. 1 gewählte Kirchenglieder und zwei gemäß Abs. 2 gewählte Pastoren / Pastorinnen.
  - b) bei hauptamtlich in einem geistlichen Dienst der Kirche Tätigen:  
aus fünf Pastoren / Pastorinnen gemäß Abs. 2.

Im Gerichtsausschuss sollen Angehörige beiderlei Geschlechts vertreten sein.
- 4 Niemand kann im selben Fall sowohl dem Untersuchungsausschuss als auch dem Gerichtsausschuss angehören.

## § 10 Berufungsausschuss

(vgl. Artikel 31 Abs. 7 und Artikel 58 Verfassung)

Der Berufungsausschuss wird wie folgt gebildet:

- 1 Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je drei Laienmitglieder und zwei Pastoren / Pastorinnen sowie für jede Person einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- 2 Die Zentralkonferenz wählt jeweils für ein Jahrviert fünf Pastoren / Pastorinnen und für jeden / jede einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- 3
  - a) Bei Kirchengliedern und Kirchenangehörigen wird der Berufungsausschuss, bestehend aus drei Laienmitgliedern und zwei Pastoren / Pastorinnen gemäß Abs. 1, von der Jährlichen Konferenz eingesetzt.
  - b) Bei hauptamtlich in einem geistlichen Dienst der Kirche Tätigen wird der Berufungsausschuss, bestehend aus fünf Pastoren / Pastorinnen gemäß Abs. 2, von der Zentralkonferenz eingesetzt.
  - c) Der Berufungsausschuss wird von Angehörigen beiderlei Geschlechts gebildet.
- 4 Niemand kann im selben Fall sowohl dem Berufungsausschuss als auch dem Gerichtsausschuss oder dem Untersuchungsausschuss angehören.

## § 11 Verfahrensvorschriften für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren

- 1 Die Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 2 Mitglieder des Rechtsrats dürfen nicht Mitglieder in diesen Ausschüssen sein.
- 3 Zu der Verhandlung ist der / die Beschuldigte spätestens eine Woche vorher zu laden unter Hinweis darauf, dass auch in seiner / ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- 4 Der Vorsitzende / die Vorsitzende leitet die Verhandlung, deren wesentlicher Inhalt zu protokollieren ist. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

- 5 Der Ausschuss kann bei der Verhandlung dem Superintendenten / der Superintendentin, dem Leitenden Pastor / der Leitenden Pastorin und anderen Kirchengliedern und Kirchenangehörigen die Anwesenheit gestatten. Dies gilt nicht für die Beratung.
- 6 Für Gerichts- und Berufungsverfahren gelten folgende Regelungen:
- 6.1 Vor dem Gerichts- und Berufungsausschuss wird der / die Beschuldigte nach Verlesung der Anklage bzw. der Berufungsschrift in Abwesenheit der Zeugen / Zeuginnen zur Person und zur Sache vernommen, sofern er / sie Angaben machen will.
- 6.2 Hierauf folgt die Beweisaufnahme durch Einzelvernehmung der Zeugen / Zeuginnen, Verlesung von Schriftstücken und evtl. Augenschein, wobei dem / der Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen. Von dem / der Beschuldigten oder von dem Disziplinaranwalt / der Disziplinaranwältin mitgebrachte Zeugen / Zeuginnen sind zu vernehmen, es sei denn, dass das in ihr Wissen Gestellte für das Verfahren völlig ohne Bedeutung ist. Die Aussagen der Zeugen / Zeuginnen können im Berufungsausschuss verlesen werden.
- 6.3 Der Ausschuss kann Zeugen / Zeuginnen auch kommissarisch durch eines seiner Mitglieder vernehmen lassen. In diesem Fall ist dem / der Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt / der Disziplinaranwältin der Vernehmungstermin, an dem sie teilnehmen können, spätestens eine Woche vor der Vernehmung mitzuteilen. Das Vernehmungsprotokoll ist in der Verhandlung zu verlesen.
- 6.4 Nach der Beweisaufnahme plädieren der Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin und der Verteidiger / die Verteidigerin, im Berufungsverfahren der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin zuerst. Der / die Beschuldigte hat das letzte Wort. Ist er / sie nicht anwesend, braucht ihm / ihr das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Ergehen der Entscheidung nicht mitgeteilt zu werden.
- 6.5 Der Ausschuss zieht sich zur Beratung über die zu treffende Entscheidung zurück. Diese kann entweder sofort verkündet oder den Beteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt werden, wobei der / die Beschuldigte über das zulässige Rechtsmittel zu belehren ist.
- 6.6 Zu jeder dem / der Beschuldigten nachteiligen Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Abstimmungsverhältnis ist nicht bekannt zu geben.
- 6.7 Die Entscheidung kann lauten auf:
- 6.7.1 Freispruch von der Anklage;
- 6.7.2 Erteilung eines Verweises;
- 6.7.3.1 bei Pastoren / Pastorinnen:  
befristete Enthebung von der Ausübung pastoraler Aufgaben;
- 6.7.3.2 bei Pastoren / Pastorinnen:  
Ausschluss aus der Jährlichen Konferenz und Entlassung aus dem pastoralen Dienst; die Entfernung aus dem Dienst der Kirche hat den Verlust der Kirchengliedschaft zur Folge, wenn hierauf besonders erkannt ist;
- 6.7.3.3 bei anderen Kirchengliedern:  
Enthebung vom Dienst oder von Ämtern in der Kirche, eventuell befristet;
- 6.7.4 Ausschluss aus der Kirche.

## § 12 Kassationsverfahren

Bei Verfahrensmängeln, die das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt haben, oder bei Rechtsirrtum ist die Kassationsbeschwerde an den Rechtsrat zulässig. Dieser kann nur die Entscheidung bestätigen oder sie aufheben und an den Berufungsausschuss zurückverweisen, für den die Rechtsauffassung des Rechtsrats verbindlich ist.

## § 13 Verteidigung

Der / die Beschuldigte kann in jedem Stadium des Verfahrens einen Verteidiger / eine Verteidigerin, der / die Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein muss, hinzuziehen.

#### **§ 14 Disziplinaranwalt / Disziplinaranwältin**

- 1 Die Zentralkonferenz wählt den Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin.
- 2 Er / sie nimmt die Anklage beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens auf und vertritt Lehre und Ordnung der Kirche im Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren. Er / sie kann einen von der Anklage abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten.
- 3 Er / sie ist zu allen Terminen zu laden. Er / sie kann sich vertreten lassen. Die Jährlichen Konferenzen wählen für ihr Gebiet einen oder mehrere Vertreter / Vertreterinnen.

#### **§ 15 Ablehnung eines Spruchkörpermitglieds wegen Befangenheit**

Die Ablehnung von Mitgliedern der Spruchkörper oder des Rechtsrats wegen Befangenheit muss spätestens eine Woche nach Kenntnis von der Besetzung des Spruchkörpers geltend gemacht werden. Über die Ablehnung entscheidet der Spruchkörper ohne den Abgelehnten / die Abgelehnte. Werden alle Mitglieder eines Spruchkörpers aus demselben Grund abgelehnt, entscheidet die nächst höhere Instanz.

#### **§ 16 Zustellung**

Ladungen und Entscheidungen der Spruchkörper werden durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis an den Beschuldigten / die Beschuldigte, den Verteidiger / die Verteidigerin, den Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin und den Dienstvorgesetzten / die Dienstvorgesetzte zugestellt. § 2 und 4 des Verwaltungs-Zustellungsgesetzes (vgl. Anlage 1) sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 17 Rechtsmittelfristen**

Die Entscheidung mit Begründung soll innerhalb von drei Wochen nach dem Spruch zugestellt werden. Die Berufungs- und Kassationsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der / die Beschuldigte, der Verteidiger / die Verteidigerin und der Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin berechtigt. Hierüber ist der / die Beschuldigte zu informieren. Die Einlegung des Rechtsmittels ist nur bei Beschwer zulässig. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, oder sind die Rechtsmittel ausgeschöpft, wird die Entscheidung rechtskräftig.

#### **§ 18 Austritt oder Tod des / der Beschuldigten**

Der Austritt des / der Beschuldigten aus der Kirche oder sein / ihr Tod beendet das Verfahren.

#### **§ 19 Anschuldigungen gegen Bischöfe / Bischöfinnen**

Für Bischöfe / Bischöfinnen gilt die entsprechende Bestimmung des Book of Discipline.

#### **§ 20 Vorläufige Dienstenthebung**

- 1 Der Bischof / die Bischöfin kann eine in der Kirche hauptamtlich tätige Person nach Beratung mit den Superintendenten / Superintendentinnen der betreffenden Jährlichen Konferenz mit Zustimmung des Gerichtsausschusses (§ 9) vorläufig des Dienstes entheben, wenn Anklage gegen sie erhoben wird oder erhoben worden ist. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist zu begründen. Sie wird mit der Zustellung wirksam.
- 2 Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung sind die Dienstbezüge mindestens drei Monate ungekürzt weiterzuzahlen. Ein während dieser Zeit erzieltetes anderes Einkommen, das den Betrag von monatlich 150,00 Euro übersteigt, ist auf die Dienstbezüge anzurechnen. Über die Höhe eines zusätzlichen Einkommens ist Auskunft zu erteilen.
- 3 Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter und Aufgaben, die der / die Betroffene bekleidet oder wahrzunehmen hat. Der Bischof / die Bischöfin kann für einzelne Aufgaben eine abweichende Regelung treffen.
- 4 Der Bischof / die Bischöfin kann die angeordnete vorläufige Dienstenthebung ganz oder teilweise aufheben.
- 5 Der Disziplinaranwalt / die Disziplinaranwältin kann bei dem Bischof / der Bischöfin beantragen, dass die angeordnete vorläufige Dienstenthebung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird.

- 6 Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens endet die vorläufige Dienstenthebung.

#### **§ 21 Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen**

- 1 Die Disziplinarmaßnahmen gegen Pastoren / Pastorinnen und andere in der Kirche hauptamtlich Tätige vollstreckt der / die zuständige Dienstvorgesetzte.
- 2 Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.
- 3 Die Entfernung aus dem Dienst wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Zahlung der Bezüge wird mit Ende des Monats eingestellt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

#### **§ 22 Begnadigung**

Alle rechtskräftigen Maßnahmen der Spruchkörper im Kirchenzucht- und Disziplinarverfahren können auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste mit 2/3-Mehrheit der Jährlichen Konferenz gnadenweise abgemildert werden.

#### **§ 23 Umgang mit Gerichtsakten**

- 1 Werden vom Disziplinaranwalt / der Disziplinaranwältin oder den Spruchkörpern Akten der Gerichte oder anderer Behörden benötigt, können sie über die Kirchenkanzlei angefordert werden.
- 2 Die Akten der Kirchenzucht- und Disziplinarverfahren verbleiben bei der Kirchenkanzlei. Sie sind zehn Jahre unter Verschluss aufzubewahren.

#### **§ 24 Eintragung in Personalakten**

- 1 Alle Entscheidungen des Disziplinarverfahrens werden in die Personalakte eingetragen.
- 2 Die Eintragung eines Verweises wird nach drei Jahren entfernt.
- 3 Die Eintragung von Entscheidungen auf befristete Einschränkung des Dienstes wird drei Jahre nach Ablauf der Frist entfernt.

#### **§ 25 Schiedsgerichtsverfahren**

- 1 Entsteht zwischen zwei oder mehr Kirchengliedern Streit in einer bürgerlichen Rechtssache und können die Beteiligten den Streit nicht selbst schlichten, soll sich der Leitende Pastor / die Leitende Pastorin nach den besonderen Umständen erkundigen und den Beteiligten raten, ihre Sache vor ein kirchliches Schiedsgericht zu bringen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich außer dem / der Vorsitzenden aus fünf Personen zusammen. Je zwei werden von jeder Partei gewählt, und diese vier wählen eine fünfte. Alle Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen müssen Kirchenglieder sein und dürfen kein persönliches oder finanzielles Interesse am Ausgang der Verhandlung haben. Der Leitende Pastor / die Leitende Pastorin hat den Vorsitz, hat aber kein Stimmrecht. Die Sozialen Grundsätze der Kirche sollen bei der Verhandlung maßgebend sein.
- 3 Für den Schiedsspruch ist absolute Mehrheit erforderlich.
- 4 Ist einer / eine der Beteiligten ein Pastor / eine Pastorin, so tritt an die Stelle des Leitenden Pastors / der Leitenden Pastorin der zuständige Superintendent / die zuständige Superintendentin.

## **Anlage 1**

### **Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

in der Fassung vom 25.06.2001 BGbL I S. 1206

#### **§ 2**

(1) <sup>1</sup>Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. <sup>2</sup>Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). <sup>3</sup>Daneben gelten die in den §§ 14 bis 16 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

#### **§ 4**

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht.

## **VI.20**

### **Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats der Evangelisch-methodistischen Kirche**

#### **§ 1 Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin**

- 1 Der Rechtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende / die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 2 Der Rechtsrat wählt aus seiner Mitte den Schriftführer / die Schriftführerin.

#### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- 1 Der / die Vorsitzende beruft den Rechtsrat ein und teilt rechtzeitig - spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag - die Beratungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2 Der / die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung des Rechtsrats einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder es fordern.
- 3 Die Sitzungen des Rechtsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

#### **§ 3 Teilnahmepflicht**

- 1 Die Rechtsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rechtsrats teilzunehmen.
- 2 Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder haben dies dem / der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3 Stellvertreter / Stellvertreterinnen der Mitglieder des Rechtsrats werden nur dann zur Teilnahme an den Sitzungen herangezogen, wenn ein Mitglied des Rechtsrats für längere Zeit oder auf Dauer ausfällt, oder wenn der Rechtsrat sonst vorübergehend beschlussunfähig wäre.

#### **§ 4 Weitere Teilnehmer / Teilnehmerinnen an Sitzungen**

Der / die Vorsitzende kann sachkundige Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- 1 Der / die Vorsitzende setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- 2 Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Beratungen vorgesehenen Gegenstände. Sie ist zu Beginn der Sitzung vom Rechtsrat anzunehmen.

#### **§ 6 Verfahrensregelung**

Der Rechtsrat äußert sich durch

- a) Entscheidungen  
Sie sind gegeben, wenn mindestens der Tenor durch Beschluss festliegt. Sie sind fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „E“ zu nummerieren.
- b) Gutachtliche Äußerungen  
Sie werden in den Fällen abgegeben, in denen die Voraussetzung einer Entscheidung nicht vorliegt, die Abgabe einer Äußerung nach Auffassung des Rechtsrats aber dem Fortschritt des Werkes der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Auch bei ihnen muss der wesentliche Inhalt durch Beschluss wörtlich festgelegt sein. Sie sind fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „G“ zu nummerieren.
- c) Hinweise und Empfehlungen  
Sie können vom Rechtsrat gegeben werden, wenn er Verstöße gegen das Recht der Kirche feststellt oder die Gefahr solcher Verstöße droht. Sie sind nur aufgrund einer durch Beschluss erfolgten Meinungsbildung zulässig und fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „H“ zu nummerieren. Alle Äußerungen sind, wenn sie nicht die Unterschrift

aller Rechtsratsmitglieder tragen, von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vortrag und Aussprache**

- 1 Der / die Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, soweit er / sie hierzu nicht einen Berichterstatter / eine Berichterstatterin bestimmt.
- 2 Nach dem Vortrag erteilt der / die Vorsitzende den Rechtsratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er / sie kann nach jedem Redner / jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter / der Berichterstatterin erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er / sie jedem Rechtsratsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.

## **§ 8 Abstimmungen**

- 1 Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- 2 Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmenverhältnis wird weder festgehalten noch bekannt gegeben.
- 3 Mit Zustimmung aller Mitglieder des Rechtsrats kann ein Beschluss auch auf dem Wege der Umfrage herbeigeführt werden.
- 4 In der Regel wird offen durch Handerheben abgestimmt. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

## **§ 9 Wahlen**

- 1 Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Rechtsratsmitglied widerspricht.
- 2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Rechtsratsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Niederschrift**

- 1 Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Rechtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 3 Den Rechtsratsmitgliedern ist jeweils eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt am 21.11.1992 in Kraft.

**VI.21**  
unbesetzt

## VI.22

### Ordnung des Bildungswerks

#### 1. Ziele und Inhalte kirchlicher Erwachsenenbildung

Die Stärkung der Persönlichkeit, die Entfaltung der intellektuellen, geistlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten eines Menschen, seine zunehmende Verwurzelung im christlichen Glauben und die Orientierung in Bezug auf seine aktuelle Lebenswelt sind Anliegen, die in der methodistischen Theologie mit dem Begriff Heiligung markiert sind.

Die zunehmende Unübersichtlichkeit aller Lebensbereiche, das vielfältige Angebot an Sinnvermittlern und die immer weiter fortschreitende Ausdifferenzierung, Individualisierung und Fragmentierung der Gesellschaft verlangen nach einem kirchlichen Angebot, das Raum gibt für Besinnung, gemeinsames Lernen und für das offene Gespräch. Gestaltgebende Impulse sucht die Erwachsenenbildung der Kirche im Evangelium, in Schrift und Tradition, Vernunft und Erfahrung. Sie nimmt Bezug auf die in der Kirche erarbeiteten Grundsatzdokumente wie die Sozialen Grundsätze.

Kirchliche Erwachsenenbildung in der Evangelisch-methodistischen Kirche möchte Frauen und Männer aller Schichten, Einstellungen und Lebenswelten erreichen, auch aus den entkirchlichten Milieus. Die Erwachsenenbildung stellt sich den aktuellen politischen, sozialen und ethischen Herausforderungen. Im Kontext theologischer und diakonischer Einsichten sucht sie nach konkreten Antworten und Handlungsmustern auf Fragen der persönlichen Lebensgestaltung und der Lösung gesellschaftlicher Probleme. Daraus ergeben sich ihre Arbeitsfelder: Glaube und Spiritualität. Verkündigung durch Laien, Kreise junger Erwachsener, Eltern-Kindarbeit, Hauskreise, Männer- und Seniorenarbeit, sozialdiakonische, gesellschaftspolitische Gesprächs- und Projektgruppen, musisch-kulturelle Angebote. Sie motiviert Menschen dazu, sich in diesen Bereichen zu engagieren, begleitet und befähigt sie durch ein qualifiziertes Schulungsangebot.

Kirchliche Erwachsenenbildung geschieht dialogisch. Sie entwickelt und pflegt eine Kultur des offenen Gesprächs auch über Fragen und Zweifel des eigenen Glaubens und hilft so zur Verständigung und einem friedlichen Zusammenleben mit Menschen anderer religiöser und weltanschaulicher Ausrichtung. Sie ist im Dialog mit ökumenischen Partnern und gesellschaftlichen Gruppen wie Gewerkschaften und Unternehmerverbänden. Diese auf Dialog hin angelegte Offenheit fördert die Fähigkeit, vom eigenen Glauben verständlich zu reden und stärkt Menschen in ihrer missionarischen Existenz.

#### 2. Die Ebenen der kirchlichen Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung der EmK geschieht in Gemeinden, Bezirken, Regionen, Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern kirchlicher und außerkirchlicher Erwachsenenbildung wird gepflegt.

##### 2.1 Gemeinde und Bezirk

Erwachsenenbildung geschieht in Gemeinden in vielfältigen Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen, die meistens ehrenamtlich geleitet werden.

##### 2.2 Region

Mehrere Bezirke bilden zusammen eine Region. Die Region ist die bevorzugte Ebene der Durchführung von Tagesveranstaltungen für die Weiterbildung von Mitarbeitenden.

##### 2.3 Jährliche Konferenz

Die Jährlichen Konferenzen sind verantwortlich für die Erwachsenenbildung in ihrem Bereich. Sie stellen die geeigneten Personen und finanziellen Mittel zur Verfügung, um die Förderung der Erwachsenenbildung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Bei der Konzeption und Organisation der Weiterbildung der Ehrenamtlichen arbeiten sie mit den anderen Jährlichen Konferenzen im Bildungswerk der Zentralkonferenz zusammen.

## **2.4 Zentralkonferenz**

Das Bildungswerk ist verantwortlich für die Entwicklung und Organisation der Weiterbildung Ehrenamtlicher, für die Weiterentwicklung der Formen und Inhalte der Erwachsenenbildung und für die Durchführung zentraler Angebote wie Studienreisen, Kongresse etc. Das Bildungswerk ist angemessen in allen Jährlichen Konferenzen in Kooperation mit den dafür Verantwortlichen in den Jährlichen Konferenzen tätig.

## **3 Aufgaben des Bildungswerks**

- 3.1** Förderung der Erwachsenenbildung in den Gemeinden durch
  - Beratung,
  - Vermittlung von qualifizierten Referenten/Referentinnen und
  - Empfehlung und Erstellung von Arbeitshilfen.
- 3.2** Förderung und Koordinierung der Erwachsenenbildung in den Jährlichen Konferenzen.
- 3.3** Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden.
- 3.4** Durchführung von zentralen Veranstaltungen, Seminaren und Kursen, die aktuelle Lebens- und Glaubensfragen, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Themen zum Inhalt haben.
- 3.5** Bereitstellung von übergemeindlichen Foren zur Entwicklung innovativer Impulse für die kirchliche Arbeit.
- 3.6** Vernetzung nach innen und außen (z.B. durch Vertretung in eigenkirchlichen, ökumenischen und staatlichen Gremien).
- 3.7** Internationale Bildung und Begegnung (z.B. Internationale Seminare, Koordination, Planung und Durchführung von Studienreisen).
- 3.8** Publizierung der Bildungsarbeit sowohl in den Organen der Kirche als auch in der Öffentlichkeit.

## **4 Gremien des Bildungswerks**

Die Strukturen der Erwachsenenbildung auf Gemeinde-, Bezirks- und Konferenzebene sind in Art. 611. – Art. 613. VLO geregelt.

### **4.1 Kommission Erwachsenenbildung**

### **4.2 Geschäftsführender Ausschuss**

#### **4.2.1 Aufgaben:**

- 1. Personalverantwortung:
  - a. Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstellen.
  - b. Bei Neuwahl des Leiters / der Leiterin des Bildungswerks der Kommission Personen zur Nomination vorschlagen.
- 2. Festlegung der Arbeitsteilung zwischen den Geschäftsstellen.
- 3. Jahresprogramm:
  - a. Entscheidung über genaue Themen, Leitung, Orte,
  - b. Festlegung der Kursgebühren.
- 4. unaufschiebbare Entscheidungen in Vertretung der Kommission.

#### **4.2.2 Zusammensetzung:**

- a) Vorsitzender / Vorsitzende der Kommission,
- b) Leiter / Leiterin des Bildungswerks

- c) Drei Personen aus der Kommission werden zugewählt unter Berücksichtigung der Parität zwischen pastoralen und Laien-Mitgliedern und der Zugehörigkeit zu einer Jährlichen Konferenz,
  - d) beratend: Geschäftsführerin / Geschäftsführer.
- 4.2.3 Vorsitz: Vorsitzender / Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist der / die Vorsitzende der Kommission.

#### **4.3 Fachkommissionen**

- 4.3.1 Aufgaben:
- Entwicklung, Planung und Durchführung von Arbeitshilfen und Schulungsprogrammen, letzteres nach Genehmigung durch die Kommission
  - Auswahl der Kursleitungen, Referenten / Referentinnen und Reiseleitungen
  - Austausch zwischen den Verantwortlichen aus den verschiedenen JK
  - Die Fachkommissionen kommen in der Regel 1x im Jahr zusammen und berichten über das Protokoll an die Kommission.
- 4.3.2 Zusammensetzung
- Die Sekretäre / Sekretärinnen und die Beauftragten der Fachbereiche jeder Jährlichen Konferenz.
  - Leiter / Leiterin des Bildungswerks oder eine von der Kommission Erwachsenenbildung beauftragte Person,
  - Weitere Fachpersonen können durch Beschluss der Kommission Erwachsenenbildung hinzugezogen werden.
- 4.3.3 Vorsitz: die Fachkommissionen wählen den Vorsitzenden / die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

#### **4.4 Studienkommission**

- 4.4.1 Aufgaben:
- Beratung des Bildungswerks in der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung,
  - Beratung des Bildungswerks und des Ethik-Forums in der Orientierung in der gesellschaftlichen Situation und in der Findung der aktuellen Themen.
- 4.4.2 Zusammensetzung:
- Maximal Zehn Personen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und gesellschaftlichen und kirchlichen Lebensbereichen. Sie werden gewählt von der Kommission auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses.
  - Vorsitzender / Vorsitzende der Kommission,
  - Leiter / Leiterin des Bildungswerks.
- 4.4.3 Vorsitz: der / die Vorsitzende der Kommission.

### **5 Geschäftsstellen**

- 5.1** In jeder Jährlichen Konferenz besteht eine Geschäftsstelle des Bildungswerks. Diese erfüllen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten folgende Aufgaben:
- Kontaktpflege zu Regionen, Distrikten (Laien und Hauptamtlichen),
  - Erhebung des Bedarfs an Schulungsangeboten und aktuellen Themen,
  - Mobilisierung der Ressourcen (Häuser, Referentinnen / Referenten),
  - Koordination und Zusammenstellung der Angebote der Erwachsenenbildung (Einbeziehung von Frauenwerk, Seniorenarbeit, Laien in der Verkündigung),
  - Organisatorische Vorbereitung (Häuser buchen, etc.) und Begleitung von Seminaren ,
  - Gezielte (persönliche) Werbung,
  - Anfragen, Anmeldungen (geregelt Erreichbarkeit),
  - Unterstützung der Seminarleitungen,
  - Adressenerfassung und Einspeisung in zentrale Datenbank,
  - Abwicklung öffentlicher Mittel für Erwachsenenbildung,
  - Jede Geschäftsstelle begleitet organisatorisch mindestens einen Fachbereich für das Bildungswerk der Zentralkonferenz.

- 5.2** Den Möglichkeiten und Bedingungen einer staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung entsprechend kann eine Jährliche Konferenz eigene, auf diese Bedingungen zugeschnittene rechtliche Strukturen der Erwachsenenbildung in den betreffenden Bundesländern schaffen. Diese müssen mit den Strukturen des Bildungswerks kompatibel sein.
- 5.3** In jeder Geschäftsstelle arbeitet mindestens ein Sachbearbeiter eine Sachbearbeiterin.
- 5.4** Das Bildungswerk hat eine Hauptgeschäftsstelle. Diese hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Pflege der Datenbank für alle Geschäftsstellen,
  - Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftritts,
  - Erstellung, Druck und Versand der Programme,
  - Buchhaltung und Finanzverwaltung des Bildungswerks,
  - Begleitung der Kommission, Fachkommissionen und Studienkommission in ihrer Arbeit,
  - Herausgabe der Arbeitshilfen,
  - Durchführung der zentralen Angebote an regional verteilten Orten.

## **6 Stellen und Ämter**

Voraussetzungen und Aufgabenbeschreibungen sind in den Stellenbeschreibungen enthalten.

### **6.1 Leiter / Leiterin**

- 6.1.1 Der Leiter / die Leiterin ist verantwortlich für die Arbeit des Bildungswerks. Dazu gehört die Dienstaufsicht gegenüber den angestellten Mitarbeitenden und die Fachaufsicht gegenüber allen hauptamtlich Mitarbeitenden in den Geschäftsstellen des Bildungswerks.  
Gegenüber den Sekretären und Sekretärinnen der verschiedenen Fachbereiche ist seine / ihre Funktion die der kritischen Begleitung, Förderung und Koordination der Arbeit der verschiedenen Bereiche und Jährlichen Konferenzen.
- 6.1.2 Wahl: Er / sie wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses in Absprache mit dem Kabinett von der Kommission Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz zur Wahl nominiert. Die Zentralkonferenz wählt ihn / sie für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.1.3 Stellvertretung: von der Kommission wird ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt.

### **6.2 Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

- 6.2.1 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen und die Organisation der Geschäftsstellen des Bildungswerks.
- 6.2.2 Wahl: Er / sie wird vom Geschäftsführenden Ausschuss nominiert und von der Kommission für Erwachsenenbildung gewählt.

### **6.3 Sekretäre / Sekretärinnen für Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenzen**

- 6.3.1 Die Sekretäre / die Sekretärinnen für Erwachsenenbildung sind verantwortlich für die Förderung der Erwachsenenbildung und die Umsetzung der Arbeit des Bildungswerks der Zentralkonferenz in den Jährlichen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den Bildungswerk-Geschäftsstellen der jeweiligen Jährlichen Konferenz.
- 6.3.2 Wahl: Er / sie wird nach Nomination durch den zuständigen Ausschuss von der Jährlichen Konferenz für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3.3 Er / sie ist ex officio Mitglied der jeweiligen Jährlichen Konferenz.

### **6.4 Regionalbeauftragte**

- 6.4.1 Der / die Regionalbeauftragte fördert im Rahmen der Möglichkeiten die Erwachsenenbildung in der Region.
- 6.4.2 Wahl: Er / sie wird von den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Region nominiert und von dem Ausschuss für Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenz für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **6.5 Beauftragte für Erwachsenenbildung der Bezirke**

- 6.4.3 Auf dem Bezirk ist der / die Bezirksbeauftragte verantwortlich für die Förderung der Erwachsenenbildung und die Verbindung zum Bildungswerk.
- 6.4.4 Wahl: Er / sie wird von der Bezirkskonferenz gewählt.
- 6.4.5 Aufgabenbeschreibung:
- Beratung der Mitarbeitenden in der Erwachsenenbildung auf dem Bezirk,
  - Anregungen für Bildungsarbeit auf dem Bezirk,
  - Bericht an die Bezirkskonferenz,
  - Nachweis der Veranstaltungen für finanzielle Förderung in Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen des Bezirks,
  - Persönliche Werbung für die Angebote des Bildungswerks.

## **7 Finanzen**

### **7.1 Finanzierung**

Die Finanzierung des Bildungswerks erfolgt durch Teilnehmergebühren und Zuschüsse der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen und der Werke.

Für die Koordinationsaufgabe des Bildungswerks zahlen die Werke der Erwachsenenbildung und die weiteren Kooperationspartner jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe.

### **7.2 Zuschüsse der Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz**

Die Jährlichen Konferenzen finanzieren den Betrieb der Geschäftsstellen mit einem Zuschuss, der sich möglichst an dem ZK-Schlüssel orientiert. Die Höhe des Zuschusses bestimmen die jeweiligen Jährlichen Konferenzen.

Die Arbeit der Gremien der Erwachsenenbildung wird durch einen Zuschuss der Zentralkonferenz finanziert.

Bei den Schulungsprogrammen für ehrenamtlich Mitarbeitende finanziert die Zentralkonferenz die Kosten der Kursleitung auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung.

- 7.3 Für besondere Aktivitäten und Angebote auf Ebene der Jährlichen Konferenzen kann für die Geschäftsstellen in den Jährlichen Konferenzen ein gesonderter Haushalt aufgestellt werden. Dieser ist der jeweiligen Finanzbehörde der Jährlichen Konferenz vorzulegen.

### **7.4 Honorare**

Den Rahmen für die Höhe der Honorare für Referenten / Referentinnen und Kursleiter / Kursleiterinnen legt die Kommission Erwachsenenbildung fest.

### **7.5 Kostenaufteilung bei Seminaren für Mitarbeitende**

Bei Seminaren für Mitarbeitende sollen die Kosten für Übernachtung und Verpflegung von den Teilnehmenden getragen werden.

Den Großteil der Programmkosten trägt das Bildungswerk. Einen kleinen Anteil in Form einer Kursgebühr als auch die Fahrtkosten sollen vom Bezirk getragen werden.

Für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende soll eine Ermäßigung der Kosten angeboten werden.

### **7.6 Öffentliche Zuschüsse**

Die Sekretäre / Sekretärinnen für Erwachsenenbildung bemühen sich in den zuständigen Kultusministerien um eine öffentliche Förderung der kirchlichen Erwachsenenbildung.

Die Beauftragten für Erwachsenenbildung und die Pastoren und Pastorinnen der Bezirke unterstützen die öffentliche Förderung, indem sie den Nachweis der Veranstaltungen des Bezirks liefern.

## **VI.23 Arbeitsrecht**

### **VI.23.1 Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO) vom 30.5.1987**

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet das Arbeitsrecht in der Kirche und ihrer Diakonie in eigener Zuständigkeit entsprechend Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV. Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Die Erfüllung des Auftrages erfordert von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen und Leitungsorganen eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Zur Erfüllung der partnerschaftlichen Voraussetzungen erlässt die EmK ein Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und ihren Einrichtungen (MVG-EmK).
- (2) Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse wird eine Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) gebildet, in der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Dienstgeber / Dienstgeberinnen paritätisch vertreten sind.
- (3) Die Beschlüsse der ARK sind verbindlich.
- (4) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den auf den Beschlüssen der ARK beruhenden Regelungen entsprechen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Bereich der EmK (Zentralkonferenz, Jährliche Konferenzen) und ihren Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.
- (2) Sie gelten gleichzeitig in den Diakoniewerken und ihren Einrichtungen im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (DW-EmD) gemäß Art. 654. VLO Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, unbeschadet ihrer Rechtsform und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe.
- (3) Soweit andere arbeitsrechtliche Regelungen bei den Diakoniewerken angewandt werden, dürfen diese nicht im Widerspruch zur Verfassung und Ordnung der EmK stehen.

#### **§ 3 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Beschlussfassung über Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in EmK und DW-EmD.
- (2) Beschlussfassung über die in der EmK anzuwendenden Dienstvertragsordnungen / Tarifwerke.
- (3) Beschlussfassung zu Einzelfragen, die von den anzuwendenden Dienstvertragsordnungen / Tarifwerken abweichen.
- (4) Empfehlungen zu Einzelfragen, die vom geltenden Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (MVG-EMK) abweichen.
- (5) Schlichtung von Wahlanfechtungen im Rahmen des MVG-EmK.
- (6) Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen / Beobachtern / Beobachterinnen in die ARK des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Der ARK gehören an:
  - a) fünf von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der EmK gewählte Vertreter / Vertreterinnen und fünf von der EmK entsandte Vertreter / Vertreterinnen,
  - b) vier von den Mitarbeitervertretungen der DW-EmD gewählte Vertreter / Vertreterinnen und vier von den Diakoniewerken im Verband der EmD entsandte Vertreter / Vertre-

terinnen. Entsendungsberechtigt sind die Diakoniewerke und Mitarbeitervertretungen in den Diakoniewerken, soweit gemäß § 2 (2) das jeweilige Diakoniewerk mit seinen Einrichtungen den Beitritt zu dieser Ordnung erklärt. Aus jedem dieser Ordnung beigetretenen Diakoniewerk werden mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und ein Leitungsvertreter / eine Leitungsvertreterin in die ARK entsandt.

- (2) Für jeden Vertreter / jede Vertreterin ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Mitglied der ARK und Stellvertreter / Stellvertreterin kann nur sein
  - a) wer in der EmK bzw. im DW-EmD seit einem Jahr tätig ist und
  - b) wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

## **§ 5 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder der ARK und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen ARK im Amt.
- (2) Wiederwahl bzw. eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt bzw. entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

## **§ 6 Unabhängigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Die Mitglieder der ARK sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen der Ordnungen der EmK und ihrer DW-EmD.
- (3) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit in der ARK weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (4) Während der Amtsdauer und innerhalb 1 Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der ARK Kündigungsschutz.

## **§ 7 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission.**

- (1) Die ARK wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Der / die Vorsitzende ist im Wechsel aus der Gruppe der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der EmK und der DW-EmD und aus der Gruppe der Vertreter / Vertreterinnen der EmK und der DW-EmD zu wählen. Der / die stellvertretende Vorsitzende ist aus jeweils anderen Gruppen zu wählen.
- (2) Die Geschäftsführung der ARK liegt bei dem Leiter / der Leiterin der Kirchenkanzlei der EmK. Er / sie ist dem / der Vorsitzenden der ARK verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen der ARK werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ARK ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 6 der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Jedes Mitglied der ARK hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung vorzuschlagen.
- (6) Die ARK kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Die Sitzungen der ARK sind nicht öffentlich.
- (8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich die ARK eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Fahrt- und Sitzungskosten, die für die Mitglieder der ARK entstehen, werden durch die EmK und die DW-EmD nach dem Umlageverfahren erstattet. Den Umlageschlüssel beschließt die ARK. Darüber hinausgehende Kosten werden nach dem Umlageschlüssel von EmK und DW-EmD getragen.
- (10) Die Mitglieder der ARK sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (11) Die ARK wird erstmals durch den Bischof / die Bischöfin der EmK einberufen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die ARK ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 ihrer Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der ARK bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der ARK ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen und möglichst innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern und Stellvertretern / Stellvertreterinnen zuzusenden.

## **§ 9 Inkrafttreten der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der ARK (§ 3) werden dem Kirchenvorstand, den Jährlichen Konferenzen sowie dem Sozialwerk der Süddeutschen Konferenz und den Leitungen der dieser Ordnung beigetretenen Diakoniewerke zugeleitet. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der EmK und der DW-EmD besteht, werden die Beschlüsse auch dieser Arbeitsgemeinschaft zugestellt.
- (2) Diese wie auch mindestens sechs Mitglieder der ARK können gegen einen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Der Schriftsatz muss mit entsprechender Begründung dem / der Vorsitzenden der ARK unter gleichzeitiger Unterrichtung der Geschäftsführung (§ 7 Abs.2) zugeleitet werden. Der / die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der ARK ein, die erneut berät und beschließt.
- (3) Haben jeweils mindestens sechs Mitglieder der ARK auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die ARK Einwendungen, so ist das Schlichtungsverfahren (§ 10) einzuleiten.
- (4) War ein Schlichtungsverfahren nicht einzuleiten, so hat die Geschäftsführung (§ 7 Abs.2) den Beschluss nach Ablauf der Frist (Abs.2) im Amtsblatt der EmK zu veröffentlichen.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

Zur Entscheidung im Fall von § 9 Abs. 3 wird der Schlichtungsausschuss des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angerufen. Zur Anwendung kommt das dort geltende Verfahren.

## **§ 11 Übergangsregelung und Schlussbestimmung**

- (1) Die in der EmK bisher getroffenen Arbeitsrechtsregelungen bleiben in Kraft, soweit und solange nicht durch diese Ordnung und deren Vollzug etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Soweit im Bereich der DW-EmD und ihren Einrichtungen Arbeitsrechtsregelungen gelten, können diese nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der DW-EmD und ihrer jeweiligen Mitarbeitervertretung bzw. Mitarbeitervertretungen geändert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 1.1.1987 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der EmK.

## VI.23.2

### **Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland - MVG-EmK**

#### **Präambel**

Kirchlicher und diakonischer Dienst geschieht unter der Verheißung und dem Auftrag des Evangeliums und setzt vertrauensvolle Zusammenarbeit auch bei verschiedenartigen Dienst- und Lebensformen voraus. Zu dieser Dienstgemeinschaft sollen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich beitragen. Der gerechten Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und der Fürsorge für die einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dient dieses Gesetz.

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Kirche sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.
- (2) Einrichtungen der Kirche nach Abs. 1 sind die Diakoniewerke im Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke alle rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werke in der Evangelisch-methodistischen Kirche (z.B. Diakoniewerke, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und von ihnen gebildete Rechtseinheiten.
- (3) Rechtlich unselbständige Einrichtungen eines Rechtsträgers können als selbständige Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - räumlich weit von der Haupteinrichtung entfernt oder
  - durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind.

##### **§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind aufgrund eines Dienstvertrages haupt- oder nebenberuflich sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht Maßnahmen der Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Personen, die aufgrund eines Dienstvertrages im pastoralen Dienst oder in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.
- (3) Angehörige von kirchlich-diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen, soweit sich aus den Ordnungen der Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

##### **§ 3 Leitung**

- (1) Leitung im Sinne dieses Gesetzes ist das nach Verfassung und Ordnung der Kirche, Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugte Organ der Einrichtung.
- (2) Zur Leitung gehören auch die durch die jeweilige Satzung mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören Personen zur Leitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.
- (3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) angerufen werden.

#### **II Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

##### **§ 4 Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung soll die Verantwortung für die Aufgaben der Einrichtung mittragen und bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie stärken. Sie soll sich um eine gute Zusammenarbeit zur Förde-

rung der Dienstgemeinschaft bemühen und Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Einrichtung und dem Wohl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dienen.

- (2) Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewählte Organ, das die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Eine Mitarbeitervertretung ist in allen Einrichtungen zu bilden, die in der Regel ständig mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigen, von denen drei wählbar sind.
- (4) Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung mit dem Ziel der Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.
- (5) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Einrichtungen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.
- (6) Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.
- (7) In einer oder mehreren Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 ist eine eigene, bei mehreren Einrichtungen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden, wenn zwischen der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung nach geheimer Abstimmung und der Leitung der Einrichtung darüber Einvernehmen besteht. Die Herstellung des Einvernehmens kann von der Leitung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.  
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so können die Leitung der Einrichtung oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, letztere auf Beschluss einer erneut einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch deren Leiter oder Leiterin, binnen zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) anrufen.
- (8) Für Einrichtungen mit weniger als fünf wahlberechtigten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahe gelegenen Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden.  
Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung bleiben die Zuständigkeiten und Befugnisse der nach Maßgabe dieser Ordnung beteiligten Einrichtungen - soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Einrichtungen handelt - unberührt.
- (9) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechts des einzelnen Mitarbeiters und der einzelnen Mitarbeiterin, ihre Anliegen der Leitung der Einrichtung selbst vorzutragen, der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter und Mitarbeiterin annehmen und sie bei der Leitung der Einrichtung vertreten.
- (10) Der Auftrag der Mitarbeitervertretung erstreckt sich nicht auf Vertretung der Mitglieder von Dienst- und Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 in Personalangelegenheiten gemäß § 32 und 33.

## **§ 5 Gesamtmitarbeitervertretung**

- (1) Bei einem Rechtsträger mit selbständigen, rechtsfähigen Einrichtungen oder einer nicht rechtsfähigen Gesamteinrichtung, bei denen jeweils eigene Mitarbeitervertretungen bestehen, kann auf Antrag einer Mitarbeitervertretung eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) In die Gesamtmitarbeitervertretung wählt jede Mitarbeitervertretung aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine oder mehrere Personen als Stellvertretung. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann, abweichend von Satz 1, durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Dabei sind regionale und strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen.

- (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die mindestens zwei selbständige Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 betreffen. Sie kann von einer Mitarbeitervertretung beauftragt werden, einzelne Angelegenheiten zu behandeln.
- (4) Ist vorübergehend in einer selbständigen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 3 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden, so ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung aus der Mitarbeitervertretung aus, so erlischt auch seine Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung.
- (6) Die Regelungen über Rechtsstellung und Geschäftsführung gelten für die Gesamtmitarbeitervertretung entsprechend. Die Regelungen des § 18 gelten nur im Fall des Abs. 1. Im Übrigen kann die Freistellung durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

## **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung besteht in Einrichtungen mit in der Regel  
5-15 Wahlberechtigten aus einer Person,  
16-50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern  
51-150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern  
151-300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern  
301-600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern  
601-1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.  
In Einrichtungen mit mehr als 1000 Wahlberechtigten ist eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Leitung der Einrichtung über die Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung anzustreben.
- (2) Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung aus mehreren Einrichtungen ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen maßgebend (§ 4).
- (3) Durch Dienstvereinbarung zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeitervertretung kann bestimmt werden, dass die Wahl nach Berufsgruppen oder nach Arbeitsbereichen getrennt (Gruppenwahl) erfolgt. Bei Gruppenwahl ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die einzelnen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufzuteilen.
- (4) Sofern die Mitglieder von Dienst- und Lebensgemeinschaften § 2 Abs. 3 sich nach ihren Ordnungen nicht an der Wahl zur Mitarbeitervertretung beteiligen, entsenden sie aus ihrer Mitte einen gewählten Delegierten oder eine gewählte Delegierte mit beratender Stimme in die Mitarbeitervertretung.

## **III Wahl der Mitarbeitervertretung**

### **§ 7 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten der Einrichtung angehören. Besteht die Einrichtung bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind.
- (2) Wer nach Abs. 1 wahlberechtigt, aber zu einer anderen Einrichtung i.S. dieses Gesetzes abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zum gleichen Zeitpunkt verliert er bzw. sie das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung für die Dauer der Abordnung.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder der Leitung der Einrichtung i.S. von § 3.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Dies gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der gesetzlichen Elternzeit.
- (5) Mitglieder von Dienst- und Lebensgemeinschaften i. Sinne von § 2 Abs. 3 sind wahlberechtigt, soweit sich aus deren Ordnung nichts anderes ergibt.

## **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
  - a) der Einrichtung seit mindestens sechs Monaten angehören und
  - b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Eine anderweitige Regelung bleibt Einrichtungen per Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten. Besteht die Einrichtung bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind.
- (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
  - a) infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen nicht besitzen,
  - b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
  - c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

## **§ 9 Wahlverfahren**

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Einrichtungen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland.

## **§ 10 Wahlschutz, Wahlkosten**

- (1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 34 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leitung der Einrichtung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Entscheidung der Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) abberufen worden sind.
- (3) Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an dafür bestimmten Versammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Vergütung zur Folge.
- (4) Die Kosten der Wahl trägt die Einrichtung; bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten auf die einzelnen Einrichtungen im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgelegt.

## **§ 11 Anfechtung der Wahl**

- (1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Leitung der Einrichtung bei der Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Stellt die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **IV Amtszeit**

### **§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit..
- (4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 4 Abs. 4 zu verfahren.

### **§ 13 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit**

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
  - a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
  - b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
  - c) die Mitarbeitervertretung nach § 15 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Abs.1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nehmen im Fall des Abs.1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

### **§ 14 Nachwahl von Ersatzmitgliedern**

Besteht eine Mitarbeitervertretung nur aus einer Person und ist diese und ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin (§ 21 Abs. 2) zeitweilig an der Ausübung des Amtes verhindert, so ist ein weiteres Ersatzmitglied gemäß § 12 Abs. 2-7 der Wahlordnung zu wählen, wenn zu erwarten ist, dass die Verhinderung beider Personen 3 Monate oder länger dauern wird und kein weiteres Ersatzmitglied vorhanden ist.

### **§ 15 Abberufung, Auflösung**

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Leitung der Einrichtung kann die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) den Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

### **§ 16 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Niederlegung des Amtes,
  - c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
  - d) Ausscheiden aus der Einrichtung,
  - e) Verlust der Wählbarkeit,
  - f) Beschluss der Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) nach § 15.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,
  - a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,

- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
  - c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.
- (3) In den Fällen des Abs.1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Abs. 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächst niedrige Stimmenzahl erreicht hat.
  - (4) Das Ersatzmitglied gemäß Abs. 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern es zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.
  - (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

## **V Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung**

### **§ 17 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung**

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Einrichtung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Leitung der Einrichtung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.
- (3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt in der Regel vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Verteilung der Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Leitung der Einrichtung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

### **§ 18 Freistellung von der Arbeit**

- (1) Über die Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Leitung der Einrichtung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Kommt keine Einigung oder Dienstvereinbarung zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49).
- (2) Wird eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht getroffen, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Einrichtungen mit in der Regel
  - 200 - 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung
  - 301 - 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung
  - 601 - 1000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung
  - mehr als 1000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für je 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 1 weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung
 jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 5).

- (3) Anstelle von je zwei nach Abs. 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.
- (4) Über die Freistellung entscheidet die Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten nach Erörterung mit der Leitung der Einrichtung.

### **§ 19 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz**

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 1 aus einer Person, hat die Leitung der Einrichtung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 16 Abs. 3 einzuholen. Verweigert die Mitarbeitervertretung oder das Ersatzmitglied die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) angerufen werden.
- (2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) nach § 15 beendet wurde. § 34 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leitung der Einrichtung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.
- (3) Wird die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 20 Schweigepflicht**

- (1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.  
Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.
- (2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Leitung der Einrichtung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Einrichtung führt.

## **VI Geschäftsführung**

### **§ 21a Vorsitz, Ausschüsse**

- (1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende für die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl, mit dem / der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

## **§ 21b Ausschüsse**

Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Leitung der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 22 Sitzungen**

- (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Falle der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 21 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.
- (2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen der besonderen Mitarbeitergruppen (§ 44 bis 48), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Leitung der Einrichtung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.
- (4) Die Sitzung der Mitarbeitervertretung findet in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Leitung der Einrichtung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 23 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung**

- (1) Mitglieder der Leitung der Einrichtung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Leitung der Einrichtung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einladen.
- (3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 20. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## **§ 24 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern)
  - b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- Auf Verlangen der unter a) und b) genannten Person, ist das Mitglied zu hören.
- (4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 23 Abs. 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

#### **§ 25 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.
- (2) Hat die Leitung der Einrichtung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Leitung der Einrichtung verhandelt worden sind.

#### **§ 26 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz**

- (1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung in konkreten Angelegenheiten an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Versäumnisse von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

#### **§ 27 Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 28 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellt die Einrichtung die erforderlichen Räume und den einrichtungsüblichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.
- (2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Einrichtung, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 6 entstehen, werden von der Einrichtung übernommen, wenn die Leitung der Einrichtung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.
- (3) Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Einrichtungen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Einrichtungen können andere Regelungen vorsehen.
- (4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Einrichtung geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

### **VII Mitarbeiterversammlung**

#### **§ 29 Mitarbeiterversammlung**

- (1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung. Personen, die zur Leitung der Einrichtung gehören, nehmen an der Mitarbeiter-

versammlung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 6 teil. Sie wird mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit durch die Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung einberufen. Sie ist nicht öffentlich.

- (2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder der Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeiterversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung ist Dienstzeit und hat keine Minderung der Vergütung zur Folge.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (6) Die Leitung der Einrichtung kann zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort. Die Mitarbeitervertretung kann, wenn sie es für sachdienlich hält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Einvernehmen mit der Leitung Sachverständige einladen. In diesem Fall ist die Leitung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuladen.
- (7) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.
- (8) Die Mitarbeiterversammlung kann nur Angelegenheiten erörtern, die nach diesem Gesetz zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an Stellungnahmen der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.
- (9) Die wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 Abs. 1 und 2) der Mitarbeiterversammlung berufen den Wahlvorstand.

## **VIII Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

### **§ 30 Grundsätze für die Zusammenarbeit**

- (1) Die Mitarbeitervertretung und die Leitung der Einrichtung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Einrichtung unterbleibt, die der Aufgabe der Einrichtung, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.
- (2) Die Einrichtungsleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
  - a) die wirtschaftliche Lage der Einrichtung,
  - b) geplante Investitionen,
  - c) Rationalisierungsvorhaben,
  - d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Einrichtung,
  - e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Einrichtung,Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

- (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache herbeizuführen. Erst wenn ernsthafte Bemühungen um eine Einigung in der Einrichtung gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.
- (4) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Leitung der Einrichtung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen und sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden. Der Mitarbeitervertretung sind zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Einstellung sind die Bewerbungsunterlagen der in die engere Auswahl genommenen Bewerber oder Bewerberinnen sowie die Bewerbungen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Einrichtung vorzulegen.  
Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Einrichtung zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen (z.B. durch Gestellungsverträge oder Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen).
- (6) Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin und nur durch ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

### **§ 31 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Einrichtung das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Leitung der Einrichtung vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Leitung der Einrichtung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
  - a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Einrichtung und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Leitung der Einrichtung auf deren Erledigung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere schwerbehinderter oder älterer Personen in der Einrichtung fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Einrichtung einzutreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
  - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Abs. 3 Buchstabe c) in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### **§ 32 Dienstvereinbarungen**

- (1) Mitarbeitervertretung und Leitung der Einrichtung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtli-

chen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen der Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) nach der Arbeitsrechtsregelungsordnung oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abgedungen werden.
- (4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen (Nachwirkung).
- (5) Dienstvereinbarungen können, soweit nicht anders vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

### **§ 33 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 34), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 37) und der Mitberatung (§ 40) beteiligt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

### **§ 34 Mitbestimmung**

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Einrichtungsleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.
- (2) Die Leitung der Einrichtung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Leitung der Einrichtung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich zu begründen.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, muss die Einrichtungsleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) anrufen, wenn sie die fehlende Zustimmung der Mitarbeitervertretung ersetzt haben will.
- (5) Die Leitung der Einrichtung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Leitung der Einrichtung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

### **§ 35 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Einrichtung
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Grundsätze für die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen und Umgruppierungen.

### **§ 36 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Betriebsärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Einrichtungen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Grundsätze der Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Einrichtung darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses
- o) Personaldatenerfassung und Personaldatenverarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 37 Eingeschränkte Mitbestimmung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 38) mit Ausnahme des Falles gemäß Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern wenn
  - a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder ermessensfehlerhaft ist,
  - b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
  - c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Einrichtung führt.

- (2) Im Falle des § 38 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
- a) Die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
  - b) bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soziale Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
  - c) zu kündigende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Einrichtung weiterbeschäftigt werden können,
  - d) eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter anderen Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 34 entsprechend.

### **§ 38 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Einrichtung unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Einrichtung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Einrichtung unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 41 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

### **§ 39 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 3 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

### **§ 40 Mitberatung**

- (1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 41 Buchstabe b kann die Leitung der Einrichtung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußerst sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen und Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Leitung der Einrichtung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Leitung der Einrichtung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Leitung der Einrichtung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

- (2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) anrufen, wenn sie nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist.

#### **§ 41 Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Einrichtungen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Einrichtung besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) Dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung wahrgenommen werden.

#### **§ 42 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung kann der Leitung der Einrichtung in den Fällen der § 35, 36, 38 und 41 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Leitung der Einrichtung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Kommt in den Fällen des Abs. 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Leitung der Einrichtung nicht innerhalb der Monatsfrist des Abs. 1 schriftlich Stellung genommen hat.

#### **§ 43 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung**

- (1) Verstößt die Leitung der Einrichtung gegen sich aus diesem Gesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.
- (2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

### **IX Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

#### **§ 44 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. In die Vertretung können Auszubildende sowie die weiteren zur Ausbildung Beschäftigten gewählt werden.

Gewählt werden

- eine Person bei Einrichtungen mit in der Regel fünf bis 20 entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- zwei Personen bei Einrichtungen mit in der Regel 21 bis 50 entsprechenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- drei Personen bei Einrichtungen mit in der Regel mehr als 50 entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Leitung der Einrichtung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Einrichtung gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so muss die Leitung der Einrichtung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle (vgl. auch § 49) anrufen.
- (4) Für Mitglieder der Vertretung nach Abs. 1 gelten die § 9, 10, 11, 12 Absätze 2 bis 4 und § 13 bis 20 entsprechend.

#### **§ 45 Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

- (1) In Einrichtungen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, wird in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend.
- (3) Wahlberechtigt sind alle in der Einrichtung beschäftigten Schwerbehinderten.
- (4) Für die Wählbarkeit gilt § 8 entsprechend.

#### **§ 46 Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

- (1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.
- (2) Die Vertrauensperson ist von der Leitung der Einrichtung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Schwerbehinderte haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.
- (4) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.
- (5) Die Vertrauensperson hat das Recht, in jedem Jahr ihrer Amtsperiode eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Einrichtung durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften des § 29 gelten dabei entsprechend.

#### **§ 47 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

- (1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die § 9 und 10-20 entsprechend.
- (2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und der einrichtungsübliche Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 48 Vertrauensperson der Zivildienstleistenden**

In Einrichtungen in denen nach § 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes eine Vertrauensperson der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat die Vertrauensperson das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

## **X Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz**

### **§ 49 Vermittlungsgespräch**

Vor Anrufung der Schlichtungsstelle ist ein Vermittlungsgespräch mit der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (Kirchenkanzlei) zu führen.

### **§ 50 Zuständige Schlichtungsstelle**

Zur Schlichtung und Entscheidung in Streitigkeiten im Rahmen der Mitarbeitervertretung sind bis zur Bildung einer eigenen Schlichtungsstelle die Schlichtungsstellen bei den gliedkirchlichen Diakonischen Werken anzurufen. Zur Anwendung kommt jeweils das dort geltende Verfahren.

### **§ 51 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 12 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1998 statt.
- (2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt.

## **XI Inkrafttreten**

### **§ 52 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1996 für den Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Mitarbeitervertretungsordnung (MVO-EmK) vom 17.11.1989 außer Kraft.

## **VI.23.3**

### **Wahlordnung (WahlO)**

gem. § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland vom 27.01.1996.

#### **§ 1 Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Ist ein Mitglied verhindert oder ausgeschieden, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen nach Möglichkeit keiner Mitarbeitervertretung angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber / Wahlbewerberin aufgestellt, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus.

#### **§ 2 Bildung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung und in den Fällen des § 13 MVG-EmK unverzüglich in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung nach Information der Leitung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mit derselben Mehrheit kann die Mitarbeiterversammlung eine schriftliche Abstimmung beschließen.
- (2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Abs. 1 versäumt, so beruft die Leitung der Einrichtung eine Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter / die Leiterin der Mitarbeiterversammlung wird durch Zuruf bestimmt.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 6 MVG-EmK nimmt die Leitung der Einrichtung im Sitz der gemeinsamen Mitarbeitervertretung die Befugnisse nach Abs. 2 wahr.

#### **§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Schriftführer / eine Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.
- (2) Über alles Sitzungen und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) anzufertigen. Sie sind von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 4 Wählerliste**

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 7 MVG-EmK wahlberechtigten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen auf (Wählerliste); darin ist die Wählbarkeit nach § 8 MVG-EmK zu vermerken. Diese Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl auf die Dauer von einer Woche in der Einrichtung zur Einsicht auszulegen.
- (2) Jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Wählerliste gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin und gegen den Vermerk der Wählbarkeit Einspruch erheben. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gem. § 11 MVG-EmK enthalten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung erteilt dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

#### **§ 5 Wahltermin und Wahlausschreibung**

- (1) Spätestens vier Wochen nach seiner Bildung setzt der Wahlvorstand den Termin für die Wahl fest.
- (2) Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.

- (3) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über:
  1. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste,
  3. die Möglichkeit, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  5. die Voraussetzung für die Briefwahl (§ 9),
  6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
  7. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6)

## **§ 6 Wahlvorschläge**

- (1) Jeder / jede Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. Bei Einrichtungen über fünf Wahlberechtigten ist der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Beanstandungen sind umgehend dem Unterzeichner / der Unterzeichnerin des Wahlvorschlages mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden. Der Wahlvorstand fordert die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen auf, schriftlich zu erklären, ob sie mit ihrer Aufstellung als Wahlbewerber / Wahlbewerberin einverstanden sind.

## **§ 7 Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel**

- (1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Berufsbezeichnungen und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber zu vermerken.
- (2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z.B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekannt zu geben.
- (3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Abs.1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

## **§ 8 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlungen verschlossen zu halten.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem / der Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal auszuhändigenden Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler / die Wählerin wahlberechtigt ist.
- (3) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als erforderlich, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk soll ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer / Wahlhelferinnen zuziehen.
- (4) Jeder / jede Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## **§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) Auf Antrag werden solchen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener, freigemachter Briefumschlag, auf dem der Name des Absenders / der Absenderin verzeichnet ist, durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag soll eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten / eine andere Wahlberechtigte stellt, muss nachweisen, dass er / sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller / der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen. Die Aushändigung des Wahlbriefes ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, legt diese in die Wahlurnen, vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste und vernichtet die Wahlbriefumschläge.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind gemäß § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertreter / Mitarbeitervertreterinnen sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf die die nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter / Mitarbeitervertreterinnen durch Los ausgeschieden sind.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
  2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,.
  3. aus denen sich die Willensäußerung des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind,
  5. die einen Zusatz enthalten.

## **§ 11 Bekanntgabe der Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt der / die Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, dass er / sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter / eine Gewählte ab, so rückt an seine / ihre Stelle der / die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

## **§ 12 Vereinfachte Wahl**

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 50 Mitarbeitern oder bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen kann, wenn besondere Umstände es erfordern, eine vereinfachte Wahl nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Der Wahlvorstand wird nach § 2 gebildet; § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

- (3) Die Wahlvorschläge (§ 6 und 7) können in einer Mitarbeiterversammlung, die der Wahlvorstand i.S. von Abs. 2 einberuft, durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Sie werden zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekannt gegeben. In der Einladung zu dieser Wahlversammlung / Wahlausschreiben -vgl. § 4 und 5) ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (4) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, so werden an die Wahlberechtigten alsbald Stimmzettel mit Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Jeder / jede Wahlberechtigte kann nach § 8 Abs. 2 wählen. Die gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin sofort ausgezählt. § 9 gilt nicht.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Als Ersatzmitglied ist gewählt, wer die nächst niedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat oder bei der Feststellung der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden ist. Ist nur die erforderliche Zahl von Mitarbeitervertretern / Mitarbeitervertreterinnen vorgeschlagen oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimmen erhalten, so sind sie in gleicher Weise sofort als Ersatzmitglieder zu wählen.
- (6) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden.
- (7) Über die Wahlhandlung (Abs. 3 bis 6) und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin zu unterzeichnen.
- (8) Die vereinfachte Wahl gemäß Abs. 1 – 7 kann in den Fällen, in denen die einzelnen Einrichtungen nicht mehr als zehn Beschäftigte haben (einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Geringfügig Beschäftigte) auf schriftlichem Wege erfolgen. Über die Bildung eines Wahlvorstandes entscheiden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Vorschlag des / der bisherigen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der MAV ebenfalls schriftlich.

### **§ 13 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden gemäß § 44 MVG-EmK**

- (1) Sofern eine Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden gemäß § 44 MVG-EmK zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter der Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, der frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitarbeitervertretung stattfindet. Die Vorbereitungen erfolgen zusammen mit den Vorbereitungen zur Wahl der Mitarbeitervertretung.
- (2) Vorschläge zur Wählerliste kann jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin machen, der / die berechtigt ist, die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden gemäß § 44 MVG-EmK zu wählen. Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unter 24 Jahren, die in die Mitarbeitervertretung gewählt sind, kommen auch ohne besonderen Wahlvorschlag auf die Wahlliste der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden gemäß § 44 MVG-EmK.
- (3) Jeder / jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter / Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden gemäß § 44 MVG-EmK zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die § 4 f. sinngemäß.

### **§ 14 Wahlakten**

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland am 1.2.1996 in Kraft.

## VI.23.4

### Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO)

#### I Grundsatz

1. Im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche und im Bereich der angeschlossenen Diakoniewerke im Verband EmD werden den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung der ARK-EmK zugrunde gelegt.  
Das Dienstvertragsrecht tritt am 1.1.1990 in Kraft. Die vor dem 1.1.1990 abgeschlossenen Dienstverträge sind umzustellen. Über terminliche Ausnahmen entscheidet die ARK-EmK auf Antrag der Dienstnehmer-/ Dienstgeberseite eines Anwenders.  
Ausnahmen:
2. Träger von Einrichtungen, die den Dienstverträgen mit ihren privatrechtlichen angestellten Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen den Inhalt des Bundesangestellten Tarifvertrages (BAT) bzw. des Bundesmanteltarifvertrages (BMTGII) zugrunde gelegt haben, können diese Praxis beibehalten.  
Dasselbe gilt für Träger von Einrichtungen, die den Inhalt von Tarifverträgen anderer Wirtschaftszweige ihren Arbeitsverträgen zugrunde gelegt haben.  
Bestandschutz
3. Die der ARRO angeschlossenen Einrichtungen (§ 2 ARRO) können bis zu einer Neuregelung ihre bisher angewendeten Dienstvertragsordnungen und Tarifwerke in der jeweils gültigen Fassung weiter verwenden.
4. Abweichungen von den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes (AVR) im Bereich der Einrichtungen der Kirche in den neuen Bundesländern sind bis zu einer Neuregelung möglich.

- II Die jeweiligen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (ARK-DW) werden angewendet und erhalten, soweit keine Einwendungen gem. § 9 (2) ARRO erfolgen, Rechtskraft.

## **VI.23.5**

### **Ordnung für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 26 AVR (BeihO)**

Die Beihilfeordnung wurde mit Beschluss des Kirchenvorstands der Evangelisch-methodistischen Kirche mit Wirkung vom 1.1.2000 aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die Bundes-Beihilfe-Regelung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beschluss des Kirchenvorstands lautet:

#### **Beschluss:**

1. Für die nach AVR angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche ist mit der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG ein Vertrag über eine Beihilfeablöseversicherung und eine gesonderte kirchliche Beihilfeversicherung ab 1.1.2000 abzuschließen. Vertragspartner ist die Evangelisch-methodistische Kirche, Zentralkonferenz in Deutschland, vertreten durch den Bischof und die Schriftführerin/den Schriftführer des Kirchenvorstands bzw. deren Stellvertretungen.
2. Den Beschluss über die Übernahme der Beihilfeverpflichtung für Pastoren / Pastorinnen und deren Familien durch die Bayerische Beamtenkrankenkasse AG treffen die jeweiligen Jährlichen Konferenzen.
3. Anstelle der BeihO (VI.23.5 VLO) - Beihilfeordnung gemäß § 26 AVR - Beihilfeordnung für Angestellte nach AVR gilt ab dem 1.1.2000 die Bundes-Beihilfe-Regelung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Angestellte, die nach AVR und Personen, die nach der Gehaltstabelle für Pastoren/Pastorinnen besoldet werden, werden hinsichtlich der Beihilferegelung gleichgestellt. Für beide Personengruppen gilt der Tarif 810 der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG. Die Wirksamkeit der Gleichstellung geschieht hinsichtlich der Pastoren/Pastorinnen vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Jährlichen Konferenzen.
5. Die arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Beihilfe sind mit dem Tarif 810 der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG für beide Personengruppen erfüllt. Die Kosten der Beihilfeversicherung für die Angestellten nach AVR trägt die jeweilige Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger.
6. Der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung nach Tarif 820K der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG wird angeboten. Die Kosten für diese Zusatzversicherung trägt jede Person selbst.

## **VI.23.6**

### **Richtlinie der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der Diakoniewerke innerhalb der EmK (Loyalitätsrichtlinie)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

(2) Diakoniewerke und Diakonische Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in der Evangelisch-methodistischen Kirche auf Grundlage besonderer, durch die Kirche erlassener Ordnungen beschäftigt sind, insbesondere Pastoren und Pastorinnen im kirchlichen oder gemeindlichen Dienst.

#### **§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

#### **§ 3 Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer Kirche voraus, die der ACK oder der VEF angehört, bzw. mit der die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss nach den Umständen des Einzelfalls sorgfältig geprüft werden.

(3) Bei im Übrigen gleichermaßen qualifizierten Personen ist die vorrangige Berücksichtigung von Mitgliedern der Evangelisch-methodistischen Kirche gerechtfertigt.

(4) Für den Dienst in der Evangelisch-methodistischen Kirche ist in der Regel ungeeignet, wer aus der Evangelisch-methodistischen Kirche, einer anderen Mitgliedskirche der VEF, der ACK oder einer anderen christlichen Kirche ausgetreten und nicht in eine andere dieser Kirchen übergetreten ist. Hier bedarf es aber einer Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalles.

#### **§ 4 Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses**

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der Evangelisch-methodistischen Kirche zu verhalten.

(2) Von den evangelisch-methodistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Selbstverständnis der Evangelisch-methodistischen Kirche anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht. Grundle- gend für das Selbstverständnis der Evangelisch-methodistischen Kirche ist, dass persönliche Überzeu- gungen vorrangig sind gegenüber formalen Fragen von Zugehörigkeit. Gleichzeitig gilt aber, dass persönliche Überzeugungen in verbindliche Formen einmünden müssen.

(3) Von den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Selbstverständnis der Evangelisch-methodistischen Kirche achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

#### **§ 5 Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anfor- derung an die Mitarbeit im kirchlichen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Bleiben entsprechende Bemühungen er- folglos, ist als letzte Maßnahme nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Verset- zung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere der Austritt aus der Evangelisch- methodistischen Kirche – es sei denn, er ist durch den Übertritt in eine andere Kirche gemäß § 3 Abs. 1 begründet - oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung des Selbstverständnisses der Evange- lisch-methodistischen Kirche und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen christlichen Kirche austritt.

#### **§ 6 Weitergehende Bestimmungen**

Soweit Anforderungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinaus- gehen, bleiben sie unberührt.

Die Loyalitätsrichtlinie tritt am 20.03.2006 in Kraft.

Kirchenvorstand der  
Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland  
Bischöfin Rosemarie Wenner  
Vorsitzende des Kirchenvorstands

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am 18. März 2006

**VI. 24**  
unbesetzt

## VI.25

# Ordnung für den Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD)

### Präambel

1. Es ist die Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis an, sowie solcher, die unter sozial ungerechten Verhältnissen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.
2. Die Kirche sieht sich in Übereinstimmung mit ihren Sozialen Grundsätzen auch im gesellschaftlichen Bereich verantwortlich und sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Organen und Einrichtungen der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen, auf Bezirksebene und in den Diakoniewerken im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD) siehe Abschnitt 5.4. VLO.

### § 1 Name, Zusammensetzung

Die Diakonie- und Sozialwerke innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche

- Diakoniewerk Bethanien e.V., Frankfurt
- Schwesternheim Bethanien rechtsfähiger Verein nach altem hamburgischen Recht, Hamburg
- Diakoniewerk Bethesda e.V., Wuppertal
- Diakoniewerk Martha-Maria e.V., Nürnberg
- Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien e.V., Chemnitz
- Stiftung Sozialwerk Süd der Evangelisch-methodistischen Kirche und Sozialwerk Martha-Maria gGmbH
- Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau GmbH

einschließlich deren selbständige Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Altenhilfeeinrichtungen) bilden den „Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke“ (EmD). Andere rechtlich selbständige und unselbständige Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche können die Gastmitgliedschaft beantragen.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die gegenseitige Förderung in der Verwirklichung der diakonischen Ziele. Dies geschieht durch:
  1. Austausch von Informationen und Erfahrungen,
  2. Absprachen in Fragen der Diakonissenschaft / Mutterhausdiakonie,
  3. Beratung in Wirtschaftsfragen,
  4. gegenseitige Unterrichtung über Planungsvorhaben,
  5. Meinungsbildung in gemeinsamen Anliegen,
  6. Mitwirkung bei der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche,
  7. Empfehlungen an die zuständigen Organe der Verbandsmitglieder und der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- (2) Der Verband bemüht sich, in Belangen von gemeinsamem Interesse Übereinstimmung zu erreichen.
- (3) Der Verband führt gemeinsame Veranstaltungen durch, die der Zurüstung und Fortbildung der Diakonissen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen.
- (4) Der Verband gibt die gemeinsame Zeitschrift „helfen und heilen“ heraus.
- (5) Der Verband vertritt seine Diakoniewerke gegenüber der Kirche und den diakonischen Verbänden, unbeschadet ihrer Eigenständigkeit.

### **§ 3 Zugehörigkeit zur Kirche und zu Verbänden**

- (1) Die Diakoniewerke im Verband verstehen sich als Werke innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche. Zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und dem Verband EmD besteht betreffend die Diakoniewerke in der Evangelisch-methodistischen Kirche eine Vereinbarung (DHB-ZK 569).  
Die Verbandsmitglieder sind Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft für diakonische Aufgaben (AGdA) der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind Mitglieder in den jeweiligen gliedkirchlich-diakonischen Werken und sind über diese dem Diakonischen Werk der EKD als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Außerdem gehören die Diakoniewerke im Verband EmD dem Deutschen Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und dem Europäischen Verband Freikirchlicher Diakoniewerke an.

### **§ 4 Organisation**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann drei stimmberechtigte Vertreter / Vertreterinnen in die Sitzungen des Verbandes entsenden. Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Vorsitzenden weitere Personen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Im Verband EmD ist der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende oder durch einen / eine vom Kirchenvorstand benannten Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit beratender Stimme vertreten (DHB-ZK 569).
- (3) Der Verband ist durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin im Kirchenvorstand und in der Zentralkonferenz in Deutschland mit beratender Stimme vertreten (DHB-ZK 569).
- (4) Der Verband tagt nach Bedarf; mindestens einmal im Jahr. Er wird durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende einberufen. Eine Einberufung ist auch vorzunehmen, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder dies wünschen. Zwischenzeitlich können vom Verband eingesetzte Arbeitsausschüsse tätig werden.
- (5) Der / die Vorsitzende des Verbandes und die Stellvertretung müssen Pastoren / Pastorinnen sein. Sie werden jeweils für einen Termin von vier Jahren (Jahrviert der Zentralkonferenz in Deutschland) tätig. Die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin erfolgt für den gleichen Zeitraum. Für die Wahl des / der Vorsitzenden gilt in der Regel nachstehende Reihenfolge der Verbandsmitglieder:
  - Diakoniewerk Bethanien Frankfurt
  - Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg
  - Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien Chemnitz
  - Diakoniewerk Bethesda Wuppertal
  - Schwesternheim Bethanien Hamburg
  - Stiftung Sozialwerk Süd der Evangelisch-methodistischen Kirche und Sozialwerk Martha-Maria
  - Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-DölauDer Stellvertreter / die Stellvertreterin des / der Vorsitzenden wird aus dem Werk gewählt, das als nächstes den / die Vorsitzenden zu stellen hat. Dieser / diese ist zugleich Schriftführer / Schriftführerin für den gleichen Zeitraum.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Änderungen der vorstehenden Ordnung werden durch den Verband beschlossen.

## VI.26

### Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst

#### 1 Begründung

Grundlegend für den Dienst des Pastors / der Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche ist der missionarische Auftrag, die Teilhabe an der Sendung Gottes in die Welt. Von dieser Grundlage aus sind alle Dienste zu ordnen, auch die Möglichkeit des nichtvollzeitlichen Dienstes.

Unter dem methodistischen Leitsatz „Seelen zu retten und schriftgemäße Heiligung über die Lande zu verbreiten“ treten die Ordnungsfragen bezüglich eines vollzeitlichen oder nichtvollzeitlichen Dienstes in den Hintergrund, wenngleich daran festgehalten wird, dass der vollzeitliche Dienst in der Evangelisch-methodistischen Kirche den Regelfall darstellt.

Pastoren und Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche sollen sich immer wieder neu auf den Auftrag des Dienstes besinnen. Bei der Gestaltung des Dienstauftrags sollen sie das Evangelium von der Liebe Jesu Christi und die Herausforderungen der Zeit leiten.

#### 2 Beantragung und Gewährung

- 2.1 Ein Pastor / eine Pastorin kann einen Antrag auf Gewährung nichtvollzeitlichen Dienstes mit einer entsprechenden Begründung über den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin an das Kabinett stellen. Die Begründung muss auch Angaben über ein eventuell angestrebtes weiteres Dienst- oder Anstellungsverhältnis enthalten.
- 2.2 Der Antrag muss spätestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz gestellt werden, bei der die Zustimmung und die Dienstzuweisung erfolgen sollen.
- 2.3 Das Kabinett prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Empfehlung an die Kommission für ordinierte Dienste weiter. Dieser berät über den Antrag und leitet ihn mit einer Empfehlung an die Jährliche Konferenz zur Entscheidung weiter.
- 2.4 Der Superintendent / die Superintendentin hört den Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk an und erarbeitet mit diesem, in Zusammenarbeit mit dem Pastor / der Pastorin ein Konzept für die Aufteilung der Arbeitsbereiche. Das Ergebnis dieser Gespräche muss der Kommission für ordinierte Dienste für seine Empfehlung vorliegen.
- 2.5 Für die Gewährung nichtvollzeitlichen Dienstes ist eine Zweidrittelmehrheit der Jährlichen Konferenz erforderlich.
- 2.6 Einem Pastor auf Probe / einer Pastorin auf Probe kann im Falle des gesetzlichen Anspruchs auf Elternzeit (vgl. DHB-ZK 221.1) nichtvollzeitlicher Dienst gewährt werden.

#### 3 Status

Wird einem Pastor / einer Pastorin nichtvollzeitlicher Dienst gewährt, so bleiben seine / ihre Rechte und Pflichten als pastorales Mitglied der Jährlichen Konferenz unberührt. Er / sie nimmt ohne zeitlichen Ausgleich alle durch Status oder Wahl bedingten kirchlichen Verpflichtungen auf den Ebenen der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenz und des Konvents wahr.

#### 4 Sendungsprinzip

- 4.1 Ein Pastor / eine Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst unterliegt dem Sendungs- und Dienstzuweisungsprinzip.
- 4.2 Die Dienstzuweisung wird bei nichtvollzeitlichem Dienst wie bei allen Dienstzuweisungen durch den Bischof für ein Jahr ausgesprochen.
- 4.3 Ob im Einzelfall bei nichtvollzeitlichem Dienst eine Beauftragung als Leitender Pastor / Leitende Pastorin erfolgen kann, liegt in der Entscheidung des Bischofs / der Bischöfin. In diesem Fall begründet die zeitliche Einschränkung des Dienstes in keiner Hinsicht eine Beschränkung der Gesamtverantwortung für die Arbeit auf dem Bezirk.

## **5 Finanzielle Regelungen**

- 5.1 Ein Pastor / eine Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst erhält der Reduzierung des Dienstauftrags entsprechend Bezüge nach der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Steigerung gemäß den Gehaltsstufen bleibt davon unberührt.
- 5.2 Einkünfte aus einer eventuellen Nebentätigkeit dürfen zusammen mit den Bezügen nach 5.1 nicht mehr als 100 v.H. der entsprechenden Gehaltsstufe – zuzüglich der nach 5.4 und 5.5 zu zahlenden Beträge - ergeben. Der über diesen Gesamtbetrag hinausgehende Betrag ist an die Konferenzkasse abzuführen.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von DHB-ZK 229 entsprechend.
- 5.3 Für die ruhegehaltfähigen Dienstjahre zählt die Zeit des nichtvollzeitlichen Dienstes nur der Reduzierung entsprechend. In einem anderen Dienst- und Anstellungsverhältnis erworbene Versorgungsansprüche werden mit den Versorgungsleistungen der Kirche verrechnet.
- 5.4 Als Mietanteil für die Dienstwohnung sind gemäß der Reduzierung Anteile des zu versteuernden Mietwerts zu bezahlen.
- 5.5 Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Leistungen der Kirche.
- 5.6 Die Urlaubs- und Abwesenheitsordnung behält ihre Gültigkeit.
- 5.7 Die Dienstzuweisung eines Pastors / einer Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst begründet keine Ermäßigung der Umlage für den Bezirk.

## **6 Dauer, Befristung, Beendigung**

- 6.1 Nichtvollzeitlicher Dienst wird jeweils für ein Jahr gewährt. Soll er verlängert werden, muss der Antrag mindestens sechs Monate vor der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz an das Kabinett gestellt werden. Das Kabinett entscheidet über die Verlängerung. Nach vier Jahren bedarf es einer Zustimmung der Jährlichen Konferenz.
- 6.2 Nichtvollzeitlicher Dienst soll die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Empfehlung von Kabinett und Kommission für ordinierte Dienste und der Zustimmung der Jährlichen Konferenz mit Zweidrittelmehrheit.
- 6.3 Zusätzlich wird folgende Regelung zur Erprobung für acht Jahre in Kraft gesetzt:  
In Ausnahmefällen kann die Jährliche Konferenz Pastoren auf Probe / Pastorinnen auf Probe, die Erziehungsaufgaben wahrnehmen, nichtvollzeitlichen Dienst gewähren. Der Dienst muss mindestens die Hälfte des vollzeitlichen Dienstes umfassen. Mindestens ein Jahr der Ausbildungszeit ist jedoch im vollzeitlichen Dienst zu absolvieren. Die Probezeit darf vier Jahre nicht überschreiten, wobei die Jahre, die im nichtvollzeitlichen Dienst geleistet werden, im Maß der Reduzierung des Dienstes angerechnet werden.

## VI.27

### **Ordnung über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung)**

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die folgende Ordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung findet auf Stiftungen Anwendung, die mit Zustimmung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt wurden und ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland haben.

#### **§ 2 Aufsicht**

- (1) Kirchliche Stiftungen gemäß § 1 unterstehen der Rechtsaufsicht der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass
  - a) der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
  - b) das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Stifters sowie der Stiftungsverfassung verwaltet und verwendet werden.
- (3) Die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Die Stiftungsaufsicht wird vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland ausgeübt.
- (5) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle nach der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält der Kirchenvorstand eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann sie die Überwachungsaufgabe nach Abs. 2 Buchstabe b für ruhend erklären. Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt der Kirchenvorstand es für beendet.

#### **§ 3 Genehmigung**

- (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen:
  - a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
  - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht zulässig ist,
  - f) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen:
    - aa) die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht durch die Satzung zugelassen ist,
    - bb) die Schmälerung des Stiftungsvermögens.
- (2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Stiftungsaufsicht kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters

verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Die Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

#### **§ 4 Aufsichtsmittel**

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern.
- (2) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche veranlassen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder den Willen des Stifters, insbesondere die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt das Stiftungsorgan dieser Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Ankündigung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- (3) Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.
- (4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (5) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

#### **§ 5 Verwaltungsvorschriften**

Der Kirchenvorstand erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem 12.10.2001 in Kraft.

## **VI.28**

unbesetzt

## VII Anhang

### VII.1 Entscheidungen und Gutachtliche Äußerungen des Rechtsrats

#### Vorbemerkung:

Entscheidungen des Rechtsrats sind mit dem Buchstaben „E“ und einer Ziffer, die Gutachtlichen Äußerungen mit dem Buchstaben „G“ und einer Ziffer kenntlich gemacht.

#### E 1

#### Überprüfung von Konferenzmitgliedern durch die Gauckbehörde

Entscheidung Nr. 1 vom 20.11.1993

1 Der Rechtsrat ist nicht befugt festzustellen, ob eine kirchliche Entscheidung dem „Geist“ der Evangelisch-methodistischen Kirche entspricht; er kann lediglich feststellen, ob eine solche Entscheidung der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche entspricht.

2 Ein Wiedererwägungsantrag ist nur möglich vor Vertagung derjenigen Sitzung oder Tagung, innerhalb deren der in Wiedererwägung zu ziehende Beschluss gefasst worden ist.

3 Der Beschluss der OJK, ihre Mitglieder anhand der Unterlagen des Bundesbeauftragten zu überprüfen, ist ein Beschluss der OJK 1993 und nicht 1992. Er kann nur für diejenigen Personen rechtsverbindlich sein, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder dieser JK waren.

4 Unbeschadet der Erwartung, die mit diesem Beschluss verknüpft wurde, dass alle Mitglieder der OJK der Überprüfung zustimmen sollen, setzt dieser Beschluss auf die Freiwilligkeit der einzelnen JK-Mitglieder, ihrer Überprüfung zuzustimmen.

5 Soweit die freiwillige Entscheidung des einzelnen respektiert wird, ist dieser Beschluss unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

6 Soweit sich ein JK-Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt gefühlt hat, ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Zustimmung zu seiner Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen.

Eventuell bereits vorliegende Unterlagen über diese Person sind vor Einsichtnahme zu vernichten.

7 Diese Entscheidung ist in ihrem Wortlaut (ohne die nachfolgenden Begründung) allen Personen, die im Jahr 1992 oder 1993 Mitglieder der OJK waren, mitzuteilen.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1993 Nr. 3 S. 42

## **E 2**

### **Ruhestand eines Pastors / Übergangsregelung**

Entscheidung Nr. 2 vom 20.11.1993

Es ist rechters, wenn die Süddeutsche Jährliche Konferenz 1994 entgegen dem Wortlaut der Kirchenordnung und entgegen dem Wortlaut der durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 29. / 30.01.1993 - 6.4.5.- hierzu geschaffenen Übergangsregelung die Versetzung des Antragstellers in den Ruhestand beschließt.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1994 Nr. 1 S. 2

## **E 3**

### **Anspruch auf mietfreie Dienstwohnung (bzw. Ersatzleistung) wenn beide Ehepartner im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen**

Entscheidung Nr. 3 vom 15.11.1997

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche ist vereinbar mit § 1 Abs. 2 derselben Gehaltsordnung und verstößt nicht gegen den auch in den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche verankerten Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1998 Nr. 1 S. 2

## **E 4**

### **Wahl zweier Laienmitglieder**

Entscheidung Nr. 4 vom 18. Februar 2005

Die Wahl zweier Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz durch den Bezirk Berlin-Charlottenburg ist unzulässig, solange dem Bezirk nur eine ordinierte Pastorin oder ein ordinerter Pastor zugewiesen ist.

Veröffentlicht: Amtsblatt 2005 Nr. 1 S. 2

## G 1

Gutachtliche Äußerung Nr. 1  
vom 19.11.1993

Die "Liste der ordinierten Laienprediger" ist geschlossen.

Ordinierte Pastoren / Pastorinnen, die aus dem hauptamtlichen Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche unter Beibehaltung ihrer Ordinationsurkunde ausgeschieden und Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche geblieben sind, können nicht in die "Liste der ordinierten Laienprediger" aufgenommen werden.

Sie können unter den Voraussetzungen des § 204 KO Laienprediger / Laienpredigerinnen sein.

Der Ständige Ausschuss für das Predigtamt der Süddeutschen Jährlichen Konferenz fragt mit Schreiben vom 15.06.1993 an, ob zwei ordinierte Pastoren, die aus dem hauptamtlichen Dienst der EmK unter Beibehaltung ihrer Ordinationsurkunden ausgeschieden und Kirchenglieder der EmK geblieben sind, in die so genannte Liste der ordinierten Laienprediger aufgenommen werden dürfen.

Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung zuständig (Art 29 Nr. 6 der Verf. § 323 Abs. 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchst b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der anfragende Ausschuss ist auch zur Anfrage berechtigt (§ 323 Abs. 2 Buchst g KO).

Im Bereich der früheren ZK (West) galt bis zur ZK-Tagung 1989 die Regelung, dass Laienprediger / Laienpredigerinnen ordiniert werden konnten; sie erhielten dadurch das Recht der Sakramentsverwaltung (§ 234 KO alter Fassung). Diese Vorschrift wurde durch die ZK 1989 durch Regelungen ersetzt, wonach ein Laienprediger / eine Laienpredigerin mit Dienstzuweisung durch den Bischof zur Sakramentsverwaltung bevollmächtigt werden konnte (§ 232 Abs. 4 KO 1989). Die Ordination eines Laienpredigers / einer Laienpredigerin war nur noch für den Fall vorgesehen, dass sich ein Laienprediger / eine Laienpredigerin um die Aufnahme in den hauptamtlichen Dienst als Pastor / Pastorin bewarb (§ 234 KO 1989).

Auch die seit 1992 in der vereinigten EmK geltende Kirchenordnung kennt nicht mehr die Ordination von Laienpredigern / Laienpredigerinnen zum Zweck der Sakramentsverwaltung. Laienprediger / Laienpredigerinnen können mit der Sakramentsverwaltung beauftragt werden, ohne dass es einer Ordination bedarf (§ 243 Abs. 1, § 244 Abs.4). Die Ordination eines Laienpredigers / einer Laienpredigerin setzt auch hier voraus, dass er / sie in den hauptamtlichen Dienst der Kirche tritt (§ 217 Abs. 1,2,4,5).

Dies entspricht dem Sinn der Ordination nach der heutigen Kirchenordnung. Die Ordination verpflichtet und berechtigt nicht nur zur Sakramentsverwaltung, sondern auch zum Predigtamt, zur Ausübung aller kirchlichen Amtshandlungen und zur geistlichen und organisatorischen Gemeindeleitung. (§ 214 Abs. 3). Mit dem Ordinationsgelübde erklärt jeder Pastor / jede Pastorin unter anderem zugleich die Bereitschaft, auf jedem zugewiesenen Arbeitsfeld den Dienst zu versehen (§ 214 Abs. 4). Dies zeigt, dass die Ordination mit der Ausübung des hauptamtlichen Dienstes als Pastor / Pastorin verknüpft ist.

Wenn ein aus dem hauptamtlichen Dienst der Kirche ausscheidender Pastor / eine ausscheidende Pastorin die Ordinationsurkunde (mit einem entsprechenden Vermerk versehen) behalten darf, hat seine / ihre Ordination den Bezug zum hauptamtlichen Dienst verloren. Der Pastor / die Pastorin ist in diesem Fall "trotz der Ordination Laie und kann nach den Bestimmungen von § 204 Laienprediger / Laienpredigerin sein" (§ 218 Abs. 5).

"Trotz der Ordination Laie" zu sein, das bedeutet unter diesen Umständen, dass der betreffende Pastor / die Pastorin wie die übrigen Kirchenglieder (nur) Laie ist und die Rechte und Pflichten aus der Ordination jedenfalls nicht mehr wahrnehmen bzw. ausüben kann.

Der / die aus dem hauptamtlichen Pastorendienst Ausgeschiedene "kann nach den Bestimmungen von § 204 Laienprediger / Laienpredigerin sein"; er / sie ist somit nicht automatisch Laienprediger / Laienpredigerin, sondern er / sie kann dies bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 204 werden. Die Erlaubnis zum Predigen muss ihm / ihr erst erteilt und jährlich durch die Bezirkskonferenz, in der er / sie Mitglied ist, erneuert werden (§ 241 Abs. 3,370). Hierbei kann es sich dann nur um eine mit solchen Rechten und Pflichten verbundene Erlaubnis handeln, wie sie auch anderen Laienpredigern / Laienpredigerinnen erteilt wird. Ein Laienprediger / eine Laienpredigerin, wie es sie früher gab, die zugleich

die Erlaubnis zum Verwalten der Sakramente hatten, kann auf diese Weise nicht mehr entstehen. Deshalb ist auch die Aufnahme in die von der Jährlichen Konferenz geführte "Liste der ordinierten Laienprediger" alter Ordnung nicht mehr möglich.

Da ordinierte Laienprediger / Laienpredigerinnen nach früherem Recht nicht mehr neu berufen werden können, ist die so genannte Liste der ordinierten Laienprediger geschlossen. Sie enthält lediglich die Namen der nach früherem Recht ordinierten Laienprediger / Laienpredigerinnen.

## G 2

Gutachtliche Äußerung Nr. 2  
vom 01.10.1994

1. Ein ehemaliger Pastor der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz, der auf eigenen Wunsch gemäß „ 220 der Verfassung und Ordnung der ehemaligen Evangelisch-methodistischen Kirche (Ost) außer Dienst gestellt worden ist, unterlag und unterliegt bezüglich seiner Bestätigung als Laienprediger der zuständigen Bezirkskonferenz.

2. (Zur Frage, In wieweit nach früher gültigen Kirchenordnungen erworbene Rechte weiter beansprucht werden können.)

Der Bischof fragt mit Schreiben vom 24. Juni 1994 an, ob ein ehemaliger Pastor der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz (OJK), der 1990 auf eigenen Wunsch von der OJK gemäß § 220 der damals geltenden KO-Ost außer Dienst gestellt worden ist bezüglich seiner Bestätigung als Laienprediger der zuständigen Bezirkskonferenz (BK) oder der Jährlichen Konferenz (JK) unterstehe.

Er stellt darüber hinaus die grundsätzliche Frage, inwieweit nach früher gültigen Kirchenordnungen erworbene Rechte nach Änderung der Kirchenordnung und entgegen der Regelung der geänderten Kirchenordnung weiter bestehen bleiben.

Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden Gutachtlichen Äußerung zuständig (Art 29 Nr. 6 der Verf § 323 Abs. 1 KO in Verb. mit § 6 Buchst. b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der Bischof ist zur Anfrage berechtigt (§ 323 Abs. 2 Buchst. b KO).

Aus dem Schreiben des Bischofs, aus ergänzenden fernmündlichen Äußerungen von Superintendent F. Kober und Leitenden Pastor Chr. Meischner sowie aus den Konferenzverhandlungen der OJK von 1990 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Pastor J.R. stellte an die OJK 1990 den Antrag gemäß § 220 KO-Ost außer Dienst gestellt zu werden, um sein Mandat als Volkskammer-Abgeordneter in vollem Umfang wahrnehmen zu können. Dem Antrag wurde stattgegeben. J.R. war in der Folgezeit - als Abgeordneter der Volkskammer und dann als Abgeordneter des Landtags – Laienprediger und Mitglied der BK seiner Gemeinde. In den Jahren 1991 -1993 wurde jeweils durch die BK seine Eignung überprüft und seine Erlaubnis als Laienprediger erneuert. Im Jahr 1994 erreichte er bei der schriftlichen Abstimmung über die Erneuerung seiner Erlaubnis nicht die gemäß § 370 Abs. 1 KO erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit der BK. Gegen die Feststellung des zuständigen Superintendenten, dass J.R. damit nicht mehr Laienprediger sei, wandte sich dieser mit den Begründungen,

- wegen seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Landtages dürften ihm keine Nachteile in seinen Rechten und in seiner Stellung innerhalb seiner Gemeinde entstehen und

- nach dem auf seine Situation anwendbaren Recht, dem § 220 der früheren KO-Ost, sei für die Entscheidung über seine Stellung als Laienprediger nicht die BK sondern die JK zuständig.

Es liegen keine konkreten Äußerungen aus der betreffenden BK vor, die erkennen ließen, dass die ablehnende Entscheidung der BK etwa mit der Tatsache in Beziehung stünde, dass J.R. Landtagsabgeordneter ist.

Dieser Sachverhalt ist wie folgt zu werten:

1. Das Öffentliche Amt eines Abgeordneten in einem deutschen Parlament steht unter dem gesetzlichen Schutz des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung. Die Tatsache, dass der Inhaber eines kirchlichen Ehrenamtes zugleich Parlamentsabgeordneter ist, kann deshalb kein Grund dafür sein, ihm sein kirchliches Ehrenamt zu entziehen. Da jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die ablehnende Entscheidung der BK bezüglich des Laienpredigers J.R. dadurch beeinflusst ist, dass J.R. Landtagsabgeordneter ist, kann die Entscheidung der BK auch nicht mit der Begründung angefochten werden, der betroffene Laienprediger sei Landtagsabgeordneter.

2. Nach der geltenden KO von 1992 ist für die jährlich notwendige Entscheidung, ob die Erlaubnis eines Laienpredigers oder einer Laienpredigerin zu erneuern ist, allein die BK zuständig (§ 370 Abs. 1 KO). Dies gilt insbesondere nicht nur dann, wenn ein Laienprediger diesen Status auf dem üblichen Wege der Anerkennung nach §§ 204, 241 KO erlangt hat; es gilt auch in den Fällen, dass ein Pastor oder eine Pastorin aus dem Dienst und damit aus der Mitgliedschaft in einer JK ausgeschieden und gemäß § 218 Abs. 5 KO Laienprediger / Laienpredigerin geworden ist. Insoweit kann auf die Gutachtliche Äußerung Nr. 1 vom 19.11.1993 Bezug genommen werden. Kriterien für die Erneuerung der Erlaubnis als Laienprediger / Laienpredigerin stellt die KO nicht auf, setzt aber im Fall einer Ablehnung das begleitende seelsorgerliche Gespräch voraus.

3. Es bleibt die Frage, ob für den Laienprediger J.R., der im Jahr 1990 als Pastor der OJK ausgeschieden und Laienprediger seiner Gemeinde geworden ist, etwas anderes galt und gegebenenfalls ob dieser andere Rechtszustand noch fortbesteht. Pastor J.R. wurde 1990 durch Beschluss der OJK auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellt. Er war damit "als Laienprediger Mitglied der BK seines Wohnortes" (§ 220, Satz 5 KO-Ost). Die Erlaubnis eines Laienpredigers musste jährlich durch die BK erneuert werden (§ 231 Satz 3 KO-Ost). Es fragt sich, ob diese letztgenannte Regelung für diejenigen Personen, die nach § 220 Satz 5 KO-Ost Laienprediger/ Laienpredigerinnen geworden waren, etwa dadurch abgeändert war, dass § 220 für diese Laienprediger / Laienpredigerinnen die zusätzliche Regelung traf: "Er bleibt in seinem Verhalten der JK verantwortlich" (§ 220 Satz 8 KO-Ost).

3.1 Die hier angesprochenen Regelungen der KO-Ost sind im Wesentlichen bereits in früheren Kirchenordnungen vorhanden gewesen. So regelte bereits die „Kirchenordnung der Methodistenkirche“ aus dem Jahr 1954 (KO-MK) einerseits, dass es Aufgabe der damaligen Vierteljährlichen Konferenz (VJK), der Vorläuferin der heutigen BK war, den Charakter der Laienprediger zu prüfen („ 92 KO-MK); jeder Laienprediger war der VJK verantwortlich, und die VJK konnte einen Laienprediger "seines Amtes entsetzen und ihm, falls er ordiniert ist, seine Ordinationsscheine abnehmen" (§ 114 Abs. 3 KO-MK).

Andererseits enthielt die KO-MK die Regelung, dass Prediger auf eigenen Wunsch (oder auch ohne eigenen Wunsch) durch Beschluss der JK außer Dienst gestellt werden konnten. Für einen auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellten galt die Regelung, er "soll fortan als Laienältester Mitglied der VJK seines Wohnortes sein, soll alle von ihm vollzogenen Trauungen, Taufen und Beerdigungen der VJK und dem Aufsichtsprediger melden und für sein Verhalten und die Erhaltung seiner Rechte als ein ordiniertes Prediger der JK verantwortlich sein" (§ 112 Nr. 1 Buchst. a Abs. 1 KO-MK).

Ein solcher (Laien-)Prediger konnte später "von einer Konferenz wieder aufgenommen", also wieder in Dienst gestellt werden, wenn er unter anderem eine Empfehlung seiner früheren JK beibrachte (§ 103 Abs. 6 KO-MK). Ein ohne eigenen Wunsch außer Dienst gestellter Prediger wurde durch die Außerdienststellung "Laienprediger im Sinne von § 114" (§ 112 Nr. 1 Buchst. b KO-MK). Er hatte keine besonders genannte Verantwortlichkeit gegenüber der JK, und es war nicht vorgesehen, ihn wieder in Dienst zu stellen.

Diese Regelungen machen zweierlei deutlich:

Zum einen wurden alle außer Dienst gestellten Prediger Laienprediger in ihrer Bezirksgemeinde, waren als solche ausschließlich der VJK verantwortlich und waren dementsprechend von dieser allein zu beurteilen, soweit es um den Laienpredigerstatus ging.

Zum andern hatten die auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellten besondere Rechte. Sie wurden nicht schlichte Laienprediger sondern Laienälteste - nach heutigem Sprachgebrauch ordinierte Laienprediger -, und sie konnten später ihre Wiederaufnahme in den aktiven Dienst beantragen. Aufschluss-

reich ist in diesem Zusammenhang die Formulierung des § 112 KO-MK, der in ein und demselben Satz ein und denselben (Laien-)Prediger mit zwei verschiedenen Ausdrücken bezeichnet. In seiner Beziehung zur VJK wird er als "Laienältester" und in seiner Beziehung zur JK als "ordinierter Prediger" bezeichnet. Die zweite Formulierung will offenbar die Tatsache der "Ordination" hervorheben. Die Ordination entfaltet demnach auch nach der Außerdienststellung noch Wirkungen und zwar die eine, dass dieser Prediger dann als Laienprediger ein ordinierter Laienprediger war, und die andere, dass dieser Prediger in einer gewissen Beziehung zur JK verblieb, die ihn später wieder aufnehmen konnte. Somit bestanden zwischen dem (Laien-)Prediger und seiner Kirche zwei selbständige Rechtsbeziehungen: zur VJK und zur JK. Die VJK hatte das Recht und die Pflicht, über ihren Laienprediger zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, ob er ordiniert war oder nicht. Und die JK hatte das Recht und die Pflicht, über Ihren ehemaligen Prediger zu entscheiden, wenn dieser aufgrund der noch fortwirkenden Ordination einen Wiederaufnahmeantrag stellen sollte. Im Ergebnis hatte folglich der Satz von der Verantwortlichkeit des (Laien-)Predigers gegenüber der JK nichts mit der Erneuerung der Erlaubnis des Laienpredigers zu tun.

3.2 In späteren Kirchenordnungen der EmK (in Ost- und Westdeutschland) sind Regelungen darüber, dass außer Dienst gestellte Pastoren / Pastorinnen wieder in eine JK aufgenommen werden können, nicht mehr getroffen worden. Damit war auch eine Regelung wonach diese Personen auch nach Außerdienststellung noch der JK verantwortlich bleiben, nicht mehr erforderlich. Warum die Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit eines ehemaligen Pastors gegenüber der JK dennoch in § 220 Satz 8 KO-Ost übernommen wurde, konnte der Rechtsrat nicht feststellen. Möglich ist; dass die ZK-Ost wegen der besonderen politischen Verhältnisse in der damaligen DDR verhindern wollte, dass ein ehemaliger Pastor durch unbesonnenes Auftreten seiner Kirche im öffentlichen Raume Schaden zufügt, und dass die ZK-Ost deshalb ein möglichst starkes Band der Verantwortung zwischen der JK und ihren ehemaligen Pastoren bestehen lassen wollte. Möglich ist aber auch, dass die Regelung aus Versehen übernommen wurde. Bereits in den letzten Jahrzehnten hatte ein gewisser Wandel im Verständnis von Ordination eingesetzt: weg von einem ein für allemal erworbenen, nur in Ausnahmefällen aufgebaren Status hin in Richtung einer auf die Dauer der Dienstzeit beschränkten Beauftragung. Unter diesen Umständen ist möglicherweise bei der Abfassung des § 220 der KO-Ost schlichtweg nicht mehr erkannt worden, dass die Regelung der Verantwortlichkeit gegenüber der JK etwas mit Ordination, nichts aber mit der Rechtsbeziehung zwischen Laienprediger und BK zu tun hat. Wie dem auch sei: Jedenfalls kann trotz der etwas irreführenden Regelung, dass außer Dienst gestellte Pastoren noch der JK verantwortlich sind, kein Zweifel daran bestehen, dass die Entscheidung über ihren Laienprediger allein bei der BK lag. Im Einzelfall hat hierüber auch - soweit dem Rechtsrat bekannt ist - außer im vorliegenden Fall kein Zweifel bestanden. Die Bestätigungen auch derjenigen Laienprediger, die ehemals Pastoren gewesen waren, sind wie auch im vorliegenden Fall immer nur in den Bezirkskonferenzen erfolgt und nicht in der OJK.

Damit steht fest, dass J.R. mit seiner Außerdienststellung im Jahr 1990 nicht das Recht erworben hat, dass für seine Bestätigung als Laienprediger die JK zuständig wäre. Die Frage, ob J.R. etwa ein Recht erworben hat, das ihm jetzt entgegen dem Wortlaut der KO von 1992 noch zustehen könnte, stellt sich deshalb nicht.

4. Es bleibt die grundsätzliche Frage des Bischofs, inwieweit nach früher geltendem Kirchenrecht erworbene Rechte durch eine Neuregelung der Kirchenordnung geändert oder beseitigt werden können und inwieweit sie fortbestehen. Ohne konkreten Bezug zu einem Einzelfall kann ganz allgemein gesagt werden:

- Rechte, die die EmK einräumt, kann sie grundsätzlich auch wieder beschneiden und entziehen. Die EmK ist gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in der Gestaltung der kirchlichen Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei.

- Soweit Rechte von Pastorinnen und Pastoren berührt sind, ist zu beachten, dass diese Personen mit dem Tag Ihrer Ordination in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Kirche getreten sind (§ 213 Abs. 3, Unterabsatz, Satz 2 KO). Damit sind vom Grundsatz her auf dieses Dienstverhältnis die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes anwendbar. Die Kirche muss aber nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen; sie hat aufgrund der oben genannten grundgesetzlichen Regelung das Recht, bezüglich der Rechte und Pflichten der Pastorinnen und Pastoren eigenes, den

kirchlichen Aufgaben und Verhältnissen angemessenes Gesetzesrecht zu setzen. Soweit sie hiervon keinen Gebrauch macht, ist zur Ergänzung und Auslegung kirchlichen Rechts das staatliche Beamtenrecht bei zu ziehen.

- Ein Recht, das durch die Kirchenordnung begründet ist, kann auch nur durch die geänderte Kirchenordnung geändert oder wieder entzogen werden.
- Eine in eine Rechtsposition eingreifende Regelung muss eindeutig sein; es muss für jeden Betroffenen klar erkennbar sein, ob und inwieweit seine Rechte berührt sind.
- In unserer weltlichen Rechtsordnung wie in den Rechtsordnungen anderer Länder und Kulturkreise besteht die Überzeugung, dass jeder Mensch gewisse unaufgebbare Rechte (Menschenrechte / Grundrechte) hat. Diese Menschenrechte sind zu einem erheblichen Teil gerade auch durch das biblische Menschenbild geprägt und sie gelten auch im kirchlichen Recht. So ist, wenn durch kirchliche Rechtsetzung Rechte bestimmter Personen berührt sind, zum Beispiel die Würde des Menschen zu wahren; in diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Fragestellung von Bedeutung, ob eine Regelung zumutbar ist. Oder es ist der Gleichheitssatz zu beachten, der konkret bedeutet dass gleiche Fälle gleichbehandelt werden müssen.
- Soweit durch kirchliches Recht Vertragsbeziehungen (mit wechselseitigen Rechten und Pflichten) begründet werden – zum Beispiel zwischen Kirche einerseits und Pastor / Pastorin andererseits - darf nicht in die Rechte der einen Seite (Pastor / Pastorin) so stark eingegriffen werden, dass ein Missverhältnis zwischen den eingegangenen Pflichten und den verbleibenden Rechten entsteht.

### **G 3**

Gutachtliche Äußerung Nr. 3  
vom 20.04.1996

Der vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen dem Kirchenvorstand vorgelegte Änderungsvorschlag zu Abschnitt 3.1 KO (KV XI.95, Nr. 6.1.4) steht im Grundsatz im Einklang mit Verfassung und Ordnung der Kirche; er bedarf jedoch der Änderung.

Abschnitt 3.1 Abs.2 KO in der derzeit geltenden Fassung lautet:

“Die nach der Verfassung Artikel 14 einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl der Abgeordneten an die Generalkonferenz und an die Zentralkonferenz wird berechnet nach der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, d.h. nach der Zahl der im aktiven Dienst und im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen (§ 203 KO) sowie der Pastoren / Pastorinnen auf Probe (§ 211 KO) und der Laienprediger / Laienpredigerinnen mit einer Dienstzuweisung für einen Bezirk (§ 244 KO).“

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (StAKOR) hält im Hinblick auf die Herstellung der Parität von Pastoren / Pastorinnen und Laien in den Jährlichen Konferenzen (JK) für erforderlich zu klären, was unter “pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz“ zu verstehen ist, und schlägt in seiner Sitzung am 20./21.10.1995 vor, Abschnitt 3.1 Abs.2 KO wie folgt zu fassen:

“2. Die nach der Verfassung Artikel 14 einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl der Abgeordneten an die Generalkonferenz und an die Zentralkonferenz wird berechnet nach der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz“ (Der Rest in Abs.2 wird gestrichen).

Es wird ein neuer Abs.3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

“3. Pastorale Mitglieder sind ordinierte Pastoren / Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung sowie die im Ruhestand befindlichen Pastoren / Pastorinnen, sofern letztere nicht auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben“,

Der StAKOR bittet den Kirchenvorstand (KV), dieser möge den Rechtsrat beauftragen, ein Gutachten zu erstellen, ob der gesamte Änderungsvorschlag von Abschnitt 3.1 KO in Einklang steht mit der Verfassung und Ordnung der Kirche.

Der KV beantragt gemäß Beschluss in seiner Sitzung am 10./11.11.1995 den Rechtsrat, dieses Gutachten zu erstellen.

Der Antrag ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung zuständig (Artikel 29 Nr.6 der Verfassung § 323 Abs. 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchstabe b der

Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der KV ist auch berechtigt eine Äußerung des Rechtsrats zu beantragen (§ 323 Abs.2 Buchstabe c KO).

Der Begriff "pastorales Mitglied der Jährlichen Konferenz" hat eine zweifache Bedeutung in Bezug auf die Zusammensetzung von Konferenzen:

Zum einen muss in den JK selbst wie auch in der Generalkonferenz (GK), den Jurisdiktionalkonferenzen und den Zentralkonferenzen (ZK) jeweils Parität zwischen den "pastoralen Mitgliedern und den Laienmitgliedern" hergestellt werden (Artikel 35, ebenso Artikel 12,23 und 27 Verfassung).

Zum anderen müssen in der GK, den Jurisdiktionalkonferenzen und den ZK die jeweiligen JK jeweils entsprechend ihrer Größe vertreten sein. Bei der Berechnung der jeweiligen Mitgliederzahlen stellt die Zahl der "Pastoralen Mitglieder der JK" eine Berechnungsgrundlage dar (Artikel 14 Abs. 2 Verfassung).

Der Begriff des "pastoralen Mitglieds einer JK" ist in § 702.1 und in § 412.1 Book of Discipline (BOD) geregelt. (Allerdings wird hier - die Gesamtheit der pastoralen Mitglieder umfassend - von "clergy membership" gesprochen und nicht der in der Verfassung verwendete Ausdruck "ministerial members" für die pastoralen Mitglieder gebraucht.) Diese Regelungen der §§ 702 und 412 BOD definieren die pastoralen Mitglieder der JK nach der unterschiedlichen Ausgestaltung ihres Stimmrechts in der JK. Die KO in ihrer adaptierten Fassung hat diese Regelung zwar nicht übernommen; sie geht von dem Grundsatz eines einheitlichen Stimmrechts aus. Die §§ 702.1 und 412.1 BOD können nicht direkt angewendet werden. Allerdings gebraucht Artikel 35 Verfassung den Begriff des pastoralen Mitglieds "entsprechend der Begriffsbestimmung der GK" und bezieht somit die Begriffsbestimmung des BOD mittelbar mit ein. Das bedeutet, dass der Begriff "pastorales Mitglied der JK" jedenfalls in einer Beziehung zum Stimmrecht des Mitglieds in der JK stehen muss. Dies ist auch die Intension der KO. Die in Abschnitt 3.1 KO getroffene Regelung setzt die Zahl der "pastoralen Mitglieder der JK" zur Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Abgeordneten zur GK und zur ZK; in gleicher Weise geht Artikel 35 Verfassung von der Zahl der pastoralen Mitglieder der JK aus und setzt sie zur Grundlage der Herstellung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern. Dies ist auch richtig so. Sowohl die anteilige Besetzung der den JK übergeordneten Konferenzen durch die Abgeordneten der einzelnen JK als auch die Herstellung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern innerhalb der einzelnen Konferenzen dient dem demokratischen Prinzip der gerechten Ausgestaltung des Stimmrechts bei Abstimmungen. Deshalb muss sich jede Regelung bezüglich der Anzahl der Mitglieder einer Konferenz - soweit es um die gerechte Ausgestaltung des Stimmrechts geht - auf die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz beziehen.

Die derzeit geltende Regelung unter Abschnitt 3.1 Absatz 2, 2. Halbsatz KO bezieht dagegen Pastorinnen auf Probe und Pastoren auf Probe in die Berechnung mit ein. Pastorinnen auf Probe und Pastoren auf Probe sind jedoch lediglich beratende Mitglieder der JK und somit nicht stimmberechtigt (§ 211 Nr. 2 letzter Satz KO). Sie sind deshalb jedenfalls in dieser Regelung zu streichen.

Sodann bezieht die derzeit geltende Regelung Laienprediger mit Dienstzuweisung und Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung in die Berechnung mit ein. Diese sind jedoch in der JK auf der Laienseite stimmberechtigt (§ 244 Nr.5 KO). Sie dürfen deshalb ebenfalls nicht bei der Berechnung der Anzahl der stimmberechtigten pastoralen Mitglieder mitgezählt werden. Wenn Abschnitt 3.1 KO, wie vom StAKOR vorgeschlagen, geändert wird, dann sind bei der Berechnung der Zahl der Abgeordneten an die GK und ZK diejenigen Pastorinnen und Pastoren nicht mitzuzählen, die kein Stimmrecht in der JK haben oder auf dieses für mindestens ein Jahrviert verzichtet haben; und da diese Regelung den Begriff der "pastoralen Mitglieder" definiert, ist diese Definition für "pastorale Mitglieder" dann auch an anderen Stellen, an denen die KO den Begriff verwendet, zugrunde zu legen, - also auch, wenn gemäß Artikel 35 Verfassung die Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern in der JK herzustellen ist. Und dies ist es, was der StAKOR erreichen möchte: eine praktikable Regelung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern in der JK.

Hier stellen sich jedoch zwei Fragen:

Können Pastorinnen i.R. und Pastoren i.R. überhaupt auf ihr Stimmrecht in der JK verzichten? –

Und falls diese Frage bejaht werden kann: können die "pastoralen Mitglieder der JK" definiert werden als Pastoren / Pastorinnen, sofern ... (sie) nicht ... auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben?

Zur ersten Frage: Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht des einzelnen (stimmberechtigten) JK-Mitglieds. Grundsätzlich liegt es zwar im Interesse der Entscheidungsfindung der JK, dass der Einzelne von seinem Stimmrecht auch Gebrauch macht, Er kann aber, jedenfalls in begründeten Fällen, auf die Ausübung seines Stimmrechts verzichten. Er kann sich der Stimme ausdrücklich enthalten, oder er kann – z.B. wenn er sich für befangen oder überfordert hält - an Abstimmungen nicht teilnehmen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Stimmberechtigter, wenn aus eigener Sicht und aus der Sicht der JK gute Gründe dafür sprechen, nicht auch für ein Jahrviert oder auf Dauer auf sein Stimmrecht verzichten können sollte. Zu einer solchen Entscheidung darf ein Konferenzmitglied nicht gedrängt werden es muss seine freiwillige Entscheidung sein.

Wenn nun ein pastorales Mitglied im Ruhestand im Hinblick auf sein Alter oder seinen Gesundheitszustand damit rechnen muss, an den Sitzungen der JK nicht mehr regelmäßig teilnehmen zu können, und deshalb auf die Ausübung seines Stimmrechts verzichtet, und wenn es auf diese Weise dazu beiträgt, dass der kirchen-verfassungsrechtliche Grundsatz der Parität zwischen stimmberechtigten pastoralen und Laienmitgliedern der JK - im Interesse der Konferenz - besser ausgestaltet wird, so ist dies ein anerkennenswerter Grund, auf die Ausübung des Stimmrechts zu verzichten.

Zur zweiten Frage: Setzt laut Definition der Status als “pastorales Mitglied der JK“ voraus, dass die betreffende Person auf die Ausübung des Stimmrechts nicht verzichtet hat, dann hat das die logische Folgerung, dass diejenigen, die auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, nicht mehr “pastorale Mitglieder der JK“ sein können. Diese Konsequenz stößt auf erhebliche kirchenverfassungsrechtliche Bedenken; sie ist anscheinend auch gar nicht gewollt. Der Wortlaut des neuen Absatz 3 muss deshalb anders formuliert werden. Er kann etwa lauten:

“3. Pastorale Mitglieder sind ordinierte Pastoren / Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung sowie die im Ruhestand befindlichen Pastoren / Pastorinnen. Sofern letztere auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, bleiben sie bei der Berechnung der Zahl der Abgeordneten außer Betracht.“

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass auch diejenigen im Ruhestand befindlichen Pastoren / Pastorinnen, die auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichtet haben, weiterhin pastorale Mitglieder ihrer JK mit allen übrigen Rechten und Pflichten bleiben.

Bei diesem Wortlaut gilt aber die Regelung dass pastorale Mitglieder, die auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichtet haben, nicht mitzuzählen sind, unmittelbar nur für die Berechnung der Abgeordneten an GK und ZK. Klarstellend wäre deshalb bezüglich der Parität in den JK auch Abschnitt 3.3.1 KO zu ergänzen. Dem Satz:

“Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz sind in den Artikeln 14 und 35 der Verfassung niedergelegt.“

wäre ein zweiter Satz anzufügen:

“Bei Berechnung der Zahl der Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz bleibt die Zahl der im Ruhestand befindlichen Pastoren / Pastorinnen, die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, außer Betracht“

Damit wäre dann dem Anliegen des StAKOR Rechnung getragen und eine logische und in sich geschlossene Änderung der KO herbeigeführt.

## **G 4**

Gutachtliche Äußerung Nr. 4  
vom 25.04.1996

In einem begründeten Ausnahmefall kann eine Jährliche Konferenz auch ein Laienmitglied, das nicht (mehr) Mitglied der Zentralkonferenz ist, für die Wahl in den Ständigen Ausschuss für das Bischofsamt nominieren.

Zur Tagung der Zentralkonferenz (ZK) im Jahr 1996 wird die Südwestdeutsche Jährliche Konferenz (SWJK) nur noch sieben Laienabgeordnete entsenden. Der derzeitige Laienabgeordnete, der zugleich Mitglied im Ständigen Ausschuss für das Bischofsamt (StAB) ist, wird nicht mehr Abgeordneter zur ZK sein; er wird nur noch im Bedarfsfall als Vertreter eintreten.

In der SWJK besteht jedoch der Wunsch, diesen Laien erneut als Mitglied des StAB zu nominieren, und der Konferenzlaienführer der SWJK fragt an, ob dies rechtlich möglich ist. Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden Gutachtlichen Äußerung zuständig (Artikel 29 Nr.6 Verfassung; § 323 Absatz 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchstabe b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der Konferenzlaienführer der SWJK ist auch berechtigt, eine solche Äußerung des Rechtsrats zu beantragen. Er ist als Konferenzlaienführer bei der Nomination des Laienmitglieds seiner JK zum StAB zu konsultieren, und er muss deshalb wissen, ob er die Nomination empfehlen darf oder aus Rechtsgründen ablehnen muss (§ 323 Absatz 2 in Verbindung mit § 258 Absatz 2, Sätze 2 und 3 KO). Der StAB "besteht aus ...Mitgliedern der ZK" (§ 258 Absatz 2 Satz 1 KO). Dies bedeutet, dass nur Mitglieder der ZK in den StAB berufen werden können. Ein Vertreter oder eine Vertreterin für ein Mitglied der ZK wird erst dann Mitglied der ZK, wenn das vertretene Mitglied ausscheidet und der Vertreter oder die Vertreterin nachrückt. Solange der Vertretungsfall nicht eingetreten ist; ist die vertretende Person nicht Mitglied der ZK. Nach dem Wortlaut des § 258 Absatz 2 Satz 1 KO kann somit ein Vertreter oder eine Vertreterin eines ZK-Mitglieds nicht in den StAB berufen werden.

Nun steht aber noch nicht die Berufung des StAB an, sondern die Nomination der Kandidaten und Kandidatinnen durch die JK. Die Berufung selbst wird von der ZK vorgenommen werden (§ 258 Absatz 1 KO), - also von dem gesetzgebenden Gremium. Und die ZK wird bei Beschlussfassung entscheiden können, ob sie ein Erfordernis sieht; von den von ihr selbst in der Kirchenordnung gesetzten engen Vorschriften im Einzelfall abzuweichen oder etwa die Kirchenordnung zu ändern, um in einer bestimmten Beschlusslage die bestmögliche Entscheidung treffen zu können.

So gesehen stellt sich die Frage, ob es unter bestimmten Umständen geraten sein kann, dass die ZK ein Nicht-ZK-Mitglied in den StAB beruft. Der StAB hat u.a. die Aufgabe, den Bischof während der ZK-Tagung und zwischen den ZK-Tagungen zu unterstützen. Er hat weiter Berichte und Empfehlungen an ZK und Kirchenvorstand (KV) zu geben (§ 258 Absatz 1 KO). Da die ZK - im Verhältnis zum KV - gemäß der Verfassung das wesentliche Leitungsgremium der Kirche ist; kommt der Unterstützung des Bischofs gerade während der ZK-Tagung und kommt der Unterstützung der ZK während ihrer Tagung eine übergeordnete Bedeutung zu. Deshalb muss der StAB während der ZK-Tagung anwesend und beschlussfähig sein. Dies dürfte die wesentliche Begründung dafür sein, dass die StAB-Mitglieder zugleich Mitglieder der ZK sind. Darüber hinaus wäre es für eine ZK auch problematisch, einen StAB zu berufen, dessen Mitglieder, weil sie nicht der ZK angehören, vielen ZK-Mitgliedern unbekannt sind. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die ZK den StAB aus ihren eigenen Reihen beruft. Und schließlich muss man bei den Mitgliedern des StAB, da sie sich mit allen Fragen des Bischofsamtes befassen müssen, besondere Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. Dies kommt etwa darin zum Ausdruck, dass für die Mitglieder des StAB keine Stellvertreter / Stellvertreterinnen berufen werden (§ 258 Absatz 2 KO letzter Satz). Alle diese Tatbestände sprechen dafür, dass die Mitglieder des StAB zugleich Mitglieder der ZK sein müssen. Hierauf weist auch der Leiter der Kirchenkanzlei in seiner gemäß § 326 KO abgegebenen Stellungnahme hin.

Ein Teil dieser Gründe kann aber im Einzelfall durchaus dafür sprechen, ein bisheriges StAB-Mitglied wiederum in den StAB zu berufen, obwohl es nicht mehr der ZK angehört. Der einzige gravierende Mangel, der darin besteht, dass dieses StAB-Mitglied dann bei der Tagung der ZK nicht anwesend ist, ließe sich dadurch beheben, dass diese Person an der ZK-Tagung als Gast teilnehmen wird. Sofern die ZK eine solche Lösung für geraten hält und die JK eine solche Lösung wünscht, sollte eine Entscheidung der ZK in diese Richtung möglich sein. Deshalb hält der Rechtsrat eine Nomination in einem derartigen Fall für zulässig.

Die JK sollte in diesem Fall der ZK die Gründe darlegen, die für die Berufung gerade dieses Kandidaten sprechen. Allerdings darf - insbesondere unter den gegebenen Umständen - der in Rede stehende Kandidat nicht als einziger nominiert werden. Die ZK würde sonst gezwungen, um einer vollständigen Besetzung des StAB willen sich der Auffassung der JK anzuschließen. Bei der Entscheidung darüber,

ob sie im Einzelfall von einer im Wortlaut eindeutig gefassten Regelung der Kirchenordnung abgehen oder die Kirchenordnung ändern will, darf die ZK nicht unter Druck gesetzt werden.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die problematische Situation, die der Antragsteller mit seiner Anfrage vermeiden möchte, offenbar bereits eingetreten ist:

Nachdem der KV die Anzahl der Abgeordneten für die ZK-Tagung 1996 verringert hatte, hat anscheinend die SWJK 1995 beschlossen, dass der in Rede stehende Laie der ZK 1996 nicht mehr angehören soll. Er ist jedoch von der ZK 1992 in den StAB berufen worden, und die Amtsperiode des derzeitigen StAB läuft vom Ende der ZK-Tagung 1992 bis zum Ende der ZK-Tagung 1996. Mit der Nicht-Wiederwahl in die ZK hat die JK offenbar das StAB-Mitglied bei der Ausübung seiner Tätigkeit während der Dauer der ZK-Tagung 1996 blockiert. Deshalb muss die SWJK ihren Beschluss von 1995 überdenken oder in Absprache mit dem KV eine Lösung suchen.

## **G 5**

Gutachtliche Äußerung Nr. 5  
vom 18.10.2000

Eine Jährliche Konferenz kann über die Aufnahme eines Pastors / einer Pastorin auf Probe in die Jährliche Konferenz und über die Empfehlung zur Ordination nicht zustimmend entscheiden, wenn keine positive Empfehlung durch den Ständigen Ausschuss für das Predigtamt vorliegt.

## **G 6**

Gutachtliche Äußerung Nr. 6  
vom 28.02.2003

Die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz ist nur zulässig unter der in Artikel 31 Satz 6 der Verfassung genannten Voraussetzung, dass die Zahl der Laienmitglieder geringer ist als die Zahl der pastoralen Mitglieder.

Mit Schreiben vom 09.11.2002 beantragt die Norddeutsche Jährliche Konferenz die Regelungen zur Parität zwischen pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz (JK) zu prüfen, um im Ergebnis festzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen oder auf Grund welcher Regelungen von Kirchenordnung oder Ordnungen der Werke die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder auch zu einer Überzahl der Laienmitglieder der JK führen darf.

Gemäß § 323 Absatz 1 KO ist der Rechtsrat für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig; gemäß § 323 Absatz 2 Buchstabe e KO ist die NJK berechtigt, diesen Antrag zu stellen. Die Voraussetzung für eine Gutachtliche Äußerung des Rechtsrats gemäß § 6 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats sind somit gegeben.

In der Sache selbst ist von Folgendem auszugehen: The Book of Discipline und im Einklang damit die Verfassung und Ordnung der EmK streben im Grundsatz bei Besetzung der Konferenzen Parität zwischen pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern an. Für Generalkonferenz, Jurisdiktionalkonferenz und Zentralkonferenz, die Delegiertenkonferenzen sind, ist paritätische Besetzung konsequent geregelt. (Bei Besetzung der Bezirkskonferenz allerdings ist Parität nicht möglich und unbeachtlich.)

Für die JK regelt Artikel 31 (bisher Artikel 35) der Verfassung in seinen Sätzen 1 bis 5 die Mitgliedschaft in der Weise, dass alle Pastorinnen und Pastoren Mitglieder der Konferenz sind; die Laienmitglieder werden gemäß einer im Einzelnen festgelegten Regelung bestimmt. Eine gleiche Anzahl von pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern der JK ist damit noch nicht gewährleistet. Da aber in aller Regel die Zahl der pastoralen Mitglieder überwiegt, sind gemäß Artikel 31 Satz 6 so viele zusätzliche Laienmitglieder hinzu zu wählen, dass Parität erreicht wird.

Damit ist aber nicht in jedem Fall Parität sichergestellt. Möglich ist, dass die Zahl der pastoralen Mitglieder einer JK so gering ist, dass bereits die Zahl gemäß Artikel 31 Sätze 1 bis 5 zu bestellenden Laienmitglieder größer ist als die Zahl der pastoralen Mitglieder. Für diesen Fall sieht die Verfassung keine Regelung zur Herstellung der Parität vor, so dass es in einem solchen Fall bei einer Überzahl an Laienmitgliedern bleiben muss.

Eine Zuwahl von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern zur JK ist gemäß Artikel 31 Satz 6 nur in dem Umfang zulässig, dass die Zahl der (stimmberechtigten) Laienmitglieder die Zahl der (stimmberechtigten) pastoralen Mitglieder erreicht. Für eine Zuwahl von Laienmitgliedern zur JK in einem solchen Umfang, dass die Zahl der Laienmitglieder die der pastoralen Mitglieder übersteigt, bietet die Verfassung keine Grundlage.

Für eine etwaige Zuwahl von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern der JK in einem solchen Umfang, dass deren Zahl die Zahl der (stimmberechtigten) pastoralen Mitglieder übersteigt, können der Verfassung nachgeordnete Regelungen des Kirchenrechts ebenfalls keine Grundlage bieten, da sonst durch nachgeordnetes Recht die Regelung der Verfassung erweitert würde. So ist eine Aufnahme oder Zuwahl von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern in die JK etwa gemäß § 244 Nr. 5 KO oder gemäß § 331 KO oder gemäß Beschluss der ZK 2000 (Punkt 24.5 der VhN) über die JK-Mitgliedschaft des ZK-Missionssekretärs durch den in Artikel 31 Satz 6 abgesteckten Rahmen begrenzt. Wo dieser Rahmen der Zuwahl knapp bemessen ist, bleibt die Möglichkeit, beratende - also nicht stimmberechtigte - Laien in die JK aufzunehmen.

Am Rande sei ferner empfohlen darauf zu achten, dass nicht Personen hinzugewählt werden, für deren Zuwahl kein Bedürfnis besteht. So kann ein Laienführer seine ‚doppelte‘ JK-Mitgliedschaft - als Laienführer und als vom Bezirk gewähltes Laienmitglied - dazu benutzen, durch Beibringen eines stimmberechtigten Vertreters seine Stimme in der JK im Ergebnis zu verdoppeln. Da es in kirchlichen Gremien sonst nicht üblich ist, dass jemand, der dem Gremium in doppelter Funktion angehört, deswegen doppeltes Stimmrecht genießt, erscheint dem Rechtsrat die Regelung des § 505 Satz 2 KO nicht sinnvoll. Zumindest im Fall eng begrenzter Zuwahlmöglichkeiten ist es nicht ratsam, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

## **Stichwortverzeichnis**

(wird später erstellt)